S
1

Die Umschau

auf dem

Gebiete des Zoll- und Steuerwesens

(III. Jahrgang).

1884.

HANDELSKAMMER
Getilgt
MANNHEIM

Wissenschaftliche
Stadtbibliothek
Mannheim

Inhalt des III. Jahrgangs 1884.

I. Chronologisches Register

der Gesetze, Bundesrathsbeschlüsse, Reichsgerichts etc. Erkenntnisse, Ministerial- etc. Erlasse. Gutachten.

Erklärung der Abkürzungen: Ges. = Gesetz; B. R. B. = Bundesrathsbeschluß; Erl. = Erlaß; R. G. E. = Reichsgerichts-Erkenntniß; Gtacht. = Gutachten; P. F. M. = Preuß. Finanz-Ministerium; B. G. Z. D. = Bayr. Generaldirekt. der Zölle ꝛc.; S. F. M. = Sächs. Finanz-Minist.; W. = Württemb.; H. = Hessen; Mckl. = Mecklenburg; Z. u. St. D. = Zoll- und Steuerdirekt.; G. J. d. Th. = Generalinspekt. des Thüring. Zoll- und Hand.-Vereins; St. C. = Steuer-Collegium.

1881.

		Seite
Erk. d. Ob.-Landes-G. München	v. 26. April	Unrichtige Anmeldung des Brennerei-Betriebs in Bayern 50

1882.

R. G. E.	v. 27. Nov.	Uebergangsabgabe von Branntwein in
Erk. d. Ob.-Landes-G.		Bayern 34
München	v. 3. Jan.	Uebergangsabgabe von Bier in Bayern . 35
Erk. desselben	= 25. April	Bemaischung eines größeren als des deklarirten Bottigs in Bayern 51

1883.

R. G. E.	= 2. Juli	Gemeinschaftliche Ausübung von Kontrebande od. Zolldefraudation 8
R. E. E.	= 4. Octb.	Nachweis, daß eine Defraudation nicht beabsichtigt gewesen 10
R. G. E.	= 9. =	§. 264 d. Str. Pr. O. findet keine Anwendung, wenn der Richter den Angeklagten aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte verurtheilen will, als die Verwaltungsbehörde 9
R. G. E.	= 29. =	Verwaltung als Nebenkläger im Betrugsfall bei der Brausteuer 22
S. Z. u. Str. D.	= 3. Nov.	4279 B. Verzollung von Froschkeulen, Vexirgläsern, Kalendern, Mordants und Stimmgabeln 6
R. G. E.	= 5. =	Zolldefraude ist vollbracht, wenn der Transport ohne Zollausweis den Grenzbezirk passirt, auch ohne daselbst betroffen zu werden 34
Els. G. D.	= 19. =	Heften der Rechnungsbeläge 11
B. R. B.	= 22. =	Spielausweise auf Jahrmärkten . . . 8
W. Str. C.	= 27. =	3681 Z. Berechtigungsscheine zum Bezuge von denaturirtem Salz für Krämer . . 8
B. G. Z. D.	= 3. Dez.	23677. Befreiung von der statistischen Anmeldepflicht 8
B. R. B.	= 6. =	Verzeichniß der Massengüter 8
B. R. B.	= 6. =	Aenderungen des amtl. Waarenverzeichnisses 5
		Bestimmungen betr. die zollfreie Ablassung von Petroleum 5
B. G. Z. D.	= 6. =	24342. Benützung der Lutterblasen in Materialbrennereien 7
Pr. F. M.	= 7. =	Zollfreiheit von Gegenständen, die zum vorübergehenden Gebrauch eingehen . . . 6
W. Str. Col.	= 8. =	3794. Z. Verzollung von Binsentaschen, Dynamo-elektr. Maschinen, Lederabfällen, Roßschildern 19
Erk. d. Landger. Berlin	= 8. =	Der Begriff der Bierbereitung ist mit dem Gährungsprozeß beendet 33
Pr. F. M.	= 10. =	III. 15868 Verzollung von Packpapier . 6
B. G. Z. D.	= 10. =	24168. Verzollung von in Essig eingelegten Gurken 7
B. R. B.	= 13. =	Versendungsscheine für Tabak 8
B. R. B.	= 13. =	Beschreibung der statistischen Stempelmarken 8
Pr. F. M.	= 13. =	III. 15916. Olivenöl in Fässern aus Spanien und Italien 19
R. G. Erk.	= 17. =	Stempelpflicht bez. der Handelsbriefe . . 38
Pr. F. M.	= 16. =	III. 15494. Korkfender-Apparate 19
B. R. B.	= 20. =	Handelsverträge mit Spanien, Italien . 19
Els. G. Z. D.	= 22. =	III. 10696. Ausstellung von Gehalts-Quittungen 32

1884.

R. G. E.	v. 5. Jan.	Der Unterzeichner eines Wechselblankets für die Entrichtung der Stempelabgabe haftbar 34
O. L. G. München	= 15. =	Anmeldungspflicht bez. der Uebergangsabgabe beim Eingang von Bier aus Baden in Bayern 170
Pr. F. M.	= 24. =	III 14137. Abschreibung von Mühlenfabrikaten im Zollkonto 31
B. R. B.	v. 24. Jan.	Mittelwerth des öst. Gulden Gold . . . 49
B. R. B.	= 31. =	Erlaß der Reichsstempelabgabe von Lotterieloosen aus Billigkeitsrücksichten 31
B. R. B.	= 31. =	Tarazuschlag bei der Einfuhr von Wein und Petroleum in Reservoir-Waggons . 31
R. G. E.	= 2. Febr.	Ungerechtfertigte Erhebung von Reichsstempelabgaben, Zulässigkeit des Rechtsweges 67
B. G. Z. D.	= 5. =	2627. Annahme von Schuldverschreibungen des Reichs als Kreditsicherheit 32
Pr. F. M.	= 11 =	III 11476. Einzug von Strafgeldern . . 53
Pr. F. M.	= 18. =	III 1655. Verzollung eiserner Cylinder und Walzen für Krempelmaschinen . . . 45
Els. G. D.	= 28. =	Annahme von Schuldverschreibungen des Reichs- und Els.-Lothr. Landes-Obligationen als Kreditsicherheit 49
Pr. F. M.	= 4. März	III 2483. Verzollung von Schuhmacherwaaren aus lohgarem geschwärzten geglätteten Leder 45
B. G. Z. D.	= 8. =	5419. Malzschrotmühlen mit Meßapparat 47
Pr. F. M.	= 8. =	III 2291. Gewichtsermittlung beim Eingang von Massengütern in Eisenbahnwaggons 62
R. G. E.	= 11. =	Der Begriff der Bierbereitung ist mit dem Abschluß des Gährungsprozesses nicht erschöpft 50
R. G. E.	= 11. =	Brausteuerdefraudation durch Zusetzen von Zucker zum Flaschenbier 79
Hess. F. M.	= 12. =	Verzollung von Schuhmacherwaaren . . 45
R. G. E.	= 13. =	Reichsstempelgesetz 150
B. R. B.	= 20. =	Tarasätze für unbearbeitete Tabakblätter und Stengel 62
		Abänderung des Regulativs für Theilungsläger 62
G. J. d. Th.	= 21. =	420. Tara bei gepreßten Glaswaaren . 45
Pr. F. M.	= 22. =	III 3084. Verzollung mit Seide gemischter Zeugwaaren 63
B. R. B.	= 24. =	Dachfäule beim Tabak 68
B. G. Z. D.	= 25. =	6232. Verzollung von Bau- und Nutzholz nach dem Gewicht beim Eingang auf der Donau 45
B. G. Z. D.	= 26. =	6682. Desgl. beim Eingang auf Landwegen 45
B. G. Z. D.	= 27. =	6739. Befüllung des Henze-Dämpfers Tags vorher 47
R. G. E.	= 1. April	Würfelspiel um Eßwaaren 112
B. G. Z. D.	= 5. =	6205. Zollsatz für Oliven-Oel in Fässern aus Spanien und Italien 62
W. F. M.	= 6. =	Annahme von Schuldverschreibungen des Reichs als Kreditsicherheit 49
R. G. E.	= 9. =	Ansprüche auf Befreiung von Reichsstempelabgaben. Zulässigkeit des Rechtsweges . 99
B. R. B.	= 24. =	Vergütungssätze für ausgehenden Tabak . 68
Bad. Kab. O.	= 25. =	Einschluß der Insel Reichenau in das deutsche Zollgebiet 62
Pr. F. M.	= 28. =	III 4060. Bewilligung der Befugniß zur Erledigung von Tabaksversendescheinen I. 78
R. G. E.	= 1. Mai	Die Landesbehörden nicht befugt zur Vertretung des Reiches in Reichsstempelabgabeprozessen 99
R. G. E.	= 2. =	Zuführen von Spiritus zur Maische strafbar 123
München M. O. L. G.	= 2. =	Abmessung des Malzes in Bayern . . . 169
Rostock	= 4. =	Zuführen von Wasser in den Maischbottig 124
R. G. E.	= 5. =	Gehülfenschaft und Thäterschaft bei der Zolldefraudation 135
Ges.	= 13. =	Anfertigung und Verzollung von Zündhölzchen 96
S. Z. u. Str. D.	= 14. =	Freischreibung von Retourwaaren . . . 101
Pr. F. M.	= 16. =	III 6103 Annahme von Bonifications-Anerkenntnissen über ausgeführten Zucker 111
Pr. F. M.	= 17. =	III 5624. Controle der Zölle und der Brausteuer in den Hohenzollern'schen Landen 97

Seite

S.Z.u.St.D. v. 20. Mai 2145 B. Tarifirung von Bissacs, Grubenhölzern, Holzspänen, Sohlen aus Jute, groben Schuhmacherwaaren, Thierköpfen . 76
R. G. E. = 20. = Reichsstempelgesetz. Zulässigkeit des Rechtsweges 151
B. F. M. = 21. = 3098. Polituren und Lacke in Bayern übergangssteuerpflichtig 78
Pr. F. M. = 25. = III 5731. Tarifirung von Liebesäpfeln . 109
R. G. E. = 26. = Weitertransport geschmuggelter Waare nach dem Bestimmungsort 137
R. G. E. = 29. = Transportkontrole im Grenzbezirk, Gütertransport mit der Post 134
B. F. M. = 1. Juni 8437. Ueberziehen von Branntwein über Weinöl in Bayern 98
R. G. E. = 9. = Steuerpflichtigkeit von Loosen über geringwerthige Gegenstände, auch bei fehlender obrigkeitlicher Erlaubniß 138
R. G. E. = 17. = Confiskation — Verpflichtung zum Werthersatz 152
R. G. E. = 23. = Handelsbriefe 153
B. R. B. = 24. = Feststellung des Nettogewichts des mit Anspruch auf Steuervergütung in Kisten ausgehenden rangirten Würfelzuckers . . . 108
P. M. des Innern = 23. = Ausweise über Spieleinlagen 168
B. R. B. = 27. = Tarasatz für Zündhölzer ꝛc. 121
Pr. F. M. = 30. = III 3745. Kontrole der Gelder, welche bei der Spezialhebestelle per Post eingehen . 122

Seite

B. R. B. v. 1. Juli Kreditirung der Tabaksteuer 109
R. G. E. = 10. = Schlußbriefe über Waaren. 171
Pr. F. M. = 20. = III 8625. Schuldverschreibungen des Reichs als Kreditsicherheit 122
Reichs-Schatzamt = 12. Aug. II 2195. Bedrucken der Spielkarten auf der Rückseite außerhalb der Fabrik nicht statthaft 149
B. F. M. = 14. = 10295. Uebereinkommen wegen des Branntweinaufschlags in Bayern 122
B. R. B. = 5. Sept. Ausfuhrfrist für Roh- und Brucheisen aus Niederlagen 142
Pr. F. M. = 18. = III 11223. Tarifirung von Hutkalotten . 148
G. J. i. Th. Tarifirung von Mohairlocken. 148
Pr. F. M. = 12. Oktb. III 12752. Revision von Branntwein in Fässern 165
Pr. Fr. M. = 12. = III 12706. Lieferungsverträge 167
Schöffenger. Berlin = 16. = Schlußscheine 169
B. F. M. = 16. = 14173. Rückvergütung des Branntweinaufschlags in Bayern 168
Pr. F. M. = 21. = III 12180. Zahlung der Steuer-Rückvergütung für Zucker 169
Pr. F. M. = 29. = III 13069. Tara für feste parfümirte Seife in Stangen ꝛc. 165
Pr. F. M. = 29. = III 13413. Prüfung der Steinkohlentheer-Oele 166

II. Register der Aufsätze, Besprechungen, Abhandlungen.

Seite

Festschrift der K. Sächs. Zoll- und Steuer-Direction zum 50jähr. Bestehen des deutschen Zollvereins 1
Schutzzoll, Conjunctur und Währung von P. A. Johannsen in Cremmen 2, 18
Der Spiritus-Meß- und Control-Apparat von Th. Dietrich. . . 2
Communalbiersteuer 3, 145
Veredlungsverkehr 10
Abzweigung der Gerichtskosten-Erhebung 11
Ueber Ermittlung des Gewichts bei Eisenbahnwagenladungen . . 13
Zöllners Sylvestertraum 13
Zur Branntweinsteuerfrage 15
Gewinnung ätherischer Oele 20
Leder von eigenthümlichem Aussehen 20
Traubenzucker zu granuliren 20
Trocknen von Diffusionsrückständen oder ausgelaugten Rübenschnitzeln 21
Neuerungen im Osmoseverfahren 21
Ersatzmittel für Knochenkohle 21
Neuerungen in der Verwendung des Mais zu Brauereizwecken . 22
Amerikanischer Sorghumzucker 22
Schmuggelei mit gesponnener Seide 22
Die Zeitdauer der Benutzung eines Vacuums als Grundlage der Zuckerbesteuerung 25
Besteuerung des Spiritus in Rußland 26
Silikat 26
Biersteuererhöhung in Rußland 26
Schmuggel durch Hunde 26
Ist es nothwendig, bezw. berechtigt, daß die Kassenbeamten der Zoll pp. Verwaltung für Kassenausfälle eine Entschädigung erhalten? 27
Eine Combination in der Erhebung von direkten und indirekten Steuern von H. Hartung in H. Minden 29
Zur Frage der Branntweinsteuererhöhung 30
Konstruktion eines zollpflichtigen Gewichts für Petroleum . 30, 44
Erhöhung der Rübenzuckersteuer 32
Verfahren zur Scheidung und Reinigung des Zuckerrübensaftes . 32
Die Disciplinargewalt der Ober-Controlleure pp. 39, 87
Zum Zoll für Halbseiden-Fabrikate 40
Die arme Halbseiden-Industrie! 40
Zollbehandlung der Maschinen in Oesterreich 41
Behandlung im Ausland vervollkommneter Gegenstände bei der Wiedereinfuhr 41
Die Kunst amtlich zu dirigiren, von A. Schneider, Rügenwalde . 43
Herstellung biegsamer Perlmuttermuster auf beliebigem Stoff . . 46
Die Bestandtheile der Seidenfaser und die Wirkung verschiedener Chemikalien auf dieselben 46
Teppiche aus Papierfäden 46
Fensterläden aus Papier 47
Imitation der Hölzer 47
Neues Appreturverfahren 47
Neue Centrifugal-Kühlmaschine 47
Maischbottig, System Cecetka 48
Verfahren zur Gewinnung des Zuckers aus Melasse 48
Zur Erhöhung des Zolls auf Leinenzwirn 54
Zur Erhöhung des Zolls auf Knochenkohle 54
Zur Unterscheidung der Ledersorten 54
Zur Erhöhung des Zolls auf Nähgarn 56
Zur Abänderung der Tarifirung der wollenen Garne 56
Die Vermehrung der Postämter und das Packetabholungswesen in Berlin 56

Seite

Ermäßigung der Spiritusfrachten 56
Die Haltung des menschlichen Körpers zu Pferde 56
Humoristisches 57
Die Melasse-Entzuckerung durch Strontian von Str.-Insp. H. in Br. 59
Zur Reform der Branntweinsteuer 61
Vorlesungen für Zolldienstaspiranten an der technischen Hochschule in München 62
Die Verzollung von schweren, für technische Zwecke verwendbaren Ledergattungen 63
Platten aus gebranntem Thon zu Doppelböden in Knochenkohle-Auslaugebassins 65
Gewinnung von Weingeist aus Kastanien 65
Neue Kartoffelwaschmaschine 65
Reinigung der Zuckersäfte ꝛc. mittelst Thonerdehydrates 66
Maischbottig mit spiralförmigem Rohr zum Wärmen und Kühlen 66
Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Stuttgart pro 1883 68
Vorschlag zur anderweiten Einrichtung des statistischen Waarenverzeichnisses 70
Zur Frage der Verzollung geschlichteter Garne 71
Agitation der französischen Baumwollspinner 71
Beabsichtigter Schutzzoll in französischen Colonien 72
Wie man einen Orden erhält und wie man ihn verliert von H. H. in H. M. 72
Russische Erfahrungen mit der Spiritus-Fabrikatsteuer 75
Untersuchung von Hanf, Flachs, Manilahanf ꝛc. 76
Erzeugung von leuchtendem Papier 77
Schmiedbares Messing 77
Emaille von Asbest 77
Geschliffenen Stahlwaaren das Aussehen von Gold oder guter Bronze zu geben 77
Dem Kirschbaumholze das Ansehen von Mahagoni zu geben . . 77
Neue Steinsäge 77
R. Pzillas' Vormaischbottig (f. Brennereien) 78
Maisch- und Läuterbottig mit stufenförmig getrenntem Seihboden (für Brauereien) 78
Neues Verfahren zur Gewinnung von Feinsprit direkt aus der Maische 78
Ueber die zollfreie Zulassung der feinen Baumwollgarne bei Herstellung halbseidener Gewebe von Dr. H. Grothe 82
Brauerei-Statistik in Bayern 84
Zuckerproduktion Europas 1882/83 84
Aus dem Bericht der Handelskammer zu Stuttgart pro 1883 . . 84
Ueber die Revisionsinspektoren 86
Ueber das Reichsstempelgesetz 88
Beabsichtigte Zollerhöhungen 88
Allgemeines über Pferdekraft 88
Aus Württemberg (über Cameral-Candidaten) 91
Maischmeß-Apparat von Fuchs-Ullrich 92, 108
Die Wandlungen in unseren Zoll- und Besteuerungs-Systemen 93
Zur Badischen Bierbesteuerungsfrage 94
Die Bedeutung des Handels für die Volkswirthschaft und seine Unterscheidung vom Industrie-Gewerbe. 96
Der neue Webstuhl von Laeserson und Wilke in Moskau . . . 97
Verfahren, Pflanzenfasern für Gewebe das Aussehen von Seide zu geben 98
Der neue Farbstoff „Canarin" 98
Neuerungen in dem Verfahren zur Abscheidung des Zuckers aus Melassen ꝛc. durch Erzeugung von Strontianzucker bei niedrigen Temperaturen von Pr. Dr. C. Scheibler, Berlin . . 98

Seite

Der Einfluß des Oeles auf die Alkoholgährung 99
Das Finanzwesen (Zollverkehr) des Reichs von 1876—1883 . . 103
Die italienischen Grenzwächter 104
Hufe weich und elastisch zu erhalten 104
Ein neuer Vorschlag zur Erschwerung von Defrauden in Brennereien von A. Schneider, Rügenwalde 107
Echte Vergoldung von falscher zu unterscheiden 109
Plaudereien von H. Htg. in H.-M. 109
Gerben von Fellen und Häuten 109
Künstliche Färbung des Marmors 110
Getemperter Stahlguß 110
Aluminiumbronze 111
Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Mannheim pro 1883 113
Aus dem Bericht der Handelskammer zu Harburg pro 1883 . . 115
Aus dem Bericht der Handelskammer zu Leipzig pro 1883 . . . 115
Spiritusmeß-Apparate in Oesterreich 116
Surtaxe d'entrepôt 108, 116
Die Hamburger Zuschlagszölle 116
Gemüthliches von der Tabaksteuer 119, 161, 164
Zur Geschichte des englischen Freihandels von H. Hartung in H.-Münden 121
Einfache Prüfung fetter Oele auf Mineralöle 122
Spiritus aus Feigen 122
Frucht-Branntwein 122
Zur Admission temporaire 122
Schmuggelei von Tabak im Tauwerk 123
Uebersichtsliste der Handelsverträge Deutschlands 128
Handelsvertragsunterhandlungen mit der Türkei 128
Direkte und indirekte Steuern 131
Wolfram-Bronze und Wolfram-Messing 132
Eine neue Metall-Legirung 132
Vegetabilisches Leder 132
Der poetische Reichszöllner 132
Verfahren zur Scheidung und Reinigung des Zuckerrübensaftes . 133
Continuirlich arbeitende Filterpresse 133
Der sprachenkundige Zollbootsfahrer 134
Ein Zöllner — Gast des Reichskanzlers in Varzin v. A. S. . . 135
Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Essen pro 1883 . 142
Biersteuer-Einnahme im Reich von 1870—1883 142
Gründung einer Krankenkasse 144

Seite

Die zollamtliche Behandlung von zur Herstellung von Leder bestimmten Lederabfällen 147
Zur Frage der Besteurung des Stärke-Syrups und Stärke-Zuckers von A. Schneider, Rügenwalde 163
Eisen von Stahl zu unterscheiden 165
Lederne Räder 166
Verfahren zur Herstellung von Federpelz 166
Verwendung des Bernsteins zur Erhöhung des Glanzes und der Elasticität von Seidenstoffen 166
Wasserdichtmachen von Geweben 166
Ueber Edelsteine 166
Ueber Rechtsgültigkeit von Quittungen von H. Hartung in H.-Münden 168
Schmuggelei durch Doppelschott in Schiffen 169
Zollbefreiung für Claviatur und Resonanzholz 172
Ueber Zölle auf Leder und Treibriemen 172
Zollbehandlung von zu Strängen zusammengedrehten Kokosfasern 173
Die Uniformirungskasse in Hannover von H. Hartung in H.-Münden 176
Zur Rübenzuckersteuerfrage 176

Zollwesen in Oesterreich-Ungarn 56, 85, 86, 143, 175.
" " Rußland 11, 24, 55, 114, 127, 143, 158, 173.
" " Frankreich 24, 54, 114, 127, 144, 158, 174.
" " Spanien 55, 85, 114, 127, 143.
" " der Schweiz 39, 55, 114, 127, 144, 158, 174.
" " den Niederlanden 55, 104, 127, 158.
" " Italien 23, 55, 86, 114.
" " Rumänien 175.
" " Belgien 86.
" " den Vereinigten Staaten 39, 55, 70, 86, 104, 127.
" " Griechenland 55, 86, 144.
" " Columbia 56.
" " der Türkei 56.
" " Finnland 104.
" " Dänemark 114.
" " Mexiko 127.
" " Norwegen 144.
" " Großbritannien 157.

Beilage.
Neuer Griechischer Zolltarif.

III. Alphabetisches Wortregister.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahl.)

Admission temporaire 82, 122. Aloehanf 76. Aluminiumbronze 111. Amtliches Waarenverzeichniß 5. Anstifter 9. Appreturverfahren 47. Asbest-Emaille 77. Aufschlagabfindung 122. Ausspielungen 168. Ausweise über Spieleinlagen 168. **Bauholz** 45. Besteuerungssysteme 93. Bernsteinverwendung 166. Biersteuer, communale 7, 145. Biersteuer in Baden 94. Biersteuer-Einnahme 142. Bierzugcontrole 99. Binsentaschen 19. Bissacs 76. Bonifications-Anerkenntnisse 111. Branntweinaufschlagdefraudation 51. Branntweinsteuer 15, 30, 61, 74, 98. Branntweinsteuerdefrauden 107, 123, 124. — — rückvergütung 168. Branntweinrevision 165. Brauereistatistik 84. Brausteuerdefraude 78, 79. Bremen, Anschluß 165. Brennereibetriebs-Anmeldung 50. Brucheisen 142. **Canarin** 98. Cameralcandidaten 91. Cecetka-Maischbottig 48. Centrifugal-Kühlmaschine 47. Claviaturholz 172. Confiskation 152. Cylinder, eiserne 45. **Dachfäule** 68. Degras 69. Dekalo beim Tabak 113. Depotscheine 149. Diffusionsrückstände 21. Dietrich's Spiritus-Meßapparat 2. Disciplinargewalt der Ober-Controleure 39, 87. Doppelschott 169. Dynamo-elektrische Maschinen 19. **Edelsteine** 166. Eigenbrenner 7. Eisen 165. Emballagen 6, 101. Erbschaftskalender 7. Essiggurken 69. **Federpelz** 166. Feigenspiritus 122. Feinsprit 78. Filterpresse 133. Flachs 76. Freihandel, englischer 121. Froschkeulen 6. Fruchtbranntwein 122. **Gartengewächse** 7. Gehülfenschaft 133. Gerben 109. Getemperter Stahlguß 110. Gewichtsermittlung 12,62. Glaswaarentara 45. Grenz-Controle 31. Grubenhölzer 76. Gurken, eingelegte 7. **Halbedelsteine** 167. Halbseidene Fabrikate 40. — Gewebe 82. Handelsbriefe 38, 149, 153. Handelsverträge Deutschlands 128. Hanf 76. Henzedämpfer 47. Holzgeist 64. Holzimitation 47. Holzspäne 76. Hohenzollernsche Lande bez. der Zoll-Controle 97. Hufe 104. Hutkalotten 148. **Inhaberpapiere** 150. **Kalender** 7. Kartenfabriken 149. Kartoffelmaschine 65. Kastanienweingeist 65. Kassenausfälle 26. Knallquecksilber 64. Knochenkohle 54. — -- Auslaugung 65. — — Ersatz 21. Kokosfasern 173. Kontrebande 8. Korkfender-Apparate 19. Krankenkasse 144. Kreditsicherheit 122 — versprechen 150. **Lacke** 78. Läuterbottig 78. Leder 20, 54, 63, 68, 132, 172. — Abfälle 19, 146. Leinenzwirn 54. Liebesäpfel 109. Lieferungs-Geschäfte 169. — Verträge 167. Lotterien 112. Lotterieloose 31, 138, 168. Lutterblasen 7. **Mahagoni-Kirschbaumholz** 77. Mais 22. Maischbottig 66, 78. Maischmeßapparat 92, 108. Malzaufschlag 7. — Meßapparat 169. — Einschütten 169. — Schrotmühle 47. Manganeisen 128. Manilahanf 76. Marmorfärben 110. Maschinenverzollung in Oesterreich 41. Massengüter 8, 62. Materialzusatz beim Veredlungsverkehr 41. Melasse-Entzuckerung 59. Messing, schmiedbares 77. Mineralöle 122. Mittelwerth des österreich. Gulden 49. Mitthäter 9, 137. Mohairlocken 148. Mordants 7. Mühlenfabrikate 31. **Nähgarne** 56. Niederlagen für Eisen 142. Nutzholz 45.

Oele, ätherische 20, — zu Schmiermitteln 62. Olivenöl in Fässern 19, 63. Osmose-Verfahren 21. **Packpapier** 6. Papier, leuchtendes 77. — Fensterläden 47. — Teppiche 46. — Perlmuttermuster 46. Petroleum, Tara 30, 44, — zollfreie Ablassung 5, 6. Pferdekraft 88. Pflanzenfasern, seidenähnlich machen 98. Polituren 78. Postgütertransport 133. Poststücke, zollpflichtige 113. **Quittungen** 32, 168. **Räder**, lederne 166. Rechnungsbeläge 11. Rechtsgültigkeit der Quittungen 168. Reichsschuldverschreibungen 32, 49, 122. Reichsstempelgesetz, zugleich Zuwiderhandlungen 50, 67, 88, 99, 138, 150, 151, 152, 169, 171. Reichenau 62. Reiterhaltung 56. Resonanzholz 172. Retourwaaren 69, 101. Revisionsinspectoren 86. Riemenfabrikation 64. Rindenzoll 69. Roheisen 142. Roßschilder 20, 64. Rübenschnitzel 21. — Zuckersteuer 32. — — Rückvergütung 169. **Sackbranche** 113. Salzberechtigungsscheine 8. Schanksteuer 15. Schlichtgarne 71. Schlußbriefe 171. Schlußscheine 33, 66. Schmuggelei 22, 26, 123, 169. Schuhmacherwaaren 45, 76. Schuldverschreibungen 150 — des Reichs 122. Seidenfaser 46 — mischung 63. Seifentara 165. Silicat 26. Sohlen 76. Sohlleder 63. Spielausweise 8, 31. Spielkartenstempel 149. Spiritusfrachtbriefe 56. — meßapparat 2, 116 — steuer, russische 26, 75. — Zuguß zur Maische 123. Sorghumzucker 22. Stärke-Syrup 163. — zucker 163. Stahl 165. — waarenvergoldung 77. Statistische Gebühr 8, 98. Statistisches 142. Steinkohlentheeröle 166. Steinsäge 77. Stimmgabeln 7. Strafbescheid 9. Strafgelder-Einzug 53. Strontian 59. — Zucker 98. Surrogate bei der Bierbereitung (Defraude) 33, 50. **Surtaxe d'entrepôt** 108, 116. **Tabak**-Niederlagen 113. — Steuer 119, 164. — — kredit 109. — — rückvergütung 68. — schmuggel 122. — versendescheine 8, 78. Talgbaumfett 128. Tarasätze f. Seife 165. — für Tabakblätter ꝛc. 62. Thäterschaft 135. Theilungsläger 62. Thierköpfe 76. Thieröl 82. Thonerdehydrat 66. Transportkontrole 34, 148, 165. Traubenzucker 20. Treibriemen 172. Tomaten 109. **Uebergangsabgabe** für Branntwein 34. — für Bier 35, 170. Uebergangsscheine 7. Uniformirungskasse 176. Ursprungszeugniß 19. **Vacuum** 25. Vegetabilisches Leder 132. Veredlungsverkehr 10, 69. Vergoldung 109. Vexirgläser 6. Vormaischbottig von Pzillas 78. **Waarenstatistik** 70, 115. — verzeichniß, statistisches 70. Walzen, eiserne 45. Wasserdichtmachen von Geweben 166. Wasserzuguß zur Maische 124. Wechselblanket 34. Webstuhl, neuer 97. Wintertransport geschmuggelter Waare 137. Werthsersatz 152. Wolframbronze 132, — messing 132. Wollengarn 56. Würfelzucker 108. **Zolldefraude** 8, 10, 34, 134, 135, 137, 152. — Erhöhungen 88. — Diensstaspiranten 84. — statistik 103. — vereinsjubiläum 1. Zucker-Enquete 176. — Fabrikation 32, 48, 59, 65, 66, 98, 133. — produktion 84. — steuerrückvergütung 108. Zündhölzer 96, 121. Zündkerzchen 96, 121. Zuschlagzölle 116.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis
jährlich 4,50 ℳ
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Post-Anstalten (Nr. 4828 des Post-Zeitgs.-Preis-Verz.) oder bei der Redaktion.

Fachschrift für Zoll- u. Steuerbeamte.

Informationsorgan für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie Zoll- und Steuerfragen.

Inserate
kosten 15 Pf. die vierspaltige Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Redaktion: Rügenwalde a. d. Ostsee.

Januar-Nummer. **Rügenwalde Januar 1884.** ~~Zweiter~~ Jahrgang.

Inhalt:

Denkschrift der K. Sächs. Zoll- und Steuer-Direction zu ihrem 50jährigen Bestehen (S. 1). Schutzzoll, Conjunktur und Währung, v. Johannsen Fortsetzg. (S. 2). Zoll- und Steuer-Technisches: Der Spiritusmeßapparat von Th. Dietrich (S. 2). Festsetzung ꝛc. der Zölle und Steuern, Zölle: Bundesrathsbeschlüsse vom 29|11 und 6|12 1883 (S. 5). Ministerial-Erlasse über Emballagen und Packpapier (S. 6). Zolltarifentscheidungen über Froschkeulen, Vexirgläser, Kalender, Mordant, Stimmgabeln (S. 6), über in Essig eingelegte Gurken (S. 7). Steuern: Branntweinsteuer: Benutzung der Lutterblasen und die Eigenbrennereien in Bayern (S. 7). Biersteuer: Malzaufschlag in Bayern, kommunale Biersteuer in Wesel, Halle a. S., Hann. Münden, Aachen, Kösen (S. 7) Uebergangsabgaben: Uebergangsscheine auf Polituren und Lacke. Tabaksteuer: Versendungsscheine auf Tabak (S. 8). Salzabgabe: Berechtigungsscheine zum Bezuge denaturirten Salzes (S. 8). Reichsstempelsteuer: Spielausweise (S. 8). Statistische Gebühr: Massengüter, Befreiung von der statist. Gebühr (S. 8.) Entziehung der Abgaben: Reichsgerichts-Erkenntnisse vom 2|7 vom 4|10. und vom 9|10. 83. (S. 8). Veredlungsverkehr (S. 10). Kassen- und Rechnungswesen (S. 11). Verkehr mit dem Auslande (S. 11). Sprechsaal: Ueber die Abzweigung der Gerichtskosten (S. 11). Verschiedenes (S. 12). Zöllners Sylvestertraum. Neue Bücher. Briefkasten (S. 13). Personalien. Anzeigen (S. 14.)

Am 1. Januar d. J. feierte der **deutsche Zollverein** sein **fünfzigjähriges Bestehen.** Die Königlich Sächsische Zoll- und Steuer-Direction zu Dresden, welche mit demselben zugleich in Wirksamkeit trat, hat zur Erinnerung an dieses ihr 50jähriges Jubiläum eine Denkschrift verfaßt und uns ein Exemplar derselben mit liebenswürdigem Anschreiben übersandt. Indem wir dafür hiermit unseren ehrerbietigsten Dank aussprechen, erlauben wir uns auf diese bedeutsame Schrift des Näheren einzugehen, umsomehr als die darin geschilderten Zoll- und Steuer-Verhältnisse im Großen und Ganzen diejenigen aller größeren deutschen Staaten während der hinter uns liegenden Epoche wiedergeben.

Zunächst das Vorwort der Denkschrift lautet wie folgt:

„Die Einsetzung der am 1. Januar 1834 in Wirksamkeit getretenen Zoll- und Steuer-Direction ist an ein für die wirthschaftliche Entwickelung des Königsreichs Sachsen in hohem Grade wichtiges Ereigniß geknüpft. Sie wurde bedingt durch den Beitritt Sachsens zu dem am gleichen Datum in das Leben getretenen Deutschen Zollverein, dessen Begründung, im Zusammenhange mit der damit verbundenen Umgestaltung des bisherigen indirecten Abgabenwesens in Sachsen, für die gesammten vaterländischen Interessen von den segensreichsten Folgen bis auf den heutigen Tag begleitet gewesen ist."

Die verfassungsmäßig mit der Verwaltung der indirecten Abgaben beauftragte Landesdirectivbehörde erachtet es deshalb als eine naheliegende Pflicht, bei dem Ablauf ihrer 50jährigen Wirksamkeit im Rückblick auf die Entstehung und den Verlauf der dieses Gebiet begreifenden Gesetzgebung, sowie die wichtigeren, in der Organisation der Sächsischen Zoll- und Steuer-Verwaltung vorgekommenen Veränderungen den nachfolgenden, auf die hauptsächlicheren Begebenheiten sich beschränkenden Bericht zu erstatten.

Die Denkschrift selbst beginnt mit der Schilderung des Systems der indirecten Abgaben in Sachsen, wie es aus dem vorigen Jahrhundert auf das jetzige übergegangen ist. Die einzelnen Abgaben als da waren: 1) die Grenzaccise, 2) die Tranksteuer (von eingehenden ausländischen Getränken), 3) die Leipziger Handelsabgaben, 4) die Ausgangsabgaben, 5) die Generalaccise, 6) die Mahlsteuer, 7) die Mahlgroschensurrogate-Gelder, 8) die Fleischsteuer, 9) die Tranksteuer vom inländischen Bier, 10) die Biersteuer in der Oberlausitz, 11) das Gleite oder Amtsgleite (eine Transportabgabe von geladenen Gütern), 12) der landvoigteiliche Pferdezoll in Zittau, 13) die Salzscheffelgelder in der Oberlausitz, — werden einer Besprechung unterzogen und darauf geschildert, wie das Verlangen nach einer Reform dieses veralteten, mittelalterliches Gepräge an sich tragenden Systems immer dringender hervortrat. Nachdem hierauf der Gang der Verhandlungen wegen Anschlusses Sachsens an das Preußische Zollsystem, (welcher theilweise sogar auch in Handelskreisen, auf lebhaften Wiederspruch stieß) beziehungsweise an die zwischen letzterem und mehreren anderen deutschen Staaten vereinbarten Verträge eingehend beleuchtet worden, werden die Grundsätze dargelegt, auf denen der am 1. Januar 1834 in's Leben getretene deutsche Zollverein basirt und die dadurch bedingte anderweitige Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung beschrieben. Einer wissenschaftlichen Darlegung der historischen Entwicklung des Zollvereins und der Materien, die er nach und nach in den Bereich seiner Zugehörigkeit zog, schließt sich sodann eine ausführliche Auseinandersetzung der speziell Sächsischen Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung, wie der Dislokation der Behörden und Beamten an.

Beigegeben sind der Denkschrift Uebersichten über die in dem verflossenen halben Jahrhundert in Sachsen aufgekommenen indirecten Abgaben, über erhobene Stempelabgaben, über die Steuer-Rückvergütungen, über die vom Königreich Sachsen entrichteten Matrikular-Beiträge, über den Personalbestand bei den Hauptämtern von 1833/34 bis 1883/84 und über die Directoren und Räthe der Zoll- und Steuerdirection von 1834 ab.

Die Denkschrift giebt ein treues Bild von der Bedeutsamkeit und der 50jährigen ersprießlichen Wirksamkeit der sie veröffentlichenden Behörde, sie giebt ferner einen hoch-

interessanten Beitrag zu der Geschichte der Entwickelung des Zollvereins. Jedem Zollbeamten wird das Lesen dieser Schrift aber auch eine gewisse Befriedigung dahin gewähren, daß auch er dazu berufen ist, der großen Schöpfung des deutschen Zollvereins seine Kraft widmen zu dürfen und er wird das Buch wie wir mit dem Wunsche weglegen:

Der deutsche Zollverein blühe und gedeihe!

Schutzzoll, Conjunctur und Währung.

(Von P. A. Johannsen in Cremmen.)

(Fortsetzung.)

Der nun folgenden Epoche

1873 bis zur Gegenwart

war es vorbehalten, Aenderungen vorzubereiten und durchzuführen. Zunächst war es das Gesetz vom 7. Juli 1873, welches, obschon dessen Entwurf in freihändlerischem Sinne abgefaßt war, im Reichstage dergestalt umgeformt wurde, daß statt der beabsichtigten Zollbefreiungen zunächst Zollermäßigungen für Eisen, Eisenwaaren und Maschinen eintraten und erst am 1. Januar 1877 die gänzliche Zollbefreiung. Inzwischen aber zeigte sich Stimmung für Beibehaltung der Zölle, für autonome Regelung des Zolltarifs angesichts der 1877 ablaufenden Zoll- und Handelsverträge, namentlich desjenigen mit Oesterreich, sowie im Hinblick auf die immer schärfer sich kennzeichnende Krisis auf den Gebieten der Industrie und der Landwirthschaft, die eine solche des Handels zur Folge hatte. Die Mitglieder des Handelstags, darüber befragt, erklärten, unter Anerkennung des Nutzens der Freihandelsverträge, sich dafür, daß der deutsche Zolltarif autonom festgestellt werde; die Industrie-Bezirke wünschten gar theilweise, daß durch die Zollverträge die Reciprocität zur Geltung gelange, ja es wurden gar Stimmen laut für Retorsionsmaßregeln gegen das Ausland. In Hinsicht der Zollsätze war das Bestreben auf Schutz gerichtet, namentlich galt das den baumwollenen Garnen, Eisen, Eisenwaaren, Maschinen.

Auf Tarifreform gerichtete Bestrebungen waren in vollem Gange; Untersuchungen wurden angestellt über die Lage der Eisenindustrie, Baumwollenindustrie und Leinenindustrie und es wurde (12. Dezember 1878) eine Commission gebildet zur Vorbereitung der Tarif-Reform. Der Fürst Reichskanzler legte seine Ansichten über die Angelegenheit am 15. Dezember 1878 dar. Diese kulminirten in dem Gedanken, daß eine zeitgemäße finanzielle Reform durch Uebertragung direkter Steuerlast auf die indirekte zu Wege zu bringen sei, nicht aber eine Abgabenvermehrung, daß die Zollpflichtigkeit aller eingeführten Waaren aus finanziellen und volkswirthschaftlichen Gründen wünschenswerth sei und daß es nothwendig sei, die Eisenbahntarife zu revidiren und die inländische Produktion der ausländischen gegenüber möglichst günstig zu stellen im Wege des vertragsmäßigen Abkommens.

Nach schweren Kämpfen, an welchen sich der Fürst Reichskanzler in der hervorragendsten Weise betheiligte, kam das Gesetz vom 15. Juli 1879 zu Stande, und es geschah ein Weiteres im Interesse Deutschlands: eine zeitgemäße Festsetzung der Eisenbahnfrachten auf Staatsbahnen. Die Gegner des genannten Gesetzes, die Freihändler, suchten darzuthun, daß es mit dem Schutze der Industrie Nichts sei, daß dadurch die Lebensmittel vertheuert und die Ausfuhr unterdrückt würde. Sie übersahen zunächst, daß Deutschland als Folge der Absperrungsmaßregeln der benachbarten Staaten gezwungen war, vom Freihandels-System abzugehen. Der Zollschutz war unter den gegebenen Verhältnissen geboten und nur durch denselben vermochten wir die wirthschaftliche Selbstständigkeit zu erhalten und zu fördern. Hierin lag der Schwerpunkt der Angelegenheit und nicht eben in der Frage, ob der Schutzzoll im Allgemeinen dem Freihandel vorzuziehen ist oder nicht. Unsere Einfuhrlisten einerseits, sowie andererseits namentlich die Mißstimmung, welche die in Aussicht genommene Maßregel in den nach Deutschland exportirenden Ländern hervorrief, bewiesen genugsam, nicht allein, daß die Einfuhr Deutschlands eine recht erhebliche war, sondern auch, daß sie als solche angesehen wurde, während damals die Ausfuhr eine untergeordnete Bedeutung hatte. Solche Zustände konnten nicht die Grundlage des Wohlstandes bilden, sie mußten zur völligen Verarmung führen. Während man unseren Markt mit ausländischen Erzeugnissen überschüttete, fehlte uns das schaffende, das erhaltende und das fördernde Element — die Arbeit. Diese zu heben, das war und ist der Zweck des Schutzzollsystems.

Schutzzölle vertheuern, so hieß es im gegnerischen Lager, die wichtigsten Lebensbedürfnisse und die einheimischen Fabrikate, welchen es somit unmöglich sein wird, im Auslande Absatz zu finden. Das vorherrschende Bestreben der Freihändler scheint auf Export gerichtet zu sein. Wie sollte aber ein dauernder Export möglich sein, wenn der eigene Markt mit fremden Erzeugnissen überfluthet wird? Die größere Wohlfeilheit der Einfuhrartikel hätten die wirthschaftlichen Verhältnisse nicht aufrecht erhalten können und ein Volk, das wirthschaftlich zurückgeht, würde dahin gelangen, daß es nicht einmal, um ein Beispiel zu gebrauchen, die Hälfte der gerühmten billigen Preise zu zahlen im Stande sei. Die Möglichkeit zu zahlen, die Möglichkeit zu produciren, hat zur Voraussetzung die Arbeit, welche Gütererzeugende volkswirthschaftliche Werthe von großer Bedeutung schafft. Sollten sich auch in Deutschland die Herstellungskosten etwas höher stellen als anderswo, — es bleibt, als schwerer in die Waage fallend, die volkswirthschaftliche Bedeutung der Arbeit und die mit dieser in innigem Zusammenhang stehende Verwendung der Kapitale.

(Fortsetzung folgt.)

Zoll- und Steuer-Technisches.

Der Spiritusmeß- und Control-Apparat von Th. Dietrich.

Deutsches Reichspatent Nr. 6611 mit Zusatzpatent Nr. 15 694.
K. K. Oesterreich-Ungarische Privilegien Nr. 3208 und Nr. 1114.

Ein in weiteren Kreisen der Brennerei-Industriellen längst gefühlter Mangel beruht darin, daß es bisher nicht möglich war, das Quantum und den Alkoholgehalt des Spiritus, sei es in der Brennerei selbst, sofort beim Ablauf desselben vom Brennapparat oder beim Verkauf, so genau zu ermitteln, daß über Quantum und Qualität kein Zweifel besteht, während das wohlverstandene Interesse des Industriellen, allein schon in Betracht gebotener buchmäßiger Feststellung des Spiritusgewinns aus den zur Brennerei verwendeten Materialien, des Werthes letzterer nach seinem Verhältniß zum Verkaufspreise des Spiritus und des Futterwerthes der Schlempe hierüber volle Gewißheit fordert.

Nach der in den Brennereien fast allgemein getroffenen Einrichtung wird der Spiritus vom Brennapparat durch Verbindungsröhren in ein Reservoir geleitet, dessen obwohl gemessener Inhalt der Produktivität des Gährbottichraums

nicht entspricht, weil derselbe bei der Beschaffenheit dieses Gefäßes ein richtiger niemals sein kann, auch läßt seine Füllung nicht erkennen, welches Resultat der Destillationsbetrieb, mag derselbe mittelst einfachen Maisch- oder kontinuirlich wirkenden Brennapparaten stattfinden, liefert. Aus dem Reservoir wird sodann der Spiritus unmittelbar auf geeichte oder auch nicht geeichte Fässer transferirt, in welchen derselbe in die Hände des Käufers gelangt. Die Ermittelung des Spiritus nach dem Quantum geschieht nun dergestalt, daß man bei geeichten Fässern die eingebrannte Literzahl für richtig annimmt, oder den Literinhalt dieser, wie auch denjenigen nicht geeichter Fässer, nach vorhandenen, beim Handel gebraucht werdenden, auf Grund gewisser Normaltarasätze und des spezifischen Gewichts des Spiritus nach Gruppengraden berechneten Reduktionstabellen aus dem Gewichte der Fässer, sei es unmittelbar aus dem Bruttogewichte oder, falls die trockene oder nasse Tara der Fässer auf denselben eichamtlich eingebrannt ist, aus dem nach Abzug der Tara vom Bruttogewicht sich ergebenden Nettogewicht, ziffermäßig feststellt. Die Ermittelung des Stärkegehaltes des Spiritus findet dabei in der Weise statt, daß man mittelst eines Hebers, der durch das Spundloch des betr. Fasses in letzteres eingelassen wird, einen Glascylinder füllt, in denselben ein Thermo-Alkoholometer einsenkt und nach der Anzeige der Temperatur und scheinbaren Alkoholstärkegrade an dessen Skalen die wirkliche Alkoholstärke nach Maßgabe vorhandener Reduktionstabellen bestimmt.

Die Erfahrungen, welche bisher bei diesem Ermittelungsmodus im Geschäfts- und Handelsverkehre gemacht worden sind, und die Ergebnisse stattgehabter amtlicher Prüfungen haben jedoch gelehrt, daß derselbe niemals richtige Resultate liefert und liefern kann. Selbst angenommen, daß die Eichung der Spiritusfässer eine richtige wäre — was sich jedoch bei nachmaligen Prüfungen vielseitig nicht bestätigt gefunden hat — ist das Taragewicht in Folge Austrocknung des mehr oder weniger porösen, zu den Faßdauben verwendeten Holzes nach der Entleerung der Fässer stets Veränderungen unterworfen, noch mehr aber wird der innere Raum derselben modificirt durch Aus- und Einbiegungen, welche beim Gebrauch, namentlich während des Transports, an den Dauben und Böden der Fässer, ferner durch das Antreiben der Reifen oder auch durch Reparaturen an denselben entstehen.

Die hiedurch gegen den ursprünglich ermittelten Inhalt und das durch Eichnng festgestellte Taragewicht entstehenden Differenzen gestalten sich um so größer, je geringer die Konsistenz des zu den Fässern verwendeten Holzes ist und je länger dieselben nach jedesmaliger Entleerung außer Gebrauch bleiben. Wiederholte Eichung von Gebinden, auch wenn dieselben eine Reihe von Jahren gebraucht worden sind und Reparaturen — die besonders oft an den Böden derselben vorkommen — unterlegen haben, findet erfahrungsmäßig in der Regel nicht statt. Nach den Resultaten stattgehabter amtlicher Prüfungen haben sich z. B. bei Gebinden von 300 bis 600 Liter Inhalt, gegen das Normalgewicht Differenzen von 6 bis 20 und noch mehr kg., welche an Volumen cca. ebensoviel Liter repräsentiren, ergeben. Man kann mit Grund behaupten, daß das Verhältniß des Gewichts der Gebinde zu ihrem Inhalt niemals ein feststehendes, d. h. richtiges, ist.

Die hierin begründete Unrichtigkeit der Volumenmessung trägt sich auf die Stärkemessung über, und zwar in dem Verhältniß, als die aus der Gewichts- resp. Volumendifferenz sich berechnende Litermenge Alkoholprozente ergiebt. Ueberhaupt aber gestaltet sich die Stärkeermittelung des Spiritusinhaltes der Gebinde nach dem vorbeschriebenen, allgemein üblichen Modus als eine durchaus unrichtige dadurch, daß dabei stets nur eine von den verschiedenen, im Fasse enthaltenen Spiritusstärkeschichten getroffen, mithin der wahre — wirkliche — Alkoholgehalt der Ermittelung entzogen bleibt. Aus Vorstehendem erhellt, daß, je größer das zu messende Quantum des Spiritus ist, um so größer die Differenz in Bezug sowohl auf Litermenge als Alkoholprocente sich gestaltet.

Man hat nun, um die hieraus für den Brennereiindustriellen hervorgehenden erheblichen Nachtheile einigermaßen zu verhüten und zugleich eine für den Brennerei- bezw. Destillationsbetrieb nothwendige Kontrole zu erlangen, in verschiedenen Brennereien selbstthätige, ihrer mechanischen Einrichtung nach den Gasuhren nachgebildete Meßapparate (sog. Meßuhren) aufgestellt und mittelst derselben den erzeugten Spiritus gemessen. Die dabei erlangten Resultate haben jedoch den an solche Apparate, mochten sie anscheinend auch vollkommen zweckdienlich eingerichtet sein, in Bezug auf die Messung sowohl des Quantums als des Stärkegehaltes des Spiritus gestellten Anforderungen vielseitig nicht entsprochen. Der richtige Gang derselben wird nämlich in beiderlei Beziehung hauptsächlich beeinträchtigt durch die Ungleichheit der Temperatur und des Stärkegehaltes des einfließenden Spiritus, welche sich stets auf die Resultate der Messung überträgt, insofern hiervon die genaue Bestimmung des vom Spiritus eingenommenen Raumes und des Alkoholgehaltes abhängig ist. Die hiedurch entstehenden Unrichtigkeiten werden gesteigert durch die Bestimmung der Menge des Spiritus in einer oder zwei rotirenden Trommeln, welche mehrere — gemessene — Fächer enthalten, die nach dem Gewicht ihrer Füllung durch Fortbewegung der Trommeln entleert werden, wornach eine genaue gleichmäßige Füllung und Entleerung (Volumenmessung) schwerlich stattfinden kann. Da bekanntlich ein gleiches Quantum Spiritus unter hoher Temperatur bedeutend mehr Raum einnimmt, als unter niederer Temperatur, so entstehen bei unausbleiblichem Wechsel derselben in dem mit Spiritus sich füllenden Trommel- oder Meßgefäß Volumenveränderungen in expansiver oder kontraktibiler Richtung, und dadurch wird weiter die Unrichtigkeit der Messung in dem Maße vergrößert, als Gefäßfüllungen vorgekommen sind, welche unter Umständen und bei umfangreichem Brennbetriebe im längeren Verlaufe des letzteren zu großem Belange ansteigen kann. —

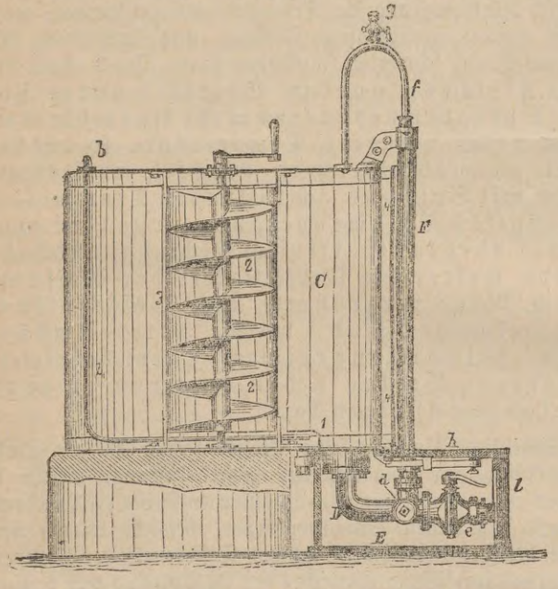
Erhebliche Unrichtigkeiten treten ferner in der übrigens sehr komplicirt eingerichteten Stärkemessung, welche durch einen metallenen, von einer stählernen Feder (Alkoholometerfeder) gehaltenen Schwimmkörper bewirkt wird, hervor. Sie beruhen vornehmlich in den Differenzen der Temperatur und des specifischen Gewichts der in Spiritus von bestimmter Gradstärke bestehenden Füllung des Schwimmers und des denselben umgebenden Spiritus, in der Ablagerung von in letzterem enthaltener, durch Oxydation der inneren Flächen der Brenn- und Kühlgefäße, insbesondere der Spiritusleitungsröhren, erzeugter metallischer Säure und in unausbleiblicher Abnutzung und Verletzung des Maschinen- und Zahnräderwerks, welche wiederholte Prüfung und Reparaturen des Apparates nothwendig macht, demnach aber gänzliche Unbrauchkeit desselben zur Folge haben muß. Ferner kann mittelst einfacher, den Apparat gar nicht berührender elektromagnetischer Vorrichtungen dergestalt willkürlich auf das Stärkemeßwerk eingewirkt werden, daß dasselbe von der Wirklichkeit völlig abweichende, mithin falsche Alkoholgrade anzeigt.

Andere, mit ähnlichem Volumen- — Trommel- — Meßwerk versehene Apparate, bei welchen behufs der Stärkemessung von dem aus dem Meßgefäß ausfließenden Spiritus Proben in sehr geringen Mengen in kleine Bassins- oder Sammelgefäße geleitet werden, deren Inhalt bezüglich wieder in ein

anderes Gefäß überfließt, um dort s. Z. mittelst des Alkoholometers gemessen zu werden, leiden in Bezug sowohl auf Volumen- und Stärkemessung an Mängeln völlig gleicher Art, rücksichtlich letzterer insbesondere durch Temperaturveränderungen, Absonderung unrichtiger Verhältnißmengen und Verdampfung in Folge der Einwirkung atmosphärischer Luft, zumal diese in kleineren, längere Zeit nur theilweis gefüllt stehenden Gefäßen schneller vor sich geht, als in größeren, vollgefüllten und verschlossenen Gefäßen.

Dergleichen — selbstthätige — Meßapparate, mögen sie nach dem Siemens'schen, Dolainski'schen, Jeanrenaud'schen oder dem neueren Fritzsche'schen oder auch nach irgend einem anderen Systeme konstruirt sein, leiden ohne Ausnahme an den bezeichneten Mängeln, denn das der Volumen- und Stärkemessung zum Grunde liegende Prinzip ist überall das gleiche, wenn auch in einzelnen Theilen mehr oder weniger Abweichungen hervortreten. Allgemein beruht dabei die Messung des Spiritus lediglich auf einer unsichtbaren mechanischen Wirksamkeit, welcher man in Bezug auf Richtigkeit nach äußerer Anzeige Glauben beimessen soll, ohne irgend welche Prüfung derselben vornehmen und Garantie für die Richtigkeit erlangen zu können.

Alle jene Mängel, Fehler und Unrichtigkeiten selbstthätiger Apparate beseitigt der anfschriftlich bezeichnete, patentirte und prämiirte Spiritusmeß- und Kontrolapparat von Dietrich, welcher in Folgendem beschrieben wird:



C. Meßgefäßkörper in cylindrischer Form, welcher aus Schmiede- oder Gußeisen gefertigt, geeicht und zur Aufnahme des aus dem Brenn- oder Destillirapparat abfließenden Spiritus bestimmt ist.

D. Knierohrstück am unteren Boden des Gefäßes, welches theils zur Fortleitung des Spiritns in die Standglasröhre F, theils zum Abfluß (Ablassen) des letzteren nach außen, sobald die Messung erfolgt ist, dient.

E. Verschlußkasten aus Gußeisen am unteren Boden des Meßgefäßes. Derselbe verschließt das Rohr D nebst Zubehör und den unteren Theil der darauf ruhenden Standglasröhre; er gewährt volle Sicherheit vor Entfremdung von Spiritus und ist an seiner an der Vorderseite befindlichen Thür l mit einem Patent-Vorlege-Kunstschloß verschlossen. Diese Thür hat mit ihrem Scharnier dieselbe sichere Einrichtung, wie dies bei den Thüren der diebessicheren eisernen Geldschränke der Fall ist.

F. Standglasröhre, welche den Zweck hat, den Stand des Spiritus-Destillates im Meßgefäß (Cylinder) von außen erkennen zu lassen. Dieselbe ist zum Schutz mit einer metallenen Umschließung versehen, welche aus zwei durch Scharnier verbundenen Theilen besteht und geöffnet und geschlossen werden kann.

Mit diesen Haupttheilen sind nachbezeichnete besondere Theile verbunden:

bb¹. Rohr, durch welches der Spiritus aus dem Kühler des Maischbrenn- oder Destillirapparates von oben in den unteren Theil des Meßgefäßkörpers C eintritt. Vor der Mündung desselben befindet sich eine Blechkappe, unter welcher der Spiritus in den Meßgefäßkörper aus- und gleichzeitig in das Knierohr D und in die Standglasröhre F einfließt — cf 1 unten. —

Verschlußdeckel an dem zur Reinigung des Gefäßes dienenden s. g. Mannloch am oberen Boden desselben.

d. Dreiweghahn im Knierohr D, durch welchen der Meßgefäßkörper und die Standglasröhre, jeder Theil für sich, abgeschlossen und deren Inhalt je besonders abgelassen, resp. nochmals mittelst des Alkoholometers geprüft werden kann. Behufs Durchlasses des Spiritus in die Standglasröhre steht derselbe für gewöhnlich offen, er kann aber auch mittelst Aufsatzschlüssels durch ein in der Kastenwand angebrachtes Loch von außen geschlossen werden.

e. Absperrhahn, welcher nur vom Brennereibesitzer oder dessen Stellvertreter mittelst des darin befindlichen Drehschlüssels gehandhabt wird.

f. Kupferrohr, theils am oberen Ende der Standglasröhre F, theils auf dem Meßgefäßboden befestigt, mit Entlüftungshahn g zum Abführen der während des Einlaufs des Distillates in das Meßgefäß und in die Standglasröhre eintretenden Luft dienend.

h. Verschluß des durchbrochenen oberen Bodens des Verschlußkastens E mittelst zwei gefalzten Platten, die durch Riegel und Preßschrauben befestigt sind und erstere somit vollständig und sicher schließen.

1. Blechkappe vor der Mündung des Einflußrohrs b¹, welche vermöge der Wirkung des Anstoßes des Spiritus die Beförderung der Kommunikation des mit verschiedenen Gradstärken und unter verschiedenen Temperaturen in das Gefäß einfließenden Spiritusdestillates und dessen Identifizirung zwischen Gefäßkörper und Standglasröhre mit bezweckt.

2. und 3. Eine am oberen und unteren Boden des Meßgefäßes in festen Lagern gehende vertikale Spindel mit Schnecke — Schraube ohne Ende — welche sich in einem oben und unten von dem Gefäßboden abstehenden, mithin offenen Cylinder (3) dicht bewegt. Beim Rechtsumdrehen dieser Spindel mittelst der an ihrem äußeren Ende befindlichen Handkurbel werden die im unteren Theile des Gefäßes befindlichen schweren, d. h. schwachgrädigeren Schichten des Distillates intensiv nach oben getrieben und mit den dort lagernden alkoholreicheren, specifisch leichteren Spiritusschichten innig verbunden, wodnrch vollständige Ausgleichung der Volumenkontraktionen erzielt wird. Beim Linksumdrehen wird wiederum die Flüssigkeit mit gleicher Wirkung nach unten bewegt.

4. Eisernes Lineal zwischen dem Meßgefäß und der durchbrochenen metallenen Umschließung der Standglasröhre F, welches seiner Länge nach mit der lichten inneren Höhe des Gefäßkörpers genau übereinstimmt, mit der Skala der Vermessung des Gefäßes nach Centi- resp. Millimetern und Literinhalt bezeichnet ist und letzteren bei jedem Höhenstand des Destillates im Gefäß sofort erkennen läßt.

In der Standglasröhre F ist ein geaichtes Thermoalkoholometer nach Reaumur resp. Tralles eingefügt, welches durch den eintretenden Spiritus gehoben wird. Mittelst dieses Instrumentes wird die Temperatur und Gradstärke desselben bei jedem Höhenstande von außen genau angezeigt.

Der Apparat ist nach seinen Dimensionen mittelst des geaichten Metermaßes, ingleichen nach seinem Literinhalte mittelst eines Normallitermaßes auf nassem Wege amtlich vermessen und über das Resultat dieser Vermessung ist ein von den dieselbe ausführenden Personen vollzogenes Protokoll aufgenommen worden. In der Regel erfolgt die Vermessung durch die Aichungsbehörde.

Die Handhabung des Apparates gestaltet sich ganz einfach. Nach Beginn des Destillationsbetriebes tritt der Spiritus aus dem Maischbrenn- oder Rektifikationsapparat durch das Eingangsrohr b^1 in den Meßgefäßkörper C ein, welcher denselben während des Tagesbetriebes bis zu dessen Beendigung aufzunehmen bestimmt ist. Gleichzeitig und ununterbrochen fließt der Spiritus durch das Knierohr D und den offen stehenden Dreiweghahn d in die Standglasröhre F ein, an welcher sowohl der Höhenstand desselben im Meßgefäß, als auch die Temperatur durch das in ersterer befindliche Thermo-Alkoholometer genau erkennbar ist. Nachdem die Schnecke (Schraube) 2 behufs gehöriger Vermischung des Destillates mehrere Male in Bewegung gesetzt und das Quantum des im Gefäß enthaltenen Spiritus nach Maßgabe der Anzeige am Lineal 4 bezw. in der Vermessungsverhandlung ermittelt, sowie die wirkliche Gradstärke auf Grund der Reduktionstabellen von Brix festgestellt und notirt worden, wird vom Inhaber der Gewerbsanstalt oder dessen Stellvertreter der Verschluß an der Kastenthür 1 abgenommen, diese geöffnet und das Meßgefäß unter Handhabung des Drehschlüssels am Absperrhahn e durch das nun offene Knierohr (Abflußrohr) D seines Inhalts nach außen entleert, dergestalt, daß an das Ende dieses Rohrs ein anderes Rohr oder ein Schlauch angesetzt und mittelst desselben, nach Umständen mittelst einer Druckpumpe, der Spiritus in ein anderes Gefäß oder in die Niederlage übergeleitet wird. Den für die Messung nothwendigen gleichmäßigen Stand des Spiritus im Meßgefäß C bewirkt das zur Entweichung der Luft aus der Standglasröhre F und dem Meßgefäß dienende Doppelrohr F mit Entlüftungshahn g bei stets fester horizontaler Stellung des ersteren.

Der Apparat kann in jedem Größenverhältniß für jede Maischbrennerei und Destilliranstalt hergestellt werden; auch ein solcher von kleineren Dimensionen reicht für größere Brennereien aus, insofern schon nach mehrmaligem Blasenabtriebe die Entleerung erfolgen kann.

Die Aufstellung findet passend neben dem Brennapparat oder auch im Branntweinlagerraume statt und ist im letzteren Falle die Verbindung durch ein Leitungsrohr herzustellen.

Werden zur Lagerung des Spiritus in größeren Brennereien Reservoirs von entsprechender Raumgröße gebraucht, so beruht es im Interesse des Inhabers, an die Stelle solcher diesen Apparat treten zu lassen, denn mittelst desselben vermag er Quantum und Qualität seines Spiritusvorrathes vor dem Verkauf auf das Genaueste zu bestimmen, auch schützt ihn die Verschlußeinrichtung vor jeder Veränderung oder Entfremdung des Inhaltes. Solchenfalls kann das Apparatgefäß statt aus Kesselblech füglich aus dichtem Holz hergestellt werden und event. könnten die inneren Wände desselben zur Verhütung etwaiger Verdunstung des Spiritus auch mit dünnem Weißblech ausgeschlagen werden.

Die Feststellung des Messungsresultates nach der Anzeige an der Standglasröhre F erfolgt täglich oder zu den bestimmten Zeitabschnitten bei Entleerung des Apparats durch den mit der Kontrole beauftragten Anstaltsbeamten oder dessen (verpflichteten) Stellvertreter. *)

Die großen Vorzüge dieses Meß- und Kontroleapparates vor selbstthätigen Meßapparaten beruhen

1. in der Einfachheit seiner Konstruktion, welche bei der Art und Weise des Betriebes irgend welche — nicht durch Anwendung äußerer Gewalt verursachte — Verletzung oder Zerstörung des Mechanismus ausschließt und langdauernde gleichmäßige Benutzung gewährleistet;
2. in der unbedingten Richtigkeit des Messungsresultates in Bezug sowohl auf Quantität als Qualität des Spiritusdestillates, wovon jederzeit durch das Auge Ueberzeugung genommen werden kann:
3. in der durch die Verschlußeinrichtung gebotenen Sicherheit gegen jede Veränderung oder Entfremdung des erzeugten Spiritus.

Derselbe ist in Brennereien bereits aufgestellt und in jeder Beziehung bewährt befunden worden. Er bietet ein vorzügliches Mittel zu genauester Feststellung der Produktivität der auf Branntwein verarbeiteten verschiedenen Materialien, mithin des wirklichen Werthes derselben nach den Ausbeuteergebnissen.

(Vertriebsstellen für diesen nach Vorstehendem jedem Brennerei-Industriellen angelegentlich zu empfehlenden Apparat sind die

Maschinen- und Brennapparatenfabriken von
A. Wernicke in Halle a/S. und
Balduin Bechstein in Altenburg,

welche prompte Effektuirung von Anträgen auf Lieferung desselben bei billiger Preisstellung zusichern.

Nähere Auskunft ertheilt der Steuerrath und Hauptsteueramtsvorstand Dietrich in Altenburg [Sachsen].)

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Zölle.

In der Bundesraths-Sitzung vom 29. November 1883 wurde unter Anderem beschlossen:

Dem Beschluß des Reichstags vom 8. Mai d. J. über die Petitionen der Kaufmannschaft zu Tilsit und zu Memel wegen Zollbefreiung der Abfälle von Bau- und Nutzholz keine Folge zu geben und eine Eingabe, betreffend die Stempelpflichtigkeit der durch Umtausch ausgegebenen Aktien einer Dampfschifffahrts-Gesellschaft, zurück zu weisen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1883 — § 462 der Protokolle —

A. Aenderungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarif vom 15. Juli 1879
und
B. Bestimmungen, betreffend die zollfreie Ablassung von Petroleum für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtöl- und Leuchtgasfabrikation

mit der Maßgabe beschlossen, daß diese Aenderungen und Bestimmungen vom 1. Januar 1884 ab in Kraft zu treten haben. Wegen der Aenderungen zu A. kann auf die Amtsblätter verwiesen werden. Die Bestimmungen zu B. folgen hier unten.

B. Bestimmungen, betreffend die zollfreie Ablassung von Petroleum für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtöl- und Leuchtgasfabrikation.

1. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt:
a) den Palmkernöl- und Gummifabriken für dasjenige Petroleum unter 790 Dichtigkeitsgraden, welches die-

*) Im Falle der Anwendung dieses Apparates zur Steuerfeststellung (bei etwaiger Einführung der Fabrikatsteuer) müßte also tägliche Constatirung oder doch solche in bestimmten kürzeren Zeiträumen stattfinden und darin dürfte etwas Mißliches liegen. D. Red.

selben zur Extraktion des Palmkernöls bezw. zur Lösung des Kautschuks verwenden, sowie

b) den Petroleumraffinerien und den mit der Destillirung von Petroleum sich befassenden chemischen Fabriken für dasjenige Petroleum, welches zur Herstellung der erweislich in das Ausland ausgeführten oder an zum zollfreien Bezuge von Petroleum berechtigte gewerbliche Anlagen abgesetzten Petroleumdestillate unter 790 Dichtigkeitsgraden verwendet worden ist,

Zollfreiheit zu gewähren.

2. Diese Begünstigung ist nur auf jederzeitigen Widerruf und nur solchen gewerblichen Anlagen zuzugestehen, deren Inhaber den mit der Kontrole beauftragten Beamten die Einsicht der kaufmännisch geführten Bücher und die Kontrole des Betriebs während desselben jederzeit gestatten und über den Bezug, die Verarbeitung und den Vertrieb des Petroleums bezw. der Destillate aus solchem so genau Buch führen, daß mit Hilfe der betreffenden, gehörig zu belegenden Anschreibungen, welche den revidirenden Beamten auf Erfordern jederzeit vorgelegt werden müssen, die Ordnungsmäßigkeit des Betriebs sofort geprüft werden kann.

3. Die Dichtigkeitsgrade des Petroleums bezw. der Petroleumdestillate sind mittelst eines amtlich beglaubigten Aräometers festzustellen.

4. An die Gewährung der einzelnen Begünstigungen sind folgende Bedingungen zu knüpfen:

A. Für die unter Ziffer 1a. aufgeführten gewerblichen Anlagen:

a) das zollfrei abzulassende Petroleum muß unter Zollkontrolle direct bezogen, der zuständigen Zoll- und Steuerstelle angemeldet und vorgeführt werden;

b) das zu Beleuchtungszwecken bezogene Petroleum ist ebenfalls anzumelden und vorzuführen, auch, soweit es unverzollt ist, zu verzollen;

c) die etwa zu anderen als den unter Ziffer 1a. genannten Zwecken zu verbrauchenden Rückstände des zollfrei abgelassenen Petroleums sind vor dem Verbrauche zu verzollen;

d) die Abgabe von Petroleum, Petroleumdestillaten oder Petroleumrückständen an Dritte ist unstatthaft.

B. Für die unter Ziffer 1b. aufgeführten gewerblichen Anlagen:

a) es ist lediglich die Verarbeitung und Verwendung ausländischen Petroleums gestattet. Dasselbe ist unmittelbar vom Auslande oder von öffentlichen Niederlagen unter Zollkontrole zu beziehen;

b) die fabrikmäßige Gewinnung von Leuchtöl im engeren Sinne (zwischen 790 und 830 Dichtigkeitsgraden), sowie von Leuchtgas aus Petroleum ist unzulässig;

c) die auszuführenden bezw. an zum zollfreien Bezuge berechtigte gewerbliche Anlagen abzusetzenden Destillate sind der zuständigen Zoll- oder Steuerstelle anzumelden und vorzuführen. Die Abfertigung erfolgt unter Zollkontrole;

d) die Zollfreiheit wird in der Weise gewährt, daß für jede erweislich ausgeführten oder an die vorbezeichneten gewerblichen Anlagen abgesetzten netto 100 kg Destillate br. 125 kg Petroleum von der zur Anschreibung gelangten zollpflichtigen Menge zollfrei abgeschrieben werden;

e) behufs der Ermittelung des Nettogewichts der auszuführenden ꝛc. Destillate kann, sofern nicht im einzelnen Falle besondere Bedenken bestehen, bis auf weiteres eine Taravergütung von 20 Prozent für Barrels und von 21,5 Procent für Ballons in Rechnung gestellt werden;

5. Die weiter erforderlichen Bedingungen und Kontrolen werden von den obersten Landesfinanzbehörden bestimmt.

Erlaß des K. P. Finanz-Ministers d. d. Berlin, den 7. Dezember 1883. III.

Auf den Bericht vom 16. v. M. erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß die Bestimmung im § 114 des Vereinszollgesetzes, wonach Gegenstände, die zum vorübergehenden Gebrauch eingehen und demnächst wieder ausgeführt werden, zollfrei gelassen werden können, auf Fässer, Säcke und andere Emballagen, welche leer eingehen, um gefüllt wieder ausgeführt zu werden, nicht in Anwendung zu bringen, vielmehr die Zollfreiheit für derartige Emballagen zu versagen ist, soweit sie nicht nach § 5 Ziffer 6 des Zolltarifgesetzes gerechtfertigt erscheint.

Erlaß des K. Pr. Finanz-Minist. d. d. Berlin d. 10. Dezember 1883 III. 15868.

Zur Ausführung der Vorschrift in der Anmerkung 1 Absatz 2 zu „Packpapier" (lfd. Nr. 55 der obenerwähnten Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses) wird Folgendes bestimmt:

Die Feststellung des Verhältnisses der Fläche des Fabrikats zu dem Gewicht desselben ist bei den in Rollen eingehenden Waarenpartien auf die Weise vorzunehmen, daß unter Benutzung der in der Instruktion für die zollamtliche Ermittelung des relativen Gewichts von Waaren der Nummern 41d 5 und 41d 6 des Zolltarifs gedachten Schablonen zehn rechteckige Abschnitte von je 20 cm Länge und 5 cm Breite entnommen und auf einer Präzisionswaage verwogen werden. Ergiebt sich dabei ein Gewicht von weniger als 30 g, so ist die Waare als Packpapier, im anderen Falle dagegen als Pappe anzusprechen. Auf die Entnahme der Abschnitte finden die bezüglichen Bestimmungen der gedachten Instruktion sinngemäße Anwendung. Geht die Waare in Bogen ein, so ist der Flächeninhalt und das Gewicht von je 10 Bogen gleicher Art zu ermitteln und aus dem Ergebniß durch Berechnung das Gewicht für ein Quadratmeter festzustellen.

Den Inhabern solcher gewerblichen Anlagen, für welche bisher Zollfreiheit für Petroleum zugestanden war, die aber nicht zu den unter 1a und b der Bestimmungen wegen der zollfreien Ablassung von Petroleum aufgeführten Anstalten gehören, ist unverzüglich unter Hinweis auf diese Bestimmungen zu eröffnen, daß ihnen vom 1. Januar k. J. ab die Zollfreiheit nicht mehr gewährt werden könne und daß ihr Bestand an Petroleum oder Petroleumdestillaten, welcher am 31. d. M. werde festgestellt werden, zur Verzollung gezogen werden müsse, Falls sie nicht vorzögen, denselben unter Zollkontrole wiederauszuführen. Den gewerblichen Anstalten, welchen nach den erwähnten Bestimmungen unter 1a und b Zollfreiheit gewährt werden darf, können Ew. Hochwohlgeboren unter den in den Bestimmungen ausgesprochenen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie unter den etwa weiter erforderlichen Bedingungen und Kontrolen, welche Sie einstweilen vorschreiben mögen und alsbald hierher anzeigen wollen, die Zollfreiheit für das verwendete Petroleum bewilligen. Bei denjenigen dieser Anstalten, die sich bisher bereis im Besitz einer solchen Vergünstigung befanden, ist ebenfalls der Bestand an Petroleum und Destillaten daraus am 31. Dezember d. J. festzustellen.

Tarifffragen.

Aus der Generalverordnung der Kgl. Sächs. Zoll- und Steuer-Direction v. 3. November 1883 Nr. 4279 B.

Die nachstehenden in Tarifangelegenheiten getroffenen Entscheidungen werden zur Nachachtung bekannt gemacht:

Froschkeulen, frische 25 g 1,

Gläser, sogenannte Vexirgläser aus ungemustertem, ungeschliffenenen ꝛc. weißen Hohlglas, mit nur gefärbtem

Wasser gefüllt, 10 b, die Verbindung mit nur gefärbtem Wasser ist ohne Einfluß auf die Tarifirung.

Kalender (sogenannte Elbschifffahrtskalender), in Form von Notizbüchern, einige unbedruckte Blätter zur Aufnahme von Notizen, 24 a, die unbedruckten Blätter bleiben als unwesentlich bei der Tarifirung außer Betracht.

Mordant, eine mit Terpentinöl gemischte Ammoniakseife, 5 i.

Stimmgabeln, eiserne rohe, 6 e 3 b, es kommt bei der Tarifirung nicht darauf an, ob dieselben mehr oder weniger bearbeitet, z. B. abgeschliffen oder polirt sind.

Erlaß der Königl. Bayr. Generaldirect. vom 10. Dezember 1883 Nr. 24168.

Ueber die Tragweite des vom Bundesrathe unterm 1. April v. Js. zu den Worten „in Essig eingelegt" alin. 3 des Artikels „Gartengewächse" des amtlichen Waarenverzeichnisses beschlossenen Beisatzes „ohne jede Zuthat von Gewürz" hat sich der Zweifel ergeben, ob in Fässern eingehende, in Essig eingelegte Gurken nur dann nach der Tarif-Nummer 25 p. 1 zum Satze von 60 Mk. per 100 kg. zu verzollen seien, wenn dieselben einen Zusatz von der Tarif-Position 25 i. angehörigen Gewürzen erhalten haben, oder ob auch schon eine andere Zuthat, wie insbesondere von Dill- und Kümmelkraut die Anwendung der Tarif-Position 25 p. 2 (4 Mk. per 100 kg,) ausschließe.

Zur Beseitigung dieses Zweifels ist inhaltlich Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen vom 30. vor. Mts. Nr. 16,297 Entscheidung dahin ergangen, daß schon eine Zuthat von sprachgebräulich als Gewürz bezeichneten aber nicht der Tarif-Position 25 i angehörigen Stoffen die Anwendung des Zollsatzes der Tarif-Nummer 25 p 1 auf Essiggurken zur Folge hat.

Steuern.

Branntweinsteuer.

Erlaß der Kgl. Bayr. Generaldirect. der Zölle vom 6. Dezbr. 1883 Nr. 24342.

Das k. Staatsministerium der Finanzen hat mit Entschließung vom 4. d. Mts. Nr. 16,571 in Erweiterung der Bestimmungen in § 47 Ziff. 2 der Instruction zum Vollzuge des Gesetzes über den Branntweinaufschlag genehmigt daß die Vorschriften des § 38 Ziff. 12 der Instruction (Benützung von Lutterblasen) auf Materialbrennereien gleichmäßige Anwendung zu finden haben.

Erlaß derselben vom 29. Dezember 1883 Nr. 23796.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. d. Mts. Nr. 26298 wurde genehmigt:

1. daß diejenigen Brennereibesitzer, welche für ihren Brennereibetrieb als Eigenbrenner behandelt werden, auch dann noch in dieser Eigenschaft anzuerkennen und demgemäß ihrem gesammten Betriebe die bezüglichen Erleichterungen zuzugestehen sind, wenn sie auf ihren Brenn-Vorrichtungen für Weinbauern ihres Wohnortes Weintrebern und Weinhefen — sei es gegen Entgelt, sei es ohne solches — zu Branntwein verarbeiten;
2. daß Brennereibesitzer, welche anderen Landwirthen ihres Wohnortes die Kernobsternte auspressen, als Entschädigung hiefür die Rückstände dieser Ernte ausgeantwortet erhalten und dieselben entweder allein oder mit anderen nicht mehligen Stoffen eigener Erzeugung zu Branntwein verarbeiten, als Eigenbrenner behandelt werden; sowie
3. daß Abfindungsbrennereien, die nach den bestehenden Bestimmungen als gewerbliche oder Lohn-Brennereien zu erachten sind, einmal in jedem Betriebsjahre — und zwar bei Beendigung ihres Brennereibetriebes — beliebige Abfindungsperioden bis zu 4 Stunden zugestanden werden dürfen. Zugleich hat das genannte k. Staatsministerium zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimmt, daß als „Zeitpunkt des Beginnes des Brennens" im Sinne der Vorschrift der Ministerialentschließung vom 31. Mai 1881 Nr. 6787 (Amtsblatt Nr. 10 1881) der Augenblick des Aufsetzens des Helmes auf die Brennblase zu erachten, und daher dieser Zeitpunkt in die Spalte 4 des Brennregisters einzutragen ist.

Biersteuer.

Der Malzaufschlag in Bayern. Wie verlautet, besteht die Absicht, Bayerns Brauereien so zu besteuern, daß kleine Brauereien 5 M., mittlere 6 M. und große 6 M. 50 Pf. Steuer per Hektoliter Malz bezahlen.

Wesel. Das Stadtverordnetencollegium hat beschlossen, vom 1. April 1884 an zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen von allen in dem Stadtbezirk verbrauchten Bieren, und zwar 65 Pf. von 100 Liter auswärts eingeführten Bieren, 50 Pf. vom Steuersatz von 100 Liter von hiesigen Brauern an hiesige Wirthe gelieferten Bieren als Abgabe zu erheben und die Art der Steuerermäßigung der Etatsberathung vorzubehalten. Dieser Beschluß wurde mit 14 gegen 9 Stimmen angenommen.
(Allg. Zeitschr. für Bierbrauer 2c.)

— Der Magistrat der Stadt Halle beantragt bei der Stadtverordnetenversammlung die Einführung einer communalen Biersteuer von 50 pCt. der Braumalzsteuer für einheimisches und von 65 Pf. pro Hektoliter für von auswärts eingeführtes Bier und dagegen die Freilassung der beiden untersten Stufen der Klassensteuer von der Gemeinde-Einkommensteuer und einem Drittel der Miethssteuer. —

— In Hann. Münden soll die communale Biersteuer pro Hektoliker Bier M. 0,65 betragen. —

— In Aachen 65 Pfg. pro Hektoliter vom auswärtigen und 50 Pfg. pro Hektoliter vom einheimischen Bier. —
(Nordd. Brauer-Zeit.)

— Die städtischen Behörden von Kösen gehen mit der Einführung einer Biersteuer vor.

Der Einwand, daß diese Steuer lediglich einzelnen Gewerbetreibenden zur Last fallen würde, wurde mit dem Hinweise entkräftet, daß man in anderen Orten, wo diese Steuer eingeführt sei, trotzdem für 15 Pf. ein Seidel Bier mit 5/10 Liter Inhalt erhalte, während in Kösen vielfach der gleiche Preis für 4/10 Liter der gleichen Biersorte erhoben werde. Selbst wenn jedes 4/10 Liter Bier mit 1 Pf. zur Besteuerung herangezogen werden sollte, so ständen sich diejenigen Gastwirthschaften mit 4/10 Litergemäßen noch erheblich besser wie diejenigen, welche 5/10 Litergläser (à 15 Pf.) führten. — (Nordd. Brauer-Zeit.)

Uebergangsabgabe.

Erforderniß der Beifügung von Uebergangsscheinen bei der Versendung von alkoholhaltigen Fabrikaten nach den süddeutschen Staaten. Durch eine erneute Bekanntmachung des Hauptsteueramts für ausländische Gegenstände in Berlin werden die betheiligten Kreise darauf hingewiesen, daß bei der Versendung von Weingeistpolitur (Politurwasser) und Spirituslack, sowie anderen alkoholhaltigen Fabrikaten, insbesondere Parfümerien, gleichviel ob durch die Post oder durch die Eisenbahn, nach den nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörigen süddeutschen Staaten (Bayern, Würtemberg und Baden) regelmäßig Uebergangsscheine behufs Sicherung der in diesen Staaten zu erhebenden Uebergangsabgaben bei den zuständigen Abfertigungsstellen extrahirt und dem Trans-

port beigefügt werden müssen. Etwaige Zuwiderhandlungen ziehen die gesetzlichen Folgen für die Betheiligten nach sich. (Handels- und Gewerbezeitung.)

Tabacksteuer.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. d. M. (§ 474 der Protokolle) beschlossen:

1. Die Erhebung der für inländischen Taback festgestellten Steuer kann mittels eines nach dem Muster für Begleitscheine II. auszufertigenden Versendungsscheins II. einem zur Erledigung von Versendungsscheinen befugten Amt überwiesen werden.
2. Die Vorschriften des Begleitscheinregulativs über Begleitscheine II finden hierbei sinngemäße Anwendung.
3. Die nach dem Muster 12 zu den Dienstvorschriften vom 29. Mai 1880, betreffend die Besteuerung des Tabacks, auszufertigenden Versendungsscheine sind als „Versendungsschein I." zu bezeichnen.

   In dem Versendungsschein-Abfertigungsregister (Muster 13 daselbst) ist in der Spalte 2 und im Versendungsschein-Empfangsregister (Muster 14 daselbst) in der Spalte 4 die Gattung des Versendungsscheins durch Eintragung von „I" bezw. „II" ersichtlich zu machen. In dem Empfangsregister ist ferner in den Spalten 7 und 8 die Vereinnahmung der Steuer nachzuweisen.

Salzabgabe.

Erlaß des Kgl. Württemb. Steuer-Collegiums vom 27. November 1883, No. 3681. Z.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel werden die obengenannten Aemter darauf aufmerksam gemacht, daß nach Ziffer 15 Abs. 1 der Bestimmungen vom 21. Juni 1872, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe (Verfügung des K. Finanzministeriums vom 9. Dezember 1878, R.-Bl. S. 270) Krämer, welche den Salzhandel betreiben, zum Bezug von denaturirtem Salz eines Berechtigungsscheins im Sinne der Ziffer 15 der gedachten Bestimmungen unter allen Umständen, und selbst dann bedürfen, wenn sie denaturirtes Salz nicht verkaufen, sondern lediglich für die eigene Landwirthschaft ꝛc. verwenden.

Reichsstempelsteuer.

Der Bundesrath hat unterm 22. November 1883 beschlossen:

1. Der Reichsstempelabgabe nach der Tarifnummer 5 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Ausspielungen geringwerthiger Gegenstände ausgegeben werden.
2. In der Quittung über die für derartige Spielausweise entrichtete Reichsstempelabgabe sind die versteuerten Spielausweise nach ihren Nummern und eventuell auch nach ihrer Serienbezeichnung anzugeben. Findet Stundung der Abgabe statt, so ist hierüber eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher gleichfalls die Nummern und eventuell die Serienbezeichnung der Spielausweise ersichtlich zu machen sind.

   Mit Genehmigung der zuständigen Steuerbehörde dürfen die für unausgeführt gebliebene Ausspielungen bestimmt gewesenen Spielausweise zu einer anderen Zeit bezw. bei einer anderen Gelegenheit zur Ausgabe gelangen, sofern bei der Steuerbehörde ein hierauf bezüglicher Antrag unter Vorlegung der Spielausweise und der Quittung über die für dieselben gezahlte Abgabe bezw. der Bescheinigung über die erfolgte Stundung dieser Abgabe mit der neuen Anmeldung gemäß der Ziffer 12a der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, gestellt wird. Ueber die Genehmigung ist eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Statistische Gebühr.

In der Sitzung vom 6. Dezember 1883 (Prot. § 463) hat der Bundesrath beschlossen, daß folgende Artikel:

Eisen und Stahlwalzdraht, d. h. alles in Form von Bunden, Ringen u. s. w. aufgewundene gewalzte Eisen — Nr. 165 des statistischen Waarenverzeichnisses —,

Melasse — Nr. 457 ebendaselbst —,

blos auf einer Seite abgeschliffene Sandsteinplatten — Nr. 526 ebendaselbst —,

vom 1. Januar 1884 ab in das Verzeichniß derjenigen Massengüter, auf welche die Bestimmung im § 11 Abs. 2 Ziffer 3 des Gesetzes über die Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande vom 20. Juli 1879 Anwendung findet (Erlaß vom 4. Juni 1880, Amtsbl. S 268) aufzunehmen seien.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1883 (Prot. § 475) beschlossen, die Vorschrift in § 18 Absatz 2 der Bekanntmachung, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande vom 20. November (Amtsbl. S. 280 ff.) dahin zu ergänzen, daß den öffentlichen Transportanstalten auch gestattet sein soll, die Stempelmarken auf den statistischen Anmeldescheinen außer mit der Bezeichnung der Expeditionsstelle mittels Feder oder Stempel auch mit der Angabe des Datums in Zahlen und des Namens des expedirenden Beamten in möglichst kleiner Schrift zu versehen.

Erlaß der K. Bayr. General-Zolldirection vom 3. Dezember 1883. No. 23677.

Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens ist künftighin die Befreiung von der statistischen Anmeldepflicht und von der Entrichtung der statistischen Gebühr auch bezüglich derjenigen Güter des freien Verkehrs zuzugestehen, welche mit Waaren, auf denen ein Zollspruch haftet, zusammen verladen unter Zollkontrole in das Ausland versendet werden.

Hierbei wird jedoch bemerkt, daß die besondere Anmeldung für die Verkehrsstatistik nur unter der Voraussetzung nachgelassen werden kann, daß die den Zollbehörden bezüglich der Waaren des freien Verkehrs anderweit übergebenen schriftlichen Deklarationen auch alle für die Verkehrsstatistik erforderlichen Angaben enthalten.

Entziehung der Abgaben.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 2. Juli 1883.

Gemeinschaftliche Ausübung von Kontrebande oder Zolldefraudation.

Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 § 146.

Die gemeinschaftliche Ausführung von Kontrebande oder Zolldefraudation setzt örtliches und zeitliches Zusammenwirken der hierzu verbundenen Personen voraus.

Urth. des III. Straff. v. 2. Juli 1883 c. Gr. (1511-83).

Aufhebung des Urth. Aus den Gründen: Die Revision rügt mit Recht Verletzung des § 146 des Vereinszollgesetzes durch unrichtige Anwendung. Erwiesen ist, daß jeder der vier Angeklagten in den Tagen des 24., 25. und 26. Mai 1882 und zwar Jakob Pius G. einmal, die anderen drei Mitangeklagten je 2 bis 3 mal jedesmal einen Schirm von Hamburg nach Harburg über die Zollvereinsgrenze eingeschmuggelt haben, und daß dieses auf einer gemeinschaftlichen, die stückweise Einschmuggelung von zusammen neun Schirmen umfassenden Verabredung sämmtlicher Ange-

klagten unter sich beruhte. Wegen dieser Verabredung und wegen des inneren Zusammenhangs der von den Angeklagten ausgeführten Manöver findet die Vorinstanz des Thatbestandsmerkmal „gemeinschaftlicher Ausführung" im Sinne des § 145 des Vereinszollgesetzes hergestellt, wobei es dann gleichgültig sei, ob jeder der Angeklagten örtlich und zeitlich vom anderen getrennt thätig geworden. Dieser Entscheidungsgrund ist rechtsirrthümlich. Der erschwerende Umstand und die erhöhte Strafe des bandenmäßigen Schmuggels beruht gerade wesentlich darauf, daß das örtlich und zeitlich verbundene Auftreten einer Mehrzahl bewußt zusammenwirkender Genossen die Bekämpfung des Schmuggels durch die executiven Zollbeamten erschwert, die Conflicte verschärft, die Gefährlichkeit des verbrecherischen Treibens nach den verschiedensten Richtungen hin erhöht. Die vorausgegangene Verabredung ist dem gegenüber bedeutungslos. In diesem Sinne lautete die Strafvorschrift im § 13 des preuß. Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1883 (preuß. Gesetzsammlung S. 78): „wird eine Contrebande oder Defraude von drei oder mehr Personen gemeinschaftlich, mit oder ohne Verabredung verübt, so wird u. s. w." Nur um den Exculpationsbeweis eines nur zufälligen Zusammentreffens zu eröffnen, ist später die jetzige Fassung des § 146 des Vereinszollgesetzes gewählt worden, welche die äußere Thatsache der gemeinschaftlichen Verübung, den äußeren Anschein der Zusammengehörigkeit der Defraudanten zwar auch noch für den Thatbestand des bandenmäßigen Schmuggels genügen läßt, aber nur noch in Form einer durch Gegenbeweis zu entkräftenden Rechtsvermuthung. Geblieben ist aber auch im § 146 des Vereinszollgesetzes der maßgebende Ausgangspunkt der Strafvorschrift: die gemeinschaftliche Ausübung der Defraudation. Von dieser äußerlich zusammenwirkenden Ausführung des Schmuggels wird zurückgeschlossen auf das Dasein einer complotmäßigen Thätigkeit, einer auf Abrede beruhenden Verbindung der Defraudanten unter sich, und dieser Rückschluß kann widerlegt werden durch den Nachweis des Fehlens jeder Verabredung, des rein zufälligen Zusammentreffens. Hiernach muß angenommen werden, daß § 146 des Vereinszollgesetzes nur diejenigen als Theilnehmer bandenmäßig betriebenen Schmuggels bestraft wissen will, welche bei dem Unternehmen der Zollhinterziehung selbst, bei dem Act der Einschwärzung unmittelbar als Mitthäter oder thätige Gehülfen persönlich zusammenwirkt haben. Unter Umständen wird schon die bloße Gegenwart verbundener Genossen genügen, darin das Merkmal thätiger Hülfeleistung zu erkennen. Ohne jede Mitanwesenheit am Orte und zur Zeit der That wird sich eine actuelle Theilnahme an der Thatausführung kaum denken lassen. Nur bei einem solchen zeitlich und örtlich irgendwie verbundenen Zusammenwirken mehrerer Personen kann man von „gemeinschaftlicher Ausübung" sprechen. Die äußere Verbindung kann nach Zeit und Ort nicht mehr oder weniger lose sein, aber objectiv ganz fehlen darf sie für den Act der Ausführung nicht. Wer nur physisch durch Anstiftung oder Rath zum Delict mitgewirkt hat, kann Theilnehmer der That nach den Grundsätzen der §§ 48 ff. des Str.-G.-B. sein; man kann aber nicht sagen, daß er an der Ausübung Theil genommen hat. Die §§ 48 u. ff. des St.-G.-B. bleiben neben der qualificirten Defraude des § 146 des Vereinszollgesetzes nach § 149 des Vereinszollgesetzes noch immer anwendbar. Deshalb kann dahingestellt bleiben, inwieweit nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen von der Theilnahme der eine oder andere der Angeklagten nicht bloß für die Einschwärzung der von ihm selbst nach Harburg eingeführten, sondern auch für die von seinen Genossen eingeschwärzten Schirme verantwortlich blieb. So lange aber die Einschwärzung jedes Schirmes ein selbstständiges, nur von einer Person ausgeführtes Unternehmen blieb, kann nicht die Rede davon sein, daß die Angeklagten durch ein gemeinschaftlich ausgeführtes Vergehen neun Schirme eingeschwärzt haben. Nur, wenn jeder durch die Einschwärzung seines Schirmes zugleich die Einschwärzung der anderen Schirme durch seine Genossen thätig beförderte oder erleichterte, etwa, indem die Aufmerksamkeit der revidirenden Zollbeamten geflissentlich abgezogen oder zersplittert wurde, würde man der Vorinstanz beipflichten können. So aber, wie das Urtheil die Sache darstellt, muß angenommen werden, daß äußerlich zwischen den neun verschiedenen Einschwärzungsacten von je einem Schirm durch je eine Person gar kein Zusammenhang bestanden hat, jede Person vielmehr die That durchaus selbstständig ausgeführt hat. Ist aber dies der Fall, dann ist es klar, daß die Erwägung der Urtheilsgründe, die Einzelausführung beruhe auf einem gemeinsam verabredeten Plan und die stückweise Einschmuggelung von je einem Schirm sei leichter gewesen, als die gleichzeitige Einschmuggelung aller neun Schirme, niemals dahin führen kann, die objektive Thatsache von neun einzeln ausgeführten Defraudationen in die Thatsache einer von vier Personen gemeinschaftlich ausgeführten Defraude umzuwandeln.

Strafbescheid einer Verwaltungsbehörde. Veränderter rechtlicher Gesichtspunkt. Hinverweisung.

StrPrO. §§ 264, 462.

Die Vorschrift des § 264 der StrPrO. findet keine Anwendung, wenn der Richter den Angeklagten aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte verurtheilen will, als dies die Verwaltungsbehörde in dem Strafbescheide gethan hat.

Urth. des II. Straff. v. 9. Oct. 1883 c. D.

Verwerfung der Rev. Gründe: Was die behauptete Verletzung des § 264 der StrPrO. anlangt, so ist zwar richtig, daß der Strafbescheid des Provinzial-Steuerdirectors zu K. vom 16. Nov. 1882, gegen welchen der Angeklagte auf gerichtliche Entscheidung angetragen hat, den Angeklagten als Anstifter, das angefochtene Urtheil aber ihn als Mitthäter bestraft, ohne daß in der Hauptverhandlung eine Hinweisung auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts erfolgt war. Ob hierin — die Anwendbarkeit des § 264 der StrPrO. vorausgesetzt — eine Verletzung dieser Vorschrift zu finden wäre, bedarf hier keiner Erörterung; denn der gedachte § 264, welcher die Existenz eines Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens voraussetzt, greift vorliegend überhaupt nicht Platz. In dem im Abschn. 3 Buch 6 der StrPrO. behandelten Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle wird, wenn gegen den Strafbescheid der Verwaltungsbehörde auf gerichtliche Entscheidung angetragen ist nach der Vorschrift des § 462 zur Hauptverhandlung geschritten, ohne daß es der Einreichung der Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf. Die Motive zu jenem § 462 (§ 388 des Entwurfs, Hahn Materialien S. 290) sprechen sich dahin aus: Es bedürfe weder einer Anklageschrift, noch eines die Untersuchung eröffnenden Beschlusses, da der letztere hier bedeutungslos sein würde, während die Anklageschrift durch den Strafbescheid der Verwaltungsbehörde ersetzt werde. Hiernach entbehrt die Behauptung der Revisionsschrift, daß der Strafbescheid der Verwaltungsbehörde den sonst vorgeschriebenen Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens vertrete, des Anhaltes. Nach dem klaren Wortlaute des § 264 ist der Angeklagte nur dann auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hinzuweisen wenn seine Verurtheilung auf Grund eines anderen als des in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten Strafgesetzes erfolgen soll. Das von dem Ge-

setze vorgesehene Nicht-Vorhandensein eines Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens macht in Fällen der vorliegenden Art jene Vorschrift des § 264 unanwendbar. Dieselbe gestattet auch nicht im Wege der Analogie eine Ausdehnung über den klaren Wortlaut. Der Vorderrichter hat daher processualisch nicht verstoßen, indem er den Angeklagten auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hinzuweisen unterließ. Im gleichen Sinne ist auch bereits am 29. April 1881 von dem RG. erkannt. (Entsch. in Strff. Bd. 4 S. 116.)

Zolldefraudation. Nachweis der nicht beabsichtigten Defraude.

Zollges. v. 1. Juli 1869 § 137.

Den Nachweis, daß in den § 137 Abs. 2 des Zollgesetzes bezeichneten Fällen eine Contrebande oder Defraudation nicht beabsichtigt gewesen sei, muß nur der jeweilige Angeschuldigte für sich, nicht auch für seine sämmtlichen Vordermänner liefern; derselbe befreit aber auch nur ihn und keinen dolos Handelnden von der Defraudationsstrafe.

Urth. des III. Straff. v. 4. Oct. 1883 c. K. (1816/83).

Verwerfung der Rev. der Steuerbehörde. Gründe: Die Ausführungen der Revisionsschrift geben dem RG. keine Veranlassung von der in dem Urtheil vom 29. Jan. 1883 (Entsch. in Strafsachen Bd. 8 S. 21[2]) bezüglich des § 137 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (BG.-Bl. 317) ausgesprochenen Rechtsauffassung abzugehen. Der von der Beschwerdeführerin wiederholt herangezogene Bericht der Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen den an Bundesrath zu dem Gesetze vom 18. Mai 1868 ist nicht mit Unrecht von der früheren diesseitigen Entscheidung unberücksichtigt gelassen, sondern aus dem nahe liegenden Grunde als für die Auslegung auch nur des Bundesgesetzes vom 18. Mai 1868 schlechthin ungeeignetes Interpretationsmaterial bei Seite geblieben, weil eine rein interne auf den Kreis des Bundesraths beschränkte Meinungsäußerung eines Ausschusses, gleichviel, welches ihr eigentlicher Sinn gewesen, an sich bedeutungslos ist; sie läßt nicht erkennen, als ob das Plenum des Bundesraths die Meinung des Ausschusses zu der seinigen gemacht, geschweige denn, daß daraus irgend welche berechtigten Schlüsse auf die Absichten des RT. hergeleitet werden können. Welches in Wirklichkeit der Standpunkt des Bundesraths gewesen, dafür kann allein die dem Zollparlament mit dem Entwurf des Gesetzes vom 18. Mai 1868 amtlich überreichte „Denkschrift" maßgebend sein, und daß die durchaus unzweideutig den § 7 des Gesetzes (§ 6 des Entwurfs) in dem hier vertretenen Sinne erläutert, ist bereits in dem diesseitigen Urtheil vom 26. Jan. d. J. hervorgehoben. Wenn aber jetzt die Beschwerdeführerin geltend zu machen versucht, die „incorrecte Fassung" dieser amtlichen Motive sei in den Plenarverhandlungen des Zollparlaments von dem Vertreter der verbündeten Regierungen anerkannt worden, so ist auch dieses Argument verfehlt. Die in der Sitzung des Zollparlaments vom 8. Mai 1868 (Sten. Ber. S. 123) zwischen dem Abgeordneten Fabriccius nnd dem Regierungsvertreter über die Bedeutung des § 6 des Entwurfs verhandelten Zweifel betreffen gar nicht die hier streitige Rechtsfrage, sondern zielen wesentlich nach anderer Richtung. Schon das Urtheil vom 29. Jan. d. J. weist darauf hin, wie der vom declarirenden Frachtführer erbrachte Exculpationsbeweis, er habe eine Defraude nicht beabsichtigt, niemals weiter führt, als daß der Declarant nur mit einer Ordnungsstrafe haftet, die Frage aber, ob daneben andere Personen und die Waare nicht dennoch der vollen Defraudationsstrafe verfallen, dadurch gar nicht erledigt wird. Dee Fassung des Gesetzes „wird dieser Nachweis geführt, so tritt nur eine Ordnungsstrafe . . . ein", konnte im Zusammenhang mit der Fassung der „Denkschrift" den Zweifel hervorrufen, als solle die bona fides des declarirenden Frachtführers und nie ihn treffende Ordnungsstrafe nunmehr absolut jede Defraudationsstrafe auch zu Gunsten der mala fide handelnden Waarenabsender oder Waarenempfänger, welche etwa geflissentlich die falsche Declaration veranlaßt haben, beseitigen. Hiergegen richteten sich die Bemerkungen der erwähnten Redner, welche den fraglichen Exculpationsbeweis als „ganz objectiv gehalten" oder als das Vorliegen einer Defraudation „überhaupt" beseitigend bezeichneten; sie wollten sagen, die rechtliche Wirkung, daß überhaupt nur auf eine Ordnungsstrafe erkannt werden dürfe, und daß jede Defraudationsstrafe absolut fortfalle, trete selbstredend auch nur dann ein, wenn nachgewiesen werde, daß überhaupt objectiv von keiner Seite eine Defraude verübt werden konnte oder wollte. Daß aber unter allen Umständen der in gutem Glauben ohne jede Defraudationsabsicht handelnde Frachtführer, Spediteur, Eisenbahnbeamte für seine Person mit der Defraudationsstrafe zu verschonen sei, ist ganz unzweifelhaft die Absicht aller gesetzgebenden Factoren gewesen. Die gesammten Ausführungen der Denkschrift zu § 6 des Entwurfs, ganz abgesehen von dem im Urtheil vom 29. Jan. d. J. hervorgehobenen Schlußsatze, sind nur hierdurch verständlich, und es kann gar nicht hiervon die Rede sein, daß auch diese Ausführungen insgesammt als „incorrecte Fassung" bezeichnet werden könnten. Vollends unverständlich aber würde es vom Standpunkte der Verwaltungsbehörde aus bleiben, wie § 137 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 ohne jede Andeutnng eines Grundes darauf verfallen sei, den fraglichen Entschädigungsnachweis, der ja nach beiden Richtungen hin angeblich nur als ein rein objectiver soll gedacht werden können, doch wiederum nach der Seite des eine Defraudation nicht haben verüben Könnens ausdrücklich und ganz allgemein nur subjectiv mit der Person des Angeschuldigten zu verbinden. Weil dies aber der Fall, und weil im Uebrigen der § 137 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes sich nicht lediglich auf die Kategorie der unrichtig declarirenden Frachtführer u. s. w. (§ 136 Ziff. 1 c des Vereinszollgesetzes), sondern auf alle die ganz verschieden gearteten Fälle des § 136 Ziff. 1 a, c, d, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 des Vereinszollgesetzes bezieht, kann die Frage der besonderen Anwendbarkeit des § 137 a. a. O. auf Frachtführer u. s. w. überhaupt nicht durch bloß logische Wortinterpretation der sprachlichen, bald activen, bald passiven Redeweise der Gesetzesnorm und ihrer Motive, sondern muß in erster Reihe aus dem inneren Sinne und der erkennbaren Willensabsicht der Gesetzgebung entschieden werden. Daß aber die Auffassung der Beschwerdeführerin, wonach der bona fide declarirende Frachtführer auch nach erbrachtem Nachweis der ihm fehlenden Defraudationsabsicht trotzdem so lange der Defraudationsstrafe unterliegen soll, bis er nachweise, daß auf keiner Seite, bei keinem seiner Hintermänner eine Defraudationsabsicht vorgelegen habe, jener Willensabsicht widerstreitet, daß sie rationell unhaltbar ist und in consequenter Durchführung zu widersinnigen Ergebnissen in der praktischen Rechtsübung führt, ist bereits früher dargethan worden. Hiergegen hat die Revision nichts an Widerlegungsversuchen beigebracht.

Gewerbs- und Verkehrs-Erleichterung.

Veredlungsverkehr. Die „Köln. Zeitung" vom 1. d. M. enthält ein Referat über die Verhandlungen der am 29. November in M. Gladbach stattgehabten ersten Generalversammlung des Vereins der Norddeutschen Baumwoll-Industriellen. Laut diesem Referat hat der Verein u. A. auch gegen den Veredlungsverkehr mit der Schweiz Stellung genommen mit der Argumentirung, daß die deutschen Kattundruckereien sehr empfindlich unter der schweizerischen Konkurrenz leiden. Daß die schweizerischen Sticke-

reien im deutschen Schwarzwald viele Hände beschäftigen, könne kein Grund sein, den freien Veredlungsverkehr fortbestehen zu lassen; die Schweizer Stickereien würden sogar auch dann auf diese billigen Hände angewiesen sein, wenn ein Veredlungszoll bestehen würde. Ob eine Resolution über den Gegenstand gefaßt wurde, ist aus dem Referat nicht ersichtlich. Die bezügliche Stelle lautet nur: „Gegen die baldigste Aufhebung des Veredlungsverkehrs mit der Schweiz erhob sich aus der Versammlung kein Widerspruch."

Auch der Transit-Veredlungsverkehr mit England wurde angefochten. Derselbe verhindere die deutschen Webereien und Spinnereien, einzelne Garne und Rohgewebe herzustellen, welche immer noch aus Manchester bezogen werden müssen. Daß die deutsche Baumwollindustrie noch neben der englischen blühe, verdanke sie dem Umstande, daß sie Spezialitäten herstelle, welche ohne Konkurrenz seien. Sobald es den Engländern einfalle, dieselben Spezialitäten herzustellen (welche sie vorläufig noch verschmähen), so sei die deutsche Industrie vernichtet, da sie die Garne aus England beziehen müsse. Es gelte also, die deutsche Baumwoll-Industrie, Spinnerei, Weberei und Druckerei, möglichst schnell von England unabhängig zu machen, damit man jede Garnnummer und jedes Rohgewebe in Deutschland eben so gut und billig herstellen könne wie in England.

(Schweizer Handelsbl.)

Kassen- und Rechnungswesen.

Erlaß des Kaiserl. Generaldirectors der Zölle ꝛc. d. d. Straßburg, den 19. November 1883. (I. 13101.)

Nach Anordnung des Rechnungshofes des Deutschen Reichs sind zur Erleichterung der Revision der Jahresrechnungen die Geld- und Materialienrechnungen über die Verwaltung des Fonds zu Bureaubedürfnissen, sowie die Nachweisungen über die verausgabten Porto- und Frachtkosten künftig analog dem im § 47 Absatz 2 der Anweisung zur Rechnungslegung hinsichtlich der nicht zu vernichtenden Beläge vorgeschriebenen Verfahren in ein besonderes Belagsheft zu bringen.

Die Spezialbeläge zu den genannten Rechnungen und Nachweisungen können dagegen — wie bisher — bei den übrigen Belägen der Jahresrechnung verbleiben.

Verkehr mit dem Ausland.

Das Kaiserlich russische Zoll-Departement hat die Zollämter angewiesen, bei Erhebung der Zollgebühr die nachstehend benannten Handelsartikel nach dem Tarif wie folgt zu klassifiziren:

1) Cementröhren jeder Art gleich Cementfliesen und Cementziegeln — unter Art. 7 Pkt. 3 (7 Kop. vom Pud.)

2) Dynamo-elektrische Maschinen für industrielle Zwecke, welche durch Treibriemen in Bewegung gesetzt werden — gleich anderen Fabrikmaschinen unter Art. 175 (1 Rub. 65 Kop. resp. 90 Kop. vom Pud).

3) Dampfmaschinen ohne Schwungräder als komplet zu betrachten, da nach der Erklärung von Experten die Schwungräder nur die Bewegung reguliren und durch Transmissionsscheiben ersetzt werden können, wird das Schwungrad indessen mit der Maschine, zu der es gehört, zusammen importirt, so ist es mit der Maschine zusammen zu verzollen.

4) Aus Thon oder Infusorienerde präparirte Komposition zum Schmieren von Dampfröhren und Dampfkesseln (Kieselguhr-Komposition von W. Berkefeld in Celle) mit Beimischung von Haar, Wolle oder anderem Material — unter Art. 145 (30 Kop. vom Pud) gleich Schmiere aus schwerem Mineral- oder Theeröl mit Beimischung von Kalk.

5) Holzwellen mit kupfernen Einsätzen zum Drucken von Mustern, als Artikel, bei denen das Kupfer dem Werthe nach das Hauptmaterial bildet — unter Art. 161 (3 Rub. 30 Kop. vom Pud).

6) Bolzen mit Schraubengang bis zu einem halben Zoll incl. im Durchmesser, wie auch andere eiserne Artikel aus rundem Eisen von gleicher Dimension — unter Art. 168 Pkt. 1 (2 Rbl. 75 Kop. vom Pud); dergleichen Artikel aus Kupfer — als Drahtfabrikate unter Art. 168 Pkt. 2 (3 Rbl. 30 Kop. vom Pud).

7) Farbiges Weißblech gleich farbigem Eisenblech — unter Art. 96 (1 Rbl. 40 Kop. vom Pud).

8) Zinkplatten polirt oder vernickelt gleich polirten und farbigen Zinkfabrikaten — unter Art. 176 Pkt. 2 (2 Rbl. 75 Kop. vom Pud).

9) Ungetheerte Dachpappe — gleich getheerter unter Art. 183 Pkt. 7 (50 Kop. vom Pud).

10) Tischdecken aus wollenem Teppichgewebe (Plüsch) — unter Art. 202 (90 Kop. vom Pfund), als unbedruckte Wollenstoffe, die in den Art. 204 und 207 nicht benannt sind.

11) Die türkischen Gewebe Kutnu und Scham-Madshu genau in Uebereinstimmung mit den Anmerkungen zu den Art. 216—218. — Die reinseidenen unter Art. 196 (5 Rbl. 50 Kop. vom Pfund), die baumwollenen unter die entsprechenden Punkte des Art. 210.

12) Runde Randstrohhüte jeder Art mit einfacher Bandgarnirung am Boden — unter Art. 223 Pkt. 3 (3 Rbl. 65 Kop. vom Pfund), da diese Hüte nach dem Werth der zu ihrer Garnirung aufgewandten Arbeit und dem Charakter dieser Arbeit nicht unter den in Art. 219 Pkt. 8 aufgeführten Kopfputz rubrizirt werden können.

13) Mit Schwefelsäure bearbeitetes Fett, wie es bei der Stearinfabrikation geschieht — gleich Stearin unter Art. 26 Pkt. 6 Litt. C. (1 Rbl. vom Pud).

14) Damen- und Kinderhandschuhe, baumwollene sowohl als auch wollene, mit Spitzen oder Bändern benäht, — unter Art. 219 Pkt. 7 (3 Rbl. 50 Kop. vom Pfund) wie Bekleidungsgegenstände.

(Fortsetzung folgt.)

Sprechsaal.

(Eingesandt.)

In dem gegenwärtigen Zeitpunkte, in dem es sich darum handelt, die Gerichtskosten-Erhebung wiederum den Justizbehörden zu überweisen, erscheint es wohl angemessen, auch vom Standpunkte der ausführenden Beamten der indirecten Steuer-Verwaltung den Gegenstand zu beleuchten, was bisher, so viel uns bekannt, nicht geschehen.

Welche Veranlassung der Staat hat, die zur Zeit bestehende Einrichtung aufzugeben und die Erhebung und zwangsweise Einziehung der Gerichtskosten den Justizbehörden wieder zu überweisen, entzieht sich unserer Beurtheilung, da die Motive für diese Aenderung noch nicht bekannt sind.

Sollte aber für die projectirte Veränderung eine Veranlassung in der Handhabung der Gerichtskosten-Einziehung durch die Organe der indirecten Steuer-Verwaltung gefunden worden sein, so erfordert es unsere Ehre, dagegen aufzutreten. Und dies werden wir versuchen, wenn es auch keinen anderen Zweck hat, als den ausführenden Beamten der indirecten Steuer-Verwaltung diejenige Genugthuung zu verschaffen, die sie verdienen.

Der Zoll- und Steuer-Beamte hatte bis dahin lediglich technische Fragen zu behandeln im Interesse des Handels,

der Industrie und der Finanzen des Staates. Nur ausnahmsweise kam er als Beamter der indirecten Steuer-Verwaltung in die Lage, Zwangsvollstreckungen gegen säumige Zahler in Ausführung zu bringen.

Nun kam die Gerichtskosten-Erhebung und das damit verbundene Odium. Welcher Schreck ging durch das ganze Beamtenthum der indirecten Steuer-Verwaltung; welche Arbeit ergab sich, nur um die complicirten Vorschriften über die neue, fremde Materie zu verstehen; welche Schwierigkeiten ergaben sich für den Erhebungs-Beamten, sowie für die Cassen-Curatoren und für die Haupt-Aemter!

Gleichwohl ist die schwierige Aufgabe mit treuer Arbeit, mit Intelligenz und mit Erfolg gelöst, und möge die Veranlassung sein, welche sie wolle, um die Gerichtskosten-Erhebung den Justizbehörden wieder zu überweisen, in der Handhabung der bestehenden Vorschriften durch die Organe unserer Verwaltung liegt sie nicht.

Es ist zwar in Abgeordnetenkreisen, auch in verschiedenen Zeitungs-Artikeln die Behauptung ausgesprochen, daß die gegenwärtige Praxis weder dem Richter, noch dem Publikum genehm sei. Ja, es ist wiederholt ausgesprochen, daß Richter und Publikum die Zurückweisung der Gerichtskosten-Erhebung an die Justiz-Verwaltung mit Freuden begrüßen würden. Worauf sich diese Behauptungen stützen, ist von keiner Seite näher dargelegt. (Die jetzige Einrichtung ist mit zu großen Weitläufigkeiten verknüpft. Dem Beamten wird kein Vorwurf gemacht. D. Red.)

Wenn in Abgeordnetenkreisen Ausstellungen gegen das mit so großen Kosten in's Leben gerufene System gemacht sind und die Zurückweisung der Gerichtskosten-Erhebung an die Justiz-Behörden verlangt worden ist, so geschah dies kurz nach dem Erlaß der bezüglichen Verordnungen, zu einer Zeit, in der weder die Beamten der indirecten Steuer-Verwaltung mit der ihnen überwiesenen Amtsthätigkeit sich hinreichend vertraut gemacht, noch das Publikum sich in die Neuerung hineingefunden hatte; auch gaben die ursprünglichen, zum Theil sehr unpraktischen, Vorschriften Anlaß zu Ausstellungen und Beschwerden. Wir erwähnen in dieser Hinsicht vor Allem der Vorschrift, daß die Gerichtsschreiber keine Cassenbestände ansammeln, sondern täglich an die Steuer-Hebestellen die erhobenen Gerichtskosten abliefern mußten. Es hatte dies zur Folge, daß die Auszahlung von Zeugengebühren, Transportkosten, von Gebühren an Sachverständige ꝛc. nicht von den Gerichts-Behörden sofort, sondern lediglich durch die Steuer-Behörde geschehen konnte. Dies führte nicht nur zu einer großen Belästigung der Behörde, sondern auch des Publikums. Es ergab sich ferner, daß die Gerichtsschreiber von dem ihnen eingeräumten Rechte, die Kosten von den Zahlungspflichtigen, sobald solches thunlich, sofort in Empfang zu nehmen, nur äußerst selten Gebrauch machten, was zur Folge hatte, daß die zur sofortigen Zahlung der Gerichtskosten bereiten Zahlungspflichtigen die Zustellung der Kosten-Rechnungen abwarten mußten und sich ihrer Zahlungsverpflichtung nur mit Kosten und Weiterungen entledigen konnten. Nachdem aber durch spätere Verordnungen diese Mißstände und zwar dadurch beseitigt sind, daß die Gerichtsschreiber Cassenbestände bis zu einem ausreichenden Betrage ansammeln und daraus Zahlungen leisten können, daß ferner den Gerichtsschreibern für die Mühwaltung bei sofortiger Festsetzung und Erhebung von Gerichtskosten eine Entschädigung gewährt ist, fallen die obigen Beschwerdepunkte gänzlich fort. Es kann dies umsomehr behauptet werden, als begründete Beschwerden von Seiten des Publikums, soweit uns bekannt, factisch nicht ferner laut geworden sind und uns wiederholt von den betheiligten Beamten der Justiz-Verwaltung die Erklärung gegeben ist, daß das modificirte Verfahren zur Zeit vollkommen zweckmäßig operire.

Was den Richter anbetrifft, so hat die Gerichtskosten-Erhebung ꝛc. durch eine Verwaltungs-Behörde für ihn nicht die geringste Erschwerung seiner Berufspflichten zur Folge gehabt. Es ist deshalb gänzlich unerfindlich, was den Richter veranlassen kann, die Wiederüberweisung der Gerichtskosten-Erhebung an die Justiz zu wünschen, zumal ihm auch eine große Arbeit und eine bedeutende Verantwortung erwächst, ohne daß sein Ansehen als Richter gewinnen kann. Oder steht der Richter in seiner bisherigen, fast absoluten Unverantwortlichkeit nicht freier und selbstständiger da?

Die zwangsweise Einziehung der Gerichtskosten durch die Verwaltung anlangend, kann ferner mit voller Bestimmtheit behauptet werden, daß dieselbe in durchaus correcter Weise und mit dem möglichsten Erfolge gehandhabt ist. Die Ausfälle, von welchen der Etat den Nachweis liefert, liegen nicht in der Handhabung des Zwangs-Verfahrens durch die Organe der indirecten Steuer-Verwaltung, sondern haben andere, hier nicht weiter zu erörternde Gründe. Daß durch den Gerichtsvollzieher künftig günstigere finanzielle Resultate erzielt werden können, muß vollständig bestritten werden; denn zunächst ist durchaus nicht anzuerkennen, daß der Gerichts-Vollzieher besser zur Ausführung von Zwangsvollstreckungen qualifizirt ist, als der Vollziehungs-Beamte, sodann aber ist zu erwägen, daß letzterer unter spezieller Ueberwachung nicht allein der Steuer-Hebestellen, sondern der unteren und oberen Beamten der indirecten Steuer-Verwaltung steht, während es dem Richter wohl sehr schwer fallen dürfte, seine Gerichts-Vollzieher in gleicher wirksamer Weise zu controliren. Ebensowenig ist zuzugeben, daß der Richter wesentlich besser die sonstigen, mit der Einziehung resp. Sicherstellung der rückständigen Gerichtskosten verbundenen Obliegenheiten wahrnehmen wird, als dies von den höheren Verwaltungs-Beamten bis jetzt geschehen.

Mängel aber, welche zur Zeit in der Buchführung, der Schreiberei und dem Rechnungswesen liegen, können, wenn nöthig, abgestellt werden, ob die Gerichtskosten-Erhebung bei der indirecten Steuer-Verwaltung verbleibt oder an die Justiz-Behörden übergeht. Auch hierin läßt sich schwer ein Anlaß finden, die mit so großen finanziellen Opfern in's Leben gerufene Ueberweisung der Gerichtskosten-Erhebung an die Verwaltung der indirecten Steuern wiederum rückgängig zu machen.

Ein spezielleres Eingehen auf die vorerörterte Angelegenheit ist hier nicht am Orte, zumal es sich ja um eine bereits beschlossene Sache handelt; auch haben die älteren Beamten der indirecten Steuer-Verwaltung nicht die geringste Veranlassung, die Aufrechterhaltung des jetzigen Systems zu wünschen. (Gewiß nicht! Im Gegentheil wird jeder Zollbeamte froh sein, diesen Dienstzweig, der mit dem indirecten Steuerwesen so gar nichts zu thun hat, wieder los zu werden. D. Red.) Dagegen ist die Frage der Abzweigung der Gerichtskosten-Erhebung an die Justiz-Behörden eine sehr wichtige für die jüngeren Beamten unserer Verwaltung, deren künftige Dienstlaufbahn dadurch wesentlich und zum Nachtheile beeinflußt wird; auch steht es fest, daß die Kenntniß so mancher gesetzlicher Einrichtungen, zu deren Studium die ausführenden Beamten durch die Gerichtskosten-Erhebung ꝛc. veranlaßt worden sind, zur allgemeinen Bildung derselben sehr erheblich beigetragen hat. Zu bedauern ist, daß der Anlaß zum Studium jener gesetzlichen Verordnungen ꝛc. künftig zum Theil wegfallen wird.

Verschiedenes.

Die Handels- und Gewerbe-Zeitung schreibt: Falsche Praktiken deutscher Zollbeamten als Folge mißverstandener Ausführung der bezüglichen Instruktionen. Folgende Mittheilung ist uns als Beleg dafür zugegangen:

„Seit dem 1. Oktober 1879 mußten alle Holzsendungen vom Auslande in Position **b** mit 25 Pf. per 100 Kilo verzollt werden, und, obwohl sämmtliche von Oesterreich-Ungarn kommende Waggons „bahnamtlich" gewogen waren, so daß häufig Gewichtsangaben von 10 000 Kilo vor Verwiegung, nachher in genaueste Zahlen, z. B. 10 100 Kilo abgeändert wurden, da die Bahn ein Interesse von 2—5 Mark hat, ließen dennoch viele Zollbeamten trotz des „bahnamtlichen" Gewichtes eine nochmalige Verwiegung auf deutschen Plätzen natürlich zu Lasten des Empfängers vornehmen. Gewichtsdifferenzen zu Ungunsten des Fiskus sind in meiner Praxis nie constatirt worden; die Bahnverwaltungen haben nur eine neue Einnahme gehabt. Die Oberschlesische und Berlin-Anhalter Bahn berechneten 4 Mark, die Niederschlesisch-Märkische Bahn 1 oder 2 Mk., die Sächsische Staatsbahn 2 Mk. pro Waggon. Letztere hat allerdings diese Wiegegebühr im Reklamationswege aus Coulanz zurückgezahlt, was die andern angeführten Bahnen nicht thaten. Nach und nach hat diese obligatorische Nachwiegung, bei der das Staatsinteresse nur 25 Pfg pro 100 Kilo bei etwa möglicher Gewichtsdifferenz beträgt, während der Steuerzahler jedenfalls 1—4 Mark Wiegegeld zahlen mußte, ob das Gewicht richtig war oder nicht, aufgehört, und es kam dies Verfahren seltener in Anwendung. Es findet aber auch ein lebhafter Transitohandel ausländischer Hölzer via Stettin und Hamburg, sowie anderer Seeplätze und Rheinschiffahrtsplätze nach dem Auslande statt. Für alle solche Sendungen aus Oesterreich-Ungarn, die sämmtlich „bahnamtlich" gewogen worden sind, und worüber sich der Vermerk und Specification nach Brutto, Tara, Netto auf dem Frachtbrief befindet, wird deutscherseits kein Eingangs- und Durchfuhrzoll erhoben. Die Zollbehörde hat keinerlei finanzielles Interesse daran, und dennoch kommt es vor, daß Zollbeamte an großen Plätzen, wie Stettin und Hamburg, die nochmalige Verwiegung vor der Ausfuhr fordern. Natürlich hat der Eigenthümer der Waare die Wißbegierde des Zollbeamten mit 1 Mark per Waggon Wiegegeld an die Bahn zu bezahlen; denn der Zollfiskus hat weder Centisimalwagen und Schienengeleise noch Rangirmaschinen, um dies kostenfrei zu bewirken. Für die Statistik hat diese Nachwiegung gar keinen Werth. Oder will man etwa eine Beraubung der unter Plombe z. B. in Oderberg eingehenden und in Stettin ankommenden Waggons constatiren? Diese Strecke steht unter staatlicher Verwaltung. Ebenso verhält es sich bei der Strecke Tetschen-Bodenbach nach Hamburg. Der Steuerzahler empfindet ein lebhaftes Gefühl des Unwillens, wenn ihm in dieser Weise Kosten verursacht werden für Zwecke, für deren praktischen Werth ihm jedes Verständniß fehlt."

Wir möchten das verehrliche Blatt doch bitten, daß es bevor es derartige Vorwürfe gegen Beamte richtet, sich vorher eingehender zu informirt.

Nach den für die Zollbeamten bestehenden Instruktionen ist es überhaupt unzulässig, das bahnamtlich ermittelte Gewicht der Verzollung zu Grunde zu legen.

Außer den Fällen, in denen das declarirte Gewicht für richtig angenommen, oder es bei Probeverwiegungen bewenden darf, haben die Zollrevisionsbeamten sich stets selbst von der Richtigkeit des Gewichts zu überzeugen. Die Bahnbeamten, auch die Königlichen, sind eben nicht speciell für das ganz besonders fiskalische Zollinteresse verpflichtet. Wenn übrigens oben gesagt wird, daß bei den fraglichen Verwiegungen Gewichtsdifferenzen zu Ungunsten des Fiskus nie constatirt wurden, so beweist dies ja, wie gerechtfertigt die Nachverwiegungen waren. Wie sehr die Zollverwaltung in dieser Beziehung auf eigenen Füßen zu stehen versucht, geht wohl daraus hervor, daß bis zum Mai dieses Jahres nicht einmal das bahnamtlich ermittelte Gewicht der Eisenbahnwagen zollamtlich als Tara angenommen werden durfte, und seit obigem Termine auch nur unter scharf formulirten Vorbedingungen und Voraussetzungen.

Was den zweiten Vorwurf anlangt, daß Transitosendungen von Holz beim Ausgang nachgewogen wurden, so beruht auch dies Verfahren auf ausdrücklichen Vorschriften des Begleitscheinregulativs und nur für auf Flößen ein- und auf Begleitschein weitergehendes Holz ist durch das Tarifgesetz vom 15. Juli 79 Erleichterung in den Abfertigungsformen nachgelassen.

Ob die unverzollte Ladung ihren Weg auf einer Privatbahn oder auf einer unter staatlicher Verwaltung stehenden Bahn zurückgelegt hat, kommt bei Anwendung der Controlemittel gegen Defrauden durchaus nicht in Betracht.

Neue Bücher.

Rumpf's „Preußischer Steuerbeamte" in den letzten Auflagen durch den Rechnungsrath im Preuß. Finanz-Ministerium O. Schütze in der bekannten gediegenen Weise bearbeitet, wird demnächst in siebenter Auflage in Emil Baensch Verlag in Leipzig erscheinen. Der Name des jetzigen Verfassers bürgt dafür, daß der Preuß. Steuerbeamtenwelt damit ein zuverlässiger Rathgeber in allen persönlichen Dienstverhältnissen erstanden sein wird.

Das Dienstverhältniß der Preuß. Zoll- und Steuerbeamten von Steuerrath Froje. II. Auflage. Eine systematisch geordnete Sammlnng der Gesetze, Regulative, Verordnungen, welche auf die persönlichen Dienstverhältnisse der Pr. Zoll- und Steuerbeamten Bezug haben. Ein nützliches Handbuch.

Briefkasten.

Herrn C. Assistent b. d. K. b. G. D. in M.

Wir haben nicht gehört, daß die Absicht Seitens des Bundesraths besteht, eine neue Ausgabe des amtlichen Waarenverzeichnisses zu veranlassen. Wünschenswerth wäre dies ja allerdings.

Zur Erläuterung der an der Spitze unserer Inserate befindlichen Danksagung referiren wir nachträglich, daß sich aus Anlaß des Ausscheidens unseres Herausgebers, Ober-Zollinspectors Schneider, aus dem elsaß-lothringischen und Wiedereintritts in den preußischen Staatsdienst, in Colmar ein Comité, bestehend aus den Herren Ober-Zollinspector Reppich (damals Rendant), Hauptamts-Controleur Rapp und Revisions-Ober-Controleur Hering, gebildet hatte, welches die Veranstaltung von Ovationen für den Scheidenden in die Hand nahm.

Zunächst fand im Juni in Colmar ein Abschiedsessen statt, zu dem die Collegen und früheren Untergebenen des Scheidenden aus Nah und Fern in großer Anzahl erschienen waren, (ein Diner zu Ehren des Scheidenden war schon Tags zuvor von der Gesellschaft Colmars veranstaltet worden). Toaste und Ansprachen an den Scheidenden und seine Familie theils launigen, theils ernsten den Gefeierten sichtlich tief ergreifenden Inhalts wechselten mit dem Vortrag von Gedichten und Liedern in anregendster Weise ab und verliehen dem Feste so den eigenthümlichen zwiespaltigen Charakter der Freude noch einmal zusammen sein zu können und der Trauer darüber, daß es das letzte Mal war.

Der Herr Unterstaatssecretär Dr. von Mayr zu Straßburg sprach in einem eigenhändigen Schreiben unter dem Bedauern nicht persönlich erscheinen zu können, die Versicherung aus, daß den Scheidenden, dessen treffliche Leistungen im elsaß-lothringischen Dienste er jederzeit voll anerkannt habe, seine besten Glücks- und Segenswünsche nach seinem neuen Wirkungskreise begleiteten.

Ebenso schrieb der Herr Generaldirector Fabricius zu Straßburg, wie er lebhaft bedauere, daß ihm sein Gesundheitszustand nicht gestatte, an dem Feste persönlich Theil zu nehmen, und wie er dies um so mehr bedaure, als er gern dem Scheidenden im Kreise seiner Collegen seine warme Anerkennung für die der Zoll- und Steuerverwaltung Elsaß-Lothringens geleisteten guten Dienste persönlich ausgesprochen und ihm dabei für die jederzeit bereitwilligst gewährte Unterstützung gedankt hätte; er hoffe, das Fest werde dazu beitragen, dem Scheidenden eine angenehme Erinnerung an die in den Reichslanden verlebten Jahre und die daselbst entwickelte erfolgreiche Thätigkeit zu erhalten.

Aber die Veranstaltung dieses schönen Abschiedsfestes sollte nicht das einzige Zeichen der für den Scheidenden im Herzen seiner Mitbeamten wohnenden Sympathien bleiben, am 15. Dezember vor. Jahres gelangte an ihn ein prachtvoll ausgestattetes, eine künstlerische Widmung enthaltendes Album, mit einem vorzüglichen Blide des Kaisers, mit einer großen Anzahl von Photographien von Collegen und dem Geschiedenen unterstellt gewesenen Beamten aller Grade und mit Ansichten von der alterthümlichen Stadt Colmar — eine Erinnerungsgabe, wie sie so sinnig und schön wohl selten einem scheidenden Collegen und Vorgesetzten zu Theil wird, und die auch ihre Wirkung auf den damit Beglückten nach seiner obenerwähnten Danksagung und sonstigen Aeußerungen nicht verfehlt hat.

Den Lesern dieses Blattes glaubten wir die Mittheilung des Vorstehenden nicht vorenthalten zu dürfen.

Zöllner's Sylvestertraum.

Es grübelt ein Zöllner, denkt u
Mit ernsten bedenklichen Mienen, —
Verfügungen über Verfügungen sind
Und Aenderungen auch noch erschienen.

So sinkt er in Schlaf. — Gott Morpheus umfängt
Ihn selig mit liebenden Armen:
„Mög' Deiner, dem jetzt noch die Brust so beengt
„Sich baldigst ein Güt'ger erbarmen."

Und siehe! — Im Traum, in dem glücklichen sieht, —
Wer kennt für die Freude ein Gleichniß —
Der trauernde Zöllner mit heiterm Gemüth:
— Ein neues **Waaren-Verzeichniß.**

W. Sch. i. Alt . . .

Personal-Nachrichten.

Preußen.

Pensionirt: Steuer-Einnehmer, Ober-Steuer-Controlör Mappes in St. Albrecht.

Versetzt: Die Regierungsassessoren, Ober-Grenz-Controleur Kunkel von Prostken als Assessor an die Prov.-St.-Direct. zu Königsberg. Schmidt von Königsberg als Ober-Grenz-Controlör nach Prostken. Gerichtsassessor Dr. Köhn als Assessor an die Prov.-St.-Direction zu Berlin.

Regierungsassessor, Ober-Grenz-Controleur Dr. Schmidt von Kaldenkirchen nach Vreden.
Ober-Grenz-Controlör, Steuerinspector Willmer von Putbus nach Swinemünde.
Ober-Grenz-Controlör, Steuerinspector Schmidt von Swinemünde nach Puttbus.
Ober-Grenz-Controlör Niederstadt von Vreden nach Kaldenkirchen.
Befördert: Stationscontroleur, Steuerinspector Kolley in München zum Ober-Zollinspector in Malmedy.
Verliehen: Dem im türkischen Staatsdienst beschäftigten Steuer-Inspector Bertram zu Constantinopel der Titel Steuerrath,
Dem Ober-Steuer-Controleur, Steuerinspector Sauter in Stettin der Königl. Kronen-Orden IV. Kl.

Sachsen.

Versetzt: Zoll-Expeditions-Vorstand, Ober-Controlör von Bosse von Chemnitz nach Leipzig.
Ober-Grenz-Controlör Steiniger von Freiberg nach Eibenstock.
„ „ Unruh von Eibenstock als Ober-Steuer-Controlör nach Plauen.
Ober-Controlör, Einnehmer Creutz von Ebersbach nach Meißen.
„ „ Pohlinck von Riesa als Hauptamtsassistent nach Dresden.
Befördert: Hauptamts-Controlör Grimm in Zwickau zum Rendanten daselbst.
Ober-Steuer-Controlör Starke in Plauen zum Zoll-Expeditions-Vorsteher in Chemnitz.
Ober-Controlör, Einnehmer Beyer in Bodenbach zum zweiten Secretär in der Zoll- und Steuer-Rechnungs-Expedit. in Dresden.
Hauptamts-Assistent Krauz in Schandau zum Hauptamts-Controlör in Grimma.
Hauptamts-Assistent Rümmler in Chemnitz zum Hauptamts-Controlör in Zwickau.
Hauptamts-Assistent Kärmßen in Zittau zum Ober-Grenz-Controlör in Freiberg.
Hauptamts-Assistent Andree in Dresden zum Hauptamts-Controlör in Freiburg.
Verliehen: Den Hauptamtsreferendaren Dr. jur. Rüger
„ „ „ „ Junge das Prädikat als Assessor.

Würtemberg.

Befördert: Hauptamts-Controlör Pleibel zu Stuttgart zum Stations-Controlör in Hannover mit dem Titel Zollinspector.
Hauptzollamts-Assistent Krauß in Stuttgart zum Umgeldskommissar in Wangen.
Hauptzollamts-Assistent Huber in Stuttgart zum Umgeldkommissar in Heidenheim.
Hauptzollamts-Assistent Steidle in Heilbronn zum Umgeldskommissar in Bottweil.
Hauptzollamts-Assistent Birkmaier in Stuttgart zum Hauptamts-Controlör daselbst.

Baden.

Gestorben: Steuerkommissär Dürer in Eppingen.

Elsaß-Lothringen.

Versetzt: Ober-Steuer-Controlör Laubsch von Wasselnheim nach Saargemünd.
Ober-Grenz-Controlör Schumpelick von Dammerkirch als Ober-Steuer-Controlör nach Wasselnheim.

Allen denjenigen Herren Beamten Elsaß-Lothringens, welche sich anläßlich meines Ausscheidens aus dem elsaß-lothringischen Dienst an Ueberreichung des am 15. December cr. in meine Hände gelangten prachtvollen Albums betheiligt haben, sage ich, da es mir leider unmöglich ist, allen einzeln zu danken, hiermit unter der Versicherung, daß mich selten in meinem Leben etwas so erfreut hat, als diese Gabe, meinen tiefgefühltesten Dank.

Rügenwalde, den 20. December 1883.

Albert Schneider.

In meinem Verlage ist erschienen:

Das Tabak-Steuer-Gesetz
vom 16. Juli 1879
von **P. Reinhold,**
Geheimer expedirender Sekretär und Kalkulator im Reichs-Schatzamte in Berlin.
Preis geheftet: 3 Mark.
Emil Baensch Verlag (R. Bredow).
Leipzig, 10 Königsstraße 10.

M. Barschall, Königsberg i. Pr.,
Reichs-Post-Lieferant.
Specialität:
Zoll- und Steuer-Uniformen und Effecten.
Beste Stoffe, eleganten Sitz, saubere Arbeit, billige Preise.

Die unterzeichnete Verlags-Buchhandlung beehrt sich hierdurch vorläufig mitzutheilen, daß das Handbuch:

„Der Preußische Steuerbeamte
in Bezug auf seine
Dienst- und Rechtsverhältnisse"
von
C. Rumpf
in der jetzigen Bearbeitung durch den Rechnungsrath im Finanz-Ministerium Herrn **O. Schütze** fortgesetzt und die schon seit längerer Zeit in Arbeit befindliche **siebente Auflage** desselben im Laufe des Jahres 1884 erscheinen wird. Die Subscriptionslisten werden in einigen Monaten zur Versendung gelangen.
Leipzig, im November 1883.
Emil Baensch Verlag
(R. Bredow.)

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin
mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a./M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i./E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Die
Branntweinfabricat-Steuer
in ihrem Verhältniß zur bestehenden Maischbottichsteuer und zu den übrigen Branntweinbesteuerungsformen im deutschen Reiche, ihre Bedeutung in nationalwirthschaftlicher und finanzieller Beziehung und ihr Einfluß auf das Brennereigewerbe und die Bodenkultur;
Angabe und Beleuchtung der Mittel zu ihrer Einführung.
Mit formularen Tabellen und der Zeichnung 2c. eines neuen patentirten Spiritus-Meßapparates,
von **Th. Dietrich,** Steuerrath,
für Steuerbeamte, Brennereiinhaber, Destillateure, Maschinen- und Brennapparaten-Fabriken.
Altenburg, Selbstverlag des Verfassers.
Preis: brosch. 3 M., geb. 3,30 M.
(Auch zu beziehen d. d. Redaktion d. Bl.)

Die seit Jahren offene Frage einer Reform der bestehenden Branntweinbesteuerung ist bekanntlich in neuerer Zeit mehrseitig wieder in Anregung gebracht worden und es gewinnt daher dieselbe wiederum ein erhöhtes Interesse für Steuerbeamte und Industrielle.
Vorstehende Schrift verbreitet sich nicht nur über die Wirkungen der Fabriksteuer auf alle Zweige des in seiner derzeitigen Vervollkommnung dargestellten — Gewerbebetriebes, sondern und vornehmlich auch über die künftige Gesetzgebung und die nothwendig in Anwendung kommenden, insbesondere auf Feststellung des Spiritusgewinns aus der Maische durch Vorausberechnung und richtige Messung desselben 2c. sich erstreckenden Kontroleformen; sie bietet daher namentlich für Steuerbeamte ein vorzügliches Mittel zur Vorbereitung auf die zu gewärtigende veränderte Branntweinbesteuerung.

Verantwortlicher Redacteur A. Schneider in Rügenwalde. — Gedruckt bei F. Nave in Rügenwalde.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis jährlich 4,50 ℳ einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Post-Anstalten (Nr. 5004 des Post-Zeitgs.-Preis-Verz.) oder bei der Redaktion.

Fachschrift für Zoll- u. Steuerbeamte.

Informationsorgan für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen.

Inserate kosten 15 Pf. die vierspaltige Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Redaktion: Rügenwalde a. d. Ostsee.

Februar-Nummer. **Rügenwalde, Februar 1884.** **Dritter Jahrgang.**

Inhalt:

Zur Branntweinsteuerfrage (S. 15.) Schutzzoll, Conjunktur und Währung von Johannsen. Schluß. (S. 18.) Zoll- und Steuer-Technisches: Festsetzung, Erheb. und Control. der Zölle und Steuern. Bundesrathsbeschlüsse vom 20|12. 83. und 24|1. 84. (S. 19.) Ermäßigung des Zollsatzes für Olivenöl in Fässern aus Spanien, Korkfunder Apparate. Tarifentscheidungen: Binsentaschen. (S. 19.) Dynamo-elektrische Maschinen, Lederabfälle, Roßschilder. (S. 20.) Waarenkentniß ꝛc.: Gewinnung ätherischer Oele (S. 20.) Leder von besonderem Aussehen. (S. 20) Gewerbliches ꝛc.: Neuerungen in der Zuckerfabrikation. (S. 20.) Neuerungen im Osmoseverfahren. (S. 21.) Verfahren zur Darstellung eines Ersatzmittels für Knochenkohle. (S. 21.) Verwendung des Mais zu Brauereizwecken. (S. 22.) Amerik. Sorghumzucker. (S. 22.) Entziehung der Abgaben: Neue Defraudationsart. (S. 22.) Reichsgerichts-Entscheidungen. (S. 22.) Verkehr mit dem Auslande: Temporäre Ein- und Ausfuhr mit Italien. (S. 23.) In Frankreich (S. 24.) Fremde Tarife. (S. 24.) Verschiedenes: Zuckersteuerfrage-Beantwortung. (S. 25.) Besteuerung des Spiritus in Rußland. (S. 26.) Silikat. (S. 26.) Biersteuererhöhung in Rußland (S. 26.) Schmuggel durch Hunde. (S. 26.) Sprechsaal: Mankogelder für Steuerbeamte. (S. 26.) Neue Bücher. (S. 27.) Personalnachrichten. (S. 27.) Anzeigen. (S. 28.)

Zur Branntweinsteuerfrage.

Der Abgeordnete Fürst Hatzfeldt-Trachenberg hat kürzlich hinsichtlich der Branntweinsteuer Vorschläge gemacht.

Dieselben lauten:

Während der jährliche Ertrag der Branntweinsteuer in Deutschland im Jahre 1879 40 801 000 Mark gewesen ist, war derselbe in dem gleichen Jahre

in den Niederlanden	37 597 200	Mk.
= Frankreich	136 000 000	=
= Großbritannien	311 150 000	=
= Rußland	613 721 600	=

Während in Deutschland pro Kopf der Bevölkerung nur 0,98 Mark an Branntweinsteuer entrichtet werden, kommen auf den Kopf der Bevölkerung

in den Niederlanden	9,68	Mk.,	in Belgien	3,60	Mk.,
= Großbritannien	9,10	=	= Schweden	3,34	=
= Rußland	8,12	=	= Guatemala	2,68	=
= San-Salvador	6,72	=	= Frankreich	2,20	=
= Dänemark	3,74	=	= Norwegen	1,60	=

Aus vorstehenden Ausführungen können wir entnehmen, wie verhältnißmäßig gering der Ertrag der Branntweinsteuer in Deutschland ist, und daß diese Steuer daher namentlich angesichts des bedeutenden Branntweinconsums noch sehr steigerungsfähig ist. Wir kommen nun zu der Frage: welcher Weg ist in Deutschland zu betreten, um reichere Erträge aus dem Branntwein zu ziehen, ohne trotzdem das Brennerei-Gewerbe zu schädigen?

„Nichts liegt uns ferner, als letzteres in Frage stellen zu wollen. Es ist uns zu wohl bekannt, daß das Wohl und Wehe der Landwirthschaft namentlich in den östlichen, von der Natur weniger reich beglückten Provinzen mit dem Brennereibetriebe eng verknüpft ist. Der Brennereibetrieb liefert ein zur Düngerproduction für die kälteren Böden fast unersetzliches Viehfutter. Ein intensiverer Betrieb der Landwirthschaft wird hierdurch ermöglicht. Die weitere Folge sind bessere und reichere Körner-Ernten. Diejenigen, welche in einem ausgedehnten Kartoffelbaue zum Zwecke des Verbrennens eine Schädigung der Körnerproduction erblicken beweisen hierdurch eine vollständige Unkenntniß der einschlägigen Verhältnisse. Und diejenigen, welche leichten Herzens vor einer wirklichen Schädigung des landwirthschaftlichen Brennereigewerbes nicht zurückschrecken würden, mögen bedenken, daß in den ersten Jahren nach Einführung einer derartigen Maßregel viele Hunderte von Gütern zur Subhastation kommen würden. Die Folgen hiervon liegen zu klar auf der Hand, um einer näheren Erörterung zu bedürfen. Die Agitation behufs Wiedereinführung der Eisenzölle würde aber ein Kinderspiel gewesen sein gegenüber der dann sich erhebenden Agrarbewegung. Ferner erscheint es nothwendig, wie jede andere, so auch die Spiritus-Industrie vor Ungewißheit, Beunruhigung und Ueberstürzung bei Aenderung des Steuermodus zu schützen, damit die Interessenten auf eine Reihe von Jahren hinaus ihre Berechnungen anzustellen vermögen.

„Dieses vorausgeschickt, erscheint es uns nun am zweckmäßigsten, eine allmähliche, während zweier Jahre um je 5 pCt. sich steigernde Erhöhung der bisherigen Steuer — selbstverständig unter mindestens gleichmäßig zu erhöhender Exportbonification — eintreten zu lassen. Dies wäre unseres Erachtens als ein Uebergangs-Stadium zu betrachten zu einer alsdann einzuführenden Fabrikat-Consumsteuer. Wie die Zuckerindustrie, so verdankt auch die Spiritusindustrie in Deutschland den hohen, in anderen Ländern kaum erreichten Grad ihrer Vollkommenheit dem herrschenden Steuermodus. Der Fabrikant wird eben gezwungen, um die Steuer möglichst auszunützen, aus dem versteuerten Raum möglichst viel Alkohol zu gewinnen und hierdurch eine lohnendere Production herbeizuführen. Nachdem der hohe Grad der Vollkommenheit aber einmal erreicht ist, erscheint die in der Fabrikatsteuer liegende Gefahr ausgeschlossen.

„Die Art der Fabrikatsteuer kann zweierlei sein, je nachdem sie vom Producenten oder vom Consumenten erhoben wird. Die erstere Art der Fabrikatsteuer kann nach unserer Ansicht nicht sehr hoch bemessen werden, ohne die als

landwirthschaftliches Nebengewerbe betriebenen Brennereien zu schädigen. Es lehrt uns dies die in England gemachte Erfahrung, wo die sehr hoch bemessene Fabrikatsteuer den Kleinbetrieb unmöglich gemacht hat, wo landwirthschaftliche Brennereien kaum mehr existiren und sich die ganze Spiritusfabrikation auf wenige große Brennereien beschränkt. Es würde uns daher eine vom Consumenten zu erhebende Fabrikatsteuer, welche wir Consumsteuer nennen wollen, ähnlich dem in Frankreich herrschenden Steuermodus, am zweckmäßigsten erscheinen. Dieser Steuermodus verbindet gleichzeitig das finanzielle Interesse des Staates mit einem wesentlich ethischen Momente. Eine derartige Branntwein-Consumsteuer würde eine große moralische Bedeutung haben und wenigstens möglicherweise mit dahin wirken, daß sich das Uebel des Branntweintrinkens nicht noch weiter verbreitet. Die Neigung, namentlich des ärmeren Mannes, eine gewisse Quantität Branntwein zu trinken, läßt sich wohl auf physiologische Verhältnisse zurückführen, und Niemand wird einem ausgewachsenen Manne zur rechten Zeit den Genuß eines Glases Schnaps verdenken. Aber wer die Verhältnisse in unseren östlichen Provinzen kennt, wer sieht, welche Menge von productiver Arbeitskraft durch den Genuß von Branntwein vernichtet wird, der erkennt in dem übermäßigen Branntweingenusse den Krebsschaden in der Arbeiterbevölkerung des Ostens.

„Die Einführung einer Schanksteuer, welche neuerdings von der preußischen Regierung geplant zu sein scheint, hat, wie auch in der Schlesischen Zeitung wiederholt ausgeführt wurde, keineswegs dieselbe Bedeutung. Denn der übermäßige Schnapsconsum beschränkt sich nicht auf die Kneipen und Schänken. Wenn der Schnaps in den Schänken vertheuert wird, so liegt eben die Gefahr sehr nahe, daß er bei der Arbeit noch mehr als bisher genossen wird und daß er in vielen Familien anstatt des Bieres zum Haustrunk wird, an welchem auch die weiblichen Familienmitglieder und die Kinder theilnehmen. Mit der Consumsteuer wird der Producent in keiner Weise geschädigt, dieselbe trifft lediglich den Consumenten.

„Man sage uns nicht, die Einführung dieses Steuermodus biete unüberwindliche Schwierigkeiten. Wir würden darauf entgegnen, daß diese Schwierigkeiten sich in Frankreich und in Amerika sehr leicht haben überwinden lassen und daß beispielsweise in Hessen, Baden, Elsaß-Lothringen bereits gegenwärtig eine Wein-Consumsteuer besteht. In Baden und Elsaß-Lothringen muß jede Versendung von Wein mit einem Schein versehen sein, welcher die Menge und die Gattung des Weines, die Zahl der Fässer und Gefäße, den Namen und Wohnort des Versenders, des Empfängers und des Frachtführers angiebt; auch muß der Transport innerhalb einer bestimmten Frist geschehen. Wir wollen gern zugeben, daß diese Beschränkungen des freien Verkehrs — gleich jeder Beschränkung — lästig sind, wir vermögen aber darin kein unüberwindliches Hinderniß zu erblicken.

„Wir enthalten uns absichtlich eines bestimmten Vorschlages hinsichtlich der Höhe der einzuführenden Consumsteuer. Nur beispielsweise wollen wir anführen, daß bei einem Consum von 250 000 000 Liter innerhalb des deutschen Brennsteuervereins und einer Besteuerung von 50 Pfg. pro Liter, der Ertrag 125 000 000 Mk. sein würde. Ziehen wir hiervon 10 pCt. Erhebungskosten ab, so bleiben immer noch 112 500 000 Mark Reinertrag — eine Summe, welche uns über manche Finanzcalamitäten leicht hinweghelfen könnte. Man mag übrigens über die Spiritussteuer denken wie man will, man wird keinesfalls behaupten können, daß es eine Steuer ist von der zur Erhaltung der Arbeitskraft nothwendigen Ernährung.

„Wir resumiren uns hiernach dahin: Allmähliche Erhöhung der bisherigen Maischraumsteuer als Uebergang zur Fabrikatsteuer, welche nicht vom Fabrikanten, sondern vom Consumenten erhoben wird und dadurch die Natur einer Consum-Steuer erlangt. Hierdurch würden gleichzeitig reiche finanzielle Einnahmen und möglicherweise eine moralische Wirkung erzielt werden, obgleich wir uns in letzterer Beziehung keinen sanguinischen Hoffnungen hingeben; denn es möge vom Standpunkte der Moral und der Hygiene zu bedauern sein oder nicht, gewiß ist, daß der Branntweinconsum in stetiger Zunahme begriffen ist und daß selbst in denjenigen Ländern, wo derselbe mit einer sehr hohen Abgabe belastet ist, eine wesentliche Abnahme des Consums nicht bemerkbar ist. Eine Beeinträchtigung des Brennereigewerbes vermögen wir in der Einführung einer Consumsteuer nicht zu erblicken. Und sollte wirklich die eine oder die andere schlecht geleitete Brennerei hierdurch eine Einbuße erleiden so würde der kleine — von uns aber nicht befürchtete —, Schaden des Einzelnen zurücktreten müssen vor dem größeren Vortheile, welcher dem Gemeindewesen daraus erwachsen würde."

Zu diesen Vorschlägen äußert sich der Abgeordnete von Kardorff in der „Post" wie folgt: „Auf verschiedene Anfragen, ob und inwieweit ich mit den von meinem politischen Freunde, dem Fürsten Hatzfeldt-Trachenberg, entwickelten Plänen einer erfolgreicheren Spiritusbesteuerung einverstanden bin, erlaube ich mir, Nachstehendes zu erklären: 1) Eine erhöhte Spiritusbesteuerung ist meines Erachtens die Vorbedingung, ohne welche alle Pläne auf Erhöhung des indirecten Steueraufkommens aus Bier, Tabak ꝛc. gar keine Aussicht haben, eine Majorität im Reichstage zu gewinnen. 2) Eine mäßige Erhöhung der Maischraumsteuer, verbunden mit einer Revision unserer Steuerrückvergütungssätze, halte ich um deswillen für die unbedenklichste Form dieser Steuererhöhung, weil meiner Auffassung nach die langjährige Stagnation unserer Spititusexportziffern vorwiegend den Stillstand resp. den Rückgang unseres Brennereigewerbes verschuldet, und beispielsweise eine Erhöhung der Maischsteuer um 10 oder 20% auch gleichzeitig eo ipso die Erhöhung der Steuerrückvergütigung um 10 resp. 20% herbeiführen und dadurch dem deutschen Spiritus die Möglichkeit eröffnen würde, mit den hohen Exportprämien Rußlands, Englands und Oesterreichs erfolgreich auf dem Weltmarkte zu concurriren. 3) Gegen eine jede Consumsteuer habe ich das Bedenken, 1] daß sie zur Fabrikatsteuer hinüberleiten würde, deren Einführung für die geringen auf Kartoffelbau angewiesenen Boden unsere östlichen Provinzen verhängnißvoll werden müßte — wenn man nicht etwa zu dem complizirten Systeme greifen wollte, das Fabrikat aus Kartoffeln verschiedenartig von dem Fabrikat aus Getreide, Melasse ꝛc. zu besteuern; 2] daß diese den Consum einschränken würde, was aus ethischen und moralischen Gründen gewiß erstrebenswerth wäre, aber ohne entsprechende Erhöhung der Exportprämien, welche den Absatz nach dem Auslande zu vermehren vermöchten, mit Sicherheit eine schwere Schädigung des ohnehin darniederliegenden Brennereigewerbes nach sich ziehen müßte. 4) Volle Klarheit über die wirthschaftliche Lage des Brennereigewerbes im Allgemeinen und über die Angemessenheit der jetzt normirten Steuerrückvergütungen im besonderen, sowie über die Möglichkeit einer Steuererhöhung ohne Gefährdung des für die östlichen Provinzen landwirthschaftlich so hochwichtigen Brennereigewerbes vermag nur eine umfassende Enquete zu geben, bei welcher größere und kleinere landwirthschaftliche Brennereibesitzer, Inhaber von Spritfabriken und Spiritus-Engros-Geschäften in ausgiebiger Zahl vernommen werden können. Eine solche Enquete herbeizuführen, liegt meines Erachtens in allseitigem Interesse. — Wabnitz, den 5. Dezember 1883. (gez.) v. Kardorff.

Wir lassen ferner die Auslassungen folgen, welche der Abgeordnete M. Elsner von Gronow im „Landwirth" veröffentlicht hat.

„Betreffend das Princip, nach welchem Fürst Hatzfeldt den Branntwein besteuert zu sehen wünscht, möchte ich da-

rauf aufmerksam machen, daß die vorgeschlagene Steuerweise gar nichts Anderes ist als das englische Steuersystem. Der Minister von der Heydt ging schon im Jahre 1861 damit um, dies System bei uns einzuführen, er sandte einen Kommissarius nach England, um dasselbe zu studiren, und ich erhielt von dem Minister Grafen Jetzenplitz den Auftrag, da ich mich gerade in England befand, mich dem Kommissarius des Ministers anzuschließen. Mein Bericht zeigte die Unausführbarkeit dieses Steuersystems für unsere Verhältnisse.

Es ist ja richtig, daß das englische System eine sehr hohe Besteuerung des Spiritus zuläßt; es ist ebenfalls richtig, daß nach diesem System nur der Schankbranntwein besteuert wird, und daß die Steuer nicht von den Producten des Spiritus veranlagt zu werden braucht, sondern erst in dem Augenblick erhoben wird, wenn der Branntwein in den Consum übertritt; es ist aber ebenso richtig, daß das englische Steuersystem alle ländlichen Brennereien vernichtet hat, und die Industrie der Spiritusproduction in den Händen einiger wenigen großen Capitalisten concentrirte.

Die bei dem englischen Systeme und der Besteuerung des Branntweins überaus leichten Defraudationen machen eine so energische Steuercontrole nöthig, daß man die härtesten Maßregeln ergreifen mußte, um der Spiritusdefraudation entgegen zu treten. Diese Maßregeln lassen sich kurz im Folgenden zusammenfassen:

1. Keine Brennerei darf mehr als eine Viertel englische Meile, als ungefähr $1^1/_2$ km. von einer Stadt entfernt sein, damit die Steuerbeamten nahe genug an der Brennerei wohnen.

2. Keine Brennerei darf die Schlempe verfüttern; diese muß in die öffentlichen Kloaken fließen, weil es sich herausstellte, daß man die Maische schwach abtrieb, unterirdisch die noch weiteren Spiritus enthaltende Schlempe weiter leitete und dann heimlich den in derselben noch befindlichen Spiritus gewann.

3. In jeder Brennerei sind 6—8 Steuerbeamte Tag und Nacht anwesend, um die Steuercontrole auszuüben.

4. Es darf nur in einer Woche gemaischt, in der anderen gebrannt werden, damit nicht durch eine Cumulation des Betriebes den Steuerbeamten die Aufsicht erschwert werde.

5. Alle Röhrenleitungen in der Brennerei müssen offen zu Tage liegen, damit sie jederzeit von den Beamten controlirt werden können.

6. Alle Hähne sind steueramtlich verschlossen, wozu, da die Schlösser häufig gewechselt werden, eine Garnitur von ca. 4000 Schlüsseln bei der Steuerbehörde lagert; kein Hahn darf ohne Erlaubniß der Steuerbeamten gedreht werden.

Der Spiritus wird allerdings steuerfrei gelagert und dem Producenten werden bei der Lagerung hohe Schwindungsprocente berechnet; diese Lagerung ist aber mit vielen Weitläufigkeiten verbunden, obgleich man den Producenten in der Art entgegen gekommen ist, daß sie entweder in eigenen Lagerhäusern, oder in denen der einheimischen Steuern oder in denen des Zollamts lagern können. Ein eigenes Lagerhaus muß z. B. inwendig ganz mit eisernen Platten ausgekleidet sein, um die Defraudation zu verhüten.

Alle diese Umständlichkeiten haben zu einer vollständigen Vernichtung der kleinen Brennereien geführt, von denen zwar in Schottland und Irland noch ca. 200 Whiskybrennereien existiren, die aus Gerste Whisky produziren, aber nur wenige Monate im Jahre in Thätigkeit sind. Die übrige Spiritusproduktion ist in den Händen von ca. 8 großen Brennereien, die im Besitz großer Kapitalisten sind und in großen Städten liegen.

Diese Brennereien erzeugen alle ebenso wie die kleinen Brennereien erst Würze und aus dieser den Branntwein, wobei die Träber als Viehfutter abfallen; an ein Verbrennen von Kartoffeln, Rüben oder dergl. ist bei der achttägigen Gährung gar nicht zu denken.

Die Besitzer der Brennereien bilden im Parlament eine Macht; sie haben es dadurch auch erlangt, daß ihnen, allen bestehenden Verträgen mit auswärtigen Staaten entgegen, nicht etwa nur eine Steuer-Bonifikation, sondern sogar eine Ausfuhr-Prämie bewilligt worden ist.

In Preußen ist die Spiritusfabrikation ein Gewerbe, welches der Landwirth betreibt, um die Kultur seines schlechten Bodens zu erhöhen, in England ein Gewerbe, in welchem große Geldmänner ihre Kapitalien vortheilhaft anlegen. Das von Fürst Hatzfeld befürwortete englische Steuersystem taugt für unsere Verhältnisse nicht."

Hiergegen bringt in der Ztschr. f. Sp.-Ind. Nr. 1 dieses Jahrgangs ein Brennerei-Techniker, C. Plappert aus London, die englischen Steuer-Verhältnisse auf Grund eigner Erfahrungen zur Kenntniß der Leser jenes Blattes und, da sich die Verhältnisse in der Wirklichkeit dort doch wesentlich anders verhalten, als sie Herr Elsner v. Gronow vorstehend schildert, so bringen wir der Vollständigkeit wegen auch diese Mittheilung zur Kenntniß unserer Leser.

Herr Plappert schreibt:

„Ich habe in den verschiedensten Theilen Englands in den letzten Jahren mehrere Brennereien resp. Preßhefenfabriken angelegt und deren technische Oberleitung noch in Händen, so daß ich die praktische Handhabung des engl. Steuergesetzes genau kenne.

Ich erlaube mir nachfolgend eine Richtigstellung des betreffenden Berichtes zu geben, dem Gedankengange desselben folgend:

1. Eine Brennerei kann überall in der Stadt und auf dem Lande angelegt werden; nur muß, wenn die Anlage in über $^1/_4$ engl. Meile Entfernung von einer Stadt beabsichtigt wird, der Brennereibesitzer eine unmöblirte Wohnung für den Steuerbeamten herstellen, für welche er jährlich eine Miethe von nicht über 300 M. berechnen darf.

2. Keine gesetzliche Vorschrift verlangt, daß die Schlempe unbenutzt in den Kanal laufen muß; vielmehr kann jede Brennerei die resultirende Schlempe selbst verfüttern oder verkaufen. Die Schlempe der von mir angelegten, nach deutscher Art arbeitenden Brennereien wird von den Farmern aus meilenweiter Entfernung gegen guten Preis gern gekauft.

3. Die Anzahl der in den Brennereien während des Betriebes anwesenden Beamten ist natürlich je nach der Größe verschieden und mag zwischen 1—8 variiren; aber ich halte die Anwesenheit derselben anstatt für eine Erschwerung vielmehr für eine wesentliche Erleichterung, denn die Steuerbeamten sind sämmtlich technisch gebildete Leute und in jeder Hinsicht äußerst zuvorkommend, so daß bei einem unvorhergesehenen Hinderniß durch die practische Auffassung der Beamten jeder durch sonstiges Formenwesen so leicht entstehende Verlust vermieden wird.

4. Es kann zu jeder Zeit und so oft, als es gewünscht wird, gemaischt werden, ausgenommen von Sonnabend Abend 11 Uhr bis Montag früh 1 Uhr. Es ist keine Zeitdauer für die Gährung vorgeschrieben, vielmehr steht es ganz im Belieben des Brenners, diese kurz oder lang ohne jede Einschränkung zu führen. Nur darf während des Maischens und der Gährung nicht destillirt und während der Destillation nicht gemaischt werden. Die Zeit von Sonnabend Abend 11 Uhr bis Montag früh 1 Uhr kann für die Gährung benutzt werden. Ich lasse für 48stündige Gährung Montags und Donnerstags maischen und Mittwochs und Sonnabends destilliren.

5. Das Steueramt verlangt nur, daß sämmtliche Spiritusleitungsröhren offen zu Tage liegen, um controlirbar zu sein.

6. Steueramtlichem Verschluß unterliegen:
   a. Alle Maischablaßhähne der Gährbottige während sie mit Maische gefüllt sind;
   b. das Maischreservoir nebst Zuführungs- und Ablaßhahn;
   c. der Dampf- und der Schlempe-Ablaßhahn am Apparat;
   d. das Spiritusreservoir nebst Hähnen;
   e. das Spirituslager für unversteuerten Spiritus.

Für das Oeffnen dieser steueramtlichen Verschlüsse bedarf es nur der mündlichen Anzeige an den diensthabenden Beamten, was natürlich bei der steten Anwesenheit des Letzteren eine sehr einfache, nicht im Geringsten lästige Sache ist.

Die Lagerung des unversteuerten Spiritus kann in der Brennerei selbst geschehen, und das Gesetz verlangt nur, daß der betreffende Raum durch Mauerwerk eingeschlossen und mit gegypster Decke versehen sein soll. Von Eisenplatten ist gar keine Rede.

In diesem Lagerraum, wozu der Brenner in Anwesenheit des Beamten jederzeit Zutritt hat und Muster vom Spiritus zeigen darf, kann der Spiritus beliebig lange unversteuert lagern.

Von da kann er unversteuert für Export oder zur Denaturirung für technische Zwecke, oder unter Bezahlung von 10 M. pro Proof Gallons, d. i. 4½ Liter a 57½ pCt. Tr. in den Consum gehen. —

Aus dem Gesagten geht schon als selbstverständlich hervor, daß in England jedes gährungsfähige Material zur Spiritusfabrikation verwendet werden kann; ich erwähne dies nur, weil der betreffende Bericht sagt, daß das Steuergesetz das Brennen von Kartoffeln, Rüben 2c. verhindere.

Der Brenner bewegt sich hier ganz frei; er kann Alles maischen, was sich bezahlt macht, kann dick und dünn maischen, kurze oder lange Gährung benutzen; er braucht kein Kapital in Steuer anzulegen — Alles meiner Meinung nach große Vorzüge auch dem jetzigen deutschen Gesetz gegenüber.

Schutzzoll, Conjunctur und Währung.

(Schluß.)

Jetzt sind 4 Jahre verflossen seit der Einführung des neuen Zolltarifs. Zeigt sich auch die Wirkung als eine langsame, — eine Hebung der Arbeit, eine Verbesserung der allgemeinen Lage macht sich geltend, wenn auch nur in bescheidener Weise.

Die allgemeine Handelsbilanz ergiebt in Millionen Mark für

	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr
1881	2990,2	3040,2	50,0
1882	3164,7	8244,7	80,0

Hiernach hat die Ausfuhr um 204,5 Millionen Mark gleich nahezu 7% zugenommen im Vergleich zu 1881. Das Uebergewicht der Ausfuhr über die Einfuhr ist aber sogar um 60% gestiegen; die Besserung der Handelsbilanz ist trotz der gleichfalls um 6% gestiegenen Einfuhr eine sehr erhebliche.

Die Arbeitslöhne sind durchweg normal, ja stellenweise günstig zu nennen im Hinblick auf die Kaufkraft des Geldes.

Das Alles würde auf gute Verhältnisse deuten und doch sind dieselben nicht in erwünschter Weise vorhanden, obgleich sich eine rege Thätigkeit zeigt in Handel und Industrie.

Die Conjunktur ist ungünstig! Es kennzeichnet sich das durch hohen Diskont, durch die allgemeine Klage über geringen Verdienst im geschäftlichen Verkehr, durch das hieraus entspringende Bestreben der Händler und gar der Fabrikanten, den Erwerb durch Filialgeschäfte und im Wege des Versandtgeschäftes zu mehren, durch das Bestreben verschiedener Gesellschaftsklassen, Consumvereine zu gründen u. s. w.

Durch die zuletzt genannten Einrichtungen wird der auf Gegenseitigkeit beruhende Geschäftsverkehr geschmälert; das altbewährte Princip „leben und leben lassen" ist scheinbar abhanden gekommen. Wenn aber Ideen und Verhältnisse, wie die erwähnten, allgemein werden, so beruht das nicht auf bloßem Zufall, sondern auf äußerer Anregung, die zur zwingenden Nothwendigkeit wird. Wir haben es mit einem Schaden zu thun, der die günstige Wirkung unseres Schutzsystems abschwächt. Dieses trägt nicht die Schuld, denn Arbeit ist vorhanden, Thätigkeit zeigt sich auf allen Gebieten und gar die Ausfuhr ist jetzt verhältnißmäßig bedeutend.

Spüren wir aber der Sache nach, so zeigt es sich, daß Leistung und Gegenleistung nicht mehr im richtigen Verhältniß zu einander stehen. Die Kaufkraft des Geldes ist erhöht, was gleichbedeutend ist mit einem Rückgange aller Waarenpreise. Diejenigen aber, welche Zinsen, Gehälter, Löhne 2c. beziehen, haben, so lange der Geldbezug gesichert ist, den Vortheil von der Sachlage. Ohne eine allgemeine, eine internationale Abhülfe müßte dieser Zustand schließlich zur Crisis führen.

Wie aber wirkt die scheinbar unbedeutende Währungsfrage auf die Verhältnisse ein? Um das zu ermessen, müssen wir vorausschicken, daß England längst die reine Goldwährung hat, daß dieselbe in Deutschland, wenn auch nicht völlig durchgeführt, seit 1871 besteht, daß die Länder der lateinischen Münzkonvention jetzt insoweit von der Doppelwährung abweichen, als sie die Silberausprägung sistirt haben. Das Silber nämlich hat sich seit 1861 entwerthet, zunächst durch Vergrößerung des jährlichen Zuwachses, durch Demonetisirung in Deutschland, Skandinavien und Holland und durch Beschränkung in den Ländern der lateinischen Münz-Konvention, durch geringere Nachfrage nach Silber in dem Silberwährungslande Indien in Folge schlechter Ernten.

Umgekehrt mußten die vorbezeichneten Verhältnisse nothwendig zu einer Erhöhung des Goldwerthes führen, da eine erheblich vermehrte Nachfrage nach Gold nothwendig geworden war und weil außerdem die Produktion dieses Metalls abgenommen hat, ohne daß eine Steigerung derselben denkbar wäre. Daß Deutschland durch den Rückgang des Silbergeldes und die Silberverkäufe viele Millionen verloren hat, ist eine bekannte Thatsache. Weniger offenkundig, aber um so fühlbarer treten die indirekten Nachtheile hervor. Sie kennzeichnen sich durch einen Preisrückgang sämmtlicher Waaren, — durch eine erhöhte Kaufkraft des Goldes. Diese Erscheinung, welche als eine sehr hohe Besteuerung auf dem Erwerbsgewinn lastet, steht im engsten Zusammenhange mit der Goldknappheit, — mit der „zu kurzen Decke".

Die Banken, welche Noten in Umlauf haben, müssen nicht allein diese durch Gold gedeckt halten, sondern auch ihren übrigen bankmäßigen Verpflichtungen nachkommen. Wäre der Wechseldiskont niedrig, so würde das Gold bald abfließen, es würde dahin gehen, wo der Diskont, der Zinsfuß, ein höherer ist. Aus solchen Erwägungen wird in Deutschland und mit Recht der Diskont hoch gehalten ohne jedoch das Maß des absolut Nothwendigen zu überschreiten. Die Höhe des Diskonts und die Goldvertheuerung dadurch läßt sich durch folgende Gleichsetzung veranschaulichen:

	in Berlin	Paris	London
1867	4	2,69	2,50
1868	4	2,50	2,10
1869	4,25	2,50	3,20
1875	4,75	5	5,19
1876	4,17	3,27	2,55
1877	4,46	2,25	3
1878	4,35	2,21	3,83
1879	3,71	2,58	2,46
1880	4,23	2,83	2,77
1881	4,44	3,90	3,52
1882	4,55	3,77	4,17.

Aus dieser Uebersicht geht hervor, daß England, welches nur wenig Silbercirculation hat, am meisten unter der vergrößerten Goldnachfrage leidet, während in Frankreich und Deutschland das Silber noch immer einen großen Theil des inneren Verkehrs vermittelt.

Der Umsatz der Reichsbank soll 1881 56 Milliarden betragen haben. Wird angenommen, daß derselbe den 20. Theil des geschäftlichen Werthverkehrs im Reiche darstelle, daß nur bei der Hälfte dieses Werthverkehrs eine Zinsenberechnung eintrete, so hätten wir einen verzinslosen Werthverkehr von 560 Milliarden Mark, nehmen wir ferner an, daß der Durchschnitt der Zinsberechnung aller Zins- und Diskontgeschäfte sich auf 1/8 Jahr berechne, so hätten wir den 8. Theil von 560 Milliarden, also 70 Milliarden mit vollen Jahreszinsen in Rechnung zu stellen. Wenn das Mehr, welches Deutschland gegenüber Frankreich zu zahlen hat, etwa 1 1/2 % ausmacht, so ergiebt sich für Deutschland ein Verlust von 1050 Millionen oder per Kopf der Bevölkerung 23 1/3 Mark.

Einer Erscheinung, welche mit der Vertheuerung des Goldes im Zusammenhang steht, wäre noch zu erwähnen. Es ist das die Tendenz zur Waarenausfuhr. Die Wirkung der Diskonterhöhung auf den auswärtigen Handel ist nämlich eine doppelte: theils schwächt sie durch den Druck auf die inländischen Waarenpreise und Börsenkurse die Waareneinfuhr und ladet zur Ausfuhr ein, — theils zieht sie durch den Reiz des vergleichsweise höheren Diskontsatzes fremdes Leihkapital heran, welches von dem gedrückten Course Vortheil zu ziehen sucht.

In der That überwiegt, wie wir bereits gesehen haben, die Ausfuhr Deutschlands. Das zeigt auch der Stand des Wechselkurses auf London und Paris, woselbst Wechsel auf Berlin zum Kurse von 20,35 Mk. pro Pfund Sterling, resp. 80,60 Mk. pro 100 Franks, also unter dem Pari zu haben sind. Die Parität ist gegenüber Deutschland für 1 Pfund Sterling gleich 20.43 M.; für 100 Franks gleich 81 Mk. Der Wechselkurs giebt ein sehr empfindliches und untrügliches Barometer ab für die gegenseitigen Verbindlichkeiten zweier Länder.

Zum Schluß sei die Bemerkung gestattet, daß eine Gleichsetzung von Leistung und Gegenleistung, sofern nicht allgemein zur Doppelwährung zurückgegangen wird, voraussichtlich nur erfolgen kann im Wege einer unheilvollen Krisis.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung 2c.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 20. Dezember 1883 — § 487 der Protokolle — beschlossen:

In Bezug auf die unter Ziffer 2 der Ausführungs-Bestimmungen zu den Handelsverträgen mit Italien und mit Spanien (S. 296 des Centralblatts für das deutsche Reich von 1883 und S. 241 des Centralblatts für die Abgaben- 2c. Verwaltung in den Preußischen Staaten von 1883) bezeichneten Gegenstände kann bei deren Eingang aus dem Hamburgischen Freihafengebiete der Nachweis der Abstammung aus einem der Länder, auf welche nach Ziffer 1 jener Bestimmungen die ermäßigten Zollsätze Anwendung finden, durch eine Ursprungsbescheinigung der Hamburgischen Handelskammer erbracht werden.

In der Bundesrathssitzung vom 24. Januar 1884 wurde ablehnender Bescheid ertheilt auf die Eingaben, betreffend die Zolltarifirung roher Schildkrötenschalen; die Zolltarifirung von Olivenöl; die Rückerstattung des Eingangszolles für eine wiederausgeführte Sendung Garn. Die Versammlung erklärte sich damit einverstanden, daß zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelsteuer und der Reichsstempelabgaben von ausländischen Aktien, Renten und Schuldverschreibungen der Mittelwerth von Einem österreichischen Gulden Gold auf 2 M. zu bestimmen sei.

Erlaß des Kgl. Preuß. Finanz-Ministerium d. d. Berlin, den 13. Dezember 1883. III. 15916.

Ew. Hochwohlgeboren Auffassung in dem Berichte vom 22. v. M. trete ich dahin bei, daß die in dem Tarif A. zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 4. Mai 1883 und in dem Tarif A. zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Spanien vom 12. Juli 1883 zugestandene Ermäßigung des Zollsatzes für Olivenöl in Fässern auf 4 M. für 100 kg sich auf das in Flaschen oder Krügen von mindestens 50 kg Bruttogewicht eingehende Olivenöl miterstreckt, und daß der in jenen Tarifen festgesetzte Zollsatz für Speiseöl in Flaschen oder Krügen mit 10 M. für 100 kg nur auf dergleichen Oel in kleineren Flaschen oder Krügen als zu 50 kg Bruttogewicht Anwendung findet.

Erlaß des Kgl. Preuß. Finanz-Ministerium d. d. Berlin, den 16. Dezember 1883. III. 15494.

In Erwiderung auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 27. September d. J. bestimme ich auf Grund der Nr. 2 des Bundesrathsbeschlusses vom 13. Juli 1879 (§ 451 der Protokolle) daß sogenannte Korkfender-Apparate zur Verhütung der Reibung anlandender oder an einander ahrender Schiffe, — welche zur Ausrüstung von Seeschiffen vom Auslande eingehen, zu dem Bootsmannsgut im Sinne des § 3 III. Nr. 5 der unter dem 8. Dezember 1879 erlassenen vorläufigen Bestimmungen, die Zollfreiheit der zum Bau, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen aus dem Auslande eingehenden nicht metallenen Materialien betreffend, gerechnet werden.

Zolltarifentscheidungen.

Aus dem Erlaß des Kgl. Würtemb. Steuerkollegiums vom 8. Dezember 1883. No. 3794. Z.

Die nachstehenden Entscheidungen in Tarifangelegenheiten werden den Hauptämtern zur Nachachtung bekannt gegeben.

Binsentaschen (Handkörbe aus Binsen) 32c. Unter die Position „Stroh- und Bastwaaren" — Nr. 32 des Tarifs — sind Waaren aus Binsen ausdrücklich mit aufgenommen, die Binsenwaaren somit tarifmäßig unter die Stroh- und Bastwaaren zu rechnen; Körbe aus Binsen aber können nicht zu den unter Nr. 32a. und d genannten Gegenständen gezählt werden.

Dynamo-elektrische Maschinen. 12 b 2. Diese Maschinen sind nicht als Instrumente anzusehen und nach Tarifnummer 12 a 2 zollfrei zu belassen.

Lederabfälle, zusammengepreßte, mit einem Klebstoff untereinander verbunden und zu Sohlen bestimmt, als „künstliches Sohlleder" . . . 21b. Die Ware, welche nicht selten unter der Deklaration „Pappdeckel" eingeht, besteht ausschließlich aus Lederabfällen, welche, ohne zu Brei vermahlen worden zu sein, durch Pressen zu einer cohärirenden Masse geformt sind. Dieselbe hat das Ansehen und den Geruch von lohgarem Leder und kann mit Rücksicht auf Stärke und Steifheit zu Schuhsohlen verwendet werden.

Roßschilder, lohgare 21b. Unter Roßschildern sind ganze Roßhäute oder auch einzelne, namentlich die untern (hinteren) Theile von Roßhäuten zu verstehen.

Die lohgaren Roßschilder unterscheiden sich von gewöhnlichem Sohlleder aus Ochsen- oder Kuhhäuten äußerlich nur insofern, als sie etwas schwächer sind als letztere, im Uebrigen sehen dieselben ganz wie Sohlleder aus und können vermöge ihrer Steifheit und Stärke auch zur Besohlung von Schuhwerk, namentlich zu sogenannten Brandsohlen verwendet werden. (Vergl. die Anmerkung zu Sohlleder im II. Nachtrag zum amtlichen Waarenverzeichniß Amtsblatt 1882 S. 128.)

Zuweilen kommen auch nicht völlig lohgare Roßschilder im Handel vor, welche für gewisse Zwecke einer nochmaligen Gerbung unterworfen werden. Auf solche Roßschilder ist der Zollsatz der Tarifnummer 21b ebenfalls dann in Anwendung zu bringen, wenn dieselben nach ihrer Beschaffenheit zur Herstellung von Sohlen einschließlich Brandsohlen geeignet erscheinen.

Waarenkenntniß, Kenntniß der Industrieen.

Gewinnung ätherischer Oele. Schon vor Jahrzehnten sind Versuche gemacht worden, die gebräuchliche Methode der Herstellung ätherischer Oele mittelst Destillation besonders in solchen Fällen durch ein anderes Verfahren zu ersetzen, wo das betreffende Oel sehr werthvoll, nur in kleinen Mengen in den Pflanzentheilen enthalten oder sehr alterabel ist. Vor allem legt die Fabrikation von Parfümerien den höchsten Werth auf unveränderte Erhaltung des natürlichen Aroma's. Jene früheren Versuche vermochten nicht zu einer Aufgabe des Destillations-Verfahrens zu führen. Neuerdings hat aber Naudin eine im „Moniteur Scientifique" mitgetheilte Methode mit Erfolg im großen Maaßstabe zur Ausführung gebracht, welche diejenigen Vortheile vereinigt, deren die Technik bedarf: Wohlfeilheit, Gefahrlosigkeit des Verfahrens und Tadellosigkeit des Products. Das Wesentliche bei der Sache ist der Apparat, welcher aus einer Reihe von Gefäßen und einem System von Röhren und Absperrhähnen besteht, welche es ermöglichen, mit Hülfe einer Pumpe abwechselnd in jedem einzelnen Gefäße oder in mehreren zusammen einen luftverdünnten Raum zu erzeugen. Das erste Gefäß enthält in einem Drahtgeflechtcylinder die ihres Parfüms zu beraubenden Pflanzentheile und wird mit der Flüssigkeit gefüllt, welche zur Extraction des riechenden Stoffes bestimmt ist und sehr flüssig sein muß, also z. B. Aethylchlorid, Methylchlorid, Amyläther, Butyläther, Petroleumäther. Nach viertelstündiger Einwirkung wird durch passende Regulirung eines Hahns die mit dem Riechstoff gesättigte Flüssigkeit in einen zweiten Cylinder getrieben, welcher unten in eine Röhre ausläuft, in der sich die mechanisch mitgerissenen wässrigen Theile allmählig ansammeln sollen. Sobald diese Abscheidung und Klärung perfekt geworden ist, wird die klare obere Flüssigkeit in den eigentlichen Concentrationsapparat hinüber geleitet, wo sie ohne Erwärmung und ausschließlich mit Hülfe eines Vacuums von dem leicht flüchtigen Extractionsmittel befreit wird, welches in einem communicirenden Gefäße verdichtet, in einen Sammelbehälter abrinnt, um von dort aus seinen Kreislauf von neuem zu beginnen. In dem Concentrationsgefäße aber bleibt das ätherische Oel gemischt mit dem durch die ätherische Flüssigkeit den extrahirten Vegetabilien gleichfalls entzogenen Fett und Wachs zurück. Ein weiterer Hahn gestattet nunmehr, eine bestimmte Menge Weingeist in dieses Gefäß zu saugen und hier sich mit dem Parfum sättigen zu lassen, worauf man die weingeistige Lösung desselben einer Temperatur von — 10° längere Zeit aussetzt und von dem hierdurch völlig ausgeschiedenen Wachs durch Filtration bei gleicher Temperatur trennt. Man hat auf diesem Wege eine Lösung des Pflanzenaroma's in seiner höchsten Reinheit erhalten. Soll dasselbe zum Parfümiren von Fetten benutzt werden, so fällt natürlich die Behandlung mit Alkohol weg, da ja dann ein Gehalt an Pflanzenwachs nicht stört. Die so gewonnenen Wohlgerüche sollen von einer nahezu unbegrenzten Haltbarkeit sein. Noch nach 4 Jahren ließ sich keine Veränderung des Geruches an denjenigen constatiren, welche aus Nelken, Narzissen, Veilchen, Rosen, Syringen, Hyacinthen, Lilien, Orangeblüthen, Jasmin und Akazienblüthen dargestellt waren. Bei dem beschriebenen Verfahren ist jede Wechselwirkung zwischen dem Riechstoffe und anderen Bestandtheilen der betreffenden Pflanze, wie sie bei der Dampfdestillation stattfindet, ausgeschlossen, und ferner ermöglicht es dem Destillateur die allmählige Aufarbeitung großer Vorräthe von Rohmaterial, wenn er letzteres in hermetisch verschlossenen und mit dem Dampf des zukünftigen Extractionsmittels zu füllenden Gefäßen aufbewahrt. (Pharm. Ztg.)

Leder von eigenthümlichem Aussehen und absonderlicher Musterung, wie dasjenige der Alligatoren, Boa-Schlangen, Seehunde u. s. w. wird, der augenblicklich herrschenden Mode gemäß, jetzt mit Vorliebe zu Portemonnaies, Gürteln und anderen Galanteriewaaren verarbeitet. Da nun genannte Thiere in der Natur keineswegs in der Menge vorkommen, wie es dem vorhandenen Bedarf entsprechen würde, hat man, wie das Patent-Bureau von R. Lüders in Görlitz mittheilt, jetzt einen sehr sinnreichen Prozeß erfunden, um jene genusterten Leder in täuschendster Weise nachzuahmen. Eine echte Alligatorhaut, beispielsweise, wird photographiert, wobei die eigenthümlichen viereckigen Felder des Leders auf lichtempfindliche Gelatine als helle Flächen, die Furchen als dunkle Partien einwirken. Die von dem Licht nicht getroffenen Stellen der Gelatine werden mit Wasser ausgewaschen und alsdann von der Gelatineplatte ein galvanoplastischer Abdruck hergestellt, der also nun an der Stelle der Furchen der echten Haut entsprechende Erhöhungen erhält. Dieser Abdruck wird mit gewöhnlichem Rinds-, Kalbs- oder anderem Leder durch ein Paar kräftiger Walzen geführt, wodurch der Oberfläche des Leders die gleiche Gestaltung, wie sie das ursprünglich photographierte echte Fell besitzt, gegeben wird. Die Imitation wird durch Färbung noch vollständig gemacht, doch benutzt man auch vielfach das Leder in der durch die Gerbung erzielten Färbung. (Wieck's Gewerbe-Ztg.)

Gewerbliches, Betriebskenntniß.

Neuerungen in dem Verfahren Glucose oder Traubenzucker und andere ähnliche Substanzen zu granuliren oder zu zerkleinern von John Macdonald Cameron und Hugh John Anderson in London.

Deutsches Reichspatent No. 24 335 vom 15. Dez. 1882.

Die Erfindung hat zum Zweck, Glucose oder Traubenzucker zu granuliren oder zu zerkleinern. Man hat gefunden, daß diese Substanzen nicht auf dem gewöhnlichem Wege granulirt oder in die Form von kleinen Stücken gebracht werden können, denn indem sie zermalmt und gesiebt werden, verstopfen sich die Löcher der Siebe mit der breiartig gewardenen Masse.

Diese Schwierigkeit beseitigt man dadurch, daß man die Glucose zuerst mit einer pulverförmigen, trocknenden Substanz, wie Stärkemehl oder Maismehl, mengt, welche an und für sich unschädlich sind und die die Feuchtigkeit von der Glucose aufnehmen und somit deren breiartige Beschaffenheit vermindern.

Das Mengenverhältniß von Glucose und Stärkemehl 2c. ist zweckmäßig folgendes:

Auf 100 Theile Glucose 5 bis 15 Theile Stärkemehl; hierbei ist aber zu bemerken, daß das Verhältniß des Stärke-

mehls sehr von dem Trockenheitsgrad der Glucose und deren Gehalt an Dextrin abhängt.

Dieses Gemenge wird alsdann zerquetscht und vermittelst Siebe granulirt, worauf das trocknende Stärkemehl ꝛc. wieder zum großen Theil von der Glucose entfernt wird, um wiederholt zu demselben Verfahren benutzt zu werden.

Bei der Ausführung des Verfahrens wird die Glucose, nachdem sie genügend getrocknet worden ist, um feste Form anzunehmen, mit dem Stärkemehl oder einer sonstigen zweckmäßigen Substanz gemengt und alsdann durch Walzen geführt, die durch Schabeisen reingehalten werden. Von den Walzen wird die Glucose auf Siebe geführt, deren Löcher von der gewünschten Größe der Glucosekörner sind. Der Theil der Glucose, der nicht durch die Siebe passirt, wird wieder zwischen die Walzen geführt, um weiter zerkleinert und dann wieder auf die Siebe geliefert zu werden u. s. f. bis die ganze Glucose auf Körner von der gewünschten Größe reducirt worden ist. Diese Körner werden alsdann auf Sieben mit sehr kleinen Löchern geschüttet, wodurch der größte Theil des Stärkemehls abgeschieden wird, oder man kann diese Trennung dadurch bewirken, daß ein Luftstrom durch die Körner geführt wird und die mit Stärkemehl geschwängerte Luft alsdann in eine Kammer geführt wird, deren Seitenwände von porösem Material sind, so daß die Luft frei durchpassirt, das Mehl aber zurückgehalten wird.

Wenn nöthig, kann die Glucose bei obigem Verfahren beständig der Wirkung von trockener Luft unterworfen werden, oder sie kann zwischen den verschiedenen Operationen nach besonderen Trockenkammern geführt werden, um die Feuchtigkeit von der Glucose möglichst zu entfernen.

Die Trocknung der hierzu gebrachten Luft kann durch irgend welche bekannte Mittel geschehen, wie z. B. indem man dieselbe über Chlorcalcium oder Schwefelsäure führt.

Die zu obigem Zweck angewendeten Siebe können von beliebiger Construction sein, so z. B. können sie flach sein und eine rasche Hin- und Herbewegung haben, oder sie können cylindrisch rotirend oder halbcylinerisch mit schaukelnder Bewegung sein.

Verfahren zum Trocknen von Diffusions-Rückständen oder von in den Diffusionsapparaten der Zuckerfabriken ausgelaugten Rübenschnitzeln, von J. H. Reinhardt in Würzburg.

Deutsches Reichspatent No. 24 369 vom 15. Dec. 1882.

Werden die Rübenschnitzel erst durch mechanische Kraft zerrissen, so daß die Zellen, welche das Wasser enthalten, erschlossen werden, und wird dann diese derart in ihren Zellen geöffnete Masse einem starken Drucke unterworfen, so wird die nasse Masse weitaus den größten Theil ihres Wassers auspressen lassen, und zwar ist mit Leichtigkeit bis zu 80 pCt. das in den nassen Stoff enthaltene Wasser zu entfernen, so daß dann ein Gemisch übrig bleibt, welches etwa 20 pCt. Wasser vom ursprünglichen Naßgewicht oder etwa 30 bis 40 pCt. Trockengehalt enthält. Diese verhältnißmäßig geringe Wassermenge der Mischung läßt sich dann durch Hülfe von Wärme und Ventilation mit unbedeutenden Kosten so weit entfernen, daß die getrockneten Diffusionsrückstände ein haltbares Futter geben und in beliebiger Form aufbewahrt werden können, sei es in losem Zustande oder in bestimmter Größe (z. B. in Briquetform gepreßt). Diese trockene Masse läßt sich ihres leichten Gewichtes und ihres geringen Feuchtigkeitsgehaltes wegen unbegrenzt lange aufbewahren, auf große Entfernungen transportiren und als werthvolles Futtermittel dem Welthandel erschließen. Die in den Diffusionsrückständen nach dem Zerreißen der Zellen und dann nachfolgendem Auspressen noch verbleibende Feuchtigkeit ist alsdann so gering, daß sie durch die in den Zuckerfabriken vorhandene Abgangswärme der Dampfmaschinen und durch die von den Kesseln nach dem Rauchkamin entweichenden Feuergase getrocknet werden kann und nur selten directe Beheizung nothwendig ist.

(Neue Zeitschr. f. d. Rüb. Zuck.-Ind.)

Neuerungen im Osmoseverfahren nebst zugehörenden Apparaten

von Bartholomäus Kodl in Radotin, Böhmen.

Um den Uebelstand der gebräuchlichen Osmoseapparate mit gemeinschaftlichem Ein- und Ausfluß, welcher darin bestehen soll, daß die Melasse in den rückwärts liegen Rahmen sich langsamer als in den vorderen bewegt, zu vermeiden, wird in dem neuen Osmose-Wendeapparat in jedem einzelnen Rahmen für sich osmosirt, d. h. die osmosirte Melasse und das Osmosewasser werden aus jedem einzelnen Rahmen für sich abgelassen. In den Rahmen sind dünne Stäbchen oder Platten angeordnet, durch welche die Melasse und das Wasser in den daneben liegenden Rahmen gezwungen wird, einen schlangenartig hin- und herziehenden Weg zu durchlaufen. Die Plättchen stehen so weit von einander ab, daß die Querschnittsfläche zwischen zwei über einander liegenden, 1,1—1,5 des Flächeninhaltes des Querschnittes der Röhrchen, welche die Wasser- und Melasse-Canäle mit dem Innern verbinden, beträgt.

Dr. Kollers Erf.

Verfahren zur Darstellung eines Ersatzmittels für Knochenkohle aus Kohle von thierischen Abfällen, Bimsstein und Kalk, von Max Emil Unger in Berlin und Jacob Wasem in Frankfurt a. M.

Deutsches Reichspatent Nr. 24341 vom 13. Februar 1883.

Von thierischen Rückständen aller Art, auch Fischen, sowie Abfällen und Rückständen der verschiedenen chemischen und technischen Industriezweige (Seifen-, Leim-, Leder- ꝛc. Fabrikation, altes Schuhwerk, Abgang der Abdeckereien ꝛc.) gewinnt man durch Verkohlung in geschlossenen Retorten ein Pulver, welches einen sehr hohen Gehalt von Stickstoff besitzt. Dieses stickstoffhaltige Pulver mischt man zu einem gewissen Procentsatz nach Belieben und Verlangen mit gemahlenem bezw. zerkleinertem Bimsstein oder Bimssand. Diese Mischung vermengt man darauf mit einem gewissen Procentsatz von hydraulischem Kalk bezw. mit Kalkmilch und bringt nunmehr das Ganze in beliebige Formen. Hierdurch tritt folgender chemische Proceß ein.

Das aus den thierischen Rückständen gewonnene Pulver ist hochgradig stickstoffhaltig. Bei der Vermischung desselben mit zerkleinertem Bimsstein bezw. Bimssand tritt dieses stickstoffhaltige Pulver in die Poren des Bimssteins ein. Durch den Hinzutritt von Kalk event. von Kalkmilch verbindet sich die in dem Bimsstein enthaltene Kieselsäure kraft ihrer Eigenschaft mit dem in flüssigem Zustande zugeführten Kalk und geht unter Mitwirkung der Luft nach kürzerer oder längerer Zeit eine feste Verbindung ein. Je längere Zeit der Masse zum Binden gelassen wird, desto fester und brauchbarer wird das ganze Fabrikat.

Durch diesen hier angeführten Prozeß wird ein Fabrikat hergestellt, welches durch und durch porös und mit einem gewissen Procentsatz von Stickstoff und Kalksalzen geschwängert ist, also dadurch kraft seiner Porosität und seines Inhalts an chemischen Substanzen die Eigenschaften der natürlichen Knochenkohle besitzt. Diese in beliebiger Form herstellbare Masse soll vor der bisher gebräuchlichen natürlichen Knochenkohle den Vortheil bieten, sich leichter und ohne wesentlichen Verlust von den durch den Klärungsprozeß eingedrungenen Stoffen reinigen zu lassen.

An Stelle des vorhin beschriebenen Fabrikationsverfahrens kann man auch folgende Manipulation eintreten lassen. An Stelle des flüssigen Kalkes wendet man pulverisirten Kalk an, mengt dieses Kalkpulver mit dem Mischungspulver von Bimsstein und thierischen Abfällen und verwendet das

resultirende Fabrikat in pulverisirtem Zustande; die Pressung und Formung fällt dann fort.

Der poröse Bimsstein, in Mischung mit flüssigem oder pulverisirtem Kalk, soll die nicht stickstoffhaltigen Theile der natürlichen Knochenkohle ersetzen.

An Stelle von gewöhnlichem Graukalk kann man bei vorliegendem Verfahren auch phosphorhaltigen Kalk und ebenso anstatt thierischer Abfälle und Rückstände pflanzliche Abfälle, wie Rübenschnitzel, verwenden.

(Neue Zeitschrift für Rüb.-Zuck.-Ind.)

Neuerungen in der Verwendung des Mais zu Brauereizwecken

von Joseph Franklin Gent in Columbus, Staat India, V. St. A.

Zur Herstellung des Maismalzes wird der Mais in trockenem Zustande zuerst grob geschroten und von seinen Hülsen befreit, dann mit Dampf behandelt, um ihn ohne Kochen weich und zähe zu machen, schließlich gepreßt und getrocknet. Das so gewonnene, aus blättrigen Stücken bestehende Malz wird gemeinschaftlich mit Gerstenmalz eingequellt und vermaischt. Es wird hierdurch das bisher übliche für die spätere Verjährung nachtheilige lange Kochen des Maismehles vor dem Einmaischen entbehrlich.

Amerikanischer Sorghumzucker. Während bisher die Vereinigten Staaten von Nordamerika uns in der Rübenzuckerfabrikation nicht Konkurrenz gemacht, ja, sogar einen bedeutenden Theil unseres Erzeugnisses eingeführt haben, scheint nun das aus chinesischem Samen in Nordamerika gezogene und bisher als Futterpflanze höchstens als Syruppflanze bekannte Sorghum zur Gewinnung echten Rohzuckers mit Erfolg verwerthet zu werden, und damit den alten Rübenzuckerländern ein gefährlicher Nebenbuhler zu entstehen. Bekanntlich haben in Nordamerika die beiden Zuckergewinnungsarten kein großes Feld erobert, weder die Zuckerrübe, deren Anbau zu viel theure und schwierige Arbeit kostet, noch das Zuckerrohr, welches eigentlich doch nur im Staate Louisiana vorkommt. Folge davon war, daß die Vereinigten Staaten von ihrem etwa 20 Millionen Centner ausmachenden Jahresverbrauch an Zucker etwa 17 Millionen Centner einführen mußten, woran Deutschland einen bedeutenden Antheil hatte.

(Hand.- und Gewerbe-Zeit.)

Entziehung der Abgaben.

Neue Defraudationsart.

Rußland. An eines der russischen Zollämter gelangte auf hölzerne Rollen gewickeltes, gefärbtes Baumwollengarn. Bei der Besichtigung zeigte sich, daß unter dem Garn auf dieselben Rollen gefärbte gesponnene Seide gewickelt und diese mit einer Papierlage überzogen war.

Der Empfänger der Waare, welcher in der Deklaration die Qualität der Waare als ihm nichtbekannt bezeichnet hatte, gab an, diese Verpackung von Baumwolle und Seide zusammen erkläre sich durch die Bestimmung der Waare für die Fabrikation von Plüsch, welcher einen baumwollenen Einschlag und eine seidene Kette hat.

Das kaiserlich russische Zolldepartement hat hierauf durch Zirkular vom 15. November 1883 die Aufmerksamkeit der Zollämter auf diese Art der Verpackung gelenkt, um zu vermeiden, daß diese Waare nach Art. 92 des Tarifs (3 Rubel 60 Kopeken bis successive 6 Rubel vom Poud) anstatt nach Art. 89 (16 Rubel vom Poud) verzollt werde.

(Deutscher Reichsanzeiger.)

Gerichtliche Entscheidung.

Erkenntniß des dritten Strafsenats des Reichsgerichts vom 29. October 1883.

(Die Steuerbehörde ist nicht berechtigt, einer strafrechtlichen Verfolgung gegen Brauer, welche über die von ihnen zu entrichtende Brausteuer einen Fixationsvertrag unter Vorbehalt der Nachversteuerung abgeschlossen haben, und wegen falscher Führung des Brauregisters in Grundlage des Strafgesetzbuches des Betrugs angeklagt sind, als Nebenkläger beizutreten).

Verwerfung der Revision:

Gründe:

Die von dem Haupt-Steueramte, als Nebenkläger, eingelegte Revision richtet sich ausschließlich gegen denjenigen Theil des ersten Urtheils, durch welchen die Mitangeklagten G. S. und P. S. von der Anklage des Betrugs freigesprochen sind. Dieser Betrug aber war Seitens der Anklage — im Anschluß an die in dem Urtheile der vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts vom 4. April 1881 (Entscheidungen Band IV. S. 50 flgd.) entwickelte Rechtsauffassung — darin gefunden worden, daß die genannten Angeklagten, von welchen Ersterer als technischer, Letzterer als kaufmännischer Leiter in der von ihrer Mutter betriebenen Brauerei thätig waren, in Gemeinschaft mit ihrer gleichfalls angeklagten Mutter durch Unterdrückung der Thatsache, daß in der gedachten Brauerei gewisse, in das nach Maßgabe der Fixationsverträge geführte Brauregister nicht eingetragene Quantitäten von Zuckercouleur und Trauben- und Kapillär-Zucker zu Brauzwecken verwendet sind, in den Organen der Steuerverwaltung einen Irrthum über die Menge des verwendeten Braustoffs erregt und hierdurch in der Absicht, sich bezw. ihrer Mutter einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen des Steuerfiskus beschädigt haben sollten. Der von der gleichen Rechtsauffassung geleitete Vorderrichter ist zu einer freisprechenden Sentenz nur dadurch gelangt, daß er verschiedene Thatbestandsmerkmale des Betrugs vorliegend für nicht dargethan erachtet hat. — Mit dieser Anklage war eine andere gegen die genannten Gebrüder S. wegen einer in späterer Zeit (nach Aufhebung des letzten Fixationsvertrages) durch andere Handlungen verübten Brausteuer-Defraudation verbunden, wegen welcher auch eine — rechtskräftig gewordene — Verurtheilung der Angeklagten erfolgt ist. — Schon vor der Hauptverhandlung voriger Instanz hatte das Haupt-Steuer-Amt dem Gerichte seinen Anschluß an die Verfolgung der Angeklagten erklärt. Dieser Anschluß wurde indeß durch Gerichtsbeschluß nur bezüglich der zur Anklage gestellten Steuer-Defraudation zugelassen, bezüglich des ersterwähnten Betrugsfalles dagegen als unstatthaft bezeichnet, und bei dieser Zurückweisung beharrte auch das erkennende Gericht, nachdem in der Hauptverhandlung der Vertreter des Nebenklägers die Anerkennung der Anschlußberechtigung für den vollen Umfang der Anklage beantragt hatte.

Wenn nun der Beschwerdeführer diese Entscheidungen als rechtsirrthümlich und verletzend angreift, und schon aus diesem Grunde — abgesehen von weiteren Rügen materiellen Inhalts — die Aufhebung des ersten Urtheils, soweit solches freisprechend lautet, und die Zurückweisung der Sache an die vorige Instanz beantragt, so entscheidet die Beantwortung der Frage nach der Anschlußberechtigung des Beschwerdeführers zugleich über die Befugniß desselben zur Verfolgung der Revision (§§ 467, 435 der Strafprozeßordnung). — Jene Frage ist aber mit dem Vorderrichter zu verneinen. —

Das oben allegirte Urtheil des Reichsgerichts, dessen Rechtsauffassung auch von dem Beschwerdeführer als zutreffend anerkannt wird, beruht auf der Erwägung, daß das Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 eine Bestimmung in Betreff der bei Gelegenheit des Abschlusses oder der Erfüllung eines Fixationsvertrages zum Zweck der Steuerhinterziehung begangenen Täuschungen nicht enthalte, und daß aus dem Grunde, weil es an einer Regelung der Materie im Spezialgesetz fehle, die Strafbarkeit eines Thatbestandes, wie er hier vorliegt, nach dem

allgemeinen Strafgesetze zu beurtheilen sei. Eben hierdurch ist aber der in Frage stehende Thatbestand, so weit er überhaupt von einer Vorschrift des Strafgesetzbuchs getroffen wird, in die Reihe der gemeinen Delikte gestellt und aus der Klasse derjenigen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle geschieden, über welche der dritte Abschnitt des sechsten Buches der Strafprozeßordnung besondere Vorschriften enthält. Denn es kann keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß unter diesen Zuwiderhandlungen nicht alle Delikte, welche durch Gegenstand oder Tendenz eine Beziehung zu den daselbst erwähnten öffentlichen Gerechtsamen haben, insbesondere auf deren Verkürzung abzielen, sondern nur solche begriffen sind, welche zugleich in den bezüglichen Spezialgesetzen ihre strafrechtliche Norm erhalten und hierdurch, im Gegensatz zu den durch das allgemeine Strafgesetz normirten, die Natur von Specialdelikten erlangt haben. Hierauf weisen schon die Motive zu dem genannten Abschnitt der Strafprozeßordnung hin, wenn sie bemerken:

„Wohl in allen Deutschen Staaten besteht in größerem oder geringerem Umfange die Einrichtung, daß es zur Verhängung der durch Steuer-, Zoll- oder ähnliche Vergehen verwirkten Strafen nicht nothwendig eines gerichtlichen Strafverfahrens bedarf, daß vielmehr die betheiligte Verwaltungsbehörde selbst zur Festsetzung der Strafe befugt ist. Diese Einrichtung findet ihre Begründung in der besonderen Natur jener Vergehen und ist als eine zweckmäßige anerkannt."

(Hahn, Materialien, Seite 289).

Die nämliche Bedeutung des Ausdrucks tritt aber auch in verschiedenen bezüglich der fraglichen Zuwiderhandlungen gegebenen Kompetenzbestimmungen (§ 75, Nr. 15, § 136, Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) unverkennbar hervor, bei welchen die Annahme, daß sie auch auf die zur Verkürzung der öffentlichen Gefälle verübten gemeinen Delikte zu erstrecken seien, völlig ausgeschlossen ist.

So wenig also hiernach die Verwaltungsbehörde befugt gewesen wäre, wegen der in Rede stehenden, als Betrug qualifizirten That einen Strafbescheid zu erlassen (§ 459 Strafprozeßordnung), oder sofern die Staatsanwaltschaft die Verfolgung ablehnte, selbst die Anklage zu erheben (§ 464 das.), ebensowenig steht ihr das Recht zu, sich der Verfolgung dieser Strafthat anzuschließen (§ 467 das.). Denn alle diese Befugnisse stehen nach Wortlaut und Zusammenhang der bezüglichen Vorschriften in einer derartigen Verbindung, daß die beiden letzteren nur da gegeben sind, wo der Verwaltungsbehörde der Erlaß von Strafbescheiden nach der rechtlichen Natur des in Frage stehenden Vergehens überhaupt, wenn auch nur innerhalb der Schranken des § 459 cit. Abs. 1, zusteht.

Nun macht zwar die Beschwerdeführerin in der Revisionsschrift geltend, daß das gesetzgeberische Motiv, welches, nach dem Vorbilde des Preußischen Gesetzes vom 3. Mai 1852, §§ 138 flgd., zu der — in den §§ 464, 467 der Strafprozeßordnung ausgesprochenen — Ertheilung der Befugniß zur selbstständigen Erhebung der Anklage bezw. zum Anschluß an die Anklage der Staatsanwaltschaft an die Verwaltungsbehörde geführt hat, nämlich die Rücksicht auf die technische Sachkunde und das berechtigte Interesse der Verwaltungsbehörde an erschöpfender Erörterung grundsätzlich wichtiger Fälle, — auch auf den vorliegenden Fall zutreffe, und daß nicht abzusehen sei, weshalb die Mitwirkung der Verwaltungsbehörde dadurch ausgeschlossen sein solle, daß die That wegen Mangels einer entsprechenden Specialvorschrift des Brausteuergesetzes, einer schwereren Ahndung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliege.

Allein, wenn man auch dieser Argumentation eine gewisse Berechtigung zuerkennen wollte, so würde dieselbe doch eher auf eine Lücke des Brausteuergesetzes ꝛc. hinweisen, als dazu verwendet werden dürfen, die Geltung des Prozeßgesetzes über den klaren Inhalt desselben zu erweitern und eine Anklagebefugniß bezw. Anschlußberechtigung auch da zu statuiren, wo das administrative Strafverfahren grundsätzlich ausgeschlossen ist, was nach obiger Darlegung bezüglich aller unter das allgemeine Strafgesetz fallender Delicte zutrifft, mögen dieselben auch materiell als Verletzungen der in den Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Steuern und Gefälle begründeten Rechte sich darstellen.

War hiernach die Steuerbehörde nicht berechtigt, sich der Verfolgung des Angeklagten wegen des in Frage stehenden Betrugs anzuschließen, so fehlt ihr auch die Befugniß zur Einlegung der Revision, welche sich allein auf die Anschlußberechtigung stützen könnte, und war daher das eingelegte Rechtsmittel auf Kosten der Staatskasse als unzulässig zu verwerfen.

Verkehr mit dem Ausland.

Italien.

Das italienische Finanzministerium hat sub 18. Dezember 1883 folgendes Dekret über temporäre Ein- und Ausfuhr erlassen:

Art. 1. Die temporäre Einfuhr von alten Schiffsbeschlägen (vecchie fasciature di navi) zum Zwecke der Umgießung in Blätter für neue Schiffsbeschläge ist gestattet. Hierbei sind die nämlichen Formalitäten wie für die Einfuhr derjenigen Materialien zu beobachten, welche zur Konstruktion und Ausbesserung von Schiffen dienen. Vermittelst bestimmter Proben haben die Zollämter bei der Wiederausfuhr festzustellen, daß die umgegossenen Blätter den nämlichen Metallgehalt (tenere di rame) aufweisen wie die eingeführten. Für den durch Umguß und Verarbeitung des alten Metalles entstandenen Gewichtsabgang ist der tarifmäßige Einfuhrzoll zu entrichten.

Art. 2. Die temporäre Einfuhr ist des Ferneren unter Beobachtung der im ministeriellen Dekret vom 11. Mai 1881 vorgeschriebenen Formalitäten gestattet für: a. Hüte aus Stroh, Palmen, Weiden, welche im Lande vervollständigt, ausgebessert oder veredelt werden sollen; b. Gewebe unter dem Namen shirting meltons, welche gestickt oder als Konfektionsartikel wieder ausgeführt werden; c. Rohe Baumwollgewebe, welche gestickt oder gebleicht zur Wiederausfuhr gelangen.

Art. 3. Außer dem Getreide zum Zwecke der Mehlbereitung kann auch solches temporär eingeführt werden, welches als Gries (semole) oder Teigwaare (paste) wiederausgeführt werden soll. Entsprechend dem Abgang für Kleie, welche im Lande bleibt, unterliegen je 13 kg von jedem metrischen Zentner (quintal) dem Eingangszoll. Auf der Einfuhrdeklaration ist das ganze eingeführte Quantum, sowie der Zweck der Einfuhr und die Zollentrichtung per je 13 Kg vorzumerken. Für jedes Quintal des ausgeführten Gries (semole) oder der Teigwaare sind auf dem Einfuhrzollschein 125 Kg Getreide anzurechnen.

Bei der temporären Getreide-Einfuhr zum Zwecke der Wieder-Ausfuhr als Gries (semole) oder Teigwaare werden die nämlichen Bestimmungen in Anwendung gebrach, wie bei der temporären Einfuhr von Getreide zum Mahlen somit wird das nicht abgeladene Getreide gleich taxirt wie

das nicht als Mehl ausgeführte, unter proportionaler Rück-, vergütung des bei der Einfuhr erlegten Zolles.

Die Frist für die Ausfuhr des Gries oder der Teigwaare beträgt 6 Monate vom Tage der Getreide-Einfuhr an gerechnet; die Zollbehörde kann weitere 6 Monate gewähren.

(Schweiz. Handels-Amtsblatt.)

Gemäß einer seitens des italienischen Finanzministeriums an die Zollbehörden erlassenen Zirkularverfügung vom 20. Oktober v. Js. gehören die aus Deutschland nach Italien eingeführten Zinkwaaren nach Maßgabe der Bestimmung im amtlichen Waarenverzeichniß Repertorio S. 478 (Zinco laovrato in oggerti appertenenti a merceri guarniti di altro metallo) nur dann zur Klasse der „mercerie" (Kurzwaaren), wenn sie mit anderen Metallen garnirt sind.

(Deutsches Handelsarchiv.)

Frankreich.

In Vollziehung des Dekretes vom 18. September 1883 betreffend „Admission temporaire" von Baumwollgarn (S. Umschau 1883. S. 128.) hat die französische Zollverwaltnng folgendes Verfahren für die Kontrolirung des Ein- und Ausganges der Garne und Gewebe vorgeschrieben:

Bei der Einfuhr der Garne hat das Zollamt von jeder deklarirten Nummer Muster zu nehmen und solche mit seinem Siegel und mit dem Siegel des Deklaranten versehen dem Laboratorium zuzustellen. An Hand dieser Muster wird das Laboratorium die Handelsnummer des Garnes, sowie das Gewicht des Garnes im reinen Zustande (à l'état absolu) ermitteln. Zu diesem Zweck wird das Garn chemisch gewaschen. Der sich ergebende Verlust bestimmt das Gewicht, welches bei der Ausfuhr der fertigen Waare, nachdem diese dem nämlichen Verfahren unterworfen worden, beansprucht werden kann. Jener Gewichtsabgang wird auf der Eingangsdeklaration vom Zollamt vorgemerkt und dem Importeur wird ein Doppel der Deklaration zugestellt. Auf der Ausfuhrdeklaration zur fabricirten Waare hat der Fabrikant das auf obige Weise festgestellte Gewicht anzugeben.

Wenn die bei der Einfuhr deklarirte Handelsnummer des Garnes mit der vom Laboratium konstatirten differirt, so zieht dies nur Buße oder Bestrafung nach sich, wenn die Differenz eine unrichtige Klassifikation bei der Einfuhr zur Folge hatte. Bei der Wiederausfuhr verifizirt das Zollamt die Dimensionen der Stücke, ihr Totalgewicht, das Gewicht pro Quadratmeter, wenn es sich um Stoffe, pro laufenden Meter, wenn es sich um Bänder handelt. Im Ferneren nehmen Zollamt und Chemiker die zur Analyse nöthigen Muster. Die Analyse findet auf folgende Weise statt: Seide, Färbung und Appret werden chemisch getrennt. Der blosgelegte Baumwollfaden wird alsdann gemessen und gewogen, und zwar Zettel und Einschlag separat, sofern dieselben verschiedene Garne enthalten. Unter Zurechnung des bei der Einfuhr konstatirten Abganges wird die Handelsnummer des Garnes wieder ermittelt. Mit Hilfe der bezüglichen Angaben soll das Zollamt seinerseits in den Stand gesetzt werden, das Gewicht des im normalen Zustande wieder ausgeführten Garnes pro Quadrat- oder laufenden Meter zu berechnen. Hinsichtlich der Uebereinstimmung der Garnnummern ist eine Fehlergrenze von 5 pCt. über oder unter der beim Eingang konstatirten Nummer zugestanden. Die Wiederausfuhr hat Gewicht um Gewicht zu geschehen, ohne Abzug der Abfälle.

(Schweiz. Handelsbl.)

Die französische Douane hat Anweisung erhalten, alle Jutesammte ohne Unterschied, ob sie auf Geweben von Leinen oder Baumwolle aus einfachem oder gezwirntem Faden hergestellt sind, im ungebleichten Zustande wie glatte Leinengewebe von 12 Faden auf 5 mm. zu behandeln, also mit 65 Fr. für 100 kg (Conventional-Tarif) zur Verzollung zu ziehen, dagegen mit 81,25 Fr. (also um 25 pCt. höher) wenn sie gebleicht oder bedruckt sind.

Rußland.

Der aus dem Auslande nach Rußland eingeführte Kaffee kommt zuweilen in leichten Fässern an, wobei das Gewicht der Tara sehr erheblich von dem Gewicht abweicht, welches man bei Zusammenstellung der Tabelle über die Tara für diese Waare im Auge hatte.

In Folge dessen hat das russische Zolldepartement die Zollämter angewiesen, mit dem Nettowiegen des Kaffees Versuche anzustellen und über das Ergebniß dem Departement zu berichten.

Es ist vorgekommen, daß beim Verzollen von Queckfilber, welches in gußeisernen Behältern nach Rußland eingeführt wurde, nur von dem Gesammtgewicht der Waare mit der Emballage 20 pCt. für die Tara in Abzug gebracht, die gußeisernen Behälter dagegen zollfrei gelassen worden sind.

Die russischen Zollämter sind in Folge dessen angewiesen worden, auch die dem Queckfilber zu Behältern dienenden gußeisernen Gefäße nach den entsprechenden Punkten des Art. 162 des Tarifs zu verzollen (55 resp. 88 und 1 Rbl. 10 Kop. vom Pud).

Das Kaiserlich russische Zolldepartement hat den Zollämtern zur unabweichlichen Nachachtung vorgeschrieben, in allen den Fällen, wenn für die wegen Nichtzahlung der Zollgebühr oder des Lagergeldes zum Verkauf kommende Waare ein Strafgeld oder eine Accidenz zu erheben ist, diese beizutreiben unabhängig davon, für welchen Preis die Waare selbst verkauft werden kann oder verkauft wird.

In Ergänzung eines Cirkularerlasses vom 25. Mai d. J. hat das Kaiserlich russische Zolldepartement verfügt:

1) Blechgefäße, ohne welche die Waare nicht in den Verkauf kommt, wie z. B. die Blechbüchsen und Dosen, in denen Wichse, Schmiere und dergl. importirt wird, sind mit der in ihnen enthaltenen Waare zusammen zu verzollen.

2) Gefäße dagegen, welche von der Waare getrennt importirt werden, sind nach den entsprechenden Punkten des Art. 166 des Tarifs zu verzollen; dabei ist jede Schablonenmalerei als Verzierung anzusehen und das mit solcher Malerei versehene Fabrikat unter Punkt 2 des genannten Artikels zu klassifiziren (5 Rbl. 50 Kop. vom Pud).

3) Innere Blechkasten, in denen bisweilen Weberkämme, lederne Treibriemen, Nähnadeln, Garne und einige Manufakturwaaren importirt werden, sind nicht als Blech in Tafeln, sondern als Blechfabrikate anzusehen und gleichfalls nach Art. 166 des Tarifs zu verzollen, da die gewisse Form derselben und die Zusammenlöthung ihnen den Charakter nicht von Rohmaterial, sondern eines fertigen Gegenstandes giebt.

Ueber die Verzollung von Maschinen und Apparaten, welche zwar zu verschiedener Zeit und in ihren einzelnen Theilen importirt werden, zusammengenommen aber vollständige Maschinen und Apparate bilden, hat das Kaiserlich russische Zolldepartement verfügt, daß derartige Maschinen und Apparate als ganze Maschinen und Apparate nach Art. 175 des Tarifs nur in den Fällen verzollt werden können, wenn von den Empfängern durch die betreffenden Zollämter dem Departement vorher Spezifikationen und Zeichnungen der verschriebenen Apparate und Maschinen in solcher Ausführlichkeit eingereicht worden sind, daß man auf ihnen alle Theile der Benennung in der Spezifikation entsprechend nummeriren kann. Nur auf Grund solcher Zeichnungen und Spezifikationen kann das Departement gestatten, Maschinen und Apparate, welche in zerlegter Gestalt importirt werden, nach Maßgabe des Eintreffens der einzelnen Theile im Zollamt, nach Art. 175 zu verzollen.

Andernfalls sind die Theile solcher Maschinen und Apparate je nach dem Material unter die entsprechenden Artikel des Tarifs zu klassifiziren. (D. Reichs-Anz.)

St. Petersburg, 14./2. Januar 1884. Das Kaiserlich russische Zolldepartement hat, um zu vermeiden, daß im Auslande gedruckte russische Bücher unter dem Schein, als seien sie in Rußland gedruckt worden und nur zum Einsenden ins Ausland gesandt, zollfrei durchgelassen werden, durch Cirkular vom 20. Dezember v. J. die Zollämter angewiesen, diejenigen Personen, welche sich mit der Expedition dieser Art von Waare beschäftigen, zu verpflichten, beim Absenden der Bücher ins Ausland dieselben den betreffenden Zollämtern zur Revision und Erlangung einer Bescheinigung über die russische Provenienz der Bücher vorzulegen, mit der Maßgabe, daß diese Bescheinigungen, in denen alle Werke einzeln zu benennen sind, bei der Rückkehr der Bücher nach Rußland von dem Empfänger der Waare mit der Deklaration dem Zollamt präsentirt werden.

Mittelst Cirkulars des Kaiserlich Russischen Zolldepartements vom 20. Dezember 1883 sind die Zollämter angewiesen worden, aus Kupferlegierungen angefertigte Ketten zu Taschenuhren und Medaillons nach den entsprechenden Punkten des Art. 227 des Tarifs zu verzollen (1. Rbl. 20 Kop. oder 37 Kop. vom Pfund).

Das Kaiserlich russische Zoll-Departement hat durch Cirkulare vom 25. November, 3. und 12. Dezember 1883 die Zollämter angewiesen, die nachstehend benannten Handelsartikel bei der Erhebung der Zollgebühren wie folgt nach dem Tarif klassifiziren:

1) Die als Spielzeug für Kinder bestimmten Musikinstrumente, welche unter dem Namen „Mund-Harmonien" bekannt sind — gleich anderem Kinderspielzeug unter Art. 228 (37 Kopeken vom Pfund);

2) Feldspath, in Stücken sowohl als pulverisirt, unter Art. 8 Pkt. 1 (zollfrei);

3) Weinflaschen, aus farbigem, in der Masse gefärbtem Glas angefertigt, von anderer als der gewöhnlichen grünen Flaschenfarbe — unter Art. 157 Pkt. 3 (2 Rbl. 20 Kop. vom Pud), wenn sie ihrer Ausstattung nach nicht einem höheren Zoll unterworfen werden können;

4) Messingene Pressen, welche ein Siegel oder einen Stempel ersetzen — unter Art. 229 (33 Kop. vom Pfund) gleich nicht besonders benannten Schreibutensilien.

(Fortsetzung aus der Beilage zur December-Nr. 1883.)

15) Säcke aus grobem Baumwollgewebe — unter Art. 210, nach dem Material.

16) Eiserne, mit Messing belegte Pedaltritte für Musik-Instrumente — unter Art. 222 Pkt. 22 (2 Rbl. 20 Kop. vom Pud).

17) Metall-Federhalter, selbst wenn sie von den Stielen aus Holz und anderem Material, mit denen sie in den Handel kommen, getrennt importirt werden, Federhalter aus Gummi elastikum und überhaupt Stiele zu Stahlfedern, welche zum Einsetzen der Feder schon hergerichtet sind — unter Art. 229 (33 Kop. vom Pfund), als direct benannte Schreibutensilien.

18) Taschentücher aus Ramé-Fasern, welche Flachsfasern ersetzen — unter Art. 189 Anmerkung, gleich Leinentüchern.

19) Lackähnliche Theerlösungen in Oel — unter Art. 142 (8 Rbl. 50 Kop. vom Pud).

20) Lineale jeder Art zum Zeichnen und Liniiren — unter Art. 229 (33 Kop. vom Pfund) als Schreib- und Zeichnenzubehör.

21) Seil-Treibriemen — unter Art. 188 (44 Kop. vom Pud).

22) Kastanienholz in Bohlen, Scheiten, Klötzen — unter Art. 19 (zollfrei) als nicht besonders benanntes Holzmaterial.

23) Kieserit — unter Art. 12 (zollfrei) gleich Staßfurter Kalisalz.

24) Kohlenplättchen, welche als Lichte zu elektrischer Beleuchtung benutzt werden — unter Art. 15 (zollfrei).

25) Spiegelkugeln zu Gartenverzierungen unter Art. 157, Pkt. 5 (8 Rub. 80 Kop. vom Pud).

26) Neutrales chromsaures Natron und saures chromsaures Natron — gleich Chrom-Pik — unter Art. 130 (2 Rub. 20 Kop. vom Pud).

27) Posamentierwaaren mit seidenen und halbseidenen Chenillen sind unter Art. 199 (1 Rbl. 10 Kop. vom Pfund) nur in dem Falle zu klassifiziren, wenn sie keinerlei Merkmale der Weberei tragen, andernfalls aber nach Art. 196 (5 Rbl. 50 Kop. vom Pfund) zu verzollen.

28) Einfache nicht angestrichene und nicht polirte Holzkasten, in denen zuweilen physikalische Instrumente importirt werden, nur um sie während des Transportes zu schützen, sind als nothwendige Tara zollfrei durchzulassen.

29) Fabrikate aus Vogelfedern, welche Fabrikate aus Borsten imitiren, gleich letzteren unter Art. 186 (2 Rbl. 44 Kop. vom Pud).

30) Stroh- und Spanfabrikate mit Verzierungen aus Gewebe, Leder, Metall 2c. — unter Art. 184 (88 Kop. vom Pfund).

31) Haargewebe mit Beimischung von Baumwolle — unter Art. 186 (2 Rbl. 44 Kop. vom Pud).

32) Eiserne Dampfkessel — unter Art. 164 (1 Rbl. 10 Kop. vom Pud), alles Zubehör zu denselben aber unter die entsprechenden Artikel des Tarifs.

33) Natürliche Blumen und Gras, mit Anilin oder anderen Farben gefärbt und sowohl gesondert, als auch in zusammengesetzter Form als Kränze, Bouquets 2c. importirt — unter Art. 30 Pkt. 1 Litt. C. (45 Kop. vom Pud) gleich gefärbten groben Fabrikaten aus Stroh.

34) Korkholz-Abschnitzel, mittelst eines Bindestoffes (z. B. Kalklösung) zu Ziegeln gepreßt, unter dem Namen Korkziegel bekannt — unter Art. 20 (10 Kop. vom Pud brutto), als unverarbeitetes Korkholz.

35) Heerde für cylindrische Dampfkessel, gesondert importirt — unter die entsprechenden Artikel des Tarifs nach dem Hauptmaterial, wobei nach Art. 175 als Hauptmaterial dasjenige zu gelten hat, von welchem dem Gewicht nach mehr vorhanden ist.

Verschiedenes.

Erwiederung auf die Anfrage Seite 147 der Umschau pro 1883.

Die Zeitdauer der Benutzung eines Vacuums kann als Grundlage zur Besteuerung des Zuckers meiner Ansicht nach deshalb nicht angenommen werden, weil gerade diese Zeitdauer so außerordentlichen Schwankungen unterliegt, wie wohl kein zweiter Apparat sie aufzuweisen hat.

Diese Zeitdauer des Kochens ist außer von der Stärke des Saftes noch von folgenden Momenten abhängig:

1) von der Heizfläche des Vacuums,
2) von der Form desselben,
3) von der Größe der Luftpumpen,
4) von der inneren Beschaffenheit des Saftes selbst.

Letztere bedingt nämlich die Erscheinung des sogenannten Schwerkochens, welche sich dadurch äußert, daß ein Sud, welcher für gewöhnlich in 6 Stunden fertig gekocht wird, häufig die doppelte, ja dreifache Zeit bedarf.

Wenn nun die Zeit der Benutzung des Vacuums bei der Besteuerung des Zuckers zu Grunde gelegt würde, so könn-

ten die Fabrikbesitzer unter Umständen die 3fache Steuer für den Zucker zahlen.

Lentze, Haupt-Amtscontrolör, Dortmund.

Besteuerung des Spiritus in Rußland. Kürzlich ist eine von einem livländischen Gutsbesitzer verfaßte, auch von der Schles. Ztg. erwähnte Broschüre erschienen, in welcher nachgewiesen wurde, daß der russische Staat alljährlich um mehrere Millionen Rubel betrogen werde, die aus der Besteuerung des Spiritus eingehen müßten. Der Staat wird bei der Maischsteuer, bei der Einfuhr fremden Spiritus (durch Schmuggel), bei der Auszahlung der Exportprämien und bei der Licenzsteuer gleich massenhaft betrogen. So wird dem „Wilenssi Wjestnik" (Wilnaer Bote), aus Minsk geschrieben: Auf dem Gute Kiewzo, Kreis Minsk, befindet sich eine Branntweinbrennerei, die seit ungefähr fünf Jahren von einer jüdischen Gesellschaft gepachtet und betrieben wurde. Kürzlich ging dem Accisebeamten eine Denunciation zu, was sie veranlaßte, der Brennerei einen unerwarteten Besuch zu machen. Sie fanden eine Menge von Instrumenten und Vorrichtungen zur Ableitung des Spiritus, bevor derselbe in den Controlapparat trat. Außerdem wurden auf dem Viehhofe unter einem Düngerhaufen sorgfältig und systematisch geführte, den ganzen fast fünfjährigen Zeitraum umfassende Abrechnungsbücher hervorgeholt, welche darthun, daß in der Zeit ein Schaden von ca. 200 000 Rubeln zugefügt wurde. Die Schuldigen wurden sofort in Haft genommen. Uebrigens ging es bei der Revision nicht ohne Zwischenfall ab. Ein Polizeidiener wurde von den begreiflicher Weise sehr übel gelaunten Fabrikanten stark — gebissen.

(Der Branntweinbrenner.)

Die k. k. österreich. Zollämter werden im Finanz-Minist.-Blatt darauf aufmerksam gemacht, daß das in neuerer Zeit im Handelsverkehre erschienene sogenannte „Silicat" im flüssigen Zustande, welches als Anstrich verwendet wird, als Wasserglas nach T. Nr. 322 mit 1 fl. 50 kr. von 100 Kilogramm zu verzollen ist.

Dieser Artikel enthält nach chemischer Analyse folgende Bestandtheile:

76.34 % Wasser,
15.26 % Kieselsäure,
7·19 % Kali
0·35 % Natron } an Kieselsäure gebunden,
0·26 % schwefelsaures Kali,
0.44 % Chlorkalium.

Biersteuererhöhung in Rußland. Der russische Finanzminister hat ein Project zur Erhöhung der Accise auf Bier, bis auf 30 Kopeken pro Wedro vom Maischbottich für jede Maische, dem Reichsrathd zur Prüfung vorgelegt. Im Jahre 1879 wurde die Bier-Accise von 12 Kopeken pro Wedro auf 20 Kopeken gebracht, wobei die Meinung maßgebend war, daß der erhöhte Accise-Tarif hauptsächlich die höheren, stärkeren Biersorten, die von bemittelten Gesellschaftsklassen konsumirt werden, treffen werde, eine Annahme, die sich auch in der Praxis bestätigte. Wenn man das Ergebniß der diesbezüglichen statistischen Daten in Betracht zieht, wo im Jahre 1878 (als die Accise noch 12 Kopeken pro Wedro betrug) die Bier-Accise eine Staatseinnahme von 3,659.125 Rubel und 1879 (Accise 20 Kopeken) eine Einnahme von 4,732.386 Rubel und 1881 von 5,358.844 Rubel ergab, so läßt sich bei Annahme einer mittleren Accise-Einnahme zu 5,275.730 Rubel nach der Durchführung der jetzt projektirten Erhöhung der Bier-Accise eine Mehreinnahme für die Krone von 2,600.000 Rubel erwarten. (Allg. Zeitschr. f. Bierbr.)

Schmuggel durch Hunde. Manchem, der davon gehört hat daß Hunde zum Schmuggeln abgerichtet werden, dürfte es doch unbekannt sein, wie es gemacht wird; wir lassen daher eine Beschreibung des dabei angewendeten Verfahrens hier folgen.

Der Hund wird in demjenigen Orte, von woher geschmuggelt werden soll, eingesperrt, man läßt ihn hungern, prügelt ihn und behandelt ihn in jeder Beziehung schlecht. Nach einiger Zeit wird er dann in jenen Ort geführt, nach welchem geschmuggelt werden soll, und hier aufs Beste behandelt: er wird geliebkost und bekommt gutes und reichliches Futter. Diese abwechselnde Behandlungsweise wird in beiden Orten so lange wiederholt, bis man merkt, daß der Hund das Bestreben zeigt, möglichst rasch aus dem Orte der schlechten Behandlung nach dem der guten zu kommen, was sehr bald dadurch in die Erscheinung tritt, daß derselbe, sobald er in erstgenanntem Orte freigelassen wird, so schnell er laufen kann, auf dem kürzesten Wege den anderen Ort zu erreichen sucht. Jetzt ist der Hund vorbereitet und wird nun in finsteren Nächten in dem Orte, von wo geschmuggelt werden soll, unter fortgesetzter Mißhandlung mit mehreren Pfunden der zu schmuggelnden Waare, Spitzen, Seidenstoffen, Tabak 2c. in der Weise bepackt, daß der Schwanz mittelst eines Strickes fest nach vorn über die Waaren gezogen, wodurch erstens die Waare besser befestigt, zweitens dem Hunde Schmerz bereitet wird, der ihn zu noch stärkerem Laufen antreibt und durch welches Biegen des Rückgrates drittens dem Thier das Laufen mit der Last angeblich erleichtert werden soll. Losgelassen rast das arme Thier pfeilschnell über Gräben, Hecken 2c. hinweg nach dem Orte der guten Behandlung und nur höchst selten gelingt es den Grenzbeamten, solchen im Finstern pfeilschnell vorbei huschenden bepackten Hund todtzuschießen und die Waare zu confisciren.

Sprechsaal.

Eingesandt.

Ist es nothwendig bezw. berechtigt, daß die Kassenbeamten der Zoll- und Steuer-Verwaltung für Kassenausfälle eine Entschädigung erhalten?

Die Nothwendigkeit und mehr noch die Berechtigung von Ersatzgeldern für Ausfälle beim Kassenverkehr wird sicherlich von der Mehrzahl der Kassenbeamten unserer Verwaltung unbedingt zugestanden werden, da gewiß schon jeder, auch der gewissenhafteste und tüchtigste derselben sich in die Nothwendigkeit versetzt sah, etwaige Ausfälle, und seien es auch nur einige Mark oder Pfennige, aus eigener Tasche zu ersetzen. —

Irren bleibt eben immer noch menschlich und auch dem aufmerksamsten und gewiegtesten Kassenbeamten kann es passiren, daß er bei der Annahme, Ausgabe und Wechseln von Geldern entweder zu wenig ausgezahlt bekommt, oder zu viel auszahlt.

Diese Thatsache ist denn auch von sämmtlichen Behörden längst anerkannt worden und hat man mit, wenn wir nicht irren, alleiniger Ausnahme der Zoll- und Steuerverwaltung, auch mit derselben gerechnet, indem man den Kassenbeamten Entschädigungen, sei es in Form von sogenannten Funktionszulagen, sei es in Ersatzgeldern gewährte.

So werden z. B. den Kassirern der Regierungs-(Bezirks-)Hauptkassen neben ihrem Gehalte Functionszulagen als Entschädigung für Geldverluste im Kassenverkehr gezahlt, welche in Elsaß-Lothringen die respectable Höhe von 300—600 Mark für das Jahr erreichen sollen. — Beamte anderer Verwaltungen erhalten Ersatzgelder, welche je nach dem Umfang der Kassengeschäfte der betreffenden Hebestelle normirt sind. So beziehen nach eingezogenen Erkundigungen: „Die Oberpostkassenrendanten monatlich 15 Mark, die Postschalterbeamten je nach der Wichtigkeit des Geldverkehrs 9, 2,50 bezw. 2 Mark monatlich." —

Gewiß wird von jedem Steuerbeamten anerkannt werden, daß (abgesehen davon, daß unsere Kassenbeamten neben dem Kassendienst, noch mit anderen Beschäftigungen erheblich belastet sind), der Geldumsatz bei den Zoll- und Steuerstellen hinter dem bei anderen Verwaltungen zurücksteht. Es muß daher auffallen, daß gerade die Kassenbeamten der Zoll- und Steuerverwaltung, desjenigen Ressorts, welcher dem Staate die meisten Einnahmen zuführt, den Kassenbeamten anderer Verwaltungen gegenüber so — man verzeihe den Ausdruck — stiefmütterlich behandelt werden. Fragt man nach dem Grunde dieser Zurücksetzung unserer Kassenbeamten, so hört man wohl gesprächsweise die Aeußerung: „Die Steuerverwaltung habe zu viel Kassen und sei es deßhalb zu schwierig, die Gewährung von Ersatzgeldern 2c. einzuführen."

Wenn dies der einzige Grund sein sollte, so wäre derselbe schon durch das oben angeführte Beispiel der Postverwaltung allein hinfällig, denn ein verzweigteres und mit so zahlreichen Kassen versehenes Staatsinstitut, wie dieses, giebt es wohl sonst nicht.

Was also hier möglich war, sollte das bei uns denn absolut unmöglich sein? Das wird wohl Niemand annehmen können.

Die Kreirung eines Fonds für „Kassenausfälle im Kassenverkehr der Zoll- und Steuerverwaltung" würde also das für unsere Kassenbeamten zu erstrebende Ziel sein; ob es jemals erreicht werden wird liegt im Schooße der Zukunft.

Jedenfalls aber dürfte es wünschenswerth sein, wenn diese Frage von sachverständigen Zoll- und Steuertechnikern in der allseitig belieb-

ten und über fast alle Gauen Deutschlands, wo Zöllner weilen, verbreiteten Umschau erörtert werden möchte. Da diese Fachschrift auch von den höheren Finanzbehörden gehalten wird, so wäre durch eine Besprechung des beregten Gegenstandes in derselben vielleicht Gelegenheit gegeben die Aufmerksamkeit der maßgebenden Faktoren auf diesen wunden Punkt der Zoll- und Steuerverwaltung zu lenken.

(B. in K.)

(Soweit uns bekannt, werden sogenannte Mankogelder nur bei Verwaltung solcher Kassen gezahlt, bei denen der große Andrang rasch abzufertigen Publikums Irrthümer des einkassirenden Beamten nicht ganz vermeidbar erscheinen läßt. Die Redaktion.)

Neue Bücher.

Schnell-Calkulator. Tabellen zur schnellen Calkulation baumwollner Gewebe von Emil Staub, Leipzig. Selbstverlag. Preis 5 M., gegen Nachnahme 5,20 Mark bei franco Zusendung.

Diese Tabellen gestatten nicht nur, das Gewicht eines Gewebes bei bekannter Feinheitsnummer und Fadenstellung mit wenig Mühe zu bestimmen, sondern erweisen sich durch ihre Uebersichtlichkeit ebenso bequem auch für Aufsuchung der Feinheitsnummern der Garne, aus welchen etwa vorliegende Gewebemuster angefertigt sind, da man für die Einheitsfläche von einem Meter Länge, ob nun die Breite in Centimetern, Zollen oder Viertelzollen ꝛc. ausgesetzt wird — Gewicht, Fadenzahl und Garnnummer in aufsteigenden Zahlen regelmäßig geordnet vor sich hat.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

Gestorben: Hypothekenbewahrer Mallmann in Bonn.
Ober-Steuer-Controlör Kober in Crossen.
Ober-Grenz-Controlör Stiemer in Mierunsken;

Pensionirt: Hauptamtsrendant, Rechnungsrath Scholz in Crossen;
Hauptamtsrendant Böszörmeny in Münden;
Hauptamtsrendant Böttcher in Friedland;
Hauptamts-Controlör Meißner in Hildesheim;
Packhofsniederlageverwalter, Steuerinspector Marcus in Danzig;
Ober-Steuer-Controlör, Steuerinspector Coranda in Königsberg i/Pr.
" " " " Stöbe in Gr.-Strehlitz;
" " " v. Kahlden in Heiligenstadt;
Steuer-Einnehmer, Ober-Steuer-Controlör Weyhenke in Forst;
" " " " Baur in Bonn.

Versetzt: Regierungs-Assessor Funk in Danzig als Ober-Grenz-Controlör nach Harburg;
Haupamts-Rendant Läuen von Emden nach Crossen;
Hauptamts-Rendant Pütsch von Creuznach als Stationscontrolör unter Ernennung zum Steuerinspector nach Lindau;
Stationscontrolör, Steuerinspector Bär von Lindau nach Münden.
Hauptamtscontrolör Richert von Pr. Stargardt als Ober-Steuer-Controlör nach Gr.-Strehlitz;
Hauptamtscontrolör Liebreich von Kaldenkirchen nach Wesel;
Hauptamtscontrolör Mika von Liebau nach Landsberg a. S.;
Hauptamtscontrolör Horn von Landsberg nach Liebau;
Hauptamtscontrolör Willer von Hannover nach Hitzacker;
Hauptamtscontrolör Blau von Hitzacker nach Hannover;
Hauptamtscontrolör Klamroth von Lippstadt nach Minden;
Ober-Grenz-Controlör, Steuerinspector Raddünz von Swinemünde als Ober-Steuer-Controlör nach Königsberg i/Pr.
Ober-Steuer-Controlör Rosemann von Friesack nach Crossen;
" " " Altergott von Marburg nach Pr. Holland;
" " " Schwarz von Biedenkopf nach Marburg;
" " " Steuerinspector Nordloh von Sangerhausen nach Heiligenstadt;
Ober-Steuer-Controlör, Steuerinspector Hänsel von Torgau nach Sangerhausen;
Ober-Steuer-Controlör, Steuerinspector Fahr von Herzberg nach Torgau;
Ober-Steuer-Controlör, Steuerinspector Rönneberk von Artern nach Herzberg;
Ober-Steuer-Controlör Leopold von Pr Holland nach Artern;
Ober-Grenz-Controlör Bleßmann von Ditzum nach Aachen;
Ober-Grenz-Controlör Prawitz von Collaten nach Mierunsken;
" " " Vorbrod von Aachen als Ober-Steuer-Controlör nach Bacharach;
Ober-Grenz-Controlör Schulze von Friedland als Ober-Steuer-Controlör nach Friesack;
Ober-Grenz-Controlör Görlich von Pitschen als Ober-Steuer-Controlör nach Biedenkopf;
Ober-Grenz-Controlör Sonderhoff von Harburg als Ober-Steuer-Controlör nach Hagen;

Befördert: Regierungsassessor Reden in Altona zum Regierungsrath bei der Prov.-Steuer-Direct. das.;
Hauptamtscontrolör Hartung in Celle zum Hauptamtsrendanten in Münden;
Hauptamtscontrolör Ohlemann in Geestemünde zum Hauptamtsrendanten in Emden;
Hauptamtscontrolör Skerl in Creuznach zum Hauptamtsrendanten in Creuznach;
Hauptamtscontrolör Hesse in Minden zum Hauptamtsrendanten in Friedland;
Ober-Grenz-Controlör, Steuerinspector Willmer in Swinemünde zum Revisionsinspektor daselbst;
Ober-Steuer-Controlör, Steuer-Inspector Böckel in Bacharach zum Hauptamts-Controlör in Creuznach;
Ober-Steuer-Controlör Schulze in Hagen zum Hauptamts-Controlör in Geestemünde;
Hauptamtsassistent Peters in Hamburg zum Hauptamts-Controleur in Celle;
Hauptamtsassistent Schacht in Hamburg zum Hauptamts-Controlör in Pr. Stargardt;
Steuer-Einnehmer Mengering in Rendsburg zum Ober-Grenz-Controlör in Collaten;
Hauptamtsassistent Fleischhauer in Cöln zum Hauptamts-Controlör in Kaldenkirchen;
Hauptamtsassistent Lauten in Flensburg zum Ober-Grenz-Controlör in Ditzum;
Hauptamts-Assistent Schulz in Myslowitz zum Ober-Grenz-Controlör in Friedland;
Hauptamts-Assistent Tillich in Breslau zum Ober-Grenz-Controlör in Pitschen;

Verliehen: im Finanzministerium dem Geheimen Oberfinanzrath Pochhammer der rothe Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife, dem Geheimen Registrator Kalähne und den Geheimen expedirenden Sekretairen und Kalkulatoren Unruh der rothe Adlerorden 4. Klasse, Siebert der Charakter als Rechnungsrath,
in der Provinz Ostpreußen dem Oberzollinspektor, Steuerrath Leuchert in Memel, dem Hauptamts-Rendanten Böttcher in Friedland und dem Ober-Steuer-Controlör, Steuerinspecter Coranda in Königsberg der rothe Adlerorden 4. Klasse,
in der Provinz Westpreußen dem Steuerinspector Markus in Danzig der Königl. Kronenorden 4. Kl.,
in der Provinz Brandenburg 1. dem Obersteuerinspektor, Steuerrath Ewald in Eberswalde und 2. dem Hauptsamtsrendanten, Rechnungsrath Voigts in Prenzlau der rothe Adlerorden 4. Klasse, 3. dem Hauptamtsassistenten Kramm in Berlin der Königl. Kronenorden 4. Klasse,
in der Provinz Pommern 1. dem Provinzialsteuerdirektor, Geheimen Oberfinanzrath Schomer in Stettin der rothe Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub und 2. dem Obersteuerkontrolör, Steuerinspektor Wilsky in Anclam der rothe Adlerorden 4. Klasse,
in der Provinz Posen 1. dem Steuerinspektor, Steuerrath Ungefroren in Lissa und 2. dem Steuereinnehmer Mayer in Fraustadt der rothe Adlerorden 4 Klasse,
in der Provinz Schlesien dem Regierungsrath und Stempelfiskal Wagner in Breslau und dem Ober-Steuer-Controlör, Steuerinspektor Stöbe in Gr.-Strehlitz der rothe Adlerorden 4 Klasse,
in der Provinz Schleswig-Holstein dem Oberregierungsrath Jonas bei der Provinzialsteuerdirektion in Altona der rothe Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife,
in der Provinz Westphalen dem Regierungsrath van Cleve bei der Provinzialsteuerdirektion in Münster der rothe Adlerorden 4. Klasse,
in der Provinz Hessen-Nassau dem Provinzialsteuerdirektor, Geheimen Oberfinanzrath Schultze in Cassel der Charakter als Wirklicher Geheimer Oberfinanzrath,
in der Rheinprovinz 1. dem Provinzialsteuersekretair Rust in Cöln, 2. dem Obersteuerinspektor, Steuerrath Großjohann in Crefeld und 3. dem Hypothekenbewahrer, Steuerrath Fuß in Cleve der rothe Adlerorden 4. Klasse,
dem Stationskontrolör, Steuerinspektor Wagemann in Nürnberg der Königliche Kronenorden 4 Klasse.

Bayern.

Pensionirt für immer: Hauptzollamts-Controlör Bogner.
" bis auf Weiteres: Oberzollinspector Ziebland in München.
Verliehen: Dem Ober-Regierungsrath Schmidtkonz zu München der rothe Adlerorden 3. Klasse,
den Oberzollinspectoren Merk in Ludwigshafen, Höher in Memmingen das Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael,
dem Stationscontrolör, Zollinspector Stauffer zu Frankfurt a. M. den Titel Oberzollinspector.

Sachsen.

Pensionirt: Ober-Grenz-Controlör, Zollinspector Glausch in Zittau.
Verliehen: das Comthurkreuz 2. Klasse vom Albrechtsorden dem Zoll- und Steuer-Director Julius Zenker;

das Ritterkreuz 1. Klasse vom Verdienstorden dem Vice-Zoll- und Steuer-Director Carl Clemens Schultz und dem als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern bei der Königlich preußischen Provinzialsteuer-Direction in Breslau fungirenden Geheimen Finanzrath Friedrich August Döring;
das Ritterkreuz 1. Klasse vom Albrechtsorden dem Obersteuerinspector Camillo Woldemar Schmid in Plauen;
das Ritterkreuz 2. Klasse vom Verdienstorden dem Hauptamtsrendanten, Oberlieutenant v. d. A. Heino Julius Ibener und dem Obersteuercontrolör, Steuerinspector, Lieutenant v. d. A. Wilhelm Edwin Senpke in Dresden;
das Ritterkreuz 2. Klasse vom Albrechtsorden dem Hauptamtscontroleur Gottlob Friedrich Schönherr und dem Expeditionsvorstand, Obercontrolör August Julius Berndt in Leipzig, sowie dem Hauptamts-Assistenten, Obercontrolör Johann Bruno Uhlmann in Dresden;
den Rang und Titel eines Ober-Zollraths dem Ober-Zollinspector Kerstan in Leipzig.

Würtemberg.

Ernannt: Steuerinspector Rauschenberger in Stuttgart zum Hüttenkassirer in Friedrichsthal.

Hessen.

Gestorben: Rentamtmann Beck zu Alsfeld.
Versetzt: Steuercommissar Kraus von Oberingelheim nach Offenbach.
„ Deisler in Fürth nach Oberingelheim.
Ernannt: Obersteuercalculator I. Kl. Trapp zum Steuercommissär in Fürth.
Finanzaspiranten Eckstorm und Scharmann zu Ministerialcalculatoren II. Kl.
Pensionirt: Steuercommissar, Steuerrath Balzer in Offenbach unter Verleihung des Ritterkreuzes I. Kl. des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen.

Sachsen Weimar.

Pensionirt: Obersteuerkontrolör Steuerinspector Pezold in Eisenach unter Verleihung des Titels: Obersteuerinspector.

Elsaß-Lothringen.

Verliehen: Dem Reichsbevollmächtigten Regier.-Rath Rolke in Königsberg der Charakter als Geheimer Regier.-Rath.
Versetzt: Ober-Grenz-Controlör Duge von Niedersept nach Dammerkirch.
Ernannt: Assistent I. Klotz in Hagenau zum Ober-Grenz-Controlör in Niedersept.

In meinem Verlage ist erschienen:

Das Tabak-Steuer-Gesetz
vom 16. Juli 1879
von **P. Reinhold,**
Geheimer expedirender Sekretär und Kalkulator im Reichs-Schatzamte in Berlin.
Preis geheftet: 3 Mark.
Emil Baensch Verlag (R. Bredow).
Leipzig, 10 Königsstraße 10.

M. Barschall, Königsberg i. Pr.,
Reichs-Post-Lieferant.
Specialität:
Zoll- und Steuer-Uniformen und Effecten.
Beste Stoffe, eleganten Sitz, saubere Arbeit, billige Preise.

Von fast allen Zoll- und Steuer-Direktivbehörden im Deutschen Reich empfohlen!

Der praktische Aufsichtsbeamte.
Dritte, vielfach vermehrte u. verbesserte Auflage.
Ein Leitfaden
für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte,
sowie solche, die es werden wollen,
mit mehreren erläuternden Zeichnungen
von
A. SCHNEIDER,
Königl. Ober-Zoll-Inspektor und Dirigent des Haupt-Zoll-Amtes zu Rügenwalde.

Enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes, hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Tabak-, Branntwein-, Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel-Steuer, der Salz- und Reichsstempel-Abgaben und der Biersteuer, unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlicher Darstellung und Beschreibung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken, des Verfahrens bei Tabaksvermessungen ꝛc. und das dem Aufsichtsbeamten aus der bezüglichen Gesetzgebung zu wissen Nöthige im Wortlaut.
Der Zolltarif von 1879 ist in dieser Auflage nach den betreffenden Gesetzesnovellen berichtigt und dem Tabaksteuergesetz sind die dazu erlassenen Dienstvorschriften beigefügt worden.

Preis 4 Mark.

Zu beziehen durch die Expedition der Umschau auf dem Gebiete des Zoll- ꝛc. Wesens, Rügenwalde.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin
mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a./M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i./E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Tabellen
zur **Feststellung** der
Maischraumsteuer zum **höheren**
und **niederen Satz** bis zu 5000 M.
von **Lentze,**
Hauptamts-Controlör in Dortmund.
Preis brochirt zwei Mark.
Zu beziehen durch die Expedition d. Bl. in Rügenwalde.

Den Herren Zoll- und Steuer-Einnehmern, welche auf dieses Blatt abonniren, wird ein Exemplar dieser Lentze'schen Tabellen zur Feststellung der Branntweinsteuer **gratis** verabfolgt.

Die unterzeichnete Verlags-Buchhandlung beehrt sich hierdurch vorläufig mitzutheilen, daß das Handbuch:
„Der
Preußische Steuerbeamte
in Bezug auf seine
Dienst- und Rechtsverhältnisse"
von
C. Rumpf
in der jetzigen Bearbeitung durch den Rechnungsrath im Finanz-Ministerium Herrn **O. Schütze** fortgesetzt und die schon seit längerer Zeit in Arbeit befindliche **siebente Auflage** desselben im Laufe des Jahres 1884 erscheinen wird. Die Subscriptionslisten werden in einigen Monaten zur Versendung gelangen.
Leipzig, im November 1883.
Emil Baensch Verlag
(R. Bredow.)

Verantwortlicher Redacteur A. Schneider in Rügenwalde. — Gedruckt bei F. Nave in Rügenwalde.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis jährlich 4,50 ℳ einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Post-Anstalten (Nr. 5004 des Post-Zeitgs.-Preis-Verz.) oder bei der Redaktion.

Fachschrift für Zoll- u. Steuerbeamte.

Informationsorgan für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen.

Inserate kosten 15 Pf. die vierspaltige Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Redaktion: Rügenwalde a. d. Ostsee.

März-Nummer. **Rügenwalde, März 1884.** **Dritter Jahrgang.**

Inhalt:

Eine Combination in der Erhebung von direkten und indirekten Steuern in Preußen, von H. Hartung (S. 29). Zur Frage der Branntweinsteuer-Erhöhung (S 30). Die Konstruktion eines zollpflichtigen Gewichts für Petroleum ꝛc. (S. 30). Zoll- und Steuertechnisches: Festsetz., Erheb. u. Controlirung der Zölle und Steuern, Bundesrathsbeschlüsse vom 31. Januar, Pr. Fin.-Minist.-Erlaß, Abschreibung von Mühlenfabrikaten in den betreff. Conten betreffend (S. 31). Rübenzuckersteuer: Zu dem Beschluß der Enquete-Commission wegen Abänderung der Rübenzuckersteuer (S. 32). Gewerbliches, Betriebskenntniß: Verfahren zur Scheidung und Reinigung des Rübenzuckersaftes (S. 32.) Kassen- und Rechnungswesen: Annahme der Schuldverschreibungen des Reiches als Kreditsicherheit in Bayern (S. 32). Ausstellung von Gehaltsquittungen (S. 32). Entziehung der Abgaben: Uebertretungen gegen das Reichsstempelabgabegesetz in Frankfurt a. M. Gerichtliche Erkenntnisse: des Landgerichts Berlin: Der Begriff der Bierbereitung ist mit dem Abschluß des Gährungsprozesses erschöpft (S. 33.) Des Reichsgerichts vom 5|1. 84 Verantwortlichkeit aus der Unterziehung eines Wechselblanketts als Aussteller für die Entrichtung der Stempelabgaben (S. 34). Des Reichsgerichts vom 5|11 83: Die Zolldefraude ist vollbracht, wenn der Transport zollpflichtiger Gegenstände ohne Zollausweis den Grenzbezirk passirt, auch ohne daselbst betroffen zu werden (S. 34.) Des Reichsgerichts vom 27|11. 82.: Uebergangsabgabepflichtigkeit der nach Bayern eingebrachten alkoholhaltigen Flüssigkeit (S. 35). Des Oberlandesgerichts zu München vom 3|1. 82. Uebergangsabgabepflichtigkeit des von Würtemberg nach Bayern eingebrachten Bieres. Verkehr mit dem Auslande (S. 39). Eingesandt: Die Stellung der Revisionsinspectoren betr. (S. 39.) Verschiedenes: Die Halb-Seidenindustrie und die Zollreform (S 40). Einfuhr von Maschinen nach Oesterreich (S. 41). Briefkasten (S. 41). Personalnachrichten (S. 41).

Eine Combination in der Erhebung von directen und indirecten Steuern in Preußen

von H. Hartung in Hannov.-Münden.

Die Aufhebung der beiden untersten Klassensteuerstufen in Preußen hat die Geschäfte der Steuerkassen daselbst bereits erheblich vermindert; eine weitere bedeutende Verminderung würde eintreten, wenn, wie beabsichtigt wird, auch die Aufhebung der beiden andern untern Stufen erfolgte, so daß das Einkommen bis 1500 Mark überhaupt steuerfrei bliebe. Wenn die Aufhebung der beiden ersten Klassensteuerstufen bereits zur Einziehung resp. zur Zusammenlegung verschiedener Steuer-Empfängerstellen Veranlassung gewesen ist, indem abgesehen von den aus anderen Gründen befreiten Personen noch 12 633 314 Personen steuerfrei geworden und in der Klassensteuer überhaupt nur noch 5 285 257 Personen steuerpflichtig geblieben sind, so dürfte die weiter geplante Steuerbefreiung noch zu anderen Maßnahmen hinsichtlich der Organisation dieser Kassen führen können, welche eine erhebliche Ersparung an Verwaltungskosten zum Zwecke haben. Bekanntlich waren die Dienstgeschäfte der Steuerämter — Organe der indirekten Steuerverwaltung im Gegensatze zu den Steuerkassen, den Organen der direkten Steuerverwaltung — vor der Uebertragung der Gerichtskosten-Erhebung auf die Verwaltung der indirekten Steuern durchgängig nicht erheblich, ja sie beschränkten sich vielfach lediglich auf die Erhebung von Branntweinsteuer, Braumalzsteuer und den Verkauf von Stempelpapier. Da aber die Branntweinsteuer bestimmungsmäßig bis zum letzten jeden Monats postnumerando zu erlegen gestattet ist, so concentrirt sich die Erhebung dieser Abgabe in der Regel auf die letzten Tage jeden Monats und finden auch gerade in dieser Zeit die Arbeiten statt, welche auf die Feststellung der Betriebspläne für den neuen Monat zu verwenden.

Die Braumalzsteuer wird zwar im Einzelnen nach der Anmeldung der Gebräue im Brausteuerbuche erhoben, indeß ist dies Geschäft so einfacher Art, daß selbst bei lebhaftem Betriebe dadurch ein Steueramt unmöglich stark in Anspruch genommen werden kann, zumal auch die Brausteuer vielfach im Wege der Fixation erlegt wird. Der Stempeldebit aber, der früher noch die Zeit der Steueramts-Verwalter in Anspruch nahm, ist seit dem 1. Oktober 1879 ganz erheblich eingeschränkt, da nach der Wirksamkeit des neuen Gerichtskostengesetzes ein großer Theil der Stempelabgaben ohne Materialverbrauch bei den Gerichten als Gerichtskosten erhoben wird und hauptsächlich noch der Debit bei den Steuerämtern durch die Notare übrig geblieben ist. Wenn zu diesen drei stabilen Abgabenarten bei jedem Steueramt auch noch etwas an Zoll gerechnet wird, so sind die damit verbundenen Geschäfte als im Ganzen wenig ins Gewicht fallend zu bezeichnen, weil die Erhebung von Zollgefällen bei den Steuerämtern im Innern meistens auf Begleitschein II. stattfindet, wodurch eine Vorführung, Verwiegung und Revision der Waaren am Bestimmungsorte vermieden wird. Es dürfte hieraus hervorgehen, daß durch diese Obliegenheiten die Dienststunden eines Steuer-Einnehmers von nur normaler Leistungsfähigkeit nicht ausgefüllt wurden und daß es von diesem Gesichtspunkte aus ganz in der Ordnung war, daß die Steuer-Einnehmer durch die Uebertragung der Gerichtskosten-Erhebung auf die Steuerverwaltung beschäftigt worden sind. Theilweise wurden die Steuer-Einnehmer allerdings recht genügend durch diese Zugabe beschäftigt. Uebrigens haben sie diese Mehrarbeit nicht umsonst verrichtet, da sie ansehnliche Gehaltsaufbesserungen erfahren haben, so daß deren Maximalgehalt jetzt sogar das der ihnen im Range vorstehenden Obercontroleure und Hauptamtscontroleure um 200 Mark übertrifft. Wenn nun aber die Gerichtskosten-Erhebung am 1. April 1885 auf die Justizverwaltung wieder übergeht, dann büßen die Steuerämter wieder den größten Theil ihrer Arbeit ein, einen fast noch größeren, als sie gewonnen hatten, da der Stempelmaterialien-Debit aus den oben angeführten Gründen erheblich eingeschränkt ist, weil die Stempel vielfach ohne Materialverwendung als Gerichtskosten erlegt werden.

Der Verwaltungsapparat, der schon früher an vielen Stellen, wo nur wenige Betriebsanstalten bestanden, recht kostspielig war, wird dann noch weit kostspieliger.

Da die Steuer-Empfänger bei den Steuerkassen durch die Verminderung der direkten Steuern und die Steuer-Einnehmer bei den Steuerämtern durch die Abzweigung der Gerichtskosten-Erhebung künftig beiderseits nicht genügend beschäftigt sein werden, so dürfte die Erwägung am Platze sein, ob nicht die einander verwandten Funktionen der Steuerkassen und Steuerämter, wo eine ungenügende Beschäftigung vorliegt, combinirt werden können, — eine Einrichtung, die im vormaligen Königreich Hannover bis zum Jahre 1866 bestanden und sich vollkommen bewährt hat. Zwar gehören diese beiden Beamtenchargen zwei verschiedenen Ressorts an, indeß sind diese Ressorts in der Spitze wieder combinirt, denn sie unterstehen beide dem Finanzminister. Man möchte hier einwenden und fragen, welchem Ressort denn die Disciplinargewalt über diese Beamten, welche von zwei verschiedenen Verwaltungen Anweisungen und Dienstbefehle empfangen müßten, zustehen solle. Meines Erachtens ließ sich dieser Schwierigkeit insofern begegnen, als man der Anstellungsbehörde die Disciplinarbefugniß überließe.

Steuerkassen und Steuerämter könnten wie heute neben einander bestehen, erstere Organe der direkten, letztere Organe der indirekten Verwaltung. Wo Steuerkassen und wo Steuerämter zu errichten, würde davon abhängen, ob die Geschäfte der Erhebung von direkten oder von indirekten Abgaben an den verschiedenen Orten umfangreicher seien. In größeren Städten, wo die Geschäfte sowohl der Steuerkassen, wie der Steuerämter einen genügenden Umfang haben, würden dieselben selbstverständlich nur ihr eigenes Ressort verwalten, eine Combination der Geschäfte also nicht stattfinden. Aber in kleinen Städten, Flecken und vor Allem auf dem Lande würde die Vereinigung dieser Funktionen außerordentliche Ersparnisse an Verwaltungskosten zur Folge haben.

Zur Durchführung dieser Maßregel würde vor Allem erforderlich sein, daß die Einsammlung der direkten Steuern in den verschiedenen Ortschaften, wie solche jetzt durch die Steuer-Empfänger in vielen Provinzen bewirkt wird, einer Modifikation unterläge, so daß für die Letzteren alle auswärtigen Hebetermine aufhören. Als Grundsatz würde festzuhalten sein, daß jeder Pflichtige seine Steuer, wie solches bei allen übrigen Abgaben bereits geschieht, auf dem Steuerbureau einzahlt. Dies schließt nicht aus, daß das Institut der Ortssammler noch besser organisirt und ausgebauet wird, als es heute schon in einigen Provinzen besteht. Thatsache ist, daß die Gemeinden diesem Institute sehr willfährig gegenüberstehen, denn es werden manche Härten durch dasselbe gemindert wie z. B. die prompte Zahlung an einem bestimmten Tage und zu einer bestimmten Stunde, namentlich bei den auswärtigen Terminen der Steuerempfänger. Der Ortssammler hat dagegen fast einen ganzen Monat Zeit, von Haus zu Haus zu gehen und die Steuern zu erheben. Er erhält aus der Gemeindekasse eine kleine Vergütung und genießen dafür die Pflichtigen die Bequemlichkeit, daß ihnen die Steuern aus dem Hause geholt werden. Der Steuerempfänger bekommt aus diesen Ortschaften den Gesammtbetrag in einer Summe mit dem Verzeichniß der Restanten eingeliefert und hat auf diese Weise eine ganz bequeme Buchung vorzunehmen, die Restbeträge aber dem Executor zur Beitreibung zu überweisen.

Eine Combination in der Erhebung von direkten und indirekten Steuern würde auf diese Weise in Preußen wohl ausführbar sein.

Abgesehen davon, daß diese Einrichtung dem Institute der fahrenden Kassenbeamten meines Erachtens erheblich vorzuziehen, würde der Erfolg dieser Einrichtung die Vereinfachung der Geschäfte und eine bedeutende Ersparung an Verwaltungskosten sein.

Zur Frage der Branntweinsteuer-Erhöhung.

Es ist jedem Fachmann bekannt, daß die Gährungschemie soweit fortgeschritten, daß es jedem Brenner möglich ist, binnen 48 Stunden, also bis etwa am 3. Tage Mittags, soweit reife Maische herzustellen, daß das sofortige Abtreiben rationell stattfinden kann. Es ist weiter bekannt, daß dieser Umstand, wir wollen nur sagen „vielfach" dazu benutzt wird, 1) einen Theil dieser erst am nächsten, (vierten) Tage zu destillirenden Maische heimlich bereits am Tage vorher, mithin planwidrig und fraudulös z. B. als letzte Blasenfüllung zu verarbeiten, hierfür aber 2) Ersatz insofern zu beschaffen, als man von vornherein mehr Maische producirt, als der Bottich naturgemäß — mit Rücksicht auf das Gähren fassen — kann und daß daher frische Maische nach demjenigen Bottiche übergeleitet wird, dessen Maische in steigender Gährung sich befindet, von welch' letzterer aber, theilweise, das in abnehmender Gährung befindliche, nahehin reife Maischgut, — siehe oben No. 1 — wovon ein Theil, widerrechtlicher Weise entnommen worden, ersetzt, bezw. aufgefüllt wird.

Auf solche Weise wird einem Uebergähren vorgebeugt, das gründlichere Vergähren, durch Anfrischen mit Maische, ermöglicht und der Maischraum bis zur äußersten Möglichkeit ausgenutzt.

Es ist ein solch' Verfahren ein natürliches, aber — gesetzwidriges. Veranlaßt wird dasselbe durch das Streben nach möglichster Spiritusausbeute. Die letztere verlangt der Brennereibesitzer vom Brenner und der Brenner läuft Gefahr, seinen Dienst, seinen Broderwerb zu verlieren, wenn er nicht fertig bringt, was der schlauere oder minder gewissenhafte Nachbar liefert, das heißt, wenn er nicht auch, wie der Nachbar „überschöpft."

Wir sind der Ansicht, daß man bei der Maischraumsteuer dem inneren Brennerei-Betriebe freieren Spielraum belassen und daher gestatten sollte, daß dem Brenner, innerhalb der Gährungsfrist, das Ueberschöpfen, Anfrischen und Verdünnen der Maischen, überhaupt ein rationelles Ausnutzen des Maischraumes bedingungslos freigegeben, hiermit dem Verkehre, unter Beseitigung hemmender und verbitternder Vorschrift freie Bahn geebnet werden müßte und wir sind weiter der Ansicht, daß bei einer solchen entsprechenden Entschließung, sowohl das Gewerbe als die Moral beträchtlich gehoben, die Steuer aber, ohne wesentliche Opposition, um je 3 Pfennige pro Steuer-Einheit erhöhet werden könnte, ohne daß hierbei eine Erhöhung der Ausfuhr-Bonification in Frage zu ziehen wäre. Durch besagte Erhöhung bis auf je 3 Pfg., welche gegenüber der erwähnten Erleichterung, kaum gefühlt werden dürfte, würde gleichwohl die Gesammt-Einnahme der Branntweinsteuer beträchtlich gesteigert, hiermit aber auch Manchem für längere Zeit Ruhe geboten sein, welcher gegenwärtig unter der sinnlosen Reclame: „Schnapssteuer-Erhöhung" auf widerliche Weise ein Gewerbe beeinträchtigt, oder mindestens beunruhigt, von dessen Gedeihen ein sehr guter Theil unseres deutschen National-Wohlstandes abhängig ist. X in Gr.

Die Handels- und Gewerbe-Zeitung schreibt: Konstruktion eines zollpflichtigen Gewichts für Petroleum. Der Beschluß des Bundesraths, für Petroleum, welches in hierzu besonders eingerichteten Fahrzeugen ohne sonstige unmittelbare Umschließung eingeht, ein besonderes zollpflichtiges Gewicht dadurch zu konstruiren, daß dem Eigengewicht des Petroleums für den Zweck der Zollerhebung noch 25 Proz. zugeschlagen werden, hat in den betheiligten Kreisen begreiflicher Weise nicht geringe

Verwunderung erregt. Wenn die Zollbehörde, meint man, den Zoll auch für das Gewicht der Fässer verlangt, die in diesem Falle gar nicht vorhanden sind, aber eigentlich doch da sein müßten, so könne dieses Verfahren getrost den seltsamsten Zollkuriosen angereiht werden, die bisher zu verzeichnen waren. Die „Freihandels-Corr." bemerkt dazu: Dieses Urtheil mag nicht unrichtig sein, aber, wenn man gleichzeitig die Hoffnung hegt, daß im Falle eines gerichtlichen Vorgehens die bundesräthliche Entscheidung sich nicht aufrecht erhalten lassen werde, so irrt man sich. Der Rechtsweg ist in dieser Frage völlig ausgeschlossen. Nach dem heute noch geltenden § 12 des Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 sind Beschwerden über die Anwendung des Tarifs im einzelnen Falle nur im Verwaltungswege zu entscheiden; die Gerichte haben sich durchweg, selbst in Straferkenntnissen, der Entscheidung über die Verpflichtung der Zahlung der Zollgefälle zu enthalten. Diejenigen, welche ihre Interessen durch den Beschluß des Bundesraths beeinträchtigt sehen, können deshalb nichts Anderes thun, als sich mit ihren Beschwerden an die Zoll- und Finanzbehörden und, da dieser Schritt doch wohl erfolglos bleiben wird, schließlich petitionirend an den Reichstag zu wenden. Dort wird die Angelegenheit wohl sicher zur Sprache gebracht; ob aber dadurch eine Aenderung des jetzt geschaffenen Zustandes herbeigeführt werden wird, ist jedenfalls zweifelhaft.

Die beste Antwort auf Obiges ertheilen wir wohl durch Veröffentlichung des Nachstehenden:

Die Firma C. S. in B. beschwerte sich beim Schweiz. Bundesrath über den von der Schweizerischen Oberzolldirektion erhaltenen Bescheid, wonach Oele, in Eisernen-Wagen eingeführt, mit einem Tarazuschlag von 15 pCt. zum Nettogewicht zu verzollen seien, und verband damit das Gesuch, es möchte das Zolldepartement angewiesen werden, jenen Zuschlag nicht erheben zu lassen.

Die Beschwerde wurde, unter Hinweis auf Art. 11 des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 27. August 1851 (A. S., H., 535), nach welchem die Verzollung nach dem Bruttogewicht zu berechnen ist, und auf den Bundesrathsbeschluß vom 18. Mai 1883, betreffend die Berechnung eines Tarazuschlages bis 40 pCt. des Nettogewichtes für die der üblichen Verpackung entledigten Waarensendungen. als unbegründet abgewiesen. (Schweiz. Hand.-Amtsbl.)

Also auch die republikanische, freihändlerische Schweiz erkennt es für richtig an, daß Waaren, für welche das Tarifgesetz die Bruttoverzollung vorschreibt, wenn sie ohne Umschließung eingehen, mit einem Tarazuschlug belegt werden müssen. Es erfordert dies einfach die Nothwendigkeit gleichmäßiger Behandlung vor dem Gesetz und auch früher schon wurde, wenn brutto zu verzollende Waare mit netto zu verzollenden zusammen verpackt eingingen, für erstere ein Tarazuschlag berechnet.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Der Bundesrath hat unterm 31. Januar 1884 beschlossen, daß die obersten Landes-Finanzbehörden ermächtigt werden, die Reichsstempelabgabe von Lotterieloosen bezw. Spielausweisen (Tarifnummer 5 zum Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881) in solchen Fällen aus Billigkeitsrücksichten zu erlassen, in welchen die Abgabenfreiheit auf Grund der Befreiungsvorschrift zu der bezeichneten Tarifnummer nicht rechtzeitig mit der Anmeldung (Ziffer 42b der Ausführungsvorschriften zu dem obigen Gesetz) in Anspruch genommen ist.

Ferner in derselben Sitzung, daß bei der Einfuhr von Wein, sowie von Petroleum in zum Transporte dieser Flüssigkeiten eigens eingerichteten Fahrzeugen ohne anderweitige unmittelbare Umschließung das zollpflichtige Gewicht in der Weise ermittelt werde, daß zu dem Eigengewichte der Flüssigkeit

bei Wein 17 Prozent,
„ Petroleum 25 „

dieses Gewichts zugeschlagen werden.

Der Bundesrath beschloß u. A. in der Sitzung vom 21. Februar 1884: Ablehnende Bescheidung von Eingaben, betreffend die Zolltarifirung von Teppichen, Abstandnahme von Einführung eines Eingangszolles auf Mineralschmieröl, Rückerstattung von Zoll für Talg.

Ferner: Der von dem Reichstage in der Plenarsitzung vom 1. September 1883 angenommenen Resolution, betreffend die Ermäßigung des Zolles auf Kakao in Bohnen, keine Folge zu geben, und die dieserhalb vorgelegten Eingaben für erledigt zu erachten.

Ferner: Betreffs einer dieser Eingaben dem Reichskanzler zur Erwägung zu stellen, ob es nicht angezeigt sein möchte, den Eingangszoll für Kakao in gebrannten Bohnen angemessen zu erhöhen.

Im Grenzbezirk des Kgl. Preuß. Hauptzollamtes zu Nordhorn ist der stehende Gewerbebetrieb mit unbearbeiteten Tabakblättern und Tabakstengeln nach Maßgabe der Bestimmung im § 124 Abs. 3 des Vereinszollgesetzes der speziellen Kontrole unterworfen worden.

Erlaß des K. Preuß. Fin.-Minist. d. d. Berlin, den 24. Januar 1884. III. 14137.

Ew. Hochwohlgeboren haben in der Verfügung vom 28. Januar v. J. bezüglich der Abschreibung von dem Zollkonto für inländisches, zur Herstellung von Mühlenfabrikaten eingebrachtes Getreide die Bestimmung getroffen, daß Abschreibungen von Mühlenfabrikaten in den Kontenregistern nur insoweit zuzulassen seien, als der zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Zollnachlaß angemeldeten Menge von Fabrikaten noch eine dem Ausbeuteverhältniß entsprechende Menge kontirten ausländischen Getreides gegenüberstehe, daß mithin eine Ausfuhr behufs Entlastung späterer Einfuhr nicht kontirt werden dürfe, vielmehr das Konto vorläufig als geschlossen anzusehen sei. Die hiermit angeordnete Einschränkung in den Abschreibungen entspricht indessen weder der auf thunlichste Erleichterung der inländischen Mühlenindustrie gerichteten Absicht des § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1882, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, sowie der Vorschriften des dazu ergangenen Regulativs vom 27. Juni 1882, noch findet sie in der Fassung der geltenden Bestimmungen eine ausreichende Begründung. In den §§ 5 und 7 des Regulativs ist vielmehr die Abschreibung der zur Ausfuhr gebrachten Fabrikate lediglich an die Bedingung geknüpft, daß dieselben in der betreffenden Mühle hergestellt sind; ferner wird in dem § 8 daselbst für die Abrechnung der Einfuhr eines Quartals die thatsächliche Ausfuhr dieses und des folgenden Quartals gegenübergestellt, ohne daß für die Ausfuhr eine Beschränkung in der Abschreibung auf die Menge der Anschreibung vorgesehen ist. Im Uebrigen ist die von Ihnen getroffene Anordnung auch mit den Probeeintragungen auf der 4. Seite des Musters A. zum Regulativ nicht zu vereinbaren. Ich veranlasse Sie daher, die erwähnte Verfügung aufzuheben und davon die Baltische Mühlengesellschaft auf die hierher gerichtete Vorstellung vom 24. Februar v. J. in Kenntniß zu setzen.

Zur Begegnung von etwaigen Zweifeln bemerke ich noch, daß eine Beschränkung für die Berücksichtigung der ausgeführten Fabrikate allerdings nach einer anderen Richtung

und zwar dahin vorgeschrieben ist, daß gemäß § 8 des Regulativs die Ausfuhr eines Quartals nur bei der Abrechnung für das Vorquartal und bei derjenigen für das Quartal, in welchem die Ausfuhr thatsächlich erfolgt ist, in Betracht kommen darf, eine Uebertragung der hierbei noch nicht zum Abzug gelangten Fabrikatmengen aber zur Abrechnung für fernere Quartale ausgeschlossen ist.

Rübenzuckersteuer.

Anläßlich des Beschlusses der Rübenzuckersteuer-Enquête-Commission, der Regierung empfehlen zu wollen, daß das Rohbesteuerungssystem beibehalten, jedoch den Berechnungsverhältnissen ein Quantum von 10,75 Ctr. Rüben zur Herstellung von 1 Ctr. Rohzucker zu Grunde gelegt werde, erscheint es angemessen, auf einen Aufsatz in der November-Nummer dieses Blattes vom Jahre 1882 über den Rübenzuckersteuer-Erhebungssatz zu verweisen, in welchem der Verfasser (H. Hartung in Celle) nach seinen Erfahrungen mitgetheilt hat, daß durchschnittlich 10,48 Ctr. Rüben zur Herstellung von 1 Ctr. Rohzucker erforderlich seien. Diese Berechnung erhält durch den Beschluß der Enquête-Commission die volle Bestätigung ihrer Richtigkeit, indem beide Angaben nur ganz unerheblich (die Differenz beträgt 10,75 bis 10,48 = 0,37 Ctr.) von einander abweichen. Der Verfasser jenes Aufsatzes hatte damals bewiesen, daß es der Basis des Gesetzes entsprechen würde, wenn, da 10,48 Ctr. rohe Rüben zu 1 Ctr. Rohzucker, der nach dem in den Motiven ausgesprochenen Grundsatz mit 10 M. versteuert werden soll, erforderlich seien, jeder Centner Rüben mit 0,95 M. belegt werde. Wird den Berechnungsverhältnissen nach dem Beschlusse der Rübenzucker-Enquête-Commission ein Quantum von 10,75 Ctr. Rüben zur Herstellung von 1 Ctr. Rohzucker zu Grunde gelegt, so muß der Centner rohe Rüben künftig mit 0,93 M. versteuert werden. Es ist bereits berechnet worden, welche Mehreinnahmen der Reichskasse aus der Erhöhung der Rübenzuckersteuer um 13 Pf. per Ctr. bei einem angenommenen Rübenverbrauch von jährlich 200 Millionen Ctr. zu Gute kommt, nämlich 26 Millionen Mark, daß jedoch hiervon die gewährten Ausfuhrprämien in Abgang zu bringen sind. Ueber die Nothwendigkeit der Erhöhung der Rübenzuckersteuer und zwar genau in dem Sinne des jetzt vorliegenden Beschlusses der Enquête-Commission hatte der oben genannte Verfasser des fraglichen Aufsatzes bereits im Jahre 1879 in seiner Broschüre „Zur Revision des Zolltarifs" zuerst hingewiesen und daselbst im Näheren dargelegt, wie die Verhältnisse der Rübenzuckersteuer sich zu gestalten hätten. Seite 21 bis 24 jener Broschüre ist daher noch heute lesenswerth, weil die Ausführungen daselbst, in welchen zuerst die Reformbedürftigkeit ausgesprochen ist, durch den Beschluß der Enquête-Commission, obgleich sie damals namentlich Seitens der Zuckerindustrie angegriffen wurden, ihre Bestätigung gefunden haben.

Gewerbliches, Betriebskenntniß.

Verfahren zur Scheidung und Reinigung des Zuckerrübensaftes, von Dr. Gotthold Kühnemann in Dresden.

Deutsches Reichspatent Nr. 24614 vom 18. Februar 1883.

Die zahlreichen Arbeiten und Versuche, welche ich im Laufe der letzten Jahre zur erfolgreichen Isolirung der Bestandtheile der Getreidearten angestellt habe, veranlaßten mich, auch auf die Untersuchung anderer zuckerhaltiger Pflanzstoffe einzugehen, um die Zuckersubstanzen (insbesondere in der Zuckerrübe) auszuscheiden.

Mein daraus hervorgegangenes Verfahren, Zuckersäfte zu klären, beruht im allgemeinen auf Anwendung überschüssigen Calciumoxydhydrats für zuckerhaltige Säfte aus Pflanzen, besonders für Zuckerrübensäfte mit etwa 10 bis 12° Brix Concentration.

Die Säfte werden vorher nicht gekocht, sondern nur auf ca. 30° erwärmt, dann mit dem Calciumoxydhydrat unter Umrühren gemengt und in Filterpressen filtrirt oder durch Absetzenlassen weiter geklärt. Die benutzten zu klärenden Säfte können entweder durch Diffusions-, Macerations- oder nach dem alten Preßverfahren, sowie auf sonstige andere Art hergestellt sein. Bei dieser Klärung durch Calciumoxydhydrat (Kalkmilch) werden die den Saft verunreinigende Verbindungen und Substanzen durch das in geringem Ueberschuß zugesetzte Calciumoxyhydrat mit herabgerissen, aber es geht auch ein Theil des letzteren eine lösliche Zuckerkalkverbindung ein.

Die geklärten Säfte werden abweichend von dem gewöhnlichen Verfahren der Einleitung von gasförmiger Kohlensäure oder Durchleitung von Luft behufs Abgabe der Kohlensäure) mit einer Scheideflüssigkeit versetzt, welche in meinem Patentapparat (Patent Nr. 764, 3706 und 7845) so hergestellt wird, daß man in nach meinem Verfahren bereiteten verdünnten Zuckersaft oder Rohzuckerlösung Calciumcarbonat unter Einführung von Kohlensäure mit oder ohne Druck mengt, so daß sich anfangs nur suspendirtes Calciumcarbonat durch Einwirkung der eingeleiteten Kohlensäure löst, worauf event. der überschüssige bezw. nicht gelöste Antheil des Calciumcarbonats abfiltrirt werden kann.

Nachdem die Scheideflüssigkeit den Zuckersäften zugesetzt ist und ihre Wirkung geäußert hat, werden die geschiedenen Säfte durch Filterpressen filtrirt, auf 40 bis 50° Brix eingedampft, wodurch noch eine Scheidung entsteht, dann wird filtrirt und durch Knochenkohle weiter gereinigt, um endlich im Vacuum zur Ausscheidung des erhaltenen Zuckers eingekocht zu werden.

Die für diese geschiedenen Säfte benutzte Knochenkohle hat viel geringere Quantitäten diverser Substanzen aus der Zuckerflüssigkeit aufzunehmen, wodurch ihre Wirksamkeit vermehrt wird.

Die Knochenkohle kann einfach mit Hülfe von Alkalien und verdünnter Salzsäure leicht gereinigt werden.

Die bei diesem Prozeß der Bereitung der Scheideflüssigkeit anzuwendende Kohlensäure kann auf gewöhnlichem Wege hergestellt sein. Ich entnehme sie aber mit Vortheil unter Anwendung von Kohlensäurepumpen den Räumen, in welchen sich dieselbe bei Gährungsvorgängen entwickelt und anhäuft. Die Kohlensäureluft, welche noch andere Stoffe in Dampfform, z. B. Alkohol, enthält, wird dabei durch Waschgefäße hindurchgezogen und so gereinigt. Hierbei gewinnt man den Alkohol als Nebenproduct in der Waschflüssigkeit und kann ihn daraus abscheiden.

Die Fabrikation der Scheideflüssigkeit kann schon vor Beginn der Zuckercampagne vorgenommen werden.

(Neue Zeitschr. fr. Rüb.-Zucker.)

Kassen- und Rechnungswesen.

Erlaß der K. Bayr. General-Dir. der Zölle ꝛc. d. d. München, den 5./2. 84, Nr. 2627.

Das k. Staatsministerium der Finanzen hat mit Entschließung vom 31. v. Mts. Nr. 1636 die Bestimmung in § 10 lit. b. 2 des Regulatives für die Kreditirung des Zolles, der Salzabgabe und der Rübenzuckersteuer vom 24. November 1875 dahin ergänzt, daß, ebenso wie die bayerischen Staatspapiere, auch die Schuldverschreibungen des Reiches zum Nennwerthe, bei niedrigerem Kurse aber zum vollen Kurswerthe als Sicherheit zuzulassen sind.

Bekanntmachung des Minist. f. Elsaß-Lothringen d. d. Straßburg, den 22./12. 1883. III. 10696.

Es werden häufig und insbesondere in den Quittungen, welche Beamte, Geistliche, Pensionäre ꝛc. am Schlusse des

Etatsjahres über die während desselben empfangenen Bezüge ausstellen, die Beträge, über welche die Quittungen lauten, als „für das Jahr $18\frac{8\ldots}{8\ldots}$", statt, als „für das Etatsjahr $18\frac{8\ldots}{8\ldots}$" bezogen bezeichnet.

Diese Bezeichnung läßt nicht erkennen, daß es sich um eine für die Zeit vom 1. April bis 31. März, also für das Rechnungsjahr, geleistete Zahlung handelt.

Es wird deshalb hiermit in Folge eines Monitums des Rechnungshofs bestimmt, daß fortan in den Quittungen und sonstigen Rechnungsbelägen der Zeitraum, für welchen eine Zahlung als geleistet bescheinigt wird, stets als „das Etatsjahr $18\frac{8\ldots}{8\ldots}$", oder aber als „die Zeit vom 1. April 18... bis 31. März 18..." zu bezeichnen ist.

Dasselbe gilt auch für die Bezeichnung der Quartale, indem diese als „das ..... Quartal des Etatsjahres $18\frac{8\ldots}{8\ldots}$" zu bezeichnen sind.

Entziehung der Abgaben.

Die „Frankf. Ztg." schreibt: Einer Reihe von ersten Frankfurter Firmen ist durch die Steuerbehörde eröffnet worden, daß sie gewisser Uebertretungen des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 schuldig erkannt seien und demgemäß nicht nur die betr. Stempelabgabe, sondern auch die in § 8 vorgesehene Strafe (das Fünfzigfache des Stempelbetrages) nachzuzahlen haben, letzteres einmal für die Firma und einmal für den unterzeichneten Prokuristen. Die Stempelhinterziehung ist darin gefunden worden, daß die betr. Firmen theils Abschlüsse von Käufen, Verkäufen und Prolongationen, theils auch Berechnungen, welche ihnen von Berliner Firmen brieflich übermittelt waren, in ihren Antwortbriefen bestätigt haben, ohne diese Briefe zu stempeln. Um jeden einzelnen Fall genau beurtheilen zu können, müßte man den Wortlaut der betreffenden Briefe vor Augen haben. (Sehr richtig D. Red.) Aber auch ohne Kenntniß derselben erscheint die Frage der Stempelpflicht mindestens discutirbar. Es handelt sich immer wieder um die Interpretation der „Befreiung" Nr. 3. zu II. 4 des Tarifes. Dort sind bekanntlich „Telegramme und Briefe über die unter a bezeichneten Geschäfte, wenn die Briefe auf Entfernungen von mindestens 15 Kilometer befördert werden," für stempelfrei erklärt; dagegen bleiben „beigelegte oder angehängte Schriften" dieser Art, Duplikate von Schlußscheinen ꝛc. stempelpflichtig. Die Steuerbehörde scheint nun die Floskel „wir bestätigen, daß" oder dergl. (es handelt sich um ältere Briefe, in der neueren Praxis pflegt man derartige überflüssige Sätze überhaupt wegzulassen) als Kopie des Schlußscheins oder der Berechnung aufzufassen. Diese Anschauung steht im Wiederspruch mit einer Entscheidung des Oberlandgerichtes zu Hamburg, und es ist deßhalb um so mehr zu bedauern, daß die Steuerbehörde nicht nach der früheren Gepflogenheit (doch wohl nur Uebergangspraxis D. Red.) sich auf Nachfordern des Stempels beschränkt, sondern auch die Strafe auferlegen will. Die davon betroffenen Firmen gedenken den Rechtsweg zu beschreiten, um die vielbesprochene Streitfrage endgültig zum Austrag zu bringen. (vergl. das weiter untenstehende Reichsgerichtserkenntniß.)

Gerichtliche Erkenntnisse.

Der Begriff der Bierbereitung ist mit dem Abschluß des Gährungsprozesses erschöpft.

Steuerdefraudations-Prozeß, verhandelt vor der ersten Strafkammer am Landgericht II in Berlin.

Der Anklage liegt folgender Thatbestand zu Grunde: Der Brauereibesitzer H. S. ..... in Friedrichshagen fertigte in den Jahren 1877—80 sogenanntes „Breslauer Weizenbier," „Malzbier" und „Bockbier." Die Herstellung erfolgte in der Weise, daß abgegohrenes einfaches Braunbier beim Abzug auf die Flaschen mit einem mehr oder minder großen Quantum von stark gesättigtem Zuckerwasser gemischt wurde. Von der Menge des zugesetzten Zuckers und vom — Etiquette hing es ab, ob das Gemisch als „Weizen-", „Malz-", oder „Bockbier" in die Welt ging. Zu diesem Experiment wurde, — außer den Etiquettes — natürlich viel Zucker gebraucht. Herr S. ..... hatte sich nun von der königlichen Steuerdirection die durch das Brausteuergesetz zulässige Erlaubniß erwirkt, Zucker auf kaltem Wege zur Bierbereitung zu benutzen, es war ihm damit aber die Verpflichtung auferlegt worden, über den Zuckerverbrauch das gesetzlich vorgeschriebene Journal zu führen. Das Journal wurde zwar geführt, S ..... zog es aber vor, den größten Theil des von ihm verwandten Zuckers der Versteuerung dadurch zu entziehen, daß er die empfangenen Lieferungen nur zum Theil in das Steuer-Journal und seine Handlungsbücher eintrug, auch den Zucker meist nicht in der Brauerei, sondern in der Privatwohnung aufbewahrte, so daß die Steuerbehörde keine Ahnung von der Defraudation erlangen konnte. Die S... 'sche Brauerei gerieth in Konkurs; der Braumeister W ..... machte im Civilprozesse eine rückständige Gehaltsforderung von 1500 Mark geltend, dieselbe wurde bestritten, und nun übermittelte der Braumeister zu den Acten ein privates Verzeichniß des Zuckerverbrauchs, um dadurch den Umfang des Geschäftes nachzuweisen und seine Ansprüche zu begründen. Die Acten kamen in die Hände der Staatsanwaltschaft, diese ließ das eben erwähnte Verzeichniß mit dem Steuerjournal vergleichen, woraus sich herausstellte, daß in jedem Geschäftsjahre 400 bis 500 Centner Zucker der Besteuerung entzogen worden waren. Es wurde nunmehr der Braumeister W ....., der den Zucker verbraucht hatte, wegen Defraudation, der Besitzer S ..... aber wegen Anstiftung dazu unter Anklage gestellt. Die Defraudationen waren bereits verjährt, so daß zum größten Theile nur ein kleines Steuerquantum der Anklage zu Grunde gelegt werden konnte.

Die einzige wichtige Frage war für den Gerichtshof aber nur die, ob die in Rede stehende Planscherei noch unter den Begriff der Bierbereitung bezw. der Brauerei und damit unter das Brausteuergesetz falle. Der von der Anklage geladene Sachverständige, Steuer-Inspector Bercht bejahte diese Frage schon aus dem Grunde, weil die gesetzeskräftigen Ausführungsbestimmungen zum Brausteuer-Gesetze die Verwendung von Surrogaten auf kaltem Wege direct erlauben, wenn die Verwendung auf warmem Wege den Zweck derselben illusorisch mache. Würde der Zucker vor der Gährung beigemischt, so würde derselbe sich durch die Gährung in Alkohol verwandeln und der Zweck, das Bier süßer zu machen, wäre vereitelt. Daher erlaube das Gesetz zwar diese Manipulation; damit soll aber der Zucker seine Eigenschaft als steuerpflichtiges Surrogat nicht verlieren. Die Verwendung auf kaltem Wege würde nicht ausdrücklich erlaubt zu werden brauchen, wenn sie prinzipiell steuerfrei wäre.

Entgegengesetzt sprach sich der von der Vertheidigung geladene Sachverständige, Chemiker Balke aus und zwar behauptete derselbe, daß der Begriff der Bierbereitung mit dem Abschluß des Gährungsprozesses erschöpft sei. Was nachher mit dem Bier vorgenommen werde, falle nicht mehr unter diesen Begriff und könne demgemäß auch nicht mehr der Besteuerung unterliegen.

Der Gerichtshof schloß sich dieser Ansicht an, — da sonst die Bierverleger, welche ähnlich manipuliren, ebenfalls zur Steuer herangezogen werden müßten, — er erkannte

ausdrücklich, daß ein Zusatz von Zucker nur als eine mechanische Verbindung mit Bier und nicht als Bierbereitung zu erachten wäre, daß demgemäß die dazu zu verwendenden Stoffe nicht als steuerpflichtig anzusehen seien, und daß in Folge dessen eine Defraudation nicht vorliege. Das Urtheil lautete daher auf Freisprechung. — (Nordd. Brauer-Zeitung.)

Verantwortlichkeit aus der Unterzeichnung eines Wechselblanketts als Aussteller für die Entrichtung der Stempelabgabe.

Wechselstempelsteuergesetz vom 10. Juni 1869. §§. 5. 15.

In der Strafsache wieder L. B. von der M. . . . mühle bei A., wegen Zuwiderhandlung gegen das Wechsel-Stempelsteuergesetz,

hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, am 5. Januar 1884

für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer des Gr. h. Landgerichts zu G. vom 25. September 1883 zu verwerfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen seien.

Gründe. Die Revision des Angeklagten ist nicht gerechtfertigt.

Unrichtig ist zunächst die Darlegung, es treffe den Angeklagten eine strafrechtliche Verantwortlichkeit deshalb nicht, weil die Thätigkeit desselben sich darauf beschränkt habe, Blankets zu unterschreiben, somit damals noch gar keine Wechselurkunde bestanden habe. Entscheidend für die strafrechtliche Verantwortlichkeit aus dem Gesetz vom 10. Juni 1869 über die Wechselstempelsteuer (Bundesgesetzblatt des Nordd. Bundes von 1869 Seite 193 fg.) ist objectiv, ob ein Wechselgeschäft zu Stande gekommen, (Motiv zu § 1 des Entwurfs des genannten Gesetzes, Stenogr. Berichte über die Verh. des Reichstags des Nordd. Bundes von 1869. Dritter Band S. 512,) daher ob ein Wechsel vorliegt und eine Thätigkeit eines Wechselinteressenten eingetreten, welche geeignet ist, den Wechsel geschäftsfähig zu machen, oder in irgend einer Weise zu realisiren. Dies trifft im vorliegenden Falle zu. Die den Gegenstand der Revision bildenden Schriftstücke (Nr. 1—5) haben alle Erfordernisse eines gezogenen Wechsels und wurden inhaltlich der thatsächlichen Feststellung an Dritte begeben. Sodann erscheint subjectiv der Angeklagte als „Theilnehmer an dem Umlaufe eines Wechsels" im Sinne des § 5 des Wechselstempelsteuergesetzes. Die bezeichneten Schriftstücke sind von dem Angeklagten als Aussteller und Indossanten unterzeichnet. Allerdings ist nach der thatsächlichen Feststellung diese Unterzeichnung bereits zu jener Zeit erfolgt, als die Schriftstücke erst unausgefüllte Formulare für gezogene Wechsel (Blankets) waren; allein nach der weiteren thatsächlichen Feststellung wurden dieselben nach der erwähnten Unterzeichnung von dem Angeklagten seinem Sohne H. B., welchem der Betrieb des Müllergeschäfts seines Vaters überlassen war, mit der unbeschränkten Ermächtigung und Weisung übergeben, diese Blankets je nach Bedarf als Wechsel auszufüllen und in Umlauf zu setzen. Hiernach war die Schaffung der Schriftstücke zu Wechseln, und zwar ohne Beschränkung auf eine bestimmte Summe, und deren Hinausgabe aus den Grenzen einer bloßen Verwahrung des Inhabers, das aus den Händen Geben der Schriftstücke als Wechsel, in dem Willen des Angeklagten gelegen und nur durch sein Zuthun, nämlich die Unterzeichnung als Aussteller (und Indossant) und die Verabfolgung der so unterzeichneten Schriftstücke an seinen Sohn H. B. ermöglicht worden, und lag ihm daher auch ob, dafür zu sorgen, daß der Pflicht zur Entrichtung der Stempelabgabe in der vorgeschriebenen Weise genügt werde, und trifft ihn die in § 15 des Wechselstempelsteuergesetzes festgestellte strafrechtliche Ahndung wegen Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe.

Der Angeklagte war hiernach, wenngleich die Unterzeichnung als Aussteller und Indossant von ihm schon vor der Ausfüllung der Wechselformulare erfolgte auch dafür haftbar, daß jedenfalls in dem Augenblicke, als die Schriftstücke von seinem, nach dem Obigen mit unbeschränkter Vollmacht ausgestatteten Sohne an Dritte begeben wurden, in der vorgeschriebenen Weise die Stempelabgabe entrichtet war; denn jedenfalls in diesem Augenblicke waren die Wechsel in dem Sinne des § 7 des Wechselstempelsteuergesetzes von dem Aussteller „aus den Händen gegeben."

Die Zolldefraude ist vollbracht (§ 136 Nr. 5 des Vereinszollgesetzes), wenn der Transport zollpflichtiger Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis den Grenzbezirk passirt, auch ohne daselbst betroffen zu werden. Die Bestimmung des § 136, Nr. 5 d. des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869, wonach eine Contrebande bezw. Zolldefraude als vollbracht angenommen wird wenn beim Transport verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirk Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis (§ 119) betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen, findet nach einem Urtheil des Reichsgerichts, III. Strafsenats vom 5. November 1883 auch dann Anwendung, wenn die Gegenstände nicht im Grenzbezirke betroffen worden, sondern nachträglich der Transport im Grenzbezirk anderswie nachgewiesen wird. Schon die wörtliche Interpretation ergiebt, daß das Gesetz vom Transport im Grenzbezirk nicht vom Betroffenwerden im Grenzbezirk spricht, das letztgedachte Wort vielmehr nur mit dem Fehlen des Zollausweises in Verbindung setzt. Vom Standpunkte streng wörtlicher Auslegung würde folglich nur das Erforderniß eines überhaupt irgendwo noch ermöglichten Betreffens der Waare aufzustellen sein, ein Erforderniß, dem im vorliegenden Falle genügt ist. In diesem allgemeinen Sinne würde das fragliche Requisit aber kaum noch verständlich sein. — Bezüglich des dem gänzlichen Fehlen des Zollausweises alternativ gleichgestellten Nichtübereinstimmens ist überdies unter d sogar die Voraussetzung eines Betroffenwerdens ganz fallen gelassen, und nur die Thatsache der Nichtübereinstimmung zwischen Zollausweis und Transportgegenstand zur Bedingung der Strafbarkeit gemacht. Ebenso sind, der Fassung des § 119 des Vereinszollgesetzes entsprechend: „Zu diesem Zweck hat Jeder, welcher Waaren dieser Art im Grenzbezirk transportirt, sich durch . . . Legitimationsschein darüber auszuweisen, daß er zum Transport der gehörig bezeichneten Waaren . . befugt sei" — die Bestimmungen unter a, b und c im § 136, Nr. 5 a. a. O. sämmtlich so normirt, daß wiederum nur die Thatsache eines Ueberschreitens der Zollstätte, eines Nichtinnehaltens der Zollstraße oder der gesetzlichen Zeit, den Transport im Grenzbezirk zur Defraude stempelt, gleichviel, wann oder wie die Feststellung der Thatsache erfolgt. Daraus rechtfertigt sich der Schluß, daß auch die Worte unter d nur so zu verstehen sind, als lauteten sie „wenn der Transport ohne allen oder mit nicht übereinstimmendem Zollausweis geschieht," und der Ausdruck „betroffen werden" entweder ohne jede besondere Absicht nur gewählt worden ist, weil er die am häufigsten vorkommende, fast regelmäßige Art des Nachweises dieser Species von Zollvergehen bezeichnet, oder damit nur der Sinn verbunden werden soll, daß der Transporteur im Grenzbezirk dem ihn betreffenden Zollbeamten den Legitimationsschein vorzuzeigen verpflichtet ist, die Nichtvorzeigung aber der Legitimationslosigkeit gleichsteht.

Auszug aus dem Urtheil des Deutschen Reichsgerichts, I. Strafsenat, vom 27. November 1882. 2646|82.

Der aus dem freien Verkehr des Zollgebietes ohne Nach-

weis vorgängiger Verzollung in Bayern eingeführte Branntwein unterliegt nach Art. 1 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag der Uebergangsbesteuerung,

und zwar:

1) ganz unabhängig von dem Prozentgehalte des Alkohols; dieser Prozentgehalt bestimmt nur die Norm der Berechnung für die Höhe der Abgabeleistung, bildet aber nicht eine Voraussetzung für die Steuerpflicht, und
2) ohne Rücksicht darauf, zu welchem Zwecke die alkoholartige Flüssigkeit bestimmt ist (hier zur Präparirung von Apothekerwaaren), oder ob der Alkohol von der Flüssigkeit wieder ausgeschieden und weiter selbstständig verwendet werden kann oder nicht.

(Bayer. Branntweinaufschlaggesetz vom 25. Februar 1880, Art. 1.

Gründe:

Die von der Anklage verfolgte Defraudation ist nach Inhalt des Eröffnungsbeschlusses dadurch unternommen worden, daß der Angeklagte als Deklarationsbevollmächtigter der k. b. Güterexpedition der Eisenbahnstation zu Eger einen Eisenbahnwagen mit der Ladung von 965,25 Liter absoluten Alkohols und 25 Liter alkoholhaltiger, mit Zucker versetzter Eisentinktur, welche von der Firma F. A. R. zu R. daselbst zur Eisenbahnverfrachtung an ihre Filiale zu N. unter der im Frachtbriefe enthaltenen Deklaration „Pharmacentische Präparate, nicht feuergefährlich", aufgegeben worden war, nachdem dieser Wagen unter Zollverschluß von Seite der Vereinsgrenzzollstation Voitersreuth am 31. Dezember 1880 zu Eger ohne Uebergangsschein angelangt war, in den zum alsbaldigen Abgange nach Bayern bestimmten Zug einstellen ließ, ohne solch ersteren zuvor zur zollamtlichen Eingangsbehandlung durch das k. bayerische Nebenzollamt zu Eger vorzuführen. Gegenüber dieser Anklage stellt das Urtheil fest, daß die Wagenladung aus einer Anzahl von Colli und Kisten bestand, welche sämmtlich verschiedene, für Apotheker zum Detailverkaufe an das Publikum bestimmte Heilmittel enthielten, daß ein Theil der letzteren einen Alkoholgehalt nicht hatte, ein Theil derselben aber in Flüssigkeiten bestand, in welchen durch die Steuerbehörde später nach dem erhobenen zwischen 15—17 Prozent sich bewegenden Gehalte an Alkohol der Inhalt einer Gesammtmenge von 856,25 Liter absoluten Alkohols als nachgewiesen berechnet wurde, daß indessen all dieser Alkohol durch die gemachten Zusätze vollständig denaturirt und zu anderen Zwecken nicht mehr verwendbar gewesen sei. Diese Feststellungen veranlassen die Strafkammer, die Zweifel auszusprechen, ob die alkoholhaltigen Flüssigkeiten, da sie einen Gehalt von 50 Prozent an Alkohol nicht erreichten, nach den Bestimmungen des Art. 1 des bayerischen Gesetzes vom 25. Februar 1880 und des § 16 der durch Bekanntmachung des k. bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 7. Juni 1880 verkündeten Anweisung zur Erhebung einer Uebergangsabgabe bei der Einfuhr von Branntwein, überhaupt der Abgabepflicht als unterliegend zu erachten seien, sodann ob die fraglichen Waaren als Apothekerwaaren, welche der Zolltarif des deutschen Zollgebietes vom 15. Juli 1879 unter Nr. 5 i selbst bei der Einfuhr vom Vereinsauslande als zollfrei erkläre, bei der Einfuhr von einem Vereinsstaate in den anderen als übergangssteuerpflichtig zu behandeln seien. In beiderlei Richtung bekämpft diese Bedenken die Revision als unhaltbar und gesetzwidrig. Der aus dem freien Verkehr des Zollgebietes ohne Nachweis vorgängiger Verzollung in Bayern eingeführte Branntwein unterliegt der besonderen Steuer des Branntweinaufschlages nach Art. 1 des angezogenen Gesetzes vom 25. Februar 1880 in der Weise, daß vom Hektoliter Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles, bei Normaltemperatur, 13 M. 10 Pf. erhoben werden. Diese Norm setzt fest, in welchem Verhältnisse die Steuer zu erheben ist. Es ist somit der durch den Alkoholometer ermittelte Stärkegrad, nach der Reduction desselben auf denjenigen Stärkegrad, welchen der Spiritus bei einer als Normaltemperatur angenommenen Wärme von 12⁴/₉ Grad Réaumur besitzt, wie § 1 der Instruktion zu dem bezeichneten Gesetze vom 1. Juni 1880 zeigt, der Berechnung der Steuer zu Grunde zu legen, so daß der gefundene Stärkegrad sich zu dem Normalansatze zu 50 Prozent Stärke verhält wie der Steueransatz von 13 Mark 10 Pf. zu dem zu erhebenden Steuerbetrage. Die Revision betont daher mit Recht, daß der Prozentgehalt von Alkohol lediglich der Maßstab für die Abgabepflicht sei und die größere oder geringere Prozentzahl nicht Voraussetzung für die Abgabepflicht, sondern nur entscheidend für die größere oder geringere Abgabeleistung sein könne. Die Folgerung, welche die Strafkammer aus dem Umstande zieht, daß die vom Zollvereinslande eingeführten Apothekerwaaren nach Nr. 5 i des Tarifs zollfrei seien, sucht die Berufung durch die Revision auf Nr. 25 Abs. 6 desselben Tarifs, wonach Branntwein aller Art zollpflichtig erklärt ist, zu entkräften. Abgesehen indessen davon, daß der Tarif unter 5a alkoholhaltige Apothekerwaaren mit einem feststehenden Eingangszoll belastet, kommt es im gegebenen Falle nur darauf an, ob die Freiheit des Verkehrs im Vereinsgebiete mit vereinsländischen Waaren, welche § 7 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1860 gewährleistet, vermöge einer durch Vertrag unter den Zollvereinsstaaten begründeten Bestimmung ausgeschlossen erscheint. Als solches Uebereinkommen über die innerhalb des Vereines erzeugten Werthgegenstände ist die Bestimmung maßgebend, welche durch den von Art. 50 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 als in Kraft bleibend erklärten Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 im Art. 5 Abs. 2 § 2 dahin getroffen worden ist, daß für Branntwein von dem Vereinsstaate, in welchen er von einem anderen geführt werden soll, eine Steuer, welche bei einer Alkoholstärke von 50 Prozent nach Tralles 30 M. erreichen kann, erhoben werden darf. Auf dieser Ermächtigung beruht die Vorschrift des angezogenen bayerischen Gesetzes vom 25. Februar 1880. Da hiernach für die Steuer einzig der Alkoholgehalt einer Flüssigkeit in Betracht kommt und die nachgewiesene Menge des Alkohols allein das Steuerobjekt bildet, so ergiebt sich, daß es ohne Belang für diese Steuer ist, von welcher Beschaffenheit diejenige Flüssigkeit sein mag, von welcher der Alkohol den feststellbaren Bestandtheil bildet. Demzufolge kann weder dem Umstande, daß die alkoholhaltige Flüssigkeit in ihrer Zusammensetzung zu Heilzwecken bestimmt ist und als Apothekerwaare zum Verkaufe dienen soll, noch dem Umstande ein Einfluß auf die Abgabenpflicht eingeräumt werden, daß etwa der in der Flüssigkeit enthaltene Alkohol vermöge der ihm beigegebenen Zusätze in einfacher Weise nicht wieder ausgeschieden werden und als Alkohol weitere Verwendung finden kann, sofern nur durch die bewirkte Vermischung der Alkohol nicht in eine solche Verbindung getreten ist, daß der hierdurch zu Stande gebrachte Stoff, den Steuervorschriften gegenüber, als ein selbstständiger anderer zu unterscheiden ist. Da nun in dem der Beurtheilung zu unterstellenden Falle das Gericht feststellt, daß in der als steuerpflichtig in Anspruch genommenen Waarensendung der Alkoholgehalt in den verschiedenen Flüssigkeiten als zwischen 16 und 45 Prozent sich bewegend mittelst des Alkoholometers sich nachweisen und hiernach die steuerbare Menge des reinen Alkohols sich berechnen ließ, so sind Thatsachen nicht zu erkennen, welche eine Befreiung der Waaren, von ihrem Alkoholgehalte Steuer zu entrichten, zu begründen vermöchten.

Urtheil des k. Oberlandesgerichtes München vom 3. Januar 1882.

Bier, welches von Würtemberg nach Bayern eingeführt

wird, ist sofort an der betreffenden Uebergangssteuerstelle zum Zwecke der Versteuerung anzumelden. Eine Zuwiderhandlung hiegegen ist nach den einschlägigen Bestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 26. September 1869 zu bestrafen.

§§ 6 und 7 der k. Verordnung vom 16. Dezember 1841, den Vollzug der Art. 2 und 3 des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines vom 8. Mai 1841 betr. — (Gesetz vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung.)

Nach den thatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichtes hat Leonhard E. am 9. Oktober 1879 im Auftrage seines damaligen Dienstherrn Nepomuk H. für denselben von dem Bierbrauer K. zu R. in Würtemberg eine Fuhre Sommerbier, 540 Liter in 34 Fässern, empfangen, hierbei durch K. den über diese Lieferung von der würtembergischen Steuerbehörde ausgestellten Transportschein ausgehändigt erhalten, das Bier ohne Berührung der bayerischen Uebergangssteuer-Einnehmerei Th. nach B. verbracht und dort dasselbe sammt dem Transportscheine noch an dem nämlichen Tage dem H. übergeben.

Hiezu hat die Ferienkammer als feststehend angenommen, daß besagter Transportschein der Einnehmerei Th. niemals vorgezeigt und die nach dem zur angeführten Zeit maßgebend gewesenen Satze von 2 M. 50 Pf. per Hektoliter 13 M. 50 Pf. betragende Uebergangssteuer niemals gezahlt wurde. Gleichwohl gelangte das Berufungsgericht zur Freisprechung des E., weil derselbe im gegenwärtigen Falle gerade so wie bei allen früheren Bierfuhren und wie die Fuhrleute aller übrigen Brauer an der Grenze, welche aus Würtemberg Bier beziehen, gehandelt, nämlich das Bier sammt Transportschein in Empfang genommen und nach der Ankunft zu Haus beides seinem Herrn behändigt, mit dieser Aushändigung aber aufgehört habe, Inhaber (natürlicher Besitzer) des Bieres zu sein, wogegen sein Dienstherr zur Präsentation des Transportscheines innerhalb der bei der Einnehmerei Th. gebräuchlichen Frist von 14 Tagen noch reichlich Zeit gehabt habe, und weil E. während der Dauer seines Innehabens zur Zahlung der Uebergangssteuer oder zur Präsentation des Transportscheines bei der Einnehmerei nicht verpflichtet gewesen sei.

Hierbei wurde in der letzteren Beziehung vom Berufungsgerichte davon ausgegangen, daß für den Verkehr mit übergangssteuerpflichtigen Gegenständen zwischen Bayern und Würtemberg niemals bestimmte Zollstraßen bezeichnet worden seien, daher die Einbringung von Bier aus Würtemberg nach Bayern auf allen Straßen und Verbindungswegen erfolgen dürfe, und daß nicht geboten sei, das in Bayern aus Würtemberg einzuführende Bier an eine von den an der Grenze in entsprechenden Zwischenräumen errichteten Uebergangssteuer-Einnehmereien zu verbringen, daß vielmehr nach dem zwischen diesen beiden Staaten bestehenden Verfahren nur der Empfänger des Bieres die Verpflichtung habe, den Transportschein der nächstgelegenen Einnehmerei behufs Berechnung und Erhebung der Uebergangssteuer zu übersenden, welches Verfahren auch mit den Intentionen der Contrahenten bei Abschluß des Zollvertrages vom 8. Juli 1867 im Einklange stehe, wie solches in den Bestimmungen der Art. 5 und 6 deutlich Ausdruck gefunden habe. In der Revisionsausführung wird zur Rechtfertigung der Behauptung, daß durch das angefochtene Urtheil die §§ 13, 135 und 136 Ziff. 5 lit. a. des Vereins-Zollgesetzes vom Jahre 1869 (Ges.-Bl. S. 1385 ff.) verletzt worden seien, geltend gemacht, der fragliche Zoll hätte gemäß der angeführten § 13 und § 136 Ziff. 5 lit. a. von E. schon bei der Einführung des Bieres nach Bayern an die Einnehmerei Th. entrichtet werden sollen, und wenn die gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung der Uebergangssteuern bisher nicht beachtet worden seien, so sei dies bezüglich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des E. ohne Belang.

Die Revision ist begründet.

Zum Vollzuge der Art. 2 und 3 des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai 1841 wurde hinsichtlich des Verkehrs mit den zum Zollvereine gehörigen Ländern und bezüglich der Erhebung von Abgaben bei dem Uebergange gewisser Erzeugnisse aus einem Vereinslande in das andere inhaltlich der k. Verordnung vom 16. Dezember 1841 (Reg.-Bl. S. 1149) bestimmt, daß, so lange die in den betreffenden Vereinsstaaten bestehenden inneren Steuern von der Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse unverändert bleiben, in denselben Uebergangsabgaben, namentlich in Bayern rechts des Rheines von Bier, erhoben werden (§ 2 Ziff. Nr. 2), und zwar entweder bei einer dazu berufenen Steuerstelle im Lande der Bestimmung oder bei einer der zu diesem Zwecke errichteten Einhebungsstellen an den Binnengrenzen (§ 5), und daß deshalb der Uebergang an den Binnengrenzen nur auf den dazu bestimmten Straßen geschehen darf, und bei den auf diesen Straßen errichteten Einhebungsstellen die Anmeldung erfolgen muß (§ 6), welche Straßen und Hebestellen besonders bekannt gemacht werden sollen.

An diesen Bestimmungen hat der Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 (Ges.-Bl. S. 93) nichts geändert. Nach Art. 5 § 6 desselben soll die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, sofern solche nicht nach besonderen Vereinbarungen entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Was den Uebergangsverkehr mit abgabepflichtigen Gegenständen zwischen Bayern und Württemberg betrifft, so ist in § 13 des zur Ausführung des Art. 3 des vorerwähnten Zoll- und Handelsvereins-Vertrages vom 8. Mai 1841 erlassenen Regulativs vom 23. Dezember 1841 (Reg.-Bl. S. 1173) besagt, daß es im Wesentlichen bei den bisherigen Vollzugsbestimmungen sein Bewenden haben soll. In dieser Beziehung war aber in § 1 der k. Verordnung vom 29. August 1828 (Reg.-Bl. S. 465) angeordnet, daß die Einfuhr des Bieres aus Würtemberg nur bei den längs der würtembergischen Grenze bestehenden Aufschlags-Untereinnehmerstellen gegen Entrichtung des gesetzlichen Malzaufschlags stattzufinden habe. Ferner war von der k. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen ein Ausschreiben derselben Stelle vom 15. Februar 1836 in dem Intelligenzblatte für diesen Kreis (S. 204) bekannt gegeben worden, in welchem zum Vollzuge der von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen erfolgten Anordnungen wegen des Aufschlags von dem aus Würtemberg in Bayern eingehenden Bier eine Mehrzahl von Chausseegeld- und Filialmalzaufschlagsstationen, darunter die Chausseegeldstation U. als Uebergangspunkte an der bayerisch-würtembergischen Grenze und als zur Erhebung der Uebergangsabgabe bestimmt bezeichnet sind, und zugleich unter Ziff. 3 verfügt ist, daß jeder, der aus Würtemberg Bier nach Bayern einführt, dasselbe bei den Chausseegeld- beziehungsweise Aufschlagsstationen des Uebergangspunktes zu deklariren und nach Entrichtung des Aufschlags vom Einheber eine Empfangsbescheinigung zu erhalten habe.

In dem Intelligenzblatte für den Oberdonaukreis vom Jahre 1837 (S. 1625) wurde sodann von der k. Regierung dieses Kreises, Kammer des Innern, noch ein Ausschreiben der k. General-Zolladministration vom 25. September 1837 bekannt gegeben, nach welchem die Erhebung der Ausgleichsabgabe von Bier zwischen Bayern und Württemberg den an der bayerisch-württembergischen Grenze er-

richteten Chausseegeldstationen und, wo keine solchen vorhanden oder in der Nähe waren, den Malzaufschlags-Untereinnehmern übertragen wurde.

Auf Grund einer Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 6. August 1879 wurden ferner die Landstraßen G.-N. und G.-L. als Uebergangsstraßen erklärt, und wurde in G., Hauptzollamtsbezirkes M., eine fixe Uebergangsstelle errichtet, was von der k. General-Zolladministration durch Ausschreiben vom 20. September 1879 nach Maßgabe der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 1. Januar 1875 (Reg.-Bl. S. 11) im Amtsblatte der k. General-Zolladministration vom Jahre 1879 (S. 450) veröffentlicht worden ist.

Die Uebergangsabgabe von Bier hat zur Zeit der hier in Frage stehenden Biereinfuhr nach der betreffenden Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 2. November 1875 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 667) 2 M. 50 Pf. für das Hektoliter betragen.

Nach § 8 der vorbezeichneten k. Verordnung vom 16. Dezember 1841 über den Vollzug der Art. 2 und 3 des Vertrags bezüglich der Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai 1841 sollten auf die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften bezüglich der Uebergangsabgaben die strafrechtlichen Bestimmungen des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 Anwendung finden. An deren Stelle sind aber nun nach Art. 19 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zur R.-St.-P.-O. die entsprechenden Vorschriften des Vereinszollgesetzes getreten; es haben daher auf Verfehlungen rücksichtlich der Uebergangssteuern nunmehr die einschlägigen materiellen Strafbestimmungen des letzteren Gesetzes in Anwendung zu kommen (Motive zu Art. 21 des Entwurfs des Gesetzes zur Ausführung der R.-Str.-P.-O. — Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1878/79 Beil.-Bl. V. S. 27), von welchen nachstehende hier hervorzuheben sind.

Gemäß § 13 dieses Vereins-Zollgesetzes vom Jahre 1869 (Ges.-Bl. S. 1385) ist zur Entrichtung des Zolles dem Staate gegenüber derjenige verpflichtet, welcher zu der Zeit, in welcher der Zoll zu entrichten ist, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Nach § 135 ferner macht sich, wer es unternimmt, die Ein- oder Ausgangsabgaben zu hinterziehen, einer Defraudation schuldig und hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Defraudation verübt wurde, sowie zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe zu entrichtende Geldstrafe verwirkt.

In Gemäßheit des § 136 Ziff. 5 lit. a und b ist die Zolldefraudation insbesondere dann als vollbracht anzunehmen, wenn beim Transport zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- und Ausgange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder umgangen wird, und § 137 besagt, daß das Dasein der in Rede stehenden Uebertretungen und die Anwendung der Strafe derselben in den in § 136 angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichnete That begründet werde, daß jedoch in den Fällen unter Ziff. 3, wenn der Angeschuldigte nachzuweisen vermag, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des § 152 stattfinde, und diese besteht, sofern keine besondere Strafe angedroht ist, in einer Geldstrafe bis zu 150 M.

Nach § 153 Ziff. 1 ferner haben Gewerbetreibende für die in ihrem Dienste stehenden Personen rücksichtlich der Geldstrafen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welcher die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften verurtheilt worden sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen oder ein für allemal überlassenen Gewerbs- und anderen Vorrichtungen zu beobachten hatten, es sei denn, daß der Gewerbtreibende nachweist, daß die Zollübertretung ohne sein Wissen verübt worden ist, in welchem Falle er nur für die Zollgefälle haftet.

Gemäß § 154 trifft der in Folge einer Defraudation eintretende Verlust der Gegenstände der Uebertretung den Eigenthümer und nach § 155 ist in allen Fällen, in welchen die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden kann, statt derselbe auf Erlegung des Werthes der Gegenstände und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 75 bis 3000 M. zu erkennen.

In Gemäßheit des § 163 soll Unbekanntschaft mit den Vorschriften dieses Gesetzes und der in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften Niemanden zur Entschuldigung gereichen, und nach § 164 verjähren die Uebertretungen der Defraudation in drei Jahren, Ordnungswidrigkeiten (§ 152) in einem Jahre, vom Tage ihrer Verübung an gerechnet.

Hiernach ist aber zufolge der besagten Bestimmung des § 1 der Verordnung vom 29. August 1828 und der angeführten Bekanntmachung der k. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, vom 15. Februar 1836 Bier, welches von Würtemberg über die Grenze des vormaligen Oberdonaukreises nach Bayern eingeführt wird, bei der Einbringung desselben an der betreffenden Uebergangsstelle zum Zwecke der Versteuerung anzumelden, und eine Zuwiderhandlung hiegegen gemäß Art. 19 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zur R.-Str.-P.-O. nach den betreffenden Bestimmungen des Vereinszollgesetzes zu beahnden. In Uebereinstimmung hiermit besagt auch die im Amtsblatte des k. würtembergischen Steuer-Kollegiums von 1868 (S. 129 u. ff.) ausgeschriebene Anweisung dieses Kollegiums, betreffend den Verkehr in übergangskontrolpflichtigen Gegenständen mit den übrigen Zollvereinsstaaten, vom 5. Juni 1868 in § 49 mit § 46 und § 48, daß, im Falle Bier aus Würtemberg nach Bayern mit Transportschein ausgeführt wird, es zwar einer Anmeldung und Controle der Ladung am württembergischen Austrittsorte nicht bedürfe, die Ladung dagegen der Steuerstelle des Eintrittsortes im Nachbarlande vorzuführen sei, weßhalb der Transportschein (R. 205 und 206) des Grenzeintrittsortes im Bestimmungslande mit der Ladung zur Controle zu stellen sei.

Demgemäß bestand für Leonhard E. die Verpflichtung das hier in Frage stehende Bier bei dessen Transport von R. nach B. bei einer der Uebergangssteuerstellen, sei es in Th. oder anderwärts, zur Versteuerung anzumelden, und begründet es sohin eine Verfehlung nach § 136 Ziff. 5 lit. a des Vereinszollgesetzes, daß E. die Uebergangszollstätten ohne eine solche Anmeldung umgangen hat.

Daran ändert nichts, daß die hier einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bisher unbeachtet geblieben sind, und sich die Uebung gebildet hat, daß lediglich nach Verbringung des aus Württemberg bezogenen Bieres an den Bestimmungsort der Transportschein und zwar vom Bierempfänger an die nächste Einnehmerei behufs der Berechnung und Erhebung der Uebergangsabgabe gesendet wurde, da strafgesetzliche Vorschriften nicht dadurch ihre Wirksamkeit verlieren, daß ihnen entgegen gehandelt wird und hierwegen keine Verfolgung eintritt.

Es ist daher die Anschauung des Berufungsgerichtes, daß wegen der eben erwähnten Uebung die im Art. 19 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zur R.-Str.-P.-O. bezeichneten Bestimmungen des Vereinszollgesetzes von 1869 hier keine Anwendung fänden, irrig, und hat demnach das Berufungsgericht dadurch, daß es in Folge dieser rechtsirrthümlichen Ansicht das Ergebniß der Beweisaufnahme nicht weiter prüfte und nicht feststellte, ob die den Gegenstand der Anklage bildende Handlung des E. die thatsächlichen Merk-

male eine Defraudation im Sinne des § 135 des Vereinszollgesetzes oder die einer nach § 137 Abs. 2 nur mit einer Ordnungsstrafe zu beahndenden Verfehlung an sich trägt, das Gesetz, insbesondere den Art. 19 Abs. 2 des besagten Ausführungsgesetzes verletzt, weshalb in Gemäßheit des § 393 Abs. 1 und 2 der R.-St.-P.-O. das angefochtene Urtheil nebst den demselben zu Grund liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache nach Vorschrift des § 394 Abs. 2 dieses Gesetzes zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das k. Landgericht zurückzuverweisen war.

Reichsgerichts-Entscheidungen.

Stempelpflicht bezüglich der Handelsbriefe. In Bezug auf die Stempelpflicht der Handelsbriefe hat das Reichsgericht, III. Straffenat, durch Urtheil vom 17. Dezember 1883 eine diese augenblicklich vielfach erörterte Frage betreffende Entscheidung gefällt, nach welcher die im Tarif zu dem Reichs-Stempelgesetz vom 1. Juli 1881 ausgesprochene Befreiung der Handelskorrespondenz (Briefe und Telegramme) auf Entfernungen von mindestens 15 Kilometer von der Reichsstempelabgabe in denjenigen Fällen, in welchen der Brief die Schaffung eines urkundlichen Beweises für ein geschlossenes Geschäft bezweckt, nicht eintritt. Es unterliegen also nicht nur Handelsbriefe, welche den bereits anderweit erfolgten Geschäftsabschluß bezw. seine Bedingungen bestätigen, sondern auch solche Handelsbriefe, gleichwie Schlußnoten, der Stempelabgabe, welche erst die Annahme des vorausgegangenen Vertragsanerbietens und daneben auch die Recapitulirung und Formulirnng der Vertragsbedingungen enthalten, unter denen das Geschäft durch die gleichzeitig erfolgte Annahmeerklärung zum Abschluß gelangt ist. — Es handelte sich im vorliegenden Fall um 4 nicht gestempelte Briefe über den Abschluß käuflicher Lieferung von nach Gewicht gehandeltem Roheisen im Werthe von je über 1000 Mk. Auf Antrag der Steuerbehörde wurde ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung eingeleitet, welches aber zur Freisprechung in erster Instanz führte. Das Urtheil der Strafkammer ist darauf gestützt, daß die Briefe nicht die Bestätigung vorher mündlich geschlossener Lieferungskäufe zum Ausdrucke bringen, sondern erst die Erklärung der Annahme der von dem anderen Theile vorher brieflich gemachten Offerte enthalten, und daher durch deren Absendung der Lieferungsvertrag erst zum Abschluß gelangt sei. Die Strafkammer ging davon aus, daß Briefe, welche die Acceptation einer Offerte enthalten, und daher den Vertragsabschluß erst herbeiführen, zur eigentlichen Handelskorrespondenz gehören, daß dagegen nur solche, auf die vorbezeichnete Entfernung beförderte Briefe gemäß Position 2, 4a des Tarifs zu versteuern seien, welche den bereits anderweit erfolgten Abschluß eines unter die Tarifbestimmung fallenden Geschäfts, bezw. seine Bedingungen bestätigen. Auf die Revision des Staatsanwalts hob das Reichsgericht das strafrechtliche Urtheil auf und verwies die Sache an die Strafkammer zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurück, indem es begründend ausführte: „Das Reichsgericht hat in dem Urtheil vom 2. Mai 1883 über die Bedeutung der „Befreiung unter Nr. 3" zu Position 2, 4a des Tarifs sich bereits ausgesprochen. Darnach ist der Vorderrichter insofern vom richtigen Gesichtspunkte ausgegangen, als er als den aus den Gesetzesmotiven sich ergebenden Zweck die Befreiung, die Verschonung der eigentlichen Handelskorrespondenz von der Stempelabgabe bezeichnet. Das Reichsgericht hat in jenem Urtheil anerkannt, daß dieser in den Motiven angegebene Zweck der Gesetzesbestimmung nach der einen Seite hin die Unterlage für deren Verständniß und Auslegung gewährt. Dagegen irrt der Vorderrichter in seiner Auffassung dessen, was nach dem Sinne und der Absicht des hier vorliegenden Gesetzes zu der eigentlichen Handelskorrespondenz gehört. Wie in dem erwähnten reichsgerichtlichen Urtheil ausgeführt ist, sind als Gegenstand und Zweck der Handelskorrespondenz unter den vertragschließenden Theilen allerdings nicht bloß unverbindliche Mittheilungen und Benachrichtigungen, sondern ganz wesentlich auch die Herbeiführung des Konsenses unter Abwesenden über ein zwischen ihnen abzuschließendes Handelsgeschäft anzusehen: soweit daher dieser Geschäftsabschluß sich durch die briefliche Mittheilung vollzieht, schließt der Umstand, daß die schriftlich fixirten Erklärungen zugleich ein Beweismittel für den Abschluß des Geschäfts und dessen Bedingungen zu gewähren geeignet sind, die Zugehörigkeit der betreffenden Mittheilung zu der eigentlichen Handelskorrespondenz nicht aus. Daraus ist aber nicht zu folgern, daß, weil ein Brief die Acceptation einer Offerte, im Gegensatz zu der Bestätigung eines bereits vorher geschlossenen Geschäfts, enthält, er nicht dennoch außerhalb des Bereichs der eigentlichen Handelskorrespondenz liegen könne, und deshalb die Befreiung sub Nr. 3 auf ihn nicht anwendbar sei. Wie in jenem reichsgerichtlichen Urtheil weiter ausgeführt, ist der Zweck, urkundlichen Beweis für ein geschlossenes Geschäft zu schaffen, ein der gewöhnlichen Handelskorrespondenz fern liegender. Ist die Bestimmung eines in Briefform gefaßten Schriftsstücks die, dem anderen Theile mit demselben eine Beweisurkunde über den Abschluß und die Bedingungen des Geschäfts zu gewähren, so versagt mit dem Zwecke, den das Gesetz mit der fraglichen Bestimmung verfolgt, deren Anwendbarkeit. Daraus folgt und ist in jenem Urtheil von dem Reichsgericht in Uebereinstimmung mit dem Inhalt und Begründung des von der Vorinstanz angezogenen Bundesrathsbeschlusses vom 5. Juli 1882 gefolgert worden, daß die Befreiung jedenfalls in dem Falle nicht eintritt, in welchem die Bestimmung des Schriftstücks, dem anderen Theile den urkundlichen Beweis zu verschaffen, am unzweifelhaftesten hervortritt, in dem Falle nämlich, daß das Schriftstück über ein vorher bereits brieflich oder mündlich vereinbartes Geschäft ausgestellt wird, um mit demselben dem anderen Theile Abschluß und Bedingungen des Geschäfts zu bestätigen. Nicht aber folgt daraus die Anwendbarkeit der Befreiung auf jedes in Briefform gekleidete Schriftstück deshalb allein, weil dasselbe erst die Erklärung der Annahme einer gegentheiligen Vertragsofferte enthält. Die Bestimmung des Schriftstücks, den Konsens über den Vertragsschluß zum Ausdruck zu bringen, und mit demselben zugleich ein urkundliches Beweismittel über Abschluß und Vertragsbedingungen und damit die Vortheile einer beweiskräftigen Vertragsurkunde zu gewähren, schließen sich einander nicht aus. Verfolgt aber ein Schriftstück beide Zwecke, was namentlich dann anzunehmen sein wird, wenn es neben der Mittheilung der Annahme des vorausgegangenen Vertragsanerbietens die Recapitulirung und Formulirung der Vertragsbedingungen enthält, unter denen das Geschäft durch die gleichzeitig erfolgte Annahmeerklärung zum Abschluß gelangt ist, so verläßt es das Gebiet derjenigen brieflichen Mittheilungen, welche das Gesetz von der Abgabenpflicht hat ausnehmen wollen. Es wird, insofern damit die Schaffung urkundlichen Beweises über das Geschäft bezweckt wird, sachlich zur Schlußnote (Schlußbrief), auf welche die Befreiung nicht anwendbar ist, und deren hierdurch bedingte Stempelpflichtigkeit nach Anmerkung 3, Position II. 4a des Tarifs namentlich durch die Wahl der Briefform nicht ausgeschlossen wird. Welches die Bestimmung eines concret vorliegenden Schriftstücks gewesen sei, ob nur die Vermittelung brieflicher Mittheilungen, welche dem Gebiete der eigentlichen Handelskorrespondenz angehören, oder ob — ausschließlich oder zugleich — mit dessen Zustellung an den anderen Theil Zwecke verfolgt werden, die es als stempelpflichtige Schlußnote erscheinen lassen, das ist eine auf wesentlich thatsächlichem Gebiete liegende

Frage, für deren Beurtheilung, wie erwähnt, vornehmlich Formulirung und äußere Fassung des Schriftstücks selbst von maßgebender Bedeutung sein werden. Nach dieser Richtung hin hat die Vorinstanz den Sachverhalt nicht geprüft; das angefochtene Urtheil war daher aufzuheben.

Verkehr mit dem Auslande.

Schweizerischer Zolltarif. Die ständeräthliche Zolltarifkommission hat ihre Arbeiten am 14. d. M. beendet und erstattet hierüber folgenden Bericht:

Die Kommission wurde von folgenden Erwägungen geleitet:

1. Die Revision des Zolltarifs ist eine Forderung eines großen Theiles der schweizerischen Bevölkerung.
2. Der gegenwärtige Tarif weist unverkennbare Unebenheiten auf.
3) Der neue Tarif hat den stetig wachsenden finanziellen Bedürfnissen des Bundes Rechnung zu tragen.
4) Derselbe muß zugleich so beschaffen sein, daß er ermöglicht, bei späteren Handelsvertragsunterhandlungen Konzessionen zu gewähren, um dadurch zu Gegenkonzessionen zu gelangen.

Die in den Debatten und Abstimmungen über die Zolltariffrage in der Bundesversammlung zu Tage getretenen Gegensätze haben die Kommission bewogen, den Versuch zu machen, eine Aussöhnung dieser Gegensätze herbeizuführen. Sie glaubte, diesen Zweck zu erreichen, wenn sie einen Generaltarif (neben den Konventionaltarifen) in Aussicht nehme, der sämmtliche Positionen zu enthalten hätte, während die Konventionaltarife nur die durch die Handelsverträge gebundenen Positionen enthalten.

Um zu einem ersprießlichen Resultate zu gelangen, bestellte die Kommission eine Subkommission (Rieter, Cornaz, Göttisheim) mit dem Auftrage:

a. die Waaren nach der Zollskala von 1876 zu klassifiziren;
b. den Mittelwerth derselben einer Revision zu unterwerfen;
c. zu ermitteln, in welchem Werthprocentverhältniß die Waaren belastet würden: 1) nach den vom Bundesrathe vorgeschlagenen Ansätzen; 2) nach den Beschlüssen des Nationalrathes; 3) nach den Anträgen der ständeräthlichen Kommission.

Aus der so erzielten Uebersicht sollten die Anhaltspunkte gewonnen werden, an welche sich die Weiterberathungen knüpfen konnten.

Die Subkommission hat ihre Vorarbeiten dem Plenum am 4. d. M. vorgelegt, und es ist dieses nun seinerseits zu folgenden Schlüssen gelangt:

1) Zur Aufrechthaltung des Gleichgewichts im Bundesbudget ist eine jährliche Netto-Zolleinnahme von 20 Millionen Franken nothwendig. Der neue Zolltarif ist somit so einzurichten, daß er, unter Annahme der durchschnittlichen Einfuhr von 1872—1881 jährlich circa 21½ Millionen Franken abwerfen [illegible]e. In Folge Erhöhung gewisser Zollansätze ist n[illegible]ch eine Verminderung der Einfuhr der höher bel[illegible]en Artikel und ein daheriger Ausfall an Ei[illegible]en im Betrage von ca. 1,500,000 Franken in [illegible]cht zu nehmen.
2) Eine nach Ursprungs- und Bestimmungsländern angelegte Ein- und Ausfuhrstatistik (analog der deutschen, französischen, belgischen ꝛc.) erweist sich als eine unumgängliche Nothwendigkeit. Dieselbe hätte eine zuverlässige Grundlage für künftige Handelsverträge zu bilden.

In Ausführung der oben entwickelten und der in Art. 29 der Bundesverfassung niederlegten Grundsätze hat nun die Kommission einen Generaltarif (neben den Konventionaltarifen, wie oben bezeichnet) aufgestellt und die Zollansätze desselben so normirt, daß die nothwendigen Lebensmittel und die Rohmaterialien geringer als bisher, die übrigen Objekte je nach dem Grad ihrer Veredlung höher, die Luxusgegenstände am höchsten belastet werden.

Um die Anlage einer Statistik (wie oben erwähnt) zu ermöglichen, schlägt die Kommission vor, von den nicht zollpflichtigen Waaren eine Kontrolgebühr von 1 Centime zu erheben, und zwar per q von den nach dem Gewichte, per 50 Fr. von den nach dem Werthe, per Stück von den nach dem Stück zu deklarirenden Waaren.

(Schweiz. Handelsamtsblatt.)

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika: Verfügungen des Finanzdepartementes: 1) Leibwäsche mit Handstickereien gehört nicht in die Kategorie der im Handel als „Baumwollstickereien" (cotten embroideries) bezeichneten Waaren und unterliegt daher dem Zoll für „nichtbenannte Baumwollwaaren" gleich 35 pCt. des Werthes.

2) Grobe Baumwollbänder, welche mit ganz kleinen Federn garnirt sind, so daß sie sich als Federgarnituren darstellen, werden den letzteren gleich behandelt und unterliegen somit dem Zoll von 50 pCt. des Werthes.

(Schweiz. Hand.-Amtsblatt.)

Eingesandt.

Dem Herrn Einsender „vom Teutoburger Walde" erlaube ich mir bezüglich seiner Einwürfe auf S. 144/5 der vorjährigen Umschau sehr ergebenst zu erwidern, daß bis vor 1879 in Brandenburg und Schleswig-Holstein den Bezirks-Ober-Controlören keine Strafgewalt beigelegt war. Vielleicht stand Pommern in dieser Beziehung isolirt; genug, seit 1879 haben diese Beamten die Strafbefugniß gemäß § 18 des Ges. vom 21. Juli 1852 ihren Aufsehern gegenüber. Hat sich hierdurch thatsächlich die Stellung geändert? Ich glaube kaum. Wir haben früher die Aufseher belehrt; wenn nöthig recht deutlich, und half dies nicht, so trat der Ober-Inspektor ein. Jetzt ebenso. Ein Verweis ist für einen renitenten Aufseher sehr wenig, eine Zurechtweisung (auch ohne Protokoll u. s. w.) für einen ehrliebenden, welcher sich vergessen hat, gerade ausreichend. Es kommt da meistens auf die Persönlichkeit, den Fleiß und die Geschicklichkeit des Vorgesetzten an, um durchgreifen zu können, nicht auf die Strafgewalt.

Dasselbe gilt in noch höherem Maße hinsichtlich unseres Verhältnisses zu den Unterämtern. Daß wir Vorgesetzte sind, steht schon im § 96 der Instruktion zur Verwaltung eines Nebenzollamts, welche die diesseitige Direktion (jetzt zu Altona) im Jahre 1867 erlassen hat, ferner in den Dienstanweisungen derselben Behörde für die Ober-Grenz- und die Ober-Steuer-Controleure §§ 48 und 49 bezw. 19 und 20, ferner in Zinnows Handbuch für preuß. Steuerbeamte Th. II. 13. Dort aber, wie auch im § 1 der Instruktion zur Verwaltung eines N-Z.-A. II. und im § 4 der Dienstanw. f. Ob.-Gr.-C. ist ausgesprochen, daß wir keine Zwischeninstanz zwischen Hauptamt und Nebenamt bilden sollen. Daraus folgt, daß hier für uns die Strafgewalt gemäß § 18 des Ges. vom 11. Juli 1852 [illegible]cht Platz greifen soll.

Man könnte nun fragen, ob diese erforderlich ist, und glaube ich nach meiner „subjektiven" Ansicht derselben entrathen zu können. — Andere denken vielleicht anders —; hier meine Gründe: zunächst hat der Compagniechef über seine Offiziere — abgesehen von der mündlichen Belehrung u. s. w. — keine weitere Strafgewalt, als sie in Arrest zu schicken: die Festsetzung oder Aufhebung der Strafe ist Sache des Regiments-Commandeurs. Wenn dies geringe Strafmaß aber in der Armee genügt, so werden wir im Civildienst gewiß ohne Strafkompetenz auskommen können, besonders wenn die Mehrzahl meiner Vorgesetzten und Collegen das den Beamten der Nebenämter auf S. 145 der Umschau ausgestellte Zeugniß verwerfen sollte. Was mich anlangt, so habe ich 3 Aemter mit zus. 4, und 5 Aemter mit zus. 24 Beamten in meinen Bezirken gehabt und bin zu meiner und der Vorgesetzten Zufriedenheit recht gut mit ihnen fertig geworden, ohne daß der Königliche Dienst in diesen 12 Jahren Schaden gelitten hätte.

Ferner gehören öfters größere, mit 7—9 Beamten besetzte Aemter, wie Glückstadt, Sonderburg Altona, zu einer Obergrenzcontrole. Der Natur der Dinge gemäß ist der Einnehmer ein älterer, schon in kleineren Aemtern bewährter Beamte, der Ober-Controlör ein viel jüngerer und in der ersten Zeit gewiß unerfahrenerer sowohl hinsichtlich der Behandlung von Untergebenen als auch der Verwaltung eines größeren, etwa mit Bahnhofszollabfertigungsstelle (Glückstadt, Rendsburg) verbundenen Amtes. Ein kluger College wird also erst zu lernen suchen: weiß er dann Bescheid, so wird die für seine Funktionen erforderliche Autorität von selber kommen. Ist er aber voreilig — und das ist die Jugend doch gerne — so würde ihm eine Strafgewalt nur Verlegenheiten bereiten, weil der Oberinspektor, an welchen unzweifelhaft appellirt werden würde, seinem Stellvertreter öfters würde Unrecht geben müssen. Mit dem Grundsatze: Suaviter in moribus, fortiter in re, welcher auch dem Reskr. vom 30. Juli 1845 (Zinnow II. 4) unterzuliegen scheint, läßt sich das angeblich Drückende in der Stellung der Ober-Controlöre zu den Aemtern leicht umgehen, und glaube ich, daß gerade diese halbe Stellung gut ist für die Erziehung und Heranbildung der Ober-Controlöre zu Oberinspektoren. — Der erhobene Vorwurf, die Nebenämter seien mangelhaft besetzt, fällt übrigens auf uns zum Theil zurück, weil gerade wir unsere (besten) Aufseher zu solchen Stellen vorzuschlagen haben. Ist nun nicht mit der nöthigen Sorgfalt verfahren, so muß der spätere College für die Sünde des früheren büßen. „Weh Dir, daß Du ein Enkel bist!" Also Vorsicht Consul!

Eine Vergleichung der Stellung eines Ober-Controlörs mit der eines Postamtsvorstehers ist deshalb unmöglich, weil jeder Vorsteher, heiße er Postdirektor, -Meister oder -Verwalter, direkt unter der Oberpostdirektion steht, also Lokalchef ist, was bei uns doch erst bei dem Oberinspektor zutrifft. (Dieser ist aber auch zugleich Bezirkschef. Es ist eben eine ganz andere Organisation. D. Red.)

Betreffs der Stellung des Rev.-Insp. habe ich übrigens nicht behauptet, daß sie der des Steuer-Insp. gleich sei; ich gebrauchte das Fürwort „sein", welches offenbar eine Unterordnung involvirt, ebenso wie bei dem Regiment Gardes-du-Corps, wo der Comp.-Chef unter dem Eskadronchef steht, sobald im Schwadrons-, Regiments- u. s. w. Verbande exercirt wird: der Comp.-Chef ist dann Zugführer und seine Compagnie bildet den 3. und 4. Zug der Eskadron. Und ebenso, wie Se. Majestät einen Offizier zum Eskadron- oder Compagniechef ernennt, befördert der Herr Minister einen Beamten zum Revisionsinspektor oder Revisionsobercontrolör. (Dabei kann letzterer gleichzeitig Steuerinspektor sein oder auch nicht, für die Sache ist es gleichgültig.) Auch in den Gehältern besteht auf beiden Seiten ein Unterschied, welcher in der Armee nur krasser hervortritt. Hätte ich übrigens nicht an bestehende Armee-Verhältnisse anknüpfen wollen, so wäre mir aus der Vergangenheit der Hinweis auf die Hauptleute 3. Klasse, welche ja stets unter dem Comp.-Chef standen, viel leichter geworden, dann wären Mißverständnisse gewiß ausgeschlossen gewesen! —

Den Wunsch, auch die Rev.-Insp. der V. Rangklasse einzufügen, halte ich deshalb für unberechtigt, weil durch das neue Uniformsreglement ganz bestimmt angedeutet ist, daß diese Beamten nicht wie früher den Rendanten-, sondern den höchsten Ober-Controlörrang haben sollen; es müßten dann auch billiger Weise alte Steuerinsp. berücksichtigt werden, was offenbar zu weit führen würde. Außerdem ist die gedachte Stellung doch thatsächlich nur eine Vorstufe zur Oberinspection. Würde also hier schon die V. Rangklasse verliehen, so möchte wohl bei den in größeren Städten lebenden Beamten — und das ist die Mehrzahl — wenig Lust vorhanden sein, die Annehmlichkeiten der Großstadt aufzugeben und sich nach einer kleinen Stadt oder einem Dorfe (Pogorzelice, Skalmierzyce) als Oberinspector versetzen zu lassen. Ein Vergleich der Rev.-Insp. mit den Rendanten ist auch deshalb unzulässig, weil Letztere fast stets am Ende ihrer Laufbahn sind und häufig wegen ungünstiger Schulverhältnisse in ihrem Stationsort große Geldopfer für die Erziehung ihrer Kinder bringen müssen, so daß hier ein Rang, wie ihn jeder Hardesvogt hat, welcher bekanntlich unter dem Landrath und mit dem Rendanten in gleichem Gehalt steht, wohl erwünscht sein kann.

Zum Schluß die Frage, ob thatsächlich jemals eine höhere Strafgewalt für den Oberinspektor seinen Hauptamtsmitgliedern gegenüber existirt hat? Das Reskr. vom 30. Juli 1845 (Zinnow II. 4) läßt nur mündliche Erörterungen und Zurechtweisungen zu und verwies schon damals die schriftliche Straffestsetzung an die Direktion. Auch jetzt hat der Dirigent unzweifelhaft dasselbe Recht und habe ich von mehreren Herren bestätigen hören, daß dieses in Verbindung mit dem Dienstvertheilungsplan völlig genüge.

Ein Aufsichtsbeamter.

Verschiedenes.

Zum Zoll für Halbseiden-Fabrikate. Seit längerer Zeit haben die französischen Seiden-Industriellen über die beständig wachsende Concurrenz geklagt, welche ihnen auf dem Weltmarkte und selbst in Frankreich durch die deutsche Seidenindustrie, namentlich die rheinische bereitet wird. In aller Stille hat nun seit dem 1. Januar die französische Regierung die Einrichtung getroffen, daß Baumwollgarne, soweit sie nicht unter die Fadendicke von Nr. 50 fallen, zollfrei einzuführen sind, wenn die daraus gefertigten Halbseiden-Fabrikate in längstens 6 Monaten aus Frankreich wieder ausgeführt werden. In Folge dessen beschloß die Elberfelder Handelskammer bei dem Reichskanzler den Antrag zu befürworten: „Derselbe möge veranlassen, daß der deutschen Industrie von Halbseiden-Fabrikaten die Berechtigung gewährt werde, baumwollene außerdeutsche Garne auf 6 Monate Zeit zollfrei nach Deutschland einzuführen, gegen Wiederausfuhr daraus gefertigter Waaren und Verzollung des etwa nicht verarbeiteten Theils."

Die Elberfelder Handelskammer hat die betheiligten rheinisch-westfälischen Handelskammern, wie Crefeld, Barmen, Bielefeld, Mühlheim am Rhein, aufgefordert, in demselben Sinne bei dem Reichskanzler vorstellig zu werden. — Es ist übrigens bei diesem Anlaß daran zu erinnern, daß einer vom Reichstag zu Gunsten der deutschen Halbseiden-Industrie beschlossenen Zollermäßigung für Garne vom Bundesrath nicht zugestimmt worden ist.

(Wochenschrift für Spinnerei und Weberei.)

Die arme Halbseiden-Industrie.

Von Otto Wülfing, M.-Gladbach.

Die Zollerhöhung im Jahre 1879 hat, soweit solche die Zölle auf Garne betraf, von keiner Seite so viele Angriffe erfahren, wie von Seiten der Seiden- und Halbseiden-Industrie und doch sollte man erwarten, daß eine Industrie, welche mit so großen Werthen und ver-

hältnißmäßig großem Verdienst arbeitet, am Ersten in der Lage sein würde, die verhältnißmäßig geringen Garnzölle zu tragen.

Der von schutzzöllnerischer Seite im Jahre 1879 gelieferte Nachweis, daß die geringe Zollerhöhung der Garne den Verkaufspreis der Halbseidenfabrikate nur um ein Drittel bis 1 ein Viertel Prozent vertheuert hat, scheint bereits vergessen zu sein. Sollte eine Industrie, wie die erwähnte, wirklich nicht in der Lage sein, ihren Nutzen um diesen kleinen Bruchtheil zu verringern, noch dazu, wo dieser Verzicht nur bei dem für das Ausland bestimmten Theil der Production, und auch da nicht einmal durchweg, zu leisten wäre?

„Nehmen ist seliger denn Geben" ist heutzutage der Wahlspruch manchen reichen Mannes und diesem Wahlspruch scheint die Seidenindustrie auch zu huldigen. So läßt man es sich auch gern gefallen, daß vermittelst des Zolles auf Halbseidenwaaren, welcher 300 Mark pr. 100 kg beträgt, die Concurrenz des Auslandes in Deutschland verhindert wird, renommirt aber oft genug, daß die Industrie dieses Schutzes nicht bedarf, und schreit im halben Athem über Ruin, wenn der deutschen Baumwoll-Industrie durch einen geringen Zoll der deutsche Markt ebenfalls gesichert wird. Nach dem bekannten Urtheil Alexanders ist das eben „Ganz was Anders".

Und so wird denn keine Gelegenheit unbenutzt gelassen, um den Versuch zu machen, in die Schutzmauer Bresche zu legen.

Die neueste Gelegenheit bietet die französische **Admission temporaire**, welche gestattet, Baumwollgarne von Nr. 50 an aufwärts zollfrei nach Frankreich einzuführen, wenn dieselben innerhalb eines bestimmten Zeitraumes verarbeitet wieder ausgeführt werden. Sofort schreit die deutsche Halbseiden-Industrie „Das ruinirt unsern Export" und es werden alle Hebel in Bewegung gesetzt, um von der deutschen Regierung ähnliche Vergünstigungen zu erlangen, ohne sich die Tragweite einer solchen Verordnung klar zu machen.

Die französische Regierung sah sich angeblich zu ihrer Maßregel genöthigt, weil die Seidenindustriellen über die wachsende Concurrenz der deutschen Seidenindustrie auf dem Weltmarkt und selbst in Frankreich Klage führte. War aber die deutsche Industrie in der Lage selbst in Frankreich zu concuriren und diese Thatsache geht aus dem Umstand hervor, daß im Jahre 1883 an „Zeugwaaren aus Seide mit Baumwolle" von Deutschland nach Frankreich 373,800 kg im Werthe von 13,083,000 ausgeführt, dagegen nur 86,900 kg im Werthe von 3,910,500 von Frankreich nach Deutschland eingeführt wurden, war derselbe im Stande in Frankreich trotz des Zolles von 372 Fr. zu concurriren, so ist es wirklich unbegreiflich, daß die französische zeitweilige freie Einfuhr von Baumwollgarnen über Nr. 50 (einfaches Baumwollgarn Nr. 50 frz. Nummer unterliegt einem Zoll von 50 Frcs.) die deutsche Industrie auf dem Weltmarkt zu schädigen vermag.

Derartige geringe Schwierigkeiten muß eine mächtige Industrie mit eigenen Mitteln besiegen können, nicht aber durch Anstrebung von Maßregeln, welche eine andre inländische Industrie mit vielen tausend Arbeitern empfindlich schädigen würde.

Wenn sich die Handelskammern von Elberfeld und Barmen veranlaßt sehen, einen Antrag auf ähnliche Gegenmaßregeln bei der Regierung zu stellen, so kann dies am Ende nicht überraschen. Wenn aber die Gladbacher Handelskammer sich in ihrer Sitzung vom 14. Febr. einstimmig dafür ausgesprochen, ähnliche Maßregeln bei der Regierung zu befürworten, so darf man wohl mit Recht fragen:

War denn kein Spinner da? oder haben sich die Herren die Tragweite eines solchen Beschlusses nicht klar gemacht?

Allerdings produzirt der Gladbacher Bezirk keine feinen Nummern, und deshalb bläst man nicht, wo's hier noch nicht brennt. Finden aber solche Vorschläge geneigtes Gehör, so sind andere Zweige der deutschen Weberei vielleicht weit mehr berechtigt, derartige Maßregeln in Anspruch zu nehmen. Was aber dann?

Konnte in Frankreich eine derartige Maßregel ohne Rücksicht auf die bedeutende Baumwollspinnerei in Nordfrankreich getroffen werden, so ist zu hoffen, daß bei der deutschen Regierung der Werth der vorgeschlagenen Gegenmaßregeln gebührend gewürdigt und dieselben die verdiente Abweisung finden werden, denn man wird nicht die Hand dazu bieten, der Halbseidenindustrie unberechtigte und unnöthige Begünstigungen auf Kosten der ebenso existenzberechtigten Baumwollspinnerei zu gewähren.

Die deutsche Baumwollspinnerei wird aber gut thun, auf derartige Vorgänge ein wachsames Auge zu haben.

(Wochenschrift für Spinnerei und Weberei.)

Wir haben wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß in Oesterreich die Einfuhr von Maschinen zum Zwecke der Industrie dadurch begünstigt wird, daß in solchen Fällen nur der halbe Zoll zu erlegen ist. Wie ausgiebig hiervon und namentlich seitens der Textil-Industrie Gebrauch gemacht wird, erhellt aus dem nachstehenden Bericht des Maschinenzoll-Comitee. Dasselbe erledigte allein im 4. Quartal 1883 344 Gesuche um zollbegünstigten Bezug von Maschinen aus dem Auslande, und wurden davon 260 Gesuche dem Handelsministerium zum Nachlasse des halben Zolles anempfohlen, wogegen bei 73 Gesuchen die Entscheidung eine ablehnende war und 11 Gesuche zum Theile befürwortend, zum Theile ablehnend entschieden wurden. Die eingelaufenen Gesuche bezogen sich, nach Industriezweigen geordnet, auf folgende Maschinen:

I. Baumwoll-Industrie. Spinnerei: 144 Carden, 134 Spinnmaschinen, 82 Hilfsmaschinen: Weberei: 478 mechanische Webstühle, 2 Hilfsmaschinen. II. Schafwoll-Industrie. Spinnerei: 1 Carde, 28 Spinnmaschinen, 22 Hilfsmaschinen; Weberei: 134 mechanische Webstühle, 3 Hilfsmaschinen; III. Leinen- und Jute-Industrie. Spinnerei: 9 Carden, 22 Spinnmaschinen, 33 Hilfsmaschinen; Weberei 155 mechanische Webstühle, 15 Hilfsmaschinen; IV. Seiden-Industrie: Weberei: 34 Webstühle. V. Appretur für die gesammte Texil-Industrie: 236 Maschinen, darunter 195 Plattstickmaschinen. VI. Diverse. 129 Maschinen aus dem Gebiete der Maschinen-, Holz-, Zucker-, Oel-, Papier-Industrie wie der Typographie. Die Zahl der vorstehenden Maschinen ist 1686 Stück im Gesammtgewichte von 33,467 Meter-Centnern. Nach den Ursprungsländern, woher die Maschinen bezogen wurden, entfielen auf

England . .	20,104 Meter-Centner	=	60,3 Procent
Deutschland .	6,757	=	20,2 =
Schweiz . .	5,865	=	17,2 =
Frankreich .	546	=	1,7 =
Amerika . .	84	=	
Belgien . .	75	=	0,6 =
Italien . .	26	=	

Summe 33,467 Meter-Centner = 100,0 Prozent.

Die aus England importirten Maschinen bezogen sich auf die Baumwoll-, Leinen- und Jute-Industrie, aus Deutschland kamen Schafwollwebstühle, Arbeitsmaschinen für die Maschinen-Industrie, lithogr. und Buchdruckerpressen, aus der Schweiz Seidenwebstühle, Plattstickmaschinen und Maschinen für die Baumwoll-Industrie, aus Frankreich Maschinen für die Holz-, die Textil-Industrie und Typographie, aus Amerika ein Windmotor, aus Belgien Ringzwirnmaschinen, aus Italien Oelpressen. Im Ganzen wurde während des Jahres 1883 für Maschinen im Gesammtgewichte von 123,656 Meter-Centnern die Zollbegünstigung in Anspruch genommen und hierüber das Gutachten des Comitees erstattet während die seit dem Beginn der Thätigkeit des Comitee's, d. i. seit Anfang October 1882, eingelaufenen bezüglichen Ansuchen sich bereits auf 189,824 Meter-Centner Maschinen bezogen.

(Handelsbl. f. Manufakturen.)

Briefkasten.

Dem wißbegierigen Abonnenten in Hamburg. Das Finanz-Ministerial-Rescript vom 27. November 1874 III. 15804. — Centralbl. S. 4 — bestimmt, daß bei Gegenständen, welche zur Vervollkommnung ꝛc. nach dem Auslande gehen und im vervollkommneten Zustande zurückkommen, das Gewicht des Materialzusatzes, welches die wieder eingehende Waare im Auslande erhalten hat, als das der Verzollung unterliegende Mehrgewicht anzunehmen ist, ohne daß es hierbei einen Unterschied macht ob das Gesammtgewicht der wieder eingehenden Waare durch die Bearbeitung im Auslande eine Veränderung erlitten hat oder nicht.

Hiernach ist die zur Lackirung eines Wagens im Auslande verwendete Farbe und Lack zur Verzollung zu ziehen, wenn auch der ganze Wagen in Folge Eintrocknung des jungen Holzes oder Beseitigung des alten Lackes ein Mehrgewicht bei der Rückkehr nicht hat, sondern sogar weniger wiegt.

Da aber ferner nach dem Finanz-Ministerial-Rescript vom 3. April 1875. III. 2901 — (Centralbl. S. 107) — bei solchem Veredlungsverkehr für die Verzollung des im Auslande hinzugekommenen Materialzusatzes in der Regel diejenige Beschaffenheit maßgebend ist, in welcher derselbe mit der im vervollkommneten Zustande wieder eingehenden Waare in Verbindung gebracht worden und nur dann, wenn für den ganzen Gegenstand ein geringerer Tarifsatz gilt, als für den Materialzusatz für den letzteren dieser geringere Tarifsatz zur Anwendung zu bringen ist, so wird der in untrennbare Verbindung mit dem Wagen gebrachte Lack dem Tarifsatz von nur 10 M. für 100 kg wie für lackirte Wagen und nicht dem von 20 M. pr. 100 kg für Lacke und Farben zu unterwerfen sein.

Die Feststellung des Gewichts der verwendeten Farbe und Lacke, das allerdings, wie Sie bemerken 8—10 kg und mehr je nach Art der Wagen beträgt, wird, Falls keine glaubhafte Deklaration zu erlangen ist, durch Abschätzung erfolgen müssen.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

Gestorben: der Hauptamts-Controlör Seidel in Burg;
der Ober-Steuer-Controlör Schirrmeister in Frankfurt a/M.;
Pensionirt: der Hypothekenbewahrer Hoß in St. Wendel unter Ernennung zum Steuerrath;
Versetzt: die Regierungsassessoren, Ober-Grenz-Controlöre Köhler in Pleß als Assessor an die Prov.-Steuer-Direction in Altona, Seelmann in Seidenberg an die Prov.-Str.-Direction in Danzig, der Hauptamts-Controlör Henkel von Emden nach Hildesheim, der Ober-Str.-Controlör Sczierba von Kosten nach Schmiegel, der Ober-Grenz-Controlör Walther von Leibitsch als Ober-Str.-Controlör nach Lüchow,

Ober-Grenz-Controlör Müller von Pictupönen nach Seidenberg,
der Ober-Grenz-Controlör Kotalla von Lissau nach Pleß.

Wiederangestellt: der Landesrath a. D. Cöster in Aachen als Regierungsrath und Stempelfiskal in Coblenz.

Befördert: die Ober-Steuer-Controlöre Kersten in Lychow und Heinze in Sobernheim zu Hauptamts-Controlören in Emden bezhw. Lippstadt,
der Hauptamts-Assistent Sauer in Berlin zum Ober-Grenz-Controlör in Leibitsch,
der Hauptamts-Assistent Hampel in Myslowitz desgl. in Lissau.

Dekorirt: der Generalinspector des Thüring. Zoll- und Handels-Vereins, Geheimer Ober-Finanz-Rath Grolig in Erfurt mit dem Komthurkreuz mit Stern des Großh. Sächs. Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken.

Bayern.

In den Ruhestand auf ein Jahr versetzt: der Stations-Controlör, Zollinspector Rutz in Breslau.

Oldenburg.

Verliehen: dem Ober-Zolldirector, Ober-Finanzrath Heumann den Titel Geheimer Ober-Finanzrath unter gleichzeitiger Ernennung zum Capitular-Ritter.
Dem Ober-Steuer-Controlör Behrens in Cloppenburg das Ehrenkreuz I. Kl.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: Der Steuerrath Freiherr von Sensburg zu Mühlhausen zum Regierungsrath bei der Direktion.
Der Finanzassessor Nax zu Straßburg zum Regierungsrath bei der Direktion.

Dekorirt: Der Obersteuerinspektor Weigel zu Hagenau, der Hauptsteueramtsrendant Kaiser zu Straßburg und der Obersteuerkontrolör Todenhagen zu Metz mit dem Rothen Adlerorden IV. Klasse.

In meinem Verlage ist erschienen:

Das Tabak-Steuer-Gesetz
vom 16. Juli 1879
von **P. Reinhold,**
Geheimer expedirender Sekretär und Kalkulator im Reichs-Schatzamte in Berlin.
Preis geheftet: 3 Mark.
Emil Baensch Verlag (R. Bredow).
Leipzig, 10 Königsstraße 10.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin
mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a./M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i./E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Von fast allen Zoll- und Steuer-Direktivbehörden im Deutschen Reich empfohlen!

Der praktische Aufsichtsbeamte.
Dritte, vielfach vermehrte u. verbesserte Auflage.
Ein Leitfaden
für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte,
sowie solche, die es werden wollen,
mit mehreren erläuternden Zeichnungen
von
A. SCHNEIDER,
Königl. Ober-Zoll-Inspektor und Dirigent des Haupt-Zoll-Amtes zu Rügenwalde.

Enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes, hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Tabak-, Branntwein-, Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel-Steuer, der Salz- und Reichsstempel-Abgaben und der Biersteuer, unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlicher Darstellung und Beschreibung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken, des Verfahrens bei Tabaksvermessungen ꝛc. und das dem Aufsichtsbeamten aus der bezüglichen Gesetzgebung zu wissen Nöthige im Wortlaut.

Der Zolltarif von 1879 ist in dieser Auflage nach den betreffenden Gesetzesnovellen berichtigt und dem Tabaksteuergesetz sind die dazu erlassenen Dienstvorschriften beigefügt worden.

Preis 4 Mark.

Zu beziehen durch die Expedition der Umschau auf dem Gebiete des Zoll- ꝛc. Wesens, Rügenwalde.

Tabellen
zur **Feststellung** der
Maischraumsteuer zum **höheren**
und **niederen Satz** bis zu 5000 M.
von **Lentze,**
Hauptamts-Controlör in Dortmund.
Preis brochirt zwei Mark.
Zu beziehen durch die Expedition d. Bl. in Rügenwalde.

Den Herren Zoll- und Steuer-Einnehmern, welche auf dieses Blatt abonniren, wird ein Exemplar dieser Lentze'schen Tabellen zur Feststellung der Branntweinsteuer **gratis** verabfolgt.

Verlag von **Gustav Elkan, Harburg a. d. Elbe.**
Um den Herren Beamten, welche sich die ganze
Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte
anschaffen wollen, den Ankauf zu erleichtern, habe ich die folgende Preisermäßigung eintreten lassen.
Ich liefere also: 1 Troje, Bibliothek Band 1—8,

		brochirt	gebunden
Band	1. Zollgesetz. 3. Auflage.	3 M. — Pf.	4 M. — Pf.
„	2. Regulative. Erster Band. 2. Auflage.	4 „ 50 „	5 „ 50 „
„	3. Zolltarif. 1879.	3 „ — „	3 „ 75 „
	Nachtrag dazu.	— „ 75 „	— „ 75 „
„	4|5. Dienstverhältniß. 2. Auflage (1884).	3 „ — „	4 „ — „
„	6. Regulative. Zweiter Band.	3 „ — „	4 „ — „
„	7. Merck, Waarenlexikon.	8 „ — „	9 „ — „
„	8. Troje, Anleitung zum Studium. Erster Theil.	3 „ — „	3 „ 75 „
		28 M. 25 Pf.	34 M. 75 Pf.

für 25 Mark oder 30 Mark gebunden.
Einzelne Bände kann ich nur zum vollen Ladenpreis abgeben.
(Die Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte betreffend, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Sammlung zollgesetzlicher Bestimmungen die anerkannt beste der jetzt vorhandenen und zum Handgebrauch die geeignetste ist.
Wie ersichtlich, giebt die Verlagshandlung das Werk auch gegen monatliche Abzahlung von nur 3 Mark ab, eine Einrichtung, welche vielen Beamten Veranlassung geben wird, sich auf bequeme Art in den Besitz derselben zu setzen.
Die Umschau, Fachschrift für Zoll- und Steuerbeamte.)

M. Barschall, Königsberg i. Pr.,
Reichs-Post-Lieferant.
Specialität:
Zoll- und Steuer-Uniformen und Effecten.
Beste Stoffe, eleganten Sitz, saubere Arbeit, billige Preise.

Verantwortlicher Redacteur A. Schneider in Rügenwalde. — Gedruckt bei F. Navé in Rügenwalde.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis jährlich 4,50 ℳ einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Post-Anstalten (Nr. 5004 des Post-Zeitgs.-Preis-Verz.) oder bei der Redaktion.

Fachschrift für Zoll- u. Steuerbeamte.

Informationsorgan für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen.

Inserate kosten 15 Pf. die vierspaltige Petitzeile oder deren Raum.

Bei Wiederholungen billiger.

Redaktion: Rügenwalde a. d. Ostsee.

April-Nummer. **Rügenwalde, April 1884.** **Dritter Jahrgang.**

Inhalt:

Die Kunst amtlich zu dirigiren, von A. Schneider, Rügenwalde (S. 43). Zoll- und Steuer-Technisches: Tarazuschlag für Wein in Cisternen-Waggons in Oesterreich (S. 44.) Festsetz., Erheb. und Control. der Zölle ꝛc. Bundesrathsbeschlüsse vom 13|3. cr. Beschlüsse verschied. deutscher Centralbehörden über die Taravergütung für gepreßte Glaswaaren in Kisten und über die Abfertigung von Bau- und Nutzholz (S. 44). Zölle. Tarifffragen: Eiserne Cylinder und Walzen, Schuhmacherwaaren aus lohgarem, geschwärztem, geglättetem Leder (S. 45). Waarenkenntniß ꝛc. Biegsame Perlmutterstoffe Bestandtheile der Seidenfaser. Teppiche aus Papierfäden (S. 46). Fensterläden aus Papier, Imitation von Hölzern, Neues Appreturverfahren (S. 47). Steuern: Malzaufschlag in Bayern, Malzschrotmühlen mit Meßapparat von Reck und Joachim in Schweinfurt (S. 47). Befüllung des Henzedämpfers am Tage vor der Einmaischung in Bayern; Gewerbliches, Betriebskenntniß: Neue Centrifugalkühlmaschine (S. 47). Neuer Maischbottig (S. 48). Neues Verfahren zur Gewinnung des Zuckers und der Melasse (S. 48). Kassen- und Rechnungswesen (S. 49.) Entziehung der Abgaben. Gerichtliche Erkenntnisse: Wegen Verletzung des Reichsstempelgesetzes (S. 50). Wegen Brausteuerdefraude (S. 50) Wegen Branntweinsteuerdefraude (S. 50). Prozeßwesen, Einzug von Strafgeldern (S. 53). Wünsche, Verbesserungsvorschläge (S. 54). Verkehr mit dem Auslande (S. 54). Verschiedenes (S. 56). Briefkasten (S. 57). Personalrichten (S. 57).

Die Betheiligung der Herren Zoll- und Steuer-Techniker an unserem Blatte durch Mittheilung interessanter fachlicher Vorkommnisse und Anregung und Erörterung brennender oder streitiger Fragen findet immer noch nicht in dem erwünschten Maße statt.

Wir bemerken wiederholt, daß für Einsendung von brauchbarem Material nicht nur die Selbstkosten erstattet, sondern daß Original-Artikel, welche der Tendenz und dem Zwecke unseres Blattes entsprechen, auch entsprechend honorirt werden. **Die Redaktion.**

Die Kunst amtlich zu dirigiren

von A. Schneider, Rügenwalde.

Wenn wir das amtliche Dirigiren, d. h. das Leiten eines Personals, eine Kunst nennen, so wollen wir damit begreiflicherweise nicht sagen, daß es eine Kunst im eigentlichen Sinne sei, zu welcher ein angeborenes Talent gehört, sondern daß es sich als ein besonderes Können darstelle, das zwar an sich nicht angeboren zu sein braucht, zu welchem aber doch neben einer durch Ueberlegung und Besonnenheit allenfalls zu erreichenden Routine gewisse persönliche Eigenschaften gehören, welche angeboren oder doch von Jugend auf geweckt sein müssen.

Diese Eigenschaften sind: Scharfe Urtheilskraft und Schlagfertigkeit, Energie nach oben und unten und Consequenz, Moralität, Ernst und Würde, soweit es sich um das Dirigiren handelt, Humanität und Menschenkenntniß, Takt und Gerechtigkeitsliebe, ein gewisses Selbstbewußtsein und Strenge, wo sie angebracht ist.

Daß zu all' diesen Eigenschaften auch ein gründliches und allgemeines fachliches Wissen, Geschäftskenntniß und Erfahrung gehört, um ein Personal mit Erfolg leiten zu können, d. h. von den Geleiteten als der zu seinem Amte Berechtigtste angesehen zu werden, ist selbstverständlich; unrichtig aber wäre es, von einem Dirigenten verlangen oder voraussetzen zu wollen, daß er Alles und Jedes besser wissen müsse, als jeder einzelne der von ihm Geleiteten, und geradezu gefährlich für den Erfolg seiner Wirksamkeit wäre es, wenn der Dirigent selbst zu dem Glauben gelangte, daß er Alles besser wisse, als jeder der von ihm Dirigirten.

Gewiß muß sich die Art des Dirigirens nach dem Personale richten, welches zu leiten ist und nach der gegenseitigen Stellung; ein Kollegium oder eine akademisch gebildete Korporation wird anders zu leiten sein, als z. B. ein Grenzaufsichtspersonal; aber in keinem Falle darf das Dirigiren mit dem Kommandiren, wie es einem Offizier seinen Untergebenen gegenüber zusteht, verwechselt werden. Wenn auch einem weniger gebildeten, niedriger stehenden Beamtenpersonal gegenüber die Art der Leitung eine straffere, weniger peinlich rücksichtsvolle (namentlich bei mehr oder weniger militärischer Organisation) wird sein müssen, als hinsichtlich des dem Dirigenten wissenschaftlich und gesellschaftlich gleichstehenden Mannes, so darf doch auch in ersterem Falle das Selbstgefühl des Unterstellten (soweit ein solches überhaupt vorhanden) durch die Art der Leitung niemals verletzt werden.

Man sage nicht, daß es leichter sei, ein weniger gebildetes Personal zu leiten, als ein dem Leitenden in dieser Beziehung gleichstehendes; soviel Takt, Feinheit des Gefühls, Sicherheit des Auftretens und Selbstverleugnung neben Verstandesschärfe und Willenskraft dazu gehört, akademisch oder sonst hervorragend gebildeten Männern als berechtigter Leiter zu erscheinen, ebensoviel Geduld, Selbstbeherrschung, Leutseligkeit (ohne Vertraulichkeit), Ausdauer, Ruhe, Beobachtungsgabe, individuelle Behandlungsweise und Entschiedenheit ist erforderlich, um weniger gebildeten Leuten

das Vertrauen einzuflößen, daß man zur Leitung derselben berufen sei.

Ersteren Falles sind allerdings, — wenn überhaupt — fast ausnahmslos Geistesuntugenden, geistige Widerspenstigkeit und etwa Dünkel zu bekämpfen, letzteren Falles aber gesellen sich oft zum Unverstand noch eine große Zahl von Gemüthsuntugenden, wie Unverschämtheit, Ränkesucht, Bosheit, Niederträchtigkeit u. s. w.

Die Verschiedenheit der Machtmittel, d. h. der Disciplinargewalt, macht dabei keinen wesentlichen Unterschied, denn wo, wie beim Dirigenten, — abweichend vom Chef oder Kommandanten, — diese Gewalt immer nur eine beschränkte sein wird, darf sie, wenn sie nicht ihre Wirkung verlieren soll, nur maaßvoll in Anwendung kommen und nicht die Strafgewalt, sondern die wirkliche subjektive Autorität soll für gewöhnlich überall und immer das eigentliche Mittel zur Erreichung der Unterordnung und Befolgung der disciplinären Vorschriften sein. Wodurch nun aber wird eine solche wirkliche Autorität erlangt?

Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir unterscheiden zwischen moralischer und geistiger Autorität, welche beide zwar immer Hand in Hand gehen sollen, aber auf verschiedene Weise erreicht werden.

Zur Erlangung der moralischen Autorität sind unbedingt die Eingangs erwähnten sittlichen, Gemüths- und Herzens-Eigenschaften erforderlich. Der Dirigent eines Personals muß demselben in jeder Beziehung, also auch hinsichtlich seines Lebenswandels mit gutem Beispiel vorangehen; ein Mann, dem Lasterhaftigkeit, Mangel an rechtlicher Gesinnung oder Ehrliebe zum Vorwurf gemacht werden kann, wird niemals Anderen ein amtlicher Leiter sein dürfen; aber auch sogenannte menschliche Schwächen können das Ansehen desselben untergraben. Es kann ja nicht verlangt werden, daß alle, welche zu Vorgesetzten berufen sind, Engel sein sollen, aber zweifellos kann verlangt werden, daß sie, namentlich wenn sie sich nicht stark genug fühlen, solche Gelegenheiten meiden, bei denen die Verlockung zu sittlichen Verstößen zu fürchten ist, oder bei denen die Ausschließung von solchen nicht angängig wäre.

Schlimmer aber noch als der gelegentliche Verfall in eine Schwäche oder üble Leidenschaft wäre für das Ansehen des Betreffenden das Brüsten damit, wie es heut zu Tage so vielfach geschieht und dann schließlich doch einmal als Angriffswaffe benutzt wird. Noch peinlicher als er das Abweichen vom Pfade der guten Sitten vermeiden soll, muß er, falls es doch einmal geschehen, darauf bedacht sein, daß es nicht an die Oeffentlichkeit gelangt. Der gute Ruf eines Vorgesetzten muß ebenso peinlich behütet werden, wie der einer Frau, — auf alle Fälle muß das Decorum bewahrt werden. Mit noch größerem Recht, als man sagt: noblesse oblige (Vornehmheit hat ganz besondere Pflichten) kann man sagen: superiorité oblige.

Ferner muß der amtliche Leiter eines Personals human, theilnehmend und durchaus gerecht sein. Fehlen diese Eigenschaften, so wird er das Vertrauen der ihm Unterstellten nie erwerben und ohne dieses ist eine wirkliche Autorität kaum denkbar. Mit Geduld, Ruhe und Objektivität müssen Gesuche, Klagen und Beschwerden entgegen genommen, wohlwollend geprüft und beurtheilt werden. Berechtigte derartige Eingaben müssen, auch wenn die Person des Bittstellers aus anderen Anlässen nicht sympathisch ist, unterstützt, unberechtigte dagegen ebenso bestimmt und rücksichtslos zurückgewiesen werden, auch wenn sie von sonst angenehmen Persönlichkeiten herrühren.

Ernst und Würde im dienstlichen Verkehr mit dem Personal, wie bei Behandlung amtlicher Angelegenheiten müssen stets gewahrt werden. Mangel an diesen Attributen ermuthigt die Unterstellten leicht zu unpassenden, die Autorität ausschließenden Vertraulichkeiten.

Die geistige Autorität hat die Eingangs erwähnten Geistes-Vorzüge: Urtheilsschärfe, Schlagfertigkeit, Consequenz und Energie zur Vorbedingung. Wie schon erwähnt, kann der Dirigent nicht immer Alles besser wissen, als die Dirigirten. In vielen Dingen haben oft selbst untergeordnete Organe durch jahrelange Ausübung einfacherer oder beschränkterer Funktionen, denen sie ihr ganzes Denken widmen können (was der Dirigent meistens nicht kann) sich eine so erschöpfende Kenntniß dieser Materie angeeignet, daß sie als Autoritäten in diesen angesehen werden müssen und man von ihnen lernen kann. In solchen Fällen den Besserwisser spielen wollen, müßte unvermeidlich zur Blosstellung führen. Daher muß der Dirigent vor Allem sein Personal ruhig beobachtend studiren, zu ergründen suchen, welche besonderen Fähigkeiten oder welche Schwächen jedes einzelne Individuum besitzt, wo Ueberlegenheit in gewissen Materien vorhanden, daher Vorsicht geboten ist, oder wo Schwächen Belehrung oder Zurechtweisung erforderlich machen. Ein vorschnelles Urtheil ist ebenso gefährlich für die Autorität des Dirigenten als ein zögerndes, schwankendes, es gilt daher, namentlich auch in Streitfragen, vor Allem: zu hören, gründlich zu erwägen und dann mit Sicherheit zu entscheiden.

Der Dirigent muß in jeder auch in disciplinärer Beziehung scharf beobachten, er muß Alles sehen, nichts darf ihm entgehen, aber es darf dies nicht in der Art des Aufpassers geschehen, und unrichtig wäre es auch, wollte er immer und in jedem Falle selbst die kleinsten disciplinären Versehen oder Verstöße sofort rügen. Strenge Ueberwachung darf — namentlich sonst willigen Unterstellten gegenüber — nicht in pedantische Nörgelei ausarten; der Dirigent muß auch manchmal scheinbar nicht sehen oder hören; dann aber, wenn sich das Versehen oder der Verstoß wiederholt, oder wenn Gleichgültigkeit gegen die bestehenden Vorschriften oder gar Absichtlichkeit zu Tage tritt, energisch einschreiten und dabei die früheren ungerügt gelassenen Verbotwidrigkeiten mit erwähnen, um zu zeigen, daß sie ihm keineswegs entgangen seien, er aber bis dahin nachsichtig gewesen sei.

Selbstverständlich muß der Dirigent selbst auch in Beobachtung der disciplinären Vorschriften mit gutem Beispiel vorangehen, thut er neben all dem Vorhergesagten auch dies, dann wird ihm nicht nur die volle Autorität niemals fehlen, sondern er wird auch die Achtung, das Vertrauen und die Liebe seines Personals sich erwerben, und die Leitung desselben wird ihm, auch wenn es aus den verschiedenartigsten Elementen zusammengesetzt ist, ein Leichtes sein.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Im Anschluß an unsere Erwiederung auf den Artikel der Handels- und Gewerbezeitung, betr. Konstruktion eines zollpflichtigen Gewichts für Petroleum S. 30/31 der Umschau (März-Nr.) veröffentlichen wir noch folgenden Erlaß des K. Oesterreichischen Finanz-Ministeriums vom 11./3. cr.:

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungar. Ministerien wird bestimmt, daß gemeine italienische Weine, welche in eigens hiezu eingerichteten Eisenbahnwaggons (Cisternenwaggons) ohne anderweitige Umschließung direkt über die österreichisch-italienische Grenze eingeführt werden, gegen Beibringung von vorschriftsmäßig ausgestellten Ursprungszeugnissen nach den Bestimmungen des Schlußprotokolls zum Handelsvertrage mit Italien vom 27. Dezember

1878 Schlußprotokoll III, Punkt 5 zu behandeln, das heißt mit 3 fl. 20 kr. pr. 100 Kilogramm zu verzollen sind.

Die Ermittelung des Nettogewichtes des in der Art eingeführten Weines, einschließlich des während des Transportes sich etwa bildenden Gelägers, hat in der im § 12 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarif vom Jahre 1882 festgesetzten Weise zu geschehen und ist dem so ermittelten Reingewichte Behufs Berechnung der Einfuhrzollgebühr eine Tara von 17 Prozent dieses Gewichtes zuzuschlagen.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 13. März 1884 unter anderem folgende Beschlüsse gefaßt:

Ablehnende Bescheidung der Eingaben betreffend Zollbehandlung eiserner Nägel; Rückerstattung von Zoll für gesägte Marmorplatten; desgl. für gemahlenen Kakao.

Ausnahmsweise Willfahrung der Gesuche um Rückerstattung von doppelt gezahltem Zoll für Weizen und um Erlaß von Tabaksteuer aus Billigkeitsrücksichten.

Erlaß der Generalinspekt. des Thür. Zoll- u. Hand.-Vereins d. d. Erfurt den 21./3. 84 Nr. 420.

Von den Hauptämtern zu Bremen und Hannover ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei den von Amerika zur Einfuhr gelangenden gepreßten Glaswaaren (Nr. 10 e des Zolltarifs) in Kisten, besonders bei Glastellern und Glasschaalen, welche ihrer Beschaffenheit nach eine dichte Verpackung gestatten, das wirkliche Gewicht der gedachten Umschließung erheblich gegen die bestimmungsmäßige Tara zurückbleibt.

Die Steuerstellen werden auf die gedachte Abweichung der wirklichen von der festgesetzten Tara aufmerksam gemacht und bezüglich der in Rede stehenden Waaren auf die ihnen nach Ziffer 3 Absatz 2 in § 3 der Bestimmungen über die Tara zustehende Befugniß zur Nettoverwiegung besonders hingewiesen.

Erlaß der Kgl. bayr. General-Direction der Zölle ꝛc. d. d. München, den 25|3. 84. Nr. 6232.

Auf Grund Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. März lf. Js. Nr. 3,997 wird die Deklaration und die Verzollung, bezw. Weiterabfertigung des auf der Donau in Schiffen eingehenden Bau- und Nutzholzes auch nach dem Gewichte zugelassen, was hiermit unter Bezugnahme auf das allgemeine Ausschreiben vom 13. April 1880 (Amtsblatt S. 238) den k. Zollbehörden, sowie den betheiligten Handelskreisen zur Darnachachtung bekannt gegeben wird.

Erlaß derselben d. d. München den 26|3. 84 Nr. 6682.

Unter Bezugnahme auf Ziff. 2 des allgemeinen Ausschreibens vom 13. April 1880 Nr. 3,602 (Amtsblatt S. 238) wird hiermit den k. Zollbehörden zur geeigneten Darnachachtung bekannt gegeben, daß gemäß Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. März lf. Js. Nr. 4,120 die Deklaration und Verzollung von Bau- und Nutzholz der Tarifposition 13c 2 beim Eingange auf gewöhnlichen Landwegen auch nach dem Gewichte stattfinden kann. Zugleich folgt Abdruck der diesseitigen bereits unterm 30. Juni 1883 Nr. 13,483 ergangenen Entschließung, betreffend die Abfertigung von Bau- und Nutzholz, zur allgemeinen Kenntnißnahme.

Gemäß Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. Juni lf. Jrs. Nr. 6,278 wird gestattet, daß beim Eingange von Bau- und Nutzholz auf Landwegen in den freien Verkehr des deutschen Zollgebietes zur Erleichterung der Abfertigung bei der Verzollung von einer Vermessung der Hölzer Abstand genommen werden kann, wenn sich der Zollpflichtige ausdrücklich schriftlich erbietet, den Eingangszoll

1) für eine zweispännige Fuhre
   a) bei ungeschältem Holze für 3 Festmeter,
   b) bei geschältem Holze für 4 Festmeter,
2) für eine einspännige Fuhre
   a) bei ungeschältem Holze für 1½ Festmeter,
   b) bei geschältem Holze für 2 Festmeter

zu entrichten und wenn nicht eine augenscheinlich unverhältnißmäßig höhere Belastung der Fuhrwerke wahrzunehmen ist.

Hiervon werden Sie zur geneigten Darnachachtung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die einschlägigen Zollstellen Ihres Amtsbezirkes mit entsprechender Anweisung zu versehen. Zugleich werden Sie beauftragt, bis 1. Juni 1884 zu berichten, ob die nach Vorstehendem für den Landstraßenverkehr normirten festen Verzollungssätze als zutreffend sich erwiesen haben, bezw. in wie ferne und auf Grund welcher Wahrnehmungen eine Aenderung derselben von Ihnen etwa als angezeigt erachtet wird.

München, den 30. Juli 1883. Nr. 13483.

Zölle.

Tariffragen.

Erlaß des K. Preuß. Fin.-Min. d. d. Berlin, den 18. Februar 1884. III. 1655.

In Erwiderung auf den Bericht vom ꝛc. trete ich Ew. Hochwohlgeboren Ansicht bei, daß als Einsätze für Krempelmaschinen bestimmte eiserne Cylinder und Walzen, welche mit sogenannten Sägezahnkratzen in der Art garnirt sind, daß in auf der äußeren Metallwand angebrachte spiralförmige Einschnitte stählerne Sägeblätter eingesetzt sind, auf Grund der Bestimmung zu „Kratzen" und „Wollkratzen" auf Seite 196 und Seite 394 des amtlichen Waarenverzeichnisses der Nr. 15b 3 des Tarifs zuzuweisen und mit 36 M. für 100 kg zur Verzollung zu ziehen sind.

Erlaß des Kgl. Preuß. Fin.-Minist. d. d. Berlin, den 4. März 1884. III. 2483.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den Bericht vom 26. September v. J., daß ordinaire Schuhmacherwaaren aus lohgarem geschwärztem geglättetem Leder nach Nr. 21d des Zolltarifs mit 70 M. für 100 kg zur Verzollung zu ziehen sind.

Nach der Anmerkung zu „Leder" auf Seite 210/211 des amtlichen Waarenverzeichnisses sind als blos geschwärzte Häute nur lohgare, ordinair schwarz gemachte, jedoch keiner weiteren Appretur (durch Glättung, Chagrinirung ꝛc. unterzogene Leder anzusehen. Geschwärzte Leder, die eine solche weitere Appretur erfahren haben, fallen mithin unter die Nr. 21b des Tarifs. Es erscheint der Absicht und dem System des Tarifs entsprechend, daß Waaren, die aus Leder gefertigt sind, welches der Nr. 21b des Tarifs angehört, als „feine Lederwaaren" der Nr. 21d zum Satze von 70 M. für 100 kg zugewiesen werden, mag das Schwärzen und die weitere Bearbeitung an dem Rohmaterial oder an der fertigen Waare vorgenommen worden sein. — Ueber denselben Gegenstand spricht folgender

Erlaß des Großh. Hess. Fin.-Minist. d. d. Darmstadt, den 12|3. 1884. Nr. 5529.

Nach gemachten Wahrnehmungen wird bei der Tarifirung von ordinären Schuhmacherwaaren aus lohgarem blos geschwärztem aber geglättetem Leder nicht gleichmäßig verfahren, indem von einigen Zollstellen die Verzollung derselben nach Nr. 21c. des Tarifs zum Satze von 50 M., von anderen dagegen nach Nr. 21d. des Tarifs mit 70 M. für 100 kg. erfolgt. Für die Unterstellung unter Nr.

21 c. des Zolltarifs wird geltend gemacht, daß nach dem amtlichen Waarenverzeichniß (S. 321) zu den feinen Schuhmacherwaaren (pos. 21 d.) nur solche zu rechnen seien, welche aus Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler, Dänischem oder ähnlichem feinen Leder, aus Pergament, sämisch- oder weißgarem, gefärbtem, lackirtem oder mit gepreßten Dessins versehenem Leder, oder aus Ledertuch, Wachstuch 2c. gefertigt sind; wogegen die Tarifirung nach 21 d. damit gerechtfertigt wird, daß der Zolltarif unter Nr. 21 c. und im Anschluß daran das amtliche Waarenverzeichniß in dem Artikel „Lederwaaren" (S. 212/213 a. a. O.) die groben Lederwaaren als grobe Schuhmacher- 2c. Waaren aus ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgarem Leder oder aus rohen Häuten charakterisiren. Da nun nach der Anmerkung zu „Leder" auf S. 210/211 des amtlichen Waarenverzeichnisses geschwärztes Leder, welches einer weiteren Appretur (durch Glättung, Chagrinirung 2c.) unterzogen ist, im Sinne des Zolltarifs nicht als blos geschwärztes Leder anzusehen sei, so seien Waaren aus lohgarem geschwärztem geglättetem Leder, wenn schon das Material im amtlichen Waarenverzeichniß nicht unter den zur Anfertigung feiner Leder- 2c. Waaren dienenden Ledergattungen genannt sei, nach der Absicht und dem System des Zolltarifs als „feine Lederwaaren" zur Verzollung zu ziehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Schwärzen und die weitere Bearbeitung am Rohmaterial oder an der daraus gefertigten Waare vorgenommen wurde.

Dieser letzteren Auffassung wird unsererseits beigetreten und werden Sie demgemäß hierdurch angewiesen, Schuhmacherwaaren aus lohgarem blos geschwärztem, aber geglättetem Leder ohne Ausnahme nach Nr. 21 d. des Tarifs mit 70 M. für 100 kg zur Verzollung zu ziehen.

Waarenkenntniß, Kenntniß der Industrien.

Herstellung biegsamer Perlmuttermuster auf beliebigem Stoff.

Von Samuel Hahn in Berlin n. d. D. A. Potyt. Zeitg.

Biegsames Perlmutter, welches ein brillantes Ansehen hat und selbst bei starker Zerknitterung des damit belegten Stoffes nicht abfällt, sich nach jeder Richtung dehnt und sich nicht rauh anfühlt, wird auf folgender Weise hergestellt:

Auf weicher elastischer Unterlage wird dünner Kautschukstoff in der Größe des Musters und hierauf eine dünne Kupferschablone mit der durchbrochenen Musterzeichnung aufgelegt. Ueber die Schablone wird der Stoff gelegt, auf welchen das Muster in Perlmutter befestigt werden soll, und mit einem heißen Bolzen über die ganze Fläche des Stoffes gestrichen; durch die Hitze wird der unter der Schablone liegende dünne Gummistoff flüssig und durch den Druck des Bolzens preßt die elastische Unterlage den Klebstoff durch die durchbrochene Schablone, so daß der Gummi als genaue Zeichnung auf dem Oberstoff anhaftet. Wenn letzterer auf diese Weise mit dem nöthigen Klebestoff versehen ist, so wird darauf pulverisirtes Perlmutter gestreut, mit heißem Bolzen glatt gestrichen und das überflüssige, nicht anhaftende Perlmutter mittelst weicher Bürste entfernt. Ist dies geschehen, so wird ein äußerst feiner Kreppstoff, welcher mit Gummiwasser befeuchtet wurde, auf die Perlmutterzeichnung gelegt und nach dem Trocknen auf der Trambirmaschine mittelst entsprechendem, zum Perlmutter gehörendem Muster auf dem Grundstoff anhaftend gemacht.

Der Perlmutterglimmer, welcher auch durch einen beliebigen anderen schillernden oder glänzenden Metallstaub oder Glimmer ersetzt werden kann, wird auf dem Textilstoff oder vergleichen einestheils durch den Klebestoff festgehalten, anderntheils und hauptsächlich durch den darüber befestigten Krepp vor dem Abbröckeln wirksam geschützt, während der feine durchsichtige Krepp dem Schillern des Perlmutters 2c. nur ganz geringen Eintrag thut.

Die Bestandtheile der Seidenfaser und die Wirkung verschiedener Chemikalien auf dieselbe.

Muldner giebt folgende Analyse über die verschiedenen Bestandtheile der Seidenfaser.

	Gelber Bast	Weißer Bast
Fibrin	53,37	54,04
Gelatine	20,66	19,08
Albumin	24,43	25,47
Wachs	1,39	1,11
Fette und harzartige Substanzen	0,10	0,30
Farbstoff	0,05	0,00
	100,00	100,00

Das Fibrin hat dasselbe Aussehen wie Seide, es ist jedoch zarter, biegsamer und zeigt weniger Festigkeit. In neutralen Lösungsmitteln und in Essigsäure ist es unlöslich.

Erhitzt man es auf Platinblech, so blähet es sich auf und verbrennt mit hellblauer Flamme, wobei sich ein Geruch nach verbranntem Horn verbreitet. Dabei hinterläßt es eine poröse Kohle, welche aus Magnesium, Natrium, Calcium, Eisen, Aluminium und Mangan verbunden mit Chlor, Schwefelsäure, Kohlensäure und Phosphorsäure besteht.

Das Fibrin und die Seide lösen sich in einer ammoniakalischen Lösung von Kupferoxyd auf, sind jedoch in einer Lösung von Kupferhydroxyd in kohlensaurem Ammonium unlöslich. Diese Lösung der Seide wird weder durch fremde Salze noch durch Zucker oder Gummi gefällt, wohl aber schlagen schwache Säuren dieselben in Flocken nieder.

Das basische Chlorzink von 60° B. ist im Stande, sowohl in der Kälte, wie auch ganz besonders in der Hitze beträchtliche Mengen von Seiden aufzulösen. Die Flüssigkeit wird schleimig und fadenziehend, wie ein dicker Syrup.

Mit concentrirter kalter Schwefelsäure giebt die Seide eine schleimige Flüssigkeit, welche im Anfang hellbraun ist. Erhitzt man dieselbe, so wird sie erst roth, dann dunkelbraun; ein Zusatz von Wasser schlägt sie nicht aus der schwefelsauren Lösung nieder, jedoch wird die so verdünnte Flüssigkeit durch Gerbsäurelösung gefällt. Salzsäure und Salpetersäure lösen die Seide gleichfalls auf; Alkalien fällen sie wieder aus diesen Auflösungen. Kochende Salpetersäure verwandelt sie in Oxalsäure und Pikrinsäure.

Eine verdünnte Lösung von Kalium- oder Natriumhydroxyd löst die Seide nicht auf, man muß jedoch in der Praxis die Anwendung von Alkalien selbst in kleineren Quantitäten zu vermeiden suchen, weil sie der Seide ihren schönen Glanz und ihre Haltbarkeit benehmen; sie machen sie weich. Wendet man concentrirte kaustische Alkalilaugen an, so lösen sie das Fibrin auf; kohlensaure Alkalien und Ammoniaklösungen lösen es nicht auf.

(Wochenschrift für Spinnerei und Weberei.)

Aus Papierfäden gewebte Teppiche sind das neueste Produkt der findigen Amerikaner, schreibt man uns. Ein Herr C. H. Longley in Hartford in Connecticut hat nämlich ein amerik. Patent auf die Verwendung von Papier-Schnüren zur Teppich-Weberei erhalten. Die Teppiche sollen entweder ganz aus Papierfäden oder auch mit Flachsfaden-Kette und Papierfaden-Schuß auf gewöhnlichen Webstühlen hergestellt werden. (Anmerkung der Redaktion. Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß die Amerikaner bereits vor 10 Jahren Maschinen zum Zwirnen von Schnüren aus Manilla-Seidenpapier kannten. Teppiche aus bedrucktem Papier sahen wir übrigens 1878 auf der Berliner Gewerbe-Ausstellung, dahingegen kamen uns aus Papierfäden gewebte Teppiche bisher noch nicht zu Gesicht.)

(Handels- und Gewerbe-Zeitung.)

Fensterläden aus Papier. Die neueste Erfindung sind Fensterläden aus Papier, als ein Schutzmittel gegen Feuer. Dieselben können wasserdicht, wetterfest und feuersicher gemacht werden und mit diesen drei wünschenswerthen Eigenschaften ausgestattet, scheint ihrer allgemeinen Anwendung nichts im Wege zu stehen, auch würde demnach die Verwendung des Papiers zu allerlei Baumaterialien keine weiteren Schwierigkeiten bieten.

(Wieck's Gewerbe-Zeitung.)

Die Imitation der Hölzer wurde bisher in der Weise ausgeführt, daß das zu imitirende Holz durch Anstreichen, Maserirung oder Beizen 2c. das Aussehen einer bestimmten Holzart erhielt. Die Gebrüder Thonet in Wien haben nun in neuester Zeit ein Verfahren zur Imitation von Hölzern patentirt erhalten, wonach auch die Poren des Holzes zum Ausdruck gebracht werden. Dieses Verfahren besteht darin, die Textur ringporiger Hölzer, wie Eiche, Esche, Ulme, Polisander, Mahagoni u. s. w. auf anderen Holzarten durch Eindrücke nachzuahmen, welche durch das Ueberwalzen mit unrunden Scheiben hervorgebracht werden. Es wird somit auf mechanischem Wege den Hölzern die die ringporigen Hölzer charakterisierende Textur (Porengefäße) gegeben und sodann das Holz mit einer Holzbeize gefärbt. Um z. B. die Poren des Eichenholzes auf mechanischem Wege auf das zu imitirende Holz z. B. Buche zu übertragen, bedienen sich die Genannten einer Messerwalze, auf deren Achse sich eine Anzahl unrunder Messerscheiben befinden. Diese Messerscheiben sind untereinander durch Beilagescheiben getrennt und sitzen lose auf der Achse dieses Werkzeuges. Wird nun die Walze über das zu imitirende Holz geführt, so dringen die unregelmäßig geformten Messerscheiben mit ihren Schneiden in das Holz ein, und diese Eindrücke geben dem Holz die Textur (Zeichnung) des Eichenholzes. Die unrund geformten Messerscheiben sind gegenseitig derart versetzt, daß eine gewisse Unregelmäßigkeit der Einschnitte (Poren) im Holze bei dem Gebrauch dieses Werkzeuges erreicht wird. Je nach der Anordnung der Messerscheiben ist man im Stande entweder in fertig gedrehten Objecten oder in eben gehobeltes Holz die Poren einzudrücken. Die Kontourirung der Messerscheiben muß je nach der Textur des Holzes, welche nachzuahmen ist, vorgenommen werden. Hölzer, welche nach diesem Verfahren imitirt wurden, zeigen ein überraschend ähnliches Aussehen jener Holzart, welche nachgeahmt wurde.

(Mitt. d. technol. Gew.-Mus. f. Holzind. in Wien.)

Neues Appreturverfahren. Dasselbe besteht darin, daß der Waare mittelst erwärmter und gravirter Walzen außer einem schönen Lüstre auch ein Muster, gegreift, gerippt, carrirt 2c. beigebracht wird.

(Centralbl. f. d. Text.-Industrie.)

Steuern.

Biersteuer.

Im Königreich Bayern ist durch Gesetz vom 31. März 1884 die Wirksamkeit des Gesetzes vom 20. Dezember 1883 über den jetzigen Malzaufschlag von 6 Mk. pro Hectoliter Malz und wegen der Uebergangsabgabe und Malzaufschlagrückvergütung verlängert worden.

Erlaß der Kgl. Bair. General-Direct. der Zölle 2c. d. d. München, den 8./3. 84. Nr. 5419.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß die Aufstellung und amtliche Verprobung von Malzschrotmühlen, mit Meßapparat nach dem System von Reck und Joachim in Schweinfurt, welche durch Kauf aus dem Besitze des einen in den Besitz eines anderen Aufschlagpflichtigen übergegangen sind, an dem neuen Bestimmungsorte ungeachtet des diesbezüglichen Verbotes im allgemeinen Ausschreiben vom 14. März 1876 Nr. 4632 (Amtsbl. S. 45) resp. in § 42 Abs. 2 Ziff. 16 der M.-A.-F. Seitens der einschlägigen Aufschlageinnehmereien unbeanstandet vorgenommen wurde. Unter Hinweis auf das erwähnte Verbot wird deßhalb hiermit wiederholt aufmerksam gemacht, daß vor dem Ankaufe solcher Mühlen unter entsprechender Belehrung über das Verbot jeder weiteren Zulassung derselben im aufschlagpflichtigen Betriebe die allenfalls Betheiligten stets nach Thunlichkeit rechtzeitig zu verwarnen oder doch hierauf — soweit dies nicht schon früher geschehen konnte — wenigstens bei der bezüglichen Besitzanzeige aufmerksam zu machen, jedenfalls aber amtliche Verprobungen solcher Mühlen abzulehnen und hienächst unter Berichterstattung über den einschlägigen Sachverhalt allenfalls weiter erforderliche Verhaltungsmaßregeln beim vorgesetzen Hauptzollamte einzuholen sind.

Branntweinsteuer.

Erlaß der Kgl. Bayr. General-Dir. der Zölle 2c. d. d. München, den 27./3. 84. Nr. 6739

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 24. d. Mts. Nr. 3890 wurde in Erweiterung der Bestimmungen in § 34 Ziff. 7 lit. a der Instruction zum Vollzuge des Gesetzes über den Branntweinaufschlag den Hauptzollämtern die Ermächtigung ertheilt, die Befüllung des Henzedämpfers mit rohen Kartoffeln oder Malund mit Wasser im Laufe des der Einmaischung vorhergehenden Tages ohne Rücksicht auf den Umfang des Brennereibetriebes unter den in der angeführten Vorschrift der Instruction bezeichneten Bedingungen mit der Maßgabe zu gestatten, daß die fragliche Betriebshandlung nicht eher vorgenommen werden darf, als mit der Entleerung des Vormaischbottichs begonnen wird.

Hievon werden die k. Aufschlagbehörden zur geeigneten Beachtung mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß die Entschließung des genannten k. Staatsministeriums vom 22. Januar 1883 Nr. 1168 nunmehr außer Kraft tritt.

Gewerbliches, Betriebskenntniß.

Neue Centrifugal-Kühlmaschine.

Der Apparat von R. Zaloziecki in Lemberg beruht, wie der Bierbrauer mittheilt, auf dem Prinzipe einer Centrifugal-Kühlmaschine und ist in erster Linie zum Kühlen der Bierwürze sowohl, wie auch der Maische bestimmt, kann aber überall dort angewendet werden, wo es sich darum handelt, Salzlösungen oder sonstige Flüssigkeiten zu concentriren und abzukühlen. Als kühlendes Medium wirkt die atmosphärische Luft, welche durch einen selbstwirkenden Ventilator von unten nach oben in rascher Aufeinanderfolge gesaugt wird, um eine bereits zertheilte Flüssigkeitsmenge noch feiner zu suspendiren und durch wiederholte Auffrischung die Oberfläche rasch und gut zu kühlen.

In seiner einfachsten Form besteht der Apparat aus einem größeren hölzernen Bottiche, der keinen Boden hat, sondern auf einem ringförmigen Gefäße von gleichem Durchmesser unverrückbar fest aufgesetzt und oben und unten, in einem horizontalen Stangenkreuze, mit Lagern für eine verticael Welle versehen ist. Der Bottich selbst wird auf einem Mauersockel oder einer entsprechenden anderen Unterlage so aufgestellt, daß durch Canäle, correspondirend mit der ringförmigen Oeffnung im Boden, der Luft ins Innere freier Zutritt gestattet wird. Mit der durch die Mitte durchgehenden rotirenden, verticalen Welle ist oben eine horizontale, tellerförmige Scheibe fest verbunden; unterhalb derselben aber sind nach Bedürfniß 4—6 Windflügel vertikal angebracht, durch deren mehr oder weniger rasche Rotation mehr oder weniger Luft gesaugt werden kann.

Eine Röhre führt oben direct die zu kühlende Würze ein und vertheilt dieselbe mittelst einer Braufe oder dadurch, daß sie um die Achse ringförmig gebogen und mit Löchern an der Unterseite versehen ist, auf die rotirende Scheibe.

Die Wandfläche des Bottigs ist nach unten zu erweitert, auch kann man zu gleichem Zwecke die Innenwände auf ihrer ganzen Höhe schraubenförmig canelliren, um dadurch die herabfließende Flüssigkeit zu zwingen, einen längeren Weg zu nehmen.

Die Wirkung dieser Kühlmaschine ist eine sehr einleuchtende; die bereits vertheilte Würze gelangt auf die Scheibe, wird durch die Rotation derselben an die Wände des Bottigs geschleudert, begegnet einem Strome kalter Luft, welcher durch die rotirenden Windflügel erzeugt wird und hat, durch das hierdurch bedingte langsame Herunterfließen an den Wänden des Bottichs entlang, Zeit, sich vollständig zu kühlen und zu concentriren. Die gekühlte Würze sammelt sich endlich in dem ringförmigen Gefäße und kann durch einen Hahn abgelassen werden. Um Unreinigkeiten, schlammige und schleimige Ablagerungen, die während des Vorganges aus der Würze ausgeschieden werden und am Boden des Gefäßes sich ansammeln, zu entfernen, ist derselbe flach conisch gestaltet, mit einem falschen Boden — Siebboden — versehen und hat zum Reinigen an zwei tiefsten Stellen Abflußöffnungen.

Der Vorgang des Prozesses gestaltet sich zu einem continuirlichen und wird der Hauptgrundsatz festgehalten, daß die bereits gekühlte Materie mit frischem, die neue aber mit bereits erschöpftem Kühlungsmedium in Berührung tritt.

Zum Schlusse muß noch erwähnt werden, daß durch Einhaltung dieser Methode einer zweiten Manipulation Vorschub geleistet wird. Die durch den Vorgang erwärmte und mit Wasserdampf gesättigte Luft könnte durch Röhren abgefangen und mit frischer Luft gemengt in den Malztennen zur Beschleunigung des Keimprozesses verwendet werden — wie es ja in der pneumatischen Malzfabrikation geschieht. Es wäre somit die Grundbedingung derselben gegeben, auf eine einfache und überaus billige Art — nämlich ein warmer und mit Wasserdunst imprägnirter Luftstrom. Aus der Anwendung des in Rede stehenden Vorganges könnte noch ein weiterer Vortheil gezogen werden. Da Kühlvorrichtungen immer über Fermentations-Räumen aufgestellt werden, brauchte man die im Keller lagernde kühle Luft nach Bedarf zum Triebe des Apparats zu verwenden und würde dadurch gleichzeitig für die Ventilation Sorge tragen.

R. Dworsky beschreibt im „Archiv f. russ. Bierbr." einen neuen Maischbottich „System Cecetka". Der Bottich hat die Form eines abgeschnittenen Kegels (mit der abgeschnittenen Spitze nach unten) inwendig ist ein Eisencylinder befestigt. Der Cylinder ist ohne Boden und an den Bottich so fest angemacht, daß er sich nicht bewegen kann, und in einer Länge, daß er nicht zum Boden und nicht bis zum Rande des Bottiches reicht. Im Innern des Cylinders bewegt sich in der Mitte eine Welle, an welcher ähnlich wie am Getreidetransporteur sich eine Schnecke befindet, welche, wenn in Bewegung gesetzt. das im Cylinder sich befindliche Maischgut in die Höhe hebt, und welches dann über den Rand des Cylinders in den Bottich zurück fällt, um von unten aus dem Bottich wieder in den Cylinder zu treten, von der Schnecke gehoben zu werden und wieder über den Rand des Cylinders in den Bottich zu gelangen u. s. w. Durch dies Verfahren bezweckt Cecetka daß er viel mehr einmaischen kann, und dennoch Arbeitskraft erspart. Besonders für Handbetrieb würde dieses System sich bewähren. Den Maischbottich versieht Cecetka mit doppelten Eisenwänden, zwischen welchen Dampf eingelassen wird, um das Maischgut auf gleichmäßiger Temperatur zu erhalten, das Fallen der Temperatur zu verhüten; und da er vom Ein- bis Abmaischen die Maschine im Bottig arbeiten läßt, um den chemischen Zersetzungsprozeß mechanisch zu fördern, da nach seiner Beobachtung, wenn das Gut sich bewegt, die Diastase auf die einzelnen Stärkekörner viel leichter wirken kann, als wenn das Malz sich setzt, die Schwere also dem chemischen Vorgang hinderlich ist.

Zum Vorstehenden möchten mir bemerken, daß diese Anordnung des Maischens gewissen in Brennereien schon längere Zeit in Betrieb befindlichen Maischapparaten entspricht. Daß wir im Großen und Ganzen immer noch nicht rationell maischen, liegt klar auf der Hand.

(Nordd. Brauer-Zeitung.)

Verfahren zur Gewinnung des Zuckers aus Melasse ꝛc., von der Braunschweigischen Maschinenbauanstalt (vormals Fr. Seele & Co. in Braunschweig).

Deutsches Reichspatent Nr. 25376 vom 2. Febr. 1883.

Das Neue und Eigenthümliche des vorstehenden Verfahrens besteht in dem Umstand, daß man ohne Anwendung von künstlicher Wärme und ohne Benutzung von Alkohol aus einer mit Kalküberschuß bei Temperaturen unter 35° C. gesättigten wässerigen Zuckerkalklösung, aus Melasse, Syrupen oder Pflanzensäften, aus der man eventuell auch den ungelösten und jetzt überflüssigen Kalküberschuß entfernen kann, durch Abkühlen der Flüssigkeit auf Temperaturen unter 35° C. und durch das Einbringen bestimmter Mengen Kalk den Zucker sofort aus der Flüssigkeit als Zuckerkalk auszuscheiden vermag.

Es wird hier somit zuerst aus Melasse, Syrupen oder Pflanzensäften eine möglichst kalkreiche Zuckerkalkverbindung in wässeriger Lösung zu dem Zweck erzeugt, um den Zucker aus dieser wässerigen Zuckerkalklösung als unlöslichen Zuckerkalk durch Abkühlen der Flüssigkeit auf Temperaturen unter 35° C. und durch Einbringen bestimmter Mengen Kalk, welche mehr als 30 und weniger als 100 Gewichtstheile Calciumoxyd auf 100 Gewichtstheile Zucker betragen, auszuscheiden, ohne Alkohol oder künstliche Erwärmung zu benutzen.

Ist in der nach dieser Weise vom Zucker befreiten Restflüssigkeit, die man vom Niederschlage getrennt hat, noch eine nennenswerthe Spur von Zucker vorhanden, so wird dieser letzte Zuckerrest als Zuckerkalk dadurch ausgeschieden und gewonnen, indem man auf 100 Gewichtstheile Zucker in der Restflüssigkeit mehr als 30 und weniger als 100 Gewichtstheile Calciumoxyd einführt, ohne Alkohol oder künstliche Wärme zu benutzen.

Man kann das entsprechende Calciumoxydquantum entweder als gebrannten Kalk oder auch als Kalkhydrat, Kalkmilch ꝛc. in Verwendung bringen.

Die Dichten oder Concentrationen der betreffenden Melassen, Syrupe oder Pflanzensäfte, deren man sich zur Bildung der Zuckerkalklösung zum Zweck der nachherigen Ausscheidung des Zuckers durch neu einzuführenden entsprechenden Kalkzusatz bedient, können beliebig gewählt werden, und gelingt die Arbeit immer und bei jedem Verdünnungsgrade der wässerigen Zuckerlösungen.

In der Praxis kann das Verfahren folgendermaßen durchgeführt werden:

Man verdünnt die Melasse, Syrupe ꝛc. mit kaltem Wasser in einem Reservoir, das mit Rührwerk versehen ist. Die Temperatur dieser Lösung darf 35° C. nicht übersteigen, man trachte, die möglichst tiefsten Temperaturen zu erzielen.

Concentrationen der Melassen-, Syrup- ꝛc. Lösungen sind nicht nöthig vorzuschreiben, man wähle aber besser niedrige Concentrationen, am besten mit 6 bis 12 pCt. Zuckergehalt. Zu diesem Ende wird die betreffende Dichte der mit Wasser verdünnten Melasse oder Syrupe durch Spindelung im Rührgefäß, Melassenmaische, festgestellt.

Wendet man rohen Rüben- oder Zuckerrohrsaft direkt an, so hat man ebenfalls für Abkühlung desselben unterhalb 35° C. zu sorgen.

Sodann gelangt diese kalte Zuckerlösung aus der Melassenmaische in ein cylindrisches, am besten geschlossenes Gefäß, ebenfalls mit Rührwerk versehen, Ansatzmaische genannt.

In diese Ansatzmaische bringt man ein bestimmtes Volumen der verdünnten Melasse, der Zuckergehalt dieses Volumens ist uns bekannt. Diese Ansatzmaische ist mit dem Kalkmeßcylinder, dem sogenannten Tourniquet, in Verbindung. Das Tourniquet ist ein Meßapparat für Kalkmehl, das Kalkmehl wird aus gebranntem Kalkstein in einer Mahlmühle mit Absiebvorrichtung erzeugt. Es empfiehlt sich, Kalkmehl zu nehmen, aber in Ermangelung desselben kann man auch mit den entsprechenden Mengen Kalkhydrat oder Kalkmilch arbeiten.

Ansatzmaische, Tourniquet, Mahl- und Siebvorrichtung können dieselbe Construktion sowie Verbindung unter einander haben, wie die sogenannte Kalkstation bei einzelnen bekannten Melasseentzuckerungs-Verfahren.

In der Ansatzmaische wird der verdünnten kalten Melasse oder Syruplösung auf 100 Gewichtstheile Zucker in der Lösung, je nach Qualität der Kalksorte, mindestens 50 Gewichtstheile, aber weniger als 100 Gewichtstheile Kalkmehl zum Zweck der Bildung einer Zuckerkalklösung zugeführt. Diese ist nach kurzer Zeit vor sich gegangen. Nun wird das Ganze mittelst Pumpe durch sogenannte Auslauge-Filterpressen gedrückt, um die Lösung vom überschüssigen, nicht gelösten Kalk zu trennen, um unnöthige Anhäufungen von Kalk in den zu gewinnenden Zuckerkalken zu vermeiden.

Die von den Pressen ablaufende Zuckerkalklösung, wir wollen sie Ansatz nennen, fließt in Sammelbehälter. Da diese Flüssigkeit, welche sich bei der Kalkzugabe erwärmt haben kann, zu einer neuerlichen Kalkoperation bei Temperaturen unter 35° C. dienen soll, so wird dieselbe mittelst Kühlvorrichtung auf die möglichst tiefste Temperatur gebracht. Die Abkühlung geschieht mit kaltem Wasser entweder in den bekannten Gegenstromkühlern oder durch Schlangenrohre, die in den Sammelbehältern angebracht sind.

Der in den Filterpressen, Kalkpressen, zurückbleibende Kalkschlamm ist ein Abfallprodukt, welches durch kaltes Wasser ausgelaugt oder entzuckert wird; man benutzt die erhaltene Auslaugeflüssigkeit gleich zur Verdünnung der Melasse im Melassemaischgefäß oder auch bei direkter Verarbeitung von rohen Pflanzensäften nach diesem Verfahren zu weiteren Saftgewinnungszwecken aus dem Pflanzenrohmaterial.

Der in die Sammelbehälter gelangte, genügend kalte Ansatz wird nun in ein zweites, in seiner Konstruktion dem Ansatzmaischer ähnliches Gefäß (Zuckerkalkmaische) gebracht, welches mit dem Tourniquet in gleicher Verbindung wie der Ansatzmaischer steht. Man bringt ein bestimmtes Volumen der Zuckerkalklösung in die Zuckerkalkmaische, den Zuckergehalt dieses Volumens kennt man. Nun wird das für dies bestimmte Zuckergewicht nöthige Kalkmehl zum Zweck der Zuckerkalkausscheidung in die Zuckerkalkmaische aus dem Tourniquet gebracht und hier eingerührt.

Auf 100 Gewichtstheile Zucker in der Lösung genügen für mittlere Kalksorten und bei Temperaturen unterhalb 35° C. meistentheils 65 Gewichtstheile Kalkmehl zum Ausscheiden des Zuckers. Man bestimmt sich bald für lokale Fälle ein für alle Mal die richtige Ziffer, die nie kleiner als 30 Gewichtstheile, aber weniger als 100 Gewichtstheile Kalkmehl auf 100 Gewichtstheile Zucker in der Zuckerkalklösung sein wird.

Hat man kurze Zeit das erforderliche Kalkmehl in den Ansatz eingerührt, so fällt der Zucker sofort aus. Den Brei drückt man mittelst Pumpe in eine zweite Gruppe von Auslauge-Filterpressen und trennt hier den ausgeschiedenen Zuckerkalk von der Flüssigkeit.

Diese Flüssigkeit, welche nur geringe Mengen Zucker, aber fast sämmtliche Nichtzucker enthält, geht entweder als Abfallflüssigkeit fort, oder man läßt sie noch ein zweites Mal denselben Weg machen, den der Ansatz gemacht hat und giebt auf 100 Gewichtstheile Zucker in dieser Flüssigkeit ebenfalls etwa 65 Gewichtstheile Kalkmehl in der Zuckerkalkmaische zu, fängt den Niederschlag in Filterpressen auf, und läßt dann diese ablaufende Restflüssigkeit als Abfall fortlaufen.

Zum Entfernen der dem Zuckerkalk noch anhaftenden Flüssigkeit wird derselbe in den Filterpressen mit kaltem Wasser gereinigt, und kann man das letzte dünne Auslaugewasser ebenfalls zum Verdünnen in der Melassemaische benutzen.

Der in den Filterpressen zurückbleibende gewaschene Zuckerkalk wird aus den Pressen ausgeschlagen und in einer Naßmühle, etwa von der Konstruktion der Zuckerkalkmühlen, wie solche bei bestehenden Melasseentzuckerungs-Verfahren in Verwendung sind, mit Rübensaft, Zuckerlösungen oder Wasser zu einem Brei verrieben und nun zur Trennung des Zuckers vom Kalk geschritten.

In Rübenzuckerfabriken wird dieser Brei als Scheidematerial für rohe Rübensäfte verwendet, gemeinschaftlich saturirt und auf bekannte Weise gemeinsam auf Zucker verarbeitet. Es kann aber dieser Brei auch für sich allein saturirt und auf bekannte Weise auf Zucker verarbeitet werden.

Da dieser Zuckerkalk mit genügenden Mengen gelöstem freiem Zucker in Verbindung gebracht, rasch Kalkhydrat ausscheidet, und eine lösliche Zuckerkalkverbindung bildet, so kann man, bevor man den Kalk mittelst Säuren ausfällt, einen Theil desselben entfernen, wenn man den Zuckerkalkbrei in Zuckerlösungen oder Rübensaft einführt und vor der Carbonation den entstandenen Niederschlag durch Filtriren ꝛc. entfernt.

Die Trennung des ausgefällten Zuckerkalkes von der anhaftenden Flüssigkeit braucht nicht blos in Filterpressen zu geschehen, sondern kann auch durch alle jene Vorrichtungen vorgenommen werden, die sogenannte Halbflüssigkeiten in feste und flüssige Körper abzutrennen vermögen.

(Neue Zeitschrift für Zuck.-Ind.)

Kassen- und Rechnungswesen.

In Ergänzung des Beschlusses vom 19. Januar 1882 (vergl. Bekanntmachung vom 1. Februar 1882, Central-Blatt S. 26) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 24. Januar d. J. beschlossen, daß zum Zweck der Berechnung der Wechselstempelsteuer und der Reichsstempelabgabe von ausländischen Actien, Renten- und Schuldverschreibungen der Mittelwerth von einem österreichischen Gulden Gold auf 2 Mark zu bestimmen sei.

Das K. Würtemb. Finanzministerium hat zufolge hohen Erlasses vom 6. d. Mts. genehmigt, daß künftighin die Reichsschuldverschreibungen in derselben Weise wie die Württembergischen Staatsobligationen zum Nennwerthe und bei niedrigerem Kurse zum Kurswerthe als Sicherheit für Zoll- und Steuerkredite angenommen werden.

Erlaß der Kais. General-Direct. der Zölle ꝛc. für Elsaß-Lothr. d. d. Straßburg, den 28./2. 1884 I 2112.

In Folge einer Anordnung des Kaiserlichen Ministeriums wird die Bekanntmachung vom 12. August 1876 Nr. I. 8173 (Amtsblatt Seite 139) dahin abgeändert, daß zur Sicherstellung kreditirter Abgaben fortan die Reichsschuldverschreibungen, die Reichsbankpapiere (Bankantheilscheine ꝛc.) und die Elsaß-Lothringischen Landesobligationen zum Nennwerthe bei einem niedrigeren Kurs aber zum Kurswerthe, die übrigen bei der Reichsbank beleihbaren Papiere dagegen mit den Werthen, zu welchen sie bei der Reichs-

bank beliehen werden, angenommen werden dürfen.

Ein Verzeichniß der bei der Reichsbank beleihbaren Effecten und des Abnahmewerthes derselben wird den Kaiserlichen Hauptämtern alljährlich von hier aus zugefertigt werden.

Entziehung der Abgaben. Gerichtliche Erkenntnisse.

Verletzung des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881. Wegen einer solchen war der Prokurist der Berliner Diskonto-Gesellschaft angeklagt, und hatte sich deshalb am 12. Februar c. vor der Strafkammer des Landgerichts I in Berlin zu verantworten. Der Sachverhalt war der folgende: Die Kommandit-Aktien-Gesellschaft Krumbhaar in Wernigerode gab am 23. November 1882 der Diskonto-Gesellschaft auf, u. A. für sie ein Effekt 2000 Mk. Rumänische Rente zum Course von 95 pCt. bis zum 30. November 1882 zu verkaufen. Da die zum Verkauf aufgegebene Obligation bereits ausgeloost war, und die Diskonto-Gesellschaft die Einlösungsstelle für dieselben und die Coupons ist, sandte sie unterm 24. desselben Monats an ihre Auftraggeberin folgendes Schreiben: „Die uns mit Schreiben vom 23. huj. eingesandten unten specificirten Coupons, Dividendenscheine, verlooste Effekten, Noten creditiren wir Ihnen mit Frs. 2500 gegen Rum. fund. Rente, 62,50; dito Coupons zu 80,65 = 2066,75. (Unterschrift.)" Dieses Schreiben, welches mit einer Reichsstempelmarke nicht versehen war, erachtete die Anklagebehörde und auch das hiesige Schöffengericht für stempelpflichtig. Letzteres verurtheilte daher den Angeklagten als den Unterzeichner des betreffenden Schriftstückes in seiner Sitzung vom 29. November pr. wegen Reichsstempelcontravention zu 20 Mk. Strafe. Gegen dieses Urtheil hat der Vertheidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt Dr. Händly, Berufung eingelegt und im Termine unter anderem geltend gemacht, daß die Diskontogesellschaft die Bevollmächtigte der rumänischen Regierung ist, in deren Auftrage sie die ausgelooften Stücke der rumänischen Staatsanleihe auszulösen habe. Sei das aber nicht abzustreiten, so verkenne der erste Richter die Sachlage in seiner Annahme, daß das ausgelooste Effekt Gegenstand eines Kaufgeschäfts werden konnte. Die Supposition des Vorderrichters, daß der Angeklagte zu beweisen hätte, daß ein Kauf nicht vorliege, verstoße gegen die allgemeinen Rechtsprinzipien. Umgekehrt habe die Anklagebehörde das Vorliegen einer stempelpflichtigen Urkunde nachzuweisen. Die Diskontogesellschaft war aber auch als Bevollmächtigte der rumänischen Regierung gar nicht einmal in der Lage, das ausgelooste Effekt zu kaufen; sie mußte es sogar anhalten und dem Verkehr entziehen. Sonach liege keine Berechnung der in Nr. 4d des Tarifs zum Gesetze vom 1. Juli 1881 näher bezeichneten Geschäfte vor, und er beantrage Freisprechung seines Mandanten. Der Gerichtshof trat diesen Ausführungen durchweg bei und erkannte deshalb unter Aufhebung des ersten Urtheils auf Freisprechung des Angeklagten. Es liege wohl eine Berechnung über ein bestehendes Guthaben, aber keine stempelpflichtige vor, da hier ein Kauf des Effekts ausgeschlossen sei. (Die Entscheidung der höheren Instanz wird abzuwarten sein. D. Red.)

Der Begriff der Bierbereitung ist mit dem Abschluß des Gährungsprozesses nicht erschöpft.

(Vergl. das Landgerichts-Erkenntniß a. S. 33 der Umschau.)

Brauersteuer-Defraudation: Von dem Landgerichte I. in Berlin wurden am 8. Dezember v. J. der Kaufmann Schäfer und ein anderer Angeklagter von der Anklage, das Brausteuergesetz übertreten zu haben, freigesprochen. In dieser für den geschäftlichen Verkehr interessanten Sache handelte es sich darum, daß die Angeklagten zu dem fertigen Biere, welches sie auf Flaschen gezogen hatten und zu verkaufen im Begriff standen, noch Zucker hinzugesetzt hatten. Der Staatsanwalt, welcher mit seiner Ansicht, daß hier eine Uebertretung des Brauersteuergesetzes vorliege, nicht durchgedrungen war, hatte gegen das landgerichtliche Urtheil Revision eingelegt, welche den 2. Strafsenat des Reichsgerichts am 11. März beschäftigte. Der Reichsanwalt bezeichnete die Revision als begründet. Wenn das Gesetz von Bierbereitung spreche, so sei damit nicht blos das Kochen gemeint, denn es sei ausdrücklich bestimmt, daß Derjenige wegen Steuerhinterziehung zu bestrafen sei, der unversteuertes Malz oder Surrogate verwende, indem er sie einmaischt, nachmaischt oder zusetzt. Das Reichsgericht hob dem entsprechend das Urtheil unter folgender Begründung auf: Wenn der erste Richter annimmt, daß der Zusatz von unversteuertem Zucker nicht strafbar sei, weil der Zucker erst bei Ausfüllung des Bieres auf Flaschen hinzugesetzt ist, so befindet er sich nicht auf dem rechtlichen Boden, auf welchem das Brauereigesetz steht. Es ist in keinem Falle aus dem Gesetze zu entnehmen, daß das Bier fertig ist, wenn der Gährungsprozeß vorüber ist, vielmehr ist anzunehmen, daß das Bier dann fertig ist, wenn es an die Consumenten gegeben wird. Wenn zu dem fertigen Biere ein Malzsurrogat hinzugefügt wird, so wird ein anderes Bier bereitet, als es vorher war. Man wollte auch den Zusatz von Zucker einer strengeren Controlle unterwerfen, denn er sollte nur zugelassen werden, wenn er Steuerbehörde angemeldet wird, daß er nach dem Kochen hinzugesetzt werden soll. Der § 27 des Steuergesetzes definirt die Steuerdefraude dahin, daß sie vorhanden ist, wenn unversteuertes Malz oder Surrogate verwendet werden bei Einmaischung, Nachmaischung oder Zusatz. In Uebereinstimmung damit steht die Bundesrathsbestimmung, daß der Zusatz von Zucker zu besteuern ist, wenn das Bier noch auf Lagerfässern ist, und dasselbe sagt die Instruction des Finanzministers, welche bestimmt, daß derartige Zusätze zu besteuern sind, wenn sie beim Auffüllen des Bieres auf Flaschen gemacht werden.

(Nordd. Brauer-Zeitung.)

Urtheil des k. Oberlandesgerichtes München vom 26. April 1881.

Die Strafbarkeit desjenigen, welcher das Brennverfahren in seiner der Aufschlagabfindung unterliegenden Brennerei begann, nachdem er, statt den Betrieb bei der Aufschlagbehörde zu erklären, den Beginn desselben bei dem Ortsbürgermeister angemeldet hatte, wird durch die irrige Meinung, er genüge der Vorschrift des Branntweinaufschlaggesetzes durch Anmeldung des Betriebsbeginnes bei dem Ortsbürgermeister, nicht ausgeschlossen.

Art. 19, 20, 25 Abs. 1 Ziffer 2, Art 29, 47 Abs. 2 des Branntweinaufschlaggesetzes; § 59 des Reichsstrafgesetzbuches.

Gründe:

Die landgerichtliche Strafkammer hat festgestellt, daß M. H. in seinem Oekonomieanwesen zu E. eine Branntweinbrennerei einfacher Konstruktion mit einer Brennblase von 88 Liter Raumgehalt und einem Helm und zwei Kühlgefäßen besitzt, daß er diese Brennerei am 27. Oktober 1880 in Betrieb setzte, und aus ungefähr 20 bis 25 Liter flüssiger ihm gehöriger Mosthefe etwa 7 Liter schwachen Branntweins (Lutter) angeblich zum Gebrauche als Hausmittel gegen Viehkrankheiten herstellte, von diesem Vorhaben jedoch nur den Bürgermeister in E., von dem er für die Zeit des Betriebes auf etwa vier Stunden den bei diesem verwahrten Helm abholte, Kenntniß gab, bei dem Aufschlageinnehmer von K. aber weder Anzeige erstattete noch einen Betriebsplan einreichte, sohin das Brennverfahren ohne die vorgeschriebene Anmeldung begann.

Hierdurch hat die Strafkammer mit Recht eine nach Art. 47 Abs. 2 des Branntweinaufschlaggesetzes vom 25. Febr. 1880 strafbare Uebertretung, verübt durch Zuwiderhandlung gegen Art. 19 dieses Gesetzes, als gegeben erachtet. Denn

Art. 19 verpflichtet denjenigen, welcher eine Brennerei in Betrieb setzen will, den Betriebsplan nach dem von der Aufschlagverwaltung vorgeschriebenen Muster mindestens drei Tage vor dem ersten Brenntage einzureichen, und Art. 25 Ziffer 2 bestimmt für die der Aufschlagabfindung unterliegenden Brennereien, zu welchen nach Art. 5 des erwähnten Gesetzes, wie auch in der Revision nicht bestritten wird, die Brennerei des Angeklagten gehört, daß der Betrieb bei der erstmaligen Anmeldung im Betriebsjahr mindestens drei Tage vor dem ersten Brenntage der Aufschlagsbehörde anzuzeigen ist, was von den Inhabern landwirthschaftlicher Brennereien auch mündlich geschehen kann, Art. 47 Abs. 2 aber bedroht denjenigen mit einer Geldstrafe von 300 Mk., welcher bei Brennereien, die der Aufschlagabfindung unterliegen, das Brennverfahren ohne die vorgeschriebene Anmeldung begonnen hat, und nach den thatsächlichen Feststellungen hat M. H. die in seinem Oekonomieanwesen befindliche Branntweinbrennerei am 27. Oktober 1880, dem ersten Brenntage, durch Brennen von schwachem Branntweine aus flüssiger Masthefe in Betrieb gesetzt, ohne der Aufsichtsbehörde hievon irgendwie Anzeige erstattet zu haben.

In der Revision wird zur Begründung der Behauptung, es seien § 59 des R.-St.-G.-B. und die Art. 19 und 47 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1880 verletzt, geltend gemacht, daß Beschwerdeführer der irrigen Meinung gewesen, es genüge die Anmeldung des Beginnes des Brennereibetriebes bei dem Bürgermeister in E., in welchem Irrthume der Bürgermeister ihn bestärkt habe, und daß dieser Irrthum thatsächlicher Natur sei.

Allein die Bestimmung des § 59 des R.-St.-G.-B., wonach, falls Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören ihm diese Umstände nicht zuzurechnen sind, findet hier keine Anwendung. Denn, wenn der Angeklagte, wie aus seinem Vorbringen hervorgeht, lediglich der irrigen Meinung war, daß er nach dem Gesetze den Beginn des Brennverfahrens dem Bürgermeister anzuzeigen habe, so betraf dieser Irrthum nicht einen zum Thatbestand der den Gegenstand der Anklage bildenden Uebertretung gehörigen Thatumstand, sondern die Frage, bei wem die im erwähnten Gesetze vorgeschriebene Betriebsanmeldung zu erstatten ist. Dieselbe beruht auf Unkenntniß der einschlägigen Bestimmungen, besonders der Art. 20 und 25 Ziff. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1880, wonach die Abgabe der Betriebserklärung bei der Aufschlagbehörde zu geschehen hat.

Es befand sich daher der Angeklagte, als er unterließ, über den Beginn des Brennverfahrens bei dem Aufschlageinnehmer in K. Anzeige zu erstatten, nicht über eine neben dem Gesetze vom 25. Februar 1880 ergangene Anordnung, sondern über eine in diesem Gesetze enthaltene, einen integrirenden Theil des Art. 47 bildende Strafvorschrift im Irrthume, und dieser Irrthum ist nicht geeignet, die Strafbarkeit des Beschwerdeführers auszuschließen. Daß aber der Angeklagte sich bewußt war, durch Unterlassung der Anzeige bei dem genannten Aufschlageinnehmer dem Art. 19 des Branntweinaufschlaggesetzes zuwiderzuhandeln, ist zum Thatbestande der in Frage stehenden Uebertretung nicht erforderlich, da nach Art. 29 die Strafbestimmungen dieses Gesetzes auch in dem Falle anzuwenden sind, wenn die Handlung nicht vorsätzlich begangen wurde. Es ist deshalb die Angabe des Beschwerdeführers, die Verübung einer Gesetzesverletzung nicht beabsichtigt zu haben, unerheblich.

Urtheil des k. Oberlandesgerichtes München vom 25. April 1882.

Die Benützung eines größeren als des im amtlich genehmigten Betriebsplane angemeldeten Bottichs zur Einmaischung von Branntwein enthält eine Aufschlagsverkürzung, welche, wenn sie aus Fahrlässigkeit verübt worden ist, eine nach Art. 36 Ziff. 1 mit Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1880, den Branntweinaufschlag betreffend, strafbare Defraudation bildet. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit tragen die im Brennereibetriebe verwendeten Personen nur dann allein, wenn sie eine Zuwiderhandlung gegen eine bestimmte, bezüglich des einzelnen Betriebsaktes vom Brennerei-Inhaber oder Leiter ihnen ertheilte verbietende oder gebietende Weisung begangen haben.

Gesetz vom 25 Februar 1880, den Branntweinaufschlag betreffend, Art. 30, Abs. 2.

Gemäß Art. 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1880, den Branntweinaufschlag betreffend, ist von dem in Bayern erzeugten Branntwein (Spiritus) eine besondere Steuer, der Branntweinaufschlag zu erheben, und in Art. 2 ist dieser Aufschlag, welchen nach Art. 7 der Brennerei-Inhaber, sei er Besitzer oder Pächter, zu entrichten hat, in vier bezüglich der Erhebungsweise verschiedene Arten eingetheilt, von denen der unter a daselbst aufgeführte Maischraumaufschlag nach dem Rauminhalte der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benützten Gefäße erhoben wird. Dem Maischraumaufschlage sind nach Art. 3 Abs. 1 vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 diejenigen Brennereien unterworfen, welche mehlige Stoffe allein oder Mischungen aus mehligen und nicht mehligen Stoffen verarbeiten. Nach Art. 3 Abs. 2 beträgt dieser Aufschlag 1 Mark 31 Pfennig von jedem Hektoliter des Rauminhaltes der Maischbottiche und von jeder Einmaischung.

Zugleich enthält das Branntweinaufschlaggesetz, sowie die vom Staatsministerium der Finanzen unter Bezug auf § 4 der gemäß Art. 52 dieses Gesetzes erlassenen k. Verordnung vom 29. Mai 1880 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 393) mittels Bekanntmachung vom 1. Juni 1880 im Auszuge zur allgemeinen Kenntniß gebrachte, vom 1. Juli 1880 an in Wirksamkeit getretene Vollzugsinstruktion (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 36 und Beilage hiezu) mehrfache Vorschriften über den Betrieb der Branntweinbrennerei. So ist nach Art. 12 Abs. 1 des erwähnten Gesetzes derjenige, welcher eine Brennerei einrichten will, gehalten, solches vorher der Aufschlagbehörde anzuzeigen und derselben vor Beginn des Betriebs eine Nachweisung einzureichen, worin neben anderem die Maischbottiche und Vormaischbottiche unter Angabe des Rauminhaltes jedes einzelnen Gefäßes genau und vollständig aufgeführt sein müssen, und nach Art. 19 mit 20 hat, wer eine Brennerei in Betrieb setzen oder einen begonnenen Brennereibetrieb fortsetzen will, den genau zu befolgenden Betriebsplan nach dem von der Aufschlagverwaltung vorzuschreibenden Muster für einen vollen Kalendermonat oder, wenn der Betrieb erst im Laufe eines Monates beginnen soll, für den noch übrigen Theil des Kalendermonats mindestens drei Tage vor der ersten Einmaischung bezw. dem ersten Brenntage in doppelter Ausfertigung der Aufschlagbehörde zu übergeben, welche den Plan prüft, und wenn sie nichts zu erinnern findet, unter Zurückbehaltung des einen Exemplars das andere dem Brennerei-Inhaber zur Aufbewahrung an einem hellen Orte in der Brennerei oder sonst an einem von ihr als geeignet anerkannten Platze zurückgiebt. Hiezu schreibt die besagte Vollzugsinstruktion in § 19 unter Ziff. 1 und 2a noch vor, daß der Betriebsplan der Aufschlageinnehmerei zu übergeben ist und die Nummern der Bottiche, in welchen an den bestimmten Tagen eingemaischt, und deren Inhalt auf die Blasen gebracht werden soll, zu enthalten hat. In Verbindung hiemit verbietet das Gesetz in Art. 23 Abs. 1 unter Ziff. 6, in anderen Gefäßen als den im amtlich genehmigten Betriebsplane angemeldeten einzumaischen, Maische zuzubereiten oder aufzubewahren, und bestimmt unter Ziff. 7, daß der zu entrichtende Maischraum-Aufschlag auf Grund des amtlich genehmigten Be-

triebsplanes festgestellt wird, wobei im zweiten Absatze dieses Artikels der Aufschlagbehörde die Befugniß ertheilt ist, Nebengefäße, welche wie Vormaischbottiche nicht zur Vergrößerung des für die abzubrennende Maische dienenden Gährungsraumes bestimmt sind, aufschlagfrei zu bewilligen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorerwähnten Bestimmungen bedroht das Branntweinaufschlaggesetz mit Strafe. Es ist nämlich nach Art. 42, wenn in anderen Gefäßen, als den im amtlich vollzogenen Betriebsplane angemeldeten eingemaischt, Maische zubereitet oder aufbewahrt wird, eine Geldstrafe von 300 Mark nebst der Einziehung der gebrauchten Gefäße und, wenn sich dabei eine Aufschlagsverkürzung ergiebt, zugleich auch die Defraudationsstrafe verwirkt. Was die letztere Strafe anbelangt, so bestimmt Art. 35 des besagten Gesetzes, daß, wer es unternimmt, den Branntweinaufschlag zu verkürzen, wegen Defraudation in eine dem vierfachen Betrage des vorenthaltenen Aufschlags gleichkommende Geldstrafe verfällt und außerdem noch den Aufschlag zu entrichten hat, und nach Art. 36 Ziff. 1 ist die Defraudationsstrafe auch dann verwirkt, wenn eine Gewerbshandlung, von deren Ausübung die Entrichtung des Branntweinaufschlags abhängig ist, vorgenommen wird, solche aber in dem von der Aufschlagsbehörde vollzogenen und der Aufschlagentrichtung zu Grunde liegenden Betriebsplane gar nicht oder dergestalt unrichtig angegeben ist, daß daraus eine Verkürzung des Aufschlags folgt.

Für die im Brennereibetriebe vorkommenden, nach Art. 28 des Branntweinaufschlaggesetzes als Uebertretungen nach Maßgabe des Art. 5 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung zu behandelnden Verfehlungen gegen das erstgenannte Gesetz ist nach Art. 30 desselben Gesetzes der Brennerei-Inhaber, auch wenn die betreffenden Handlungen nicht von ihm selbst verübt wurden, verantwortlich, sofern nicht die Strafe nach ausdrücklicher Bestimmung den Thäter oder den Brennerei-Leiter zu treffen oder der Brennerei-Inhaber mit Genehmigung der Aufschlagsbehörde seine strafrechtliche Verantwortlichkeit auf einen selbstständigen Geschäftsführer übertragen hat, und wenn nicht die strafbare That gegen das ausdrückliche Verbot des Brennerei-Inhabers oder des Brennerei-Leiters von den im Brennereibetriebe verwendeten Personen begangen worden ist, in welchem letzteren Falle nur diese allein der hierauf gesetzten Strafe unterliegen. Nach Art. 29 des mehrerwähnten Gesetzes endlich sind dessen Strafbestimmungen auch dann anzuwenden, wenn die Handlung nicht vorsätzlich, sondern in fahrlässiger Weise verübt wurde.

Nun hat die Strafkammer festgestellt, daß J. N. Pächter, somit Inhaber der dem bischöflichen Knabenseminar in W. gehörigen Branntweinbrennerei daselbst ist und sie ohne verantwortlichen Geschäftsführer betreibt, und daß in dieser Brennerei nach dem vom k. Haupt-Zollamte in W. genehmigten Betriebsplane am 8. September 1881 der Bottich Nr. 8 zu 2003 Liter bemaischt werden sollte, statt dessen aber der Bottich Nr. 6 zu 2146 Liter bemaischt wurde, ferner daß bei Entdeckung der Abweichung vom Betriebsplane durch den Aufschlageinnehmer zwar der Bottich Nr. 6 den Inhalt des Vormaischbottichs erst zu beiläufig zwei Drittheilen aufgenommen hatte, auch der Hefenzusatz noch nicht erfolgt war, die Arbeiter des N. jedoch, nachdem sie in Folge der besagten Entdeckung das Hauptzollamt um Abänderung des Betriebsplanes angegangen und den Bescheid erhalten hatten, dies könne wegen Abwesenheit des betreffenden Beamten an dem nämlichen Tage nicht mehr geschehen, die Einmaischung im Bottich Nr. 6 vollendeten, endlich daß N. am genannten Tage von W. abwesend war und daß derselbe seinen Arbeitern zwar bei ihrem Eintritte ein für allemal die Weisung, sich stets nach dem ihnen fortwährend zugänglichen Betriebsplan zu richten, ertheilte, aber für den 8. September 1881 bezüglich der Bemaischung einen besonderen Auftrag oder ein ausdrückliches Verbot nicht zugehen ließ.

Auf Grund dieser Thatsachen erklärte das Berufungsgericht, indem es annahm, es seien zwar für eine Absichtlichkeit der Benutzung eines anderen als des im genehmigten Betriebsplane angemeldeten Bottichs keine genügenden Anhaltspunkte gegeben, dagegen liege eine Nachlässigkeit vor, daß die besagte That als eine Uebertretung nach Art. 42 des Branntweinaufschlaggesetzes und nebstdem als eine Uebertretung nach Art. 35 desselben Gesetzes sich darstelle, für welche beide Uebertretungen der Angeklagte strafrechtlich verantwortlich sei, und verurtheilte daraufhin den J. N. in eine Geldstrafe von 300 Mark und in eine weitere Geldstrafe von 7 Mark 48 Pfennig unter Verfügung der Einziehung des letzterwähnten Bottichs.

In der Revisionsausführung wurde zur Begründung der Rüge, daß durch das angefochtene Urtheil die Art. 42 und 30 Abs. 2 des Branntweinaufschlaggesetzes verletzt worden seien, geltend gemacht, aus der thatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichtes, daß bei Entdeckung der Benützung des Bottichs Nr. 6 durch den Aufschlageinnehmer dieser Bottich den Inhalt des Vormaischbottichs erst zu zwei Drittheilen aufgenommen gehabt habe und die Hefe noch nicht zugesetzt gewesen, ergebe sich, daß damals im Bottich Nr. 6 noch nicht zum Zwecke der Gährung eingemaischt gewesen sei, zur nachträglichen Zusetzung des Gährungsstoffes im ebenbezeichneten Bottich aber habe auf die derselben vorausgegangenen Anmeldung das Hauptzollamt die Genehmigung wenn auch nicht ertheilt, doch nicht versagt, und jedenfalls enthalte die im Urtheile festgestellte Weisung des Angeklagten an seine Arbeiter, sich stets nach dem Betriebsplan zu richten, ein ausdrückliches Verbot, andere als die im Betriebsplane angemeldeten Gefäße zur Einmaischung zu benützen, da nicht erforderlich sei, daß den zum Brennereibetriebe verwendeten Personen immer ein besonderes Verbot bezüglich eines bestimmten Gegenstandes zugehe.

Die Revision ist nicht begründet.

Die vom Berufungsgerichte festgestellte Thatsache, daß am 8. September 1881 die Arbeiter des Brennereipächters N. aus Nachlässigkeit die Maische aus dem Vormaischbottich statt in den im genehmigten Betriebsplane angemeldeten Bottich Nr. 8 zu 2003 Liter in den Bottich Nr. 6 zu 2146 Liter einfüllten und in dem letzteren Bottiche, nachdem sie in Folge der Entdeckung ihres Versehens sich vergeblich wegen Aenderung des Betriebsplanes an das zuständige Hauptzollamt gewendet hatten, die Arbeit beendigten, daß in diesem Gefäße also die Gährung des ganzen Inhaltes des Vormaischbottichs sich vollzog, erschöpft den Thatbestand einer nach Art. 42 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 des Branntweinaufschlaggesetzes mit einer Geldstrafe von 300 Mark und zugleich mit Einziehung des gebrauchten Gährbottichs zu beahndenden Zuwiderhandlung gegen das Verbot des Art. 23 Ziff. 6 des erwähnten Gesetzes, wobei nichts darauf ankommt, wie weit der Akt des Einmaischens zur Zeit der Dazwischenkunft des Steuereinnehmers vorgeschritten war und aus welchem Grunde auf Aenderung des Betriebsplanes vom Hauptzollamte nicht eingegangen wurde. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die besagte Verfehlung aber trifft nach Art. 30 des bezeichneten Gesetzes den Angeklagten als Geschäftsinhaber, und von dieser Verantwortlichkeit vermag denselben die an jeden Arbeiter bei dessen Eintritt in die Brennerei des Angeklagten ergangene generelle Weisung, sich stets nach dem ihm fortwährend zugänglichen Betriebsplane zu richten, nicht zu befreien, da sie weder als ein ausdrückliches Verbot noch als ein besonderer Auftrag im Sinne der Bestimmung des zweiten Absatzes dieses Artikels erscheint. Denn die Bestimmung des Art. 30 Abs. 2 des Branntweinaufschlaggesetzes, daß,

wenn die im Brennereibetriebe verwendeten Personen die strafbare That gegen das ausdrückliche Verbot oder gegen die bezüglich einzelner Handlungen des Betriebes ertheilten besonderen Aufträge des Brennerei-Inhabers oder Leiters begangen haben, nur sie allein der hierauf gesetzten Strafe unterliegen, ist aus dem Malzaufschlaggesetze Art. 52 herübergenommen worden (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1879/80, Beilagenband IX, Ausschußbericht Seite 858). Dieser Art. 52 lautete, soweit derselbe hier einschlägt, im Entwurfe — Art. 57 — dahin: „Für die im Betriebe eines aufschlagpflichtigen Geschäftes vorgekommenen Uebertretungen ist der Betriebsberechtigte strafrechtlich verantwortlich, wenn die betreffende Handlung auch nicht von ihm selbst, sondern von einer anderen in seinem Geschäfte verwendeten Person vorgenommen wurde, es sei denn, daß diese Person die betreffende Handlung entweder gegen die von ihm für die gesonderten Betriebsakte ertheilten ausdrücklichen Weisungen oder gegen einen in Ansehung des einzelnen Betriebsaktes von ihm gegebenen besonderen Auftrag begangen hat", und in den Motiven ist hiezu bemerkt, daß, wenn der Geschäftsherr Dritte in seinem Betriebe, dann in dem Verkehr nach außen verwendet, ihm in solchem Falle nach den Rücksichten des wirthschaftlichen Betriebs wie nach jenen des Rechtes obliege, nicht nur die Beauftragten mit der gebührenden Instruktion zu versehen, sondern auch die Einhaltung der letzteren genauer Ueberwachung zu unterstellen (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1866/67 Beilagenband II, Seite 28 und 45).

Hiermit wurde aber klar ausgesprochen, daß der Betriebsberechtigte nicht schon dann, wenn die im Geschäfte verwendeten Personen eine allgemeine Anordnung des ersteren unbeachtet gelassen haben, sondern nur in dem Falle von der Verantwortlichkeit frei ist, wenn durch die strafbare Handlung einer von ihm für den betreffenden Betriebsakt ertheilten besonderen Weisung zuwidergehandelt wurde.

Dieser Grundsatz ist bei den Kammerverhandlungen von keiner Seite beanstandet worden und in Art. 52 des Malzaufschlaggesetzes durch die Worte „gegen das ausdrückliche Verbot oder gegen die bezüglich einzelner Handlungen des Betriebs ertheilten besonderen Aufträge" genügend zum Ausdruck gekommen, wenn auch die Fassung nicht mit derjenigen des Art. 57 des Gesetzentwurfes völlig übereinstimmt, was nur darin seinen Grund hat, daß an diesem Artikel in anderer Beziehung Aenderungen vorgenommen wurden. Es ist daher der Sinn der in Frage stehenden Bestimmung des Art. 52 des Malzaufschlaggesetzes der nämliche, wie jener des Art. 57 des Gesetzentwurfs, wie in der Rechtsprechung des bayerischen obersten Gerichtshofes anerkannt wurde (neue Sammlung Bd. III S. 446), und ist in Folge dessen auch die treffende Vorschrift des Art. 30 Abs. 2 des Branntweinaufschlaggesetzes nur in dem Sinne aufzufassen, daß die Zuwiderhandlung einer bestimmten, bezüglich des betreffenden Betriebsaktes vom Brennerei-Inhaber oder Leiter ertheilten, verbietenden oder gebietenden Weisung entgegen begangen wurde.

Das Berufungsgericht hat deshalb die Bezugnahme des Angeklagten auf die von ihm seinen Arbeitern gegebene allgemeine Weisung mit Recht für unbehelflich erklärt.

Aber auch die Verurtheilung des Angeklagten in die erkannte Defraudationsstrafe ist gerechtfertigt. Denn nachdem der Rauminhalt des Bottichs Nr. 6 den des Bottichs Nr. 8 um 143 Liter übersteigt, ist bei der im genehmigten Plane nicht angemeldeten Benützung des ersteren zur Einmaischung eine Aufschlagverkürzung um 1 Mark 87 Pfennige nachgewiesen, und daher nach Art. 42 Abs. 3 des erwähnten Gesetzes neben der in Art. 42 Abs. 1 angedrohten Geldstrafe und Einziehung des gebrauchten Gefäßes zugleich die Defraudationsstrafe von dem Angeklagten verwirkt worden, welche Strafe nach Art. 35 in einer dem vierfachen Betrage des vorenthaltenen Aufschlags gleichkommenden Geldstrafe besteht. Zwar ist der Thatbestand einer Defraudation nach Art. 35, wie solchen die Strafkammer angenommen hat, nicht gegeben, da thatsächlich feststeht, daß die Benützung des Bottichs Nr. 6 statt des Bottichs Nr. 8 nur aus Nachlässigkeit erfolgte, während Art. 35, wie schon aus dem Begriff „unternimmt" hervorgeht und sowohl in der Kammer der Abgeordneten als in der Kammer der Reichsräthe noch besonders hervorgehoben wurde (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1879/80 Beilagen-Band IX S. 858, 859; stenographische Berichte Band IV S. 938, 939; Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe Beilagen-Band II S. 1463), nur auf absichtliche Verkürzungen des Aufschlags Anwendung findet. Dagegen liegt ein Defraudationsfall des Art. 36 Ziff. 1 vor. Denn es wurde eine Gewerbshandlung vorgenommen, von deren Ausübung die Entrichtung des Branntweinaufschlags abhängig ist, und solche ist in dem von der Aufschlagbehörde vollzogenen und der Aufschlagentrichtung zu Grunde liegenden Betriebsplane dergestalt unrichtig angegeben worden, daß daraus eine Verkürzung des Aufschlags folgt. Die Absicht zu defraudiren aber wird in den Fällen des Artikels 36 zur Defraudation nicht erfordert. Auch ist der Angeklagte dadurch, daß die Strafkammer statt des Art. 36 Ziff. 1 den Art. 35 angewendet hat, in keiner Weise beschwert, da die Strafe des Art. 35 dieselbe ist, wie die des Art. 36, und da es auch bezüglich der Rückfälligkeit (Art. 37 Abs. 3) keinen Unterschied macht, ob der Angeklagte im vorliegenden Falle nach Art. 35 oder Art. 36 Ziff. 1 strafbar ist.

Hienach hat aber das Berufungsgericht den Angeklagten auf Grund der im angefochtenen Urtheile festgestellten Thatsachen mit Recht in die durch Art. 42 Abs. 1 angedrohte Strafe und zugleich in die Defraudationsstrafe verurtheilt.

Prozeßwesen.

Einzug von Strafgeldern.

Erlaß des K. Preuß. Fin. Minist. d. d. Berlin, den 11. Februar 1884. Nr. III. 11476.

Im § 24 der vom Finanzministerium über das Verfahren in Bagatellprozessen erlassenen Instruction vom 16. Juli 1837 ist bestimmt, daß für die richtige Berechnung und Einziehung der nachzuzahlenden Gefälle und der verwirkten Strafe die verhandelnde Steuerstelle ebenso wie für gesetzwidrige Berechnung und Erhebung der Abgaben verhaftet sei, subsidiarisch aber das Hauptamt, wenn dasselbe den Fehler nicht sogleich rüge und dessen Abhülfe fordere.

Im Anschluß hieran ist in der Verfügung vom 8. Februar 1845 [III. 2,161] (Centralblatt der Abgaben ꝛc. Verwaltung für 1845, S. 35) allgemein für Fälle, in denen in rechtskräftig erledigten Zoll- und Steuerprozessen entweder in Folge eines Rechnungsfehlers oder — bei Zollprozessen — wegen der Anwendung eines unrichtigen Tarifsatzes die Strafe zu gering festgesetzt ist, die Vertretungsverbindlichkeit derjenigen Beamten ausgesprochen, welche die zu geringe Bemessung der Strafe verschuldet haben.

Ich habe aus einem Spezialfalle Anlaß genommen, die Frage, ob in Fällen der bezeichneten Art die betreffenden Beamten für ersatzpflichtig zu erklären sind, einer erneuten Erwägung zu unterziehen.

Danach vermag ich den oben ausgesprochenen Grundsatz nicht aufrecht zu erhalten. Abgesehen von anderen Bedenken ist eine Strafe nicht dazu bestimmt, eine Einnahmequelle für den Staat zu bilden, vielmehr soll deren Bezahlung durch den Schuldigen die Sühne für die ihm zur Last fallende strafbare Handlung sein. Es erscheint mit dem Begriffe der Strafe nicht vereinbar, nachträglich defektirte Strafbeträge, welche von dem Schuldigen nicht mehr beigetrieben werden dürfen, von den Beamten einzuziehen, welche

die zu geringe Festsetzung der Strafe verschuldet haben. Trifft diese der Vorwurf der Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit, so ist eine solche nach Lage der Umstände durch Verweise oder Ordnungsstrafen zu ahnden.

Wünsche, Verbesserungsvorschläge.

Berlin, 24. März. Wie wohl noch nicht allgemein bekannt, ist dem Reichstage eine vom „Februar 1884" datirte Petition mehrerer Firmen in Schlesien und einer in Sachsen zugegangen, in welcher um Erhöhung des Zolles gebeten wird, welcher unter Pos. 22c des deutschen Zolltarifs von Leinenzwirn aller Art mit 36 Mark pro Kilo erhoben wird. Dieser nach näherer Ausführung der Petenten ungenügende Schutzzoll soll „für Leinenzwirne aller Art ohne Unterschied der Nummer und gleichviel ob roh, gefärbt oder gebleicht auf 70 Mark" erhöht werden. Eine zweite Petition, datirt vom „März 1884" verlangt dasselbe, fügt aber noch die Bitte hinzu, daß auch leinene einfache Nähgarne aus Hanf und Flachs, welche gegenwärtig nur den niedrigen Zollsätzen der Pos. 22a und 22b unterworfen sind, ohne Unterschied der Feinnummer und gleichviel ob roh, gebleicht oder gefärbt, mit dem Eingangszoll der Pos. 22e mit 36 Mark pro 100 Kilo belegt werden. Diese zweite Petition ist von denselben Firmen wie die erstere und außerdem noch von einer Anzahl anderer sächsischer Firmen unterzeichnet. (Wochenschrift für Spinnerei u. Weberei.)

Eine Halberstädter Firma, welche Patent-Knochenkohle, Knochenmehl, Knochenfett und Beinschwarz fabrizirt, berichtet, daß der Absatz der Patent-Knochenkohle besonders in Folge der zunehmenden Concurrenz einen weiteren Rückschritt erfuhr, der Nutzen nicht zufriedenstellend war. — „Der auf Knochenkohle gelegte Eingangszoll von 1 Mk. pro Ctr. ist dem gegenüber, daß die ausländische Concurrenz, namentlich Rußland, das Rohmaterial um ein bedeutendes billiger hat als wir deutschen Fabrikanten, noch nicht ausreichend, um dieser Concurrenz erfolgreich die Spitze bieten zu können. Obgleich das russische Fabrikat in vielen Fällen durch die bedeutenden Quantitäten Erdknochen, welche dort mit der Knochenkohle verarbeitet werden, weit weniger werth ist als das deutsche, so läßt sich doch so mancher hiesige Zuckerfabrikant durch die von Händlern zu billigen Preisen angebotene Waare, ohne auf die Qualität Rücksicht zu nehmen, zum Kauf verleiten."

(Aus dem Bericht der Handelskammer zu Halberstadt.)

Der von der Sachverständigen-Kommission der Lederindustriellen von Berlin verfaßte Bericht über den Handel mit Leder 2c. drückt sich folgendermaßen aus: „Da die Steuerbeamten weder die eingehende Fachkenntniß besitzen können, um in allen Fällen die Unterschiede der fraglichen Leder-Sorten mit Sicherheit zu erkennen, noch den Angaben der Verzollenden unbedingten Glauben schenken sollen, an jedem zur Verzollung berechtigten Hauptzollamt aber tüchtige, durch ihre Fachkenntniß und Ehrenhaftigkeit dazu geeignete Sachverständige vorhanden sind, ist nach unserer Meinung, um Abhilfe zu schaffen, nur der Ausweg möglich: bei Streitfragen zwischen dem Steuerbeamten und dem Verzoller tüchtige Fachleute mit entscheidender Stimme hinzuzuziehen, die ein für allemal oder für den einzelnen Fall vereidigt werden könnten, wenn denselben nicht ohnedem schon volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden sollte."

Verkehr mit dem Ausland.

Frankreich.

In Folge einer Entscheidung des Französischen Finanzministeriums vom 31. Januar d. J. haben die Bestimmungen des Tarifs, wonach aus den Vertragsländern stammende Wagen, welche von Reisenden zeitweilig eingeführt werden, entweder gegen Entrichtung des Eingangszolles, welcher binnen Jahresfrist vollständig zurückerstattet wird, oder auf Vormerkschein mit der Verpflichtung zur Wiederausfuhr binnen gleicher Frist zugelassen werden, auch auf Velocipeden Anwendung zu finden, welche Reisende zum Gebrauch für ihre Person oder für ihre Familien mit sich führen. (Mon. off. du comm. Nr. 36.)

Zufolge einer Entscheidung des Französischen Finanzministeriums vom 24. Dezember v. J. ist Astrachan-Besatz, in Anbetracht, daß derselbe aus Kette und Einschlag besteht und daher aus der Klasse der Posamentierwaaren, worunter besonders die mit fortlaufendem Faden hergestellten Gewebe zu begreifen sind, ausgeschlossen erscheint, unter die Klasse der Bandwaaren zu subsummiren.

Die Französischen Ministerien für Handel und Finanzen haben gefunden, daß die Erwägungen, welche zur Annahme eines Zollaufschlages von 40 Franken pro 100 kg für die aus farbigem Garn gefertigten schlichten Baumwollengewebe geführt haben, auch bei den Brillantés und den gemusterten Geweben zutreffen; irgend welche dem entgegenstehende Bestimmungen sind weder in dem Gesetz vom 7. Mai 1881) enthalten, noch auch in den verschiedenen in neuerer Zeit abgeschlossenen Handelsverträgen vereinbart.

Das Französische Finanzministerium hat daher die Entscheidung getroffen, daß die aus farbigem Garn gefertigten gemusterten Baumwollengewebe künftig, neben dem Zoll für das Gewebe je nach der Klasse, einem Zollzuschlag von 40 Franken für 100 kg unterliegen sollen. (Entscheidung vom 14. Januar d. J.)

Ein gemustertes Gewebe der genannten Gattung wird demgemäß von jetzt ab den an dem folgenden Beispiel erläuterten Zoll zu entrichten haben.

Aus farbigem Garn gefertigte gemusterte Baumwollengewebe (oder Brilliantés) von 11 kg und darüber auf 100 qm und von 30 oder weniger Fäden von 5 mm:

	für 100 kg; Franken.
Zoll für das schlichte, rohe Gewebe derselben Kategorie	50
Erhöhung um 10 pCt. für das Muster . .	5
Zoll für das entsprechende gemusterte rothe Gewebe	55
Besonderer Zuschlag für die aus farbigem Garn gefertigten Gewebe	40
Gesammtbetrag des Zolls	95

Zufolge einer Entscheidung des französischen Finanzministeriums sind Gemische, welche aus mit Theer getränkten Webestoffen zusammengepreßt und im Handel unter der Bezeichnung „Dachfilz" bekannt sind, in Uebereinstimmung mit der bezüglich der wirklichen Asphalt- oder Theerpappe getroffenen Entscheidung wie „Pappe in Bogen" zu behandeln.

(Mon. off. du Comm. Nr. 36 2c.)

Rußland.

Das Kaiserlich Russische Zoll-Departement hat durch Circulare vom 25. November, 3. und 12. Dezember 1883 die Zollämter angewiesen, die nachstehend benannten Handelsartikel bei der Erhebung der Zollgebühren wie folgt nach dem Tarif zu klassifiziren:

1) Die als Spielzeug für Kinder bestimmten Musikinstrumente, welche unter dem Namen „Mund-Harmonien" bekannt sind — gleich anderem Spielzeug unter Art. 228 (37 Kopeken vom Pfund);

2) Feldspath, in Stücken sowohl als pulverisirt, unter Art. 8 Pkt. 1 (zollfrei);

3) Weinflaschen aus farbigem, in der Masse gefärbten Glas angefertigt, von anderer als der gewöhnlichen grünen Flaschenfarbe — unter Art. 157 Punkt 3 (2 Rubel 20 Kopeken vom Pud), wenn sie ihrer Ausstattung nach nicht einem höheren Zoll unterworfen werden können:

4) Messingene Pressen, welche ein Siegel oder einen Stempel ersetzen — unter Art. 229 (33 Kopeken vom Pfund) gleich nicht besonders benannten Schreibutensilien.

5) Ketten zu Taschenuhren oder Medaillons, von Kupferlegirung, nach § 227 Punkt 1 oder 2 des Tarifs, je nach der Verwendung des Gegenstandes. (D. Reichs-Anz.)

Griechenland.

Nach einem im Griechischen Staats-Anzeiger unter dem 28. Dezember 1883 / 9. Januar 1874 publizirten Königlichen Dekret ist die unter dem 5./17. Juni 1882 dekretirte Erhebung eines Zollzuschlags von 30 pCt. auf Waaren aus Staaten, welche Griechische Fahrzeuge oder Produkte höher als gleichartige andere besteuern abermals und zwar bis zum 1./13. Juli d. Jahres hinausgeschoben worden.

Die Griechische Regierung hat die zollfreie Zulassnng des nachweisbar zur Weinbereitung dienenden fremden Sprits beschlossen und der Griechischen Kammer einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorgelegt. Nach der betreffenden Vorlage soll künftig an Ort und Stelle in allen Griechischen Etablissements, welche Wein bereiten und zu diesem Zwecke fremden Sprit einführen, die Versetzung des Weins und Mosts mit Sprit in Gegenwart des Friedensrichters und der Zollbehörde erfolgen, um auf diese Weise die wirklich stattgefundene Verwendung des eingeführten Sprits zur Weinfabrikation darzuthun.

Italien.

Zufolge einer Entscheidnng der Italienischen Regierung sind die Wachholderbeeren zu den im Tarif nicht besonders genannten vegetabilischen Produkten zu rechnen und demgemäß bei der Ausfuhr zollfrei zu lassen.

Das Italienische Finanzministerium hat behufs Begünstigung der Ausfuhr von Wein den Versand von mit Alkohol versetztem Wein nach dem Auslande auch für den Fall genehmigt, daß der Transport auf Schiffen von weniger als 30 t, welche bisher zum Einnehmen derartiger Ladungen nicht befugt waren, stattfindet.

(„Mon. off. du com.").

Schweiz.

Eine schweizerische Fabrik zur Herstellung elektrischer Kabel beschwerte sich Anfangs dieses Jahres beim schweiz. Handelsdepartement über die Zollbehandlung ihrer Fabrikate beim Import in Italien. Das Repertorium zum italienischen Generaltarif klassifizirt die elektrischen Kabel unter Position Nr. 181a: „ferro di seconda fabbricazione" ꝛc. L. 11.80 per 100 kg. Das italienische Zollamt glaubte jedoch in dem Umstande, daß die Reklamanten zur Isolirung der Leitungsgeschäfte nicht Kautschuk oder Guttapercha, sondern Baumwollgarn und Gewebe verwendeten, einen Grund zu erblicken, die betreffenden Kabel unter die Position „mercerie comuni", für welche ein Zoll von 60 L. festgesetzt ist, einzureihen.

Die italienische Expertenkommission, welcher die Angelegenheit zur Begutachtung vorgelegt wurde, entschied nun dahin, es seien die von der erwähnten schweizerischen Fabrik erstellten Kabel, da dieselben, trotz jener angedeuteten Abweichung in der Fabrikation, ihrem Zwecke nicht entfremdet werden können, der Position 299 „strumenti di ottica, di calcolo, di precisione, di osservazione, di fisica" ꝛc. für welche der Zollansatz 30 L. per 100 kg beträgt, zu unterstellen.

(Schweiz. Hand.-Amtsbl.)

Unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Vorsichtsmaßregeln ist die zeitweise Einfuhr gestattet:

1) von sogenannten shirting melton Geweben, um dieselben gestickt und zu Unterröcken verarbeitet wieder auszuführen;

2) von rohen baumwollenen Geweben, um dieselben gestickt und gebleicht wieder auszuführen.

Schweizerischer Zolltarif.

Um fortwährenden Anfragen bezüglich der Zollansätze des projektirten neuen eidg. Zolltarifs und des Zeitpunktes des Inkrafttretens desselben zu begegnen, wird hiermit aufmerksam gemacht, daß die Berathungen der gesetzgebenden Räthe über die Revision des Zolltarifs noch nicht abgeschlossen sind, nnd daß zu gekommener Zeit amtlich wird bekannt gegeben werden, wann ein neuer Zolltarif in Kraft treten wird.

Bern, den 18. März 1884.

Eidg. Oberzolldirektion.

Nach den vom Schweizerischen Zolldepartement im Januar d. J. getroffenen Entscheidungen sind die nachstehenden Artikel bei ihrer Einfuhr in die Schweiz wie folgt zu behandeln:

Kohlen für Plätteisen, in Kisten, Fässern oder Papiersäcken eingehend, wie Graphit — 0,60 Franken der metrische Centner. Erzeugnisse, welche zur Verhütung der Bildung von Kesselstein in Dampfkesseln Verwendung finden, wie kohlensaures Natron (Soda) — 0.60 Franken der metrische Centner.

Sogenannte Krotzensteine, wie rohe Steine — zollfrei.

Natronhydrosulfat, wie Aetznatron — 1,50 Franken der metrische Centner.

Präparate zum Schlichten der Kette in der Weberei, wie gewöhnlicher Gummi — 1,50 der metrische Centner.

Spanien.

Den Zollstätten ist folgende Verfügung zugegangen: Wenn die auf dem Ursprungszeugnisse und auf der Declaration enthaltenen Bruttogewichtsangaben ungleich sind, die Differenz nicht mehr als 20 % (mehr oder weniger) des auf dem ursprungszeugnisse bezeichneten Gewichtes beträgt, so werden diese Begleitpapiere von der Zollstättte angenommen, sie sind aber null und nichtig, wenn die Differenz größer ist. Die betreffenden Waaren werden im letztern Falle gleich den aus Nichtvertragsstaaten herrührenden behandelt.

Zufolge Verfügung des Niederländischen Finanzministeriums fallen hydraulische Laufkrahne unter die Zolltarifposition „Eisenwerk". Hierunter sind aber nicht begriffen die Dampfmaschienen, welche den Wasserdruck hervorbringen, noch die Theile der zugehörigen Vorrichtungen.

Kautschukschläuche für Westinghouse-Bremsvorrichtungen sind zollfrei.

Vereinigte Staaten von N.-A.: Schwere Gewebe aus Baumwolle und Jute für Tapisserien müssen als „nichtbenannte Baumwollgewebe" mit 35 pCt. des Werthes verzollt werden.

Baumwoll- und Seidengewebe, mit Metallfäden durchwirkt, unterliegen dem Zoll von 45 pCt. ad val., wenn das Metall einen höhern Werth, als die übrigen Materialien repräsentirt.

Für Seidenknöpfe und Touristenkappen aus Seide beträgt der Zoll 50 pCt. des Werthes.

Für Glycerin, ob braun oder gelb, wenn bis zu irgend einem (noch so niedrigen) Grade gereinigt, sind 5 Cents pr. amerik. Pfund (ca. Fr. 0,60 pr. kg) zu entrichten.

Republik Columbia: Auf landwirthschaftliche Maschinen, deren Einfuhr bis vor kurzer Zeit zollfrei war, ist ein Zoll von 1 Cent pr. kg gelegt worden; ebenso auf geschnittene Muster bis zum Gewichte von 25 kg.

Oesterreich: Olivenöl, welches aus Vertragsstaaten und in Blechflaschen eingeführt wird, ist bis zum Gewichte von 25 kg zu dem für Oele in Fässern vertragsmäßig geltenden Zollsatze zu verzollen. (Verordnung vom 10. November 1883.)

Kratzen (Krempel, Karden) aller Art sind nur dann der Zollbegünstigung für Maschinen nach Anmerkung 4 zu Tarifklasse XL des öst.-ung. Tarifs theilhaftig, wenn sie der Maschine, zu welcher sie gehören, anmontirt sind. Sind sie nicht anmontirt, so sind sie nach Nr. 270 des Tarifs zu verzollen (15 fl. pr. 100 kg), selbst wenn sie gleichzeitig mit der Maschine eingehen.

Deutsch-Türkischer Zolltarif. Wie man hört, sind die Verhandlungen über eine Revision dieses Tarifs soweit gediehen, daß die Vorlage des betreffenden Vertrages an den Reichstag für sehr möglich gehalten wird. Preußen hatte am 20. März 1862 mit der ottomanischen Regierung einen Handelsvertrag auf 28 Jahre abgeschlossen. Dem eigentlichen Vertrage war der vereinbarte Tarif angehängt, und über diesen im Traktate bestimmt, daß er sieben Jahre hindurch in Kraft bleiben solle. Jede der beiden Vertragsmächte hat das Recht, ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums auf eine Revision anzutragen; geschieht dies nicht, so bleibt der Tarif auf fernere sieben Jahre in Giltigkeit. Deutschland hat von dieser ihm zustehenden Befugniß 1882 beim Beginn des 21. Jahres der Giltigkeit des Vertrages Gebrauch gemacht. Bis zum Ablaufe des dritten Jahrsiebents am 20. März 1883 war noch keine Vereinbarung zu Stande gekommen; man hat sich aber dahin verständigt, daß die Kündigung von deutscher Seite auch ihre Kraft in das letzte Jahrsiebent hineinbehalten solle. Der zwischen dem deutschen Reiche und der Pforte vereinbarte Tarif hat insofern besondere Bedeutung, als die Pforte auch in Bezug auf ihre Handelsverträge mit den anderen Mächten Revision beantragt hat. Da alle diese Verträge siebenjährige Perioden umfassen, so wird nunmehr bei allen anderen Mächten nach Ablauf der nächsten dieser Perioden der revidirte Tarif sofort ebenfalls in Kraft treten. Für Deutschland muß ein besonderer Termin für seine Wirksamkeit erst festgesetzt werden. (Hand.- und Gew.-Zeitung.)

Verschiedenes.

Aus den Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammer in Stuttgart.
Plenarsitzung vom 17. März 1884.

Den ersten Punkt bildet die Erhöhung des Eingangszolls auf Nähgarne. Die Handels- und Gewerbekommission hatte die prinzipielle Befürwortung der betreffenden Eingabe, welche zum großen Theil auch von Seite der gehörten Grossisten und Detailleure zur Berücksichtigung empfohlen worden ist, beschlossen. Einige Stunden vor der Sitzung war aber eine weitere Eingabe der Kammer zur Aeußerung zugefertigt worden, in der außer der Zollerhöhung noch weiter eine Exportbonifikation und die Ermäßigung des Eingangszolls für Baumwollgarne verlangt wird. Es sind das neue prinzipielle Forderungen, zu denen das Reichsschatzamt noch die Opportunitätsfrage gestellt hat, ob nämlich nicht die Eingabe im Zusammenhang mit den andern vorliegenden Zolldesiderien der Baumwollinteressenten behandelt werden wolle. Es wird daher beschlossen, die Eingabe nochmals an die Kommission zurückzuverweisen.

Zur Abänderung der Tarifirung der wollenen Garne. Wie verlautet, wird die Reichsregierung in der bevorstehenden Reichstagssession über ihre Stellung zu dem Reichstagsbeschlusse vom 9. Juni 1882, betreffend eine Abänderung der Tarifirung bei den wollenen Garnen, Aufschluß geben. Die Bundesregierungen haben eingehende Ermittelungen bezüglich der Wollengarnzölle und namentlich der Westzölle angestellt und sind neuerdings auf Veranlassung des Reichsschatzamtes auch der Frage näher getreten, ob das geschlichtete Baumwollengarn, welches bisher nur als „rohes" Garn verzollt wurde, mit dem bedeutend höheren, für „gebleichtes" Garn festgesetzten Zoll zu belegen sei. (Wochenschrift für Spinnerei u. Weberei.)

Die Vermehrung der Postämter und das Packetabholungswesen in Berlin. Ein wichtiges und interessantes Thema wurde letzthin in der Februarsitzung des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller verhandelt, nämlich die schon vielfach, aber bisher leider ohne Erfolg ventilirte Frage der Vermehrung der Postzollämter. Der Referent B. W. Vogts schilderte in Kürze den Stand der Angelegenheit. Das früher in der Oranienburgerstraße befindliche einzige Postzollamt sei nach der Ritterstraße 7 verlegt worden, aber das einzige geblieben. Die Abfertigung der zu verzollenden Sendungen sei trotz größter Anstrengung des Beamtenpersonals eine überaus langwierige; namentlich des Montags habe der mit Besorgung der Verzollung betraute Bote oft vier bis fünf Stunden Aufenthalt in dem Postzollamte, wozu in den meisten Fällen der durch die weite Entfernung des Zollamtes bedingte Zeitaufwand noch hinzukomme. Alle Vorstellungen, die Zahl der Abfertigungsstellen zu vermehren seien wirkungslos gewesen; man habe die Bedürfnisse der Geschäftswelt geradezu ignorirt. Zwar sei in der Weihnachtszeit im Lagerhause (Klosterstraße) ein zweites Zollamt etablirt, nachher aber kassirt worden. Ein zweiter Uebelstand sei die formlose Ertheilung der Quittungen; während vom Geschäftsmann die peinlichste Genauigkeit in der Erfüllung aller Formalitäten verlangt werde, verfahre die Behörde beim Quittiren so, daß sie einfach den Gesammtbetrag des gezahlten Zolles auf einen Papierabschnitt schreibe und so dem Empfänger übergebe. Dadurch gehe Letzterer jeden eigentlichen Belages sowie der Controle über die Richtigkeit der Berechnung verlustig.
(Hand.- u. Gew.-Ztg.)

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Halberstadt. Nur durch Einführung allgemeiner billigerer Eisenbahnfrachttarife auch für Rohspiritus ist es möglich, unsere Existenz zu wahren, die arg geschädigt ist durch das der Zuckerindustrie so sehr zu Gute kommende Zollgesetz, wonach die früher zu Brennzwecken verwendete Melasse jetzt bedeutend vortheilhafter von der Zuckerindustrie selbst ausgebeutet wird. Wir sind gezwungen den Ausfall des Melassespiritus durch Bezüge von Kartoffelspiritus aus dem Osten zu ersetzen, wenn es uns möglich sein soll, unsre Spritfabrik im Betriebe zu erhalten. Wenngleich nun eine allgemeine Ermäßigung der Spiritusfrachten gewiß wohlthuend auf das deutsche Spritgeschäft wirken wird, so versprechen wir uns davon einen dauernden Erfolg und Hebung der Gefahr nicht.

Die Haltung des menschlichen Körpers zu Pferde.

(Aus Theodor Heinze's Pferd und Reiter.)

Unter der richtigen „Reiterhaltung", gemeiniglich der „Reitersitz" genannt, versteht man die mechanische Fertigkeit des Menschen, mittelst welcher er seinen Körper mit Fertigkeit und Anstand — nachdem er sämmtliche Theile desselben gehörig geordnet und eine regelmäßige Lage derselben bewirkt hat — so fest mit dem Pferdekörper verbindet, daß er dabei die freie und nothwendige Bewegung seiner Glieder nicht hindert.

Von der Haltung des Reiters hängt dessen Sicherheit und Annehmlichkeit zu Pferde, sowie die genaue Wirkung seiner Hand- und Schenkelhülfen, ebenso das Gleichgewicht, die Stellung und der Gang des Pferdes ab

Daher muß die größte Aufmerksamkeit des Reitschülers unterstützt von einer richtigen und sicheren Anleitung des Lehrers, auf die Haltung zu Pferde verwendet werden, denn nur durch großen Fleiß kann man sich Geschicklichkeit und Kenntnisse in dieser den Körper sowohl wie den Geist stark in Anspruch nehmenden Kunst erwerben. Die Haltung zu Pferde kann nur zweckentsprechend und schön genannt werden, wenn der Reiter Festigkeit mit Biegsamkeit und Anstand zu verbinden weiß.

Durch die Festigkeit erhält der Reiter seine Sicherheit, widersteht dadurch den heftigsten und unangenehmsten Bewegungen des Pferdes, während ohne diese Eigenschaft kein Reiter etwas zu leisten vermag.

Die Biegsamkeit des Reiterkörpers ist deshalb sehr wünschenswerth und nothwendig, weil sich das Pferd nach ihr richtet, da es bei der natürlichen Haltung des Reiters auch eine natürliche Haltung und Bewegung annimmt, während es sich bei einer steifen Reiterhaltung gleichfalls steif macht, die Rücken- und Lendenmuskeln spannt, was sogar zum Bocken u. s. w. Veranlassung giebt. Ganz natürlich ist daher bei der Abrichtung eine vorzügliche Reiterhaltung von größter Wichtigkeit, indem das Pferd, von dem Reiter nicht gezwängt und gepreßt, freier und ungezwungener geht und sich um so leichter in den Willen desselben fügt.

Keineswegs darf aber unter einer „natürlichen Reiterhaltung" das Hängen zu Pferde verstanden werden, da eine natürliche Haltung nie mit dem schlotterigen, kraftlosen, unmännlichen Sitzen zu Pferde zu verwechseln ist. Der Anstand des Reiters zu Pferde empfiehlt ihn hingegen der Welt als einen solchen und derselbe soll mit den vorherbesprochenen Eigenschaften unzertrennlich verbunden sein.

Die der Reitkunst entsprechendste Eintheilung des menschlichen Körpers findet in drei Theile statt, nämlich in einen unbeweglichen und zwei bewegliche Theile.

Der unbewegliche Theil besteht in den Hüften, dem Unterleibe, dem Gesäße, den Oberschenkeln und den Knieen.

Der erste oder der obere bewegliche Theil zerfällt in den Kopf, den Hals, in die Achseln, die Brust, die Schulterblätter und in die Arme mit deren Oberarmen, Ellenbogen und Unterarmen, den Händen mit den Ballen, den Knöcheln und den Fingern.

Der zweite oder der untere bewegliche Theil besteht in den Unterschenkeln mit den Waden und den Schienbeinen, den Füßen mit den Fußgelenken den Fersen, den Ballen und den Fußspitzen oder Zehen

(Fortsetzung folgt.)

Humoristisches.

Auf den Quittungen über fortlaufende Unterstützungen ꝛc., welche Wittwen von Beamten beziehen, muß bekanntlich von einem unbetheiligten Beamten, der ein Dienstsiegel führt, bescheinigt werden, daß die Wittwe so und so noch im Wittwenstande lebt und sich wesentlich da und da aufhält. Als ich kürzlich in meine jetzige Stellung einrückte, fand ich unter den Belägen, welche behufs Beantwortung von Statuten der Oberrechnungskammer in ein Heft gebracht waren, eine Quittung der Wittwe Rosamund mit folgender Bescheinigung vor: „Daß die Wittwe weiland Grenzaufsehers Rosamund wesentlich im Wittwenstande lebt und sich in Minden aufhält, bescheinigt der Steueraufseher Piepenbring." Die Oberrechnungskammer hatte zu dieser Bescheinigung das Notat gestellt, daß ihr dieselbe unverständlich und solche daher durch eine vorschriftsmäßige zu ersetzen sei.

Briefkasten.

F. E. E in Br. Es ist immer der im § 3 Nr. 2 Abs. 2 der Bestimmungen über die Tara aufgestellte Grundsatz festzuhalten

daß die Zollbehörde befugt ist, Nettoverwiegung eintreten zu lassen, wenn eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Entfernung von den angenommenen Tarifsätzen bemerkbar wird

und der Revisionsbeamte hat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, die Nettoverwiegung zu veranlassen, wenn er solche Wahrnehmung macht.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

Gestorben: Hauptamts-Rendant Hesse in Friedland.

Pensionirt: Der Provinzial-Steuer-Director, Wirkliche Geheime Oberfinanzrath Sobarth in Hannover unter Verleihung des Sterns zum Rothen Adlerorden 2. Kl. mit Eichenlaub;
der Hauptamtsrendant Ewald in Stolpmünde mit dem Charakter als Rechnungsrath;
der Revisionsinspector Weißbrod in Lübeck unter Verleihung des roth. Adlerordens IV. Kl;
der Hauptamtskontrolör Bernstorff in Halberstadt unter Verleihung des roth. Adlerordens IV. Kl.;
der Provinzial-Steuersecretör Blanke in Hannover mit dem Charakter als Rechnungsrath;
der Ober-Steuercontrolör, Steuerinspector Neumann in Falkenberg.
„ „ „ „ Spruth in Demmin;

Versetzt: Der Ober-Zollinspector, Regierungsassessor Danziger von Pillau als Assessor an die Prov.-Steuer-Direction in Danzig;
der Obergrenzkontrolör Regierungsassessor Karthaus in Bocholt als Assessor an die Prov.-Steuer-Direction in Münster i. W.;
der Hauptamtsrendant Brandt von Schivelbein nach Stolpmünde;
der Revisionsinspector Heitmeyer von Flensburg nach Lübeck;
der Ober-Steuerkontrolör v. Bönigk von Gr.-Oschersleben als Ober-Grenzkontrolör für den Zollabfertigungsdienst nach Prosten;
die Hauptamtskontrolöre Schlacht von Gumbinnen nach Eydtkuhnen;
Hammer „ Prosten nach Gumbinnen;
Haring „ Poporzelice nach Eberswalde;
die Ober-Steuerkontrolöre Hollender von Seelow nach Sobernheim;
Drexler von Rothenburg nach Falkenberg;
die Ober-Grenzkontrolöre
Koch von Mittelwalde als Ober-Steuer-Controlör nach Priebus;
Bernert von Libau als „ „ „ „ Lüben;
John von Münster i. E. als „ „ „ „ Niesky;
Scholz von Myslowitz „ „ „ „ „ Rosenberg;

Befördert: Der Regierungsrath Dr. Fehre in Berlin zum Ober-Regierungsrath bei der Prov.-Steuer-Direction in Breslau;
der Regierungsassessor Kühn bei der Prov.-Steuer-Direction zu Stettin zum Mitgliede derselben;
der Hauptamtskontrolör Oberüber in Eydtkuhnen zum Hauptamtsrendanten in Friedland;
der Hauptamtskontrolör Hücke in Eberswalde zum Hauptamtsrendanten in Schivelbein;
der Ober-Steuerkontrolör Hannig in Wolstein zum Hauptamtskontrolör in Halberstadt;
der Ober-Grenzkontrolör Hohmann in Neidenburg zum Hauptamtskontrolör in Prostken;
der Hauptamtsassistent Christ in Bromberg zum Hauptamtskontrolör in Pogorzelice;
der Hauptamtsassistent Madsen in Hamburg zum Hauptamtskontrolör in Burg;
der Hauptamtsassistent Arnold in Leer zum Ober-Grenzkontrolör in Bocholt;
der Hauptamtsassistent Mätschke in Breslau zum Ober-Grenzkontrolör in Wüstegiersdorf;
der Hauptamtsassistent Hering in Erfurt zum Ober-Grenzkontrolör in Myslowitz;
der Hauptamtsassistent Buschenhagen in Altona zum Ober-Grenzkontrolör in Liebau;
der Hauptamtsassistent Gantz in Hamburg zum Ober-Grenzkontrolör in Pietupönen.

Verliehen: Dem Geheimen Oberfinanzrath von Pommer-Esche, vortragendem Rath im Finanzministerium, die Kommandeurinsignien 2. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären;
dem Generalinspektor des Thüring. Zoll- und Handels-Vereins, Geheimen Oberfinanzrath Grolig in Erfurt das Komthurkreuz I. Kl. des Herzogl. Sachsen Ernestinischen Hausordens;
dem Ober-Zollinspektor Steuerrath Schmorl in Lübeck das Ritterkreuz I. Kl. des Königl. Sächs. Albrechtsordens;
in der Provinz Ostpreußen dem Ober-Zollinspektor Mittag zu Johannisburg der Charakter als Steuerrath und dem Obersteuerkontrolör Teschner zu Rastenburg der Charakter als Steuerinspektor;
in der Provinz Westpreußen dem Haupt-Zollamtsrendanten Mewes zu Thorn der Charakter als Rechnungsrath;
in der Provinz Brandenburg dem Ober-Steuerkontrolör Hoffmeister zu Wriezen der Charakter als Steuerinspektor;
in der Provinz Pommern dem Bureauvorsteher für das Rechnungswesen bei der Provinzialsteuerdirektion zu Stettin, Reimer, der Charakter als Rechnungsrath, dem Oberzollinspektor Stämmler zu Colbergermünde der Charakter als Steuerrath, den Obersteuerkontrolören Packmeister zu Bütow und Hefter zu Stettin der Charakter als Steuerinspektor;
in der Provinz Schlesien dem Hauptsteueramtsrendanten Gebek zu Ratibor der Charakter als Rechnungsrath, den Obersteuerkontrolören Kestermann zu Namslau, Hoffmann zu Breslau, Neumann zu Falkenberg, Bachmann zu Sprottau, Gothe zu Jauer und Hanke zu Brieg der Charakter als Steuerinspektor;
in der Provinz Sachsen dem Hauptsteueramtsrendanten Schmidt zu Burg der Charakter als Rechnungsrath und dem Obersteuerkontrolör Thiele zu Halle der Charakter als Steuerinspektor;
in der Provinz Schleswig-Holstein dem Oberzollinspektor Rethwisch zu Hadersleben der Charakter als Steuerrath und den Oberkontrolören Steinhagen in Oldenburg und Stender in Apenrade der Charakter als Steuerinspektor;
in der Provinz Hannover dem Hauptzollamtsrendanten Niedermeyer zu Bremen der Charakter als Rechnungsrath,
in der Provinz Westphalen den Hauptamtsrendanten Lautz in Minden, Petri in Rheine und Rohloff in Münster der Charakter als Rechnungsrath, den Obersteuerkontrolören Thyssen zu Münster, Callin zu Bochum und Kellmann zu Warburg der Charakter als Steuerinspektor;
in der Provinz Hessen-Nassau dem Obersteuerkontrolör Stange in Eschwege der Charakter als Steuerinspektor;
in der Rheinprovinz dem Regierungsrath Rang zu Cöln der Charakter als Geheimer Regierungsrath, dem Obersteuerinspektor Laue in Trier und dem Hypothekenbewahrer Schmidt in Zell der Charakter als Steuerrath, dem Provinzialsteuersekretair Marschall in Cöln der Charakter als Kanzleirath, den Obergrenzkontrolören Balzer und Gach in Aachen, sowie dem Obersteuerkontrolör Tiedemann in Neuß der Charakter als Steuerinspektor.

Dem Büreauvorsteher für das Rechnungswesen bei der Provinzialsteuerdirektion in Altona, Holst, wurde mit Allerhöchster Genehmigung gestattet, anstatt des bisherigen Charakters als Kanzleirath den als Rechnungsrath zu führen.

Sachsen.

Verliehen: Dem Reichsbevollmächtigten bei der Königlich preußischen Provinzial-Steuer-Direction in Stettin und bei der Großherzoglich Mecklenburgischen Zoll-Direction in Schwerin, Finanzrath Georg Friedrich August Meisel, der Königlich preußische Kronenorden 3. Klasse,
dem Expeditionsvorstand, Obercontrolör Eduard Theodor Lempe, das Kaiserlich österreichische Goldene Verdienstkreuz mit der Krone,
dem Hauptamtsreferendar Paul Adolf Härtig das Dienstprädikat als „Assessor".
Versetzt: Ober-Grenz-Controlör Dürlich von Annaberg nach Zittau.
Gestorben: Haupt-Steueramts-Controlör Müller in Bautzen.

Würtemberg.

Verliehen: Den Titel und Rang eines Präsidenten dem Director des K. Steuerkollegiums Dr. von Riecke.
Ernannt: Der Umgeldskommissär Hahn in Cannstatt zum Steuerinspektor in Stuttgart.

Baden.

Ernannt: Der provisorische Steuerkommissär Wurz in Bretten definitiv zum Steuerkommissär für den Amtsbezirk Bretten;
der provisorische Steuerkommissär Federle in Eberbach definitiv zum Steuerkommissär für den Amtsbezirk Eberbach.

Gustav Elkan's Verlagsbuchhandlung
Harburg (Elbe) übernimmt den Verlag von Werken, die das
Zoll- und Steuerfach
betreffen.

In meinem Verlage ist erschienen:
Das Tabak-Steuer-Gesetz
vom 16. Juli 1879
von **P. Reinhold,**
Geheimer expedirender Sekretär und Kalkulator im Reichs-Schatzamte in Berlin.
Pris geheftet: 3 Mark.
Emil Baensch Verlag (R. Bredow).
Leipzig, 10 Königsstraße 10.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin
mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a./M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i./E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Von fast allen Zoll- und Steuer-Direktivbehörden im Deutschen Reich empfohlen!
Der praktische
Aufsichtsbeamte.
Dritte, viefach vermehrte u. verbesserte Auflage.
Ein Leitfaden
für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte,
sowie solche, die es werden wollen,
mit mehreren erläuternden Zeichnungen
von
A. SCHNEIDER,
Königl. Ober-Zoll-Inspektor und Dirigent des Haupt-Zoll-Amtes zu Rügenwalde.

Enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes, hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Tabak-, Branntwein-, Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel-Steuer, der Salz- und Reichsstempel-Abgaben und der Biersteuer, unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlicher Darstellung und Beschreibung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken, des Verfahrens bei Tabaksvermessungen 2c. und das dem Aufsichtsbeamten aus der bezüglichen Gesetzgebung zu wissen Nöthige im Wortlaut.
Der Zolltarif von 1879 ist in dieser Auflage nach den betreffenden Gesetzesnovellen berichtigt und dem Tabaksteuergesetz sind die dazu erlassenen Dienstvorschriften beigefügt worden.

Preis 4 Mark.
Zu beziehen durch die Expedition der Umschau auf dem Gebiete des Zoll- 2c. Wesens, Rügenwalde.

Tabellen
zur **Feststellung** der
Maischraumsteuer zum **höheren**
und **niederen Satz** bis zu 5000 M.
von **Lentze,**
Hauptamts-Controlör in Dortmund.
Preis brochirt zwei Mark.
Zu beziehen durch die Expedition d. Bl. in Rügenwalde.

Den Herren Zoll- und Steuer-Einnehmern, welche auf dieses Blatt abonniren, wird ein Exemplar dieser Lentze'schen Tabellen zur Feststellung der Branntweinsteuer **gratis** verabfolgt.

Verlag von **Gustav Elkan, Harburg a. d. Elbe.**
Um den Herren Beamten, welche sich die ganze
Troje'sche Bibliothek
für Zoll- und Steuerbeamte
anschaffen wollen, den Ankauf zu erleichtern, habe ich die folgende Preisermäßigung eintreten lassen.
Ich liefere also: 1 Troje, Bibliothek Band 1—8,

		brochirt	gebunden
Band	1. Zollgesetz. 3. Auflage.	3 M. — Pf.	4 M. — Pf.
„	2. Regulative. Erster Band. 2. Auflage.	4 „ 50 „	5 „ 50 „
„	3. Zolltarif. 1879.	3 „ — „	3 „ 75 „
	Nachtrag dazu	„ 75 „	— „ 75 „
„	4/5. Dienstverhältniß. 2. Auflage (1884).	3 „ — „	4 „ — „
„	6. Regulative. Zweiter Band.	3 „ — „	4 „ — „
„	7. Merck. Waarenlexikon.	8 „ — „	9 „ — „
„	8. Troje, Anleitung zum Studium. Erster Theil.	3 „ — „	3 „ 75 „
		28 M. 25 Pf.	34 M. 75 Pf.

für 25 Mark oder 30 Mark gebunden.
Einzelne Bände kann ich nur zum vollen Ladenpreis abgeben.
(Die Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte betreffend, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Sammlung zollgesetzlicher Bestimmungen die anerkannt beste der jetzt vorhandenen und zum Handgebrauch die geeignetste ist.
Wie ersichtlich, giebt die Verlagshandlung das Werk auch gegen monatliche Abzahlung von nur 3 Mark ab, eine Einrichtung, welche vielen Beamten Veranlassung geben wird, sich auf bequeme Art in den Besitz derselben zu setzen
Die Umschau, Faschschrift für Zoll- und Steuerbeamte.)

M. Barschall, Königsberg i. Pr.,
Reichs-Post-Lieferant.
Specialität:
Zoll- und Steuer-Uniformen und Effecten.
Beste Stoffe, elegante Sitz, saubere Arbeit, billige Preise.

Verantwortlicher Redacteur A. Schneider in Rügenwalde. — Gedruckt bei F. Navé in Rügenwalde.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis jährlich 4,50 ℳ einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Post-Anstalten (Nr. 5004 des Post-Zeitgs.-Preis-Verz.) oder bei der Redaktion.

Fachschrift für Zoll- u. Steuerbeamte.

Informationsorgan für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen.

Inserate kosten 15 Pf. die vierspaltige Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Redaktion: Rügenwalde a. d. Ostsee.

Mai-Nummer. **Rügenwalde, Mai 1884.** **Dritter Jahrgang.**

Inhalt:

Die Melasse-Entzuckerung durch Strontian von Str.-Insp. H. in Br. (S. 59). Zoll- und Steuer-Technisches: Zur Reform der Branntweinsteuer (S. 61). Die Vorbildung ꝛc. der Zoll- und Steuer-Techniker (S. 62.) Festsetzung, Erheb. und Control. der Zölle und Steuern: Landesherrliche Verordnung des Großherzogs von Baden, Einschluß der Insel Reichenau in das deutsche Zollgebiet betreffend (S. 62). Beschlüsse des Bundesraths aus den Sitzungen vom 20. März und 2. April. Preuß. Fin.-Minist.-Erl. betreff. die Ermittlung des Gewichts der Eisenbahnwagen, in denen Massengüter eingehen (S. 62). Bayr. Minist.-Erlasse betreff. den Zollsatz für Speiseöle in Flaschen oder Krügen aus Italien oder Spanien (S. 63). Zolltariffragen: Mit Seide gemischte Zeugwaaren und Verzollung der schweren Ledergattungen (S. 63). Chemische Untersuchungen: Anleitung des k. k. österr. Finan.-Minist. zur Prüfung des Holzgeistes zur Branntweindenaturirung (S. 64). Gewerbl. Betriebskenntniß: Platten aus gebranntem Thon zu Auslauge-Bassins in Zuckerfabriken (S. 65). Weingeist aus Kastanien (S. 65.) Neue Kartoffelwaschmaschine (S. 65). Reinigung der Zuckersäfte durch Thonerdehydrat (S. 66). Maischbottig zum Wärmen und Kühlen (S. 66.) Entzieh. der Abgaben: Gerichtl. Erkenntnisse (S. 66). Gewerbs- u. Verkehrs-Erleichterung (S. 68). Wünsche, Verbesserungsvorschläge: Aus dem Bericht der Handelskammer zu Stuttgart pro 1883 (S. 68). Einrichtung des statistischen Waarenverzeichnisses (S. 70). Verkehr mit dem Auslande (S. 70). Verschiedenes: Verzollung geschlichteter Garne (S. 71). Ueber die Haltung des menschlichen Körpers zu Pferde (S. 72). Wie man einen Orden bekommt (S. 72). Personalnachrichten (S. 73). Anzeigen (S. 74).

Die Melasse-Entzuckerung durch Strontian.

Die Chemie kennt eine Gruppe von Metallen, die sogenannten Erdalkali-Metalle: Barium, Strontium, Calcium und Magnesium, deren Oxyde mit Rohrzucker krystallisirbare und schwer lösliche Verbindungen, Saccharate genannt, bilden. Die Eigenschaft der Oxyde solcher Metalle mit Zucker diese schwerlöslichen Verbindungen einzugehen, ist von Wichtigkeit für solche Zuckerlösungen, welche durch gewöhnliche Mittel nicht mehr dazu gebracht werden können, ihren Zuckergehalt auskrystallisiren zu lassen. Solche Lösungen sind aber die Melassen. Sie stellen Mutterlaugen dar, deren hoher Gehalt an sogenannten Nichtzuckerstoffen den Zucker am Auskrystallisiren hindert. Gelingt es nun, derartigen Melassezucker in eine schwer lösliche Verbindung überzuführen, so hat man damit ein Mittel, denselben überhaupt zu gewinnen, zu reinigen, oder die Melasse zu entzuckern.

Das billigste Oxyd der Gruppe der Erdalkali-Metalle, das Calciumoxyd, gewöhnlich Aetzkalk genannt, bildet mit dem Zucker mehrere Arten von Verbindungen, in denen die Atommengen der mit einander verbundenen Körper wechseln. Man unterscheidet insbesondere ein- und mehrbasische Calcium-Saccharate. Die ersteren sind, weil zu leicht löslich, nicht zu verwerthen; die Darstellung der letzteren aber bildet das Wesen der verschiedenen Melasseentzuckerungs-Verfahren auf dem Wege der Ilution, Substitution ꝛc.

Dem Strontianverfahren liegt genau dasselbe Prinzip zu Grunde, wie den entsprechenden Kalkentzuckerungsverfahren, nämlich die Bildung schwer löslicher Saccharate, mit deren Hülfe man den Zucker von der ganzen Menge der Nichtzuckerstoffe zu trennen sucht.

Vor der eingehenden Beschreibung dieses Verfahrens dürften einige Bemerkungen über das Vorkommen des zugehörigen Minerals in der Natur und seine Zubereitung für die Zwecke der Melasseentzuckerung am Platze sein.

Während der Kalk als Mineral mit bestimmten Merkmalen schon von Alters her bekannt ist, wurde der Strontian erst 1793 gleichzeitig von Klapproth und Hope entdeckt. Er wurde zuerst in der Grafschaft Strontian (Schottland), von der er seinen Namen hat, gefunden. Im natürlichen Zustande zeigt er sich hauptsächlich in 2 Formen: als kohlensaures Strontiumoxyd oder Strontianit, und als schwefelsaures Strontiumoxid oder Cölestin. Bisher hatte das Mineral nur chemisches Interesse gehabt, seine technische Verwendung zu den Zwecken der Melasseentzuckerung ist ein Fortschritt neueren Datums. In keiner der genannten Formen kann der Strontian direkte Verwendung finden. Zur Darstellung muß zuerst das Strontiumoxid gelangen, weil nur dieses mit dem Zucker Verbindungen einzugehen vermag. Der Strontianit verliert bei längerem Verweilen in starker Weißgluthhitze seinen sämmtlichen Kohlensäuregehalt und wird dadurch zu Oxyd. Die gewöhnliche Ofenhitze z. B. die zum Kalkbrennen erforderliche Temperatur wäre zum Brennen des Strontianits noch lange nicht ausreichend. Letzteres geschieht daher in besonders dazu eingerichteten, nebeneinanderliegenden Gasöfen welche aus Chamottesteinen gemauert sind. Nach der Beschickung mit Strontianit werden die Eingänge dieser Oefen dicht vermauert. Die Communikation unter einander wird durch besondere Züge vermittelt. Das Entweichen der Kohlensäure beginnt erst, nachdem das Mineral weißglühend geworden, und nimmt das völlige Austreiben der Kohlensäure für den einzelnen Brand in der Regel mehrere Wochen in Anspruch. Das so hergestellte Strontiumoxyd ist indeß für die Zuckerausbringung noch nicht vollkommen tauglich; es muß vielmehr erst in das sogenannte Hydrat, in die Verbindung mit Wasser übergeführt werden, was in terassenförmig übereinanderstehenden eisernen Kasten vorgenommen wird.

Mit Wasser zusammengebracht löst sich das Oxyd allmälig bei anhaltendem, durch Dampf unterstützten Kochen auf. Die heiße Lösung wird von dem stets verbleibenden, an Strontiumoxyd noch ziemlich reichen Rückstand abge-

holen und in flache eiserne Kasten geleitet, in welchen sie erkaltet und den größten Theil des gelösten Strontianhydrates auskrystallisiren läßt. Das gewonnene Produkt wird „weißes Salz" genannt und enthält in trockenem Zustande 9 Aequivalente Krystallwasser. Es wird vor dem Zusatz zur Melasse entweder in kochendem Wasser wieder gelöst oder der heißen Melasse in Substanz zugesetzt.

Die Fällung des Zuckers der Melasse in der Form eines schweren, sandigen, sich aber leicht absetzenden Strontiumsaccharats geschieht in offenen Pfannen, die mit einem Rührwerk und am Boden mit einer offenen Dampfschlange versehen sind. Diese Pfannen besitzen ferner Zuflußflächen für die Melasse- und Strontianlösungen, sowie einen Ablaßhahn für die fertig gekochte Masse.

Die Beschickung dieser Pfannen mit der zu einer Kochung erforderlichen Menge von Melasse wird entweder dadurch bewirkt, daß man die letztere aus einem in der Nähe stehenden Reservoir durch den Zuflußhahn direkt in die Pfanne einführt, oder aus einem auf Laufschienen sich bewegenden Hängewagen einfließen läßt. Nach dem Fertigkochen der Masse gelangt dieselbe auf Absaugefilter oder sogenannte Nutschen. Dies sind bewegliche, halbcylindrische Gefäße aus Eisen, welche an ihrer oberen offenen Seite mit gußeisernen, durchlochten Platten versehen sind, auf denen ein Drahtgeflecht von der Größe der ganzen Siebfläche lagert. Ueber diesem Drahtgeflecht ist ein Filtertuch aus starker Leinwand ausgespannt. Die ganze Siebfläche ist am Rande von einem aufgesetzten Rahmen umgeben, der durch zahlreiche Klemmschrauben an den Cylinder festgeschraubt wird und der zugleich das Filtertuch einklemmt, welches hierbei als Dichtung für die gegen einander geklemmten Flächen dient. Der Hohlraum unterhalb dieser Siebfläche steht mit einer Luftpumpe in Verbindung und kann mehr oder weniger luftleer gepumpt werden. Der Nutschapparat hat dann noch einen Hahn, durch welchen Luft eingelassen werden kann und ein Ablaßventil für die abgesetzte Nichtzuckerlauge. Sobald die heiße fertig gekochte Masse auf die horizontal gestellte Siebfläche gelangt, öffnet man die Verbindung mit der Luftpumpe und bewirkt so das Absaugen der Nichtzuckerlauge, welche in den Hohlraum filtrirt, während das Saccharat als ziemlich dichter Krystallbrei auf der Oberfläche des Siebes verbleibt und hier noch von oben durch geringe Mengen Strontianlauge, welche nicht mit zur Nichtzuckerlauge fließt, gewaschen wird. Das Strontium-Bisaccharat hat die Eigenschaft in der Kälte bei entsprechender Verdünnung sich vollständig wieder in Zucker und Strontiumoxydhydrat zu zerlegen, wozu man ihm mehrere Tage Zeit lassen muß. Hierbei bleibt der Zucker in Lösung, während das Hydrat zum größten Theile wieder auskrystallisirt. Die genannte Eigenschaft des Strontium-Bisaccharats benutzend, bringt man dasselbe in flache eiserne Kasten, übergießt es mit dünner Strontianlösung und läßt es in künstlich abgekühlten Räumen, in einem besonders dazu erbauten Eishause so lange stehen, bis sich die Verbindung vollständig zersetzt hat, trennt dann durch Schleudern die Zuckerlösung von den Hydratkrystallen, welche letzteren wieder zum Ausfüllen neuer Melassezuckermengen dienen und dampft die Zuckerlösung dann, nachdem man sie vorher durch Saturiren und Filtriren in Schlammpressen von gelöst gebliebenem Strontian befreit hat, im Vakuum zur Füllmasse ein. Die Nichtzuckerlaugen läßt man gleichfalls erkalten, wenn auch nicht im Eishause, wobei sie 2—3 Prozent Strontiumoxyd-Hydrat auskrystallisiren lassen. Die über den Krystallen stehende Lauge, welche meist ebensoviel, auch etwas mehr Strontiumoxyd enthält, wird abgehoben und ausfaturirt, wobei sie allen Strontian bis auf einen minimalen Rest abgiebt, und schließlich zu Dungzwecken auf die Felder gefahren oder zur Schlempekohlenherstellung benutzt wird.

Es ist nun nach den bisherigen Erfahrungen auf diesem Gebiete allerdings nicht zu leugnen, daß unter den Melasseentzuckerungsverfahren das des Strontian den Vorzug verdient, weil es mit demselben gelingt den Zucker fast vollständig aus der Melasse zu entfernen und zwar so, daß man in den Nichtzuckerlaugen, wenn gut gearbeitet worden ist, nur noch ganz geringe Mengen von Zucker nachzuweisen im Stande ist, von denen zur Zeit noch nicht einmal festgestellt ist, ob sie wirkliche Zuckerprozente enthalten. Dagegen muß es vorläufig noch dahin gestellt bleiben, ob bei dem lang andauernden Kochen der Melasse mit Strontiumoxyd nicht etwa Zucker zerstört wird, weil ersteres durch seine stark ätzenden Eigenschaften auf andere organische Körper anerkanntermaßen zerstörend einwirkt.

Es muß ferner hervorgehoben werden, daß Zucker, welcher aus der Strontium-Saccharatverbindung geschieden, gereinigt und zum Krystallisiren gebracht worden ist, wesentlich andere Eigenschaften zeigt, als der gewöhnliche Rohrzucker. Zwar steht er diesem im Geschmack nicht nach, ist aber specifisch viel leichter, hat eine andere Krystallform und ein stärkeres optisches Drehungsvermögen; außerdem ist er leichter löslich und schwerer auskrystallisirbar, als Rohrzucker. Die veränderte Krystallform bedingt Aenderungen in der Reindarstellung, über welche man bis jetzt noch nicht schlüssig geworden zu sein scheint. Das stärkere optische Drehungsvermögen des aus Strontium-Saccharat erhaltenen Zuckers verleitet leicht zu Trugschlüssen bezüglich der Ausbeute und hat wesentlich zu den übertriebenen Hoffnungen beigetragen, welche Erfinder und Industrielle anfänglich an das neue Verfahren knüpften. Endlich leiten sich auch aus der größeren Löslichkeit und schwereren Krystallisirbarkeit derartiger Produkte technische Schwierigkeiten ab, die nicht vorauszusehen waren und welche die Ausbeuten erheblich beeinflussen. Ob so fremdartig aussehende Produkte im Handel leichter verkäuflich sind, entzieht sich diesseitiger Beurtheilung; dürfte wohl aber auch mit Recht zu bezweifeln sein.

Die auf die oben beschriebene Art entstandenen Strontianzucker-Füllmassen sind verhältnißmäßig unrein, ziemlich dunkel gefärbt und liefern für sich geringe Ausbeuten. Die gewöhnliche Bestimmung des Zuckers in diesen Füllmassen durch Polarisation liefert, wie bereits erwähnt, zu hohe Zahlen. Es kommt vor, daß die Füllmassen, welche schon ihrem Aussehen nach eine Menge organischen Nichtzucker und nach der Untersuchung über drei Prozent Aschenbestandtheile enthalten, auf die gewöhnliche Art polarisirt, Quotienten von 105 geben; während schon eine Ueberschätzung vorliegen dürfte, wenn ihre Qualität mit 90 angenommen wird.

In größeren Zuckerfabriken, namentlich Raffineriren, welche ihre Zucker theilweise ankaufen, theilweise aus Rüben, Nachprodukten und durch verschiedene Melasseentzuckerungsverfahren gewinnen, ist es sehr schwer, wenn nicht unmöglich, die Ausbeute der oft nebeneinander zur Anwendung kommenden einzelnen Verfahren ziffermäßig festzustellen. Das kann man insbesondere auch vom Strontianverfahren annehmen. Nach einem Ausspruche des Dirigenten der Zuckerfabrik in Dessau — Dr. Reichardt —, welcher dieses Verfahren am längsten praktisch erprobt hat, beträgt die Ausbeute an weißem Zucker nur 38 pCt. der Melasse. Wenn man dabei die unverhältnißmäßig hohen Kosten der Anlagen eines solchen Etablissemenis berücksichtigt, so kann wohl mit Recht behauptet werden, daß auch das Strontianverfahren nicht gehalten hat, was es anfänglich versprochen.

Str.-Insp. H. in Br.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Unter der Aufschrift:

„Zur Reform der Branntweinsteuer"

reproduzirt die Zeitschrift für das gesammte Brennerei-Gewerbe „Der Branntweinbrenner" in ihrer Nummer 20, indem sie namentlich gegen einen Aufsatz im „Landwirth" polemisirt, auch unseren Artikel „Zur Frage der Branntweinsteuer-Erhöhung" auf S. 30 unseres Blattes und schickt demselben folgende Bemerkung voraus:

„Wir dürfen uns nicht wundern, daß auch in diesem Jahre in der Zeit, in welcher der Reichstag tagt, die Erhöhung und die Reform der Branntweinsteuer wiederum in allen Fachblättern eifrig ventilirt wird.

Es ist gleichsam zum Sport aller politischen Parteien geworden, die Reform event. die Erhöhung der Branntweinsteuer, entweder im Interesse der Moral und der Volkswohlfahrt, oder im Interesse der Vermehrung der Staatseinnahme auf ihre Fahne zu schreiben.

Es darf uns daher nicht überraschen, wenn in Fachzeitschriften Vorschläge und Ansichten zu Tage gefördert werden, die den Mann aus der wirklichen Praxis förmlich vor den Kopf stoßen. Es fühlt sich da so mancher „berufen", (dieser Ausdruck ist in dem Aufsatz des Landwirth gebraucht. D. Red. der Umschau.) Reformen und Begünstigungen in Vorschlag zu bringen, die, wenn man sie von dem Standpunkt der wirklichen Praxis aus beurtheilt, nicht blos der Defraudation Thür und Thor öffnet, sondern geradezu zur Betrügerei herausfordert.

Bevor wir auf weitere Auseinandersetzungen eingehen, wollen wir von vornherein bemerken, daß nach unserer Lebensanschauung und nach unsern Begriffen von Recht und Unrecht jedes Gewerbe, es sei welches es wolle, zu Grunde gehen kann, ohne das Staatswohl zu gefährden, wenn es nicht auf Reellität und Moral basirt ist.

Wir lassen den Hinweis auf andere Länder und Staaten, wo die Handhabung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen eine lauere ist, nicht gelten, wir sind vielmehr der Ansicht, daß sich unser Beruf und unser Gewerbe auch bei den in vielen Beziehungen recht peinlichen Bestimmungen und Verordnungen, noch lohnend und nutzbringend auf redliche Weise ausüben läßt.

Es hat uns daher geradezu befremdet, daß „Die Umschau auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens" in ihrer Nummer vom Monat März für ein Verfahren resp. für eine Handhabung der steuergesetzlichen Bestimmungen eintritt, die der Betrügerei gleichsam freien Spielraum gewährt.

Wir lassen den darauf bezüglichen Artikel hier folgen und gestatten uns an den Herrn Verfasser nur die höfliche Anfrage, auf welche Weise er denn controliren will, daß der resp. Bottich nur vollgemacht resp. der versteuerte Raum nur ausgenutzt wird. Jedenfalls dürfte dem betreffenden Beamten der Beweis, ob der Brenner, wenn er ihn beim Ueberschöpfen betrifft, nur den Steigeraum hat ausnutzen wollen, oder ob er vorher den Bottich abgepumpt hat und wiederum vollschöpft, sehr schwer fallen."

Wir fragen zunächst, in wiefern wir für den von H. in Gr. gezeichneten Artikel, den wir ohne jeden Zusatz abgedruckt haben, bisher eingetreten sind? Wir haben einen Vorschlag gebracht und würden jede sachliche Erörterung desselben auch gebracht haben, wie wir sogar obigen Angriff bringen.

Was die Sache selbst anlangt, so stehen wir dem von H. in Gr. gebrachten Vorschlag allerdings — wie wir aber erst jetzt erklären — insofern sympathisch gegenüber, als die Verwirklichung desselben ein altes Vorurtheil vieler Branntweinbrenner beseitigen würde, welches diese sich bei fraudulösen Manipulationen zu einem Schein des Rechts zurechtlegen.

Sie sagen: der ganze Maischbottich wird ausgemessen und von dem ganzen Inhalt wird die Steuer berechnet und erhoben und doch sollen wir einen Theil des Bottichs unbefüllt lassen.

Daß bei Festsetzung der Steuereinheit darauf, daß der Gährung wegen ein gewisser Raum leer bleiben muß, nach den bezügl. Gesetzes-Motiven Rücksicht genommen worden ist, andernfalls die Steuer-Einheit höher normirt worden wäre, wissen sie nicht oder wollen es nicht wissen und beruhigen mit obigem Trugschluß ihr Gewissen.

Würde nun der von dem Raum für die Gährung jetzt unerhoben bleibende Steuerbetrag erhoben und dafür gestattet, den ganzen Bottichraum auszunutzen, so würde den Contravenienten der Deckmantel entzogen werden, unter dem sie jetzt mit mehr oder weniger ruhigem Gewissen defraudiren.

Daß auch der vorgeschlagene Modus Bedenken erregt, verkennen wir durchaus nicht und die von Herrn R im Branntweinbrenner ausgesprochene Befürchtung, daß dann ebenso gut abgepumpt und wieder vollgeschöpft, also nicht nur der Steigeraum ausgenutzt, sondern noch weit mehr Maischraum fraudulös ausgebeutet werden könnte, theilen auch wir; aber geschieht das nicht in der einen oder anderen Brennerei jetzt auch? und zwar ganz ohne den Steuer-Ersatz, den H. in Gr. vorschlägt?

Unseres Erachtens giebt es bei dem jetzigen Besteuerungsmodus gegen die Steuerhinterziehung durch Abpumpen und Ueberschöpfen nur ein Mittel, das ist: die Gährfrist gesetzlich auf das durchaus Erforderliche abzukürzen, d. h. zu bestimmen, daß die Maische von heut nicht erst am vierten, sondern schon am dritten Tage abgebrannt werden muß. Die Fortschritte, welche die Hefenbereitung gemacht hat, lassen dies zulässig erscheinen, wie dies ja auch der Augenschein in den meisten Brennereien täglich lehrt. Die Maische ist (NB. wenn keine Auffrischung stattgefunden hat) schon am dritten Tage völlig vergohren. Kann der Brenner dann den zum Abtriebe für morgen declarirten Bottich nicht, wie es jetzt möglich, weil der Bottich am dritten Tage reif ist, schon heut zum Theil abpumpen (weil die Maische am zweiten Tage eben noch nicht vergohren ist und das Abbrennen unvergohrener Maische den erstrebten Vortheil illusorisch machen würde), so gewinnt er auch keinen Raum, in den er die zuviel hergestellte Maische während des Gährens überschöpfen kann und er ist am Defraudiren durch Abpumpen verhindert.

Zu der weiteren Polemik des Herrn R im Branntweinbrenner gegen den Landwirth erlauben wir uns noch folgende Bemerkung:

Herr R behauptet, daß durch die Manipulation des Ueberschöpfens jüngerer Maische zu älterer sich eine bessere Vergährung und Ausnutzung des Materials nicht erzielen lasse.

Dieser Behauptung müssen wir denn doch widersprechen und zwar auf Grund von Gutachten, welche uns von ebenfalls bewährten Brennereitechnikern abgegeben worden sind und welche dahin lauten, daß jüngere Maische, wenn sie mit derselben (nicht niedrigeren) Temperatur, welche die ältere hat, letzterer zugeführt wird, die Gährung in dieser aufs Neue belebt und vermöge der in der jüngeren Maische in noch größerer Menge vorhandenen unverbrauchten Hefe, eine gründlichere Zersetzung in Alkohol und Kohlensäure herbeigeführt wird, als solche ohne den Zusatz stattgehabt hätte.

Den Maischmesser, dessen Einführung Herr R das Wort redet, halten auch wir für geeignet, eine präcisere

Raumbesteuerung herbeizuführen: wenn bei Anwendung desselben die Möglichkeit vollständig ausgeschlossen ist, dem Brenn-Apparat Maische zuzuführen, welche nicht den Meßapparat passirt hat und wenn auf die Anzeigen des letzteren von unberufener Hand absolut nicht eingewirkt werden kann. (Die Redakt.)

Am Schlusse des Artikels über Vorbildung und Carriere der Zoll- und Steuer-Techniker in der Juni-Nummer 1883 dieses Blattes hatten wir einige Einrichtungen aufgezählt, welche in anderen europäischen Staaten für die fachliche Ausbildung der Zoll- und Steuer-Techniker bestehen. Von sich für die Sache interessirender Seite geht uns das untenstehende Verzeichniß derjenigen Vorlesungen zu, welche an der Kgl. technischen Hochschule zu München zu gleichem Zwecke gehalten werden und freut es uns, jenen Aufsatz dadurch vervollständigen zu können.

1. Für Verkehrs- und **Zolldienst**aspiranten.

Elemente der Physik,
Elementare Mechanik,
Allgemeine Experimentalchemie,
Technologie und Waarenkunde,
Verfassungs- und Verwaltungsrecht,
Nationalökonomie,
Statistik,
Finanzwissenschaft,
Handelsgeschichte,
Handelsgeographie,
Französische Sprache,
Englische Sprache,
Italienische Sprache.

A. Schneider.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Der Großherzog von Baden hat folgende landesherrliche Verordnung erlassen:

Auf Grund der Artikel 33 bis 40 der Reichsverfassung und in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des Bundesraths vom 24. April d. J. verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Die Insel Reichenau einschließlich der dieselbe mit dem Festland verbindenden Straße und der innerhalb der neuen Zollgrenze (§ 2) gelegenen Wasserfläche des Radolfzeller- und des Gnadensees wird vom 27. April 1884 ab in das deutsche Zollgebiet eingeschlossen.

§ 2.

Die neue Zollgrenze zweigt an einem etwa 400 Meter südlich von der Ostspitze der Höri gelegenen Punkt des Seeufers von der seitherigen Zolllinie ab und nimmt sodann ihren Lauf in gerader Linie über den Untersee bis an die Einmündung des Mühlenbaches im Wollmatinger Ried, wo sie mit der seitherigen Zolllinie wieder zusammentrifft.

Die Wassergrenzlinie soll in entsprechender Weise markirt werden.

Die bisherige Zollgrenze, soweit sie innerhalb der neuen Zolllinie liegt, wird aufgehoben.

§ 3.

In den in § 1 bezeichneten Gebietstheilen treten mit dem genannten Zeitpunkt alle für das deutsche Zollgebiet in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Zölle und Reichssteuern geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die in Ausführung derselben für die bisher schon dem deutschen Zollgebiet angehörenden badischen Gebietstheile erlassenen Vorschriften, soweit sie nicht für die Reichenau bisher schon Geltung hatten, in Kraft.

§ 4.

Der nördlich und westlich von der, von der Gemarkungsgrenze zwischen Markelfingen und Reichenau über den Gnaden- und Radolfzeller See bis an die äußerste Erdspitze bei Horn zu ziehenden Linie gelegene Theil wird dem Hauptamtsbezirk Singen, der südlich und östlich von dieser Linie gelegene Theil dem Hauptamtsbezirk Konstanz zugewiesen.

Die beiden Theile gehören dem Grenzbezirk an.

Mit dem in § 1 bezeichneten Zeitpunkt wird auf der Reichenau ein Nebenzollamt I. errichtet, wogegen auf den gleichen Zeitpunkt die Nebenzollämter II. Allensbach und Iznang aufgehoben werden.

§ 5.

Mit dem weiteren Vollzug ist das Finanzministerium beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 25. April 1884.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. März d. J. (§ 129 der Protokolle) beschlossen: daß für unbearbeitete Tabackblätter und Stengel (Nr. 25 v. 1 des Zolltarifs) an Stelle der bisherigen für die Verzollung maßgebenden Tarasätze andere (durch die Amtsblätter bekannt gemachte) Sätze zu treten haben.

Ferner hat der Bundesrath in derselben Sitzung (§ 137 der Protokolle) beschlossen: das Regulativ für Theilungsläger (§ 627 der Protokolle von 1871, Anlage A) dahin abzuändern, daß in § 8 Absatz 1 statt der Worte: „Bei Eisen-Theilungslägern" gesetzt wird: „Bei Eisen- und Petroleum-Theilungslägern" und in § 10 der dritte Absatz folgende Fassung erhält: Bei anderen zum Theilungslager zugelassenen Flüssigkeiten können nach Anordnung der Direktivbehörde die Bestimmungen für die Wein- und Spirituosen-Theilungsläger ebenfalls in Anwendung gebracht werden.

In der Sitzung des Bundesraths vom 2. April 1884 wurden u. A. ablehnend beschieden die Eingaben, betreffend Zollbefreiung der Oele zur Fabrikation von Schmiermitteln; Zollbefreiung der zur Verwendung in Jutespinnereien bestimmten Mineralöle; die steuerfreie Abstempelung von Aktien; Verweigerung der Ausstellung eines Legitimationsscheins für ein Quantum Tabakstengel. Dem Antrage Bayerns, betreffend die Abänderung des Etats der Zollverwaltungskosten für das Königreich Bayern, ertheilte die Versammlung die Zustimmung.

Erlaß des K. Preuß. Finanz-Minist. d. d. Berlin, den 8. März 1884. III. 2291.

Nach Ziff. 2 der durch Verfügung vom 30. April v. J. mitgetheilten Bestimmungen, die Ermittelung des zollpflichtigen Gewichts von in Eisenbahnwagenladungen eingehenden Massengütern betreffend* (Centralbl. ꝛc. S. 116), kann von der Verwiegnng des leeren Wagens dann abgesehen werden, wenn das von der Eisenbahnverwaltung ermittelte Eigengewicht sowie das Datum dieser Feststellung an den Wagen angeschrieben ist, und seit der Feststellung desselben nicht mehr als zwei Jahre verflossen sind.

Die vorstehende Bestimmung findet gleiche Anwendung bei den Güterwagen der dem Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen angehörenden ausländischen Bahnen.

Die auf S. 19 dieses Blattes (Februar-Nummer) abgedruckten Bestimmungen des K. Preuß. Finanz-Ministers, wonach die in dem Tarife A zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Italien vom 4. Mai 1883 und in dem Tarife A zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und

*) Umschau 1882. S. 167. 1883. S. 72

Spanien vom 12. Juli 1883 zugestandene Ermäßigung des Zollsatzes für Olivenöl in Fässern auf 4 Mark für 100 kg sich auf das in Flaschen oder Krügen von mindestens 50 kg Bruttogewicht eingehende Olivenöl miterstreckt und daß der in jenen Tarifen festgesetzte Zollsatz für Speiseöle in Flaschen oder Krügen mit 10 Mark für 100 kg nur auf dergleichen Oele in kleineren Flaschen oder Krügen als zu 50 kg Bruttogewicht Anwendung zu finden hat, hat auch die Kgl. Bayr. Zollverwaltung nach einem Erlaß d. d. München, den 5. April 1884, Nr. 6205, für das Königreich Bayern getroffen.

Zolltarifffragen.

Erlaß des K. Pr. Finanzminist. d. d. Berlin, den 22. März 1884. III. 3084.

Auf den Bericht vom 3. d. M. erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß mit Seide gemischte Zeugwaaren von der Beschaffenheit der eingereichten, anbei zurückfolgenden Proben bereits wiederholt der Kgl. technischen Deputation für Gewerbe zur Begutachtung vorgelegen haben. Gelingt es auch nicht beim Aufdrehen des Gewebefadens einen zusammenhängenden, nur aus Seide bestehenden Faden klar zu legen, ebensowenig wie einen solchen aus Wolle, so zieht sich doch die Seide, wenn auch in einem losen Zusammenhange, derartig durch die ganze Länge des Gewebefadens, daß sie an jedem Querschnitt des Fadens deutlich nachweisbar ist. Auf die in Rede stehenden Zeugwaaren ist daher gemäß der Bestimmung in Nr. 30 f des Zolltarifs in Verbindung mit der Anmerkung 2 zu dieser Tarifnummer der Zollsatz von 300 M. für 100 kg in Anwendung zu bringen.

Die Verzollung mit Seide gemischter Zeugstoffe nach dieser Tarifnummer ist nicht davon abhängig, daß Seide in Form eines Fadens, sondern davon, daß Seide überhaupt sich zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens zieht.

Die Verzollung von schweren, für technische Zwecke verwendbaren Ledergattungen. Von dem Herrn Handels-Minister ist den Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft der nachstehend abgedruckte Erlaß zugegangen:

Die in neuerer Zeit mehrfach hervorgetretenen Beschwerden über die Verzollung von schweren, für technische Zwecke verwendbaren Ledergattungen, zu welchen die Bestimmungen des amtlichen Waarenverzeichnisses über die Ledertarifirung Anlaß gegeben haben, lassen es wünschenswerth erscheinen, über die Fabrikations- und Handelsbedingungen der bei der Verzollung des Sohlleders und anderer lohgarer Leder, namentlich des Treibriemenleders, des Kratzenleders, der Roßschilder und dergl. betheiligten — sowohl produzirenden als auch konsumirenden — Industriezweige, sowie insbesondere über die speziellen Eigenschaften und Unterscheidungsmerkmale der auf Grund der Bestimmungen des amtlichen Waarenverzeichnisses unter Umständen als Sohlleder zu behandelnden Riemenleder, Kratzenleder, Roßschilder u. s. w. genaue fachkundige Ermittelungen anzustellen.

In ersterer Hinsicht kommt es darauf an, eine Nachweisung der gegenwärtigen Konkurrenzfähigkeit der inländischen Lederindustrie und eine gutachtliche Aeußerung über die nicht genügend aufgeklärte Frage zu erhalten, inwieweit die heimischen Gerbereien zur Lieferung des für die Riemen- Kratzen- und andere Fabrikationen benöthigten Leders in der erforderlichen Menge und Beschaffenheit im Stande sind nnd der vorzugsweise konkurrirenden belgischen und englischen Lederindustrie gegenüber ebenbürtig dastehen.

In Bezug auf Eigenschaften und Unterscheidungskriterien haben die bisherigen Erörterungen keine genügende Aufklärungen darüber gegeben, inwieweit es gelingen wird, den Zollabfertigungsbeamten praktisch brauchbare Merkmale zur Unterscheidung des Sohlleders von Treibriemen-, Kratzen- und dergl. Leder an die Hand zu geben. Das Merkmal der augenscheinlichen Durchfettung oder der bloßen Einfettung oder Einölung genügt hierfür nach Lage der technischen und fabrikatorischen Fortschritte nicht mehr. Eine Beschränkung der Prüfung auf die Steifheit, Stärke u. s. w. einerseits, auf die Wasser-Aufnahmefähigkeit, Biegsamkeit und Weichheit anderseits, kann ebenfalls nicht als ausreichend befunden werden, um gegenüber der Anmerkung bei Nr. 14 der am 15. April 1882 in Kraft getretenen Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses in der Zollpraxis einen sicheren Anhalt für die Unterscheidung des „Sohlleders" (Tarifnummer 21b) von dem sonstigen „Leder aller Art" (Tarifnummer 21a) zu bilden.

Ebenso hat es sich bisher als unausführbar gezeigt, Mustertypen für die Verzollung der verschiedenen lohgaren Ledersorten herzustellen, auf Grund deren die zollamtliche Abfertigung mit Sicherheit erfolgen könnte.

Mit Rücksicht auf die im dortigen Bezirke betriebene Lederindustrie und den dort vermittelten Lederzwischenhandel veranlasse ich daher die Handelskammer, nach den angedeuteten Richtungen nähere Erkundigungen unter Betheiligung von bewährten Sachverständigen oder von Fachvereinen einzuziehen und mir deren Ergebniß alsbald mitzutheilen. Zugleich stelle ich anheim, auf Grund des letzteren bestimmte Vorschläge wegen Anordnung bezüglicher Maßregeln zu formuliren, welche geeignet scheinen, die Ansprüche der Riemen-, Kratzen- und dergl. Fabrikanten einerseits und der inländischen Lederproduzenten anderseits in angemessener Weise zu befriedigen und Mißbräuche hinsichtlich einer zollpflichtwidrigen Verwendung des Riemen- und Kratzenleders als Sohlleder thunlichst zu verhüten.

Hierauf ist dem Herrn Minister von dem Aeltesten-Kollegium der folgende Bericht erstattet worden:

Der hohe Erlaß Ew. Durchlaucht vom 12. Febr. d. J. (Nr. 1421), betreffend die aus den Bestimmungen des Waaren-Verzeichnisses hervorgegangenen Beschwerden über Verzollung von schweren, für technische Zwecke verwendbaren Ledergattungen, hat uns Veranlassung gegeben, eine Versammlung von Gerbern, Riemenfabrikanten und Lederhändlern zu berufen, um durch Vernehmung dieser zum Theil auf verschiedenen Standpunkten stehenden und von verschiedenen Interessen geleiteten Gruppen über die beiden, in dem hohen Erlaß bezeichneten Fragen Auskunft ertheilen zu können. Was nun auf diesem Wege ermittelt worden, beehren wir uns in Nachfolgendem gehorsamst vorzutragen:

1. Was die erste Frage betrifft, die Konkurrenz und Leistungsfähigkeit der inländischen Gerberei und Riemenleder-Fabrikation, so ergeben sich aus den Mittheilungen der erwähnten Gruppen folgende Thatsachen: Die Gerberei von schweren, für technische Zwecke verwendbaren Ledern hat in England vor Norddeutschland Manches voraus. England züchtet im Allgemeinen mehr und kräftigeres Vieh als Norddeutschland und verwendet außerordentliche Anstrengungen auf Veredlung der Viehracen. Seinen Resultaten kommt in Deutschland nur die holsteinische und die süddeutsche Viehzucht nahe; die Viehzucht in anderen Gegenden Deutschlands bleibt wegen der dürftigeren Kost, welche sie den Thieren verabreicht, hinter der englischen mehr oder weniger zurück. Ein anderer Vorzug, den die englische und zum Theil auch die belgische Gerberei der betreffenden Häute hat, ist die längere Erfahrung und Uebung in der Erzielung der für technische Zwecke verwendbaren Ledergattungen, denn besonders England ist uns in der Maschinenfabrikation, in der vielseitigen Anwendung der Maschinerie und in der Anfertigung von Requisiten für die Maschinerie um Jahrzehnte voraus. Seine Gerberei für Maschinen-Riemen-Leder ist eine reicher entwickelte, in der Arbeitstheilung weiter fortgeschrittene und hat eine größere Lei-

stungsfähigkeit in Spezialitäten erworben, während die deutsche, so weit sich übersehen läßt, sich noch mehr oder weniger in dem Stadium befindet, alle Gerbungs-Aufgaben gleichzeitig erfüllen zu wollen, jedenfalls in der Entwickelung von Spezialitäten den höchsten Ansprüchen noch nicht überall genügt. Auch in der Verwendung von Gerbematerialien (Dividivi, Curcuma, Extrakte u. s. w.) scheint die englische Gerberei freier und vielseitiger zu disponiren, während z. B. Militärlieferungen bei uns nur unter Verwendung von Eichen-Lohe gegerbt sein dürfen.

Welche Ansicht über die deutsche Gerberei gegenüber der englischen und belgischen nun auch vertreten werde, ob man ihre Leistungen der englischen in Qualität ebenbürtig erachte oder nicht (und in den vernommenen Gruppen schien hierüber nicht volle Einstimmigkeit vorhanden zu sein), als einstimmig anerkannte Thatsachen stellten sich heraus:

1. Die deutsche Gerberei liefert nicht das zureichende Quantum an gegerbten Häuten, um das für den inländischen Verbrauch und für den Export nach Dänemark, Schweden und Rußland nothwendige Material schwerer, für technische Zwecke verwendbarer Ledergattungen, zu beschaffen;
2. sie liefert nicht durchweg die unentbehrlichen Spezialitäten;
3. die englischen resp. belgischen gegerbten Leder sind uns nöthig, um den Export aufrecht zu erhalten, welchen Deutschland in fertigen Ledern für Maschinenbetrieb u. s. w. hat.

Was die deutsche Riemenfabrikation betrifft, so wurde von allen Seiten anerkannt, daß wir bereits große und wohleingerichtete Fabriken für schwere, technisch verwendbare Ledergattungen hätten, es würden diese aber nicht bestehen können, wenn sie auf die gegerbten Häute des Inlandes allein angewiesen wären; sie würden in Süddeutschland, ihrer wichtigsten inländischen Bezugsquelle, weder das nöthige Quantum, noch die nöthige Auswahl finden, um der inländischen und ausländischen Industrie die erforderlichen Leder-Gattungen zu liefern. Die Beziehungen englischer und belgischer gegerbter Häute seien ebenso erheblich wie unentbehrlich, und diese Beziehungen würden ihnen durch Verzollung mit 36 Mk. pro 100 Kg., also mit dem Zoll, der auf Sohlleder liege, so erschwert, daß ihr Fortbestand zweifelhaft, wenn nicht ganz unmöglich würde. Die Consumenten würden, wenn dieser Zollsatz auf das der Riemenfabrikation unentbehrliche Halbfabrikat Anwendung fände, vorziehen, ganz fertige Leder zu beziehen.

Ueber Roßschilder wurde von den Sachkundigen mitgetheilt, daß ihre Einfuhr hauptsächlich auf dem Umstande beruhe, daß in Deutschland die Zurichterei auf der anerkannt höchsten Stufe stehe, das Ausland dieses Material nicht in gleicher Weise zu verwenden wüßte. Bei dem bedeutenden Export, welchen Deutschland in diesen zugerichteten Ledern habe, liefere auch das Inland bei weitem nicht das genügende Material; die Ausfuhr von fertigen Ledern sei größer als der inländische Consum, sie fänden ihre Verwendung in Stiefel-Oberleder. Als Sohlleder seien sie höchstens zu ganz untergeordneten Zwecken zu verwenden, also nur zu ganz offenbarem Schaden dessen, der sie verwenden möchte. Der Fall sei kaum denkbar.

2. Was die andere Frage des hohen Erlasses betrifft, ob es gelingen werde, den Zollabfertigungs-Beamten praktisch brauchbare Merkmale zur Unterscheidung des Sohlleders von Triebriemenleder, Roßschildern u. s. w. an die Hand zu geben, so wurde diese Frage einstimmig verneint. Es wurde ausgeführt: Diese zur Einfuhr kommenden schweren, zu Maschinenledern bestimmten gegerbten Häute seien entweder so gefettet, daß jeder Laie ihre Beschaffenheit und Bestimmung beurtheilen könne, oder sie seien in geringem Maße gefettet oder eingeölt —, dann sei aber nur der Geschäfts-Erfahrene in der Lage, über ihre Bestimmung zu urtheilen. In letzterem Falle sei Zuziehung von Sachverständigen, um über die Anwendung des Zollsatzes von resp. 36 oder 18 Mark zu entscheiden, unentbehrlich; nur sachverständiges Urtheil in jedem bestimmten Fall, nicht allgemein aufzustellende Unterscheidungsmerkmale könnten die Zweifel beseitigen. Auf dieses allein anwendbare Hilfsmittel sei auch seit der Zeit, wo über die Zollabfertigung dieser lohgaren Leder sich Zweifel erhoben haben, stets hingewiesen worden, und man könne allein auf dieses Hilfsmittel zurückkommen. Wenn gegen den Zollsatz, welchen die Abfertigungsbehörde für richtig hält, der Betheiligte reclamirt, so müßten Sachverständige zugezogen werden. Fiele die Beurtheilung derselben gegen den Reclamanten aus, so habe Letzterer die Sachverständigen-Gebühren zu tragen, fiele sie zu seinen Gunsten aus, die Staatskasse.

Es wurde bemerkt, es würde eine falsche Fragestellung an einen Sachverständigen sein, wenn man die Frage so formuliren wollte: Ist dieses vorliegende, angeblich zu Treibriemen bestimmte lohgare Leder, oder dies angeblich für weitere Zurichtung bestimmte Roßschild auch als Sohlleder verwendbar? Denn absolut verneinen läßt sich diese Frage nicht. Wohl aber läßt sich verneinen, daß die Verwendung eine irgendwie zweckmäßige oder vortheilhafte und somit wahrscheinliche sei. Denn wer dieses für Maschinen-Riemenleder resp. für Zurichtung mit gutem Nutzen und zweckmäßig zu verwendende Material als Sohlleder verwenden wollte, würde ganz entschieden gegen seinen Vortheil handeln, er würde ein werthvolles Material durch eine ganz untergeordnete Verwendung entwerthen, und ein so zweckloses Verfahren ist doch nur in sehr seltenen Fällen anzunehmen.

Chemische Untersuchungen.

Anleitung des k. k. österr. Finanz-Ministeriums zur Prüfung des Holzgeistes zur Denaturirung des zur Knallquecksilbererzeugung zu verwendenden Branntweins.

Die Prüfung des Holzgeistes muß sich auf folgende Eigenschaften erstrecken:

1. Das spezifische Gewicht,
2. den Siedepunkt,
3. die Mischbarkeit mit Wasser,
4. die Mischbarkeit mit Natronlauge,
5. die Aufnahmefähigkeit für Brom.

Zu 1. Das spezifische Gewicht des Holzgeistes darf 0·840 nicht übersteigen, das heißt seine mit einem geaichten 100theiligen Alkoholometer zu ermittelnde Stärke darf, nach Reduction auf die Normaltemperatur von 12 Grad Reaumur, nicht geringer sein, als 88 Percent.

Zu 2. Bei einer Destillation von 100 Kubikcentimeter Holzgeist müssen bis zu einer Temperatur von 60 Grad Reaumur mindestens 90 Kubikcentimeter übergegangen sein. Behufs Prüfung auf diese Eigenschaft werden in einem von 10 zu 10 Kubikcentimeter graduirten Glasgefäße 100 Kubikcentimeter Holzgeist abgemessen, in einen metallenen Destillirkolben gegoßen und hier erhitzt. Durch den Stöpsel des Kolbens ist ein die Temperaturgrade von 58 bis 62 Grad Reaumur angebendes Thermometer bis in die Mitte des Kolbens eingelassen. Durch eine zweite Oeffnung des Stöpsels geht ein Glasrohr, welches die im Kolben entstehenden Dämpfe in einen sogenannten Liebig'schen Kühler leitet und von hier den wiederverdichteten Holzgeist in das graduirte Glasgefäß zurückführt.

Zu 3. Der Holzgeist muß mit Wasser gemischt klar bleiben oder auch nur schwach opalisiren. Behufs Prüfung auf diese Eigenschaft werden in ein graduirtes Glasgefäß (wie zu 2) 20 Kubikcentimeter Holzgeist und ebensoviel Wasser gegossen und durchgeschüttelt.

Zu 4. Der Holzgeist darf sich mit Natronlauge nicht völlig mischen. Behufs Prüfung auf diese Eigenschaft ist eine Natronlauge zu beschaffen, deren spezifisches Gewicht nach einem amtlich beglaubigten Aräometer 1·3 beträgt. In ein graduirtes Glasgefäß (wie zu 2) werden 20 Kubikcentimeter dieser Natronlauge und 10 Kubikcentimeter Holzgeist gegossen und durchgeschüttelt. Nach einigem Stehenlassen muß mindestens noch ein 1 Kubikcentimeter Holzgeist ungelöst sein und sich oberhalb der übrigen Flüssigkeit angesammelt haben.

Eine unterhalb des 30 Kubikcentimeterstriches am Glasgefäße angebrachte Hilfsmarke gestattet die genaue Schätzung der ungelöst gebliebenen Menge.

Zu 5. Den Holzgeist muß eine gewisse Menge einer Bromlösung entfärben, welche von der Beimischung des Holzgeistes eine intensiv braunrothe Färbung zeigt. Behufs Prüfung auf diese Eigenschaft ist eine Bromlösung herzustellen, welche aus einem Theile Brom und 80 Theilen 50percentiger Essigsäure (Essigsäurehydrat) besteht. Es werden dann in einen Glaskolben 10 Kubikcentimeter Holzgeist und 20 Kubikcentimeter Wasser gegossen und durchgeschüttelt, hierzu endlich 20 Kubikcentimeter jener Bromlösung hinzugegeben, worauf die Mischung farblos oder doch nur schwach gelb gefärbt erscheinen muß.

Gewerbliches, Betriebskenntniß.

Platten aus gebranntem Thon, welche zu Doppelbodenplatten für Knochenkohle-Anfäure- und Auslauge-Bassins in Zuckerfabriken geeignet sind, von Carl Francisci in Schweidnitz (Schlesien).

Deutsches Reichspatent No. 23 638 vom 7. Januar 1883.

Bei dem Wiederbeleben der Knochenkohle in Zuckerfabriken hat dieselbe außer einem Glühproceß einen Proceß durchzumachen, in welchem sie mit Säuren, Dampf und Wasser behandelt wird. Bei diesem Säure- und Auslaugeproceß, der gewöhnlich in großen Cisternen von ca. 20 qm Bodenfläche und 4 m Höhe vor sich geht, ist es wünschenswerth, die Wässer und den Dampf bald von oben nach unten, bald in umgekehrter Richtung circuliren zu lassen. Diese Variation bedingt in den Cisternen Doppelböden von der Art, daß sie

1. unangreifbar gegen Säuren,
2. leicht durchlässig für alle klaren Flüssigkeiten und den Dampf sowohl von oben nach unten als auch von unten nach oben,
3. absolut verhindern, daß Knochenkohle durch den Boden geht, und
4. leicht zusammenfügbar und auseinandernehmbar sind, ohne hierbei durch etwaiges Anhängen von starrem Dichtungsmaterial in der Beweglichkeit gehindert und beim Auseinandernehmen beschädigt werden zu können.

Alle diese Eigenschaften besitzen die von mir erfundenen, eigenthümlich konstruirten Platten aus gebranntem Thon.

Zu 1. Durch scharfen Brand sind die Platten bis zur angegebenen Sinterung des Thones unangreifbar gegen saure und ätzende Flüssigkeiten.

Zu 2. Die Platten sind mit schlitzförmigen Oeffnungen versehen, welche mit Kapseln, die an ihrer unteren Kante ausgezahnt, überdeckt sind. Die Ränder der Durchlaßschlitze sind gleichfalls ausgezahnt, doch stehen die Auszahnungen der die Oeffnungen bedeckenden Kapseln etwas tiefer als die Auszahnungen der Ränder, und wird hierdurch ein Wasserverschluß erzielt. Das Gleiche findet statt in den Falzen der Platten, so daß auch hier die übergreifenden Auszahnungen tiefer stehen als die eingreifenden Auszahnungen, demnach auch Wasserverschluß stattfindet. Sowohl die Kapseln, welche über die schlitzförmigen Oeffnungen gestülpt sind, als auch die übergreifenden Falze lassen Zwischenräume entstehen, welche zur weiteren Verhinderung des Durchgehens von Knochenkohle bezw. von anderen suspendirten und zurückzuhaltenden Körpern mit lose geflochtenen Roßhaarzöpfen gefüllt werden. Durch dieses letztere Füllungsmittel der Fugen, welches wohl Wasser und Dampf, aber keine festen Körperchen durchgehen läßt, ist die vorhin aufgeführte dritte Bedingung erfüllt.

Die Bedingung zu 4 wird dadurch erfüllt, daß wegen des leichten Entfernens der Roßhaarzöpfe aus den Fugen das Auseinandernehmen der Platten, die nur unter einander in bequeme Falze greifen, leicht von statten geht. Ebenso geht das Zusammenlegen der Platten durch das Eingreifen unter einander mittelst der Falze sehr schnell, wobei in die entstehenden Fugen mit Leichtigkeit die Roßhaarzöpfe eingefügt werden können.

Das Dichtungsmaterial, die Roßhaarzöpfe werden immer wieder verwendet, da solche durch saure Wasser nicht angegriffen werden; durch die Oeffnungen zwischen den Platten durchdrücken lassen sich dieselben auch nicht, hieran werden sie durch die Falze gehindert. Es geht also kein Dichtmaterial bei noch so häufigem Gebrauch verloren. Die Platten haben auf ihrer unteren Seite angeformte Stege, die als Füße dienen und einen Zwischenraum zwischen unterem und oberem Boden ermöglichen. Wenn die Platten mit einiger Sorgfalt mittelst der Falze zusammengesetzt, die Verschlußkapseln über die schlitzförmigen Oeffnungen gestülpt und die Roßhaarzöpfe in die Fugen eingedrückt sind, so giebt das Ganze eine vollständig ebene Oberfläche, auf welcher sich alle erforderlichen Hantirungen mit Krücke und Schaufel beim Ein- und Ausbringen der Knochenkohle bequem und ohne störende Widerstände ausführen lassen.

(Neue Zeitschrift f. Rübenzucker-Ind.)

Gewinnung von Weingeist aus Kastanien. Um aus Kastanien Alkohol zu gewinnen, werden dieselben zunächst geröstet, wodurch sich ein Theil in Zucker verwandelt, und können sie auf diese Weise längere Zeit aufbewahrt werden.

Dann werden sie geschält und das Auskochen mit Wasser vorgenommen. Beim Kochen färbt sich das Wasser und zieht den zuckerhaltigen Theil aus. Die weichgekochten Kastanien werden gequetscht und mit der Flüssigkeit gut vermengt, die Mischung der Gährung unterworfen und sodann destillirt. Man erhält einen Weingeist ganz guter Qualität.

Die Ueberreste der Destillation werden zur Nahrung für Vieh verwendet und sind für dasselbe gesünder, als die mit der Schale gemahlene und in Wasser macerirten Früchte. Hundert Liter Kastanien, nach dieser Methode verarbeitet, liefern ungefähr acht Liter vorzüglichen Weingeistes.

(Dr. Kollers Neue Erfind. u. Erfahr.)

Neue Kartoffelmaschine. Seit dem 20. Februar cr. hat eine den Herren F. W. Hering u. Komp. in Osterfeld bei Naumburg a. S. sub No. 21362 vom Deutschen Reiche patentirte Kartoffelmaschine in der permanenten Ausstellung der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstraße 42, Aufstellung gefunden. Wir erfahren über dieselbe von zuverlässiger Seite folgendes:

Diese Maschine wurde während der Generalversammlung in Altinn vorgeführt; ihre Leistungsfähigkeit übertraf die Erwartung aller Sachverständigen. Zur Manipulation waren Kartoffeln herbeigeschafft, die auf lehmigem Boden gewachsen, und deren tiefliegende Wurzel- und Keimaugen ganz fest mit Lehm und Sand angefüllt waren, der nur bei der exaktesten Leistung der Maschine bei einmaliger Waschung entfernt werden konnte. Bei der vorgenommenen Manipulation erfolgte die Reinigung absolut, so daß den durch die Vor- und Nachwäsche durchgegangenen Kartoffeln

auch nicht der mindeste Schmutz mehr anhaftete, und dieselben ohne geringste Beschädigung der Schale ausgewaschen werden.

Die Maschine sebst besteht aus einem schmiedeeisernen viereckigen, in zwei Theile getheilten Kasten, der Vor- und der Nachwäsche. In erstere werden die Kartoffeln eingeschippt und dort durch gewöhnliche Rührarme und Steinschläger umgerührt, wobei sich die Steine auf dem eisernen Rost lagern, und die Kartoffeln von dem gröbsten Schmutz gereinigt nach der eigentlichen Wäsche gelangen, in der sie durch in gewundener Stellung angebrachte eiserne Rührarme nach oben gegen zwei in entgegengesetzter Richtung rotirende Piassavabürsten bewegt, von diesen abgebürstet und nach dem Bassin zurückgeschleudert werden, wo die Rührarme die Manipulation von neuem beginnen, bis die Kartoffeln in ihrer Vorwärtsbewegung nach dem Auslauf gelangt sind, durch den sie von den Rührarmen hinausgeschoben werden.

Keime, Stroh und sonstige Fasern werden durch die Bürsten einem Rechen zugeführt, der sie zurückhält, und von dem sie von Zeit zu Zeit leicht entfernt werden können.

Der Schmutz setzt sich nach unten ab und wird durch eigens zu diesem Zweck konstruirte Ablaßvorrichtungen ohne die geringste Störung des Betriebes entfernt. Die Maschine erfordert keinerlei Fundamentirung, ist also sofort betriebsfähig, ihre Leistungsfähigkeit läßt sich bis auf 200 Centner Kartoffelverarbeitung pro Stunde ohne Beeinträchtigung der Qualität der Arbeit leicht erhöhen, die Abnutzung der Walzenborsten ist eine sehr geringe, da sie bei größtem Betriebe mindestens eine Kampagne ausgehalten und deren Ergänzung eine wenig kostspielige ist, auch lassen die Rosten der Maschine selbst nicht die kleinsten Kartoffelstückchen hindurch, wodurch nichts bei der Fabrikation verloren geht, welcher Umstand allein schon die Maschine bei größerem Betriebe in der ersten Kampagne bezahlt macht.

Diese originell konstruirte Maschine verbindet demnach alle bisher vergebens angestrebten Vortheile und ist besonders Stärkefabrikanten für Production hochfeiner Waare, sowie für Spiritusbrennereien sehr zu empfehlen.

Die Generalvertretung für Deutschland und sämmtliche Länder, in denen die Kartoffelwäsche patentirt ist, ist dem Civil-Ingenieur Hrn. W. Angele, Berlin W., Bülowstraße 30, übergeben; durch denselben ist näheres zu erfahren.

Reinigung der Zuckersäfte, Syrupe und Melassen mittelst flüssigen Thonerdehydrates

von Iwan Gans in Hamburg.

Deutsches Reichspatent Nr. 26803 v. 15. August 1883.

Wenn man die Zuckersäfte, Syrupe und Melassen je nach ihrem Gehalt und Nichtzucker mit 1 bis 10 pCt. flüssigem Thonerdehydrat (von einem Gehalt von 0,5 pCt. Thonerde) kalt behandelt, so cogulirt die flüssige Thonerde und bildet mit den organischen und mineralischen Nichtzuckerstoffen durchscheinende, feste Massen, welche in den Zuckersäften unlöslich sind und durch Filtration von denselben leicht abgeschieden werden können. Die abfiltrirten Zuckersäfte sind dann sehr rein.

Das flüssige Thonerdehydrat bereitet man am vortheilhaftesten in folgender Weise: In einer Lösung von schwefelsaurer Thonerde in ihrem gleichen Gewicht Wasser wird frisch zubereitetes Thonerdehydrat bis zur Sättigung der ersteren gelöst. Die so gebildete Flüssigkeit erhitzt man bis auf 60° C. und läßt sie dann in mehreren mit einander verbundenen Apparaten, wie sie zur Osmose der Melassen angewendet werden, unter Zulauf von vielem, bis auf 60 pCt. erhitztem Wasser so lange circuliren, bis eine herausgenommene Probe keine Reaction auf Schwefelsäure mehr zeigt und man sich dadurch von der Wirksamkeit der Dialyse überzeugt hat.

In jenen Osmose-Apparaten wird die Lösung von Thonerdehydrat in schwefelsaurer Thonerde derart zersetzt, daß die Schwefelsäure in das umgebende Wasser tritt und mit demselben entfernt wird, während das Thonerdehydrat in flüssigem Zustande zurückbleibt.

Man kann zur Bereitung des flüssigen Thonerdehydrats auch Lösungen von Thonerdehydrat in Chloraluminium anwenden, doch ist das erstbeschriebene Verfahren aus ökonomischen Gründen vorzuziehen.

Um die Ausscheidung der festen Thonerde aus dem flüssigen Thonerdehydrat zu verhindern (was sonst ohne jede äußere Veranlassung in einigen Tagen von selbst eintritt und wodurch die Anwendung dieses Stoffes in der technischen Chemie unmöglich gemacht wurde), versetzt man die Flüssigkeiten mit minimalen Spuren (ca. 0,001 pCt.) einer Weinsäurelösung und erhält damit das Präparat flüssig.

(Neue Zeitschrift für die Rübenzucker-Indust.)

Maischbottig mit spiralförmigem Rohr zum Wärmen und Kühlen

von F. W. Pluentsch in Stolp, Pommern.

In dem mit einem der bekannten einfacheren Rührwerke versehenen Maischbottich liegt an der Seitenwandung und über dem größten Theil des Bodens ein kupfernes spiralförmig gewundenes Rohr, welches sowohl als Kühl- wie als Dampfschlange dient. Zu seiner Reinigung im Innern wird eine kleine runde, einer Patrone ähnliche, aus Metall oder Borsten mit elastischer Manchette von Filz gefertigte Bürste mit Dampf durch sämmtliche Windungen hindurch getrieben. (S. Kollers Neueste Erfind. u. Erfahrungen.)

Entziehung der Abgaben.

Gerichtliche Entscheidungen.

Gegen die Direktoren der Fondsmakler-Bank, Bankier Isaak Hirschler, Franz Henschel und Louis Kraft, sowie gegen den Bankier G. W. Zawitz und dessen Prokuristen Carl Sello gelangte gestern ein interessanter Fall von Reichsstempelsteuer-Kontravention vor dem hiesigen Schöffengericht zur Verhandlung. Das Bankhaus Zawitz hatte am 3. April an die Maklerbank 15,000 Mark Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn-Stammaktien zum Kurse von 183¼ pCt. pr. ultimo April zu liefern, verkauft und hierüber den vorschriftsmäßig gestempelten Schlußschein erhalten. Kurz vor Fälligkeit fragte Verkäufer bei der Bank an, an wen die Effekten geliefert werden sollten, und zwar auf einem Zettel folgenden Wortlauts: „Bitte um Mittheilung, an wen die pr. ult. c. fix an Sie verkauften M. 15,000 R. O. U. E. A. zu liefern sind?“ Die Antwort erfolgte auf demselben Zettel und lautete: „An uns selbst.“ Hierauf lieferte Z. an die Bank und befestigte an die Rechnung den bewußten Zettel. Bei einer bald darauf vorgenommenen Revision der Skripturen der Fondsmakler-Bank fand die revidirende Steuerbehörde die qua. Anfrage vor und konfiszirte sie als vermeintlich steuerpflichtigen Schlußschein. In weiterer Konsequenz wurden dann die oben erwähnten fünf Personen durch Resolut der Königl. Steuerbehörde in eine Strafe von je 50 Mark genommen. Hiergegen provozirten die Verurtheilten auf richterliche Entscheidung. Ihr Vertreter Rechtsanwalt Dr. Grelling wies im Termin nach, daß die Steuerbehörde den Begriff eines Schlußscheins völlig verkannt habe. Ein unbedingtes Erforderniß eines solchen sei die Stipulirung eines Kaufpreises, von welcher in dem Schriftstücke absolut keine Rede sei, letzteres qualifizire sich vielmehr als einfache Frage und Antwort. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung sämmtlicher Angeklagten. (Die Entscheidung der höheren Instanz wird abzuwarten sein. D. Red.)

Reichsgerichts-Erkenntnisse.

Ansprüche gegen den Fiskus wegen ungerechtfertigter Erhebung von Reichs-Stempelabgaben: Zulässigkeit des Rechtswegs.

Reichs-Stempelgesetz vom 1. Juli 1881.

Gerichtsverfassungsgesetz §. 13, §. 70, Abs. 3.

Befreiung von der Reichs-Stempelabgabe für die auf Entfernung von mindestens 15 km beförderten Briefe über stempelpflichtige Geschäfte.

Reichs-Stempelgesetz vom 1. Juli 1881. Tarif Nr. II. Ziff. 4. Anmerk. 3.

In Sachen des General-Steueramts der freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Steuerdirector D. zu B., Beklagten, Revisionsklägers,

wider

die Br. Gewerbebank, Actiengesellschaft zu B., vertreten durch ihren Director A. B. und Prokuranten H. N. zu B., Klägerin, Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Erster Civilsenat, am 2. Februar 1884.

für Recht erkannt:

die gegen das Urtheil des Zweiten Senats des Hans. Ober-Landesgerichts zu H. vom 23. October 1883 eingelegte Revision wird zurückgewiesen, die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Thatbestand.

Die Br. Gewerbebank, Actiengesellschaft zu B., hat im Jahre 1882, theils durch die Firma L. B. & Söhne zu H., theils durch die Firma D. L. & Comp. zu B. als ihre Kommissionäre, wiederholt Ankäufe und Verkäufe von Börsenpapieren ausführen lassen. Diese Kommissionäre überschickten ihrer Kommittentin nach Ausführung jedes Kommissionsgeschäfts genau spezifizirte Rechnungen über diese Ausführung. In den Briefen, welchen diese Rechnungen eingelegt waren, theilten die Kommissionäre (unter Bezugnahme auf die Einlage) mit, daß der Kommittentin die aus der Rechnung sich ergebende, auch in dem Briefe ziffermäßig bezeichnete Schlußsumme debitirt, bezw. kreditirt sei. Von den elf in Betracht kommenden Briefen enthalten zwei das Ersuchen, „die Aufgaben gleichlautend zu bestätigen", ein anderer die Bitte, „von der Aufgabe bestätigend Vermerk zu nehmen." Letzterer Brief und einer der beiden vorhererwähnten Briefe beziehen sich nur auf das betreffende Kommissionsgeschäft. Die übrigen Briefe enthalten auch sonstige geschäftliche Mittheilungen. Jede der den Briefen eingelegten Rechnungen oder Liquidationsnoten sind mit dem in dem Tarife des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 „betreffend die Erhebung der Reichs-Stempelabgaben" unter II 4 Litt. d vorgeschriebenen Reichsstempel von 20 Pfennigen versehen. Zu den elf Briefen, welche sämmtlich über eine Entfernung von mindestens 15 Kilometer befördert waren, war jener Stempel nicht verwendet. Der Kassirer bei dem General-Steueramt der freien Hansestadt B., ist der gemäß §. 27 Abs. 2 des Reichs-Stempelgesetzes vom 1. Juli 1881 durch die Landesregierung bestimmte Beamte welcher . . . die stempelpflichtigen Schriftstücke der von Actiengesellschaften betriebenen Bankanstalten bezüglich der Stempelverwendung in dem Bezirke des General-Steueramts zu B. periodisch bezüglich der Stempelverwendung zu prüfen hat. Derselbe bezeichnete die erwähnten elf Briefe als nach dem Reichs-Stempelgesetze vom 1. Juli 1881, Tarif II 4 Litt. b zu verstempelnde Schriftstücke. In Folge dessen mußte die Br. Gewerbebank den entsprechenden Betrag von 2 Mk. 20 Pfg. gegen Kassirung der Reichs-Stempelmarke von je 20 Pfg. zu jedem der elf Briefe Seitens des General-Steueramts der freien Hansestadt B., — — — zur Kasse jenes General-Steueramts einzahlen. Die Gewerbebank leistete diese Zahlung unter Protest gegen die Verstempelungspflicht und strengte darauf in dem vorliegenden Prozesse Klage an mit dem Antrage, das General-Steueramt zu B. zur Zahlung von 2 Mk. 20 Pfg. nebst 5 Prozent an Zinsen seit dem Tage der Klagerhebung an Klägerin zu verurtheilen.

Beklagterseits ist beantragt, die Klage abzuweisen. Die erste Civilkammer des Landgerichts zu B. erkannte durch Urtheil vom 14. Juli 1883 für Recht:

die angestellte Klage wird unter Verurtheilung der Klägerin in die Prozeßkosten abgewiesen — — — —

Gegen dieses erstinstanzliche Urtheil legte die Klägerin die Berufung mit dem Antrage ein, dasselbe aufzuheben und das General-Steueramt nach dem Klageantrage zu verurtheilen. Beklagterseits wurde die Verwerfung der Berufung beantragt.

Der Zweite Civilsenat des Hans. Ober-Landesgerichts zu H. erkannte durch Berufungsurtheil vom 23. October 1883 für Recht:

das Urtheil der Ersten Civilkammer des Landgerichts zu B. vom 14. Juni 1883 wird auf Grund der Berufung der Klägerin aufgehoben und wird die beklagte Behörde zur Zahlung von 2 Mk. 20 Pfg. nebst 5 Prozent Zinsen seit der Klagezustellung und zur Tragung der Prozeßkosten verurtheilt.

In den Entscheidungsgründen des Berufungsurtheils ist die Frage dahingestellt gelassen, ob die betreffenden elf Briefe wirklich die Kriterien der in dem mehrerwähnten Tarif unter Litt b, Nr. 4 II bezeichneten Schriftstücke enthielten. Es wird aber ausgeführt, nach Fassung, Zweck und Entstehungsgeschichte sei die Bestimmung „Befreiungen" Ziffer 3 zu Nr. 4 jenes Tarifs dahin auszulegen, daß alle auf Entfernungen von mindestens 15 Kilometern beförderte Briefe, welche sich auf Geschäfte der unter a Nr. 4 II jenes Tarifs angegebenen Art bezögen, auch wenn sie ohne jede Beförderung nach der Bestimmung unter Litt. b, Ziffer 4 II des Tarifs stempelpflichtig sein würden, von dieser Stempelabgabe befreit seien.

Gegen dieses (am 12. Novembrr 1883 zugestellte) Berufungsurtheil ist beklagterseits durch am 3. Dezember 1883 zugestellte Revisionsschrift das Rechtsmittel der Revision eingelegt. In der mündlichen Verhandlung der Revisionsinstanz beantragten

a. der den Revisionskläger vertretende Rechtsanwalt am Reichsgericht, das angefochtene Urtheil aufzuheben und dasjenige erste Instanz zu bestätigen;

b. der die Revisionsbeklagte vertretende Rechtsanwalt am Reichsgericht, die Revision zurückweisen und dem Revisionskläger die Kosten aufzuerlegen.

Die Revision wurde darauf gegründet, daß das Berufungsurtheil beruhe auf Verletzung der Normen des Reichs-Stempelabgabengesetzes vom 1. Juli 1881 Tarif II Nr. 4 Litt a und Litt. b der Anmerkung 1 zu a und b, der Anmerkung 3, und der Bestimmung „Befreiungen" Ziffer 3 zu jenen Tarifnummern, sowie darauf, daß nicht begründet und untersucht sei, ob die elf Briefe geschrieben seien, um der Klägerin eine Beweisurkunde zu schaffen.

Entscheidungsgründe.

Daß die beklagterseits eingelegte Revision (trotz des nur 2 Mk. 20 Pfg. betragenden Streitgegenstandeswerths) zulässig ist in Gemäßheit der Bestimmungen des § 509 Ziffer 2 der Civilprozeßordnung, des § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes, des §. 77 des Gesetzes der freien Hansestadt B. vom 17. Mai 1879, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, wird weiter unten eingehend begründet werden, nachdem zuvor einige Fragen erörtert, und beantwortet worden sind, welche für die Auslegung der vorgenannten Gesetzesstellen von Bedeutung erscheinen und sich nicht in Kürze erledigen lassen. Die erste dieser

Fragen ist die, ob für den im vorliegenden Prozesse verfolgten Anspruch der Rechtsweg zulässig ist. Diese Frage ist weder von den Parteien überhaupt, noch in den vorigen Instanzen von den erkennenden Gerichtshöfen berücksichtigt worden. Trotzdem ist das Revisionsgericht (in Gemäßheit des Grundprinzips der Normen des Gerichtsverfassungsgesetzes §§ 13, 17 und der Civilprozeßordnung §. 247 Absatz 2) von Amtswegen berechtigt und verpflichtet, diese Frage bei Entscheidung des Rechtsstreits zu lösen, Die Zulässigkeit des Rechtsweges unterliegt nicht der Parteiverfügung.

Aus folgenden Erwägungen war der Rechtsweg in Bezug auf die Klagforderung für zulässig zu erachten.

Ehe sich in einzelnen deutschen Staaten die absolute Fürstengewalt scharf entwickelte, beziehungsweise der Einfluß des französischen Staats- und Verwaltungsrechts geltend machte, wurde von den Gerichtshöfen im Gebiete des Deutschen Reiches vorherrschend der Grundsatz zur Geltung gebracht, daß der Rechtsweg zulässig sei in Bezug auf Ansprüche gegen den Staat, als Vermögensrechtssubject, wegen Verletzung des klägerischen Vermögensrechts durch dem objectiven Recht zuwider Seitens der Staatsbehörden erfolgte Einziehung angeblich als Staatsabgabe Seitens des Klägers geschuldeter Beträge. —

(Vgl. die Gründe folgender Erkenntnisse:

a. des Ober-Appellationsgerichts Lübeck nach Actenversendung an die Juristenfakultät zu Jena vom 16. October 1837 in Bruhns Entscheidungen in Lübecker Rechtssachen II, Seite 238 folgende;
vom 6. April 1878 in Stadtländer und Lahusen, Sammlung der Entscheidungen in Bremischen Civilrechtsachen Seite 252 folgende;

b. des Oberappellationsgerichts Wolfenbüttel vom 4. April 1845 in Seufferts Archiv XXIV Nr. 38, vom

In denjenigen deutschen Staaten, welche weder von der Entwickelung der absoluten Monarchie noch von französischen Anschauungen beeinflußt worden sind, ist der Zulässigkeit des Rechtsweges für Ansprüche der gekennzeichneten Art bis in die neueste Zeit Rechtens geblieben. In der freien Hansestadt B. werden die Steuern und namentlich die Stempelabgaben, welche in dem nächstfolgenden Jahre zu erheben sind, durch Steuergesetz (d. h. durch Verordnung des Senats im Einverständniß mit der Bürgerschaft) festgestellt und in diesen Steuergesetzen jedem wegen einer Abgabe in Anspruch genommenen freigelassen, nach Entrichtung der erforderten Steuer Klage auf Rückzahlung des anzeiglich ohne gesetzliche Grundlage gezahlten Betrages zu erheben. (Fortsetzung folgt.)

c. des Oberappellationsgerichts Oldenburg vom 20. Juni 1872 ebendort XXVII Nr. 174,

sowie Zachariä deutsches Staats- und Bundesrecht 3. Auflage, Theil II, §§. 147—149 und die darin gegebenen Nachweise.)

Gewerbs- und Verkehrserleichterungen, Steuerbefreiungen.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 24. März d. J. — §. 142 der Protokolle — beschlossen: daß der Verlust an Tabak durch Fäulniß in den Trockenräumen — die sog. Dachfäule — nach Maßgabe der Ziffer 2 des §. 9 des Tabaks-Steuer-Gesetzes vom 16. Juli 1879 zu behandeln sei.

Ferner hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 24. April d. J. folgenden Beschluß gefaßt: Vom 1. Mai d. J. ab kommen die in den §§. 30 und 31 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 19. Juli 1879 vorgeschriebenen Vergütungssätze allgemein zur Anwendung,

Wünsche, Verbesserungs-Vorschläge.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Stuttgart pro 1883.

Die Zolldesiderien, die in den ersten Jahren nur mit einer gewissen Schüchternheit sich hervorwagten, haben dieselbe abgelegt, und treten allmälig zahlreicher hervor. Um diejenigen Wünsche vorausgehen zu lassen, welche die Kammer noch nicht näher in Berathung gezogen hat, so begegnen wir einigen alten Bekannten von früheren Jahren in der Lederbranche.

Die Reichstagspetition wegen Abänderung des Zolltarifs bezüglich der wiederholt im vorjährigen Jahresbericht S. 19 erwähnten Verzollung von schmiedbarem Eisenguß, wurde unterm 27. Juni v. Js. abschlägig beschieden. Immerhin erscheint es als unbillig, daß das Waarenverzeichniß dadurch, daß es nicht, wie die betr. Zollposition von schmiedbarem Guß im Allgemeinen, sondern von feinem schmiedbaren Guß spricht, zu einer Unterscheidung, welche das Gesetz nicht kennt, Veranlassung giebt, und zwar mit der Folge, daß schmiedbarer Guß nicht nach den einschlagenden Bestimmungen des deutschen Zolltarifs durchweg mit 24 Mk., sondern theilweise nur wie gewöhnlicher Rohguß mit 2,50 Mk. beim Eingange in Verzollung genommen wird. Es wird daher immer wieder der Wunsch wiederkehren, es möchte die mit dem Gesetz im Wiederspruch stehende Bestimmung des allgemeinen Waarenverzeichnisses, welche die Anwendung der Tarifposition 6e 3a auf feinen schmiedbaren Guß beschrenkt, wieder aufgehoben und schmiedbarer Guß, ohne alle Rücksicht auf das Merkmal der Feinheit, nach dieser Tarifposition behandelt werden. Nachdem der Zoll auch auf das unentbehrliche inländische Roheisen und auf Schmelztigel erhöht worden ist, sollte auch den Eisengußfabrikanten ein entsprechender Schutz gewährt werden.

Die Vertreter der Lederfabrikation wiederholen ihre langjährigen Beschwerden über den Rindenzoll und die ungenügende Höhe des Eingangszolls auf ihre Fabrikate, wozu sie heuer noch anfügen: „Die ausländischen Sohlleder zahlen in Deutschland 36 Mk. per 100 kg Eingangszoll, während Riemenleder nur mit 18 Mk. per 100 kg geschützt ist. Folge davon ist, daß der Sohlleder-Import auf ein Minimum zurückgegangen ist, während der niedere Zoll auf Riemenleder große Einfuhren von amerikanischen, englischen, französischen und belgischen Riemenledern ermöglicht, so daß die Preise von deutschem Riemenleder noch weiter gedrückt werden. Von den ca. 38 Millionen Anlage- und Betriebs-Kapital, welche in der württembergischen Leder-Industrie ruhen, gehören wenigstens 26 Millionen der Oberleder-, Zeugleder- und Riemenleder-Industrie an, und diese Zweige genießen alle nur des Schutz-Zolls von 18 Mk., während die übrigen 12 Millionen der Sohlleder-Industrie 36 Mk. Zoll haben. Gleichwohl hat die Oberleder- ꝛc.- Industrie denselben Rindenzoll zu zahlen, hat dieselben theuren rohen Häute zu kaufen, wie die Sohlleder-Industrie und giebt außerdem bei Weitem mehr an Arbeitslohn aus als die Sohlleder-Industrie." Ein anderer Berichterstatter begründet den gleichen — auch von der Kölner Handelskammer im Februar cr. unterstützten — Antrag auf Gleichstellung der beiden Zollsätze weiter noch damit, daß eine Unterscheidung der einzelnen Sorten für die Zollbeamten unmöglich und es erwiesen ist, „daß durch Declarationen von niederzolligen Ledersorten, hochzollige

in großen Quantitäten eingeführt wurden. Besonders zu unserem Nachtheil fühlbar machte sich die Einfuhr des englischen und amerikanischen Splitts, der, wenn der Zoll von 18 Mk. auf 36 Mk. erhöht würde, uns nicht mehr schaden könnte.

Wegen des Portefeuilleleders ferner weist ein Berichterstatter, gestützt auf seine mehrjährige Erfahrung auf folgenden Mißstand hin: „Feine Portefeuilleleder, d. h. große glatte und gefärbte Rindshäute, repräsentiren einen ungefähren Werth von 40 Mk. per Stück. Dieselben werden, wenn naturbraun, nach § 21a à 18 Mk., wenn gefärbt, nach §. 21b à 36 Mk. verzollt. Nun beträgt aber das Gewicht einer solchen Haut nur 4—5 kg. Während also z. B. eine ordinäre Vachehaut oder Sohlhaut von ca. 16 kg a 2 Mk. 80 Pf., ebenfalls 49 Mk. Werth = 5 Mk. 40 Pf. Zoll bezahlt, ist für eine Rindshaut im gleichen Werthe, zu Portefeuille — also Luxuszwecken — nur 1 Mk. 44 Pf. bezw. 2 Mk. 88. Pf. zu entrichten, also 2½ bis 4½ %, was natürlich so minimal ist, daß wir vor wie nach die ganze englische und amerikanische Konkurrenz auf dem Halse haben, daß England und Amerika den deutschen Markt hierin beherschen. Es kann meiner Ansicht nach unmöglich im Sinne des Gesetzgebers liegen, feine Luxusleder so gut wie gar nicht zu besteuern, während ganz ordinäre Lederssorten verhältnißmäßig hohen Zoll zahlen."

Bezüglich des Rindenzolls wird dessen Herabsetzung nach wie vor verlangt. „Wenn man bedenkt, daß seine Einführung s. Z. mit der Hebung des inländischen Schälwaldbetriebs motivirt worden ist, so ist wohl nicht in Abrede zu ziehen, daß, was inzwischen in der Anlage neuer Schälwaldungen geleistet worden ist, in keinem Verhältniß zu der Belastung des Gerbereibetriebes steht, der für Gerbstoffe im Jahresdurchschnitt 17 Mill., wovon für Lohn und Holzborke 5 Mill. Mk, zahlt. Grund und Ziel dieses Zolles ist doch daß der einheimische Bedarf an junger Eichenrinde im Lande selbst erzeugt wird. Die württembergische Lederfabrikation aber ist noch immer darauf angewiesen, einige hunderttausend Centner Eichenrinde, fast die Hälfte ihres Bedarfs, aus Ungarn und Frankreich zu beziehen. So lange die Forstwirthschaft der einheimischen Gerberei nicht die Möglichkeit bietet, ihren Rindenbedarf im Lande zu decken, ist und bleibt der Rindenzoll eine ungerechtfertigte Schädigung der Industrie."

Eine Leinen- und Tischzeugweberei beklagt die Erschwerung des Veredlungsverkehrs, wonach infolge der neueren Verfügung des K. Finanzministeriums für jede Sendung die Erlaubniß des Steuerkollegiums zur zollfreien Rückkehr eingeholt werden muß, was in pressanten Fällen einen Zeitverlust von mehreren Tagen verursacht und in dringenden Fällen diesen Verkehr illusorisch macht.

Eine ähnliche Beschwerde bringt eine Möbelfabrik und zwar über Benachtheiligung des Geschäftsverkehrs in Polsterfabrikaten, in Folgendem vor: „Wir hatten bis vor einiger Zeit anstandslos unsere Stoffmuster mit Zollvormerkung ins Ausland gehen lassen können und konnten solche bei Rückkunft nach Erfüllung der Zollformalität ohne Zollbelastung wieder in Empfang nehmen. Seit neuerer Zeit wird bei solchen Auswahlsendungen, trotz unserer Reclamation, nach erhaltener Auskunft durch die Zollgesetzgebung geboten, verlangt daß wir durch Dokumente das Fabrikat als ein inländisches nachweisen, während Fabrikate, bei denen wir dies nicht in der Lage, oder welche überhaupt ausländischen Ursprungs sind, zur Zollvormerkung nicht zugelassen, und bei Rückkehr neuerdings verzollt werden müssen. So lange es sich um Stoffe, von uns direkt von inländischen Fabrikanten bezogen, handelt, lassen sich diese Bedingungen von uns, wenn auch mit zeitraubenden Umständen verbunden, erfüllen, bei Stoffen aus zweiter Hand jedoch sind wir dies, seien die Stoffe nun in- oder ausländischen Ursprungs, aus naheliegenden Gründen nicht im Stande. Bei dieser letzteren Art Stoffe handelt es sich meistens um sehr reiche, werthvolle Stücke, die bei einer Auswahlsendung in der Regel die Uebersendung des ganzen Stoffes nöthig machen, sei es, weil der hohe Werth desselben entweder das Abschneiden eines Abschnittes verbietet oder um einen Gesammteindruck von Stoff und Zeichnung zu erhalten, dessen Vorlage in natura bedingt. Wir möchten deßhalb Ihrer Initiative anheimgeben, zu versuchen, daß die Zollvorschriften dahin abgeändert werden, daß Auswahlsendungen jeder Art nach dem Ausland, sobald sie bei Versandt zollamtlich behandelt resp. vorgemerkt sind, jeder Zeit oder auch in einem beschränkten Zeitraum zollfrei wieder zurückkehren können."

Bezüglich der Retourwaarenbehandlung meint eine Firma, „daß sie zu formell vorgenommen werde. Die Beträge sind in der Regel nicht hoch, so daß wir oft in der Lage sind, lieber den Zoll zu zahlen, als uns der weitschweifigen Prozedur einer Eingabe an das Hauptzollamt, Vorlage der Bücher und Korrespondenz 2c. auszusetzen."

Durch die bundesräthliche Abänderung des amtlichen Waarenverzeichnisses vom 6. Dezember v. J. wurde namentlich unsere Degras-Fabrikation und Korsett-Industrie unangenehm überrascht. Die Mineralschmieröle nämlich, welche bisher Zollfreiheit genossen haben, wurden vom 1. Januar 1884 an dem Petroleumzoll von 6 Mk. pro 100 kg unterworfen. Ferner soll das von unserer Korsettfabrikation benöthigte Hornfischbein künftig nur in rauhen unebenen Stäben dem bisherigen Satz von 10 Mk., sonst aber, wenn es in geebneten glatten oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichteten Stäben eingeht, nach No. 15g dem Satze von 30 Mk. unterstellt werden, obgleich es noch einer wesentlichen Verarbeitung bedarf. Hiegegen beschweren sich unsere Korsettfabrikanten, indem sie anführen, daß nach der nunmehrigen Auslegung der betreffende Hilfsstoff mit einem so hohen Eingangszoll, nämlich 30 pCt. des Werthes belastet werde, wie das vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt gewesen sei.

Eingangszoll auf Essiggurken. Nach dem Zolltarif beträgt der Eingangszoll für Gemüse, in Essig unter Verwendung von Gewürz eingemacht, 60 Mark pr. 100 kg, ohne Gewürz 4 Mk. Wie uns nun von glaubwürdiger Seite mitgetheilt wird, werden seit Jahren die sogenannten „Znaimer Weinessig-Gewürz-Gurken" namentlich nach Bayern zum niedrigeren Zollsatze eingeführt. „Jeder Privatmann, jeder „Salzstößler" in München", heißt es in der betr. Zuschrift, „beziehe Znaimer Gurken und entrichte dafür nur wenige Pfennige Zoll. Infolge dieser unrichtigen Zollbehandlung werde der hohe Zoll von 60 Mark, der gewissermaßen ein Schutzzoll sein sollte, ganz illusorisch."

Nach München, wohin früher fast die halbe Produktion Eßlingens plazirt wurde, kommen fast ausschließlich die Znaimer Gurken. Daß an der bayerischen Grenze auch in der That niedriger deklarirt worden ist, darauf weist ein Erlaß der K. bayerischen Generaldirektion vom 10. Dezember v. J. hin, der „zur Beseitigung von Zweifeln" erklärt: daß schon eine Zuthat von sprachgebräuchlich als Gewürz bezeichneten, aber nicht der Tarifposition 25 i angehörigen Stoffen, wie Dill- und Kümmelkraut, die Anwendung des Zollsatzes der Tarifnummer 25 p 1 auf Essiggurken zur Folge hat. (S. Umschau 1884. S. 7.)

Nun wenden die Znaimer Geschäfte neuerdings ein Verfahren an, wonach sich in dem geöffneten Fäßchen weder Gewürz noch Kräuter mehr befinden. Da der Geschmack zeigt, daß beim Einmachen dieser Gurken doch Gewürz verwendet wurde, so ist es wahrscheinlich, daß das Gewürz in einem Säckchen verpackt, abgekocht, und der Absud dem zum Einmachen verwendeten Essig zugesetzt wird. Durch diese Manipulation wird dem Steuerbeamten jedes posi-

tive Unterscheidungsmerkmal entzogen, und wird daher von unsern Mandanten ein Zusatz zu der bisherigen Deklaration „Gurken ohne jede Zuthat von Gewürz" beantragt.

In Betreff der Waarenstatistik wird gewünscht, daß die „lästigen Ausfuhr-Deklarationen fortfallen, da dieselben in ihrer bisherigen Richtung kein Bild der Ausfuhr darstellen können. Soll dies erreicht werden, so müßten die Waarengattungen nach kaufmännisch-technischen Ausdrücken bezeichnet werden, z. B. Seidensammet, Baumwollensammet, Seiden- oder Halbseiden-Bänder u. s. w., statt wie bisher gefärbtes, gewalktes Baumwollenzeug in Verbindung mit Seide 2c. Bei dem seitherigen Verfahren kann es vorkommen, daß Sammet und Halbseidenbänder in die gleiche Gattung mit Packtüchern und Packschnüren zusammengestellt werden, und doch ist der Werth und die Bedeutung dieser Waaren unter sich ganz verschieden.

Beim Lesen der „Wunsch-Aeußerung" in der Dezember-Nummer von 1883 — Seite 143 der Umschau — geräth der Gedanke leicht auf eine weitere mit Ersparung verbundene Vereinfachung.

Jetzt schlägt der Zoll-Abfertigungsbeamte — der Calkulator — nach: 1. Waarenverzeichniß, 2. Zolltarif, 3. Taratabelle, 4. Zolltabelle, 5. Statistisches Waarenverzeichniß.

Würde das statistische Waarenverzeichniß in folgender Weise eingerichtet, und die Waarenbezeichnung überall möglichst bestimmt gehalten,

Zoll-Tarif Nr.				Nummer des statistischen Waaren-Verzeichnisses.	Waarengattung.	Tarifmäßiger Zollsatz Mark.	Tarifmäßiger Tarasatz für Fässer %	Kisten %	Körbe %	Ballen %	%
41	c	2	b	584	Garn aus Wolle, dublirt, gefärbt: Gemappes-, Mohair-, Alpacca-	24	16	16		6	

so würde in vielen Fällen das Nachschlagen im statistischen Waarenverzeichniß ausreichen.

Würde aber vollends mit der imaginairen Taraberechnung gebrochen — weil dem Zahlenden Kürze genehm ist — weil die Geldzahl für die Statistik die Kilogrammzahl ersetzt — und das statistische Waarenverzeichniß wie folgt angelegt:

Zoll-Tarif Nr.	Davon Abschnitte			Nummer des statistischen Waaren-Verzeichnisses.	Waarengattung.	Tarifmäßiger Zollsatz für 1 Kilogr.	Tarifmäßiger Zollsatz in Verpackung von (also nach Abzug der tarifmäßigen Tara.) Faß	Kiste	Korb	Ballen	
						Pfennig	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.
41	c	2	b	584	Garn aus Wolle, dublirt, gefärbt: Gemappes-, Mohair-, Alpacca-	24	20,16	20,16		22,56	
					ohne: — — — — — — — — —	— —	—	—	—	—	—
					ohne: jetzt wird erhoben, abgerundet, für 1 kg als:	20					
					in: u. nach Taraabzug für 0,84 rund 0,80 kg (19)		15	15			
					in: u. nach Taraabzug für 0,94 rund 0,90 kg (21)					20	
					Verpackung — — — — — — — — —	— —	—	—	—	—	—

dann verlören Abfertigungs-Calkulatur, Central-Beamte an Arbeitsmenge und manche sächliche Ausgabe würde erübrigt.

Ein Betheiligter.

Verkehr mit dem Auslande.

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika. Von Hand gestickte leinene Leibwäsche, welche nicht zu den im Handel unter dem Namen Baumwollenstickereien bekannten Erzeugnissen gehört, fallen unter die im Tarif nicht besonders aufgeführten Baumwollenwaaren. — Zollsatz 35% vom Werth.

Aeußere Emballage, wie die äußere Umhüllung der Ballen aus grobem Packtuch von Hanf, Jute oder Leinen, Fässer in denen Trauben oder Cement eingehen, sind nicht zollpflichtig.

Holzsohlenschuhe, mit ledernem Obertheil und eingelegter Sohle von Wollenstoff unterliegen einem Zoll von 30% vom Werth.

Citronensaures Kali, als nicht besonders aufgeführtes chemisches Product, zahlt 25% vom Werth.

Pikrinsäure unterliegt als ein zur Färberei dienendes Steinkohlentheer-Product einem Zoll von 35% vom Werth.

Charpie, als ein Leinenfabrikat, zahlt 35% vom Werth.

Nitrobenzol oder Mirbanöl unterliegt als ein Steinkohlenderivat einem Zoll von 20% vom Werth.

Wollene Blousen, gleichviel zu welchem Gebrauch dieselben bestimmt sind, unterliegen dem Zoll derjenigen Klasse von Wolle, zu welcher das Material gehört.

Mosaik-Velvet-Teppiche, aus Garn gefertigt, welches behufs Herstellung des Musters vor dem Verweben gefärbt

ist, zahlen als Teppiche, welche im Tarif nicht besonders genannt sind, einen Zoll von 40% vom Werth.

Lederne Etuis zu Pfeifen, Cigarren- und Cigarrettenspitzen sind nicht wie Waaren, deren hauptsächlicher Bestandtheil dem Werthe nach Leder ist, als Lederwaaren, sondern als „Rauchutensilien" mit 70% vom Werth zu verzollen.

Metalldraht (Metallgespinnst), auf Baumwollen oder Seidenwaaren gewundenes Metall, welches zu Stickereien oder Applikationsarbeiten Verwendung findet, unterliegt einem Zoll von 25 % vom Werth.

Haargewebe für hydraulische Pressen sind zu den „Fabrikaten, ganz oder theilweise aus Thierhaaren ꝛc." zu rechnen und unterliegen neben dem Werthzoll von 35 % einem spezifischen Zoll von 12 Cents pro Pfund.

Bronze-Imitationen sind wie Bronzewaaren mit 45 % vom Werthe zu verzollen.

Sammetartige und Brüssel-Teppiche, welche in einem Stück gewebt sind, zahlen neben dem Werthzoll von 30 % einen spezifischen Zoll von 45 Cents pro Quadrat-Yard.

Gestickte Kragen aus Baumwollen- und Leinenstoff unterliegen, wenn Baumwolle der dem Werthe nach hauptsächlichste Bestandtheil ist, einem Zoll von 35 %, und, sofern Leinen dem Werthe nach überwiegt, einem Zoll von 30 %.

Gestrickte wollene Damenjacken und Mäntel sind nicht zu den fertigen Kleidern, sondern zu den „Strumpfwaaren" zu rechnen und unterliegen demgemäß neben dem Werthzoll von 40 % einem spezifischen Zoll von 35 Cents pro Pfund, wenn der Werth für das Pfund mehr als 80 Cents beträgt.

Kautschuk-Schnitzel und Abfälle, welche noch nicht in Gebrauch gewesen sind, sind nicht als Waare anzusehen, sondern als „roher Kautschuk" zollfrei zu lassen.

Kleidungsstücke aus Kautschuk und Baumwolle unterliegen einem Zollsatz von 30 % vom Werth.

Papier zum Kopiren von Schriftstücken ist zu dem „nicht besonders aufgeführten Papier zu rechnen und mit 25 % vom Werth zu verzollen.

Schwere Gewebe aus Baumwolle und Jute für Tapisserien müssen als „nicht benannte Baumwollgewebe" mit 35 % des Werthes verzollt werden.

Baumwoll- und Seidengewebe, mit Metallfäden durchwirkt, unterliegen dem Zoll von 45 % ad val., wenn das Metall einen höhern Werth als die übrigen Materialien repräsentirt.

Für Seidenknöpfe und Touristenkappen aus Seide beträgt der Zoll 50 % des Werthes.

Verschiedenes.

Zur Frage der Verzollung geschlichteter Garne.

Im November vorigen Jahres hat der Reichskanzler bekanntlich an das sächsische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ein Schreiben gerichtet, worin ersucht wird, aus den Kreisen der sächsischen Textilindustrie gutachtliche Aeußerungen über eine etwa einzuführende Erhöhung des Zolles für geschlichtete Garne einzuholen, damit aus diesen Gutachten und im Zusammenhange mit den sonst zugänglichen Informationen ersehen werden könne, ob und in wie weit die beantragte Erhöhung des Eingangszolles für geschlichtete Garne im Interesse der betheiligten Industriezweige rathsam ist.

Von den seitens der Regierung zur Begutachtung aufgeforderten Handelskammern hat nun die Leipziger Handelskammer ihren Bericht bereits erstattet und dürfte demnächst auch die Aeußerung der Handels- und Gewerbekammer Plauen zu erwarten sein, da deren Zoll- und Steuercommission bereits der Kammer ihr Gutachten unterbreitet hat.

Bei dem Interesse, welches die Weberei an der vorliegenden Frage hat, halten wir es für unsere Pflicht, die Leser mit dem Inhalte der betreffenden Gutachten bekannt zu machen, zumal sich nicht in Abrede stellen läßt, daß man sich der Prüfung der einschlägigen Verhältnisse mit großer Sachkenntniß und Unparteilichkeit unterzogen hat.

Was nun das Gutachten der Leipziger Handelskammer betrifft, so wird darin zuvörderst dargelegt, daß bei dem Antrage im Wesentlichen nur eindrähtiges Garn in Betracht kommen könne, worauf dann bemerkt wird:

„In der Vorlage ist bereits angeführt, daß geschlichtetes Garn schon jetzt einen höheren Zollschutz dadurch genießt, daß das Gewicht der Schlichte, d. h. des Stärkekleisters, eines fast werthlosen Stoffes mit verzollt werden muß. Unter der Voraussetzung, daß die Beschwerung durch die Schlichte 10 Prozent betrüge — eine Voraussetzung, welche für die zollamtliche Bestimmung der Feinheitsnummer als maßgebend angenommen ist, — würde diese Zollerhöhung bei den gangbarsten Nummern nach der Vorlage auf etwa zwei drittel Procent vom Werthe der Waare anzunehmen sein. In Wirklichkeit ist jedoch die Beschwerung eine weit höhere; sie ist durchschnittlich allermindestens auf 16 Procent anzuschlagen und die Zollerhöhung sonach auf mehr als ein Proc. vom Werthe der Waare. Eine Anzahl Probeverwiegungen, welche einer der zugezogenen Sachverständigen hat vornehmen lassen, haben sogar einen Durchschnitt der Gewichtsvermehrung von 22 ein halb Procent bei einfacher und von etwa 32 Proc. bei doppelter Schlichtung ergeben. Auf den Unterschied des Werthes der Waare vor und nach dem Schlichten berechnet, würde der Zollschutz sich sogar als ein außerordentlich hoher darstellen, denn das Schlichten wird auf sehr einfache mechanische Weise ausgeführt und der Begriff „Veredelung" ist selbst in dem weiten Sinne, welchen die Zollgesetze damit verbinden, auf ihn kaum anzuwenden, um so weniger, als bei vielen Geweben die Schlichte nach dem Weben wieder entfernt werden muß. Ein Kilogramm geschlichtetes Garn ist nicht mehr, sondern erheblich weniger werth, als ein Kilogramm ungeschlichtetes der gleichen Nummer und Marke. Die Einfuhr geschlichteter Garne aus England — denn um diese handelt es sich — wird aber außerdem durch den Umstand erschwert, daß dieselben sich weniger fest zusammenpressen lassen und daher höhere Schiffsfracht zahlen müssen, weil diese nach dem Raume berechnet wird. Die Menge der Garne, welche in geschlichtetem Zustande nach Deutschland eingeführt werden, ist denn auch — im Gegensatz zur Durchfuhr, welche umfänglicher ist — eine sehr geringe, und mit der Vermehrung der mechanischen Webereien nimmt sie von selbst noch weiter ab, da diese die von ihnen zu verwebenden Garne regelmäßig selbst schlichten. Aus dem Grunde ist auch die Zahl der Lohnschlichtereien, deren Interesse allein zu Gunsten der vorgeschlagenen Maßregel in die Wagschale fallen könnte, in ganz Deutschland und insbesondere in Sachsen eine verschwindend kleine, obgleich der Zollschutz, welchen dieselben genießen, sehr hoch genannt werden muß. Ihrem Interesse entgegen steht aber dasjenige der feineren Webereien, welche eigene Einrichtung zum Schlichten nicht besitzen; für diese ist es unter Umständen aus technischen Gründen vortheilhaft, ihre Garne in geschlichtetem Zustande aus England zu beziehen, und sie können eine weitere Vertheuerung des Halbfabrikates um so weniger vertragen, als sie zu einem großen Theile für ausländische Märkte arbeiten."

Zu ähnlichem Ergebniß dürfte auch die Handels- und Gewerbekammer Plauen gelangen, welche von dem ihr von der sächsischen Regierung zugewiesenen Auftrage in der Weise Notiz nahm, daß sie die beiden größten Baumwollgarnschlichtereien, sowie die zwei größten Gardinenwebereien des Kammerbezirks mit der Bitte anging, die Frage zu prüfen und ihr Dafürhalten der Handels- und Gewerbekammer mitzutheilen. Die eingelaufenen Resultate sind nun von der bereits erwähnten Zoll- und Steuerkommission, in deren Ressort die Angelegenheit gehört, verarbeitet worden und kommt die Commission nach Erwägung aller Gesichtspunkte bei den beiden Kammern zu dem Antrage: „Die Handels- und Gewerbekammer Plauen wolle sich dahin erklären, daß vom Standpunkte der betheiligten Industrieen des Kammerbezirks aus die zolltarifarische Gleichstellung der geschlichteten Baumwollgarne mit den gebleichten und gefärbten, oder überhaupt die Erhebung eines erhöhten Zolles von geschlichteten Baumwollgarnen, soweit die Schlichterei in Betracht kommt, nicht als ein Bedürfniß anerkannt werden könne, soweit es sich aber um die Weberei handelt, als deren Interesse zuwiderlaufend, bezeichnet werden müsse.

(Wochenschrift für Spinnerei und Weberei.)

In einer Eingabe an die deutsche Reichsregierung wendet sich das Elsässer industrielle Syndikat gegen die Aufhebung der Einfuhrzölle für Baumwollgewebe, welche von den niederrheinischen Fabrikanten halbseidener Waaren gewünscht wird.

Agitation der französischen Baumwollspinner. Das Dekret vom 18. September 1883, welches zu Gunsten der Industrie-Centren Lyon, St. Etienne und Tarare die zeitweise freie Einfuhr (**Admission temporaire**) von Baumwollgespinsten bewilligte, hat eine Gegenaction der Baumwollspinner in Lille hervorgerufen. Durch ihre Vertreter im Parlament machen sie den Versuch, das Gesetz vom 5. Juli 1836, welches der Exekutive die Befugniß verleiht, die Ad-

mission temporaire zu dekretiren, in dem Sinne abzuändern, daß diese Befugniß von der Exekutive auf die gesetzgebenden Kammern übertragen würde. Die Kammern (so argumentiren die Industriellen) lassen sich in volkswirthschaftlichen Angelegenheiten nicht so leicht zu Ausnahmemaßregeln bestimmen. Bereits ist im Senat ein Gesetzentwurf eingebracht, welcher verlangt, daß die Bewilligung von **Admissions temporaires** künftig nur den Kammern zustehen solle Zur Begründung wird u. A. angeführt, daß die **Admission temporaire** auf die nationale Industrie, welche die nämlichen Erzeugnisse herstelle, die nämliche Wirkung ausübe, wie eine Zollermäßigung für Konkurrenzartikel, daß aber Zollermäßigungen Sache des Gesetzgebers seien.

(Wochenschrift f. Spinnerei u. Weberei.)

Beabsichtigter Schutzzoll französischer Kolonien. Pariser Blätter veröffentlichen einen von dem Unterstaatssekretär der Kolonien unterm 24. Januar d. J. an die Präsidenten der Generalräthe der Kolonien Guadeloupe, Martinique und Réunion gerichteten Cirkularerlaß, in welchem unter Hinweis darauf, daß gegenwärtig in der Metropole hauptsächlich in Folge der fremden Konkurrenz eine industrielle Krisis bestehe, die genannten Präsidenten ersucht werden, ihre Generalräthe mit einer Vorlage zu befassen, durch welche, außer dem gegenwärtig alle Importe gleichmäßig treffenden „**Octroi de mer**", für solche Waaren, welche nicht aus Frankreich kommen, besondere Einfuhrzölle eingeführt werden. Nahrungsmittel, Rohstoffe und Werkzeuge aller Art sollen von dem Zoll befreit bleiben, dagegen die fremden Fabrikate, insbesondere solche, welche der eigentlichen Pariser Industrie Konkurrenz machen, nicht mehr zollfrei in den Kolonien eingehen.

(Hand- u. Gew.-Ztg.)

Die Haltung des menschlichen Körpers zu Pferde.

(Aus Theodor Heinze's Pferd und Reiter.)

(Fortsetzung.)

Der unbewegliche Körpertheil ist als Haupttheil zu betrachten, da er die Grundlage der ganzen Reiterhaltung ausmacht, weil sich auf ihn der obere bewegliche Theil stützt und der untere bewegliche Theil von ihm getragen wird; daher auch von seiner Stellung die übrige Haltung des Körpers abhängt, woraus folgt, daß er insbesondere unsere ganze Aufmerksamkeit und Beachtung verdient.

Die Hauptbefestigung des Reiters hat vorzugsweise durch fünf Punkte stattzufinden. Er soll nämlich auf drei Punkten im Spalte und auf den beiden Sitzbeinen, den untersten Hüftenden, sitzen und mit den beiden, auf den inwendigen Kniesseiten liegenden Gelenkknöpfen den Oberschenkelnasen, oder den Oberschenkelknorren, an den Sattel schließen.

Um diesen Fünfpunktsitz annehmen zu können, muß man sich im Rücken ein wenig durchbiegen, die Hüften vorschieben, damit sie eine senkrechte Richtung erhalten, den Unterleib einziehen, damit die Bauchmuskeln und das Zwerchfell nicht zu sehr angespannt werden und bei einer heftigen Bewegung des Pferdes kein Bruch entstehe. Im Spalte hat man sich zu öffnen um sich recht tief in den Sattel gerade über die Mitte des Pferdes und auf beide Sitzbeine niederlassen zu können. Die Oberschenkel werden von den Hüften aus gehörig nach einwärts gewendet, flach und gerade herab in den Sattel gelegt, durch welche Umwendung der größte Theil der Oberschenkelmuskeln in den Sattel gebracht wird; daher der Reiter bei weitem mehr Anlehnungspunkte also mehr Festigkeit erhält, als wenn er sich mit den Kniekehlen anhalten wollte, wozu noch der große Nachtheil kommt, daß ein solcher Reiter kein reizbares Pferd zu reiten vermag. Die inneren Theile der Kniee oder die Oberschenkelknorren werden rückwärts mit dem Sattel verbunden und die Kniegelenke durchgebogen, d. h. die Muskeln derselben werden angespannt und die Kniee ausgestreckt, doch so, daß sie einen leichten Bug annehmen können.

Die Gründe, warum die senkrechte Hüftenhaltung allen übrigen vorzuziehen ist, sind folgende: Schon die Mechanik beweist, daß die senkrechte Richtung eines aufrecht stehenden Körpers auf einer horizontalen Fläche diesem die größte Festigkeit giebt; jede diagonale Richtung neigt sich hingegen mehr oder weniger der horizontalen, daher dem Fallen des aufrechten Körpers zu.

(Fortsetzung folgt.)

Hochgeehrter Herr Redacteur!

Sie haben bisher in Ihrem vielgelesenen Blatte nur Fachartikel gebracht, oder doch solche Mittheilungen, welche mit dem Zoll- und Steuerwesen irgend einen didaktischen Zusammenhang hatten. Dadurch haben Sie allerdings für die Belehrung der betreffenden Kreise bereits Außerordentliches geleistet. Mein Vorschlag geht heute dahin, zu erwägen, ob Sie künftig neben dem Belehrenden nicht auch etwas wesentlich Unterhaltendes bringen wollen. Diese leichtere Speise, gewissermaßen der Nachtisch von dem Diner des Zoll- und Steuerlichen, müßte natürlich eine gewisse Beziehung zu dem letzteren haben. Wollen Sie nicht eine Rubrik in Ihrem Blatte einrichten unter dem Namen Feuilleton, so mag sie heißen: Erlebnisse im Zoll- und Steuerbeamtenthum.*) Ich bin überzeugt, daß Sie hierfür manche interessante Mittheilung empfangen. Lassen Sie mich z. B. für diese Rubrik mit folgender Erzählung beginnen:

Wie man einen Orden erhält und wie man ihn verliert.

Ich wurde am 1. August 1877 Hauptamtscontroleur in N. Mein Vorgänger, ein alter Mann hoch in den siebenziger Jahren, Inhaber des Rothen Adlerordens IV. Klasse, war zu gleicher Zeit pensionirt worden. Im folgenden Jahre reiste ich nach meiner Heimath, woselbst mein Vater sein 50jähriges Dienstjubiläum feierte. Nach dem Diner trat ein Herr an mich heran mit den Worten: „Warum haben Sie denn aber heute nicht Ihren Orden angelegt?" „Ich meinen Orden?" erwiderte ich verwundert. „Nun ja, Sie haben doch den Rothen Adlerorden IV. Klasse?" Ich sah ihn groß an. Er erzählte: Als ich vor einigen Monaten zu meinem Vetter, dem Hauptamtscontroleur M. in M. verreist war, bemerkte ich demselben im Laufe der Unterhaltung beiläufig, daß ein Sohn von dem mir befreundeten D . . . rath, dessen Jubiläum wir heute feiern, sein College sei, der in N. wohne. Mein Vetter schlug den Dienstkalender von Grün auf. Richtig sagte er, da steht sein Name und dahinter R. A. IV. Der hat ja schon den Rothen Adlerorden IV. Klasse — und ist noch weit jünger als ich! Den Rothen Adlerorden bekommt man bei uns erst, wenn man ungefähr alter Steuerrath ist oder Rendant oder wenn man in irgend einer unter diesen Chargen stehenden Stellung sich am Ende seiner Dienstlaufbahn befindet, also pensionirt wird; die meisten bekommen ihn aber garnicht. „Ja, dann muß dieser sich wohl besonders verdient gemacht haben", entgegnete ich. Mein Vetter zuckte die Achseln und sah mit voller Verwunderung auf die vielsagenden Buchstaben R. A. IV. Rendanten, sagte er, pflegen erst den Titel Rechnungsrath zu bekommen, wenn sie nicht mehr rechnen können, sondern anfangen zu rathen, den Rothen Adlerorden bekommen sie meistens erst, wenn sie auch mit ihrem Rathen zu Ende sind — und dieser junge Hauptamtscontroleur in den Dreißigern besitzt den Rothen Adlerorden! Da muß etwas Besonderes vorliegen. Hiermit wurde die Erzählung beendet. Ich versicherte, daß ich nicht so glücklich sei, schon Inhaber des Rothen Adlerordens zu sein, aber mir ging über den Vorfall ein Licht auf. Als ich nach N. zurückgekehrt war, erzählte ich die Geschichte auf dem Hauptamte. Grün's Kalender wurde aufgeschlagen und wirklich! hinter meinem Namen prangten auch in unserem Exemplar die vielsagenden Buchstaben R. A. IV. Als Herr Steuerrath Grün in Köln seinen alten Kalender wie alljährlich den Hauptämtern zur Berichtigung der Personalveränderungen zugesandt hatte, war der Name meines Vorgängers ausgestrichen und der meinige dafür hingeschrieben worden, der Rothe Adlerorden war aber aus Versehen stehen geblieben, dadurch war ich in den Besitz des Rothen Adlerordens gekommen und alle übrigen Kalendermänner, die von Grün abgeschrieben, haben mir ebenfalls pflichtschuldigst den Rothen Adlerorden verliehen! Daß diese Verleihung unter der großen Anzahl meiner mir bekannten Collegen Sensation hervorgerufen, davon geben die verschiedenen Briefe Zeugniß, in welchen bei mir im Laufe der Zeit verblümt angefragt wurde, bei

---

*) Wir sind für Einsendung Ihrer kleinen humoristischen Erzählung sehr dankbar und werden auch künftige derartige Beiträge, soweit es der Raum gestattet, gern aufnehmen; die Errichtung einer ständigen Rubrik für derartige leichtere Speise, wie Sie es nennen, halten wir indessen mit der Tendenz eines Fachblattes nicht recht vereinbar.

Die Red.

welcher Gelegenheit ich den Rothen Adlerorden erhalten. Ich will nicht behaupten, daß es zuweilen Neid war, der aus diesen Fragen sprach. Im folgenden Jahre 1879 etwa im Januar oder Februar, als der Kalender aufs Neue bereits gedruckt war, trat der Registrator in N. lachend in das Kassenzimmer, indem er den neuen Kalender überreichte und sagte: „So lange ich hier bin, Herr Hauptamtscontroleur, sollen Sie auch den Rothen Adlerorden behalten; für 1 Jahr habe ich erst mal wieder dafür gesorgt!" Der Schalk hatte bei der Einsendung von Grün's Kalender behufs der Berichtigung des Personalbestandes nunmehr mit Absicht den Rothen Adlerorden hinter meinem Namen nicht ausgestrichen! So erschien ich wiederum in allen Kalendern mit der jetzt schon allbekannten Dekoration. Aber am 1. Juli 1880 wurde ich nach C. versetzt. Nach einigen Monaten, als die Uebersicht über die Beamten des Hauptamtsbezirks, welche Orden und Ehrenzeichen besitzen, an die Provinzialsteuerdirection von C. aus abgesandt werden sollte und vom Registrator daselbst, der die Uebersicht in Form einer Vacatanzeige angefertigt hatte, im Kassenzimmer zur Unterschrift vorgelegt wurde, gab ich ihm aus Scherz die Anzeige zurück mit den Worten: Herr M., Sie haben doch wohl nicht gut hingesehen, denn sonst würden Sie nicht versäumt haben, mich mit dem Rothen Adlerorden IV. Klasse aufzuführen, hier ist Grün's Kalender, überzeugen Sie Sich. — Tableau. — Auch die Augen des Rendanten hingen an M.'s wie an Aeneen's Munde. — Wahrhaftig! rief der Registrator aus mit seinem gewohnten Wortschwall: Ja! — das hab' ich übersehen! Ja! — das konnt' ich ja auch nicht wissen! das hätte mir Herr Steuerrath sagen müssen, der hat die Personalakten! Da, bitte ich sehr um Entschuldigung! Ja! das ist was Anderes! — Und aus der Ecke kam angekraspelt der siebenzigjährige Rendant ohne Rothen Adlerorden und setzte sich die Brille ordentlich zurecht und sagte zu mir: „Na College, das hatte ich aber auch noch nicht gewußt, daß Sie den Rothen Adlerorden haben. . . . . .
Ich konnte leider den Scherz nicht weiter treiben, ehe der Herr Steuerrath die Personalakten hereinbrachte, hatte ich bereis mein Bekenntniß abgelegt und in den übrigen Dienstkalendern vom Jahee 1881 ab — wie man sich überzeugen kann, erschien ich wieder als ehrsamer Hauptamtscontroleur mit meinem blanken undecorirten Namen. So ist mir der Rothe Adlerorden wieder abhanden gekommen. Und das hat mit seinem Kalender der bekannte Grün gethan. —

H. H. in H.-M.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

Verliehen: Dem Geheimen Oberfinanzrath Jähningen, vortragenden Rath im Finanzministerium, die Stelle des Provinzialsteuerdirektors in Hannover.

in der Provinz Ostpreußen:

gestorben: der Büreauvorsteher, Kanzleirath Sauter bei der Provinzialsteuerdirekion in Königsberg; der Provinzialsteuersecretär Braun in Königsberg;

befördert oder versetzt: 1. der Provinzialsteuersekretär Tharann in Königsberg zum Büreauvorsteher für das Expeditions- und Kanzleiwesen daselbst, 2. der Obergrenzkontrolör Kern in Roggen in gleicher Eigenschaft nach Neidenburg;

in der Provinz Brandenburg

befördert oder versetzt: 1. der Oberregierungsrath Schulze bei der Provinzialsteuerdirektion in Berlin zum Geheimen Finanzrath und Provinzialsteuerdirektor in Breslau und 2. der Obersteuerkontrolör Beuck in Brandenburg unter Belassung des Dienstcharakters Obersteuerkontrolör als Hauptamtsassistent nach Berlin;

in der Provinz Pommern

befördert oder versetzt: die Regierungsassessoren bei der Provinzialsteuerdirektion in Stettin 1. Kühn zum Mitgliede derselben und Havenstein als Obergrenzkontrolör nach Aachen (Rheinprovinz); der Packhofsvorsteher Niepraschk in Stettin zum Oberzollinspektor in Pillau (Provinz Ostpreußen), in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontrolöre Steuerinspektor Prollius in Labes nach Demmin und 2. Schulz in Schlawe nach Labes, 3. der Obergrenzkontrokör Reichhelm in Barth als Obersteuerkontrolör nach Schlawe;

in der Provinz Schlesien

pensionirt: der Wirkliche Geheime Oberfinanzrath und Provinzialsteuerdirektor Augustin in Breslau unter Verleihung des Sterns zum rothen Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub;

versetzt: der Obergrenzkontrolör Krockow in Hermsdorf u. K. in gleicher Eigenschaft nach Barth (Provinz Pommern); der Regierungsrath Dirksen bei der Provinzialsteuerdirection in Breslau in gleicher Eigenschaft nach Berlin;

in der Provinz Posen

versetzt: die Obergrenzkontrolöre 1. Tschauner in Skalmierzyce als Obersteuerkontrolör nach Wollstein und 2. Planetorz in Bogus-law in gleicher Eigenschaft nach Skalmierzyce;

in der Provinz Sachsen

befördert oder versetzt: 1. der Obersteuerkontrolör Nicolai in Stendal in gleicher Eigenschaft nach Brandenburg (Provinz Brandenburg) und 2. der Hauptamtsassistent Fricke in Magdeburg zum Obergrenzkontrolör in Roggen (Provinz Ostpreußen);

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die Obergrenzkontrolöre 1. Pfeiffer in Wedel nach Wandsbeck und 2. Timm in Wandsbeck nach Wedel;

in der Provinz Hannover

befördert oder versetzt: die Revisionsinspektoren 1. Zucker in Bremen zum Packhofsvorsteher in Stettin (Provinz Pommern) und 2. Düsing in Osnabrück in gleicher Eigenschaft nach Bremen, 3. der Obergrenzkontrolör Hoffmann in Neuenfelde als Obersteuerkontrotrolör nach Gr. Oschersleben (Provinz Sachsen) und 4. der Hauptamtsassistent Bötcher in Hannover zum Obergrenzkontrolör in Neuenfelde;

in der Provinz Hessen-Nassau

versetzt: in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontrolöre 1. Wronka in Limburg nach Frankfurt a. M., 2. Freymüller in Hanau nach Sigmaringen und 4. Höping in Fritzlar nach Hanau;

in der Rheinprovinz

befördert oder versetzt: der Ober-Grenzkontrolör Wittich von St. Vith als Obersteuerkontrolör nach Limburg, 2. der Obergrenzkontroleur Manegold in Wegberg als Obersteuerkontrolör nach Fritzlar (Provinz Hessen-Nassau), 3. der Hauptamtsassistent Büttler in Emmerich zum Obergrenzkontrolör in Wegberg, 4. der Bureaussistent Altmann in Cöln zum Obergrenzkontrolör in Hermsdorf u. K (Provinz Schlesien), 5. der Hauptamtsassistent Tenholter in Wesel zum Obergrenzkontrolör in St. Vith.

Sachsen.

Pensionirt: der Calculator bei der Zoll- und Steuer-Rechnungs-Expedition Redtel in Dresden.

Ernannt: Bureauassistent Fischer bei der Zoll- und Steuerrechnungs-Expedition zu Dresden zum Calculator bei dieser Expedition.

Assessor Dr jur. Rüger, Hauptamtsreferendar zu Dresden zum Obergrenzkontrolör im Hauptamtsbez. Annaberg.

Versetzt: Assessor Dr. jur. Junge, Hauptamtsreferendar von Zittau nach Dresden.

Angestellt: Oberlandesgerichtsreferendar Dr. jur. Schauze als Hauptamtsreferendar in Zittau.

Baden.

Verliehen: Dem Finanzrath Wolff, Revisionsvorstand bei der Zolldirection das Eichenlaub zum innehabenden Ritterkreuz I. Klasse. dem Finanzrath Gasser bei der Zolldirection, dem Finanzrath Pecher bei der Steuerdirektion, dem Oberzollinspector Kromer in Karlsruhe und dem Hauptamtsverwalter Prestinari in Lahr, dem Obereinnehmer Geißer in Bruchsal das Ritterkreuz 1. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen; dem Steuerrevisor Postweiler in Konstanz und dem Obersteuerkommissär König in Heidelberg das Ritterkreuz II. Klasse desselben Ordens.

Ernannt: Geh. Referendar Freiherr v. Teuffel zum Steuerdirector, Finanzräthe Lewald bei der Steuerdirection und Sachs bei der Zolldirection zu Ministerialräthen im Finanzministerium.

Finanzrath Kirsch bei der Zolldirection zum Geheimen Finanzrath.

Finanzassessor Sahm und Oberamtmann Clauß in Müllheim zum Finanzrath bei der Steuerdirection.

Tabaksteuerkontrolör Schuemacher in Emmendingen zum Revisionsinspektor bei dem Hauptzollamt Mannheim.

Hauptamtsassistent Wörner in Lahr zum Tabaksteuerkontrolör daselbst.

Versetzt: Tabaksteuerkontroleur Bosch in Lahr in gleicher Eigenschaft nach Emmendingen.

Pensionirt: Der Zollinspektor Ullrich in Waldshut bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Mecklenburg.

Pensionirt: Der Zollverwalter Mussäus zu Boizenburg a. E. unter Beilegung des Charakters als Ober-Steuer-Kontrolör.

Gestorben: Der Rendant beim Haupt-Steueramt Schwerin, Rechnungsrath Meinck.

Sachsen Coburg-Gotha.

Pensionirt: Der Bezirksoberkontrolör und Vorstand des Herzogl. Steueramtes in Coburg, Steuerrath Krizek.

Verliehen: Dem Steueramtsrendanten Kraiß daselbst die Stelle des zweiten Assessors beim Herzogl. Steuer- und Rendamte in Tenneberg.

Versetzt: Der Obersteuerkontrolör Hofmann von Gotha in gleicher Eigenschaft nach Coburg und sind demselben zugleich bis auf Weiteres die Funktionen des Vorstandes des Herzogl. Steueramtes das. kommissarisch übertragen.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: Der Assistent I. Klasse Eck zu Straßburg zum Obergrenzkontrolör zu Maizières.

Versetzt: Der Oberzollinspektor Krause von Diedenhofen als Obersteuerinspektor nach Mühlhausen.

Der Obergrenzkontrolör Kant in Maizières nach Münster.

Gustav Elkan's Verlagsbuchhandlung

Harburg (Elbe) übernimmt den Verlag von Werken, die das

Zoll- und Steuerfach

betreffen.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a./M., Hamburg, Magdburg, Straßburg i./E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Von fast allen Zoll- und Steuer-Direktivbehörden im Deutschen Reich empfohlen!

Der praktische Aufsichtsbeamte.

Dritte, vielfach vermehrte u. verbesserte Auflage.

Ein Leitfaden

für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte,

sowie solche, die es werden wollen,

mit mehreren erläuternden Zeichnungen

von

A. SCHNEIDER,

Königl. Ober-Zoll-Inspektor und Dirigent des Haupt-Zoll-Amtes zu Rügenwalde.

Enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes, hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Tabak-, Branntwein-, Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel-Steuer, der Salz- und Reichsstempel-Abgaben und der Biersteuer, unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlicher Darstellung und Beschreibung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken, des Verfahrens bei Tabaksvermessungen 2c. und das dem Aufsichtsbeamten aus der bezüglichen Gesetzgebung zu wissen Nöthige im Wortlaut.

Der Zolltarif von 1879 ist in dieser Auflage nach den betreffenden Gesetzesnovellen berichtigt und dem Tabaksteuergesetz sind die dazu erlassenen Dienstvorschriften beigefügt worden.

Preis 4 Mark.

Zu beziehen durch die Expedition der Umschau auf dem Gebiete des Zoll- 2c. Wesens, Rügenwalde.

In meinem Verlage ist erschienen:

Das Tabak-Steuer-Gesetz

vom 16. Juli 1879

von **P. Reinhold,**

Geheimer expedirender Sekretär und Kalkulator im Reichs-Schatzamte in Berlin.

Preis geheftet: 3 Mark.

Emil Baensch Verlag (R. Bredow).

Leipzig, 10 Königsstraße 10.

Tabellen

zur **Feststellung** der

Maischraumsteuer zum **höheren**

und **niederen Satz** bis zu 5000 M.

von **Lentze,**

Hauptamts-Controlör in Dortmund.

Preis brochirt zwei Mark.

Zu beziehen durch die Expedition d. Bl. in Rügenwalde.

Den Herren Zoll- und Steuer-Einnehmern, welche auf dieses Blatt abonniren, wird ein Exemplar dieser Lentze'schen Tabellen zur Feststellung der Branntweinsteuer **gratis** verabfolgt.

Verlag von **Gustav Elkan, Harburg a. d. Elbe.**

Um den Herren Beamten, welche sich die ganze

Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte

anschaffen wollen, den Ankauf zu erleichtern, habe ich die folgende Preisermäßigung eintreten lassen.

Ich liefere also: 1 Troje, Bibliothek Band 1—8,

		gebunden
Band 1.	Zollgesetz 3. Auflage	3 M. — Pf.
„ 2.	Regulative. Erster Band. 2. Auflage . .	5 „ 50 „
„ 3.	Zolltarif. 1879	3 „ 75 „
	Nachtrag dazu	— „ 75 „
„ 4/5.	Dienstverhältniß 2. Auflage (1884) . . .	4 „ — „
„ 6.	Regulative. Zweiter Band	4 „ — „
„ 7.	Marck, Waarenlexikon	9 „ — „
„ 8.	Troje, Anleitung zum Studium. Erster Theil	3 „ 75 „
		34 M. 75 Pf.

für 30 Mark gebunden.

Einzelne Bände kann ich nur zum vollen Ladenpreis abgeben.

(Die Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte betreffend, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Sammlung zollgesetzlicher Bestimmungen die anerkannt beste der jetzt vorhandenen und zum Handgebrauch die geeignetste ist.

Wie ersichtlich, giebt die Verlagshandlung das Werk auch gegen monatliche Abzahlung von nur 3 Mark ab, eine Einrichtung, welche vielen Beamten Veranlassung geben wird, sich auf bequeme Art in den Besitz derselben zu setzen.

Die Umschau, Faschschrift für Zoll- und Steuerbeamte.)

M. Barschall, Königsberg i. Pr.,

Reichs-Post-Lieferant.

Specialität:

Zoll- und Steuer-Uniformen und Effecten.

Beste Stoffe, eleganten Sitz, saubere Arbeit, billige Preise.

Verantwortlicher Redacteur A. Schneider in Rügenwalde. — Gedruckt bei F. Nave in Rügenwalde.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis jährlich 4,50 ℳ einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Post-Anstalten (Nr. 5004 des Post-Zeitgs.-Preis-Verz.) oder bei der Redaktion.

Fachschrift für Zoll- u. Steuerbeamte.

Informationsorgan für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen.

Inserate kosten 15 Pf. die vierspaltige Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Redaktion: Rügenwalde a. d. Ostsee.

Juli-Nummer. **Rügenwalde, Juli 1884.** **Dritter Jahrgang.**

Inhalt:

Aus Württemberg (S. 91.) Maischmeßapparat von Fuchs u. Ullrich (S. 92.) Die Wandlungen in unseren Zoll- u. Besteuerungssystemen (S. 93.) Zur Badischen Bierbesteuerungsfrage (S. 94.) Die Bedeutung des Handels und seine Unterscheidung von Industrie und Gewerbe (S. 96.) Zoll- u. Steuer-Technisches. Festsetzung, Erheb. u. Controlirung der Zölle u. Steuern, Ges. v. 13. Mai 1874 betr. Verzollung von Zündhölzern (S. 96.) Bundesrathsbeschl. (S. 96.) Controle d. Zölle u. d. Brausteuer in Hohenzollern (S. 97.) Waarenkenntniß, Herstellungskenntniß: Neuer Webstuhl (S. 97.) Pflanzenfasern seidenähnlich zu machen (S. 98.) Farbstoff, Canarin (S. 98.) Steuern: Branntweinsteuer in Bayern (S. 98.) Statistische Gebührenmarken (S. 98.) Gewerbliches, Betriebskenntniß. Abscheidung des Zuckers aus Melassen 2c. durch Erzeugung v. Strontianzucker v. Prof. Scheibler (S. 98.) Einfluß d. Oeles auf d. Alkoholgährung (S. 99.) Entziehung d. Abgaben: Ueber Brausteuer-Defraudationsart (S. 99.) Klagen gegen den Reichsfiscus wegen unrechtmäßig erhobene Reichsstempelabgaben sind nicht gegen den Prov.-St.-Director sondern gegen die Reichscontrolbehörde zu richten (S. 99.) Zulässigkeit des Rechtswegs in Reichsstempelsachen. Reichsger.-Erk. v. 9./4. 84 (S. 99) desgl. Reichsger.-Erk v. 2./2. 84 (Fortsetzung) (S. 100.) Gewerbs- u. Verk.-Erleichterungen u. Steuerbefreiungen: Zollfreien Einlaß v. gebrauchten Emballagen in Sachsen (S. 101.) Karbolsäure als Denaturirungsmittel für Salz (S. 101.) Zollfreischreibung v. Retourwaaren in Sachsen (S. 101.) Statistisches, Wirthschaftliches: Ertrag der Zölle in Deutschland: 1877 — 1883 (S 103.) Verkehr mit dem Ausland (S. 104.) Verschiedenes: Kleine Notizen (S. 104.) Die Haltung des menschlichen Körpers zu Pferde (Schluß) (S. 104.) Briefkasten (S. 105.) Neue Bücher (S. 105.) Personalnachrichten (S. 105.)

Aus Württemberg.

Die in der Juninummer von 1883 enthaltenen Vorschläge über Ausbildung und Carriere der Zoll- und Steuertechniker von A. Schneider haben auch in Württemberg günstige Aufnahme gefunden, wie aus nachstehendem Artikel entnommen werden wolle.

Um diejenigen Leser der Umschau, welchen die Anforderungen unbekannt sind, die in Württemberg an die Zoll- und Steuertechniker (hier zu Lande Cameral-Candidaten genannt) bei der von denselben zu erstehenden niederen Finanzdienstprüfung gemacht werden, mit den eingeschlagenen Verhältnissen bekannt zu machen, erlauben wir uns hier vor Allem Folgendes zu erwähnen:

Die Anstellung von Steueraspiranten (Incipienten genannt) ist ganz dem Ermessen der Herren Hauptamtsvorstände überlassen.

Dieselben können soviel Aspiranten bestellen, als sie nöthig haben und brauchen beim Eintritt in das Fach nur höchstens eine Schulbildung zu fordern, wie sie etwa durch die Absolvirung der Obersecunda einer humanistischen oder realistischen Lehranstalt erworben wird; wenn auch in neuerer Zeit die Thatsache konstatirt werden kann, daß im allgemeinen solche junge Leute, welche die eben erwähnte Vorbildung durchgemacht haben, von den Herren Hauptamtsvorständen bei der Aufnahme als Aspiranten bevorzugt werden.

Hat der Candidat das 21. Lebensjahr erreicht, so kann er sich der niederen Finanzdienstprüfung unterwerfen.

Bei derselben werden nach der Königlichen Verordnung vom 10. Februar 1837 folgende Anforderungen gestellt:

1) **Allgemeine Bekanntschaft mit den Einrichtungen der Finanzverwaltung.**
2) **Gründliche Kenntniß des Steuer- und Rechnungswesens sowie der hierauf sich beziehenden Gesetze und Verordnungen.**
3) Bekanntschaft mit den Grundsätzen des Privatrechts, besonders in der Lehre von den Verträgen, sowie in den Hauptregeln des Civilprozesses.
4) Practische Fertigkeit in den hieher gehörigen Geschäften. (Bezieht sich auf die Geschäfte der Umgelds-Commissäre, *) Hauptamtscontroleure, Hauptzollamtsassistenten, Zollverwalter besonders in der Behandlung schwieriger Rechnungsfälle).

Die ungenügenden Zustände betreffs der Vorbildung der württembergischen Zoll- und Steuertechniker sowohl in wissenschaftlicher als auch in technischer Hinsicht erkennend, haben sich die auf den Bezirkssteuerämtern und Umgelds-Commissariaten befindlichen Cameral-Candidaten zusammengeschaart, um mit vereinten Kräften bessere Zustände in dieser Hinsicht anzustreben.

Am 4. November v. Js. hat sich nämlich ein Verein Württembergischer Cameral-Candidaten gebildet, dessen Zweck nach § 1 der Statuten in Hebung und Wahrung der Standesinteressen besteht.

Die seitherige Thätigkeit des Vereins bestand vor Allem darin, daß eine Eingabe an das hohe Finanzministerium gemacht wurde, welche die Realisirung der Wünsche des Vereins zum Gegenstand hat.

Die wesentlichen Punkte dieser Eingabe sind:

1. nach einer Uebergangsperiode die Zulassung zur niederen Finanzdienstprüfung abhängig zu machen
   a. von der Laufbahn durch ein Gymnasium mit Einschluß der oberen Klassen bis zur Obersecunda oder der Abiturientenprüfung am Schlusse einer Oberrealschule, womit die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militärdienst verbunden ist,
   b. von dem Nachweise einer fachmännischen Vorbildung

*) Die Funktionen dieser Beamten bestehen hauptsächlich in Feststellung und Controlirung der Wein-, Bier- und Branntweinsteuer, entsprechen also ziemlich denen der preußischen Ober-Steuer-Controleure.

bei einem Hauptamt und Umgelds-Commissariat von bestimmter Zeitdauer.

2. Die Vorbereitung auf das Examen durch Einrichtung eines Unterrichtskursus, welcher je unmittelbar vor demselben abgehalten wird, zu erleichtern.

Diese Eingabe wurde unterm 4. Mai 1884 dem Kgl. Finanzministerium von dem Vorsitzenden des Vereins übergeben.

Wir wünschen nun von Herzen, daß die Bestrebungen des jungen Vereins mit gutem Erfolg gekrönt werden mögen! R.

Maischmeßapparat von Fuchs und Ulrich.

Das berechtigte Streben vieler Brennereibesitzer auf Befreiung des technischen Betriebes der Brennereigewerbestellen von beschränkenden Kontrolemaßregeln und Herbeiführung einer gleichmäßigen Besteuerung, mit Ausschluß der Möglichkeit einer Steuerverkürzung zum Nachtheil der gewissenhaften Steuerpflichtigen und des Steuerfiskus, hat aus Interessekreisen den Wunsch reifen lassen, daß in Zukunft, statt des Maischbottigraumes, das Volumen der zur Destillation bestimmten reifen Maische zur Versteuerung gezogen werden möchte. — Für solchen Steuermodus plaidirt, wie wohl bekannt, seit Jahren Herr Steuerrath Gläser in Stargard und ist Seitens vieler Brennereibesitzer schon vielfach petitionirt.

Es ist klar, daß ein intensiveres, resp. ein continuirliches Gährungsverfahren eine Maischmaterialersparniß und auch eine bessere Maischvergährung herbeiführt, und es schiene solches Gährungsverfahren zulässig, der technische Betrieb unbehindert, die Steuerkontrole aber vereinfacht, wenn die zum Abschwelen bestimmte reife Maische vor ihrem Eintritt in den Destillirapparat zuverlässig gemessen werden könnte.

Solche Messung herbeizuführen, hat ein seit geraumer Zeit praktisch thätiger Steuerbeamter, der Steuer-Inspector Ulrich in Cöthen mit Hülfe des Mechanikers J. F. Fuchs in Bernburg, einen mechanischen Meßapparat construirt, welcher von den Maschinenfabrikanten Gebr. Sachsenberg in Rosslau a. E. gebaut, mit Genehmigung der Steuerbehörde in der Brennerei auf Rittergut Großweissandt bei Cöthen von Ende Februar bis Mitte Mai 1883 in Betrieb gestellt war. In der nächsten Brennperiode soll dieser Apparat weiterer amtlicher Prüfung unterzogen werden.

Es war, wie uns mitgetheilt wird, der Weissandter Meßapparat in feste Verbindung mit dem Destillirapparat der Brennerei gebracht und soll Vorkehrung dahin getroffen worden sein, daß eine Ueberführung der Maische auf andre Weise als durch den Meßapparat nicht erfolgen konnte. Dieser Apparat ist nach dem weiteren Bericht vom 27. Februar bis incl. 18. Mai 1883 ohne Unterbrechung unter amtlicher Aufsicht thätig gewesen und hat ohne wesentliche Anstände gearbeitet, wie durch Schreiben des Herrn Provinzial-Steuer-Directors der Provinz Sachsen an die Gebr. Sachsenberg zu Rosslau vom 29. Februar cr. Nr. 250 A. anerkannt ist.

Ueber die Prüfung in der Campagne 1882/83 wird uns mitgetheilt, daß solche äußerst penibel erfolgt sei. Es hatte der Brenner über die Thätigkeit des Apparetes ein Konto zu führen mit folgenden Angaben:

1. Laufende Nummer.
2. Das Maischreservoir Nr. 27 ist befüllt worden mit reifer Maische aus dem Maischbottig Nr. am (Datum und Stunde).
3. Der Maischapparat ist aus dem Maischreservoir Nr. 27 befüllt worden am (Datum) Stunde und Minute voll zum Theil.
4. Der rechte Zähler im Meßapparat zeigt dabei die Nummer.
5. Der Inhalt des Maischmeßapparates ist in den Maischwärmer Nr. 1 des Brennapparates abgelassen worden am (Datum) Stunde und Minute mal.
6. Der linke Zähler im Meßapparate zeigt dabei die Nummer.
7. Bemerkungen
   a. des Brennmeisters über etwaige Störungen am Meßapparatsmechanismus mit Unterschrift,
   b. der Steuerbeamten.

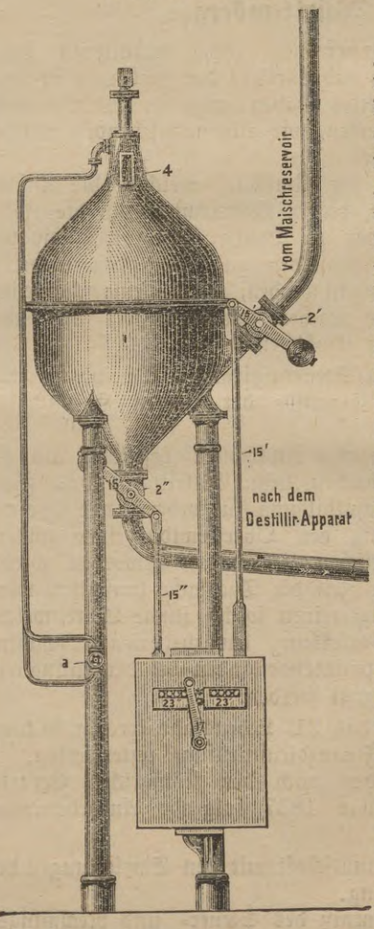
Constatirt ist darnach, daß die reife Maische aus 81 Maischbottigen mit einem zur Versteuerung gezogenen Inhalte von insgesammt 350043,3 L. den Meßapparat von 1015 L. Größe 324 mal passirt hat, daß also insgesammt in 81 Tagen 1015 mal 324 = 328860 Liter reife Maische incl. Spülwasser abgebrannt sind. Die Differenz 350043,3—328860=21183,3 L. oder 6,00% von 350043,3 ist der mitversteuerte Bottigfehlraum.

An den Wandungen des Meßkörpers befanden sich, am Schlusse des Gebrauchs des Apparats sofort sorgfältig abgekratzt, in Summa 1½ Liter Maischreste, also eine sehr minimale Maischmenge, vom Meßkörperinhalte von 1015 L. Größe 0,14 %.

Indem wir Zeichnung und Beschreibung des Meßapparates der Herren Ulrich und Fuchs folgen lassen, fügen wir hinzu, daß die Wahl eines völlig platten, sich nach oben und unten verjüngenden Körpers, wie die Zeichnung ihn darstellt, der das Anhaften des zu messenden Produktes denkbar günstig ausschließt, allerdings die zweckmäßigste sein dürfte.

Die Redaktion.

Beschreibung dieses Apparates.



Der Apparat hat den Zweck, Flüssigkeiten während des Durchlaufes durch ein Gefäß auf mechanischem Wege genau nach Menge, d. h. nach Hohlmaaß zu messen; insbesondere kann er zum Messen der in Brennereien zur Verwendung kommenden Maische dienen und eine genaue Controle der abzuschwelenden Maische herbeiführen, so daß weder der Fiskus durch zu geringe Angaben, noch der Brennerei-Besitzer durch zu hohe Schätzung Schaden erleidet, sondern stets das effectiv zur Verwendung kommende Quantum genau registrirt wird. Das mit 1 bezeichnete Gefäß hat einen genau ermittelten Inhalt, hier 1015 Liter. Ueber diesem Gefäß befindet sich das Maischreservoir, welches mit Ersterem durch den Durchgangshahn 2' in Verbindung steht. Am unteren Ende ist das Gefäß durch einen Durchgangshahn 2'' verschlossen und mit dem Destillirapparat fest verbunden. Die Function des Apparates besteht darin, daß bei geschlossenem Hahn 2''

die Maische durch den geöffneten Hahn 2' in das Gefäß 1 fließt und dasselbe vollständig anfüllt; ist dies geschehen, so wird der Hahn 2' geschlossen und der Abflußhahn 2" geöffnet; der Inhalt des Gefäßes 1, welches die Maaßeinheit bildet, entleert sich, der Abflußhahn wird darauf geschlossen, der Zuflußhahn geöffnet und die Füllung des Gefäßes beginnt von neuem.

Jede Oeffnung des Zuflußhahns 2', welche die Füllung des Gefäßes zur Folge hat, wird selbstthätig auf einen Registrirapparat übertragen und jede Oeffnung des Abflußhahns 2" auf einen correspondirenden Zählapparat; läuft die Maische also aus dem Gefäß 1 ab, so stehen beide Zählapparate gleich, während bei gefüllten Gefäß der rechte Zählapparat eine Maaßeinheit mehr anzeigt.

Die Erfindung besteht nun in dem Mechanismus, welcher bewirkt, daß die beiden Hähne 2' und 2" niemals gleichzeitig geöffnet sein können, weil sonst die Maische ungemessen durch das Gefäß 1 hindurchlaufen würde. Der Zuflußhahn 2' gestattet erst dann den Eintritt der Maische in das Gefäß, 1, wenn der Abflußhahn 2" vollständig geschlossen ist, und letzterer wiederum kann sich nicht früher öffnen und nicht eher Maische herauslassen, als bis der Zuflußhahn 2' vollständig geschlossen ist.

Die Vorrichtung zur selbstthätigen Einstellung der Durchgangshähne 2' und 2" zu einander behufs der vorbezeichneten wechselweisen Oeffnung und Schließung besteht in folgendem Mechanismus: Die beiden Durchgangshähne 2' und 2" sind mit Hebeln 16' und 16" versehen, letztere werden von den Zugstangen 15' und 15" bewegt, die an zwei auf Stiften vertikal verschiebbaren Platten befestigt sind. Jede dieser Platten hat einen Einschnitt, in welchen ein Zapfen des mit Zahnrädern fest verbundenen Hebels eingreift. Diese Zahnräder werden durch ein zwischen ihnen liegendes mit einer Handkurbel 17 verbundenes Zahnrad gedreht. Der Anschlag 18 begrenzt die Drehung der Kurbel über einen Umgang hinaus, sodaß dieselbe also immer nur abwechselnd von rechts nach links, und von links nach rechts bis zur Berührung mit dem Anschlage 18 gedreht werden kann. Auf der Kurbelachse sind 2 Sperrräder mit entgegengesetzt ansteigenden Zähnen neben einander montirt, in welche abwechselnd ein Doppelsperrhaken eingreift; derselbe wird, sobald die Kurbel nach vollendeter Umdrehung den Anschlag 18 erreicht hat, durch eine Nase herumgeworfen und mit dem andern Sperrrad in Eingriff gebracht. Hierdurch wird verhütet, daß die Kurbel 17 zurückgedreht wird, bevor sie einen vollen Umgang beschrieben hat, sie kann immer nur aus der gezeichneten Lage links vom Anschlage 18 bis in die entsprechende höchste Stellung rechts vom Anschlage und denselben Weg wieder zurückgedreht werden. Dies ist nothwendig, um die Durchgangshähne in regelmäßiger Folge zu öffnen und zu schließen.

Tiefe Einschnitte der Schieberplatten in welche die Zapfen eingreifen, sind auf entgegengesetzten Seiten der Zahnradachsen angeordnet und so eingerichtet, daß der eine Zapfen aus dem Einschnitt der einen Platte bereits vollständig heraus sein, letztere also ihren Weg nach unten hin vollständig zurückgelegt haben muß, bevor der andere Zapfen in den Einschnitt der zweiten Platte tritt und anfängt, dieselbe nach oben zu schieben. Hieraus ist leicht zu erkennen, daß der Zuflußhahn 2' erst vollständig geschlossen wird, bevor der Abflußhahn 2" anfängt sich zu öffnen. Bei der entgegengesetzten Bewegung der Kurbel von rechts nach links tritt selbstverständlich das umgekehrte Verhältniß ein; es schließt sich zuerst der Abflußhahn 2 vollständig, und dann erst beginnt der Zuflußhahn 2' sich zu öffnen, um neue Maische in das leere Gefäß 1 einzulassen.

Die beiden Schieberplatten stoßen mit Stiften abwechselnd gegen die Enden eines um einen Drehpunkt beweglichen Hebels, dessen kurzer Arm durch Stifte mit den Zählapparaten 23' und 23" in Verbindung steht; es wird also durch die rechte Schieberplatte bei jeder Verschiebung nach oben, wodurch der Zuflußhahn 2' geöffnet wird, der rechte Zählapparat 23' um eine Einheit weitergerückt, ebenso der linke Zählapparat 23' bei jeder Verschiebung der linken Schieberplatte nach oben, also bei Oeffnung des Abflußhahns 2". Zwischen der Oeffnung des obern und derjenigen des unteren Durchganghahns ist das Gefäß 1 gefüllt gewesen, und dessen Inhalt wird als Maaßeinheit auf beiden Zählapparaten übereinstimmend registrirt.

Die Zugstangen 15' und 15" führen in einen auf der Zeichnung markirten Kasten, in welchem sich die mehrerwähnten Platten, Zahn- und Sperrräder, auch die Registrirapparate befinden. Dieser Kasten besteht in der Vorderwand, den Seiten-, Ober- und Unterwänden aus einem Gußeisenstück, derartig construirt, daß eine Veränderung mit den innenliegenden Apparattheilen etwa durch Anbohren 2c. unmöglich gemacht ist. Die Hinterwand besteht aus einer starken wohl versicherten zweitheiligen Glasthüre, welche durch ein Kunstschloß Seitens der Steuerbehörde unter sicheren Verschluß genommen wird.

Der Schwimmer 4 hebt sich bei vollendeter Füllung des Gefäßes 1 und schließt gleichzeitig das Luftventil, senkt sich aber sofort bei beginnender Entleerung des Gefäßes und gestattet dadurch den Zutritt der Luft. Außerdem ist das Gefäß 1 durch das Ventil a mit der Dampfleitung in Verbindung gebracht, um das Gefäß zeitweise mit Dampf auszuspülen und zu reinigen. Um den Eintritt der Maische in die Dampfrohrleitung zu verhindern, ist am obern Ende derselben ein kleines Ventil eingeschaltet, welches durch den Dampf erst geöffnet wird, während es sonst geschlossen ist und die Maische verhindert, in die Rohrleitung einzutreten.

Die Wandlungen in unseren Zoll- und Besteuerungs-Systemen.

Das Kaiserliche Statistische Amt giebt über den Ertrag der Zölle und Steuern im deutschen Zollgebiet für die Etatsjahre 1834 bis 1882/3, (so wie der Eingangszölle einiger finanziell wichtiger Artikel im deutschen Zollgebiete für die Kalenderjahre 1836—1882) eine kurze gedrängte historische Uebersicht der Wandlungen in unseren Zoll- und Besteuerungssystemen.

„In den Jahren 1837 bis 1839 traten gegen die Sätze des ersten Vereinszolltarifs Erhöhungen der Eingangszölle auf Baumwollen-, Leinen- und Seidenzwirn, mehrdrähtiges Wollengarn und einzelne Halbfabrikate von Eisen ein, nur der Zoll auf schwarzes Eisenblech wurde etwas herabgesetzt. Für die Jahre 1840 bis 1842 wurden die Zollsätze auf chemische Fabrikate, gemeine weiße Seife, Zinkblech, großes Spiegelglas, kurze Waaren, Kaffee, Kakao, Reis, Syrup und raffinirten Zucker etwas ermäßigt, und mit dem 1. September 1844 trat eine Aenderung und weitere Herabsetzung der Zuckerzölle in Kraft. Im Tarif für 1843 bis 1845 waren Zollerhöhungen für rohes, zu Zetteln angelegtes Baumwollengarn, gefärbte und gezwirnte Seide, bedruckte und ungewalkte Wollenwaaren, weißes Hohlglas, Cigarren und Schnupftabak, dagegen Ermäßigungen für Bau- und Nutzholz vorgesehen, und gleichzeitig wurden (als Retorsion gegen Frankreich) die Tarifsätze auf eine Anzahl von Kurzwaaren, Lederhandschuhe, Franzbranntwein und Papiertapeten verdoppelt. Mit dem 1. September 1844 wurde Roheisen, das bis dahin zollfrei war, zollpflichtig, und der Zoll auf Schmiedeeisen in Stäben erhöht. Der Tarif für 1846 bis 1848 enthielt unwesentliche Veränderungen, jedoch wurden am 1. Januar 1847 Leinengarn, Leinenwaaren und rohes Baumwollengarn im Zolle erheblich erhöht, dagegen Farbholz in Blöcken vom Zolle befreit. Vom 1. Juli 1847 ab wurde der Zoll auf Oel in Fässern eingehend, herabgesetzt. Vom 15. September bis zum Schlusse

des Jahres 1848 wurden von seidenen und halbseidenen Waaren, Wollengarn mit Ausnahme des englischen harten Kammgarns, ferner von bedruckten und ungewalkten, ungemusterten Wollenwaaren erhebliche Zuschlagszölle erhoben. Am 1. August 1851 wurde der Reiszoll ermäßigt und denaturirtes Baumöl zollfrei. Von wichtigeren Veränderungen brachte der vom 1. October 1851 ab gültige Zolltarif die Zollerhöhungen auf Cigarren und Schnupftabak und auf Lichte. Mit dem 1. Juli 1853 wurden die Zollsätze auf Wein- und Obstmost, in Fässern eingehend, rohen Kaffee und Kaffeesurrogate, Rohtabak und Thee wesentlich herabgesetzt und der Retorsionszoll auf Franzbranntwein aufgehoben. Die Eingangszölle für Getreide, Hülsenfrüchte Mehl und Mühlenfabrikate blieben vom 15. September 1853 bis letzten September 1854 suspendirt, ebenso der Zoll auf Reis vom 10. November bis 31. Dezember 1853. Vom 1. Januar 1854 an wurde eine große Anzahl im Zwischenverkehr mit Oesterreich zollfrei, bezw. zu ermäßigten Sätzen abgelassen. Im Zolltarif für 1854 bis 1856 wurden abgesehen von der Zollermäßigung auf Rohzink und Mühlsteine mit eisernen Reifen, nur unerhebliche Aenderungen festgesetzt. Die Zölle für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl und Mühlenfabrikate wurden vom 1. October 1854 bis Ende des Jahres 1856 abermals suspendirt und durch den Zolltarif von 1857 wesentlich ermäßigt. Der Zolltarif für 1860/62 brachte keine erhebliche Aenderung und wurde nachdem am 1. April 1861 Rohzink für zollfrei erklärt war, bis 1. Juli 1865 verlängert, bis zu welchem Termin auch die oben erwähnten Retorsionszölle, mit Ausnahme desjenigen auf Franzbranntwein, in Kraft blieben. Im Vereinszolltarif vom 1. Juli 1865 wurden die bis dahin bestandenen allgemeinen Eingangsabgaben, ferner die Zölle von Getreide und anderen Erzeugnissen des Landbaus, Brenn-, Bau- und Nutzholz, einem großen Theil der Fabrikmaterialien, Chemikalien und ähnlichen Stoffen aufgehoben, während der übrige Theil der letztgenannten Producte mit geringen Ausnahmen erheblich im Zolle ermäßigt wurde. Auch die Industriefabrikate wurden beinahe durchweg, und zwar bis zu 80 Prozent und darüber, im Zoll herabgesetzt, ebenso Bier, Branntwein, Essig in Flaschen, Wein, Butter, frisches Fleisch, Käse, Muschel- und Schalthiere, Oel in Flaschen und Baumöl in Fässern. Mit dem 1. Juni 1868 traten weitere erhebliche Zollbefreiungen, ferner Ermäßigungen der Eingangszölle besonders von Baumwollengeweben, Leinengarn, Roheisen und Wein in Kraft. Ausnahmsweise wurde in der Zeit vom 10. August 1870 bis 6. Juni 1871, während welcher Frankreich das Recht der meistbegünstigten Nation nicht besaß, von französischem Wein der erhöhte Zollsatz erhoben. Der Tarif vom 1. October 1870 setzte die Zollbefreiungen in bedeutendem Umfange fort und ermäßigte die Zölle besonders von Roheisen und Eisenfabrikaten, auch rohem Kaffee und Kakao, Reis und einigen Producten der Baumwollen- und Leinenindustrie. Mit dem 1. October 1873 wurde Roheisen zollfrei; eine größere Anzahl von groben Eisenfabrikaten, auch Locomotiven und Dampfkessel, Maschinen und Eisenbahnfahrzeuge wurden von gleichem Termine an im Zoll herabgesetzt und am 1. Januar 1877 ganz vom Zolle befreit. Das Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 führte mit ganz unerheblichen Ausnahmen (z. B. der Zollbefreiung eiserner Flußschiffe und der Ermäßigung des Zolls auf Aetznatron) lediglich Einschränkung der seitherigen Zollfreiheit und Erhöhung der Zollsätze herbei. Unverändert beibehalten wurde die Zollfreiheit nur für Abfälle, die hauptsächlichsten Rohproducte, wie rohe Spinnstoffe, Erden, Erze und rohe Metalle mit Ausnahme des Roheisens, Kohlen, Torf und Brennholz, Theer, Pech, Harze, rohen Kautschuck, Pferdehaare, Borsten, Bettfedern, Häute und Felle, Steine und Ziegel, Halbzeug aus Lumpen und rohe Erzeugnisse zum Gewerbe- und Medizinalgebrauch, ferner für wissenschaftliche Instrumente, Seeschiffe und hölzerne Flußschiffe, literarische und Kunstgegenstände; und unverändert blieben ferner die seitherigen Zollsätze für 44 Tarifpositionen, worunter Bier, Essig in Fässern, frische Südfrüchte, Feigen, Korinthen und Rosinen, Zucker und Syrup, Heringe, Kakao und Salz (seewärts eingehend), Fischthran, Aether, und ätherische Oele, Alaun, Chlorkalk und krystallisirte Soda sich befanden. Dagegen wurde eine große Anzahl bisher zollfreier Artikel, wie Roheisen und grobe Eisenfabrikate, Maschinen und Eisenbahnfahrzeuge, Getreide und Mühlenfabrikate, Bau- und Nutzholz, Schmalz, Pferde, Rind- und Schafvieh, mit Zöllen belegt, und die schon vorher zollpflichtig gewesenen Gegenstände, soweit sie nicht zu den vorstehend erwähnten Ausnahmen gehörten, zum Theil sehr wesentlich im Zolle erhöht. Die jetzt noch gültigen Zollsätze traten für Roheisen am 1. Juni, Branntwein, Essig, Wein einige Südfrüchte, Kaffe, Thee und Petroleum am 7. Juli, Tabak und Tabakfabrikate am 8. Juli 1879, für Hopfen, Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge, Lichte, alle nicht besonders aufgeführten Materialwaaren (außer Mehl), Oel und Fette, Thiere ꝛc. und Vieh am 25. Juli 1879, für Holz und einige Erzeugnisse des Landbaus am 1. October 1879, im übrigen am 1. Januar 1880 in Kraft. Am 1. Juli 1881 wurden frische Weinbeeren zollpflichtig, und die Zölle auf Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, sowie auf einige Gattungen von Wollenwaaren erhöht. Von wesentlichen Aenderungen in den Bestimmungen des Zolltarifgesetzes während des Jahres 1882 ist nur die den Inhabern von Mühlen für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Mühlenfabrikate gewährte Erleichterung anzuführen, daß ihnen vom 1. Juli 1882 an der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle gebrachten ausländischen Getreides nachgelassen wird.

Die Ausfuhrzölle blieben in den Tarifperioden 1834 bis 1861 mit geringen Ausnahmen unverändert, wurden aber am 1. März 1861 auf eine erheblich geringere Anzahl von Artikeln beschränkt und am 1. Juli 1865 aufgehoben bis auf die Ausgangsabgabe für Lumpen ꝛc. zur Papierfabrikation, welche erst am 1. Oktober 1873 fiel. Die Durchgangsabgaben wurden am 1. März 1881 gänzlich beseitigt.

(Statist. Jahrbuch f. d. deutsche Reich.)

Zur Badischen Bierbesteuerungsfrage.

Nachdem an allen Enden Stimmen gegen das bestehende Biersteuersystem in Baden laut geworden und nachdem der badische Brauerbund schon seit vielen Jahren mit rastloser Thätigkeit auf eine Bierbesteuerung gedrungen, wie sie sich in den andern deutschen Staaten allgemein bewährt hat, nämlich die Besteuerung des Malzes beim Verschroten, — hatte die Regierung die Einsicht, den gerechten Forderungen der strebsamen Fachleute nachgebend, der Kammer ein darauf bezügliches Gesetz zur Vorlage zu bringen, welches in verflossener Woche zur Verhandlung gelangte und leider gegen alle Erwartung bei Stimmengleichheit und Stichentscheidung des Präsidenten Lamey **verworfen** wurde.

In Baden soll also auch in Zukunft das längst veraltete System der Kesselbesteuerung beibehalten bleiben, die kleine Zahl der engherzigen und für Neuerungen unzugänglichen Kleinbrauer haben es in Baden durchzusetzen vermocht, daß dort ein klarer und leicht übersichtlicher Besteuerungs-Modus, der sonst im großen deutschen Reiche allenthalben Anklang und Einführung gefunden hat, auf Jahre hinaus verworfen wurde. Es ist diese Ablehnung, — das kann man trotz aller angeführten Argumente mit Bestimmtheit behaupten, — kein günstiges Zeichen für die industrielle Entwicklung dieses sonst so intelligenten Völkchens.

Jeder Besteuerungs-Modus, welcher die freie und unbeschränkte Benutzung der Werksvorrichtung hemmt, ist vom Uebel!

Von diesem Grundsatze ausgehend ist die Kesselbesteuerung unzweifelhaft diejenige, welche der Entwicklung des Brauwesens am empfindlichsten entgegentritt. Es haben sich enorme Nachtheile dieses Modus am klarsten in dem gewerbreichen Belgien erwiesen, die belgische Brauerei geht von Jahr zu Jahr mehr dem Untergange entgegen und muß heute der fortschrittlich gesinnte Fachmann zusehen, wie die deutschen und anderen fremden Biere in's Land kommen und sich immer mehr Beifall und Aufnahme erringen, während er mit seinem verrotteten System der Kesselbesteuerung eine Bierqualität wie jene, selbst mit den besten Mitteln und Materialien, nicht erreichen kann.

Hier wie dort ist es die Kurzsichtigkeit der conservativen Elemente im Braufache, die an solchen alten Gewohnheiten festhalten, zu glauben scheinen, daß die ganze biertrinkende Welt sich ihrem Schlendrian aus „guter, alter Zeit" anschließen müsse. —

Wenn wir nun auf die Debatte, welche über diesen Gegenstand in der badischen Kammer geführt wurde, näher zurückkommen, so müssen wir zunächst die Worte eines Abgeordneten Schmitt-Bruchsal einer Kritik unterziehen, welcher sagt, daß der badische Brauerbund, der die eigentliche Veranlassung zu der neuen Bierbesteuerung biete, — die Brauer des Landes nicht hinter sich habe und ganz gewiß der Wunsch nach Beibehaltung des bestehenden Systemes ausgesprochen worden wäre, wenn man die kleinen Brauer des Landes als Sachverständige zu Rathe gezogen hätte. Wir achten und ehren den Schutz des Kleingewerbes gewiß in jeder Beziehung und müssen es selbst sehr hoch anerkennen, wenn die Regierung, von diesem Geiste beseelt, den Vorschlag gemacht hat, daß man den kleinen Brauern von 200 bis 500 Doppel-Centner Malzconsum pro Jahr Rm. 9, und dem Großbrauer Rm. 10 Steuer abnehmen soll, aber man darf mit diesem Schritte nicht so weit gehen, daß man die allgemeine Entwicklung einer Industrie vollständig unterbindet. —

Der gute Herr kann unmöglich etwas vom Braufache verstehen, denn sonst könnte er nicht behaupten, daß die Bestrebungen des Brauerbundes nicht auf die möglichste Ausbeute des Malzes und Beseitigung der Kesselcontrole, sondern nur einzig darauf gerichtet wären, durch Minderung des Malzzusatzes weitere Vortheile zu erzielen, die nichts Gutes erwarten ließen. Ferner muß derselbe in puncto Statistik nicht sehr zu Hause sein, denn sonst würde er gewiß wissen, daß das Brauwesen Badens zwar andauernd gestiegen, diese Progression jedoch nicht entfernt einen Vergleich aushält gegen jene der Nachbarländer Bayern und Württemberg, wo die Malzsteuer allgemein befriedigend schon seit Jahren eingeführt war und sich das Geschäft nach allen Richtungen auffallend hebt.

Sehr richtig war dagegen die Anschauung des Abgeordneten Frech, welcher dem Vorredner entgegenhält, daß gerade mit der Einführung der Malzbesteuerung die Bierqualität sich verbessern werde und andererseits minder gehaltreiches Bier künftig auch niedriger besteuert werde, was bei dem bisherigen Kesselbesteuerungssystem nicht der Fall sei. Endlich wies Redner darauf hin, wie gerade die Malzbesteuerung der beste Hebel wäre, der schädlichen Verwendung von Surrogaten Einhalt zu thun.

Der Abgeordnete von Wittmer zieht den allerdings kritischen Punkt in Betracht, daß der kleine Brauer unter der Einführung der Malzbesteuerung leiden werde, weil er thatsächlich bei der Unvollkommenheit seiner Einrichtungen mehr Malz zur Herstellung gleicher Qualitäten und Quantitäten von Bier aufwenden müsse. Dann sagt er aber ferner, wenn dieser kleine Brauer ausländische Gerste verwende, weil diese gehaltreicher, so fließe das Geld in's Ausland und darunter leide die heimische Landwirthschaft Noth. Dieser letztere Ausspruch scheint uns nun denn doch etwas gewagt. Der Bierbrauer soll bemüssigt werden die schlechte badische Gerste zu kaufen, damit der badische Bauer auch in Zukunft dieses schlechte Product im alten Schlendrian weiter anbaut, ohne auf eine bessere Kultur der Braugerste hinzuarbeiten? Wir glauben, es wäre gerade besser für beide Theile, wenn der Brauer gute Brauwaare importirte und daraus ein wirklich gutes Bier erzeugte und damit den Oekonomen zwänge, der Gerstenkultur mehr Aufmerksamkeit und Fleiß als bisher zuzuwenden. Denn nur mit guten conrurrenzfähigen Bieren, die nur aus ganz vorzüglichen Rohproducten herzustellen möglich sind, ist für den kleinen wie den großen Brauer ein weiteres Feld für den Absatz zu erringen und auch nur in dieser Richtung ist für den Staat eine größere Einnahmequelle zu erwarten, wie dieses die badische Regierung sehr richtig eingesehen und anerkant hat. Wenn endlich der betreffende Redner noch angiebt, daß mit dem neuen Steuermodus der Defraudation Vorschub geleistet werde und die Kesselsteuer die Chicane von Seite der Finanzwächter dem Brauer gegenüber hintanhalte, so bedauern wir den Mann, daß er sich nicht näher um die Modalitäten umgeschaut hat, im ganzen großen deutschen Vaterlande würden die Groß- und Kleinbrauer ganz gewiß mit den gegentheiligen Beweisen sehr gerne entgegengekommen sein.

Eine Anschauung des Abgeordneten Junghanns (welcher wohl als hervorragendster Gegner der Malzbesteuerung, und zwar aus gewerblichen Rücksichten anzusehen ist) geht dahin: wenn man mit Gewalt schon ein neues Besteuerungssystem einführen wolle, so möge man bei der Großindustrie die amerikanische Fabrikatsteuer versuchen, dagegen der Kleinindustrie ihr altes Kesselsteuersystem belassen, ist, wie alle Fachleute mit uns einsehen werden, nicht einmal diskutirbar.

Der Präsident des Großherzogl. Finanzministeriums. Geh. Rath Ellstätter sagt in seinen Ausführungen sehr treffend: Er halte die Ablehnung des Gesetzes für einen Fehler, denn nur durch Einführung der Malzsteuer würden die kleinen Brauer angehalten, sich zu größerem rationellerem Betriebe emporzuarbeiten. Vom volkswirthschaftlichen Standpunkt sei es eine Unmöglichkeit, durch Steuererleichterung eine Prämie auf das Zurückbleiben der Vervollkommnung des Betriebes zu setzen, denn der fortschreitenden Technik müßten ihre Bahnen freigehalten werden.

Die Kammer schenkte aber diesen ernsten und eindringlichen Mahnrufen kein Gehör, man scheint die zur Einführung des Malzbesteuerungssystems nöthig werdenden Einrichtungsstücke offenbar viel zu hoch, ebenso die Mehrausbeute der Großbrauer viel zu bedeutend angeschlagen zu haben, man hat das wichtigste aller Argumente, die Verbesserung der Bierqualitäten bei der Abschaffung der alten Kesselbesteuerung gänzlich aus dem Auge verloren, die Herren wollen einfach die Kleinindustrie schützen und bedenken nicht, daß sie mit diesem unglückseligen Beschluß die ganze heimische Bierindustrie und damit natürlich auch die bisher erzielte Biersteuerquote für den Staat in Frage stellen und den Nachbarstaaten Thür und Thor zur Biereinfuhr öffnen.

Wir bedauern lebhaft im Interesse der badensischen Brauer, daß vorderhand die Malzsteuer in Baden nicht eingeführt wird, sondern die ungerechte Kesselsteuer fortbestehen bleibt, sind aber der Ueberzeugung, daß über kurz oder lang es doch dahin kommen muß, denn die Besteuerung des Malzes ist die Brausteuer der Zukunft überall.

(Allg. Zeitschr. für Bierbr .u. Malzfabr.)

Die Bedeutung des Handels für die Volkswirthschaft und seine Unterscheidung von Industrie und Gewerbe.

Der Handel bildet ein überaus wichtiges Glied in der großen Kette der wirthschaftlichen Kräfte, deren Aufgabe es ist, die Volkswirthschaft zu heben und zu befördern. Die Philosophen des Alterthums und des Mittelalters hatten von der hohen Bedeutung des Handels noch keine Vorstellung. Xenophon, Aristoteles und selbst Cicero bei den Römern verwerfen geradezu den Handel. Der heilige Chrysostomus spricht allen Kaufleuten die ewige Seligkeit ab, und Thomas von Aquino hält den Weg, ein Volk durch Handel zu ernähren, für höchst gefährlich und schlüpfrig, weil er gewinnsüchtig, weich und zum Kriege untauglich mache. Auch die meisten Schriftsteller der Reformationszeit sind dem Handel nicht hold. Hutten beklagt die Summen, welche der auswärtige Handel verschlingt, wünscht Allen, welche ohne Pfeffer nicht leben können, das Podogra und die Franzosen, und bringt dem Pfeffer und der Seide ein Pereat. Selbst noch die Anhänger des Quesnay (Physiokraten) sprechen dem Handel die Produktivität ab, wenngleich sie bereitwilligst zugeben, daß er den wirklich Produktiven im Lande sehr nützlich werde. Alle diese bedauernswerthen Irrthümer und verblendeten Ansichten sind dank der fortgeschrittenen volkswirthschaftlichen Bildung unserer Zeit längst überwunden, und wir wissen, daß Landbau wie Industrie und Handel gleich unentbehrlich im Organismus der Volkswirthschaft sind. Auf ihren Rädern bewegt sich der Wagen unseres ganzen Besitzes und Erwerbes, dadurch die ganze Oekonomie des einzelnen Individuums und der Gesammtheit, bald rascher und einträglicher, bald langsamer und minder ergiebig, je nach dem praktischen Takt des Volkes und der Weisheit der Träger des Staates.

Handel (von Hand) ist die gewerbliche Thätigkeit, gerichtet auf Uebertragung von Rohstoffen und Handerzeugnissen aus der Hand des Erschaffers in die Hand des Verbrauchers, d. h. auf den Umtausch oder Umsatz dieser Erzeugnisse aus einer Hand in die andere. Sein Wesen liegt darin, daß es bei ihm lediglich auf Schaffung oder Erhöhung des Tauschwerthes von Naturgegenständen oder güterbildenden Leistungen, und zwar ohne Mitwirken von Naturkräften, abgesehen ist; und seine Aufgabe besteht darin, mittelst eines harmonisch ausgebreiteten Verkehrsnetzes die verschiedenen Theile des Staates, die Staaten überhaupt und alle Schichten der menschlichen Gesellschaft näher an einander zu knüpfen. Diese Vermittelung trägt aber wesentlich zur Erhöhung des Werthes der Güter bei.

Der Handel fällt mit der Industrie in weiterem Sinne zusammen, denn beide umfassen die menschliche Betriebsamkeit, welche darauf gerichtet ist, die Menge der vorhandenen Güter zu vermehren, und gehen nur in der Art und Weise dieser Vermehrung auseinander; dagegen ist der Handel von der Industrie in ihrer engeren und eigentlichen Bedeutung wohl zu unterscheiden, obwohl beide in einander greifen und gegenwärtig sich fortwährend bedingen und ergänzen.

Industrie (von iadustria, Fleiß, Betriebsamkeit) in diesem Sinne die strebsame Thätigkeit, Geschäftigkeit oder Geschicklichkeit des Menschen, ein schon vorhandenes werthloses Erzeugniß vermittelst Umgestaltung werthvoll zu machen oder zu verwenden, oder doch solche Erzeugnisse von geringem Werthe im Wege einer wesentlichen Veränderung so zu verarbeiten und brauchbar zu machen, daß die Arbeit den ursprünglichen Werth außerordentlich erhöht. Damit ist zugleich der Unterschied zwischen Industrie und Gewerbe gegeben, da letzteres die schaffende Thätigkeit umfaßt, welche den an sich schon vorhandenen Werth des verarbeiteten Stoffes nur um den Mühwerth der Arbeit noch erhöht; indeß kann man auch unter Gewerbe eine besondere Art der Industrie verstehen, d. h. diejenige, welche die Verarbeitung auf den Ortsbedarf und Gegenstände des gewöhnlichen täglichen Lebens beschränkt. Beschäftigt sich ferner die Industrie vorzugsweise mit Gegenständen des größeren Verkehrs, so wird sie zur Fabrik- und Manufaktur-Industrie; eine eigene Abtheilung bildet dann die Schifffahrts- und Transport-Industrie, welche die Werthsteigerung vorzugsweise durch Veränderung in den Ortsverhältnissen sucht. Endlich braucht sich die industrielle Thätigkeit des Menschen nicht unmittelbar mit materiellen Gegenständen, sondern kann sich vielmehr mit Werthen und Werthsdarstellungen beschäftigen, wie Banken, Kreditanstalten, Versicherungen 2c.

Die Industrie erhöht aber nicht bloß den Werth der vorhandenen, selbst der nutzlosesten Erzeugnisse, sondern sie befreit auch den Menschen von der Last der Arbeit, sie erleichtert sie ihm wenigstens in den meisten Fällen; sie hilft ihm in jedem Zweige seiner Thätigkeit, in Ackerbau und Bergbau, in Gewerbe und Handel und erhöht das Schaffen in nie geahntem Maße; kurz man kann sie das begabteste, talentvollste und genialste Kind der modernen Naturwissenschaft nennen.

Hiermit in Uebereinstimmung darf man den Handel wohl mit Recht als den Blutumlauf eines Volkes, ja aller Völker, bezeichnen. Er ist es, welcher auch die entferntesten Länder und Völker mit einander in intime Verbindung bringt und, auf eine Seemacht sich stützend, die äußere Machtentwickelung eines Landes begründen und erweitern kann, wie dies früher Holland und gegenwärtig vorzugsweise England beweisen.

Demgemäß ist das Handelsrecht, gleich dem Wechsel- und Seerecht, auch kein eigentlich deutsches, sondern ein europäisches, ja universellnationales Recht, und seine Rechtsquellen sind die Gesetzbücher der einzelnen Staaten zugleich mit dem Gewohnheitsrecht, welches in ihm in ausgedehntem Maße zur Geltung gelangt ist.

(Handels- und Gewerbe-Zeitung.)

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Auszug aus dem Gesetz, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern, vom 13. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 50).

§ 6.

Der Nr. 5e des Zolltarifs zu dem Gesetze vom 15. Juli 1879 betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets 2c. (Reichs-Gesetzbl. S. 207) ist folgende Bestimmung beizufügen:

„Anmerkung zu e:

Zündhölzer und Zündkerzchen 10 Mk. für 100 Kilogr."

Dieser Zolltarif tritt mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft.

In der Bundesrathssitzung vom 13. Juni cr. wurde u. A. beschlossen:

Dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 nach einigen Abänderungen die Zustimmung zu ertheilen, dadurch eine Eingabe, betreffend die Erhöhung des Eingangszolls auf Kakaopulver für erledigt zu erklären; die Eingaben, betreffend den zollfreien Einlaß älterer Werke der Kunst und des

Kunstgewerbes, die Zolltarifirung von Lederpappe, die Zolltarifirung von Kirschen-Zahnpasta, die Zolltarifirung von Schieferblöcken ablehnend zu bescheiden.

Ebenso in der Sitzung vom 24. Juni cr. eine Eingabe betreffend den Erlaß von Brausteuerfixum.

In der Sitzung vom 27. Juni wurden u. A. folgende Beschlüsse gefaßt:

Die Vorschläge des Reichskanzlers wegen Tara-Vergütung für Zündhölzer und Zündkerzchen und wegen des zollfreien Einlasses von Grabdenkmälern bei der Ueberführung von den geschlossenen Friedhöfen im Hamburger Freihafengebiet nach Ohlsdorf wurde genehmigt.

Die Eingaben, betreffend die Rückerstattung von Zoll auf Korinthen, die Zulassung probeweiser Verwiegung der Tara bei der Verzollung von Tabak, wurden abschlägig beschieden.

Nach einem Erlaß des Kgl. Preuß. Fin.-Minist. d. d. Berlin, den 17. Mai 1884 III. 5624 sind die Hohenzollernschen Lande bezüglich der Kontrole der Erhebung und Verwaltung der Zölle und der Brausteuer als ein besonderer, durch einen in Sigmaringen zu stationirenden Obersteuerkontroleur zu verwaltender Oberkontrolebezirk dem Hauptsteueramte in Frankfurt a. M. und somit dem Bezirke der Königlichen Provinzialsteuerdirektion in Kassel zugetheilt worden.

Die Geschäfte der dem Königlichen Hauptsteueramte zu Frankfurt a. M. untergeordneten Hebestellen sind einstweilen den Oberamtssekretairen in Gammertingen, Haigerloch und Sigmaringen, bezw. der mit der Regierungshauptkasse in Sigmaringen verbundenen Bezirkssteuerkasse, sowie dem Untersteueramt in Hechingen zur selbstständigen Verwaltung übertragen worden.

Demzufolge sind die Ausführungsvorschriften des Bundesraths zum Brausteuergesetze vom 18. November 1872 auch in den Hohenzollernschen Landen vom 1. April d. J. ab in volle Wirksamkeit getreten, und die dem entgegenstehenden früheren Anordnungen außer Kraft gesetzt worden.

Lediglich in Bezug auf die Ausfuhr von Bier aus den Hohenzollernschen Landen mit dem Anspruch auf Steuervergütung behält es bei den den Umgeldern in Stelle der Brausteuerhebestellen beigelegten Abfertigungsbefugnissen und der bestehenden vereinfachten Buchführung bis auf Weiteres das Bewenden.

Waarenkenntniß, Herstellungskenntniß.

Ueber einen neuen Webstuhl von Laeserson und Wilke in Moskau, der gegenwärtig in Lyon ausgestellt ist, schreibt der „Salut Public“ Folgendes:

„Eines der Merkmale des Webstuhls der Herren Laeserson & Wilke ist, daß er ohne Unterschied Wolle, Baumwolle, Seide, Melangen, mit einem Wort sämmtliche Textilproducte weben kann. In (einem durch Herrn Tresca in Lyon zur Verfügung gestellten Lokale) der Rue Bât d'Argent sind 2 Webstühle aufgestellt, und zwar der eine für Taffetas von 120 cm Breite und der andere für Satin von 70 cm. Diese beiden Webstühle nehmen nicht mehr Platz ein, als ein Harmonium. Ganz in Guß ausgeführt und am Fußboden befestigt sind sie frei von jenem überflüssigen Troß an Holz und Schnüren, welche in unseren Fabriken soviel Raum zum Nachtheile der Luft und des Lichtes einnehmen. Der Arbeiter regiert den Webstuhl stehend mit dem Fuß wie mit der Hand, zusammen oder abwechselnd ohne Mühe derartig, als ob ein Kind die Maschine arbeiten läßt und zwar mit einer Schnelligkeit, welche an Wunder grenzt. Der Eindruck, welcher sich Einem bei eingehenderem Studium aufdrängt, ist der, daß bei dem Webstuhl der Herren Laeserson & Wilke die vollkommensten mechanischen Verfahren Anwendung gefunden haben, um das äußerste Maß aller lästigen Frictionen, aller Verluste an Kraft und aller unnützen Bewegungen zu erreichen. Es ist vielleicht, genau genommen, keine durchaus neue Erfindung, aber es ist eine so ingeniöse Zusammenstellung der Systeme, welche bisher einzeln benutzt wurden, daß sie zusammen ein Originalwerk bilden. Dank diesem neuen Webstuhle, wird der Handwerker wieder zur Arbeit in die Familie zurückkehren können, die Production wird eine vermehrte sein, ohne Uebermaß von Anstrengung, die Stoffe werden immer gut gewebt sein, denn sie werden von einer Menge Nachtheilen befreit bleiben, welche aus dem Unverstande ungeschickter Arbeiter oder aus der Unvollkommenheit der Werkzeuge herrühren. Wir wiederholen es, das Erscheinen des russischen Webstuhls ist ein höchst wichtiges Ereigniß für die Weberei im Allgemeinen, wie für die Seidenindustrie im Besonderen.

Soweit das französische Blatt. dessen Ausführungen durch angesehene Fachleute vollauf bestätigt werden.

Ueber diesen neuen Webstuhl schreibt die Wochenschrift f. Spinn. u. Web. noch Folgendes: Die Höhe des Webstuhls beträgt 1,30 m, die Länge (nach rückwärts gemessen) ist ebenso groß, die Breite dagegen beträgt 1,20 m, mit dem Webbaum gemessen jedoch ca. 2 m.

Der Stuhl arbeitet nun in folgender Weise: Durch ein Pedal oder aber durch eine mit der Hand zu treibende horizontale Stange wird ein vertikaler Balancier in Bewegung gesetzt, der durch zwei Seitenstangen, die zwei Flügel regieren, die ganze Transmission in Thätigkeit treten läßt.

Durch eine Excentric wird vermittelst einer Feder das Webschiffchen bewegt und durch eine Zahl von Excentricen, die jener der Schäfte entspricht, werden diese in Bewegung gesetzt und zwar nach aufwärts und abwärts, in senkrechten feststehenden Falzen laufend. Die Maschen sind von einer Kante des Schaftes zur anderen gut angezogen, was leicht regulirt werden kann, und bilden in ihrer Mitte das Oehr, das aus Phosphorbronze gemacht ist. Durch die rückwärtige Rolle, die sehr tief angebracht ist, wird die Spannung der Kette regulirt und vermittelst eines Regulators wird auch die Spannung der Trame eingerichtet.

Die Vortheile des Webstuhles sind folgende: Es bedarf zu dessen Handhabung keine besondere Kenntniß und Geschicklichkeit, da er sozusagen selbstständig arbeitet und durch seine Construction Fabrikationsfehlern vorbeugt. Die anzuwendende Kraft ist eine geringe; es genügt ein Fuß oder eine Hand, so daß mit der andern das Weberschiffchen immer vorbereitet werden kann. Die Bewegung kann sofort zum Stillstande gebracht werden. Der Apparat arbeitet viel sanfter als der gewöhnliche Webstuhl und mit vollständiger Regelmäßigkeit. Die Spannung der Kette ist genau bemessen und der Stoff rollt sich auf die vordere Rolle nach Maß seiner Erzeugung und im Verhältniß der Stärke der Trame auf. Die Schäfte werden sanft bewegt, können nicht schwingen und die Fäden werden nicht gleichzeitig, sondern nach einander, aber in äußerst rascher unmittelbarer Aufeinanderfolge gehoben, wodurch dieselben nicht in Berührung kommen.

Durch diese Einrichtung bleibt die Seide in ihrem guten Zustande, der jedem Faden anhaftende Flaum bleibt ohne allen Nachtheil und es passirt ersterer anstandslos durch die Oese. Der Webstuhl arbeitet nahezu doppelt so rasch als der Handwebstuhl. Durch denselben wird kein Licht dem Arbeitsraume benommen, da der ganze Mechanismus unter die Kette verlegt ist. Er nimmt wenig Raum ein und Aufstellung wie Unterhaltung bereiten keinerlei Schwierigkeiten.

Der Webstuhl ist gegenwärtig für die Herstellung glatter Stoffe und Armures eingerichtet, welche bis 24schäftig sein

können; wie die Erfinder jedoch behaupten, lassen sich auch façonnirte Stoffe sehr gut mit diesem Stuhle weben.

Daß letzterer außer Seide auch für Baumwolle, Wolle, Flachs 2c. geeignet sein soll, haben wir bereits vorher bemerkt, ebenso daß sich der Preis des Stuhles auf ca. 300—500 Francs beläuft.

Da wir nun binnen Kurzem Gelegenheit haben werden, drei Exemplare des neuen Webstuhls in Crefeld in Thätigkeit zu sehen, so sparen wir uns unser Urtheil über die neue Erfindung bis dahin auf, glauben jedoch — im Gegensatz zu den überschwänglichen Prophezeihungen der französischen Fachpresse — schon heute bezweifeln zu müssen, daß dieser neue Webstuhl in denjenigen Stoffen, welche der mechanischen Weberei, d. i. dem Fabrikbetriebe verfallen sind, jemals der Hausindustrie das alte Gebiet zurückerobern könnte!

Verfahren, Pflanzenfasern für Gewebe das Aussehen von Seide zu geben (D. R. P. Nr. 24,795) von L. Aubert in Lyon.

Zunächst wird das Fasermaterial 4 Stunden lang in ein Bad von kaustischer Soda (12° R.) gebracht und auf einer Temperatur von 80° erhalten. Nachdem hierdurch alle harzigen Stoffe entfernt sind, wird die Faser, welche noch eine leicht gelbliche Färbung hat, durch Behandlung mit stark verdünnter Chlorwasserstoffsäure (6° R.) gebleicht und dann unter Anwendung von viel Wasser ausgewaschen, bis das ablaufende Wasser vollständig neutral reagirt. Zu ihrer vollständigen Entfärbung wird die Faser hierauf noch mit einer Lösung von unterchlorigsaurem Natron [7° R.] behandelt, und nachdem sie getrocknet ist, 4 bis 5 Stunden lang in heiße Zuckerlösung 8° gebracht, wodurch sie Glanz erhält. Nach dem abermaligen Trocknen taucht man das Material in eine Mischung von Salpeter und Schwefelsäure, um den in die Faser eingedrungenen Zucker resp. Zellstoff in Nitrosaccharat resp. Binitrocellulose zu verwandeln.

Nach diesem Vorgange wird die Faser in einer Trockenvorrichtung mit Wasser ausgeschwenkt und in kochender Seifenlösung gewaschen, worauf sie 5 bis 6 Stunden lang in ein auf 30° Grad erwärmtes Bad einer Gerbsäure- oder sonstigen Lösung, welche Tannin abzugeben vermag, kommt.

Soll die Pflanzenfaser nun mit Seide zusammen gefärbt werden, so bringt man sie in eine kalte Lösung von doppeltweinsteinsaurem Antimon und Pottasche, damit die Pflanzenfaser an die Seide einen Theil Antimon abgiebt, wodurch für beide Stoffe ein gleicher Farbenton erzielt wird.

Die so vorbereitete Faser kann nun allein oder mit Seide gemischt der Vorbearbeitung für den Spinnprozeß unterworfen werden und wird zu diesem Zwecke vorher noch mit einer Mischung aus Wasser, reinem Olivenöl, Glycerin und weißem Jungfernwachs eingequellt.

(Wochenschr. f. Spinn. u. Web.)

Der neu entdeckte Farbstoff „Canarin".

Dieser von O. Miller-Moskau neu entdeckte Farbstoff wird, wenn sich die bisher darüber gemachten Angaben thatsächlich bestätigen sollten, sicherlich in der Druckerei und namentlich in der Färberei eine bedeutende Rolle spielen, da Canarin bis jetzt der einzige Farbstoff ist, der analog dem Fixiren der Anilinfarben auf Seide, direct ohne Anwendung von Beizen zum Färben der Pflanzenfaser benutzt werden kann. Zu diesem Zwecke kann ohne Weiteres eine 1-proz. Lösung des rohen Canarins in Aetzkali angewendet werden. Die damit gefärbten Stoffe zeichnen sich durch ihre große Beständigkeit sowohl gegen Licht, als auch gegen Seife aus. In Anbetracht der Billigkeit und Einfachheit des Färbens und der Beständigkeit des Canarins wird dasselbe nach Ansicht competenter Fachleute in der Baumwollenfärberei eine ebensolche Bedeutung erlangen, wie sie augenblicklich nur dem Anilinschwarz zukommt. Canarin färbt je nach der Concentration gelb oder rothbraun.

(Wochenschr. f. Spinn. u. Web.)

Steuern.

Branntweinsteuer in Bayern.

Durch Entschließung des k. bayr. Staatsministeriums der Finanzen vom 1. Juni l. Js. Nr. 8437 wurde genehmigt, daß den Inhabern von Branntweinbrennereien, welche der Aufschlagabfindung oder dem Materialaufschlage unterliegen, das aufschlagfreie Ueberziehen von versteuertem Branntwein über Weinöl (Oenanthäther) gegen Einhaltung der in den früheren Entschließungen vom 10. Oktober 1882 Nr. 14,011 bezw. vom 22. April 1882 Nr. 5,807 bezeichneten Bedingungen gestattet werde.

Statistische Gebühr.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 21. Mai d. Js. — § 263 der Protokolle — wegen Abminderung der zur Entrichtung der statistischen Gebühr herzustellenden Stempelmarken beschlossen,

daß vorbehältlich des Debits der vorhandenen Bestände, die Stempelmarken über Werthbeträge von 4 und 10 Mark in Wegfall zu kommen haben.

Gewerbliches Betriebskenntniß.

Neuerungen zu dem Verfahren zur Abscheidung des Zuckers aus Melassen und Syrupen durch Erzeugung von Strontianzucker bei niedrigen Temperaturen, von Prof. Dr. Carl Scheibler in Berlin.

Deutsches Reichspatent Nr. 26597 v. 13. April 1883.

Das mir unter P. R. Nr. 22000 patentirte Verfahren der Zuckergewinnung aus Melasse besteht im wesentlichen aus zwei Operationen, und zwar:

b) in der Abscheidung von bei gewöhnlicher Temperatur in Melasselösungen erzeugtem Monostrontiumzucker;

b) in der Abscheidung von Bistrontiumzucker aus den Abfalllaugen von Operation a) in der Siedehitze, zum Zweck, dieses Bistrontiumsaccharat durch Eintragung in eine neue Menge von Melasse wieder zur Erzeugung von Monostrontiumzucker zu verwenden.

Dieses Verfahren, obschon sich dasselbe bei allen Versuchen vollständig bewährte, besitzt das Umständliche, daß man in der Operation b) einen Körper (Bistrontiumzucker) erzeugen muß, welcher nicht als solcher endgültig, sondern nur als ein Zwischenproduct gewonnen und weiter verarbeitet wird.

Ich legte mir noch die Frage vor, ob das unter P. R. Nr. 22000 patentirte Verfahren nicht so modifizirt werden könne, daß die Operation b) wegfalle, oder daß immer nur der Zucker der Melassen als Monostrontiumzucker zur Ausfällung und Abscheidung gelange. Die Lösung dieser Aufgabe ist mir vollständig und in einfacher Weise gelungen durch Auffindung des nachstehend beschriebenen Verfahrens.

Man erzeugt genau nach der in P. R. Nr. 22000 gegebenen Vorschrift in der zur Verarbeitung vorliegenden Melasse oder sonstigen zuckerhaltigen Flüssigkeit Monostrontiumzucker, den man mittelst der Filterpresse oder durch andere bekannte Hülfsmittel von der Mutterlauge trennt und auswäscht. Die Mutterlauge, einschließlich der Waschlauge wird nun aber nicht, wie bei dem unter P. R. Nr. 22000 patentirten Verfahren, auf Bistrontiumzucker verarbeitet, sondern in diesen Laugen löst man unter Erwärmung auf etwa 70° C. wieder Melasse und Aetzstrontium in dem Verhältniß, wie es für die Bildung von Monostrontiumzucker erforderlich ist, kühlt die Mischung ab und regt sie aber-

mals zum Auskrystallisiren von Monostrontiumzucker an, indem man sie mit einer geringen Menge desselben aus früherer Darstellung in Berührung bringt. Hierauf erfolgt wieder die Abtrennung des Niederschlages von der Mutterlauge, sowie darauf die Benutzung der letzteren, um neue Mengen von Melasse und Aetzstrontium in dieselbe einzutragen u. s. f. Mit anderen Worten: man benutzt stets die von dem erzeugten Monosaccharat getrennten Mutterlaugen, um darin durch Eintragung neuer Quantitäten von Melasse und Aetzstrontium die Vorbedingungen für eine abermalige Ausscheidung einer weiteren Menge von Monosaccharat herbeizuführen. Oder anders ausgedrückt: man ersetzt in den Mutterlaugen von Monosaccharat den ausgefällten Zucker wieder durch Melassenzucker und giebt so viel Aetzstrontium zu, als sowohl zur Ausfällung dieses Zuckers als zur Zerlegung der vorhandenen Nichtzuckerstoffe erforderlich ist. Man kann diese Operation so oft wiederholen, als die Mutterlaugen durch Anhäufung von Nichtzuckerstoffen für eine bequeme Verarbeitung noch nicht zu dickflüssig geworden sind, was meist erst nach einer sechs bis achtmal wiederholten Eintragung von Melasse der Fall zu sein pflegt.

Wie in dem Haupt-Patent bereits angegeben, fallen bei der Erzeugung von Monosaccharat in der dort beschriebenen Weise etwa 70 pCt. des Zuckers der Melasse als Monostrontiumzucker aus, während der Rest von 25 pCt. in der Mutterlauge und den Waschflüssigkeiten verbleibt. Halten wir diese Zahlen beispielshalber fest, so beträgt also der Zuckerverlust bei der ersten Operation 25 pCt. Dieser Verlust bleibt nun für alle folgenden Operationen unverändert; er beträgt also nach der zweiten Operation, auf die gesammte Zuckermenge bezogen, welche zur Verarbeitung gelangte, nur noch $\frac{25}{2} = 12{,}5$ pCt. und nach sechs- oder achtmaliger Wiederholung bezw. nur noch $\frac{25}{6}$ oder $\frac{25}{8}$ d. i. rund 4 oder 3 pCt. des Zuckers von dem in der verarbeiteten Melasse summarisch vorhandenen Zucker. Bei einem solchen Verlustminimum angekommen, kann man dann getrost die Operationsreihe beendigen, d. h. die Mutterlauge aus dem Betrieb entfernen, um eine neue Operationsreihe zu beginnen.

Die letzten Abfalllaugen werden bei dem hier beschriebenen Verfahren in einem sehr concentrirten Zustande erhalten, was für deren Verwendung nicht ohne Werth ist. Sie dienen, nachdem der in ihnen noch gelöst vorhandene Strontian wiedergewonnen ist, als Dünger, oder werden in bekannter Weise auf Kalisalze, Ammoniak ꝛc. verarbeitet.

(Neue Zeitschrift für Rübenzucker-Industrie.)

Den Einfluß des Oeles auf die Alkoholgährung hat Mann in Großburg („Zeitschr. für Spiritus-Industrie", Nr. 22) durch Versuche in einer Spiritusfabrik ermittelt. Es wurde gefunden, daß die Gährung durch Oelzusatz zu den Maischen nicht gestört wurde, die Hefe also nicht Schaden litt, die Alkoholausbeute fiel sogar zu Gunsten des Oelzusatzes aus.

Entziehung der Abgaben.

Ueber Defraudationsfragen.

Es ist nicht zweckmäßig sich behufs der Bierzugcontrole erst zu dem Zeitpunkte in die Brauerei zu begeben, da das Bier bereits ganz abgekühlt ist, die Annahme, daß der Brauer, wenn es ihm gelungen ist, mehr Bier herzustellen, als declarirt worden, das Mehr erst dann bei Seite bringt, wenn es kalt geworden, trifft nicht zu.

Der Schreiber Dieses, der eine Brauerei in dem Verdachte hatte, daß sie nachmaische und mehr Bier fabrizire als sie declarire, hat lange Zeit hindurch in obiger unrichtiger Annahme, sich nicht früh genug in die Brauerei begeben, um Bier zu vermessen, als er dann endlich einmal unvermuthet hinging, kurz nachdem das Bier ausgeschlagen war, fand er das Abflußrohr angelegt und das heiße Bier nach dem Keller laufend, in letzterem aber verschieden kleine Gefäße mit warmem Bier gefüllt, dabei stand auf dem Kühlschiff noch mehr, als declarirt war.

Erkenntnisse des Reichsgerichts.

Obwohl die Einziehung der nach dem Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881 zu erhebenden Stempelabgabe gesetzlich den Steuerbehörden der einzelnen Bundesstaaten übertragen ist, so sind trotzdem diese Landesbehörden nach einem Urtheil des Reichsgerichts IV Civilsenats vom 1. Mai d. J. nicht befugt zur Vertretung des Reiches in Prozessen wegen der Reichsstempelabgabe gegenüber Dritten. Klagen gegen den Reichsfiskus wegen unrechtmäßig erhobener Reichsstempelabgaben sind demnach nicht gegen den die Abgabe einziehenden Provinzial-Steuer-Director, sondern gegen die zuständige Reichs-Controlbehörde zu erheben.

Ansprüche auf Befreiung von Reichs-Stempelabgaben; Zulässigkeit des Rechtswegs.

Reichs-Stempelgesetz vom 1. Juli 1884, § 24.

In Sachen des Direktors der D. Bank R. K. und des Prokuristen derselben J. K. zu B., Kläger und Revisionskläger,

wider

den durch den Provinzial-Steuer-Direktor zu B. vertretenen preußischen Fiskus, Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, am 9. April 1884

für Recht erkannt:

die Revision gegen das am 26. Juni 1883 verkündete Urtheil des zweiten Civilsenats des K. pr. Kammergerichts zu B. wird zurückgewiesen und die Kosten der Revisionsinstanz werden den Revisionsklägern auferlegt.

Gründe.

Kläger beantragten mit der Revision gegen das erwähnte Berufungsurtheil, auf dessen Sachdarstellung Bezug genommen wird, Zusprechung der Klage während Beklagter Zurückweisung der Revision beantragte.

Mit Rücksicht auf Civilprozeßordnung § 92 war, wie geschehen, zu erkennen.

Der Rechtsweg für den Anspruch der Kläger auf Befreiung von der Reichs-Stempelabgabe für die beiden Briefe vom 6. März und 5. April 1882 an den Kaufmann R. kann, wie der Berufungsrichter mit Recht bemerkt, nicht schon deshalb für begründet angesehen werden, weil der Strafrichter in Gemäßheit der Strafprozeßordnung § 261, unter Aussetzung des Verfahrens gegen die Kläger wegen Stempelkontravention, die Kläger zur Anstellung einer Civilklage auf Befreiung von der gegen sie behaupteten Stempelverpflichtung verwiesen habe; denn diese Verweisung überhebt den Civilrichter nicht der Prüfung seiner Zuständigkeit in Gemäßheit des Gesetzes und setzt daher die letztere voraus. Auch kann dahin gestellt bleiben, ob mit Recht im vorliegenden Fall die Verweisung zur Civilklage vom Strafrichter ausgesprochen und der preußische Fiskus mit derselben belangt werden konnte. Denn jedenfalls erscheint der Rechtsweg nicht zulässig. In dieser Beziehung ist dem Berufungsrichter darin beizutreten, daß ausdrückliche Bestimmungen über die Zulässigkeit des Rechtsweges für Ansprüche auf Befreiung von Reichsabgaben und steuern im Allgemeinen und insbesondere von Reichs-Stepelabgaben weder in der Reichs-Gesetzgebung, noch für Preußen in der preußischen Landesgesetzgebung getroffen und namentlich in dem Reichs-Stempelabgabengesetz vom 1. Juli 1881 und in den in § 24 desselben für das Strafverfahren in Bezug genommenen Wechselstempel- und Zollgesetzen oder in dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877, §§ 12,

13, 70 und dem Einführungsgesetz zur Deutschen Civilprozeßordnung §§ 4, 5 zu finden sind. Vielmehr weisen die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 §§ 13, 14, 15, 17, 24, 26, 27, 29, 31, 32 in Anwendung der Reichsverfassung Artikel 36 unzweideutig darauf hin, daß die Reichsstempelabgaben in den einzelnen Bundesstaaten, wo sie erhoben werden, ohne Rücksicht auf ihre Verwendung zu Reichszwecken, lediglich den Landesbehörden mit ihren bisherigen Befugnissen in Betreff der Landesabgaben unterstellt und den letzteren, namentlich rücksichtlich der Vollstreckbarkeit, also auch der damit zusammenhängenden Frage von der Zulässigkeit des Rechtsweges, gleichgeachtet werden sollen. Mit Recht hat hiernach im vorliegenden Fall, wo der Stempel in Preußen von preußischen Behörden gefordert ist, der Berufungsrichter seiner Entscheidung das Preußische Recht zu Grunde gelegt und folglich die erhobenen Stempel als preußische Staatsabgaben behandelt und nach den für diese in Preußen bestehenden Grundsätzen, insbesondere ihre Proceßfähigkeit gleichfalls nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 14 §§ 78, 79 und des preußischen Gesetzes vom 24. Mai 1861 §§ 11 flg. beurtheilt. Demgemäß erscheint aber die Ausführung des Berufungsrichters zutreffend, daß weder eine Befreiung auf Grund der im Allgemeinen Landrecht Theil I. Titel 14 §§ 4 bis 8 angegebenen Privatrechtstitel von den Klägern behauptet ist, noch es sich um die Entrichtung eines Werths- oder Vertragsstempels handelt, und daß daher die Voraussetzungen für die Zulassung des Rechtswegs nicht gegeben sind.

Ansprüche gegen den Fiskus wegen ungerechtfertigter Erhebung von Reichs-Stempelabgaben; Zulässigkeit des Rechtswegs.

(Fortsetzung.)

Nach der Reichsverfassung unterliegen die Zölle und für die Zwecke des Reiches zu verwendenden Steuern der Gesetzgebung des Reichs. Der Bundesrath hat, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist, zu beschließen über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sowie über die bei Ausführung der Reichsgesetze oder der vorerwähnten Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen sich herausstellenden Mängel. Der Kaiser überwacht die Ausführung der Reichsgesetze. Aus diesen Bestimmungen der Reichsverfassung folgt in keiner Weise eine verfassungsmäßige Befugniß des Bundesraths oder des Kaisers zur authentischen, die Gerichte bindenden Deklaration der Abgabengesetznormen, oder der Berechtigung, sei es unmittelbar, sei es durch Verwaltungsbehörden, darüber zu entscheiden, ob das Vermögen eines Abgabepflichtigen durch eine ungerechtfertigte Abgabenerhebung geschädigt sei oder nicht. — In dem § 12 des Vereinszollgesetzes vom 7. Juli 1869 ist bestimmt:

> „Zur richtigen Anwendung des Vereinszolltarifs dient das amtliche Waarenverzeichniß, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt, und die auf jeden derselben anzuwendenden Tarifnummern bezeichnet. Beschwerden über die Anwendung des Tarifs im einzelnen Fall werden im Verwaltungswege entschieden."

In dem Band V Seite 36 bis 38 der Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen abgedruckten Theile der Gründe des von dem Dritten Civilsenat des Reichsgerichts in Sachen Hoffmann & Leisewitz wider die Provinzial-Steuerdirektion zu Hannover gefällten Urtheils Rep. III. 438/1881 ist klar gelegt, daß in dem letzten Satze jener Gesetzesbestimmung keine Grundlage für den Schluß auf eine reichsgesetzliche generelle Ausschließung des Rechtsweges bei Ansprüchen auf Erstattung zur Ungebühr wider das Gesetz erhobener Zölle liege, daß vielmehr jene Bestimmung eine (in der Auffassung, daß bei der Anwendung des Zolltarifs nur den Zollverwaltungsbehörden Sachkenntniß beizumessen sei, wurzelnde) positive Ausnahme von der Regel feststelle.

Die Gesetze über die Urkundenstempelsteuern des Deutschen Reiches (nämlich das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 10. Juni 1869 über die Wechselstempelsteuer in Verbindung mit dem Reichsgesetze vom 4. Juni 1879, sowie das Reichsgesetz vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung der Reichsstempelabgaben) enthalten keine dem letzten Satze des § 12 des Vereinszollgesetzes analoge Bestimmung. Es ist auch die Annahme nicht möglich, daß zum Verständniß des zu letzterem Reichsgesetze gehörigen Tarifs eine Verwaltungsbehörde die alleinige oder auch eine der Befähigung der Gerichtshöfe gleiche Sachkunde besitzen könne, da es sich bei diesem Tarif um das juristische Verständniß des Wesens bestimmter Rechtsgeschäfte und der Bedeutung der darauf sich beziehenden Urkunden handelt. Daß bei der Existenz des Schlußsatzes in dem § 12 des Zollgesetzes vom 7. Juli 1869 ein analoger Satz in dem (ebenfalls mit einem Tarif versehen) Gesetz vom 1. Juli 1881 nicht gegeben ist, spricht geradezu dafür, daß bei Streitigkeiten bei Anwendung letzteren Tarifs der Gesetzgeber sich völlig bewußt gewesen ist, es müsse hier die regelmäßige Zulässigkeit des Rechtsweges Platz greifen. — Der in den Reichs-Justizgesetzen (in den §§ 13, 70, 71, 101, 135, 156, 157 des Gerichtsverfassungsgesetzes, in den §§ 3 und 8 des dazu erlassenen Einführungsgesetzes, in den §§ 3, 4, 7, 14 der Civilprozeßordnung) gebrauchte Ausdruck „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten" ist nirgendwie dahin auszulegen, daß unter den dadurch bezeichneten Begriff solche Rechtsstreitigkeiten nicht zu subsummiren seien, in welchen der betreffende auf eine Vermögensverletzung gegründete vermögensrechtliche Anspruch sich auf eine (rechtswidrige, angeblich durch eine Norm des öffentlichen Rechts gerechtfertigte) Handlung einer Behörde im Namen des Staats gründe. Gegen eine solche Auslegung spricht der Inhalt des § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Der Zusammenhang des zweiten Absatzes dieser Gesetzesstelle mit dem ersten Absatz zeigt, daß das Gesetz Ansprüche der in dem zweiten Absatze gekennzeichneten Art zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten rechnet, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitgegenstandswerth zuständig sind. Zu denselben rechnet also das Gesetz Ansprüche gegen den Reichsfiskus auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1873 über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. Es ergiebt ferner der Zusammenhang aller einzelnen Absätze jener Gesetzesstelle, daß das Gesetz auch die in dem dritten Absatze jener Stelle aufgeführten Rechtsstreitigkeiten als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten auffaßt, und zwar als solche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in Bezug auf welche es der Landesgesetzgebung überlassen sei, den Rechtsstreit ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten zuzuweisen. Unter den Rechtsstreitigkeiten dieser Art sind aufgeführt diejenigen über Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse, über Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wegen Verschulden der Staatsbeamten, wegen Aufhebung von Privilegien, sowie Ansprüche wegen öffentlicher Abgaben. Höchst charakteristisch ist ferner die Fassung des § 9 im Gerichtsverfassungsgesetze:

> „Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältniß insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden."

Der Rechtsweg, d. h. die Verfolgung vor den für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten regelmäßig zuständigen Gerichte

wird bezüglich der gekennzeichneten, aus einem Verhältnisse des öffentlichen Rechts hergeleiteten Ansprüche nicht etwa ausnahmsweise gegen die Konsequenz der Natur des Anspruchs zugelassen, sondern der seinem Wesen nach (weil er sich auf einen rechtswidrigen Eingriff in die individuelle Rechtssphäre des Klägers Seitens der betreffenden Staatsbehörde gründet, welcher das Vermögen des Klägers verletzt) als bürgerlicher Rechtsstreit gemäß der Regel bei solchen Rechtsstreiten vor den ordentlichen Gerichten zu verfolgende Anspruch darf von dieser regelmäßigen Verfolgung nicht ausgeschlossen werden. Diesen § 9 muß man sich als im Verhältniß zum § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes stehend denken, nach welchem die regelmäßige Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch die reichsgesetzliche oder landesgesetzliche positiv begründete Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten, oder durch die reichsgesetzliche Bestellung oder Zulassung besonderer Gerichte ausgeschlossen werden kann. Eine solche Ausschließung soll in den Fällen des § 9 a. a. O. nicht geschehen dürfen. Diese Auslegung des Gesetzes steht im Einklang mit der oben mitgetheilten, in der Begründung des Entwurfs zum Gerichtsverfassungsgesetze kundgegebenen Auffassung von der Bedeutung der Gerichte, von dem Zutrauen, welches ihnen zu zollen ist, und von der Positivität der bestehenden exceptionellen Satzungen, welche gegen allgemeine Grundsätze an sich vor die ordentlichen Gerichte gehörige Streitigkeiten Verwaltungsbehörden zur Entscheidung überweisen.

Mit dieser Grundauffassung in innigem Zusammenhange stehen die Normen des § 17 Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 139 der Civilprozeßordnung. Nebenbei mag darauf hingewiesen werden, daß die Frage, ob Verwaltungsbehörden öffentliche Abgaben den maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen zuwider erhoben haben, in Folge der §§ 459 flgde. der Reichs-Strafprozeßordnung bei den öffentlichen Gerichten als Strafgerichten zur Entscheidung gelangen kann, und daß der damit in Zusammenhang stehende letzte Absatz des § 136 des Gerichtsverfassungsgesetzes durch einen Beschluß des Bundesraths zu den Beschlüssen der Kommission des Reichstages zur Vorberathung der Entwürfe der Justizgesetze entsprungen ist.

(Fortsetzung folgt.)

Gewerbs- und Verkehrserleichterungen und Steuerbefreiungen.

Generalverordnung der K. S. Zoll- und Steuer-Direction d. d. Dresden, den 24./4. 84.

Nr. 1712 603.

Mit Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums werden die Hauptämter hierdurch ermächtigt, ausnahmsweise gebrauchte, aus dem Inlande stammende Emballagen bei ihrem Wiedereingange aus dem Auslande auch dann zollfrei einzulassen, wenn sie, entgegen der in der Generalverordnung vom 28. November vorigen Jahres (Seite 116 des Zoll- und Steuer-Verordnungsblattes vom Jahre 1883) getroffenen Anordnung, beim Ausgange nicht vorgeführt worden sind und eine Feststellung der Zahl der einzelnen Stücke deshalb nicht stattgefunden hat, dafern das Vorhandensein der in § 5 Ziffer 6 des Zolltarifgesetzes für die Zollfreiheit aufgestellten Erfordernisse auf andere Weise (z. B. durch bücherliche Nachweise, abgestempelte Duplicat-Versendungsfrachtbriefe 2c.) mit Sicherheit nachgewiesen ist.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 29. Mai d. J. — § 280 der Protokolle — beschlossen, und die Karbolsäure als Denaturirungsmittel für Salz fernerhin nicht mehr zugelassen werden soll.

An den Herrn Minister für Handel und Gewerbe ist von dem Aeltesten-Collegium der Berliner Kaufmannschaft die Beschwerde einer der größten Berliner chemischen Wasch-Anstalten, nämlich derjenigen von W. Spindler in Spindlersfelde, über den Bundesraths-Beschluß vom 6. Dezember 1883, betreffend die zollfreie Ablassung von Petroleum für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtöl- und Leuchtgas-Fabrikation mit den Anträgen vorgelegt werden.

Sr. Durchlaucht der Minister wolle bei dem Bundesrathe dahin wirken daß

> derselbe bei Ausübung seiner Befugniß, Mineralöle, welche nicht für die Leuchtöl-Fabrikation bestimmt sind, unter Verwendungs-Kontrolle vom Eingangszolle freizulassen, die chemischen Wäschereien dabei nicht ausschließe und daß vor Erlaß derartiger das Waarenverzeichniß abändernder Bestimmungen den Handelsvorständen Gelegenheit zur gutachtlichen Aeußerung gegeben werde.

Zollfreischreibung von Retourwaaren.

Vom Königlichen Sächsischen Finanzministerium ist die Königliche Zoll- und Steuerdirection ermächtigt worden:

1. denjenigen Hauptämtern, bei welchen ein Bedürfniß hierzu vorliegt, die Befugniß zur selbstständigen Freischreibung sogenannter Retourwaaren bis zu einem Zollwerthe von 300 Mark der einzelnen Sendung,

2. außer den zufolge der Generalverordnung vom 9. April 1864 Nr. 354 B (Zoll- und Steuer-Verordnungs-Blatt vom Jahre 1964, S. 54) hierzu bereits ermächtigten Hauptämtern, auch den Vorständen der mit hauptamtlichen Abfertigungsbefugnissen versehenen wichtigeren Abfertigungsstellen und Nebenämter im Bedürfnißfalle die Befugniß zur zollfreien Ablassung solcher Gegenstände beizulegen, welche aus dem freien Verkehre des Zollvereins irrthümlich oder sonst in das Ausland gelangt, nach den beigebrachten amtlichen Bescheinigungen aber im Auslande nicht aus dem Gewahrsam der Zoll-, Post- oder Eisenbahn-Verwaltung oder einer Polizei- oder Gerichtsbehörde gekommen sind und in der ursprünglichen Verpackung wieder eingehen.

Hiernächst hat sich

3. das Königliche Finanzministerium damit einverstanden erklärt, daß zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Verminderung des Schreibwerks bei der Freischreibung von Retourwaaren an Stelle des bisherigen Formulars das beifolgende Schema zur Nachweisung der Retourwaaren in Anwendung gebracht und nach Maßgabe desselben künftig bei der Bearbeitung von Freischreibungsanträgen verfahren werde.

Unter den unter 1 und 3 gedachten Retourwaaren sind solche vereinsländische Erzeugnisse oder Fabrikate zu verstehen, welche, außer dem Meß- und Marktverkehr, auf Bestellung, zum Commissionsverkauf, zur Ansicht oder zum vorübergehenden Gebrauch nach dem Auslande gesandt sind und von dort zurückkommen, während bei den unter 2 aufgeführten Gegenständen lediglich der Ausgang aus dem freien Verkehr des Zollvereins, ohne Rücksicht auf den inländischen oder ausländischen Ursprung, in Frage kommt.

Neben der beizubringenden Bescheinigung der betreffenden Behörde ist jedoch in allen Fällen durch Einsicht der Begleitpapiere, Frachtbriefe u. s. w. zu prüfen, ob sich gegen die Abstammung der Gegenstände aus dem freien Verkehr des Zollvereins Bedenken ergeben.

Dresden, am 14. Mai 1884.

Königliche Zoll- und Steuer-Direction.

Zenker.

Nr. 1869 a B. Butze.

K. Haupt.....amt
K. Unter (Neben).....amt

Reg. Nr.....
Retourwaarenverzeichniß Nr.....

Hierzu:.....

Nachweisung

der

von der Handlung, Fabrik zu.....

in das Ausland versendeten und von dort zurückgekommenen

Waaren inländischer Abstammung,

für welche Zollfreiheit beantragt wird.

(Begleitschein I des ..... vom ..... Nr. ..... Postannotationsregister Nr....., Eingangsdeclaration Nr.....)

Die folgenden Fragen 1—7 sind von dem Antragsteller binnen ..... Tagen zu beantworten. Erfolgt die Uebergabe der Beantwortung an die Zollstelle binnen dieser Frist nicht, so wird die Waare auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers von Amtswegen auf die Niederlage genommen.

	Beilage Nr.	**Antwort:**
1. Welche Waaren sind vom Ausland zurückgekommen? (Zahl, Benennung und Beschreibung der einzelnen Stücke mit Angabe der etwa vorhandenen Etiketten-Bezeichnung und Nummern oder Fabrikstempel oder sonstiger Erkennungszeichen. Bei größeren Partien verschiedenartiger Waaren kann die detaillirte Angabe in beizuschließenden Buchauszügen, Facturaabschriften ꝛc. gegeben werden.)		
2. Aus welcher Veranlassung, wohin und an wen sind die Waaren versendet worden? (Auf Bestellung — zum Commissionsverkauf — zur Ansicht — zum vorübergehenden Gebrauch — u. s. w.?)		
3. Wann sind dieselben abgeschickt worden?		
4. Durch welche Handlungsbücher wird die Versendung nachgewiesen? (Angabe des Geschäftsbuchs, Band und Seitenzahl, Vorlegung eines Auszugs hieraus.)		
5. Weshalb sind die Waaren zurückgekommen?		
6. Welche Nachweise (Correspondenzen, Frachtbriefe ꝛc.) werden vorgelegt, um den Sachverhalt bezüglich der Absendung und Rücksendung zu documentiren?		
7. Von wem und wo ist die Waare fabricirt worden? (Ist die Waare nicht eigenes Fabrikat des Bittstellers, so ist die Original-Factura oder beglaubigte Abschrift derselben vorzulegen.)		

Die Richtigkeit vorstehender Angaben beurkundet

.....den.....188

Amtliche Vermerke.

1. Beurkundungen und Bemerkungen der Revisionsbeamten:
   a) über den Betrag des tarifmäßigen Eingangszolls unter Hinweisung auf das bezügliche Abfertigungspapier.
   b) ob die vorstehenden Angaben des Antragstellers, insbesondere auch die vorgelegten Buchauszüge auf Grund der speciellen Revision und der Prüfung und Vergleichung mit den Handlungsbüchern, Correspondenzen ꝛc. richtig erfunden worden sind.
   c) ob etwa die Waare im Ausland im Gewahrsam der Post- oder Eisenbahnbehörde verblieben ist.
   d) Etwaige besondere Bemerkungen.

Vorstehende Angaben beurkunden

.....den.....188

Die Revisionsbeamten.

2. Entscheidung des Amtsvorstands, ob die Waaren gegen Pfandlegung bezw. Bürgschaft ꝛc. abzulassen oder vorläufig in amtlicher Verwahrung zu behalten sind.

Entscheidung des Hauptamts.

Die zollfreie Ablassung der Retourwaaren wird genehmigt.

.....den.....188

K. Haupt.....amt.

Der
K. Zoll- und Steuer-Direction

wird vorstehende Nachweisung sammt den anverzeichneten Beilagen mit dem Antrag auf zollfreie Ablassung der Retourwaaren gehorsamst vorgelegt.

.....den.....188

K. Haupt.....amt.

An das Haupt.....amt

genehmigt zurück.

Dresden, den.....188

K. Zoll- und Steuer-Direction.

Vollzugsverfügungen.

1) Dem.....

Zur Eröffnung und zur Verabfolgung der Waare sowie der Correspondenz (Beilage Nr. ..... an den Bittsteller.....

2) zur Anschreibung für die Statistik
3) zur Anschreibung im Retourwaarenverzeichniß und Reponirung
4) zur Löschung in der Registratur.

.....den.....188

K. Haupt.....amt.

Statistisches, Wirthschaftliches.

Dem neusten (5.) Jahrgange des Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich (Berlin, Puttkamer und Mühlbrecht, 1884) entnehmen wir über das Finanzwesen des Reichs folgende Daten:

Der Ertrag der Ein-, Aus- und Durchgangszölle war in den Etatsjahren:

	Brutto	pro Kopf	Netto	pro Kopf
1886/77	146 140 000 ℳ	2,74 ℳ	131 528 000 ℳ	2,46 ℳ
1877/78	115 139 000	2,66	103 702 000	2,40
1878/79	114 716 000	2,62	103 326 000	2,36
1879/80	141 864 000	3,21	130 170 000	2,95
1880/81	182 222 000	4,08	169 678 000	3,80
1881/82	196 926 000	4,38	183 554 000	4,08
1882/83	209 212 000	4,63	190 896 000	4,22

Kaffee und Kaffesurrogate ergaben im Jahre 1836 10 614 000 ℳ Zollertrag oder 21% des gesammten Eingangszollertrags oder 41 ₰ pro Kopf. Der Ertrag stieg bis:

1841 auf	13 568 000 ℳ =	21,1 % =	50 ₰ pro Kopf
1851	17 651 000	25,3	59
1861	21 743 000	29,3	63
1871	30 212 000	31,5	77
1882	42 473 000	21,1	95

Taback und Tabackfabrikate.

1836 auf	3 845 000 ℳ =	7,6 % =	15 ₰ pro Kopf
1841	4 973 000	7,7	16
1851	6 651 000	9,6	22
1861	8 088 000	11,0	23
1871	11 293 000	11,8	29
1882	26 437 000	13,0	43

Wein und Obstwein in Fässern und Flaschen:

1836 auf	4 101 000 ℳ =	8,1 % =	16 ₰ pro Kopf
1841	4 733 000	7,4	17
1851	4 901 000	7,0	16
1861	3 746 000	5,1	11
1871	5 188 000	5,4	13
1882	12 930 000	6,4	29

Südfrüchte, frische und getrocknete:

1836 auf	1 353 000 ℳ =	2,7 % =	5,3 ₰ pro Kopf
1841	1 619 000	2,5	5,9
1851	1 976 000	2,8	6,5
1861	2 447 000	3,3	7,1
1874	4 098 000	4,3	10,5
1882	5 884 000	2,9	13,2

Reis:

1836 auf	824 000 ℳ =	1,6 % =	3,2 ₰ pro Kopf
1841 auf	888 000 ℳ =	1,4 % =	3,2 ₰ pro Kopf
1851	1 451 000	2,1	4,8
1861	2 104 000	2,9	6,1
1871	1 820 000	1,9	4,7
1882	3 118 000	1,6	7,2

Heringe:

1836 auf	498 000 ℳ =	1,0 % =	1,8 ₰ pro Kopf
1841	663 000	1,0	2,4
1851	818 000	1,2	2,7
1861	1 018 600	1,4	2,9
1871	1 664 000	1,7	4,3
1882	2 625 000	1,3	5,7

Gewürze.

1836 auf	824 000 ℳ =	1,6 % =	3,2 ₰ pro Kopf
1841	1 008 000	1,6	3,7
1851	1 070 000	1,5	3,5
1861	1 330 000	1,8	3,9
1871	1 524 000	1,6	3,9
1882	2 217 000	1,3	5,7

Thee:

1836 auf	107 000 ℳ =	0,21 % =	0,4 ₰ pro Kopf
1841	103 000	0,16	0,4
1851	467 000	0,67	1,5
1861	613 000	0,83	1,8
1871	467 000	0,49	1,2
1872	1 446 000	0,71	3,2

Vieh.

1836 auf	1 015 000 ℳ =	2,0 % =	4,0 ₰ pro Kopf
1841	1 081 000	1,7	4,0
1851	989 000	1,4	3,3
1861	1 771 000	2,4	5,1
1871	1 275 000	1,3	3,3
1882	4 746 000	2,3	10,5

Getreide, Hülsenfrüchte, Malz:

1836 auf	186 000 ℳ =	0,4 % =	0,7 ₰ pro Kopf
1841	153 000	0,2	0,6
1851	1 446 000	2,1	4,8
1861	411 000	0,6	1,2
1880	14 455 000	8,7	32,4
1881	16 575 000	8,6	36,9
1882	19 029 000	9,4	42,1

Roheisen.

1844 auf	147 000 ℳ =	0,2 % =	1,5 ₰ pro Kopf
1851	1 466 000	2,1	4,9
1861	2 641 000	3,6	7,7

1871 auf	2 199 000 ℳ	= 2,3 %	= 5,6 ℳ pro Kopf
1879	848 000	0,6	3,3
1880	2 379 000	1,4	5,3
1881	2 504 000	1,3	5,6
1882	2 910 000	1,4	6,4
	Bau- und Nutzholz:		
1836 auf	149 000 ℳ	= 0,3 %	= 0,6 ℳ pro Kopf
1841	177 000	0,3	0,6
1851	195 000	0,3	0,6
1861	328 000	0,4	1,0
1865	101 000	0,1	0,6
1879	361 000	0,2	5,3
1880	2 586 000	1,6	5,8
1881	2 766 000	1,4	6,2
1882	2 735 000	1,3	6,1
	Baumwollengarn:		
1836 auf	2 024 000 ℳ	= 4,0 %	= 7,9 ℳ pro Kopf
1841	2 763 000	4,3	10,1
1851	4 451 000	6,4	14,8
1861	4 265 000	5,8	12,4
1871	2 810 000	2,9	7,2
1881	4 496 000	2,2	10,0

Verkehr mit dem Auslande.

Niederlande.

Wagenschmiere in Dosen, Kruken, Büchsen und Kistchens von 1 Kilogr. gehört, da sie im Kleinen in Galanterie- und sonstigen dergl. Laden verkauft wird, zu den Krämereiwaaren.

Beschluß vom 4. Juni 1884 Nr. 43.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Folgende Entscheidungen in Zollangelegenheiten sind kürzlich vom Finanzministerium gefällt worden:

Halskragen für Damen aus Baumwolle und mit Stickerei verziert, sind, wenn letzter den hervorragenden Theil bildet, unter § 325 mit 40 Proc. ad valorem zu verzollen.

Kleiderstoffe für Frauen und Kinder. In der Schlußbestimmung des § 365 betreffs ebengenannter Kleiderstoffe heißt es, daß alle solche Stoffe wenn sie über vier Unzen per Quadrat-Yard wiegen mit 35 Cents per Pfd. und 40 Proc. ad valorem zu verzollen seien. Diese Bestimmung bezieht sich indessen nur auf Stoffe, welche ganz aus Wolle, wollenem Garn oder aus einer Mischung davon bestehen, und nicht auf die im ersten Theile des betreffenden Paragraphen beschriebenen Stoffe.

Leinene Damast-Handtücher mit farbigen Rändern oder Figuren aus Baumwolle sind nicht als Leinen-Fabrikate, mit Stickerei verziert oder tambourirt, zu verzollen.

Dünner Muslin, welcher weniger als 100 Fäden auf den Quadratzoll enthält, ist als Baumwollenzeug zu verzollen.

Aus Finnland. Laut amtlicher Bekanntmachung ist die bisher interimistisch eingeführt gewesene Ermäßigung des finnischen Eingangszolls auf Schmelzstücke außer Kraft gesetzt worden; es wird demnach der volle tarifmäßige Zollsatz von 7,00 F. M. pro Schiffspfund nunmehr wieder erhoben.

Verschiedenes.

Zwischen der Schweiz und Italien ist ein kleiner Krieg über das Verhalten der italienischen Grenzwächter ausgebrochen. Der schweizerische Bundesrath hat dem Minister des Auswärtigen, Herrn Mancini, eine Depesche übermittelt, in welcher er bemerkt, daß die italienischen Zollwächter die Tessiner Grenze fortwährend und sehr häufig verletzen, alle Hunde tödten, welche sich der Grenze nähern und im Verdachte stehen, als Beförderungsmittel von Schmuggelwaaren zu dienen; daß sie nicht nur die Grenze überschreiten, sondern auch durch ihr fortwährendes Schießen auf Alles und Jedes die öffentliche Sicherheit auf schweizerischem Boden gefährden, und daß der Tessiner Staatsrath unter Mittheilung an den Bundesrath der tessinischen Gendarmerie den Befehl ertheilt habe, die italienischen Zollwächter, wenn es nöthig werden sollte, selbst mit Gewalt zu verhaften, sobald sie wieder das tessinische Gebiet verletzen sollten. Unter diesen Umständen und mit dem Hinweise darauf, daß er schon oft die italienische Regierung auf das tadelnswerthe Vorgehen ihrer Zollwächter aufmerksam gemacht hat, ohne daß Abhülfe getroffen worden wäre, erklärt der Bundesrath, daß er jegliche Verantwortung für die verhängnißvollen Folgen ablehne, welche aus diesem Konflikte hervorgehen könnten.

(Tägl. Rundschau.)

Hufe weich und elastisch zu erhalten, bemerkt Thierarzt Janisch zu Wittstock im „Landboten," hat man verschiedene Hufschmieren, zum Theil unter hochtönenden Namen empfohlen und auch angewendet; aber keine von allen hat ihren Zweck erfüllt, weil die aus Thierfett bereiteten auf dem Hufe ranzig werden und dann sehr austrocknend wirken und wie die mit Harzen oder ätherisch-brenzlichen Stoffen versetzten auf den Hufen feste, harte Krusten bilden, welche die Einwirkung der Feuchtigkeit abhalten und dadurch das Hufhorn spröde und bröcklich machen. Seit das Vaselin, ein aus Petroleum gezogenes Fett, welches nie ranzig und trocken wird, bekannt geworden, habe ich durch Verbindung desselben mit Glycerin, welches das Horn sehr erweicht, aber für sich allein zu leicht vom Wasser abgewaschen wird, eine Hufschmiere zusammengesetzt, welche sich gegen spröde und bröckliche Hufe vorzüglich bewährt. Sind aber die Hufe nicht spröde, so ist es vortheilhafter überhaupt keine Schmiere anzuwenden, sondern die Hufe nur täglich ein- bis zweimal mit reinem Wasser gut abzuwaschen und bei trockener Witterung oder bei längerem im Stallstehen täglich etwa 4—6 Stunden lang nasse Lappen um die Hufe zu legen, doch vorher jedesmal die Hufe gründlich abzuwaschen. (Nordd. Landw., Kiel 1882. 21.) —

Die Haltung des menschlichen Körpers zu Pferde.

(Aus Theodor Heinze's Pferd und Reiter.)

(Schluß.)

Den Schluß der Reiterhaltung macht der zweite oder der untere bewegliche Theil aus. Die Unterschenkel sind gerade und natürlich am Pferdeleibe herab zu halten, denn stehen sie ihm zu nahe, so berühren sie das Pferd unwillkürlich zu oft und bringen dadurch ein empfindliches Pferd in Unordnung, während sie ein weniger reizbares abstumpfen; sind die Unterschenkel aber steif und abgestreckt, so wird hierdurch jede Schenkelhülfe nicht nur unbehülflich ausgeführt sondern sie kommt auch immer zu spät. Die Füße sind mit dem Pferdekörper möglichst parallel und so zu halten, daß die Fersen herabgedrückt, die Fußspitzen aber in die Höhe gerichtet werden, durch welches Herabdrücken der Fersen der ganze Schenkel eine schlanke Lage erhält, weil dadurch das Kniegelenk durchgebogen und alle Schenkelmuskeln ausgestreckt werden. Man achte ja genau auf die Haltung der Füße, denn werden die Fußspitzen abwärts gehalten, so schließt der Reiter nicht mit den inneren Theilen der Kniee, sondern mit den Kniekehlen; die Waden liegen dann am Leibe und die Sporen kommen demselben zu nahe, zumal wenn noch dazu die Fußspitzen abwärts gehalten werden; sind aber dieselben einwärts gedreht, (wie man es in den Werken der alten Reitmeister vorgeschrieben findet, obgleich sie nur die mit dem Pferdekörper gleichlaufende Stellung darunter verstehen, wie aus deren Abbildungen zu ersehen, so werden dadurch die Unterschenkel gesteift, können sich daher nicht frei bewegen und werden in ihrer Hauptbestimmung zu Pferde, der Hülfengebung gehemmt. Die Fußgelenke dürfen nicht verdreht werden, wodurch die Füße eine fehlerhafte Stellung erhalten, sondern sie sind auf ungezwungene Weise anzuspannen, damit sie sich bei jedem Tempo im Bügel frei bewegen können. Die Ballen haben die Steigbügel spielend, ruhig und möglichst unhörbar zu erhalten, da dieselben weniger Haltungsstützen sein, als vielmehr nur als Hülfe dienen sollen.

Beim falschen Reitersitze sind hingegen die auswärts gedrehten Unterschenkel, entweder zu weit zurück oder zu weit nach vorwärts gerichtet und die Fußspitzen sind aus- und abwärts gehalten, wobei sich die Steigbügel — anstatt mit den Ballen gehalten zu werden — zurückgeschoben an den Fußblättern und an den Fersen befinden. Daß dergleichen Reiter jedes wahren Reitergefühles und alles Anstandes entbehren und auch durch das unaufhörliche Anhalten und Drücken der Waden an den Pferdekörper, keine reizbaren Pferde zu reiten vermögen, das ist selbstverständlich!

Die drei Theile des Reiterkörpers unter sich, als Ganzes, betreffend, so sind noch folgende Hauptregeln zu beachten: nämlich, daß die Last des Reiters stets über und auf der Mitte des Pferderückens vertheilt sei; ferner, daß bei der Haltung des Reiterkörpers, soll sie dem Zweck entsprechend und regelmäßig genannt werden, das Hinterhauptbein, die Achseln, die Ellbogen, das Gesäß und die Fersen eine senkrechte Linie an ihren hintersten Theilen, vonder Seite gesehen, bilden. Jeder Reiter habe ferner das Bestreben, sich zu Pferde immer möglichst

groß zu machen; findet diese Hauptrichtung, im Gefolge der strengen Beobachtung der gegebenen Regeln, mit Beharrlichkeit statt, dann wird er auch nie die schöne stramme und zweckmäßige Reiterhaltung verlieren, welche Mann und Roß mit einander verbindend beide wie nur einen Körper erscheinen läßt.

Die unregelmäßigen, nicht schulrechten Haltungen zu Pferde bestehen in dem Stuhl- und in dem Spaltsitze.

Ersterer ist der Sitz ohne Berührung des Spaltes, wobei die Hüften zurückstehen; das Gesäß ist dabei weit zurückgeschoben, die Oberschenkel liegen mit den Knien vor; die Kniekehlen, die Waden und — nicht die Kniee — sind am Sattel, wodurch der Reiter nicht nur bei jeder Bewegung des Pferdes doppelt gehoben wird, sondern es entsteht auch durch ihn eine Unbeholfenheit des Oberkörpers und ein erschwertes Einwirken der Unterschenkel auf das Hintertheil des Pferdes, weshalb vorzugsweise der Stuhlsitz jeder Annehmlichkeit und allen Anstandes entbehrt.

Sitzt der Reiter aber nur im Spalt, was man auch ganz richtig mit „im Spalt hängen" bezeichnet, wobei die beiden Sitzbeine nicht auf dem Sattel ruhen, so entbehrt derselbe der Festigkeit, da er bei jeder unregelmäßigen Bewegung des Pferdes sehr leicht aus dem Gleichgewicht gebracht wird.

Briefkasten.

Herr H. A. Ass. K. in K. Daß der Brennereibesitzer nicht unbedingt für die Strafen seiner Angestellten subsidiarisch haftbar ist und inwieweit dies nicht der Fall sagt ja schon der § 66 des Gesetzes vom 8 Juli 1868. Weitere genaue Ausführungen darüber finden Sie in Stämmler's Handbuch S. 267 ff. und 273.

Neue Bücher.

Der Krainer Hans, eine Geschichte aus dem bayrischen Wald, (Verlag von L. Kressner, früher Julien, Würzburg, Preis broch. 4,00 M.) von Freiherrn Gustav v. Prielmayer zu Hagenau i. Elf.

Der Herr Verfasser, welcher selbst dem Zollbeamtenstande angehört, schildert in höchst spannender und zündender Weise das Grenzleben und den heimlichen wie offenen durch persönliche Beziehungen noch besondersverbitterten Kampf zwischen Zollbeamten und Schmugglern an der bayrisch-böhmischen Grenze. Die anschaulichen und auf scharfer Beobachtung der Natur und ihrer Wunder begründeten Schilderungen jenes prächtigen Stückchens Erde zaubern ein vollständiges herrliches Bild vor unser geistiges Auge und lassen es sich durch lebenswahre und kernige wie anziehend liebliche, verwilderte wie urwüchsig biedere Gestalten beleben. Keiner, der je auf einsamem Posten an der Grenze gelegen hat, wird die Geschichte ohne das lebhafteste Interesse lesen. Rathen müssen wir jedoch das Buch nicht in die Hände von Kindern gelangen zu lassen.

Personalnachrichten.

Durch ein Versehen ist in der vorigen Nummer die Mittheilung über die Ernennung des Herrn Revisor Schrader zu Stuttgart zum Hauptzollverwalter in Friedrichshafen unter Hessen statt unter Württemberg gerathen.

Preußen.

Bei dem Finanzministerium

pensionirt: der Geheime expedirende Sekretair und Kalkulator Jetschin unter Beilegung des Charakters als Rechnungsrath;

in der Provinz Brandenburg

befördert: 1. der Regierungsrath Pehlemann bei der Provinzialsteuerdirektion in Berlin zum Oberregierungsrath bei der Provinzialsteuerdirektion in Posen, 2. der Hauptamtsassistent Quandt in Berlin zum Geheimen expedirinden Sekretair und Kalkulator im Finanzministerium und 3. der Hauptamtsassistent Bennewitz in Berlin zum Obersteuerkontroleur für den Zollabfertigungsdienst daselbst;

in der Provinz Posen

versetzt: 1. der Oberregierungsrath le Petre bei der Provinzialsteuerdirektion in Posen in gleicher Eigenschaft nach Berlin und 2. der Obergrenzkontroleur Steinhagen in Zerkow als Obersteuerkontroleur nach Seelow (Provinz Brandenburg);

in der Provinz Schlesien

befördert: der Obergrenzkontroleur Bähr in Klingebeutel zum Hauptamtskontroleur in Rheine (Provinz Westphalen);

in der Provinz Sachsen

versetzt: der Obersteuerkontroleur von Ehrlich in Düben in gleicher Eigenschaft nach Stendal;

in der Provinz Schleswig-Holstein

versetzt: der Obergrenzkontroleur von Kathen in Gjelsbro in gleicher Eigenschaft nach Klingelbeutel (Provinz Schlesien);

in der Provinz Hannover

befördert oder versetzt: 1. der Obersteuerkontroleur Schneidewind in Diepholz in gleicher Eigenschaft nach Düben (Provinz Sachsen), 2. der Obergrenzkontroleur Honemann in Weener als Obersteuerkontroleur nach Diepholz, der Hauptamts-Assistent Bading in Münden zum Obergrenzkontroleur in Gjelsbro (Schlesw.-Holst.)

in der Provinz Westphalen

befördert: 1. der Hauptamtskontroleur Schlüter in Rheine zum Hauptamtsrendanten in Wesel (Rheinprovinz)

in der Provinz Hessen-Nassau

befördert: der Hauptamtsassistent Münke in Hanau zum Obergrenzkontroleur in Zerkow (Provinz Posen);

In der Rheinprovinz

gestorben: der Hauptamtsrendant, Rechnungsrath Gosseling in Wesel,

pensionirt: der Obersteuerinspektor, Steuerrath Grün in Cöln;

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsassessor Beck in Cöln als Obergrenzkontroleur nach Weener (Provinz Hannover), 2. der Hauptamtsassistent Gassen in Düsseldorf zum Hauptamtskontroleur in Cleve, 3. der Hauptamtskontroleur Döbritz in Crefeld mit dem früheren Amtscharakter: Obersteuerkontroleur als Hauptamtsassistent nach Düsseldorf, 4. der Obersteuerkontroleur Eckleben in Siegburg zum Hauptamtskontroleur in Crefeld, 5. der Obergrenzkontroleur Niederstadt in Kaldenkirchen als Obersteuerkontroleur nach Siegburg, 6. der Hauptamtsassistent Lehmann in Cöln zum Obergrenzkontroleur in Kaldenkirchen;

verliehen: dem Geheimen Rechnungsrath Arndt, Vorsteher des Abrechnungsbureaus für die Reichssteuern im Finanzministerium das Ritterkreuz I. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechtordens und dem Revisionsinspektor Bergstein in Cöln zu seinem Dienstjubiläum der rothe Adlerorden IV. Klasse.

Baden.

Ernannt: der Hauptamtskontrolör Kaiser zu Karlsruhe zum Steuer-Inspector, der Grenzkontroleur Brechtel in Erzingen zum Zollverwalter bei dem Nebenzollamt I. Reichenau.

Gestorben: Rechnungsrath Kappel bei der Steuerdirection zu Karlsruhe.

Hessen.

Pensionirt: der Steuercommissär zu Homberg, Steuerrath Langsdorf, der Steuercommissär Steuerrath Pfannmüller zu Worms beiden unter Verleihung des Ritterkreuzes I. Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen.

Versetzt: der Steuercommissär Clotz von Langen nach Worms.

Ernannt: der Districtseinnehmer zu Schotten, Lehr, sowie der Steuercontroleur, Steuerinspector Naumann zu Dieburg, zu Steuercommissären in Heppenheim, bezw. Langen, der Ministerialcalculator II. Classe bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen, Eckstorm zum Obersteuercalculator II. Classe bei dem Katasteramte, der Finanzaspirant Köhler aus Bornheim zum Ministerialcalculator II. Classe bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen.

Sachsen-Weimar.

Zur Disposition gestellt: Der Rechnungsamtmann Reim in Ilmenau auf Ansuchen.

Ernannt: der Ministerialrevisor Menneken in Weimar zum Vorstande der Großherzogl. Steuerrezeptur zu Ilmenau mit dem Dienstprädikate Rechnungsamtmann.

Sachsen-Altenburg.

Verliehen: Dem Revisionsinspektor Wille in Altenburg das Prädikat „Oberrevisor."

Ernannt: der Hauptsteueramts-Assistent Thieme daselbst zum Kontroleur.

General-Inspektion des Thüring. Zoll- und Handels-Vereins.

Verliehen: Dem ersten Amtsgehülfen des General-Inspektors, Ober-Regierungsrath Schreck, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums:

von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen der Kronenorden II. Klasse,

von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen das Komthurkreuz II. Klasse des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom Weißen Falken,

von Ihren Hoheiten den regierenden Herzögen von Sachsen Ernestinischer Linie das Komthurkreuz II. Classe des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens,

von Ihren Durchlauchten, den regierenden Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgsche Ehrenkreuz 1. Klasse,

von Sr. Durchlaucht dem regierenden Fürsten Reuß ä. L. zu Greiz das Fürstlich Reuß ä. L. Civil-Ehrenkreuz 1. Klasse.

Dem Sekretair Panzerbieter von Sr. Hoheit dem Herzog von Sachsen-Meiningen das dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirte Verdienstkreuz.

Gustav Elkan's Verlagsbuchhandlung
Harburg (Elbe) übernimmt den Verlag von Werken, die das
Zoll- und Steuerfach
betreffen.

R. Pzillas

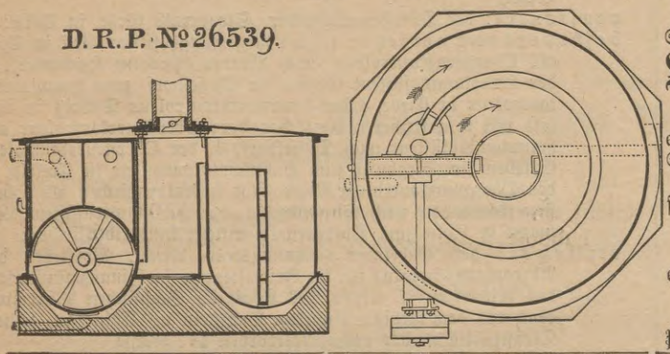
Maschinenfabrik, Eisengießerei, Kesselschmiede

Brieg, Reg.-Bez. Breslau,

baut seit 20 Jahren als Specialität

Brennereien & Spiritusfabriken.

D. R. P. № 26539.



Ganz neu und in der Praxis als besser befunden wie alle bisherigen Systeme ist mein patentirter

Vormaischbottich D. R. P. Nr. 26539.

Die Mischung des Maischguts ist eine äußerst innige, die Kühlung eine vorzügliche bei nur geringem Wasserverbrauch, Dauer derselben 1—1 1/2 Stunde.

Aeußerst leichte bequeme Reinigung, weil kein Rührwerk u. Kühltaschen, sondern nur Kühlringe und diese sind frei von Ecken und Vorsprüngen.

Zum Betriebe sind höchstens 1—1 1/2 Pferdekraft erforderlich.

Infolge der einfachen Construction des Bottiches ist auch der Preis ein sehr solider.

Ein Modell ist im landwirthschaftlichen Museum in Berlin ausgestellt.

Alle Anfragen aus Berlin, Mecklenburg, und den Provinzen Pommern und Preußen erledigt Herr A. Haarmann in Berlin S W. Friedrichstr. 48.

Anleitung

zum Studium

der Zoll- und Steuer-Gesetze

und der auf sie gegründeten

Verwaltungs-Vorschriften.

Ein Hülfsbuch auch für jüngere und ältere Beamte insonderheit zum Zweck der Repetition und Prüfung.

Erster Theil.

1) Organisation. 2) Zollwesen, mit Einschluß des Proceß-Verfahrens. 3) Rechnungswesen. 4) Zolltarif. 5) Statistik.

Herausgegeben von Troje, Königl. Preuß. Steuerrath, (Trojes Bibliothek Band VIII) Preis gebunden 3 Mk. 75 Pf.

Hannover 11. Juli 1883.

„Durch Uebersendung Ihrer „Anleitung zum Studium für Zoll- und Steuergesetze" haben Sie mir eine besondere Freundlichkeit erwiesen, für die ich Ihnen meinen Dank ausspreche.

Das in diesem Buche geschaffene Repetitorium ist von großem Werthe für die jüngeren Beamten, denen bei einiger Gewissenhaftigkeit das große und weitschichtige Material unserer Verwaltungsgesetzgebung bange machen muß.

Von vorzüglichem Nutzen ist auch die Anleitung zum Studium und zur Repetition des Zolltarifgesetzes und des Tarifs, eine Branche, für die bisher noch wenig gethan war und die für den Anfänger außerordentlich schwierig ist. Ihr Werk ist das Resultat einer schwierigen und mühevollen Arbeit und wird in der That ein Hülfsbuch für unsere Beamten sein. Ich wünsche Ihnen Glück hierzu!

In aufrichtiger Hochachtung Ihr ergebener

Fritsch, Geheim. Ober-Regierungsrath.

Gustav Elkan, Verlagsbuchhandlung, Harburg a/Elbe.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a./M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i./E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

In meinem Verlage ist erschienen:

Das Tabak-Steuer-Gesetz

vom 16. Juli 1879

von **P. Reinhold,**

Geheimer expedirender Sekretär und Kalkulator im Reichs-Schatzamte in Berlin.

Preis geheftet: 3 Mark.

Emil Baensch Verlag (R. Bredow).

Leipzig, 10 Königsstraße 10.

Genau corrigirte Tabellen

zur **Feststellung** der

Maischraumsteuer zum höheren

und **niederen Satz** bis zu 5000 M.

von **Lentze,**

Hauptamts-Controlör in Dortmund.

Preis brochirt 1,50 Mk.

Zu beziehen durch die Expedition d. Bl. in Rügenwalde.

Den Herren Zoll- und Steuer-Einnehmern, welche auf dieses Blatt abonniren, wird ein Exemplar dieser Lentze'schen Tabellen zur Feststellung der Branntweinsteuer **gratis** verabfolgt.

Verlag von **Gustav Elkan, Harburg a. d. Elbe.**

Um den Herren Beamten, welche sich die ganze

Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte

anschaffen wollen, den Ankauf zu erleichtern, habe ich die folgende Preisermäßigung eintreten lassen.

Ich liefere also: 1 Troje, Bibliothek Band 1—8,

		gebunden
Band	1. Zollgesetz. 3. Auflage	3 M. — Pf.
„	2. Regulative. Erster Band. 2. Auflage	5 „ 50 „
„	3. Zolltarif. 1879	3 „ 75 „
	Nachtrag dazu	— „ 75 „
„	4|5. Dienstverhältniß. 2. Auflage (1884)	4 „ — „
„	6. Regulative. Zweiter Band	4 „ — „
„	7. Merck, Waarenlexikon	9 „ — „
„	8. Troje, Anleitung zum Studium. Erster Theil	3 „ 75 „
		34 M. 75 Pf.

für 30 Mark gebunden.

Einzelne Bände kann ich nur zum vollen Ladenpreis abgeben.

(Die Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte betreffend, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Sammlung zollgesetzlicher Bestimmungen die anerkannt beste der jetzt vorhandenen und zum Handgebrauch die geeignetste ist.

Wie ersichtlich, giebt die Verlagshandlung das Werk auch gegen monatliche Abzahlung von nur 3 Mark ab, eine Einrichtung, welche vielen Beamten Veranlassung geben wird, sich auf bequeme Art in den Besitz derselben zu setzen.

Die Umschau, Faschschrift für Zoll- und Steuerbeamte.)

M. Barschall, Königsberg i. Pr.,

Reichs-Post-Lieferant.

Specialität:

Zoll- und Steuer-Uniformen und Effecten.

Beste Stoffe, eleganten Sitz, saubere Arbeit, billige Preise.

Verantwortlicher Redacteur A. Schneider in Rügenwalde. — Gedruckt bei F. Rave in Rügenwalde.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis jährlich 4,50 ℳ einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Post-Anstalten (Nr. 5004 des Post-Zeitgs.-Preis-Verz.) oder bei der Redaktion.

Fachschrift für Zoll- u. Steuerbeamte.

Informationsorgan für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen.

Inserate kosten 15 Pf. die vierspaltige Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Redaktion: Rügenwalde a. d. Ostsee.

August-Nummer. **Rügenwalde, August 1884.** **Dritter Jahrgang.**

Inhalt:

Ein neuer Vorschlag zur Erschwerung von Defrauden in Brennereien v. A. Schneider, (S. 107). Die surtaxe d'entrepôt von Bobertag (S. 108). Nochmals der Maischmeßapparat von Fuchs u. Ulrich (S. 108). Zoll- und Steuer-Technisches: Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern, Bundesrathsbeschlüsse (S. 108). Tarifirung von Liebesäpfeln (S. 109) Chemische Untersuchung auf echte und unechte Vergoldung (S. 109). Plaudereien v. Htg. (S. 109). Waarenkenntniß ꝛc.: Neues Gerbverfahren (S. 109); künstliche Färbung des Marmors (S. 110); Elfenbeinähnlicher Ueberzug (S. 110); getemperter Stahlguß (S. 110); Aluminiumbronze (S. 111). Kassen- und Rechnungswesen: Annahme von Bonifikations-Anerkenntnissen (S. 111). Entziehung der Abgaben, Reichsgerichtserkenntnisse (S. 112). Wünsche, Verbesserungsvorschläge, aus dem Jahresberichte der Handelskammer zu Mannheim pro 1883 (S. 113). Verkehr mit dem Ausland (S. 114). Verschiedenes: Aus den Jahresberichten der Handelskammern zu Harburg und Leipzig pro 1883 (S. 115) Die Spiritusmeßapparate in Oesterreich (S. 116). Ueber die Zuschlagszölle (S. 116). Neue Bücher (S. 116). Personalnachrichten (S. 116). Anzeigen (S. 117).

Ein neuer Vorschlag zur Erschwerung von Defrauden in Brennereien

v. A. Schneider in Rügenwalde.

Auf Seite 61 der Mai-Nummer dieses Blattes war von uns in Anregung gebracht worden, man möge, um die vielfach vorkommenden Defrauden in Brennereien, — durch Abpumpen des zum Abbrennen erst für den folgenden Tag bestimmten Bottigs in den Apparat und Ersetzung der abgepumpten Maischmenge durch Ueberschöpfen aus später bemaischten Bottigen beziehungsweise durch zu viel hergestellte frische Maische— zu erschweren, vielleicht ganz unmöglich zu machen, die jetzt zugelassene dreitägige (72stündige) Gährfrist, gesetzlich allgemein auf eine (bei dem jetzigen Stande der Gährungschemie ausreichende) dreitägige [48stündige] beschränken.

Heute machen wir einen neuen Vorschlag, die erwähnte bekanntlich bei den jetzigen Einrichtungen ebenso leicht auszuführende als das Steuerinteresse ernstlich gefährdende Defraudationsart zu erschweren.

Daß die erwähnte Manipulation so leicht, so rasch und von einer Person — daher ohne Mitwisser — auszuführen und demzufolge so schwer festzustellen ist, liegt darin, daß sämmtliche Maischbottige einer Brennerei unten mittelst einer gemeinsamen feststehenden Rohrleitung, die zu der Pumpe führt, welche die reife Maische auf den Apparat oder in das Reservoir hebt, untereinander verbunden sind und daß um Maische aus einem der Bottige auf den Apparat zu bringen, nur das Abflußloch desselben geöffnet zu werden braucht, ebenso wie, um Maische aus einem volleren in einen weniger voll befüllten Bottig überzuführen (um überzuschöpfen) nur nöthig ist, die beiden Abflußlöcher der betreffenden beiden Bottige zu öffnen, da alsdann nach dem Gesetz der communicirenden Röhren die Maische aus dem volleren Bottig von selbst so lange in den weniger befüllten übersteigt, bis beide gleiches Niveau haben.

Ständen die Bottige durch die gemeinsame Rohrleitung unterhalb derselben nicht miteinander in Verbindung, sondern müßte jeder Bottig für sich erst im Augenblick des Beginns des Abtriebs der in ihm enthaltenen Maische durch ein erst anzulegendes Rohr mit der Maischpumpe in Verbindung gebracht werden, dann könnten die obenbeschriebenen fraudulösen Manipulationen nicht mehr ausgeführt werden, oder es wären doch zu ihrer Verübung besondere Einrichtungen, (die vor den Aufsichtsbeamten auf die Dauer nicht verborgen gehalten werden könnten) und — was das Gefährlichste für den defraudirenden Brenner ist, — Mitwisser nöthig. Da nun die Verwaltung nach der bestehenden Gesetzgebung eine solche gemeinsame feststehende Rohrleitung, — welche ja eigentlich ein besonderes der Genehmigung bedürfendes Gefäß im Maischraum bildet, — gar nicht zu dulden braucht, geht unser Vorschlag dahin, solche gemeinsame, feststehende Rohrleitung einfach zu verbieten und zu bestimmen, daß die Maischbottige nur durch je ein besonderes abgepaßtes erst in dem Augenblick, in welchem der betreffende Bottig angebrochen werden darf, anzuschraubendes Rohr mit der Maischpumpe in Verbindung gebracht werden dürfen.

Das Uebersteigenlassen der Maische von einem Bottig zum anderen würde dadurch unmöglich, das unerlaubte zu frühe Abpumpen von Maische aber, weil ein nicht zu verbergendes Rohr an einen falschen Bottig angeschraubt werden müßte, gefährlicher, da leichter feststellbar, gemacht werden.

Diejenigen Brennereien, in welchen auf die beschriebene Weise defraudirt wird, werden es nicht beklagen dürfen, daß in Folge ihres Mißbrauchs die bequemere Einrichtung verboten wird und diejenigen Brennereien, welche nicht defraudiren, werden sich die kleine Unbequemlichkeit im Hinblick darauf, daß durch dieselbe der Brennereibetrieb im Allgemeinen um ein Beträchtliches unverdächtiger und die Gefahr subsidiarischer Haftung geringer wird, gern gefallen lassen.

Die „surtaxe d'entrepôt".

(Aus einem Aufsatz in Wieck's Gewerbezeitung von Georg Bobertag.)

Von fünfzig Hamburger Handelsfirmen ist bekanntlich vor Kurzem an den Reichskanzler die Bitte gerichtet worden, die „surtaxe d'entrepôt" auf Deutschland zu übertragen, d. h. die nicht direkt aus dem Produktionslande, sondern durch den Zwischenhandel anderer Länder aus den Häfen der letzteren kommende Einfuhr ausländischer Waaren durch einen besonderen Zuschlagszoll zu erschweren.

Das Verlangen nach diesem Zuschlagszoll ist uns ein alter Bekannter. Ganz abgesehen von den Versuchen, die in den vierziger Jahren von verschiedenen Seiten gemacht wurden, die surtaxe d'entrepôt im deutschen Zollverein zur Anerkennung und Anwendung zu bringen, haben erst vor einigen Jahren zwei der gegenwärtig herrschenden Wirthschaftspolitik sehr nahestehende Männer, die Herren Baare und Mosle, eine kräftige Lanze für die surtaxe gebrochen. Ueber den Erfolg, welchen jener allerneueste Schritt der Hamburger Fünfzig beim Reichskanzler gehabt hat, ist noch nichts in die Oeffentlichkeit gedrungen. Nach der Sympathie jedoch, welche man in gewissen Kreisen der Petition entgegenbringt, darf es mindestens als möglich vorausgesetzt werden, daß den im nächsten Herbst zu wählenden neuen Reichstag auch die Frage der surtaxe d'entrepôt beschäftigen könnte.

Die „surtaxe d'entrepôt" besteht gegenwärtig, soweit industrielle und kommerzielle Großstaaten in Betracht kommen, in Frankreich und in der Nordamerikanischen Union. In dem ersteren Lande wurde sie durch das Gesetz vom 28. April 1816 eingeführt und in dem neuen Tarif vom 7. Mai 1881 durchweg aufrecht erhalten. In Nordamerika besteht eine surtaxe von 10 pCt. ad valorem für alle Produkte und Fabrikate, welche östlich vom Kap der guten Hoffnung erzeugt oder aus Häfen westlich davon nach Amerika verfrachtet werden. In England fand die Tendenz der surtaxe ihren schärfsten Ausdruck in der bekannten Navigationsakte von 1651 bezw. 1660, welche unter anderem wörtlich folgendes bestimmte: „Güter oder Waaren irgend welcher Art, seien es Naturprodukte oder Gewerbserzeugnisse, aus Asien, Afrika oder Amerika, sollen nach England, Irland oder Wales auf keinen andern als englischen Schiffen eingeführt werden. — Ausländische Güter und Waaren, seien es Naturprodukte oder Gewerbserzeugnisse sollen auf englischen Schiffen auch nur direkt aus den Produktionsländern und nirgendwo anders her eingeführt werden bei Verlust von Schiff und Ladung. Europäische Produkte dürfen auf fremden Schiffen nur dann eingeführt werden, wenn es auf direktem Wege aus dem Produktionslande geschieht, das fremde Schiff im Produktionslande gebaut ist und der Schiffer und wenigstens drei Viertel der Mannschaft jenem Lande angehören, bei Verlust von Schiff und Ladung." Mit der Navigationsakte ist auch die surtaxe d'entrepôt in England im Jahre 1849 gefallen.

Es sei hier bereits des Unterschieds zwischen der surtaxe d'entrepôt und dem Flaggenzoll gedacht. Während die surtaxe d'entrepôt lediglich einen Zuschlagszoll auf die indirekte Einfuhr ausländischer Waaren zum Unterschiede von der direkten Einfuhr aus dem Produktionslande bedeutet, ohne Rücksicht darauf, ob die Einfuhr auf fremden Schiffen oder einheimischen Schiffen geschieht, belastet der Flaggenzoll lediglich die Einfuhr auf fremden Schiffen, ohne danach zu fragen, ob die Einfuhr der Waaren auf direktem oder indirektem Wege erfolgt, und zwar theils in der Gestalt der nach dem Tonnengehalt erhobenen sogenannten Tonnengelder, theils in der Form von Zuschlagszöllen, den sog. „surtaxes de pavillon", welch letztere den Waaren selbst nach gewissen Normen bei der Einfuhr auf fremden Schiffen auferlegt werden. In Frankreich wurde durch das Gesetz vom 28. April 1816, welches auch die surtaxe d'entrepôt einführte, das alte Differenzial-Tonnengeld durch einen systematischen Zuschlagszoll für die Einfuhr auf fremden Schiffen und konsequenterweise auch für die Einfuhr zu Lande ersetzt. Diese surtaxe wurde durch das Marinegesetz von 1866 aufgehoben, 1872 von neuem eingeführt, 1873 jedoch in Rücksicht auf die bestehenden Handelsverträge und die Repressalien Nordamerikas wieder aufgehoben. Gegenwärtig besteht also in Frankreich die surtaxe d'entrepôt ohne die surtaxe de pavillon. In der nordamerikanischen Union dagegen findet neben dem 10prozentigen Zuschlagzoll auf die indirekte Einfuhr noch heute ein ebenfalls 10prozentiger Zuschlag auf die Einfuhr unter fremder Flagge statt, soweit nicht besondere Verträge eine Ausnahme statuirten.

Aus dem oben Gesagten geht bereits zur Genüge der Unterschied hervor, welcher zwischen dem Zweck der surtaxe de pavillon und der surtaxe d'entrepôt besteht. Während die erstere darauf ausgeht, der einheimischen Rhederei einen Vortheil gegenüber der ausländischen zuzuwenden, bezweckt die letztere, den direkten Handel mit außereuropäischen Waaren nach den einheimischen Hafenplätzen zu fördern und den Handel dieser Hafenplätze zu direktem Verkehr mit den Produktionsländern zu erziehen. Die surtaxe d'entrepôt beruht, wie Dr. Barth treffend auf dem Kongreß Deutscher Volkswirthe im Jahre 1880 ausführte, theoretisch betrachtet, auf der Idee, daß es rationeller sei, die Erzeugnisse eines fremden Landes auf einem direkten Wege in das eigene Land überzuführen, als dieselben von dem Zwischenmarkte eines dritten Landes zu beziehen. Dieser Gedanke ist nur der Ausläufer der generellen Idee, daß der billigste Bezugsweg der direkte Weg von dem Produzenten zum Konsumenten sei. Handelt es sich dabei um zwei gleich gangbare Wege, so ist der Gedanke ganz ebenso richtig, wie der mathematische Satz, daß zwischen 2 Punkten die gerade Linie die kürzeste Verbindung ist.

Zu dem

Maischmeßapparat von Fuchs und Ullrich

(Juli-Nummer S. 92) wird uns nachträglich noch mitgetheilt, daß Vorkehrung zur Verhütung unbefugter Ueberführung von Maische in den Destillirapparat in Groß-Weißandt dadurch getroffen war, daß die einzig vorhandene Abflußöffnung des Meßapparats mit der Maischzuflußstelle des Maischwärmers durch ein Kupferrohr verbunden, an dessen Verbindungsflanschen die durchgehenden Schraubenspitzen durchlocht und dann unter einander durch Bindfaden vereinigt, dessen Enden verknotet und plombirt waren. Auch alle übrigen Stellen zum Meßapparat und zum Destillirapparat waren gegen unbefugte Beeinflussungen durch Verschlußanlegung gesichert worden.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Der Bundesrath hat beschlossen: unterm 24. Juni, in Ergänzung des Bundesrathsbeschlusses vom 1. Februar 1879 (cf. Bekanntmachung vom 28. Februar 1879 Nr. 2022) folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Die Feststellung des Nettogewichts des mit dem Anspruche auf Steuervergütung in Kisten ausgehenden ran-

girten Würfelzuckers bei Posten von 6 bis einschließlich 18 Kisten kann probeweise in der Art erfolgen, daß 6 Kisten davon abgesondert werden und aus diesen durch Herausnahme von je einer Seite eine Kiste gebildet und verwogen wird.

2. Das deklarirte Nettogewicht wird der Berechnung der Steuervergütung zu Grunde gelegt, wenn dasselbe das bei der Probeverwiegung ermittelte Gewicht nicht um mehr als 2 Prozent übersteigt. Ist der Unterschied erheblicher, so ist die ganze Post netto zu verwiegen.

Ferner in seiner Sitzung vom 27. Juni cr. (§ 349 der Protokolle) den vom 1. Juli d. J. ab für die Verzollung von Zündhölzern und Zündkerzchen in Kisten (Anmerkung zur Nummer 5e des Zolltarifs) maßgebenden Tarasatz auf 20 Prozent festzustellen.

Ferner unterm 1. Juli d. J.:

1. daß die Directivbehörden ermächtigt seien, denjenigen Tabakpflanzern, welche ihren geernteten Tabak erweislich nicht bis zum 15. Oktober des auf das Erntejahr folgenden Jahres verkauft haben, auf Antrag eine Verlängerung der im § 1 Absatz 1 des Regulativs, betreffend die Kreditirung der Tabakgewichtssteuer, vom 16. Juni 1880 festgesetzten Frist zur Einzahlung der gestundeten Tabakgewichtssteuer bis zum 1. März des nächstfolgenden Jahres zu bewilligen;

2. daß der für die Kreditirung der Tabaksteuer ebendaselbst festgesetzte Mindestbetrag, insoweit es sich um die Pflanzer selbst handelt, von 100 Mark auf 25 Mk. herabgesetzt werde.

In der Bundesrathssitzung vom 5. Juli cr. wurden u. A. folgende Beschlüsse gefaßt:

Dem Beschlusse des Reichstags vom 15. Mai d. Js. betr. eine Petition wegen Rückerstattung des Zolles für gesägte Marmorplatten keine Folge zu geben.

Zölle.

Tariffragen.

Erlaß des K. Preuß. Finanz-Ministers d. d. Berlin, den 25. Mai 1884. III. 5731.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 28. v. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß sogenannte Liebesäpfel (Tomaten) nicht zu den Südfrüchten, sondern zu den im Tarif anderweitig nicht genannten Erzeugnissen des Landbaues zu rechnen und daher, wenn sie frisch eingehen, nach Nr. 9g des Tarifs zollfrei zu lassen sind.

Chemische Untersuchungen.

Echte Vergoldung von falscher zu unterscheiden, braucht man sich, nach dem Techniker, nur einer schwachen Lösung von Kupferchlorid zu bedienen, welches auf unechter Vergoldung ein schwarzes Präcipitat bildet, was aber nicht bei echter Vergoldung geschieht. In dem Falle von vergoldetem Papier besteht die einfachste Methode darin, daß man das Papier in einer hellen Flamme langsam verbrennt, welches keinen Rauch giebt. In der Asche von echt vergoldetem Papier bleiben Spuren von Gold zurück, welche von dem unbewaffneten Auge durch ihr Glitzern leicht unterschieden werden können, während bei unecht vergoldetem Papier das Metall beim Brennen oxydirt und nichts als rothe Flecken zurückläßt. Noch sicherere Erprobungen lassen sich aber mittels Quecksilber, entweder in metallischer Form oder in Quecksilber-Salzlösungen erhalten. Man braucht dabei nur einen Tropfen des rohen Quecksilbers auf den vergoldeten Artikel tropfen zu lassen und denselben entweder aufzureiben oder leicht zu erhitzen. Ist die Vergoldung echt, wenn auch noch so dünn, so verbindet sich das Quecksilber damit und erzeugt weiße Flecken auf der Fläche. Dies ist jedoch bei der falschen Vergoldung nicht der Fall, und wenn man das Quecksilber darauf reibt, zeigt sich keine Verfärbung irgend einer Art. Eine andere Art der Erprobung besteht in der Anwendung einer wässerigen Lösung von Quecksilber-Nitrat. Hier findet das Gegentheil der vorigen Reaktion statt, indem die echte Vergoldung unberührt bleibt, während die unechte eine weiße Färbung annimmt. (Wiecks Gew.-Ztg.)

Waarenkenntniß, Kenntniß der Industrieen.

Gerben von Fellen und Häuten

der Stavanger Aktie Gravari in Stavanger (Norwegen), nach der D. A. Polyt. Ztg.

Der Zweck der gewöhnlichen Gerbung besteht darin, die Felle und Häute fest und wasserdicht zu machen. Dies wird in der Regel dadurch erzielt, daß man dieselbe in eine Lösung von Gerbsäure legt, welche sich nach geraumer Zeit mit der Hautsubstanz verbindet. Dieses Gerbverfahren

Plaudereien

von H. Htg. in H.-M.

Die Integrität der deutschen Zoll- und Steuerbeamten im Allgemeinen ist über allen Zweifeln so erhaben, daß das Wort „Zöllner" selbst mit dem biblischen Beigeschmack nicht mehr als etwas Odiöses aufgefaßt wird, ja die Zollbeamten haben schon seit Jahren begonnen, mit Vorliebe sich selbst als Zöllner zu bezeichnen. Man pflegt dann bei heiterer Laune den übrigen Sterblichen zu deduciren, daß es noch sehr fraglich sei, ob der Begriff Zöllner, wie er aus der Bibel gewöhnlich hergeleitet wird, daß nämlich die Zöllner mit den Sündern in eine Kategorie gestellt werden, wirklich das richtige treffe, denn in der Bibel ist von Zöllnern und Sündern die Rede. Das Wörtchen „und" verbindet hier nicht, sondern stellt entgegen. Das heißt also: die Einen waren die Zöllner, die Andern waren die Sünder, mithin waren die Zöllner die Gerechten — quod erat demonstrandum. — In andern Ländern ist dies nicht der Fall. So sind bei unsern russischen Nachbarn die Zöllner immer noch die incarnirten Sünder, wie es im Grunde genommen bei den Juden auch wohl der Fall gewesen sein wird, denn sie bereichern sich aus den Einkünften, welche für die Staatskasse bestimmt sind, jedoch wird Alles ziemlich offen betrieben —, und wer an die Krippe gesetzt wird und frißt nicht, der darf sich nicht wundern, wenn er verhungert. Die Russen haben sich das andere biblische Wort tief eingeprägt: „Du sollst dem Ochsen, der da drischet, nicht das Maul verbinden." Glücklicher Weise ist uns das Maul zuverlässig verbunden. Es ist ja auch gar nicht nöthig, daß der Ochse von dem Hafer frißt, den er drischet, wenn er für seinen Theil überhaupt nur so viel bekommt, wie ihm dienlich ist und er vertragen kann. Und ich meine, es wäre bei uns so. Mißvergnügte Elemente finden sich natürlich überall und werden auch in unserer Verwaltung nicht fehlen, besonders auch solche, welche ihre Ansprüche aus Ueberschätzung ihrer eigenen werthen Person herleiten, aber im Ganzen sind wir zufrieden und haben alle Ursache dies zu sein. Dafür bilden wir uns aber auch Etwas ein. Wir haben keine socialdemokratischen Elemente zwischen uns, wir geben keinem fortschrittlichen Abgeordneten das Material, um zu unseren Gunsten Gehaltsaufbesserungen oder verkürzte Dienststunden oder mehr Sonntagsruhe durch Intervention des Reichstags oder Landtags zu erlangen. Solche Mittel verschmähen wir und sind stolz darauf. Das sprechen wir offen aus, wenn gewisse Post- und Eisenbahnbeamte oder Richter-Hagen und Liebknecht es auch vernehmen. In unserm Fache ist, so viel uns aus langjähriger Erfahrung bekannt, noch nie ein Beamter wegen illoyaler Bestrebungen in dieser Beziehung gemaßregelt

besitzt den Nachtheil, daß es sehr lange Zeit erfordert. In den letzten Jahren hat man daher versucht, das Leder mit Hilfe gewisser mineralischer Materialien zu behandeln.

Man erreicht auf diese Weise allerdings schnell das gewünschte Resultat, aber das so gegerbte Leder ist nicht so haltbar. Das vorliegende Verfahren besteht nun in der gleichzeitigen Anwendung von Gerbsäure enthaltenden Materialien und von Mineralien. Hierdurch wird erzielt, daß das Leder eine gleich gute Oberfläche wie gewöhnliches Leder erhält, was von großer Wichtigkeit für die spätere Behandlung und Färbung des Leders ist, während das Leder ferner durch und durch in sehr kurzer Zeit fest wird.

Am vortheilhaftesten wird Katechu benutzt, jedoch können auch andere, Gerbsäure enthaltende Materialien Anwendung finden, als: Birken- und Eichenrinde, Sumach 2c. Als Mineral wurde gewöhnliches Kupfervitriol am geeignetsten gefunden. Das Einweichen in Kalk und Abhaaren erfolgt in der gewöhnlichen Weise. Nachdem das Sohlleder gereinigt ist, wird es mit dem in ihm noch befindlichen Kalk in die Gerbflüssigkeit gebracht. Dieselbe besteht aus Katechu, Kupfervitriol und soviel Schwefelsäure, daß die Flüssigkeit sauer reagiert, wenn die Häute eingelegt sind. Am ersten Tage wird eine schwache Flüssigkeit verwandt, jedoch wird dieselbe im Verlauf von 14 Tagen bis drei Wochen nach und nach verstärkt, bis das Kupfervitriol ganz in die Haut eingedrungen ist. Hierauf werden die Häute ungefähr einen Tag lang in reines Wasser gelegt um die überflüssige Säure zu entfernen, und dann erhalten dieselben einen Ueberzug aus einer Mischung von gut gekochtem Leinöl und Harz. Hierdurch wird erzielt, daß das Innere der Haut gegen die Einwirkung der Luft geschützt wird. Handelt es sich um die Gerbung von Oberleder, so muß der Kalk soviel als möglich vorher entfernt werden und wird zu diesem Zweck Salzsäure anstatt Schwefelsäure benutzt.

Nach dem Gerben wird das Leder auf einen Tag in einen Dekokt von Birkenrinde gebracht, um die überflüssige Säure zu entfernen, hierauf wird es gewaschen und direkt geschwärzt. Dann fettet man es ein und hängt es auf, bis es halb trocken ist, streckt, körnt und fettet es wieder ein, trocknet es alsdann völlig und vollendet es in bekannter Weise.

Künstliche Färbung des Marmors. Nach dem „Engineering" ist es einem Dr. H. Smith nach mehrjährigen Versuchen gelungen, ein Verfahren zu finden, durch welches der Marmor auf eine gewisse Tiefe in beliebigen Tönen und Sättigungsgraden gefärbt werden kann. Die Farben bestehen aus Metalloxyden, die in einem nicht näher angegebenen Medium vertheilt sind und nach dem Eindringen in besonderer Weise fixirt werden. Es soll dieses Eindringen nur rechtwinklig zur Oberfläche des zu färbenden Gegenstandes stattfinden, also die Gefahr des „Auslaufens" d. h. der seitlichen Verbreitung des Farbestoffes vollständig überwunden sein. Als Muster des Verfahrens sind in London verschiedene dekorative Malereien, sowie auch in Marmor gefertigte und naturalistisch gefärbte Darstellungen zu sehen insbesondere Statuen, Vasen, Wandbekleidungen und architektonische Ornamente.

Um Gegenstände mit einer Elfenbein ähnlichen Schicht zu überziehen, taucht S. Hahn in Berlin dieselben in eine Mischung von 80 Tln. flüssigem Kollodium, 6 Tln. Sandarach-Gummi und 2 Tln. Terpentin ein. Beim Trocknen der Schicht soll durch Erstarren der Tropfen die charakteristische Elfenbeinstruktur sich bilden. (D. R.-P. Nr. 25535.) (Ind. Ztg.)

Getemperter Stahlguß.

In Westfalen und in der Rheinprovinz hat sich in den letzten Jahren, von Belgien ausgehend, eine alle Beachtung verdienende Industrie entwickelt, worüber das „Gewerbebl. aus Württemb." berichtet, die Erzeugung des getemperten Stahlgusses, der einerseits dem schmiedbaren Guß, andererseits dem Gußstahl, Konkurrenz macht und für manche Artikel den Vorzug vor beiden verdienen dürfte. Seine Herstellung besteht darin, daß alter Stahl und Stahlabfälle, unter Zusatz von etwas Spiegeleisen und reinem grauen Roheisen, in kleine Stücke zerschnitten, im Kupolofen mit Koks geschmolzen und wie Roheisen in gewöhnlichen, schwach getrockneten Sandformen vergossen werden. Das flüssige Metall hält im Hitzegrad die Mitte zwischen Roheisen und Gußstahl ein und sprüht stark Funken. Die Gußwaaren werden in Temperöfen, wo sie mit Rotheisensteinpulver in Kisten aus feuerfesten Steinen verpackt werden, getempert. Durch die letztere Operation erlangt der Stahl-

---

worden, während solches in anderen Verwaltungen wiederholt vorgekommen. Außer einer gewissen Garantie für die Regierung in dieser Hinsicht hat die loyale Gesinnung der Zöllner einerseits und die gediegene Organisation des Kassenwesens, andererseits noch ein anderes höchst respectables Merkmal an den Zöllnern entwickelt und sie deshalb von den Sündern separirt, nämlich daß bei uns Kassendefecte zu den allergrößten Seltenheiten gehören. Sie sind zwar vorgekommen bei den untern Hebestellen, namentlich wo die Verwaltung der Kasse einer einzigen Person anvertraut war. Dagegen sind sie bei den Hauptämtern Dank der vorzüglichen Organisation des Kassenwesens und der anerzogenen Hingabe der Beamten an die straffen Dienstpflichten geradezu ausgeschlossen. Die vielfach durch die Zeitungen gehenden Mittheilungen über Veruntreuungen von Beamten betreffen in den allermeisten Fällen Beamte anderer Verwaltungen. Ordnungsmäßige Kassen-, Buch- und Geschäftsführung, wie sie in der Zoll- und Steuerverwaltung von den Kassenverwaltern und Revisoren verlangt und geübt wird, bietet eben die größere Garantie gegen Veruntreuungen als hohe Kautionen, wie sie in anderen Verwaltungen bei Ersparung des Kassen-Controleurs verlangt werden. In dieser Beziehung besteht in England eine höchst nachahmenswerthe Vorschrift. Jeder Kassenbeamter, der eine Kasse von einem nennenswerthen Umfange führt, wird im Laufe jeden Jahres einmal auf mindestens 4 Wochen beurlaubt; er muß auf Urlaub, damit sein Stellvertreter in der Lage ist, genau zu prüfen, ob seine Geschäfte vollständig in Ordnung sind. Dem Vertreter wird nicht nur die Kasse übergeben, sondern er empfängt neben den Büchern und Registern auch sämmtliche Documente und Beläge. Niemand besser als ein Stellvertreter ist in der Lage, in jeder Hinsicht festzustellen, ob in der Kasse, in den Büchern, Registern, Documenten und Belägen irgend Fehler oder Mängel enthalten sind. Diese Einrichtung soll im Interesse des Fiskus sich in England vorzüglich bewährt haben, hervorragend mehr, als alle sonstigen Vorschriften, welche sich auf die Sicherung der fiskalischen Gelder beziehen. In letzterer Hinsicht verdanken auch wir unserer Kassen- und Buchführung vom 28. Februar 1882 eine höchst praktische Bestimmung, nämlich die: daß zur Verpackung von Rollen in Gold rosa, in Silber weißes und in Nickel und Kupfer blaues Papier zu benutzen ist. Ein uns bekannter jetzt pensionirter Steuer-Empfänger der direkten Verwaltung in C. hatte diese Vorschrift vergessen und im Laufe des vorigen Jahres eine Rolle von 1000 Mark in Kronen, weil zur Einwickelung weißes Papier benutzt war, aus Versehen für eine Rolle von 50 Mark in halben Markstücken bei der Zahlung von Gehalt und Pensionen weggegeben. Diese Verwechselung kann sehr leicht

guß eine außerordentliche Festigkeit und Zähigkeit, durch die er sich zu seinem Vortheil von dem sogenannten Stahlfacongguß unterscheidet. Daß er hierin auch den schmiedbaren Eisenguß übertrifft, liegt in der Natur der Sache; denn wenn auch beide durch das Tempern bis zu einer gewissen Tiefe entkohlt werden, so wird das beim Stahlguß doch rascher und vollständiger gelingen, als beim Roheisen; der erstere gestattet daher auch die Herstellung von Gegenständen mit größerer Stärke, weil eben der Kern Stahl, beim schmiedbaren Guß dagegen Roheisen ist.

Eine großartige Verwendung hat der getemperte Stahlguß zur Herstellung von Rädern für Grubenwagen gefunden. In den belgischen und westfälischen Kohlengruben, sowie in den Kohlengruben des Saar-Reviers laufen beinahe ausschließlich Wagen mit solchen Rädern (im Saar-Revier allein ca. 25000 Stück) und auf den fiskalischen Kohlengruben in Oberbayern haben sie in den letzten Jahren gleichfalls Eingang gefunden. Auch auf Hüttenwerken werden dieselben wegen ihrer Solidität und Leichtigkeit immer mehr eingeführt, besonders zu Erz-, Koks- und Schlackenwagen für Hochöfen. Die Konstruktion der leichteren Radsätze stammt von Belgien (wenigstens ist sie von dort aus nach Deutschland gekommen) und ist kurz folgende: Ein Rad sitzt lose auf der Achse von Stahl (früher Puddelstahl, jetzt Flußstahl), während das andere auf derselben festgekeilt ist. An Stelle der sonst üblichen Achsenlager dient eine ebenfalls aus getempertem Stahlguß hergestellte Büchse (Hülse), welche durch ein mit einem Schraubenbolzen verschließbares Loch mit konsistenter Schmiere angefüllt wird. Diese Radsätze bieten bei geringem Gewicht, verbunden mit leichter Beweglichkeit und großer Widerstandsfähigkeit, den Vortheil einer sehr einfachen Montage und einer erheblichen Schmiermaterialersparniß.

Im übrigen findet der getemperte Stahlguß für alle Gegenstände vortheilhafte Anwendung, die am billigsten durch Gießen hergestellt werden und große Zähigkeit, namentlich gegen Stöße, sowie Widerstandsfähigkeit gegen rasche Temperaturwechsel verlangen. Hochofendüsen aus getempertem Stahlguß, in welche flüssige Schlacke gelaufen ist, lassen sich ohne weiteres in den Löschtrog werfen, ohne Schaden zu leiden. Die Fabrikation des Temperstahles bietet keine besonderen Schwierigkeiten und läßt sich ohne großen Aufwand mit jeder Gießerei verbinden, es handelt sich dabei in der Hauptsache blos um den Bau eines kleinen Kupolofens und eines Temperofens.

(Wieck's Gewerbe-Zeitung.)

Vor etwa einem Jahre lief durch die politische Presse eine Notiz, nach welcher es einem Engländer Namens James Webster aus Solihull gelungen sei, die große Aluminiumfrage zu lösen, das heißt dieses vorzügliche Metall so wohlfeil herzustellen, daß es an die Stelle der meisten Metalle treten könne (cfr. Umschau 1883 S. 85.). Die Angabe erwies sich hinterdrein, wie zu erwarten stand, als stark übertrieben, und der Traum des Aluminiumzeitalters ging nicht in Erfüllung. Dagegen tritt jetzt derselbe Webster mit einem Verfahren zur Herstellung von Aluminiumbronze auf (Deutsches Patent Nr. 28117), welches anscheinend auf einer festeren Grundlage ruht. Besagte Bronze besteht danach aus zwei Legirungen, deren eine aus 15 Theilen Aluminium und 85 Theilen Zinn, deren andere aber aus 17 Theilen Nickel, 17 Theilen Kupfer und 66 Theilen Zinn zusammengesetzt ist. Beide Legirungen werden hierauf in dem Verhältniß von je 8 Theile mit 84 Theile Kupfer zusammengeschmolzen und das Ergebniß ist eine Bronze, welche sich nicht blos für Geschütze, Maschinenlager, Drath, sondern auch für solche Hausgegenstände eignen soll, von denen Haltbarkeit, Härte, Politurfähigkeit und geringe Neigung zur Rostbildung verlangt wird. Webster fertigt auch eine zweite Art dieser Bronze mit mehr Kupfer, welche natürlich wohlfeiler ist. (Tägl. Rundschau.)

Kassen- und Rechnungswesen.

Erlaß des K. Preuß. Finanz-Minist. d. d. Berlin, den 16. Mai 1884 III. 6103.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 5. d. Mts. erkläre ich mich damit einverstanden, daß in Fällen, wo der 25. Tag eines Monats auf einen Sonn- oder Feiertag fällt und demgemäß die Zahlung der bis zum 25. Monatstage kreditirten Reichssteuern bereits am Tage vorher zu erfolgen hat, bei der Entrichtung von Rübenzuckersteuer auch solche Bonifikations-Anerkenntnisse über ausgeführten Zucker in Zahlung genommen werden können, deren Zahlungstermin auf den 25. Tag des betreffenden Monats gestellt ist.

---

eintreten, weil das Volumen beider Rollen ganz gleich ist. Am Schlusse des Tages bemerkte er seinen Irrthum, und es fiel ihm gleich schwer aufs Herz, daß er zu seinen Goldrollen nicht vorschriftsmäßiges Papier verwandt hatte. Alle seine Recherchen nach der verwechselten Rolle blieben erfolglos; er hatte für die Ersparung des Rosapapiers aus dem ihm bewilligten Amtsunkosten-Aversum einen Verlust von baaren 950 Mark zu beklagen, die er aus seiner Tasche von dem seit Jahren mühselig ersparten Nothpfennig beilegen mußte. — Seitdem wickelte der alte Steuer-Empfänger mit besonderer Sorgfalt alle Kronen, seien es doppelte, ganze oder halbe in Rosapapier ein. Seinem Freunde, der Rendant an einem Hauptzollamte ist, passirte zu gleicher Zeit eine fast ebenso ärgerliche Geschichte, wenn diese mit ihren Folgen auch nicht so tief in seinen Geldbeutel hineingriff. An einen Creditnehmer waren die beim Hauptamte deponirten Werthpapiere zurückzugeben. Es geschah dies durch den Rendanten, ohne daß die Wiederincourssetzung der inländischen Staatsschuldscheine stattgefunden hatte. Der Creditnehmer wohnte in einer kleinen Stadt und benutzte bald darauf die Gelegenheit, wo er in der benachbarten großen Stadt anwesend war, bei einem dortigen Bankinstitut die zurückempfangenen Obligationen zu verkaufen. Auf der Bank gewahrte man die Außercourssetzung und mußte natürlich den Verdacht hegen, daß die Werthpapiere gestohlen seien. Dazu mag das ruppige Aussehen des Producenten wohl mit Veranlassung gewesen sein. Er wird höflichst eingeladen, einige Minuten Platz zu nehmen, da der Schlüssel zum Geldschrank erst vom Prinzipal geholt werden müsse. Unterdessen jagt der jüngste Lehrling zum Polizeibureau und berichtet hier, ein Gauner befinde sich in ihrem Bankcomptoir, der gestohlene Staatspapiere versilbern wolle. Ein kurzes Verhör genügt, um den Verdacht zu bestätigen, denn die Versicherung des verbrecherminenhaften Producenten, daß er beim Hauptzollamte X. Steuercredit gehabt und die Obligationen dort zurückerhalten habe, ohne daß sie wieder in Cours gesetzt seien, findet begreiflicher Weise keinen Glauben. Da er sich am Orte nicht näher auszuweisen vermochte, wurde er in Haft genommen und per Droschke in Begleitung von drei Schutzleuten abgeführt. Er mußte, da es gegen Abend war, eine Nacht lang im Gefängniß verweilen, bis folgenden Tags Nachricht eintraf, daß das Hauptzollamt X. in der That die Wiederincourssetzung der fraglichen Werthpapiere aus Versehen verabsäumt habe. — O! diese Begebenheit war dem Hauptamte und speziell dem Rendanten, dem Pechbruder des rosapapierfeindlichen Steuer-Empfängers sehr fatal. —

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichts-Erkenntniß.

Spiele aus Würfeln ꝛc. auf Jahrmärkten und bei sonstigen Volksbelustigungen in den sogen. „Glücksbuden" um Eßwaaren, Glas- und Porzellan-Sachen und ähnliche Gegenstände (nicht aber um Geld) fallen nicht unter den Begriff von „Glücksspielen" im Sinne der §§ 284, 285 R.-St.-G.-B., sondern unter den Begriff von „Ausspielungen" im Sinne des § 286 das., auch wenn diese Spiele sich lediglich zwischen dem Unternehmer und je einem Spieler vollziehen. Das unbefugte Halten solcher Glücksbuden ist demnach weder als gewerbsmäßiges Glücksspiel (§ 284), noch als Duldung eines Glücksspiels (§ 285), noch als unbefugtes Halten von Glücksspielen (§ 360, Nr. 14), sondern allein wegen Veranstaltung einer Ausspielung (Lotterie) ohne obrigkeitliche Erlaubniß zu bestrafen. (Erk. vom 1. April 1884, I. Straffen.)

Ansprüche gegen den Fiskus wegen ungerechtfertigter Erhebung von Reichs-Stempelabgaben; Zulässigkeit des Rechtswegs.

(Fortsetzung.)

Aus allen diesen Gründen rechtfertigt sich der Schluß, daß ein Rechtsstreit zwischen dem Abgabepflichtigen, dessen Vermögen verletzt ist durch ungerechtfertigte Erhebung eines Reichs-Stempelabgabenbetrages als Kläger, gegen das Deutsche Reich oder den Mitgliedstaat, durch dessen zur Abgabeerhebung zuständige Behörde jener Abgabenbetrag erhoben war, als beklagte Vermögensrechtssubjekte, auf Zahlung der dem zu Unrecht erhobenen Betrage gleichen Summe reichsgesetzlich von der Verfolgung vor den ordentlichen Gerichten nicht ausgeschlossen ist. Einen gleichen Schluß hat der Dritte Civilsenat des Reichsgerichts in dem obenerwähnten Urtheil vom 1. Juli 1881 in Bezug auf Reichszölle, insoweit nicht die positive Ausnahmebestimmung des Vereinszollgesetzes § 12 letzten Satzes Platz greift, mit Recht gezogen.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Es ist schon oben klargelegt, daß in dem vorliegend als Vermögensrechtssubjekt passiv legitimirten Bundesstaate der freien Hansastadt B. Beschränkungen des Rechtsweges für Ansprüche der Abgabenpflichtigen wegen ungerechtfertigter Erhebung von Abgaben dieses Staats gesetzlich bestehen, z. B. den Abgabepflichtigen in dieser Beziehung nur der Beschwerdeweg bei den Verwaltungsbehörden oder das Angehen sogenannter Verwaltungsgerichte freigelassen ist, diese Beschränkungen des Rechtsweges auch dann durchgreifen, wenn dieser Bundesstaat auf Grund der Normen des Reichs-Staatsrechts in der oben gekennzeichneten Weise Reichsabgaben erhoben hat.

Nach Sichtung der vorerörterten Fragen ist auf die nähere Begründung der im Eingange der Entscheidungsgründe angenommenen Zulässigkeit der Revision zurückzugreifen.

Erwägt man (unter Festhaltung der gegebenen Beantwortung der bisher erörterten Fragen), daß die Reichs-Finanzgesetze und die Reichs-Justizgesetze Momente einer Gesetzgebung sind, so rechtfertigt sich der Schluß, daß der dritte Absatz im § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit dem § 509 Ziffer 2 der Civilprozeßordnung sich in den Worten „Ansprüche in Betreff öffentlicher Abgaben" auf diejenigen öffentlichen Abgaben bezieht, welche der betreffende Bundesstaat durch seine Behörden bezw. Beamten, als solche, in seinem Namen erhebt, mögen nun diese Abgaben durch Landesgesetz eingeführte Abgaben oder solche Reichsabgaben sein, welche auf Grund der Normen des Reichs-, Staats- und Finanzrechts in der oben gekennzeichneten Weise erhoben werden, und bezüglich deren der nach den maßgebenden Normen vor den ordentlichen Gerichten verfolgbare Anspruch gegen den Fiskus dieses Bundesstaats zu richten ist. Der betreffende einer solchen Klage ausgesetzte Bundesstaat und mittelbar das Reich haben das wesentlichste Interesse daran, daß wichtige prinzipielle Fragen der Art nicht — — — in vielen Fällen bei ihrer Entscheidung der Garantie kollegialer Berathung und Urtheilsfällung in erster Instanz sowie der schließlichen (die Entbehrlichkeit der Prinzipien und der Rechtspflege möglichst sichernden) Rechtsprechung des Reichsgerichts entzogen werden. Daß diese Gesetzesauslegung den Grundgedanken der Reichs-Gesetzgebung entspricht, dafür bildet der (oben bereits herangezogene) letzte Absatz des § 136 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Anzeige, sowie die Erwägungen, welche zur Annahme des dritten Absatzes des § 92 der Civilprozeßordnung geführt haben.

(Vgl. die Kommissionsprotokolle zum Gerichtsverfassungsgesetze Seite 618 und zur Civilprozeßordnung Seite 660.)

Daß das mittelbar mitberührte Interesse des Reiches in seinem Schutze von der Initiative des zunächst unmittelbar interessirten Bundesstaats abhängig gemacht wird, hat nichts Auffallendes bei der charakterisirten eigenthümlichen Art der Reichs-Abgabenerhebung durch die Bundesstaaten. — Durch diese Auslegung des § 70 des Gerichts-Verfassungsgesetzes ist auch die Interpretation des § 77 des Gesetzes der freien Hansestadt B. vom 17. Mai 1879 über die Ausführung des Gerichts-Verfassungsgesetzes gegeben, welcher lautet:

„Für die in dem letzten Absatze des § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes erwähnten Ansprüche ist das Landgericht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

Es ist anzunehmen, daß durch die Landesgesetzgebung des Bundesstaats B. alle Ansprüche, welche gegen den Fiskus dieses Bundesstaats wegen ungerechtfertigter Erhebung von öffentlichen Abgaben durch die Behörden bezw. Beamten dieses Staats überhaupt erhoben werden, zur ausschließlichen Zuständigkeit des Landgerichts B. ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes verwiesen sind, daß also nach § 509 Ziffer 2 der Civilprozeßordnung in allen solchen Rechtsstreitigkeiten, also auch in dem vorliegenden Rechtsstreit, die Revision ohne Rücksicht auf den Werth des Beschwerdegegenstandes stattfindet. — — —

Thatsächlich steht fest, das die Schriftstücke, deren Verstempelung nach dem Tarif II. Nr. 4 Litt. b. des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben vom 1. Juli 1881, der Bundesstaat B. durch seine Beamten von der Klägerin gefordert und den erforderten Stempelbetrag zu seiner Kasse vereinnahmt hat; Briefe über Geschäfte der in jenem Tarif II. 4 Litt a. bezeichneten Art, sowie daß diese Briefe auf Entfernungen von mindestens fünfzehn Kilometern befördert worden sind. Die Verstempelung dieser elf Briefe ist deswegen gefordert, weil dieselben, (deren Anlagen als Rechnungen bezw. Noten der im Tarif II. 4 Litt. b. gekennzeichneten Art über Geschäfte der ebendort unter Litt. a. bezeichneten Art verstempelt waren,) in ihrem Kontext Bezugnahmen auf jene Anlagen unter ziffermäßiger Angabe der in letzteren berechneten Hauptsummen enthielten, so daß die Briefe selbst die Essentialien von Rechnungen oder Noten im Sinne des Tarifs II. 4 Litt. b. an sich trügen, diese Briefe auch deswegen, weil in ihnen die Debitirung oder Gutschrift jener Hauptsumme mitgetheilt, bezw. in einigen derselben ersucht sei, die Aufgaben gleichlautend zu bestätigen oder von der Aufgabe bestätigend Vermerk zu nehmen, objektiv geeignet wären, der Klägerin als Beweisurkunden zu dienen, wobei in der mündlichen Verhandlung der Revisionsinstanz auch geltend gemacht ist, daß sie als in dieser Absicht geschrieben anzusehen seien und jedenfalls dieses Moment von dem Berufungsgericht mit in das Auge zu fassen und aufzu-

hellen sei, da dasselbe jedenfalls jenen Briefen die Eigenschaft nehme, zur „eigentlichen oder gewöhnlichen Handelskorrespondenz" zu gehören. —

(Fortsetzung folgt.)

Wünsche, Verbesserungsvorschläge.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Mannheim pro 1883.

Eine sehr harte und belästigende Neuerung ist im Berichtsjahr dahin eingetreten, daß in Tabak-Lagern welche aus mehreren Gelassen bestehen, die Glasfenster theilweise mit Drahtgittern zu versehen sind. Es ist dies bei solchen Fenstern der Fall, welche während der Arbeit in den Magazinen offen gehalten werden müssen, während die übrigen mit Zollplomben oder Siegeln verschlossen werden können. Wir haben nicht gesäumt, gegen diese Maßregel, die natürlich unsern Platz am schwersten treffen muß, weil er eben die meisten Niederlagen dieser Art, und theilweise sogar im Herzen der Stadt hat, vorstellig zu werden — allein alle unsere wiederholten Bemühungen waren bisher leider vergeblich. (Werden es wohl auch bleiben müssen da Sicherheit nöthig und diese in anderer Weise kaum zu erlangen ist. D. Red.)

Eine in dem Regulativ betr. die Niederlagen für unversteuerten inländischen Tabak vom 29. Mai 1880 bestehende Lücke hat im letzten Jahre unsere Aufmerksamkeit erregt, weshalb wir Schritte bei dem hiesigen Hauptzollamt thaten, um künftig möglich zu machen, daß für den unversteuerten ab Lager verkauften Tabak der Empfänger selbst die Steuer in ähnlicher Weise bezahlen könne, wie dies bei dem ausländischen Tabak schon bisher der Fall ist. Eine bezügliche Eingabe, die später auf unser Betreiben auch von der Uckermark aus, sowie aus der bayerischen Pfalz, und von Elsaß-Lothringen aus unterstützt wurde, hatte den Erfolg, daß das Reichsschatzamt im letzten Herbst sich bereit erklärte, sich für den betreffenden Antrag auszusprechen, umsomehr als bereits eine ähnliche Bestimmung für inländisches Salz besteht. In der That wurde Anfangs des laufenden Jahres eine entsprechende Verordnung erlassen, die den gestellten Anforderungen durchaus entspricht und den mehr und mehr eingebürgerten Handel in Tabak ab Lager in dankenswerthester Weise begünstigt.

Eine andere Lücke in der Tabaksteuergesetzgebung, richtiger in den dazu gehörigen Ausführungsverordnungen, machte sich darin bemerkbar, daß das bei dem Transport von Tabak in die Niederlagen für unversteuerten Tabak entstehende Dekalo bisher in Baden in keiner Weise bei der Versteuerung berücksichtigt ward. Dieser Mißstand hat sich besonders anläßlich der letzten beiden Ernten in recht deutlicher Weise fühlbar gemacht und speciell für diejenigen, also gerade die kleineren Geschäfte, die nicht entsprechende Waageinrichtungen in ihren Lokalitäten besitzen. Im benachbarten Hessen ist dadurch abgeholfen, daß der Tabak in verschlossenen Wagen transportirt wird. Auf Anregung des hiesigen Tabakkomitees hat daher die Kammer Schritte bei der Gr. Zolldirektion um Abhilfe gethan und es läßt sich schon nach den ersten hierauf ergangenen Aeußerungen der genannten Oberbehörde annehmen, daß diesem bestehenden Mangel bald in geeigneter Weise abgeholfen werden wird (Wird doch nur in der Weise geschehen können, daß Transport des Tabaks unter sicherem Verschluß anheimgestellt wird. D. Red.)

Im letzten Jahresbericht ist die knappe Verwiegung in einzelnen badischen und namentlich in verschiedenen Orten der Rheinpfalz getadelt worden. Wir traten damals für die Gewährung eines genügenden Ausschlages bei der Verwiegung ein, um auf diese Weise einmal das oben erwähnte Transportdekalo, das jetzt, wie wir hoffen, auf andere Weise berücksichtigt werden wird, auszugleichen, sodann aber auch dem anderen nicht zu unterschätzenden Mangel abzuhelfen: der bisher üblichen Bruttoverwiegung von Tabak. Die Art und Weise der Aufmachung des Tabaks verlangt für ein bestimmtes Quantum Tabak eine so große Zahl von Bändern eines gewissen Durchmessers, daß sich schließlich je pr. 100 Kilo, allerdings nach verschiedenen Orten verschieden, eine gegenüber einem hohen Steuersatz in die Wagschale fallende Tara bemerklich macht. Da es weder nach dem Wortlaute noch weniger nach dem Geiste des Tabaksteuergesetzes beabsichtigt sein kann, daß Brutto für Netto versteuert wird, so hat das hiesige Tabakkomitee sich an die Handelskammer mit bestimmten Vorschlägen gewendet, die wir angesichts der ausreichenden Begründung dieser Vorstellung ohne weiteres empfehlend an das hiesige Hauptzollamt weitergegeben haben. Wir glauben mit Zuversicht auf eine baldige der Sache entsprechende Lösung dieser Frage rechnen zu dürfen. (Die Festsetzung eines bestimmten Tarasatzes würde bei der Verschiedenartigkeit der Umschnürung der Bündel kaum angängig sein, indessen erscheint die Ermittelung derselben durch Probenverwiegung der Umschnürung sehr wohl ausführbar. D. Red.)

Ueber die Nothwendigkeit einer Regelung der Haftung für zollpflichtige Poststücke haben wir uns bereits im letzten Jahresbericht geäußert. Diese Frage beschäftigte den letzten badischen Handelstag, der nach kurzer Diskussion die folgende Resolution zur seinigen machte.

In Folge der Ablehnung jeder Haftpflicht der Großh. Zollverwaltung für Beschädigungen oder Verluste von Werthpoststücken, welche sie von der Reichspost zur Abfertigung übernommen hat, (Verordn. Großh. Zolldirektion vom 3. Dezember 1878 Nr. 11646, Erlaß Großh. Finanzministeriums vom 14. November 1878 Nr. 4926/5993), ist in der Garantie für die Sicherheit der Beförderung solcher Werthstücke eine Lücke entstanden, welche auch durch das Bestreben schnellster Abfertigung seitens der Empfänger nicht auszufüllen ist, wohl aber dem Geschäftsverkehr unter Umständen schwere Schädigungen in Aussicht stellt. Der Badische Handelstag spricht den Wunsch aus, daß Großh. Regierung, ohne konkrete Verlustfälle abzuwarten, in Erwägung ziehen wolle, in welcher Weise dieser Mißstand gehoben werden könne. Ein beklagenswerther schon im letzten Bericht gerügter Uebelstand lastet drückend auf der Jute-Branche, namentlich in hiesiger Gegend.

Nach statistischer Aufnahme gelangten im letzten Jahre über hier 42500 Doppelcentner Oelsaat an die süddeutschen Oelfabriken. Diese Waare war in Säcke von durchschnittlich je 75 Ko. verpackt, so daß auf obiges Quantum ca. 322000 leere Säcke kommen. Rechnet man dazu, daß von dieser Saat auch 1/3 in Doppelsäcken verpackt war, so werden wohl gegen 430000 Säcke hier, in Heidelberg und dem benachbarten Württemberg mit den zollfreien Sämereien zollfrei eingeführt worden sein, die dann von den Oelfabriken zum Verkauf angeboten werden. Letztere bewirken den Verkauf hauptsächlich direkt und ohne Zwischenhandel an die norddeutschen Zuckerfabriken, wodurch der Sackbranche ein großer Theil des Geschäftes weggenommen wird. Es wäre deshalb im Interesse und zum Schutz des Handels erwünscht, daß von Seiten der Zollbehörden über den Eingang dieser Säcke Kontrolle geführt würde, damit dieselben entweder wieder nach dem Auslande zurückgelangen, oder wenn solche im Inland zum Konsum übergehen, zum allgemeinen Zollsatze von 12 M. pr. 100

Ko. versteuert werden. Man könnte, so wird uns berichtet, dann ein Durchschnittsgewicht non 90 Ko. pr. 100 Stück dieser Säcke annehmen, wodurch sich der Zoll auf ca. 10½ Pfg. pr. Stück stellen würde. Wenn dies jedoch nicht angängig sein sollte, so wolle wenigstens angestrebt werden, daß auch der Sackhändler gebrauchte Säcke leer und zollfrei in Deutschland einführen darf.

Verkehr mit dem Auslande.

Spanien.

Als Weckeruhren, welche nach Position 214 des Zolltarifs P. 1. 10 pr. Stück entrichten, gelten diejenigen, welche, mit Weckerglocke versehen, keine Triebkette für mehr als 48 Stunden haben, mögen sie aus einem einzigen Mechanismus für die Stunden und für die Bewegung der Glocke, oder aus zwei verschiedenen Mechanismen für beide Funktionen bestehen.

Bezüglich der Verzollung von Gegenständen, welche aus mehreren in verschiedenen Zolltarifpositionen aufgeführten Materialien bestehen, sind folgende Vorschriften erlassen worden:

In allen Fällen in denen es möglich ist. ist an der Hand des Repertoriums zu ermitteln, welche Zolltarifposition auf den aus verschiedenen Materialien bestehenden Gegenstand anwendbar ist.

Frankreich.

Schwefelarsen (Realgar) sind seit dem 23. Mai d. Js. mit 3 Fr. pr. 100 kg zu verzollen. — Ganz rohe Drehscheiben (für Waggons und Lokomotiven) aus Guß- und Schmiedeeisen, sowie diejenigen, bei denen gewisse Theile (die Rollen und das Rollengarn insbesondere) für den Kreislauf zugerichtet sind, werden seit 31. Mai d. Js. wie „unpolirte Waaren aus Guß- und Schmiedeeisen" (Fr. 4 50 resp. 7. 20 pr. 100 kg) verzollt.

Italien.

Schwere Oele, Destillationsrückstände von Mineralölen, welche nicht mehr als 20 pCt. Brennöl enthalten, sind als nicht besonders genannte nicht flüchtige Oele anzusehen und demgemäß mit 6 Fr. pr 100 kg zu verzollen. Bei größerem Gehalte sind die obgenannten Oele unter die Kategorie der Mineralöle zu subsummiren. — Wie beim Wein in Flaschen, so ist auch bei Spirituosen, Mineralwasser und allen anderen in Flaschen eingeführten Getränken die Flasche sowohl als das Getränke separat zu verzollen. — Der im Waarenverzeichniß zum Zolltarif bei den Farb- und Gerbstoffen, in zermalmtem Zustande, enthaltene Hinweis auf gemahlene Hölzer, Wurzeln 2c. zum Färben und zum Gerben erscheint nur auf den allgemeinen Zolltarif anwendbar, da in Folge des Handelsvertrages mit Oesterreich-Ungarn sowohl beim Eingange wie beim Ausgange nur solche Stoffe als gemahlen anzusehen sind, welche wirklich dem Mahlprozeß unterzogen worden sind. — Zur Vermeidung ungleichartiger Behandlung von hölzernen Kurzwaaren in doppelter Umschließung hat das italienische Finanzministerium verfügt, daß, wenn der Betheiligte bezüglich der erwähnten Artikel die Anwendung des Vertragszollsatzes von 40 L. pr. 100 kg verlangt, in Gemäßheit des Art. 2 des einheitlichen Textes des Zolltarifs, zuerst die äußere Umschließung zu entfernen, und alsdann eventuell die gesetzliche Tara zu gewähren ist. Als Umschließung sind auch Pappschachteln anzusehen.

Admission temporaire. Mit Decret vom 17. Juli hat das Finanzministerium in Uebereinstimmung mit der Ansicht des oberen Handelsrathes die temporäre Einfuhr gezwirnter Baumwolle von Nr. 50 an aufwärts für die Fabrikation von Geweben gestattet, welche von Seide und Baumwolle gemischt und für den Export bestimmt sind. Beim Acte der Einfuhr der Zwirne wird ein Muster herausgenommen, um dasselbe mit den Fäden der auszuführenden Gewebe zu vergleichen. Für alle weiteren Formalitäten werden die Verfügungen des allgemeinen Reglements über die Admission temporaire zu beobachten sein.

(Wochenschr. f. Spinn.- u. Web.)

Der schweizerische Zolltarif. Das eidgenössische Zolldepartement macht Folgendes bekannt: „Um den Anfragen nach dem Zeitpunkt, an welchem der neue Zolltarif in Anwendung treten werde, zu begegnen, wird hiermit aufmerksam gemacht, daß in Gemäßheit des Art. 7 des bezüglichen Bundesgesetzes vom 25./26. v. M. der Bundesrath erst nach Verfluß der Frist von 90 Tagen für Anrufung einer Volksabstimmung und sofern alsdann eine Volksabstimmung nicht stattzufinden hat, den Beginn der Wirksamkeit des angeführten Gesetzes, bezw. des neuen Zolltarifs, festsetzen wird. Die desfällige Schlußnahme des Bundesrathes wird amtlich bekannt gemacht werden. [Der neue Tarif wird dann baldigst auch von uns gebracht werden. D. Red.]

Zufolge einer Entscheidung des dänischen Ministeriums des Innern haben Dampfschiffe, welche in Frederikshavn einzig und allein behufs Einnahme von Kohlen für ihren Gebrauch einlaufen, künftig nur einen der Tonnenzahl der eingenommenen Kohle entsprechenden Ein- und Ausfuhrzoll zu entrichten. Um dieser Begünstigung theilhaftig zu werden, ist es erforderlich, daß das Fahrzeug nicht länger als 24 Stunden in dem genannten Hafen bleibt und daß der Raumgehalt 200 T. übersteigt. Eine Frist von 12 Stunden wird denjenigen Schiffen gewährt, welche nur Kohle in Menge von 5 bis 10 T. einnehmen. Fahrzeuge, welche weniger als 5 T. einnehmen, werden nicht so angesehen, als sie hätten sie den Hafen nur behufs Einnahme von Kohle angelaufen. Der Ein- und Ausfuhrzoll ist auf 16 Oere für die Tonne, welche gleich 10 dänischen Kohlentonnen gerechnet wird, festgesetzt. [Hand.- u. Gew. Ztg.]

Rußland.

Der „Regierungsanzeiger" veröffentlicht unter dem 9. Juli cr. ein von dem Kaiser genehmigtes Gutachten des Reichsraths, nach welchem Steinkohle, Torfkohle, Koks und Torf, wenn sie in Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres eingeführt werden, mit 2, wenn sie über die westliche Landgrenze kommen, mit 1½, und wenn sie in Häfen des Baltischen, Meeres eingeführt werden, mit ½ Goldkopeken per Pud zu besteuern sind, in den Häfen des Weißen Meeres dagegen zollfrei bleiben sollen. Ferner ist bestimmt, daß imgortirtes Rohgußeisen zu besteuern ist vom 1. Juli 1884 bis 1. März 1885 mit 9, von da ab bis zum 1. März 1876 mit 12 und vom 1. März 1886 bis 1. Juli 1896 mit 15 Goldkopeken per Pud.

Die Czernowitzer Kaufmannschaft richtete vor einigen Tagen an das kaiserlich russische Zollamt in Nowossieliza eine Eingabe, in welcher sie auf den hohen Sackzoll als einen Uebelstand, der jeden geschäftlichen Contract mit Rußland unmöglich macht, hinwies und diese Eingabe damit begründete, daß der Getreidehandel an solchen Plätzen, welche auf das russische Produkt angewiesen sind, unter einer so hohen Zollauflage leide und zweitens, daß der kaufmännische Gewinn selbst in Folge dieses hohen Zolles auf das Minimum reduzirt wird, oder gar unmöglich ist.

Gleichzeitig hat sich die Czernowitzer Börse im Vereine mit der Czernowitzer Handels- und Gewerbekammer entschieden, diese gerechten Wünsche der Czernowitzer Kaufmannschaft zu unterstützen und beim Handelsministerium dahin zu petitioniren, daß dasselbe die russische Regierung zur Beseitigung des erwähnten Zolls veranlasse.

Nachdem schon im Dezember 1882 durch eine Verordnung des russischen Finanz-Ministers den Zollämtern zu Michalowez, Moskau, und St. Petersburg die Erlaubniß zur Annahme der Deutschen Reichsbanknoten bei Zahlung von Zollgebühren ertheilt worden war, sind hiezu jetzt auch die nachbezeichneten russischen Zollämter ermächtigt worden:

Alexandrowo,	Nownmesty,
Grajewo,	Slupe,
Sosnowice,	Warschau,
Wirballen,	Neschawa,
Mlawa	Philippowo,
Jurburg,	Michalowece,
Szczypiorno,	Dobrzin,
Tauroggen,	Moskau,
Granica,	St. Petersburg, Hafen-
Gorschdowo,	zollamt,
Kretingen,	Radziwilow.

Verschiedenes.

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Harburg pro 1883.

Die Umwandlung des früheren Hauptzollamts in Stade in ein Hauptsteueramt hat zur Folge gehabt, daß die Dienststunden jener Zollabfertigungsstelle erheblich verkürzt worden sind. Während dieselben früher im Sommer um 8 Uhr Abends und im Winter um 5½ Uhr Nachmittags beendet waren, erstrecken sie sich gegenwärtig sowohl im Winter als im Sommer nur bis 5 Uhr Nachmittags. Diese Zeit wurde in Stade nicht für ausreichend erachtet und es beantragte daher der dortige Handelsverein Abänderung bei dem Herrn Provinzial-Steuer-Director in Hannover. Letzterer verfügte darauf, daß die Löschung der Fahrzeuge in einzelnen Fällen auf begründeten Antrag auch über die Dienststunden hinaus gestattet werden solle. Da diese Verfügnng den Wünschen der interessirten Geschäftskreise in Stade nicht entsprach, so wurden wir auf Antrag des Stader Handelsvereins unsererseits wegen der Angelegenheit bei dem Herrn Finanzminister vorstellig und richteten an denselben das Gesuch, bei dem Hauptsteueramte in Stade dieselben Dienststunden, welche früher bei dem Hauptzollamte daselbst bestanden, wieder einzuführen.

Wir erhielten darauf am 25. Dezember v. J. folgende Eröffnung:

Berlin, den 21. Dezember 1883.

Der Handelskammer erwidere ich auf die Vorstellung vom 31. Oktober d. J., daß ich nach dem Ergebniß der stattgehabten Erörterung das Bedürfniß nicht anerkennen kann, bei dem Hauptsteueramte zu Stade die gleichen Dienststunden einzuführen, welche für das frühere Hauptzollamt daselbst vorgeschrieben waren.

Der in Stade zur Abfertigung gelangende Schiffsverkehr ist ausweislich der mir vorliegenden amtlichen Feststellungen nur unbedeutend. Wenn die Schiffer nichtsdestoweniger in einzelnen Fällen Zeit verlieren, um neue Ladung daselbst einzunehmen und wieder auszugehen, so wird dieser Uebelstand nicht durch die Einschränkung der Dienststunden des Hauptamtes auf die Zeit bis 5 Uhr Nachmittags veranlaßt, sondern ist nach dem pflichtmäßigen Urtheile der zuständigen Behörden lediglich den Einrichtungen zur Last zu legen, welche von den Interessenten getroffen sind, um die Entladung der eingekommenen Fahrzeuge zu bewirken. Der Handelskammer kann daher nur überlassen werden, dem betheiligten Handesstande anheimzugeben, zunächst jene Einrichtungen zweckmäßiger zu gestalten. Im Uebrigen muß die von dem Herrn Provinzial-Steuer-Director zu Hannover an das Hauptsteueramt zu Stade ergangene Anweisung, wonach die Löschung der Fahrzeuge in einzelnen Fällen auf begründeten Antrag auch über die Dienststunden hinaus gestattet werden darf, in Berücksichtigung der gegenwärtigen Verkehrs-Verhältnisse im Stader Hafen als völlig ausreichend erachtet werden. Wenn die Handelskammer der Ansicht ist, daß diese Anordnung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors den berechtigten Wünschen des Handelsstandes nicht genüge, da letzterer von der Bereitwilligkeit oder vielmehr der Gefälligkeit der Abfertigungsbeamten nicht abhängig sein könne, so übersieht dieselbe dabei, daß die Genehmigung des Antrags auf Löschung der Fahrzeuge über die Dienststunden hinaus von dem Hauptamte ertheilt wird und daß die Abfertigungsbeamten von diesem angewiesen werden. Das Publikum ist hiernach nicht von der Gefälligkeit der Beamten abhängig.

Hinsichtlich der Abfertigung der ausländischen Poststücke in Stade hat der Herr Provinzial-Steuer-Director mir angezeigt, daß in der Zeit vom 1. Juni bis 15. Novbr. d. J. von 605 Sendungen nur 19, welche mit der Post am Nachmittage eingegangen waren, zwischen 4 und 5 Uhr Nachmittags bei dem Hauptamte abgeliefert worden sind und daß auch in solchen Fällen die Empfängerr der Sendungen die dazu gehörigen Adressen so rechtzeitig erhalten können, daß die Beantragung der Abfertigung vor 5 Uhr Nachmittags möglich ist. Die Verlängerung der hauptamtlichen Dienststunden über 5 Uhr Nachmittags hinaus erscheint also auch im Interesse einer schleunigeren Abfertigung des ausländischen Postverkehrs nicht geboten.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage
gez. Massenbach.
An die Handeskammer zu Harburg. III 15 727.

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Leipzig pro 1883.

Mit Befriedigung haben wir vernommen, daß der von uns angeregte Antrag des Deutschen Handelstages auf Reform der Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande und insbesondere auf Erstreckung der Declarationspflicht auf den Werth der ein- und ausgeführten Waaren von dem Bundesrathe an eine Commission verwiesen worden ist. Wir sind der Ueberzeugung, daß dieselbe bei genauer Prüfung der Sache nicht anders als zu einem zustimmenden Gutachten gelangen kann.

Durch die im vorigen Jahre abgeschlossenen Handelsverträge mit Italien und Spanien sind zum ersten Male nach langer Zeit wieder Zollsätze beiderseitig vereinbart worden. Obschon die Sätze, welche diesseits eine Veränderung erfahren haben, im Wesentlichen nur als Finanzzölle aufzufassen waren, so begrüßen wir es immerhin als einen Fortschritt, daß überhaupt den Handelsverträgen wieder eine größere Bedeutung eingeräumt wird.

In Betreff der Auslegung des Reichs-Stempelabgaben-Gesetzes gehen die Ansichten noch immer weit aus einander. Der Deutsche Handelstag hat daher Veranlassung genommen, diese Frage wieder zu behandeln, und es ist das Präsidium ersucht worden:

1. wenn sich zeigen sollte, daß der Rechtsweg, nicht oder nur in beschränkter Weise statthaft ist, die allgemeine Zu-

lassung des Rechtsweges zum Gegenstand einer weiteren Petition an den Reichstag und den Herrn Reichskanzler zu machen,

2. zugleich den Herrn Reichskanzler um Beschleunigung der in Aussicht genommenen Veranstaltungen zu bitten, um die Praxis der Verwaltungsbehörden den Erkenntnissen des Reichsgerichts zu accommodiren.

Nach der Erfolglosigkeit der seitherigen Bestrebungen auf dem Wege der Revision des Gesetzes zu einem befriedigenderen Zustande zu gelangen, sind wir auch unsererseits zu der Ueberzeugung gelangt, daß nur von der Eröffnung und Betretung des Rechtsweges die allmälige Herstellung einer gewissen Sicherheit zu erhoffen ist.

Von dem Königlichen Ministerium des Innern wurde uns die Frage vorgelegt, ob für die gedeihliche Entwickelung der kunstgewerblichen Industrieen eine Erhöhung des bestehenden Schutzzolles wünschenswerth erscheine. Nach eingehender Prüfung, welche sich auf die verschiedenen in Betracht kommenden Zweige erstreckte, konnten wir dieselbe für keinen derselben bejahen; kurz zusammengefaßt, ging unser Gutachten dahin, daß bei dem erfreulichen Fortschreiten der Deutschen Kunst-Industrie, welche sich in vielen Zweigen bereits zu einer bedeutenden Exportindustrie entwickelt hat, ein Bedürfniß, dieselbe durch noch höhere Zölle zu schützen, schlechterdings nicht anerkannt werden kann; daß im Gegentheil die Befürchtung nahe liegt, es könnte durch höhere Zölle — abgesehen von der Gefahr von Gegenmaßregeln anderer Staaten — eine Erschlaffung des jetzigen regen Strebens herbeigeführt werden.

Zu einer Eingabe an das Königliche Ministerium des Innern veranlaßte uns ferner der Umstand, daß der Nachtrag zum amtlichen Waarenverzeichnisse, wonach Talg dann, wenn er bei 14 bis 15° R. „schmalzartige Consistenz" zeigt, nicht als Talg, sondern „wie Palmitin", d. h. mit 8 statt mit 2 Mark für 100 kg zu verzollen ist, von den Zollbehörden in der verschiedensten Weise ausgelegt wurde, so daß den Betheiligten fortwährend Verzögerung und Kosten erwuchsen. Von dem hiesigen Königl. Hauptzollamte ist diese Vorschrift von vornherein in der unseres Erachtens allein zutreffenden Weise ausgelegt worden, nämlich so, daß der höhere Zollsatz nur dann anzuwenden sei, wenn der Talg bei 14 bis 15° R. dieselbe Consistenz zeigt, welche Schmalz, d. h. reines Schweinefett oder Gänsefett bei der gleichen Temperatur aufweist. Wie uns von sachkundiger Seite versichert wurde, fällt nach dieser Auslegung die gewöhnliche marktgängige Waare zweifellos nicht unter den höheren Zollsatz. Von anderen Zollbehörden ist aber Talg, welcher nach dem uns mitgetheilten sachverständigen Gutachten sich bei der angegebenen Temperatur „fest, dicht, viel eher bröckelig als schmalzartig" erwies, gleichwohl mit 8 Mk. in Verzollung genommen worden. Es lief dies auf eine thatsächliche Zollerhöhung einer Waare hinaus, deren jährliche Einfuhr in das deutsche Zollgebiet etwa 90 000 Doppel-Centner beträgt. Wir haben deshalb um Verwendung für eine entsprechende Erläuterung der obigen Vorschrift nachgesucht.

Unter den Ausfuhrgebieten unserer Industrie haben wir wieder in erster Linie der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu gedenken. Die Ausfuhr dahin aus dem Consulatsbezirk Leipzig hat sich zwar nicht in dem Maße wie von 1881 zu 82, aber doch in erfreulicher Weise, um nahezu 10 pCt. gehoben. Namentlich sind es Webwaaren und Spitzen, sodann Bücher, dann Borsten, welche eine bedeutende Vermehrung aufweisen.

Auch der Handel nach Südamerika gestaltete sich in befriedigender Weise, insbesondere machten Brasilien, Chile und die Laplata-Staaten größere Einkäufe.

Die Geschäftsverbindung mit Japan wurde durch die dortige Papiergeldwirthschaft beeinträchtigt. Nach Indien und China wurden von hier aus wegen Ueberfüllung der dortigen Märkte, deren Folgen einzelne Industriebezirke schmerzlich haben empfinden müssen, Geschäfte nur in zurückhaltendster Weise gemacht.

Das K. k. öst. Finanz-Ministerium macht bekannt, daß der Dolainski'sche, wie der Jeanrenaud'sche Spiritusmeßapparat bisheriger Construction amtlich bei der Produkt-Versteuerung in Branntweinbrennereien nicht mehr in Anwendung kommen dürfen, daß dagegen der Dolainskische Meßapparat neuerer Construktion und derjenige von V. Prick in Wien, System Weiser, amtlich zugelassen werden dürfen. Beide Apparate werden im Verordnungsblatt des Finanz-Ministeriums, unter Beigabe von Zeichnungen genau beschrieben und werden auch die bezügl. Controlvorschriften bekannt gemacht.

Surtaxe d'entrepôt. Man berichtet aus Hamburg, daß an dortiger Börse etwa 50 Kaufleute eine Petition an den Reichskanzler um Einführung einer solchen **surtaxe** unterschrieben hätten. Die Petenten oder vielmehr die Entrepreneure der ganzen Angelegenheit gehören meistens dem Kaffeegeschäft an. Es handelt sich bei der **surtaxe** bekanntlich um die Einführung eines Zuschlagszolles auf solche außereuropäische Waaren, die nicht direkt, sondern über andere europäische Häfen nach Deutschland eingeführt werden. Es wird in der Petition auf die bezüglichen Einrichtungen in Frankreich hingewiesen, speciell auf den Aufschwung, welchen das Kaffee-Geschäft in Havre, angeblich in Folge der **surtaxe d'entrepôt**, genommen hat, sowie auf die seitens der österreichischen Regierung für Triest eingeführten Differential-Zölle und deren gute Erfolge. Ferner wird hervorgehoben, daß dem Einfuhrhandel, ebenso wie bisher der Industrie eine Unterstützung zu Theil werden müsse. Schließlich drückt die Petition die Hoffnung aus, daß es durch die erbetene Einführung eines Zuschlagszolles auf indirekte deutsche Importe von Colonialwaaren (Kaffee, Thee 2c.) gelingen werde, die Concurrenz außerdeutscher Häfen abzulenken und die direkte überseeische Einfuhr Deutschlands zu heben. Die Petition soll angeblich nach Berlin bereits unterwegs, wenn nicht gar schon eingetroffen sein. (Hand.- u. Gew.-Ztg.)

Die Hamburger Zuschlagszölle fahren fort, den Gegenstand der öffentlichen Debatte zu bilden. Aus dem Eifer, mit welchem die offiziöse Presse die Frage behandelt, darf man wohl mit Recht schließen, daß die Reichsregierung beabsichtigt, derselben ernstlich näher zu treten. Die „Nordd. Allg." theilt neuerdings einiges statistische Material mit, welches die von den Hamburger Kaufleuten behaupteten Thatsachen betreffs des großen Umfanges der Einfuhr überseeischer Produkte in Deutschland über nichtdeutsche Häfen wesentlich bestätigt. Die „Nordd. Allg." bemerkt, von überseeischen Einfuhrartikeln erhebe Frankreich einen Zuschlagszoll, wenn dieselben nicht direkt aus den überseeischen Ländern in französische Seehäfen eingehen. Oesterreich-Ungarn gewähre eine Zollermäßigung für gewisse Artikel, wenn sie über einen österreichisch-ungarischen Seehafen eingehen, ohne die directe Einfuhr aus überseeischen Ländern zu verlangen. Unter allen Umständen werde, gleichviel, welches System zur Anwendung gelange, durch eine differenzielle Begünstigung der Einfuhr über deutsche Seehäfen der Einfuhrhandel mit überseeischen Produkten von ausländischen Häfen abgezogen und auf die einheimischen konzentrirt werden. Daß die Konsuminteressen der westlichen und südwestlichen Landestheile durch solche Maßregel beeinträchtigt würden, könne nicht zugegeben werden. Der Detailhandel bei wichtigen Colonialartikeln, wie Kaffee und Tabak, spiele eine solche Rolle, daß derselbe die Ausgleichung etwa eintretender geringfügiger Differenzen mit Leichtigkeit übernehmen könne. Ein Zuschlag von etwa fünf Mark für den Doppelzentner nicht über deutsche Seehäfen eingeführten Kaffees, von etwa zehn Mark für den Doppelzentner nicht über deutsche Seehäfen eingehenden Rohtabaks dürfte genügen, um dem Handel und der Schiffahrt der deutschen Seestädte einen solchen Vorsprung zu geben, daß Deutschland die ausländische Vermittelung beim Bezuge dieser Artikel entbehren könne. Aehnlich lägen die Verhältnisse bei der Mehrzahl der übrigen überseeischen Artikel. (Tägl. Rundschau.)

Neue Bücher.

In zweiter Auflage erschien im Selbstverlage des Verfassers, Provinzial-Steuer-Secretär G. Stutzer zu Berlin, Kreuzbergstraße 10, **Das deutsche Zolltarif-Gesetz** vom 15. Juli 1879 nebst dem **Zolltarif** und den Bestimmungen über die **Tara**. In dieser zweiten Auflage sind die inzwischen erlassenen bez. Gesetze, Bundesrathsbeschlüsse und sonst eingetretenen Aenderungen berücksichtigt und machen das Buch dadurch für Kaufleute und Beamte zu einem werthvollen Hülfsmittel. Der Preis des 98 Octavseiten enthaltenden Werkchens beträgt nur 1,30 M. nebst 0,10 M. Porto.

Personalnachrichten.

Preußen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtskontroleur Käbsch in

Pillau in gleicher Eigenschaft nach Bromberg (Provinz Posen,) 2. der Obergrenzkontroleur Schulenburg in Szibben als Obersteuerkontroleur nach Mühlberg (Provinz Sachsen) und 3. der Hauptamtsassistent Borbstädt in Königsberg zum Obergrenzkontroleur in Szibben;

in der Provinz Westpreußen

pensionirt: der Provinzialsteuersecretair, Rechnungsrath Wözek in Danzig unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 3. Klasse;

versetzt: der Obergrenzkontroleur Möller in Putzig als Obersteuerkontroleur nach Burg (Provinz Sachsen);

in der Provinz Brandenburg

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsassessor Dr. Köhn in Berlin als Obergrenzkontroleur nach Geestendorf (Provinz Hannover) und 2. der Hauptamtskontroleur Frohnhöfer in Prenzlau zum Hauptamtsrendanten in Langensalza (Provinz Sachsen);

in der Provinz Posen

befördert: der Hauptamtskontroleur Wegener in Bromberg zum Hauptamtsrendanten in Görlitz (Provinz Schlesien);

in der Provinz Schlesien

pensionirt: 1. der Hauptamtsrendant Zeth in Görlitz und 2. der Steuereinnehmer, Steuerinspector von Manstein in Köben;

in der Provinz Sachsen

pensionirt: 1. der Hauptamtsrendant, Rechnungsrath Hein in Langensalze unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klassr, 2. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Schöler in Halberstadt;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der Regierungsrath von Schmidt bei der Provinzialsteuerdirektion in Magdeburg nach Kassel, und die Obersteuerkontroleure 2. Zettelmayer in Mühlberg nach Heiligenstadt und 3. Steuerinspektor Honemann in Burg nach Halberstadt, 4. der Hauptamtsassistent Martin in Naumburg zum Obergrenzkontroleur in Putzig (Provinz Westpreußen);

befördert oder versetzt: die Obergrenzkontroleure 1. Teichler in Geestendorf als Obersteuerkontroleur nach Schwelm (Provinz Westphalen), 2. Willrodt in Bremen als Obersteuerkontroleur nach Hamm (Provinz Westphalen) und 3. Schönian in Heede in gleicher Eigenschaft nach Bremen, 4. der Hauptamtsassistent Bruns in Emden zum Obergrenzkontroleur in Heede;

in der Provinz Westphalen

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsrath Steinbach bei der Provinzialsteuerdirektion in Münster in gleicher Eigenschaft nach Breslau, 2. der Obersteuerkontroleur Lindecke in Schwelm zum Hauptamtskontroleur in Pillau (Provinz Ostpreußen) und 3. der Obersteuerkontroleur Witting in Hamm zum Hauptamtskontroleur in Prenzlau (Provinz Brandenburg);

in der Provinz Hessen-Nassau

versetzt: der Regierungsassessor Jungeblodt bei der Provinzialsteuerdirektion in Cassel als Mitglied der Provinzialsteuerdirektion nach Magdeburg;

in der Rheinprovinz

versetzt: in gleicher Eigenschaft die Provinzialsteuersecretaire 1. Knell in Trier nach Cöln und 2. Kerl in Aachen nach Trier.

Verliehen: dem Dirigenten des Hauptstempelmagazins, Geheimen Rechnungsrath Krüger in Berlin zu seinem Dienstjubiläum der Königliche Kronenorden 3. Klasse.

Bayern.

Versetzt: der Oberzollinspektor Kaiser von Regensburg nach Lindau;
der Oberzollinspector Haushalter von Waldsassen nach Regensburg;
ernannt: der Oberzollassessor Wiesinger zum Oberzollinspektor in Waldsassen;
der Hauptzollamtskontroleur Schwaiblmair in Landau zum Oberzollassessor bei der k. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern;
versetzt: der Hauptzollamtskontroleur Landgraf von Furth a. W. nach Landau;
befördert: der Hauptzollamtsoffizial Premauer zu Lindau zum Revisionsinspektor bei dem Hauptzollamte zu Lindau mit dem Range eines Hauptamtskontroleurs;
der Zollverwalter Götz in Eisenstein zum Hauptzollamtskontroleur in Furth a. W.;
verliehen: dem Ober-Zollinspector, Ober-Zollrath Diehl in Augsburg das Ehrenkreuz des bayr. Ludwigsordens.

Sachsen.

Verliehen: dem 2. Rath bei der Zoll- und Steuer-Direktion, Finanzrath v. Wachsmann das Ritterkreuz 1. Kl. vom Verdienstorden.
ernannt: Ober-Controleur v. Löben in Schandau zum Vorstand der Abfertigungsstelle a. Bayr. Bahnhof in Leipzig;
Ober-Controleur Wahle, Vorstand der genannten Abfert. Stelle zum Vorstand des Steuer-Amtes Löbau.

Würtemberg.

Uebertragen: die bei der Oberrechnungskammer erledigte Assessorsstelle dem Sekretär Gunßer bei dem Steuerkollegium;
die bei dem Steuerkollegium erledigte Stelle eines Sekretärs dem Revisor Dieudonné und die hierdurch in Erledigung kommende Revisorsstelle dem Kanzleihilfsarbeiter von Muschgay;
eine bei dem Steuerkollegium erledigte Revisorsstelle dem Hauptzollamtskontroleur Leo in Friedrichshafen;
pensionirt: der Kanzleirath Hilbert bei dem Steuerkollegium.

Baden.

Ernannt: der Obereinnehmer Wetzler in Achern zum Revisor bei der Steuerdirection.
Revisionsinspector Röhm in Mannheim zum Vorstand des Unter-Steuer-Amtes Rastatt.

Mecklenburg-Schwerin.

Befördert: Hauptamts-Controleur und Steuer-Inspector Worpitzky in Rostock zum Rendanten und Mitgliede des Haupt-Steueramts in Schwerin;
Revisions-Ober-Controleur Lübbers in Rostock zum Hauptamts-Controleur daselbst;
versetzt: Ober-Steuer-Controleur Schmidt von Lübtheen als Revisions-Ober-Controleur nach Rostock
Ober-Grenz-Controleur Köhler von Rostock als Ober-Steuer-Controleur nach Lübtheen;
verliehen: den Hauptamts-Assistenten Schneider und Paegelow zu Rostock der Charakter als Ober-Controleur.

Gustav Elkan's Verlagsbuchhandlung

Harburg (Elbe) übernimmt den Verlag von Werken, die das

Zoll- und Steuerfach

betreffen.

Von fast allen Zoll- und Steuer-Direktivbehörden im Deutschen Reich empfohlen!

Der praktische

Aufsichtsbeamte.

Dritte, vielfach vermehrte u. verbesserte Auflage

Ein Leitfaden

für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte,

sowie solche, die es werden wollen,

mit mehreren erläuternden Zeichnungen

von

A. SCHNEIDER,

Königl. Ober-Zoll-Inspektor und Dirigent des Haupt-Zoll-Amtes zu Rügenwalde.

Enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes, hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Tabak-, Branntwein-, Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel-Steuer, der Salz- und Reichsstempel-Abgaben und der Biersteuer, unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlicher Darstellung und Beschreibung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken, des Verfahrens bei Tabaksvermessungen 2c. und das dem Aufsichtsbeamten aus der bezüglichen Gesetzgebung zu wissen Nöthige im Wortlaut

Der Zolltarif von 1879 ist in dieser Auflage nach den betreffenden Gesetzesnovellen berichtigt und dem Tabaksteuergesetz sind die dazu erlassenen Dienstvorschriften beigefügt worden.

Preis 4 Mark.

Zu beziehen durch die Expedition der Umschau auf dem Gebiete des Zoll- 2c. Wesens, Rügenwalde.

Im Selbstverlage des Unterzeichneten ist in **II. Auflage** erschienen und zum Preise von **1,30 Mark** zu beziehen:

das deutsche Zolltarif-Gesetz

vom 15. Juli 1879

nebst dem

Zolltarif

und den

Bestimmungen über die Tara

vom 16. Mai 1882.

Mit Berücksichtigung der zufolge besonderer Gesetze, Bundesrathsbeschlüsse 2c. inzwischen eingetretenen Aenderungen herausgegeben von

G. Stutzer,

Provinzial-Steuer-Sekretair zu Berlin, Kreuzbergstraße 10

Porto für Frankatur des Streifbandes beträgt 10 Pfennige.

R. Pzillas

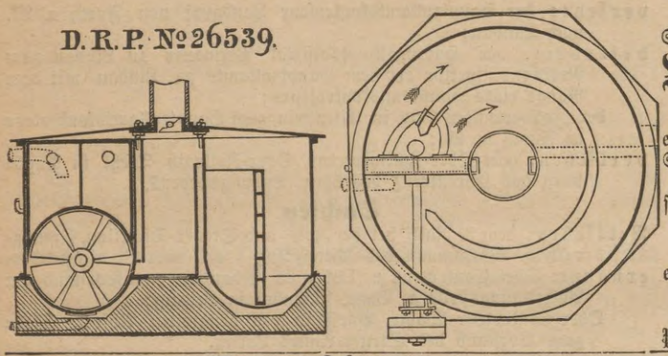
Maschinenfabrik, Eisengießerei, Kesselschmiede

Brieg, Reg.-Bez. Breslau,

baut seit 20 Jahren als Specialität

Brennereien & Spiritusfabriken.

D.R.P. №26539.



Ganz neu und in der Praxis als besser befunden wie alle bisherigen Systeme ist mein patentirter

Vormaischbottich D. R. P. Nr. 26539.

Die Mischung des Maischguts ist eine äußerst innige, die Kühlung eine vorzügliche bei nur geringem Wasserverbrauch, Dauer derselben 1—1 1/2 Stunde.

Aeußerst leichte bequeme Reinigung, weil kein Rührwerk u. Kühltaschen, sondern nur Kühlringe und diese sind frei von Ecken und Vorsprüngen.

Zum Betriebe sind höchstens 1—1 1/2 Pferdekraft erforderlich.

Infolge der einfachen Construction des Bottiches ist auch der Preis ein sehr solider.

Ein Modell ist im landwirthschaftlichen Museum in Berlin ausgestellt.

Alle Anfragen aus Berlin, Mecklenburg, und den Provinzen Pommern und Preußen erledigt Herr A. Haarmann in Berlin S W. Friedrichstr. 48.

Anleitung

zum Studium

der Zoll- und Steuer-Gesetze

und der auf sie gegründeten

Verwaltungs-Vorschriften.

Ein Hülfsbuch auch für jüngere und ältere Beamte insonderheit zum Zweck der Repetition und Prüfung.

Erster Theil.

1) Organisation. 2) Zollwesen, mit Einschluß des Proceß-Verfahrens. 3) Rechnungswesen. 4) Zolltarif. 5) Statistik.

Herausgegeben von Troje, Königl. Preuß. Steuerrath, (Trojes Bibliothek Band VIII) Preis gebunden 3 Mk. 75 Pf.

Hannover 11. Juli 1883.

„Durch Uebersendung Ihrer „Anleitung zum Studium für Zoll- und Steuergesetze" haben Sie mir eine besondere Freundlichkeit erwiesen, für die ich Ihnen meinen Dank ausspreche.

Das in diesem Buche geschaffene Repetitorium ist von großem Werthe für die jüngeren Beamten, denen bei einiger Gewissenhaftigkeit das große und weitschichtige Material unserer Verwaltungsgesetzgebung bange machen muß.

Von vorzüglichem Nutzen ist auch die Anleitung zum Studium und zur Repetition des Zolltarifgesetzes und des Tarifs, eine Branche, für die bisher noch wenig gethan war und die für den Anfänger außerordentlich schwierig ist. Ihr Werk ist das Resultat einer schwierigen und mühevollen Arbeit und wird in der That ein Hülfsbuch für unsere Beamten sein. Ich wünsche Ihnen Glück hierzu!

In aufrichtiger Hochachtung Ihr ergebener

Fritsch, Geheim. Ober-Regierungsrath.

Gustav Elkan, Verlagsbuchhandlung, Harburg a/Elbe.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a./M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i./E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

In meinem Verlage ist erschienen:

Das Tabak-Steuer-Gesetz

vom 16. Juli 1879

von **P. Reinhold,**

Geheimer expedirender Sekretär und Kalkulator im Reichs-Schatzamte in Berlin.

Preis geheftet: 3 Mark.

Emil Baensch Verlag (R. Bredow).

Leipzig, 10 Königsstraße 10.

Genau corrigirte Tabellen

zur **Feststellung** der

Maischraumsteuer zum höheren

und **niederen Satz** bis zu 5000 M.

von **Lentze,**

Hauptamts-Controlör in Dortmund.

Preis brochirt 1,50 Mk.

Zu beziehen durch die Expedition d. Bl. in Rügenwalde.

Den Herren Zoll- und Steuer-Einnehmern, welche auf dieses Blatt abonniren, wird ein Exemplar dieser Lentze'schen Tabellen zur Feststellung der Branntweinsteuer **gratis** verabfolgt.

Verlag von **Gustav Elkan, Harburg a. d. Elbe.**

Um den Herren Beamten, welche sich die ganze

Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte

anschaffen wollen, den Ankauf zu erleichtern, habe ich die folgende Preisermäßigung eintreten lassen.

Ich liefere also: 1 Troje, Bibliothek Band 1—8,

			gebunden
Band	1.	Zollgesetz 3. Auflage	3 M. — Pf.
„	2.	Regulative. Erster Band. 2. Auflage . .	5 „ 50 „
„	3.	Zolltarif. 1879	3 „ 75 „
		Nachtrag dazu	— „ 75 „
„	4/5.	Dienstverhältniß. 2. Auflage (1884) . . .	4 „ — „
„	6.	Regulative. Zweiter Band	4 „ — „
„	7.	Merck, Waarenlexikon	9 „ — „
„	8.	Troje, Anleitung zum Studium. Erster Theil	3 „ 75 „
			34 M. 75 Pf.

für 30 Mark gebunden.

Einzelne Bände kann ich nur zum vollen Ladenpreis abgeben.

(Die Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte betreffend, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Sammlung zollgesetzlicher Bestimmungen die anerkannt beste der jetzt vorhandenen und zum Handgebrauch die geeignetste ist.

Wie ersichtlich, giebt die Verlagshandlung das Werk auch gegen monatliche Abzahlung von nur 3 Mark ab, eine Einrichtung, welche vielen Beamten Veranlassung geben wird, sich auf bequeme Art in den Besitz derselben zu setzen.

Die Umschau, Faschschrift für Zoll- und Steuerbeamte.)

M. Barschall, Königsberg i. Pr.,

Reichs-Post-Lieferant.

Specialität:

Zoll- und Steuer-Uniformen und Effecten.

Beste Stoffe, eleganten Sitz, saubere Arbeit, billige Preise.

Verantwortlicher Redacteur A. Schneider in Rügenwalde. — Gedruckt bei F. Navé in Rügenwalde.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis jährlich 4,50 ℳ einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Post-Anstalten (Nr. 5004 des Post-Zeitgs.-Preis-Verz.) oder bei der Redaktion.

Fachschrift für Zoll- u. Steuerbeamte.

Informationsorgan für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen.

Inserate kosten 15 Pf. die vierspaltige Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Redaktion: Rügenwalde a. d. Ostsee.

September-Nummer. **Rügenwalde, September 1884.** **Dritter Jahrgang.**

Inhalt:

Gemüthliches von der Tabacksteuer (S. 119). Zur Geschichte des englischen Freihandels v. H. Hartung. Zoll- und Steuer-Technisches: Tarasatz für Zündhölzer und Zündkerzchen (S. 121). Prüfung fetter Oele auf Mineralöle (S. 122). Brennereibetrieb in Bayern (S. 122). Spiritus aus Feigen, Fruchtbranntwein (S. 122) Zur **admission temporaire** (S. 122). Schuldverschreibungen des Reichs als Kreditsicherheit (S. 122). Pr. Fin-M. Erlaß vom 30. Juni 1884 betr. Controle solcher Gelder, welche per Post bei den Hauptämtern eingehen (S. 122). Neue Defraudationsart (S. 123). Reichsgerichts-Erkenntnisse vom 2. Mai und 2. Februar c. (letzteres Fortsetzung.) (S. 123 und 125). Erk. des Mecklenb. Oberland-Ger. vom 4. Mai c. (S. 124). Statistisches. Wirthschaftliches. Aus dem Bericht der Hand.-Kammer zu Leipzig pro 1883. (S. 126.) Verkehr mit dem Ausland: Tarifänderungen in Spanien, Mexiko, Rußland, Schweiz, Vereinigte Staaten, Niederlande, Frankreich (S. 127 und 128). Uebersichtsliste der Handelsverträge Deutschlands (S. 128). Verschiedenes (S. 129). Personalnachrichten (S. 129). Anzeigen.

Gemüthliches von der Tabacksteuer.

— Alle Rechte vorbehalten. —

„Aber, erlaube mal, lieber Fritz — Steuer und — Gemüthlichkeit — wie reimt sich das?" kritisirt, mir über die Schulter ins Concept guckend, jenes „Wesen," welches nach Schneider, „Der praktische Aufsichtsbeamte", 2. Auflage, Seite 8, sich nöthigenfalls nicht scheuen dürfte, mitten in der Nacht aufzustehen, um mir eine Tasse Kaffee zu kochen.

„Beste Toni, ich will nicht hoffen, daß Du Anspielungen —?!" „Ach, so meine ich das auch nicht, ihr Männer der Steuer, Du, Paul Setzki, Karl Ulrich und all' die übrigen, ihr seid mir oft nur zu gemüthlich, nichts gegen die erhebende „Steuer", aber die zu erhebende Steuer wirst Du doch auch nicht gemüthlich finden, oder kannst Du leugnen, daß Du selbst, obwohl Mann des Gesetzes, rechtschaffen raisonnirt hast, als Deine Stief-Collegen von der Einkommensteuer Deiner jüngsten Gehaltserhöhung eher gedacht haben, als Du des neuen Hutes, den ich nach der Aufbesserung haben sollte? — Und nun vollends die Tabacksteuer — die gemüthlich finden wollen, sollte das eben nicht reichlich — „starker Taback" sein? Oder wäre die Pfeife des armen Mannes —" „Redensarten! Halt! taceat mulier in politicis!" unterbrach ich, — hätte damit die Kritik, wenigstens die vorläufige, aus dem Felde geschlagen, und dürfte also fortfahren:

Es giebt Gegenden im deutschen Vaterlande, wo weit und breit der Begriff „Tabacksbau" unzertrennlich ist von jenen landschaftlichen Bildern, die von ackernden Negern und tätowirten Indianern mit der Friedenspfeife belebt werden, von jenen Vorstellungen also, die die Innenseiten der Cigarrenkisten-Deckel bei dem Beschauer erwecken sollen. — Ein ehrsamer Dorfschulmeister macht zuerst die Entdeckung, daß auch die heimathliche Sonne dieses edle Kraut zeitigt, wenigstens auf den Gefilden der Uckermark und den lachenden Fluren der Pfalz.

Diese Entdeckung machen, die tropische Provenienz seiner „echten Havana" (das Dutzend zu 30 Pfennig) anzweifeln, den Entschluß fassen, seinen Taback hinfort selbst zu ernten (vorläufig aber erst versuchsweise) ist eins. Ein Kunst- und Handelsgärtner der nächsten größeren Stadt muß Samen verschreiben, Pflänzlinge ziehen — und „der Wurf kann beginnen." Gewissenhaft hat sich unser Schulmeister nach seinen Verpflichtungen gegen den Staat auf dem Steueramte erkundigt, und gewissenhaft verzeichnet er die Größe seiner 1½ Meter langen und ebenso breiten Pflanzung mit 2¼ □Meter in das ihm unentgeltlich verabfolgte Formular (Nr. 1 der „Dienstvorschriften"). Dieses wandert gelegentlich des nächsten Jahrmarktes — Porto soll's eben nicht kosten — in die Stadt auf's Steueramt, wird hier in das Anmelde-Register (Formular 3) eingetragen, seine Abgabe aber mittelst einer Ausfertigung nach Muster 2 der „Dienstvorschriften" bescheinigt.

Eines schönen Tages erscheint ein Reiter mit grünem Rock und großem Säbel im Dorf. Gutmüthig, wie er ist, nimmt er die zudringliche Neugier der lieben Landjugend weiter nicht übel, ist seine Erscheinung doch in der That etwas Ungewohntes für den entlegenen Weiler, ebenso wie ihm die Gegend neu ist, die er bisher nur in verschwommenen Umrissen am Horizont gesehen hat, wenn er die 2 Meilen von hier entfernte Brennerei besuchte. Mit Würde waltet der brave „Berittene" seines Amtes der Vermessung, fungirt er bei diesem Act doch eigentlich als Oberkontrolör, dem nach § 3 der Dienstvorschriften die Prüfung des Flächeninhalts der Tabakspflanzungen obliegt. Deklaration und Befund stimmen überein, der letztere wird aber, da die Steuer sich mit „Kleinigkeiten" nicht abgiebt, rund mit nur 2 □Meter angesetzt. Unser ehrsamer Pflanzer, hocherfreut darüber — hatte er doch bereits auf 10 Pfg. Steuer für 2¼ □Meter gerechnet — greift sofort in die Tasche, um seine 5 Pfg. Tribut an den Staat zu entrichten, muß sich indessen belehren lassen, daß „es noch lange nicht so weit ist," zudem auch der ambulante Beamte keine Befassung mit der Erhebung haben darf.

Doch warte Schulmeisterlein! Du hast zu früh gejubelt, zehn Pfennig mußt du doch dran wenden, denn so viel

kostet vorläufig der portopflichtige Dienstbrief, in welchem das Steueramt dir mittelst Formulars Nr. 17 Schwarz auf Weiß giebt, daß deine Steuerschuld wirklich nur 5 Pfennig beträgt — deren Einzahlung indessen Zeit hat bis zum 15. Juli künftigen Jahres.

Inzwischen hat das Steueramt das Tabacksteuer-Soll-Register, Formular Nr. 18, angelegt und mit dem nöthigen Eintrag versehen, in Erwartung der künftigen Dinge auch schon ein Quartals-Einnahme-Journal, Formular Nr. 19, vorgerichtet; 2 Mal sind lediglich wegen der 2 □Meter Tabaksfeld, denn mehr ist im ganzen Hauptamtsbezirk nicht bepflanzt, statistische Uebersichten angefertigt (2 weitere Statistiken über denselben Gegenstand sind noch in petto) — das geerntete Kraut ist längst den Weg alles Tabacks gegangen, sein Erzeuger und Consument hat sich längst in das Verbot der mit zartbesaitetem Geruchsorgan begnadeten Gattin, je wieder das garstige Gewächs zu pflanzen, geduldig ergeben — aber noch immer schwebt die Steuerschuld. Der Juli-Monat des künftigen Jahres nähert sich dem Ende, ein Landbriefträger dem Schulhause, denn unser „Sieger von Königgrätz" muß um die 5 Pfg. — horribile dictu — gemahnt werden. 10 Pfennig Porto kostet den Säumigen seine Vergeßlichkeit, weiter aber nichts, denn Papier, Feder, Dinte, Licht, Siegellack, Kraft- und Zeitaufwand wird von der Steuerbehörde nicht berechnet.

Nicht wahr? trop de bruit pour une omelette! Und das Alles sollte nicht gemüthlich sein? Nicht gemüthlich, daß der Staatsfiscus eine Menge Formulare dran wendet, vielleicht auch Reisediäten und Chausseegelder hergiebt — ungerechnet die Arbeit seiner Beamten — um dem Reich 5 Pfennig einzuheimsen?

Nun aber, liebe Redaction, seien Sie nicht ungemüthlich, weisen Sie mein „Gemüthliches" nicht a limine, weil in ihm eine Kritik behördlicher Anordnungen erkannt werden möchte, verstehen Sie Spaß! Doch was sage ich; ist das vorgeführte Bild etwa die Ausgeburt einer spaßigen Phantasie? oder wird es nicht alle Jahre an so und so viel Orten so und so viel Mal Wirklichkeit? Jeder Fachmann kann hierauf antworten.

Der Verfasser möchte sich aber nicht nachsagen lassen, er habe über im Interesse des Prinzips leider nicht zu vermeidende Inconvenienzen bloß „geulkt"; es sei hier daher ein Recept gegeben, diesen Inconvenienzen, soweit überhaupt möglich, abzuhelfen.

Das Gesetz sowie die Ausführungsbestimmungen müßten nach Maßgabe des Nachstehenden deklarirt bezw. abgeändert werden:

1. Tabakspflanzungen von 1 Ar oder weniger Flächeninhalt unterliegen ausnahmslos der Flächensteuer.

2. Die Steuer für derartige Pflanzungen ist durch Verwendung von Postwerthzeichen der örtlichen (Reichs-, bayerischen, württembergischen, luxemburgischen) Postverwaltung auf der Anmeldung bei deren Abgabe nach Maßgabe des deklarirten Flächeninhalts zu entrichten.

3. Die Abgabe der Anmeldung bezw. die Erlegung der Steuer wird dem Anmeldenden nur auf ausdrückliches Verlangen bescheinigt.

4. Das Anmeldungsformular ist mit einer dementsprechend erweiterten „Anleitung" zu versehen, daselbst auch ein kurzer Steuertarif mitzutheilen, etwa folgendermaßen:

Die Steuer beträgt für:

weniger als 2 □Mtr.	nichts	7 □Mtr.	0,30 Mk.	50 □Mtr.	2,25 Mk.
2 „	0,05 Mk.	8 „	0,35 „	60 „	2,70 „
3 „	0,10 „	9 „	0,40 „	70 „	3,15 „
4 „	0,15 „	10 „	0,45 „	80 „	3,60 „
5 „	0,20 „	20 „	0,90 „	90 „	4,05 „
6 „	0,25 „	30 „	1,35 „	100 □Mtr.	
		40 „	1,80 „	= 1 Ar	4,50 „

beispielsweise also für 41 □Mtr. 1,80 Mk, oder für 85 □Mtr. 3,80 Mk.

5. Für vereinzelte Anmeldungen aus im Uebrigen nicht Taback bauenden Gemeinden kann die Hebestelle ein summarisches Heft des Anmelde-Registers benutzen.

6. Ob, wieviel und welche dieser Art Pflanzungen probeweise nachzumessen sind, versteht zum Ermessen des Bezirks-Oberkontrolörs bezw. des vorgesetzten Hauptamtes.

7. Nach dem amtlichen Vermessungs-Resultat sich ergebende Ueberhebungen sind nach den hierüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen zu behandeln — sofern nicht vorgezogen werden sollte, die Erstattung durch Ablösung der zuviel verwendeten Marken von der Anmeldung zu bewirken. Nacherhebungen sind durch weitere Markenverwendung zu beschaffen.

8. Die durch Marken entrichteten Steuerbeträge werden im Einnahme-Journal in besonderer, entsprechend überschriebener Spalte nachgewiesen, den Hauptämtern, Centralkassen und der Reichshauptkasse gegenüber als „abgeliefert" angesehen, von Seiten der letzteren aber als Forderung des Zollvereins an die betreffenden Post-Verwaltungen behandelt.

9. Nach Abschluß der Register werden die betreffenden Beläge den Bezirks-Oberpostdirektionen eingesandt und von diesen nach Entwerthung der Marken zurückgegeben worauf die Erstattung des Werths der Marken an die Reichshauptkasse erfolgen kann.

Finden diese Vorschläge bei den competenten hohen Organen Beachtung, so dürfte gleichzeitig in Erwägung zu nehmen sein, ob die in dem Bundesrathsbeschluß vom 21. März 1882 — § 160 der Protokolle — für botanische Gärten und Zierpflanzen zugestandene Steuerfreiheit nicht zweckmäßig zu widerrufen wäre. Denn

1. ist — selbst optima fides der Pflanzungs-Inhaber vorausgesetzt, — nicht zu verhindern, daß die der Steuerentrichtung oder gar der Anmeldung entzogenen Tabackspflanzen von Unbefugten in den Consum gebracht werden;

2. würde eine bezügliche Controle, wenn überhaupt möglich, überaus schwierig und odiös sein; und

3. müßte das Urtheil darüber, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der Zierpflanzen vorliegen, naturgemäß zu sehr in das subjective Ermessen des Beamten gestellt werden, als daß sich nicht oftmals ernste Bedenken, wenn nicht fatale Conflicte hieraus ergeben sollten.

Allen diesen Uebelständen gegenüber wird die ausnahmslose Steuerpflicht um so mehr für das geringere Uebel zu erkennen sein, als es sich höchstenfalls um ein Steuerobject von 1,35 Mk. handeln kann. — Sofern auch diese Andeutung der Beachtung an hoher Stelle gewürdigt werden sollte, möchte sich weiter empfehlen auszusprechen:

a. daß für Tabacksflanzungen zu Zierzwecken ꝛc. die Vorschriften in § 22, Ziffer 1 und 2 des Gesetzes außer Anwendung gesetzt sind, und daß

b. bei vereinzelt stehenden Tabackspflanzen je 3 (oder 4) für 1 □Meter gerechnet werden.

Damit nun aber der Verfasser nicht in den Verruf komme, als wolle er Alles besser wissen, erlaubt sich derselbe, zum Schluß eine Frage anzuregen, von der er gern gesteht, daß auch ihm deren korrecte Lösung noch ein Räthsel ist.

§ 1 des Tarifgesetzes gewährt Zollfreiheit den Erzeugnissen des Ackerbaues von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus bewirthschaftet werden.

§ 2 des Tabacksteuergesetzes will den innerhalb des Zollgebietes erzeugten Taback besteuern.

Wie nun, wenn Tabak auf solchen ausgeschlossenen Ge-

bieten gebauet wird? Soll er ganz abgabenfrei bleiben? Unmöglich! Soll er dem Eingangszoll unterliegen? Wenn — soll das Gewicht der grünen Pflanzen die Grundlage der Verzollung bilden? Wer will es rechtfertigen, ein Grundbesitzthum dieser Art, das möglicherweise nothwendig mit Taback bewirthschaftet werden muß, durch Erklärung für Verzollung zu Grunde zu richten oder zu entwerthen?

Oder soll die inländische Produktions-Steuer Platz greifen? Wer giebt den vereinsländischen Beamten ein Recht, auf einem fremdländischen Territorium zu funktioniren? Vielleicht will sich der Pflanzer durch freiwillige Unterwerfung unter das Steuergesetz der Wohlthat der Veranlagung nach demselben sichern! Aber wie dann, wenn strafbare Differenzen konstatirt werden? Soll der Pflanzer da bloß dieser Wohlthat verlustig gehen, während sein inländischer Nachbar im gleichen Fall empfindlich gestraft wird? Wie endlich gar, wenn der betreffende ausländische Staat ebenfalls den Tabacksbau besteuert, ihn verboten oder monopolisirt hat? Vielleicht kann Jemand Auskunft geben, vielleicht ist ein solcher Fall schon entschieden — oder aber es findet sich Jemand, der uns den Gordischen Knoten im Erntejahr 1885 erst praktisch flicht', damit ein Alexander komme, ihn zu durchhauen — aber gemüthlich, wenn ich bitten darf. P. in R.

Zur Geschichte des englischen Freihandels

von H. Hartung in Hannov.-Münden.

Das Journal der Londoner Handelskammer schreibt über die Nothwendigkeit einer nationalen Handelspolitik: „Das Prinzip, welches bis dahin und so erfolgreich unserm Land als Politik in Handelssachen gedient hat, ist dasjenige des laisser aller. Während die Kaufleute aller Nationen die Hülfe ihrer Regierungen gesucht haben, standen die brittischen Kaufleute gegen offizielle Einmischung eifersüchtig auf Wache und stützten sich einzig auf ihre eigene Verantwortlichkeit. Es ist in der That zur Gewohnheit des englischen Kaufmanns geworden, die Führung zu haben und zur Gewohnheit seiner Regierung, ihm zu folgen und ihn nur zu schützen, wenn feste Anlagen gemacht worden sind."

Diesem gegenüber erscheint es zeitgemäß, daran zu erinnern, daß der englische Handel und die Industrie, ehe der Freihandel auf Englands Fahne geschrieben wurde, des stärksten Schutzes der Regierung durch hohe Zölle auf ausländische Industrie-Erzeugnisse sich erfreuten und daß erst durch diese jahrelange Fürsorge der Regierung die Industrie erblühte und ihre jetzige Höhe errang. Erst dann wurde das Schutzzollsystem aufgegeben und Freihandel proklamirt, als Englands Industrie und sein Handel festen Fuß gefaßt hatte und nicht mehr niedergehalten werden konnte, erst als es im Interesse des englischen Handels und der Industrie lag, entsandte England Apostel, die den Freihandel predigten und die auch bei uns zum Nachtheil unserer heimischen Industrie viele Anhänger fanden, welche maßgebende Staatsstellungen einnahmen.

Schon im Jahre 1845 behandelt Dr. Friedrich List, der bekannte Schutzzöllner mit prophetischem Blick — derselbe, dem man kürzlich in Kufstein ein Denkmal gesetzt hat — in seiner zu Augsburg erschienenen Zeitschrift „Das Zollvereinsblatt" in Nr. 1 vom 7. Januar 1845 Seite 16 jenes Verhältniß. Er sagt, wie hat England seine blühende Lage der Fabrikation, des Handels, der Schifffahrt, des Ackerbaues und der Gewerbe erreicht? Die Antwort lautet: England rief seine Spinnereien, wie bekannt, durch ein Prohibitivsystem hervor und schützt sie jetzt noch trotz seines Uebergewichts mit einem Zoll von 10 Prozent vom Werth. Wir sehen England auf dieser hohen Stufe. Wir wissen, auf welche Art es diese erreichte! Was hält uns zurück, das Verfahren, wodurch wir Gleiches erreichen können, nicht ebenso anzuwenden, wie England? Wir erlauben uns zu fragen: In welchem Verhältniß stehen wir im Zollverein denn England gegenüber? Sind wir denn nicht ein souveräner Staatenbund, daß wir jährlich demselben einen Tribut von 10 Millionen Thaler in der Erzeugung des Baumwollengarns allein darbringen, — einen Tribut, welchen wir den thätigen Kräften im Vaterlande entziehen, gleich als wären wir „die deutsche Nation", unfähig, Gleiches zu leisten wie England! Oder ist unser Wohlstand so groß, daß wir eine solche Summe gleichgültig verschwenden zu dürfen glauben? Es scheint unglaublich, daß man im Zollverein mit einem Schutzzoll von 3—4 Prozent auf die groberen und nur 1 oder gar 1/4 Prozent vom Werth auf die feineren Nummern von Baumwollgarn die Spinnereien in Gang bringen zu können glaubt, nachdem England selbst noch seine Garne mit 10 Prozent vom Werth beschützt. Wenn es auch so unfähige Nationalökonomen im Zollverein giebt, die dieser Ansicht Glauben schenken, so giebt es doch keine so schlechte Spekulanten, die Hunderttausende auf die höchst gefährliche Unternehmung, eine der englischen Concurrenz ganz bloß gestellte Spinnerei zu errichten, wagen möchten. Alle bedeutenden Staaten Europas und selbst die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, das Haupterzeugungsland der Baumwolle, haben sich, letzteres mit einem Schutzzolle von 25 Prozent vom Werth, durch Schutzzölle in Erzeugung des Baumwollgarnes vom Auslande unabhängig gemacht nach dem Grundsatze, daß die Spinnerei die Grundlage der Weberei sei und daß der Spinnlohn ebenso gut als der Webelohn im Lande bleiben müsse; nur im Zollverein findet leider eine Wahrheit, welcher die ersten Nationen durch die That huldigen, keine Anerkennung. Ohne diese Anerkennung mag John Bull sich ruhig verhalten, er wird unangefochten unsern arbeitslosen armen Arbeitern den Verdienst wegzukapern fortfahren können! Sollen die deutschen Baumwollspinnereien erhalten und zur Blüthe gebracht und dadurch die Baumwollindustrie gehoben und auf dem Weltmarkt concurrenzfähig gemacht werden, so bedarf es einer kräftigen Unterstützung, denn mit halben Mitteln ist niemals Großes erreicht worden und auch hier nichts zu gewinnen!

Zum Schluß führen wir noch eine bedeutungsvolle Stelle des freihändlerischen Journal of commerce aus jener Zeit ohne Commentar an. Sie lautet: „Der freie Handel Englands ist nur scheinbar auf reine Liberalität gegründet, in der Wirklichkeit ist er nur eine Maßregel des Egoismus, der auf stete Vergrößerung unseres Activverkehrs ausgeht. Man darf uns aber aus dem Egoismus keinen Vorwurf machen, es ist dasselbe Gefühl, das allen Nationen, die sich kräftig fühlen, inne wohnt. Wenn sich aber das englische Volk zu solchem Grundsatze bekennt, so darf man auf der anderen Seite auch andere Völker nicht tadeln, weil sie versuchen, sich gegen unsere Anstrengungen und Bestrebungen zu schützen."

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Zölle.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 27. Juni d. Js. beschlossen, den vom 1. Juli d. Js. ab für die Verzollung von Zündhölzern und Zündkerzchen in Kisten (Anmerkung zu Nr. 5 e des Zolltarifs) maßgebenden Tarasatz auf 20 Prozent festzustellen.

Chemische Untersuchungen.

Einfache Prüfung fetter Oele auf Mineralöle. Hierzu bewirkt man nach Dr. E. Geißler die Verseifung des zu untersuchenden Oeles in einem Kochfläschchen, bringt Wasser hinzu, erhitzt, gießt weiter soviel Wasser zu, daß die Flüssigkeit in den möglichst langen Hals des Kölbchens hineinreicht und läßt sie einige Zeit in der Wärme stehen. Ist unverseifbares oder noch unverseiftes Oel vorhanden, so sammelt sich dasselbe auf der Oberfläche der Flüssigkeit, kann leicht abgegossen oder mit der Pipette abgehoben und für sich bestimmt und geprüft werden. Man kann schließlich mit Natronlauge kochen und prüfen, ob noch Gewichtsverlust eintritt. War nicht genug Wasser zur Auflösung der Seife vorhanden, so steigt auch diese an die Oberfläche der Flüssigkeit und das unverseifte Oel sondert sich gut ab; in diesem Falle gießt man in einen größeren Kolben ab, fügt genügend Wasser zu und verfährt wie oben. Derart kann noch 1—2% Mineralöl in fetten Oelen nachgewiesen werden. (P. N.-Bl.)

Steuern.

Branntweinsteuer.

Das k. bayr. Staatsministerium der Finanzen hat mit Entschließung vom 14. d. Mts. Nr. 10295 genehmigt, daß Brennereibesitzer, mit welchen ein Uebereinkommen auf Grund des § 63 Ziff. 3 der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes über den Branntweinaufschlag abgeschlossen wurde, nach Beendigung des desfallsigen Brennereibetriebes zum weiteren Betrieb ihrer Brennereien im nämlichen Betriebsjahre nach den Bestimmungen über die gewöhnliche Aufschlagabfindung zugelassen werden.

In solchen Fällen hat auch für den bereits stattgehabten Pauschalbetrieb nachträglich die gewöhnliche Aufschlagabfindung derart einzutreten, daß der Aufschlag nach Maßgabe der Leistungfähigkeit der Brennvorrichtung für die Zeit während welcher die Brennerei nach den Einträgen im Heberegister in Betrieb gestanden war, zu ermitteln ist; sollte sich hierbei eine geringere Summe als 6 Mk. ergeben, so muß gleichwohl der Betrag von 6 Mk. in Anrechnung gebracht werden. Von der hiernach festgestellten Summe ist übrigens in allen Fällen der bereits für den Pauschalbetrieb entrichtete beziehungsweise im Soll liegende Aufschlag abzurechnen.

Brennereibesitzer, welche den Betrieb in der obigen Weise fortsetzen, können im nächstfolgenden Betriebsjahre zur pauschalweisen Entrichtung des Branntweinaufschlags nach Art. 59 Abs. 4 des erwähnten Gesetzes und § 63 der Instruction — die Einhaltung der bezüglichen Vorschriften vorausgesetzt — wieder zugelassen werden.

Gewerbliches, Betriebskenntniß.

Spiritus aus Feigen. Die Benutzung der Feigen zur Spiritusgewinnung erfolgt nach Baland neuerdings mit Vortheil. Man verwendet hierzu geringere Sorten dieser Frucht; der ausgepreßte Saft erleidet bei 30° C. eine doppelte Gährung, nämlich Mannit- und Alkoholgährung, doch kann die Manngährung durch Zusetzen von etwas Gerbsäure oder 5 g Salzsäure per Liter Saft unterdrückt werden, so daß die Alkoholgährung dominirt.

Z. f. landw. Gwbe.)

Frucht-Branntwein. In den letzten Jahren hat man in Südrußland die Fabrikation von Branntwein aus Rosinen und Johannisbrot eingeführt; selbe hat sich so schnell eingebürgert, daß gegenwärtig in Odessa 11 Brennereien arbeiten, die täglich im Durchschnitt 20 t (a 20 Ztr.) Früchte und Zucker verarbeiten und per Jahr für 2 500 000 Mk. Branntwein erzeugen.

Gewerbs- und Verkehrserleichterungen und Steuerbefreiungen.

Zur „Admission temporaire". Wie wir aus einer uns vom „Verein der Norddeutschen Baumwoll-Industriellen" zugegangenen Zusendung ersehen, ist dem Ausschuß des Vereins zu Händen des Vorsitzenden, Herrn Kommerzienrath Wolff in M.-Gladbach, vom Ministerium der nachfolgende Bescheid zu Theil geworden:

„Auf die Eingaben vom 18. März und 3. Mai d. Js. erwidern wir dem Ausschuß, daß zur Zeit kein ausreichender Anlaß vorhanden ist, der im Interesse der französischen Halbseiden- und Sammet-Industrie in Frankreich eingeführten zeitweiligen Zollbefreiung der zu Exportwaaren verarbeiteten feinen Baumwollengarne zu Gunsten der concurrirenden niederrheinischen Halbseiden-Industrie mit einer Gegenmaßregel gegenüber zu treten."

Wie uns ferner aus Crefeld mitgetheilt wird, soll die Regierung jedoch den Halbseiden-Industriellen zugleich anheim gestellt haben, weitere Schritte zu thun, um eventl. Beweise darüber zu führen, in wie weit die deutsche Halbseiden-Industrie durch die Admission temporaire in Frankreich wirklich geschädigt wird, bezw. welchen Nutzen die letztere Maßregel der französischen Industrie bringt.

In wie weit diese Crefelder Mittheilung auf Richtigkeit beruht, dürfte abzuwarten sein. Bis zur Stunde liegen uns genauere Nachrichten nicht vor.

(Wochenschr. f. Spinnerei u. Weberei.)

Kassen- und Rechnungswesen.

Erlaß des K. Pr. Finanz-Ministers d. d. Berlin, den 20. Juli 1884. III. 8625.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 3. Februar 1868 — III 2602 — betreffend die Sicherheitsbestellung für creditirte Abgaben (Centralbl. für 1868, S. 127), benachrichtige ich Ew. Hochwohlgeboren, daß in Folge Anregung des Herrn Reichskanzlers nunmehr auch in sämmtlichen anderen Bundesstaaten, sowie in Elsaß-Lothringen, die Schuldverschreibungen des Reichs zum Nennwerthe, bei niedrigerem Kurse aber zum Kurswerthe als Sicherheit für die Zoll- und Reichssteuerkredite zugelassen werden.

Erlaß desselben d. d. Berlin, den 30. Juni 1884 III 3745.

Behufs der größeren Sicherung und der wirksameren Kontrole solcher Gelder, welche zur Berichtigung von Zöllen, Steuern oder anderen der Verwaltung der indirekten Steuern gebührenden Beträgen mittelst der Post bei den Hauptämtern eingehen und der hauptamtlichen Spezialhebestelle zur Vereinnahmung zu überweisen sind, werden die nachstehenden Vorschriften beziehungsweise in Erinnerung gebracht und neu ertheilt:

1. Nach § 75 der Anweisung zur hauptamtlichen Kassen- und Buchführung darf die Abholung der für das Hauptamt, also auch für die Spezialhebestelle desselben bestimmten, mit der Post eingegangenen Geld- und sonstigen Werthsendungen bei der Postbehörde erst erfolgen, nachdem der Hauptamtsrendant durch Einsichtnahme des Postnotizbuchs von der richtigen Eintragung der Postauslieferungsscheine Ueberzeugung genommen hat; ferner ist im § 10 Nr. 2 dieser Anweisung bestimmt, daß der Hauptamtsrendant für die richtige Ablieferung der mit der Post eingehenden Geld- ꝛc. Sendungen haftet.

Der Hauptamtsrendant ist demnach nicht berechtigt, die Empfangnahme der für die Hauptamtskasse oder die Spezialhebestelle eingehenden Postwerthsendungen einem anderen Beamten zu überlassen; geschieht dies dennoch, so bleibt der Rendant für jeden der Verwaltung hieraus entstehenden Nachtheil persönlich und mit seiner Kaution verhaftet.

2. Die wirkliche Vereinnahmung der in Rede stehenden

Geld- und Werthsendungen, insoweit die Beträge nicht sofort in dem Hauptjournal und den Manualen, sondern zunächst in dem Hebejournal einer Spezialhebestelle des Hauptamts zu buchen und dieser Stelle demnach von dem Hauptamtsrendanten — mit Ausnahme des nachstehend unter Nr. 3 behandelten Falles — auszuhändigen sind, hat nicht blos der Hauptamtsrendant, sondern auch der Hauptamtskontroleur sorgsam zu überwachen, und zwar der Rendant, weil er nach § 2 der gedachten Anweisung im Allgemeinen zum Erheber der Gelder bestimmt ist und als eigentlicher Verwalter der Kasse auch für die richtige Abführung der bei der Spezialhebestelle zur Erhebung gelangenden Gelder zu sorgen hat, der Kontroleur dagegen, weil ihm im § 1 Nr. 2 und § 75 der Anweisung die Führung des Postnotizbuchs zugewiesen und in diesem Buch der Nachweis über die Vereinnahmung der Postwerthsendungen zu liefern ist.

Ich bestimme deshalb, daß bei der Ablieferung der Tageseinnahme der Spezialhebestelle und der im § 3 Nr. 3a der Anweisung vorgeschriebenen Vorlegung und Aufrechnung der Hebejournale beide Kassenbeamte durch Vergleichung des Postnotizbuchs mit den betreffenden Positionen der Hebebücher fortan sich davon zu überzeugen haben, daß die mit der Post eingegangenen und der Spezialhebestelle überwiesenen Gelder mit den richtigen Beträgen sich gebucht finden, mithin auch in der Tageseinnahme richtig zur Hauptkasse abgeliefert werden.

Wird diese Kontrole nicht geübt, so macht jeder der beiden Kassenbeamten, falls die Buchung der bezüglichen Einnahmen zum Nachtheil der Staatskasse unrichtig erfolgt oder inzwischen gefälscht worden ist, der Verwaltung gegenüber sich regreßpflichtig.

3. Wo die im § 14 Nr. 6 Absatz 2 der Anweisung nachgelassene Einrichtung besteht, braucht die Aushändigung der von der Spezialhebestelle zu vereinnahmenden, mit der Post eingegangenen Gelder 2c. nicht an den betreffenden Hebebeamten zu erfolgen, vielmehr darf der Rendant diese Gelder, wenn dies zur sicheren Abführung derselben an die Hauptamtskasse zweckmäßig erscheint, bis zum Tagesabschlusse in dem mit der Aufschrift „Tageseinnahme" versehenen, im hauptamtlichen Kassenbehälter befindlichen Kasten verwahren und hat sie alsdann bei der Ablieferung der übrigen Tageseinnahme des Spezialerhebers dieser Einnahme vor der Abführung in die Hauptamtskasse zuzulegen. Auch bei solchem Verfahren, sowie falls der Rendant selbst die Spezialerhebung zu besorgen hat, darf aber die unter Nr. 2 angeordnete Vergleichung der Hebejournale mit dem Postnotizbuch bei dem Tagesabschluß nicht unterbleiben.

Entziehung der Abgaben.

Neue Defraudationsart.

Bei einer Amtsstelle ist ein Stück Tauwerk, welches den Theil einer Strickleiter eines größeren Seeschiffs bildet, vorgelegt worden, das mit festzusammengepreßtem Tabak ausgefüllt war. Der Tabak befand sich in einer doppelten Umhüllung von Zeugstoff und war das Ganze mit getheertem Tauwerk von der Dicke eines gewöhnlichen Stahlfederhalters dergestalt festumwunden, daß das ganze Werk die Gestalt einer Strickleitersprosse besaß. Der Tabak selbst war so fest zusammengepreßt, daß nur mit einem sehr starken und scharfen Messer ein Theil von der Rolle abgetrennt werden konnte. Auch erwies sich das Ganze von solcher Stärke, daß die etwa 20 cm lange Sprosse (ein Theil war bereits abgetrennt) ein Gewicht von mehreren Centnern zu tragen vermochte.

Gerichtliche Erkenntnisse.

Urth. des IV. Straff. v. 2. Mai 1884 c. Sch.

Allerh. C.O. v. 10. Jan. 1824 Nr. 5.

In dem undeclarirten Zuführen von Spiritus zu der in Zubereitung befindlichen Maische kann, wenngleich dadurch ein neuer Gährungsproceß nicht bewirkt wird, ein strafbarer Act der Einmaischung gefunden werden.

Aufhebung und Zurückverw. Gründe: Inhalts der vorrichterlichen Entscheidungsgründe steht fest, daß in der Brennerei des Erstangeklagten wiederholt der aus dem Brennapparate zuletzt fließende schwachgradige Spiritus in einem besonderen Gefäße aufgefangen, am folgenden Tage der zum Abbrennen reifen Maische zugesetzt und mit dieser noch einmal durch den Brennapparat hindurchgeführt worden ist. Die Fassung dieser Feststellung läßt auch keinen Zweifel darüber, daß, wie dies in dem dem gerichtlichen Verfahren zu Grunde liegenden Strafbescheide der Steuerbehörde vom 28. August 1883 ausdrücklich ausgesprochen ist, die Zusetzung des Spiritus in dem zum Abbrennen declarirten Maischbottich (und nicht erst in dem Brennapparate) erfolgt ist. Die Vorinstanz hat indeß in Uebereinstimmung mit dem Gutachten von zwei abgehörten Sachverständigen, weil durch das Zusetzen von Spiritus zu der bereits zum Abbrennen reifer Maischen ein neuer Gährungsproceß nicht bewirkt worden sei, in dieser Einmaischung oder Zubereitung von Maische im Sinne der Nr. 5 der Allerh. CO. vom 10. Jan. 1824, Erhebung der Maischbottichsteuer betr., nicht gefunden und lediglich aus diesem rechtlichen Grunde die beiden Angeklagten von der Anklage der Maischsteuer-Defraudation und -Contravention freigesprochen.

Dieser Entscheidungsgrund beruht jedoch nach der zutreffenden Rüge der Revision auf unrichtiger Auslegung der Nr. 5 das. Die Allerh. CO. vom 10 Jan. 1824, welche an Stelle des nach § 2 des Steuergesetzes vom 8. Februar 1819 von dem Branntwein zu entrichtenden, nach dem Blasenraum berechneten Blasenzinses die bereits durch das Regulativ vom 1. Dec. 1820 provisorisch eingeführte Maischbottichsteuer definitiv festsetzte, macht zum Steuerobject die zur Bereitung des Branntweins verwendeten Substanzen und zum Maßstab der Steuer, soweit es sich um Getreide oder mehlige Substanzen handelt, den Rauminhalt der zur Einmaischung oder Gährung benutzten Gefäße, wobei zum Zweck der Ausgleichung der neuen Steuer mit dem früheren Blasenzinse die erfahrungsmäßige Gewinnung eines gewissen Quantums 50gradigen Branntweins aus einem bestimmten Quantum Maische vorausgesetzt und bei der Berechnung des für letzteres erforderlichen Raumes auf das Aufsteigen der Maische bei der Gährung Rücksicht genommen ist (vgl. Circular-Rescr. des Finanzminister v. 8. Dec. 1820 in Schimmelpfennig Die preußischen indirecten Steuern, 2. Aufl., S. 213 ff.). Die Benutzung der für die Maischbereitung bestimmten Gefäße zu diesem Zwecke ist nur nach Maßgabe eines, in der Regel für einen vollen Kalendermonat im Voraus aufzustellenden und der Steuerbehörde einzureichenden speciellen Betriebsplans gestattet (§§ 2 ff. des Regulativs vom 1. Dec. 1820).

Wenn nun im Anschluß hieran die Nr. 5 der citirten Allerh. CO. die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuerbeamten gar nicht angesagt, oder die an anderen Tagen, in anderen Räumen oder in anderen Gefäßen, als den angesagten, vorgenommen ist, an und für sich mit einer Geldbuße von 100 Thlr. und der Confiscation der gebrauchten Gefäße, mit der gesetzlichen Defraudationsstrafe aber nur für den Fall bedroht, wenn die Absicht einer Verkürzung der Steuer nachgewiesen wird, so ist hier eine Einmaischung bzw. Zubereitung der Maische, in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Sprachgebrauche, nicht nur die erste Handlung des Einbringens der für die Maischbereitung erforderlichen Substanzen in das dafür bestimmte Gefäß, sondern das ganze mit diesem Acte beginnende und bis zur völligen Reife der Maische und dem Abbrennen derselben sich erstreckende Verfahren verstanden

und innerhalb dieser Zeitgrenzen erscheint jede undeclarirte Zuführung anderweitiger Substanzen zu der in Zubereitung befindlichen Maische als ein Act verbotener Einmaischung oder Zubereitung der Maische ohne Unterschied, ob die zugeführte Masse zur Förderung oder Fortsetzung des Gährungsprocesses oder nur zur Vermehrung der Gährungsmasse bestimmt und dienlich ist. Dies ergiebt sich nicht nur aus dem Wortlaut der Strafvorschrift, sondern auch aus dem Zwecke derselben, welcher hauptsächlich in der Sicherung der für die richtige Steuerberechnung unerläßlichen Controle über die Menge der jedesmal verwendeten Maische besteht. Demgemäß ist denn auch das Zuführen von Wasser in den die reife Maische enthaltenden Bottich sowohl von der obersten Finanzbehörde als auch von der Rechtsprechung des vormaligen preuß. OTr. und des RG. für eine unter das Verbot der Nr. 5 der Allerh. CO. fallende Handlung erachtet worden.

Nicht anders verhält es sich aber mit dem in Frage stehenden Zusetzen von schwachgradigem Spiritus, durch welchen nicht nur die Quantität der in der Zubereitung befindlichen Maische vermehrt, sondern auch deren Beschaffenheit durch Erhöhung des Spiritusgehalts in beabsichtigter Weise verändert ist. Es steht daher rechtlich nichts entgegen, hierin einen in Ermangelung vorheriger Declaration strafbaren Act der Einmaischung oder Zubereitung der Maische zu finden, wobei es nach Vorstehendem unerheblich ist, daß durch das Zusetzen des Spiritus ein neuer Gährungsproceß der bereits zum Abbrennen reifen Maische nicht bewirkt worden ist. Das von dem Vorderrichter für seine abweichende Auffassung in Bezug genommene Urtheil des vormaligen preuß. OTr. vom 14. Nov. 1876 (Oppenhoff Rechtssp. desselben in Strafsachen Bd. 17. S. 735 ff.) steht ihm nicht zur Seite. Damals lag der Fall vor, daß Bestandtheile bereits abgebrannter Maische — nämlich Lutter und Schlempe —, welche in Folge der Ueberfüllung des Lutterfasses und des mangelhaften Zustandes einer Schlemperöhre mit einander vermischt waren, von neuem auf einen nicht angesagten Bottich und auf die Blase gebracht und abgebrannt waren, um die bereits durch den Maischproceß getrennt gewesenen, nur zufällig wieder vereinigten Bestandtheile von Neuem zu trennen, und in diesem Verfahren wurde eine Einmaischung oder Zubereitung von Maische im Sinne des Gesetzes nicht erblickt, weil hierunter nur die Zubereitung einer Masse, aus welcher mittelst eines zu bewirkenden Gährungsprocesses Spiritus gewonnen werden könne, zu verstehen sei, während in dem fraglichen Falle nur bereits erzielte Produkte eines vollendeten Maischverfahrens, aus denen nicht durch Gährung Alkohol zu gewinnen war, in den Bottich gebracht waren. In dem gegenwärtigen Falle aber befand sich festgestelltermaßen in dem Bottich, welchem der Spiritus zugeführt wurde, wirkliche zum Abbrennen bestimmte Maische; es war also hier die auch in den Gründen jenes Urtheils hervorgehobene Voraussetzung gegeben, unter welcher ein einzelner Act des zur Erzielung von Alkohol bestimmten Verfahrens zwischen der ersten Einbringung der Frucht bis zur vollständigen Reife der Maische und dem Abbrennen derselben als eine strafbare Einmaischung oder Zubereitung der Maische angesehen werden kann. Daß dieser Act für sich die Erzeugung von Spiritus durch Gährung zu bewirken geeignet sein müsse, ist vom OTr. nicht ausgesprochen und würde der constanten Rechtsprechung desselben zuwider laufen.

Entscheidung des Strafsenats des Großherzoglich Mecklenburgischen Oberlandesgerichts zu Rostock vom 4. Mai 1884, betreffend die Frage, in welchem Falle eine Zuführung von Wasser zum Maischbottig als eine unerlaubte neue Einmaischung anzusehen ist.

In der Strafsache gegen den Brennereiarbeiter N. zu N. wegen Vergehens gegen § 57 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend Besteuerung des Branntweins, hat auf die von dem Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer I des Großherzoglichen Landgerichts zu N. vom 15. Januar 1884 eingelegte Revision, der Strafsenat des Großherzoglich Mecklenburgischen Oberlandesgerichts zu Rostock in der Sitzung vom 3. Mai 1884 für Recht erkannt:

daß die Revision nicht für begründet zu erachten. Es wird daher dieselbe zurückgewiesen, und treffen den Angeklagten die Kosten des erfolglos eingelegten Rechtsmittels.

Von Rechts wegen!

Gründe.

Nach den durch das angefochtene Urtheil erfolgten thatsächlichen Feststellungen hat der Angeklagte am 7. August 1883 der Maischmasse, deren Einmaischung der Steuerbehörde ordnungsmäßig angezeigt war, nachträglich 25—30 Liter Wasser zugeführt, nachdem von den ursprünglich in dem Gährbottig vorhandenen 4000 Liter Maischmasse etwa 3300 Liter schon abgebrannt waren und sich noch 700 Liter in demselben befanden, und fragt sich, ob in dieser Thätigkeit des Angeklagten eine Einmaischung und daher, da die Steuerbehörde von solcher nicht benachrichtigt war, eine Verletzung des § 57 des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins, liegt. Der Angeklagte bestreitet dies, weil nach einer Bekanntmachung der Mecklenburgischen Steuer- und Zoll-Direction vom 4. März 1872 den Branntweinbrennern das „bloße Nachspülen der geleerten Maischbottige" — — „mit Wasser" selbst, „wenn das Spülwasser mit den gelösten Maischresten zum Abbrennen dem Destillirapparate zugeführt" wird, nachgesehen sein soll, und weil seiner Meinung nach in seiner Thätigkeit nur ein Nachspülen der bezeichneten Art zu finden sei, da in Folge eines Defects in dem Eindämpfungsapparate die im Gährbottig vorhandene Maischmasse nicht ganz gar und daher zum Abfließen zu dick geblieben war. Der Angeklagte verkennt hierbei aber, daß die erwähnte Bekanntmachung, die Gesetzeskraft ohnehin nicht hat, den hier vorliegenden Fall nicht trifft, da der Gährbottig zur Zeit der Zuführung des Wassers als geleert nicht gelten kann, und daß seine Thätigkeit, — in Betreff deren überdies festgestellt ist, daß er das Wasser mitten in die Maischmasse, nicht also an die innere Wandung des Bottigs laufen ließ, — als „bloßes Nachspülen" nicht sondern vielmehr als eine Verdünnung einer nicht unerheblichen Maischmasse anzusehen ist, wie in dem angefochtenen Urtheile mit Recht angenommen ist. Läßt man daher selbst die weitere Feststellung des vorigen Urtheils, daß der Angeklagte das Nichtabfließen der Maischmasse selbst schuldvoll herbeigeführt hat, indem er, der ihm gewordenen Anweisung ungeachtet, das Umrühren der Masse unterließ, unberücksichtigt, so enthält seine angegebene Thätigkeit eine neue Einmaischung, da die Maischsteuer bei der vorliegenden Falls mehlhaltigen Maischmasse ausschließlich nach dem Rauminhalte des zur Einmaischung benutzten Bottigs berechnet wird, und deshalb unter Berücksichtigung des Umstandes, daß ein Steigraum für den Gährungsprozeß belassen werden muß, die Einmaischung einer zu dicken, zum Abfluß ungeeigneten und mittels Zuführung von Wasser zur Gewinnung einer größeren Quantität von Branntwein geeigneten Masse eine Hinterziehung der Steuer herbeiführen kann, und da es sonach geboten erscheint, jede nachträgliche Verdünnung der Maischmasse als einen neuen Einmaischungsakt anzusehen, wie dies denn auch vom Reichsgericht, sowie wiederholt vom früheren preußischen Obertribunal, ausgesprochen ist. — Lag sonach die vom Angeklagten be-

hauptete Verletzung des § 57 des angezogenen Reichsgesetzes vom 8. Juli 1868 in der angegebenen Richtung nicht vor, und war auch eine sonstige Verletzung desselben, beziehungsweise sonstiger materiellrechtlicher Vorschriften nicht erkennbar, so mußte die Revision als unbegründet zurückgewiesen, und mußten dem Angeklagten die Kosten der Revisionsinstanz nach § 505 der Strafprozeßordnung auferlegt werden.

Ansprüche gegen den Fiskus wegen ungerechtfertigter Erhebung von Reichs-Stempelabgaben; Zulässigkeit des Rechtswegs.

(R. Ger. Erk. v. 2|2. c.)

(Fortsetzung.)

Dafür, daß die in Rede stehenden Briefe unter diesen Voraussetzungen trotz der Bestimmung „Befreiungen" Nr. 2 zu Tarif II. 4 verstempelt werden müßten, hat sich der Beklagte darauf berufen,

1) daß der nennte der Beschlüsse des Bundesraths zur Beseitigung von Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des Reichs-Stempelabgabengesetzes vom 1. Juli 1881 laute:

> „Auf Briefe, welche eine Rechnung ꝛc. der in Tarifnummer 4 b bezeichneten Art enthalten, findet die „Befreiung Ziffer 3 zu Tarifnummer 4 keine Anwendung,"

2) daß laut amtlicher, dem General-Steueramt zu B. gewordener Mittheilung der Bundesrath auf Antrag des Steuerausschusses hinsichtlich der Anwendung des Reichs-Stempelabgaben-Gesetzes vom 1. Juli 1881 entschieden habe,

> „daß Briefe, in welchen der Aussteller bei Einsendung einer Rechnung erkläre, daß der Betrag derselben gutgeschrieben sei, als stempelpflichtig zu behandeln seien;"

8) auf die — — — dem Antrage des Reichskanzlers vom 15. Mai 1882 an den Bundesrath beigefügte Zusammenstellung.

Die Klage leitet die Gesetzwidrigkeit der betreffenden Reichs-Stempelabgabenerhebung her aus der Bestimmung „Befreiungen Ziffer 3 zur Tarifnummer II. 4 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881," welche wörtlich lautet (im Anschluß an die Eingangsworte der ganzen Befreiungsbestimmung „Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben").

> „3) von Telegrammen und Briefen über die unter a bezeichneten Geschäfte, wenn die Briefe auf Entfernungen von mindestens 15 km befördert werden. Auf die einem solchen Briefe beigelegten oder angehängten Schriften der unter a. und b. und in der Anmerkung 1 bezeichneten Art erstreckt sich die Bemerkung nicht."

Für den Sinn dieser Bestimmung ist höchst erheblich die Eingliederung und Fassung der ganzen Bestimmung „Befreiungen" zum Tarif II. 4. Diese ganze Bestimmung folgt nach der Normirung des Gegenstandes der Besteuerung und des Steuergesetzes unter Tarif II. Ziffer 4 Litt. a. und b. sowie den dazu gehörigen Anmerkungen, von denen die letzte Anmerkung Nr. 3 lautet:

> „In Betreff der Stempelpflichtigkeit der zu a und b sowie in der Anmerkung 1 bezeichneten Schriftstücke macht es keinen Unterschied, ob dieselben in Briefform oder in irgend einer anderen Form ausgestellt werden und ob das Schriftstück mit Namensunterschrift versehen, oder ohne solche ausgehändigt ist."

Die in dieser dritten Anmerkung herangezogene Anmerkung 1 bestimmt:

> „Werden die zu a und b bezeichneten Schriftstücke in mehreren Exemplaren, Abschriften oder Auszügen gleichzeitig oder nach einander ausgestellt, so unterliegt jedes Stück der vorbezeichneten Abgabe, sobald es aus den Händen des Ausstellers geht."

Die Bestimmung „Befreiungen" zu Tarif II. 4 beginnt mit den Worten: „Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben," im Anschlusse daran heißt es:

„1) von den zu a und b bezeichneten Schriftstücken, sofern der Werth des Gegenstandes des Geschäfts nicht mehr als 300 M., bei Waarengeschäften nicht mehr als 1000 M. beträgt;"

„2) von den zu a bezeichneten Schriftstücken, soweit sie nur sogenannte Kontantgeschäfte über Wechsel, gemünztes Gold oder Silber zum Gegenstande haben und dieser Inhalt aus den Schriftstücken ersichtlich ist."

Darauf folgt die oben wörtlich mitgetheilte Stelle;

„3) von Telegrammen ꝛc.

Hiernach eximirt die Befreiungsbestimmung 1 und 2 von der Verstempelung Schriftstücke, welche nach Anmerkung 3 auch Briefe sein können, mit Rücksicht, sei es auf den Werth des Geschäftsgegenstandes, sei es auf das sonstige Wesen dieses Gegenstandes in Verbindung damit, daß ein Contantgeschäft über so geartete Gegenstände vorliege. Die Befreiungsbestimmung unter Ziffer 3 dagegen fixirt als Kriterium für die Befreiung die Eigenschaft des in Betracht kommenden Schriftstücks, als Telegramm oder auf Entfernungen von mindestens 15 km. beförderter Brief über die unter Tarif II 4 Litt. a. bezeichneten Geschäfte. Das Gesetz sagt durchaus nicht, daß das Telegramm oder der Brief ein Schriftstück der unter a aufgeführten Art sein müsse, wodurch ein Gegensatz gegen die unter b. gekennzeichneten Schriftstücke ausgedrückt sein würde. Das Gesetz sagt vielmehr, daß die Befreiung voraussetze „ein Telegramm oder einen auf Entfernungen von mindestens „15 km. beförderten Brief über die unter a. bezeichneten Geschäfte", d. h. über Kauf-, Rückkauf-, Tausch- oder Lieferungsgeschäfte, welche Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeld, ferner Aktien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere oder Mengen von solchen Sachen oder Waaren jeder Art, die nach Gewicht, oder Zahl gehandelt zu werden pflegen, zum Gegenstande haben.

Da die Befreiungsbestimmung Nr. 3 nach den Eingangsworten der ganzen Befreiungsbestimmung eine Befreiung von der vorbestimmten Abgabe, d. h. von der im Tarif II Nr. 4 bestimmten Abgabe ist, so kann sie sich nur auf Fälle beziehen, in denen das Telegramm oder der auf Entfernungen von mindestens 15 km. beförderte Brief als Schriftstück an sich die Kriterien der zu Tarif II Nr. 4 Litt. a oder Litt. b (in Verbindung mit der dazu gehörigen Anmerkung 1) besitzt. Wäre letzteres nicht der Fall, so würde gar nicht eine Befreiung von der betreffenden Stempelabgabeverpflichtung, sondern ein Fehlen der Voraussetzung der Verstempelung gegeben sein. Es lägen dann gar keine Befreiungsbestimmung, sondern überflüssige Worte vor, welche ein Gesetzgeber nicht spricht.

Im Zusammenhange des ersten und zweiten Satzes der Befreiungsbestimmung Ziffer 3 stellt sich nach Gesetzeswort und System der Gesetzessinn dieser Befreiungsbestimmung in Bezug auf Briefe dahin fest:

> „Ein auf Entfernungen von mindestens fünfzehn Kilometern beförderter Brief ist von der unter Tarif II Ziffer 4 Litt. a und Litt. b verordneten Verstempelung frei, wenn er ein Brief über die im Tarif II 4 Litt. a bezeichneten Geschäfte ist, obwohl er an sich seinem brieflichen Inhalte nach zu den im Tarif II 4 Litt. a oder Litt. b als regelmäßig stempelpflichtig gekennzeichneten Schriftstücken gehören würde; diese Befreiung erstreckt sich aber nicht auf die Beilagen oder

Anhänge eines solchen von der Verstempelung befreiten Briefes, vielmehr sind alle solche Beilagen oder Anhänge, auch wenn sich darunter mehrere gleiche Exemplare, Abschriften oder Auszüge befinden, zu verstempeln, wenn sie die Kriterien der nach Tarif II 4 Litt. a oder b bezeichneten Schriftstücke an sich tragen."

Da die Nothwendigkeit dieser Gesetzesauslegung sich aus dem Gesetze selbst klar ergiebt, so würde es durchaus nicht gerechtfertigt sein, diese Auslegung deswegen für unrichtig zu erachten, weil etwa in den Vorstadien bis zum Gegebensein des Gesetzes Faktoren der Gesetzgebung eine entschieden abweichende Auffassung dessen, was als Gesetz gegeben werden solle, kundgegeben hätten. Eine solche entschiedene Kundgebung ist aber auch keineswegs erfindlich. Alles was die sogenannten Gesetzesmaterialien ergeben, ist Folgendes.

In der Begründung der Befreiungsbestimmung Nr. 2 des Gesetzentwurfs, (welche sich von der Befreiungsbestimmung Nr. 2 des Gesetzes nur dadurch unterscheidet, daß im Entwurf die für die Befreiung erhebliche Briefbeförderungs-Entfernung auf mindestens fünfzehn Kilometer bemessen ist,) heißt es:

„Die zweite Befreiung beabsichtigt die eigentliche Handelskorrespondenz von der Stempelabgabe auszuschließen. Wollte man auch die durch die Post oder in anderer Weise beförderten Briefe zwischen Personen, welche sich an demselben Platze oder in der nächsten Umgebung desselben befinden, von der Besteuerung ausnehmen, so würde die ganze Maßregel illusorisch werden. Bei Telegrammen, die dem Mißbrauch zur Umgebung der Steuer weniger ausgesetzt sind, bedarf es für jetzt keiner solchen Unterscheidung."

(Fortsetzung folgt.)

Statistisches, Wirthschaftliches.

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Leipzig pro 1883.

(Schluß.)

Der Handel nach dem Orient litt unter dem Einflusse der Cholera in Aegypten, welche die Nachbarländer zu Quarantänemaßregeln veranlaßte, und des Aufstandes im Sudan.

Der italienische Markt war durch die Aufhebung des Zwangscurses erleichtert, dafür wurde er auch von allen Seiten in Anspruch genommen, so daß da wenig Gewinn zu holen war. Der Abschluß des Handelsvertrages mit Spanien kam einzelnen Industriezweigen zu Statten, andere mußten erst wieder anfangen, sich das in der Zwischenzeit verloren gegangene Absatzgebiet aufs Neue zu erobern. Holland behauptete seine Bedeutung als kaufkräftiger Abnehmer, während der Absatz nach Rußland und nach Oesterreich durch die hohen Zölle in immer empfindlicherer Weise geschmälert wird.

Was die einzelnen hauptsächlichen Handelszweige anlangt, so hatte der Getreidehandel wesentlich geringere Umsätze zu verzeichnen als in den Vorjahren; nur im Frühjahr und zur Erntezeit war der Geschäftsgang ziemlich befriedigend. In Colonialwaaren, ausgenommen Reis, fanden dagegen größere Umsätze statt; das Geschäft in Kaffee erholte sich einigermaßen nach mehreren verlustbringenden Jahren. Das Tabakgeschäft blieb dagegen hinter den Erwartungen, zu welchen die letzten Monate des Vorjahres zu berechtigen schienen, zurück. In Farbwaaren waren die Umsätze leidlich, jedoch bei gedrückten Preisen, während das Drogengeschäft trotz theilweise sinkender Preise bessere Ergebnisse aufweisen konnte. Holz war wegen der drohenden Zollerhöhung stark eingeführt worden, der Verkauf brachte jedoch nicht den erhofften Gewinn. In Häuten war geringer Bedarf und schleppendes Geschäft. Der Rauchwaarenhandel verlief nicht sonderlich befriedigend, was namentlich dem milden Winter zuzuschreiben ist. Das Wollgeschäft muß sich mehr und mehr auf ausländisches Erzeugniß beschränken; die Bestrebungen zur Verbesserung der deutschen Wollen haben bisher keinen merklichen Erfolg gehabt, im Gegentheil wird über zunehmende Verschlechterung geklagt. Kohlen hatten nur im März lebhafteren Absatz; bemerkenswerth ist die starke Zunahme des Verbrauchs von Steinkohlen aus dem Lugau-Oelsnitzer Revier gegenüber den Zwickauer Kohlen und den Meuselwitzer gegenüber den böhmischen. Der Eisenhandel litt unter der Ueberproduction, welche die Preise drückte. In Tafeluhren, in Porzellan und Steingut war befriedigender Verkehr, die deutsche Industrie schreitet auf diesem Gebiete rüstig vorwärts. Auf den Handel in gewöhnlichem Hohlglas übte der Eichzwang günstigen Einfluß; auch in Luxuswaaren herrschte gute Nachfrage.

Die in Paris in Scene gesetzte Haussebewegnng in Rüböl hatte auf das hiesige Geschäft, das sich in ruhigen Bahnen bewegt, fast nur nachtheilige Rückwirkung. Der Petroleumhandel wurde durch die Wasserfrachtverhältnisse beeinträchtigt; was Schmieröl anlangt, gewinnt das russische Erzeugniß an Bedeutung. Dem Weinhandel kamen die etwas günstigeren Ernten von 1881 und 83 zu Statten.

Im Garngeschäft war großer Umsatz mit kleinem Gewinn; zweidrähtiges Baumwollengarn muß nach wie vor aus England bezogen worden. Der Seide erwies sich die Mode ungünstig, und es hatte sowohl der Handel in Rohseide wie in Seidenwaaren einschließlich Band darunter zu leiden. Dagegen waren die Kleiderstoffe von Glauchau und Meerane mehr begehrt als in den Vorjahren. Die Ausfuhr von Kleiderstoffen zeigte befriedigendere Verhältnisse als der Tuchexport.

Im Lederhandel hat wieder ein gesünderes Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage Platz gegriffen; besonders bevorzugt war Roßleder.

Das Papiergeschäft verlief trotz der ungemein gesteigerten Production ziemlich befriedigend; von günstigem Einflusse ist die Verbesserung der Ersatzmittel für Lumpen, durch welche die unvermischte Verwendung der letzteren für gute Sorten erleichtert wird. Merkbar ist auch der Verbrauch besserer Packpapiere. Die Erzeugung von Büchern hat wieder zugenommen, auch der Absatz im Buchhandel war befriedigend.

Die Industrie unseres Bezirks hat wieder mannigfache erfreuliche Fortschritte aufzuweisen. Die Zahl der Eisengießereien hat sich um eine vermehrt, andere sind vergrößert worden. Die sinkenden Eisenpreise waren von nachtheiligem Einfluß auf die Erträgnisse der Eisenindustrie. Die besten Erfolge hatten wie in den Vorjahren diejenigen Fabriken, welche sich mit Spezialitäten befassen; Maschinen für Buchbinderei haben sich einen Markt in England und Frankreich erobert, Werkzeugmaschinen nnd Holzbearbeitungsmaschinen finden Absatz jenseits des Meeres, die Pflüge der Plagwitzer Fabrik werden von den großen englischen Fabriken nachgeahmt, ebenso genießen die Drahtseilbahnen der Fabrik in Gohlis bereits einen Weltruf; dasselbe gilt von den hiesigen Geldschränken, von musikalischen Instrumenten 2c. Eine neue Pianofortemechaniken-Fabrik ist in Neu-Schönefeld entstanden.

Der Spiritus-Industrie kam die außerordentlich reiche Kartoffelernte in Mitteldeutschland zu Statten, doch leidet

dieselbe unter den hohen Einfuhrzöllen in Italien und Frankreich und unter theilweise noch immer ungünstigen Frachtverhältnissen. Die chemische Industrie hatte sich, soweit sie für pharmaceutische Zwecke arbeitet, auf die neue Pharmakopöe einzurichten. Der Fabrikation ätherischer Oele begann die amerikanische Concurrenz, welche durch zollfreien Bezug der Rohstoffe vor der unserigen begünstigt ist, merklichen Eintrag zu thun; dazu schmälerten sinkende Conjunkturen den Gewinn. Ein neuer Industriezweig ist in unseren Bezirk durch Errichtung einer Zuckerfabrik in Markranstädt eingeführt worden. Die Mühlenindustrie hatte anfänglich unter dem schwierigen Absatz der Abgänge weiterhin unter weichenden Mehlpreisen zu leiden. Dem Vertrieb von Mineralwässern war auch im letzten Jahre wieder die Witterung abhold. Die Chocoladenfabriken klagten über den hohen Cacaozoll, während der Zoll auf Chocolade durch den spanischen Handelsvertrag von 60 auf 50 Mk. herabgesetzt ist. In der Cigarrenfabrikation machte sich Ueberproduktion bemerklich, zumal da die Ausfuhr noch vergeblich auf den (inzwischen erfolgten) Eintritt der vollen Vergütungssätze wartete.

Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei sind in fortdauerndem Wachsthum begriffen. Die Juteweberei in Lindenau war gut beschäftigt. Die Zahl der Rüschenfabriken ist von 17 auf 22 gestiegen; geklagt wird über den raschen Wechsel der Moden, welcher große Ausgaben für neue Muster bedingt. Für die Spitzenfabrikation war das letzte Jahr weniger günstig als die vorhergehenden. Ebenso für künstlichen Blumen.

Die Wachstuchfabriken waren ausreichend beschäftigt, jedoch bei gedrückten Preisen. Der Vertrieb von Gummiwaaren leidet unter den hohen Zollsätzen anderer Länder, namentlich Rußlands. Die Rauchwaaren-Zurichtereien und Färbereien hatten reichliche Aufträge.

Die Parquetfußboden-Fabrikation macht erfreuliche Fortschritte. Die Furnirschneiderei in Böhlitz-Ehrenberg war gut beschäftigt.

In Luxuspapieren, Chromos ꝛc. sind die Preise durch übermäßige Production geringerer Waare gedrückt; daneben findet eine fortwährende Vervollkommnung der besseren Erzeugnisse statt. In Betreff der Papierwäsche ist keine erhebliche Veränderung zu bemerken.

Verkehr mit dem Auslande.

Spanien.

(Gaceta de Madrid vom 10. April d. J.)

Zufolge einer von dem Spanischen Finanzministerium veröffentlichten Königlichen Verordnung sind Kutschkasten in weiß (natürliche Holzfarbe), d. h. unbekleidet und ungestrichen, nach Pos. 179 des Zolltarifs, und sofern sie gestrichen, lackirt oder bekleidet sind, nach Pos. 221, 222 und 223 des Tarifs zu verzollen.

Guano ist nach dem Bruttogewicht zu verzollen, auch wenn sich derselbe in doppelten Gefäßen befindet.

(Eco de las Aduanas vom 21. März d. J.)

Durch eine Verordnung des Königlich Spanischen Finanz-Ministers vom 1. März d. J. ist der Eingangszoll für schwimmende Docks ohne Unterschied der Tragfähigkeit, Größe oder Bauart auf 31250 Pesetas für jedes Exemplar, d. h. derselbe Zoll wie nach Position 230 des Zolltarifs für ein Schiff von 2500 Vermessungs-Tonnen, festgesetzt worden.

Mexiko.

(Moniteur off. du commerce Nr. 40.)

Ein Dekret des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Mexiko vom 12. Februar d. J. lautet wie folgt:

Art. 1. Der Gesammtbetrag der bei den See- und Landzollämtern der Republik zu entrichtenden Einfuhrzölle wird um 5 pCt. erhöht.

Art. 2. Im Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai ist für das Inkrafttreten dieser Erhöhung eine Frist von drei Monaten vorgesehen. Die um 5 pCt. erhöhten Einfuhrzölle werden daher erst vom 15. Mai d. J. ab, an welchem Tage jene Frist abläuft, zur Erhebung gelangen.

Anmerkung. Bemerkt wird, daß die obige 5prozentige Erhöhung nicht nur auf die im Tarif aufgeführten Zölle, sondern auch auf alle Additional-Einfuhrabgaben berechnet wird. Die hiernach berechneten 5 pCt. kommen einer durchschnittlichen Erhöhung der im Tarif bezeichneten Zölle um 7 pCt. gleich. (Deutsch. Hand.-Arch.)

Rußland.

Das russische Zolldepartement hat bestimmt, daß baumwollenes Futterzeug, welches unter der Bezeichnung Marly bekannt ist, und Besatz- und Broderie-Imitationen aus baumwollenem, nicht bedrucktem Gewebe, in welchem die Muster durch Pressung hergestellt worden, nach den entsprechenden Punkten des Art. 210 des Zolltarifs, Plattschnur aus Jute gewebt nach Art. 192 des Zolltarifs durchzulassen sind.

Schweiz.

Bezüglich der Verzollung von trockenem Holzfaserstoff in Tafeln ist vom Zolldepartement verfügt worden, daß zu Fr. 1,50 blos solche Holzstofftafeln zuzulassen seien, welche derart durchlöchert sind, daß sie nicht zur Verwendung als Pappendeckel dienen können. Holzpappendeckel, der nicht auf diese Weise durchlöchert ist, unterliegt wie grauer Pappendeckel dem Ansatze von Fr. 3 per q.

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

Folgende Entscheidung in Zoll-Angelegenheiten ist neuerdings vom Finanzminister der Vereinigten Staaten Nord-Amerikas gefällt worden:

Baumwollen-Besatz, im Handel als „Crochet Edgings" bekannt, ist § 325 zufolge mit 40 pCt. und nicht unter § 324 mit 35 pCt. zu verzollen.

Niederlande.

Hölzchen oder Stäbchen zur Verfertigung von Streichhölzern gehen zollfrei ein. (Erl. vom 26. Juli 1884.)

In den Niederlanden ist durch Gesetz vom 20. Juli d. J. der durch Gesetz vom 6. April 1877 auf 57 Gulden pro Hectoliter Spiritus von 50 % Stärke festgestellte Einfuhrzoll um drei Gulden für die Zeit vom 1. August 1884 bis 1. Januar 1886 erhöht werden.

(D. Reichs- Preuß. Staatsanzeiger.)

Frankreich.

Laut „Moniteur officiel du commerce" hat das Finanzministerium am 30. Juli letzthin verfügt, daß für Flachs-, Hanf-, Jute- und andere Garne aus Faserstoffen, welche bei einer Länge von 2000 m. nicht mehr als 1 kg. Gewicht haben und zur Fabrikation von Export-Seilerwaaren dienen, die Admission temporaire zulässig sei. Die Ausfuhr der damit verfertigten Seilerwaaren hat binnen 6 Monaten stattzufinden.

Das französische Parlament beschloß die Erhebung eines Zuschlagzolles von 7 Fr. pr. q von dem aus Europa eingeführten Rohzucker. Es mangelte indeß nicht an gewichtigen Stimmen, welche den Beschluß als zwecklos hinstellten, sofern man damit einen Aufschwung der Zuckerkultur in Frankreich zu erreichen glaube; die künftige Ver-

minderung der Einfuhren aus Europa würde nur durch Mehrbezüge aus den Kolonien kompensirt.

Während in Frankreich bis zum letzten 15. Juli nur die Douane in Lyon für die Admission temporaire funktionirte, befaßt sich seit jenem Tage auch die Douane in Paris mit den bezüglichen Verrichtungen. Dabei ist angeordnet, daß die Ausfuhr ganz oder theilweise über die Douane von Paris stattfinden kann, wenn die Einfuhrformalitäten in Lyon verrichtet wurden, und vice versa.

(Schweiz. Handelsamtsblatt.)

Die französische Zollbehörde wird hinsichtlich der Zollbehandlung der nach Nr. 181 des General-Zolltarifes vom 7. Mai 1881 zollpflichtigen ausländischen mineralischen Oele und Essenzen von nachstehenden Gesichtspunkten geleitet.

„Die Unterscheidung der rohen Oele einerseits und der gereinigten Oele sowie der Essenzen anderseits bietet keine Schwierigkeiten; eine einfache Besichtigung genügt, um die Natur der Waare und ihre Klassifizirung nach dem Tarife zu bestimmen. Die aus den rohen Oelen verbleibenden Rückstände bilden, nachdem durch die Destillation die Essenzen und die zu Beleuchtungszwecken dienlichen Oele ausgeschieden sind, die sogenannten schweren Oele und werden als rohe Oele verzollt. Es wird jedoch angenommen, daß Petroleum, welches nicht mehr als 1 bis 6 pCt. Essenzen enthält und eine Dichtigkeit von mindestens 895° hat, sowie Schieferöle (Huiles de schiste et de bog-head) von einer Dichtigkeit von mindestens 865° als schwere (rohe) Oele anzusehen und zu behandeln sind."

Zufolge einer Verfügung des Französischen Finanzministers unterliegen Todtenkränze aus kleinen Glasgegenständen, welche auf gemeinem Metall angebracht sind, als „nicht besonders genannte Glaswaaren" einem Zoll von 18,50 Franken für 100 kg.

Das unter dem Namen „Mangan-Eisen" benannte metallurgische Produkt ist wie Gußeisen zu behandeln.

Talgbaumfett, welches vom Talgbaum (Talg-Kroton), dessen Samen man nach vorhergegangenem Quetschen kochen läßt, gewonnen wird, wurde bisher wie thierischer Talg behandelt. Diese Behandlung befindet sich indessen im Widerspruch mit den durch den Zolltarif bezüglich der Unterscheidungsmerkmale von Oel und Fett gegebenen Erläuterungen. Konsistente und flüssige Stoffe, welche von Vegetabilien herrühren, sind Oele; dagegen sind unter Fetten die aus dem Thierreich gewonnenen Stoffe, wie Talg (Hammel-, Rinderfett), Schmalz (Schweinefett), Pferdefett, Bärenfett ꝛc. zu verstehen.

Talgbaumfett entspricht sowohl hinsichtlich seines Ursprungs als bezüglich der Art seiner Gewinnung, den Oelen, welche verschiedene Pflanzen der Tropenländer liefern, besonders aber dem Palm- und Kokosöl, dem Bassiaöl und der Galambutter. Der feste Zustand, in welchem Talgbaumfett nach Europa gelangt, kann keinen Grund für eine besondere Behandlung abgeben; die meisten der vorerwähnten Oele befinden sich sogar in unserem Klima in festem oder breiigem Zustande; dieselben werden flüssig, sobald man sie der Einwirkung der Hitze aussetzt.

Aus diesen Gründen hat der Französische Finanzminister unterm 22. April d. J. bestimmt, daß Talgbaumfett dem „Palm-, Kokos-, Tulukuna- und Bassia-Oel" gleichzustellen ist.

Die Uebersichtsliste der Handelsverträge Deutschlands mit europäischen Staaten gestaltet sich zur Zeit (Mai 1884) wie folgt:

Gültig bis zum 30. Juni 1886

1. mit der Schweiz. Meistbegünstigungs-Tarifvertrag vom 23. Mai 1881. Nachher mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.

Gültig bis zum 30. Juni 1887

2. mit Spanien. Meistbegünstigungs-Tarifvertrag vom 12. Juli 1883.

Gültig bis zum 31. Dezember 1887

3. mit Oesterreich-Ungarn. Meistbegünstigungs-Vertrag vom 23. Mai 1881. Jeder der vertragschließenden Theile hat sich das Recht vorbehalten, vom 1. Januar 1883 ab den Vertrag mit der Wirkung zu kündigen, daß derselbe 1 Jahr nach erfolgter Kündigung außer Kraft tritt.

Gültig bis zum Jahre 1890

4. mit der Ottomanischen Pforte. Meistbegünstigungs-Vertrag vom 20. März 1862, mit dem Vorbehalt, am Ende des 14. und 21. Jahres Aederungen in Vorschlag bringen zu dürfen.*)

Gültig bis zum 10. Juli 1891

5. mit Rumänien. Handelskonvention vom 14. Novbr. 1877, ratificirt am 10. Juli 1881. Tarifvertrag mit wechselseitiger Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation. Nach dem festgesetzten Termin, mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.

Gültig bis zum 1. Februar 1892

6. mit Italien. Meistbegünstigungs-Tarifvertrag vom 4. Mai 1883. Jeder der vertragschließenden Theile hat sich jedoch die Befugniß vorbehalten, die Wirkungen desselben am 1. Februar 1888 aufhören zu lassen, indem er ihn sechs Monate zuvor kündigt. Wonicht, wird der Vertrag bis zum 1. Februar 1892 Geltung behalten und nachher bis zum Ablaufe eines Jahres nach erfolgter Kündigung.

Gültig bis zum Jahre 1893

7. mit Serbien. Handelsvertrag vom 6. Januar 1883. Tarifvertrag mit wechselseitiger Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation.

Stillschweigend verlängert bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung

8. mit Belgien. Meistbegünstigungs-Vertrag vom 22. Mai 1865. Die Verlängerung erstreckt sich nicht auf die bereits außer Kraft gesetzten Bestimmungen in den Artikeln 7 und 8.

9. mit Großbritannien. Meistbegünstigungs-Vertrag vom 30. Mai 1867.

10. mit den Niederlanden. Meistbegünstigungs-Vertrag vom 31. Dezember 1851.

11. mit Portugal. Meistbegünstigungs-Vertrag vom 2. März 1872.

Unkündbar

12. mit Frankreich. Meistbegünstigungs-Abkommen laut Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrags vom 10. Mai 1871.*) (Aus dem Jahresbericht der Handelskammer in Mülhausen pro 1883).

In Bezug auf den Gang der Handelsvertragsunterhandlungen in Constantinopel liest man in der „Frkf. Ztg.":

„Herr Gillet, der deutsche Unterhändler für einen neuen Handels- und Tarif-Vertrag, wird Konstantinopel bereits in einigen Wochen verlassen, um nach Deutschland zurückzukehren. Er hat die Fixirung der Werthe der Handels-

*) Seit dem 17. Dezember 1883 ist für die Deutsche Einfuhr nach der Türkei an Stelle des in Ausführung des Art. 16 des Handelsvertrages vereinbarten Türkischen Zolltarifs, dessen Revision beantragt worden ist, bis zur Vereinbarung eines neuen Zolltarifs wieder der in Art. 5 des genannten Vertrags vereinbarte allgemeine 8prozentige Werthzoll getreten. (Siehe Schlußbemerkung dieses Abschnitts.)

*) Handels- und Schifffahrtsverträge mit Dänemark und Schweden-Norwegen sind nicht vorhanden; Deutschland wird thatsächlich als meistbegünstigte Nation behandelt, ebenso wie im Verkehr mit Griechenland.

artikel glücklich beendet und ist ebenso in Bezug auf die Einfuhrzölle mit Ausnahme einiger Posten, die von der deutschen Regierung mit der Pforte direkt vereinbart werden müssen, zu einem Einverständnisse gelangt. Der neue Handelsvertrag und Tarif mit Deutschland wird aber erst dann als thatsächlich perfekt anzusehen sein, wenn auch die anderen mit der Pforte in Unterhandlung stehenden Regierungen mit ihren Negociationen zu einem abschließenden Ergebniß gelangt sein werden, eine große Aufgabe, deren gänzliche Lösung selbst Jahre beanspruchen kann. Es wird versichert, daß Herr Gillet, obwohl er seine Unterhandlungen ganz unabhänig von den anderen Staaten geführt hat, dennoch in seinen Fixirungen stets und ganz besonders bei Werthen, an welchen Deutschland weniger interessirt ist, Rücksicht auf die Ansprüche anderer Nationen genommen habe, um eine allgemeine Einigung zu erleichtern. Was die Unterhandlungen zwischen Oesterreich-Ungarn und der Pforte betrifft, so haben sie keine Fortschritte gemacht. Auch hier, wie in so manchen Dingen, übersieht die Pforte den bilateralen Character eines jeden Vertrages und legt ein gewisses Bestreben an den Tag, einseitig Modifikationen aufzuerlegen, eine Prozedur, von deren Unthunlichkeit man sich erst auf der Pforte völlig überzeugt haben muß, bevor raschere und ergiebigere Unterhandlungsresultate, als bisher, erzielbar sein werden."

Verschiedenes.

Das II. Heft des 40. Jahrgangs der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft (H. Laupp'scher Verlag, Tübingen) hat folgenden Inhalt:

1. Abhandlungen.

Dietzel, Ueber Wesen und Bedeutung des Theilbaus (Messadria) in Italien.

Toussaint, Vierunddreißig Jahre praktischer Kranken- und Invalidenversicherung im Elsaß.

Cohn, Art. 31 der Schweizerischen Bundesverfassung, betreffend die Freiheit des Handels und der Gewerbe.

Pertz, Denkschrift über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Grafschaft Hoya. Erster Artikel.

Juraschek, Das Wahlrecht der Staatsdiener.

Rümelin, Die Scheidung der Funktionen im Staatsleben und der Bundesstaat. Erster Artikel.

2. Miscellen.

Die neueste badische Agrarenquête. — Die englischen Gewerkvereins-Hülfskassen (**trade Unions**) 1876—1881. — Die Bruderladen in der steierischen Eisenindustrie. — Die Wirkungen der Differentialzölle in Oesterreich. — Schulaufwand in Preußen.

3. Literatur.

A. Zeitschriften: Deutsches Handels-Archiv. — Austria. — Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik von Conrad. — **Contemporary Review**. — Statistische Monatsschrift.

B. Bücher: Roscher, Nationalökonomik des Handels und Gewerbefleißes. — Schöttle, Der Telegraph in administrativer und finanzieller Hinsicht. — Adam, Das Untheilbarkeitsgesetz im württembergischen Fürstenhause nach seiner geschichtlichen Entwicklung.

4. Eingesendete Schriften.

Dieser September-Nummer der „Umschau" liegt für die Post-A. ein ausführlicher Prospect über Troje's Bibliothek bei, den wir gefl. Beachtung empfehlen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsassessor Bartikowski zum Regierungsrath bei der Provinzialsteuerdirektion in Königsberg, 2. der Obergrenzkontroleur, Regierungsassessor Schmidt in Prostken als Assessor an die Provinzialsteuerdirektion in Königsberg und 3. der Regierungsassessor Jöden in Königsberg als Obergrenzkontroleur nach Prostken;

in der Provinz Brandenburg

versetzt: in gleicher Eigenschaft die Obersteuerinspektoren, Steuerräthe 1. Pfaff in Landsberg nach Crefeld (Rheinprovinz) und 2. Loppe in Lübben nach Schweidnitz (Provinz Schlesien);

in der Provinz Westpreußen

pensionirt: der Provinzialsteuersekretär Busse in Danzig unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

in der Provinz Schlesien

pensionirt: der Obersteuerinspektor Holder-Egger in Schweidnitz unter Verleihung des Charakters als Steuerrath;

in der Provinz Hessen-Nassau

pensionirt: Der Obersteuerinspektor, Steuerrath Göcke in Düsseldorf;

versetzt: der Obersteuerinspektor, Steuerrath Großjohann in Crefeld in gleicher Eigenschaft nach Düsseldorf;

verliehen: zu seinem Dienstjubiläum dem Hauptamtsrendanten, Rechnungsrath Schnitzler in Neuß der rothe Adlerorden 4. Kl.

Baden.

Pensionirt: der Oberzollinspektor Wickler in Freiburg unter Verleihung des Eichenlaubes zum innehabenden Ritterkreuz 1. Kl. des Zähringer Löwen-Ordens

Ernannt: der berittene Grenzaufseher Leers zum Grenzkontroleur in Erzingen.

Versetzt: Obereinnehmer Thiergärtner von St. Blasien nach Achern.

Mecklenburg.

Befördert: Hauptamts-Assistent Winter in Schwerin zum Ober-Controleur.

Sachsen-Weimar.

Pensionirt: der Steueramtsrendant Rugo in Eisenach unter Verleihung des Prädikats „Steuerrath".

Sachsen-Altenburg.

Versetzt: der Finanzkontroleur Kluge in Eisenberg in gleicher Eigenschaft an das Herzogl. Steuer- und Rentamt in Altenburg.

Bei **Wagner** in **Ulm** erschien:

Weinheimer, Regierungsrath, d. Strafgesetze in Zoll- u. Steuersachen u. d. Verfahren d. Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen d. Zoll- u. Steuergesetze. Ulm 1883. Preis 3 Mk.

Gustav Elkan's Verlagsbuchhandlung

Harburg (Elbe) übernimmt den Verlag von Werken, die das

Zoll- und Steuerfach

betreffen.

Im Selbstverlage des Unterzeichneten ist in **II. Auflage** erschienen und zum Preise von **1,30 Mark** zu beziehen:

das deutsche Zolltarif-Gesetz

vom 15. Juli 1879

nebst dem

Zolltarif

und den

Bestimmungen über die Tara

vom 16. Mai 1882.

Mit Berücksichtigung der zufolge besonderer Gesetze, Bundesrathsbeschlüsse 2c. inzwischen eingetretenen Aenderungen herausgegeben von

G. Stutzer,

Provinzial-Steuer-Sekretair zu **Berlin,** Kreuzbergstraße 10.

Porto für Frankatur des Streifbandes beträgt 10 Pfennige.

Tabellen zur Berechnung der Pensionsbeträge

(Preis 1 Mk. — eventuell in Briefmarken)

von

H. Hartung, Hauptsteueramts-Rendant

in **Hannov.-Münden.**

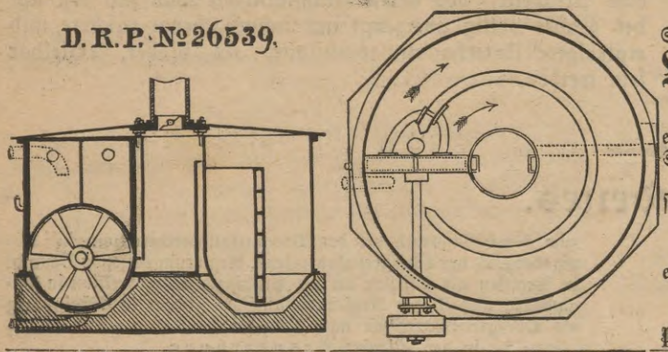
R. Pzillas

Maschinenfabrik, Eisengießerei, Kesselschmiede

Brieg, Reg.-Bez. Breslau,
baut seit 20 Jahren als Specialität

Brennereien & Spiritusfabriken.

D.R.P. №26539.



Ganz neu und in der Praxis als besser befunden wie alle bisherigen Systeme ist mein patentirter

Vormaischbottich D. R. P. Nr. 26539.

Die Mischung des Maischguts ist eine äußerst innige, die Kühlung eine vorzügliche bei nur geringem Wasserverbrauch, Dauer derselben 1—1 1/2 Stunde.

Aeußerst leichte bequeme Reinigung, weil kein Rührwerk u. Kühltaschen, sondern nur Kühlringe und diese sind frei von Ecken und Vorsprüngen.

Zum Betriebe sind höchstens 1—1 1/2 Pferdekraft erforderlich.

Infolge der einfachen Construction des Bottiches ist auch der Preis ein sehr solider.

Ein Modell ist im landwirthschaftlichen Museum in Berlin ausgestellt.

Alle Anfragen aus **Berlin, Mecklenburg,** und den Provinzen **Pommern** und **Preußen** erledigt Herr **A. Haarmann** in **Berlin S W. Friedrichstr. 48.**

Von fast allen Zoll- und Steuer-Direktivbehörden im Deutschen Reich empfohlen!

Der praktische Aufsichtsbeamte.

Dritte, vielfach vermehrte u. verbesserte Auflage.

Ein Leitfaden

für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte,

sowie solche, die es werden wollen,
mit mehreren erläuternden Zeichnungen
von

A. SCHNEIDER,

Königl. Ober-Zoll-Inspektor und Dirigent des Haupt-Zoll-Amtes zu Rügenwalde.

Enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes, hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Tabak-, Branntwein-, Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel-Steuer, der Salz- und Reichsstempel-Abgaben u. d der Biersteuer, unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst billlicher Darstellung und Beschreibung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken, des Verfahrens bei Tabaksvermessungen 2c. und das dem Aufsichtsbeamten aus der bezüglichen Gesetzgebung zu wissen Nöthige im Wortlaut.

Der Zolltarif von 1879 ist in dieser Auflage nach den betreffenden Gesetzesnovellen berichtigt und dem Tabaksteuergesetz sind die dazu erlassenen Dienstvorschriften beigefügt worden.

Preis 4 Mark.

Zu beziehen durch die Expedition der Umschau auf dem Gebiete des Zoll- 2c. Wesens, Rügenwalde.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a./M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i./E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

In meinem Verlage ist erschienen:

Das Tabak-Steuer-Gesetz

vom 16. Juli 1879

von **P. Reinhold,**

Geheimer expedirender Sekretär und Kalkulator im Reichs-Schatzamte in Berlin.

Preis geheftet: 3 Mark.

Emil Baensch Verlag (R. Bredow).
Leipzig, 10 Königsstraße 10.

Genau corrigirte Tabellen

zur **Feststellung** der

Maischraumsteuer zum höheren und niederen Satz bis zu 5000 M.

von **Lentze,**
Hauptamts-Controlör in Dortmund.
Preis brochirt 1,50 Mk.

Zu beziehen durch die Expedition d. Bl. in Rügenwalde.

Den Herren Zoll- und Steuer-Einnehmern, welche auf dieses Blatt abonniren, wird ein Exemplar dieser Lentze'schen Tabellen zur Feststellung der Branntweinsteuer **gratis** verabfolgt.

Verlag von **Gustav Elkan, Harburg a. d. Elbe.**

Um den Herren Beamten, welche sich die ganze

Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte

anschaffen wollen, den Ankauf zu erleichtern, habe ich die folgende Preisermäßigung eintreten lassen.

Ich liefere also: 1 Troje, Bibliothek Band 1—8,

		gebunden
Band 1.	Zollgesetz. 3. Auflage	3 M. — Pf.
„ 2.	Regulative. Erster Band. 2. Auflage . .	5 „ 50 „
„ 3.	Zolltarif. 1879	3 „ 75 „
	Nachtrag dazu	— „ 75 „
„ 4/5.	Dienstverhältniß 2. Auflage (1884) . . .	4 „ — „
„ 6.	Regulative. Zweiter Band	4 „ — „
„ 7.	Merck, Waarenlexikon	9 „ — „
„ 8.	Troje, Anleitung zum Studium. Erster Theil	3 „ 75 „
		34 M. 75 Pf.

für 30 Mark gebunden.

Einzelne Bände kann ich nur zum vollen Ladenpreis abgeben.

(Die Troje'sche Bibliothek für Zoll und Steuerbeamte betreffend, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Sammlung zollgesetzlicher Bestimmungen die anerkannt beste der jetzt vorhandenen und zum Handgebrauch die geeignetste ist.

Wie ersichtlich, giebt die Verlagshandlung das Werk auch gegen monatliche Bezahlung von nur 3 Mark ab, eine Einrichtung, welche vielen Beamten Veranlassung geben wird, sich auf bequeme Art in den Besitz desselben zu setzen.

Die Umschau, Faschschrift für Zoll- und Steuerbeamte.)

M. Barschall, Königsberg i. Pr.,

Reichs-Post-Lieferant

Specialität:

Zoll- und Steuer-Uniformen und Effecten.

Beste Stoffe, eleganten Sitz, saubere Arbeit, billige Preise.

Verantwortlicher Redacteur A. Schneider in Rügenwalde. — Gedruckt bei F. Navé in Rügenwalde.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis jährlich 4,50 ℳ einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Post-Anstalten (Nr. 5004 des Post-Zeitgs.-Preis-Verz.) oder bei der Redaktion.

Fachschrift für Zoll- u. Steuerbeamte.

Informationsorgan für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen.

Inserate kosten 15 Pf. die vierspaltige Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Redaktion: Rügenwalde a. d. Ostsee.

Oktober-Nummer. **Rügenwalde, Oktober 1884.** **Dritter Jahrgang.**

Inhalt:

Direkte und indirekte Steuern (S. 131.) Zoll- und Steuer-Technisches: Waarenkenntniß: Wolfram-Bronze. Eine neue Metallegirung. Vegetabilisches Leder (S. 132). Gewerbliches, Betriebskenntniß: Verfahren zur Scheidung und Reinigung des Rübensaftes (S. 133), Continuirlich arbeitende Filterpresse (S. 133). Entziehung der Abgaben: Reichsger.-Erk. vom 29./5. 84 (S. 134), vom 5./5. 84 (S. 135), vom 26./5. 84 (S. 137), vom 9./6. 84 (S. 138), vom 2./2. 84 Fortsetzung (S. 141). Wünsche, Verbesserungs-Vorschläge: Aus dem Jahresber. der Handels-Kammer zu Essen (S. 142). Statistisches, Wirthschaftliches: Einnahme vom Bier in 1870—1883 (S. 142). Verkehr mit dem Ausland: Zolltarifänderungen in Oesterreich, Rußland, Spanien, Norwegen, Schweiz. Frankreich, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (S. 143). Verschiedenes: Gründung einer Krankenkasse (S. 144), Erhebung einer kommunalen Biersteuer (S. 145), Neue Bücher (S. 145), Personalien (S. 145).

Unterm Strich: Der poetische Reichszöllner, ein Lehrgedicht von Max Schneider (S. 132). Der sprachenkundige Zollbootsfahrer (S. 134). Ein Zöllner — Gast des Reichskanzlers in Varzin (S. 135). Beilage: Neuer griechischer Zolltarif.

Direkte und indirekte Steuern.

Die Handels- und Gewerbezeitung schreibt in einem längern „Die Steuern" betitelten Aufsatz über den Unterschied zwischen direkten und indirekten Steuern folgendes:

„Dieser Unterschied dürfte am schwersten auseinander zu halten sein. Geht man bei ihm zunächst von der geschichtlichen Auffassung aus, so verstand man zur Zeit, als die Wissenschaft zuerst diesen Gegensatz aussprach, unter direkter Steuer eine solche, welche Denjenigen treffen soll, von dem sie unmittelbar erhoben wird, unter indirekter aber diejenige, welche von Demjenigen, welcher sie entrichtet, nur vorgeschossen werden soll, damit sie zunächst auf Andere wieder übergewälzt werde, welche der Zahlende also von Anderen wieder nimmt. Diese Auffassung ist indeß ohne Werth, weil man von keiner Steuer im Voraus sagen kann, ob sie überwälzbar ist oder nicht. (?) Man kann daher diese Auffassung wissenschaftlich ganz fallen lassen. Nach der gegenwärtigen Auffassung nehmen einige Finanzmänner an, die direkte Steuer sei eine solche von dem Einkommen, die indirekte Steuer dagegen vom Verbrauch oder Verkehr beweglicher Sachen und Güter. Diese Auffassung ist, wenn auch nicht falsch, doch mißlich; denn 1) erkennt sie damit überhaupt eine Einkommensteuer an, 2) aber müssen schließlich alle gesunden Steuern aus den Arbeitskräften entrichtet werden. Am mißlichsten aber ist sie für das positive Staatsleben, weil, wie beispielsweise in Preußen, die Gewerbesteuer keine Einkommensteuer ist. Andere Volkswirthschaftslehrer nehmen an, direkte Steuern seien solche, denen eine Heberolle, d. h. ein Verzeichniß der Personen, welche die Abgaben zu entrichten haben, zu Grunde liegt, den indirekten dagegen ein Tarif, d. h. ein Verzeichniß des Preises gewisser Waaren. Gegen diese Unterscheidung spricht indeß einmal, daß sie keineswegs den Begriff trifft, sondern nur eine Folge, und zwar eine formelle ist, dann aber auch, daß sie auch nicht einmal überall zutrifft, da beispielsweise die Braumalzsteuer größtentheils nicht nach einem Tarif erhoben wird. Hoffmann meint, die direkte Steuer werde von dem entrichtet, was ist, d. h. von dem Besitz, die indirekte von dem, was geschieht, von der Handlung; oder, mit anderen Worten, die direkte Steuer schließt sich an bleibende, die indirekte an vorübergehende Merkmale der Steuerfähigkeit. Diese Auffassung ist an sich logisch zwar richtig und außerdem in den Folgen auch fruchtbar, trifft indeß nicht den Gegensatz; denn bleibende und vorübergehende Merkmale der Steuerfähigkeit fallen nicht mit direkten und indirekten Steuern zusammen. In der That muß der ganze Gegensatz nicht auf den Gegenstand der Besteuerung, sondern auf die Steuerfähigkeit, d. h. auf das Subjekt bezogen werden, und er liegt wohl darin, daß die direkte Steuer sich anschließt an unmittelbare, die indirekte aber an mittelbare Merkmale der Steuerfähigkeit; daher werden auch die direkten Steuern nach unmittelbaren Schlüssen aus der Steuerfähigkeit, die indirekten nach mittelbaren Schlüssen aus derselben angelegt. Glücklicherweise ist man darüber einig, worin sich in den praktischen Folgen direkte und indirekte Steuern verschieden verhalten, und die Frage ist nur die, worin diese Folgen bestehen, und bei welcher Auffassung des Begriffs sich dieselben am leichtesten und natürlichsten erkennen lassen. Diese Unterschiede in den Folgen sind: Die direkte Steuer ist eine wohlfeilere, mehr sichere, dem Unterschleife weniger ausgesetzte, also auch zu diesem weniger anreizende, und läßt daher eine weniger demoralisirende Erhebung zu; gleichförmig vertheilt, ist sie ferner nirgends zu hoch; was sie unerträglich macht, ist nicht ihre Höhe nach Quadratmeilen berechnet, sondern die ungleiche Vertheilung auf die Quadratmeile; die indirekte Steuer dagegen verlangt ein wohlhabendes und dichtbevölkertes Land und niedrig gestellte Sätze, weil sonst die vom Staate festgesetzten Merkmale der Steuerfähigkeit vermieden zu werden pflegen, auch die Kontrole, welche mindestens eine zweifache sein müßte, um zuerst die Steuerpflichtigen und dann die Beamten, welche sich mit den Steuerpflichtigen zu einigen leicht veranlaßt sein können (dürfte wohl heißen müssen, „manchmal versucht sein könnten" D. Red. der Umschau) zu überwachen, zu schwierig sein würde; auch soll die Steuer nur den Zweck haben, die Ungleichheit der Abgaben zu mindern, welche bei der bloßen unmittelbaren Besteuerung nicht gut zu vermeiden ist, solange es noch an ganz sicheren Daten über das gesammte reine Einkommen der Nation fehlt, deren Beschaffung, wenn auch nicht geradezu unmöglich, immerhin aber schwierig und sehr kostspielig sein wird. —

Das System der indirekten Steuer erscheint um deswillen vorzüglicher, weil sich damit die natürlichste Selbstabschätzung der Steuerpflichtigen, nämlich der Verbrauch verbindet, wenngleich nach der Ansicht Vieler die indirekten Steuern den armen Mann zu sehr belasten, was in der That aber kaum richtig sein dürfte. Dazu kommt, daß die indirekten Steuern unmerklich erhoben werden, auch der Steuerpflichtige leicht seinen Aufwand selbst herabsetzen kann, ausgenommen freilich bei den nothwendigsten Lebensbedürfnissen." Diese Ausführungen dürften das Interesse auch unserer Leser zu erwecken geeignet und — was die angegebenen Nachtheile und Vorzüge der beiden Steuermodi anlangt — im Allgemeinen auch richtig sein. Die Behauptung aber, daß die zuerst erwähnte Auffassung über den Unterschied zwischen direkter und indirekter Steuer, daß erstere nämlich von dem Steuerpflichtigen unmittelbar und definitiv erhoben, letztere aber von dem zunächst Steuerpflichtigen nur vorgeschossen und dann auf Andere übergewälzt würde, ohne wissenschaftlichen Werth sei, können wir für richtig nicht anerkennen.

Fast alle indirekten Abgaben: die Zölle, die Branntweinsteuer, die Rübenzuckersteuer, die Braumalzsteuer, die Tabaksteuer, die Reichsstempel- und Spielkartenabgabe, die Salzsteuer u. s. w. werden von dem zur Zahlung verpflichteten, vorausgesetzt, daß er nicht zugleich einziger Konsument des besteuerten Artikels ist, in der Voraussetzung erhoben, daß er die Abgabe von den eigentlich Steuerpflichtigen, den Konsumirenden, wieder einzieht. Daß ihm dies in dem einen oder andern Falle nicht gelingt, kann an dem Wesen der Abgabe Nichts ändern, ebensowenig die Thatsache, daß einige Abgaben als indirekte bezeichnet werden, es aber in Wirklichkeit d. h. ihrem Wesen nach nicht sind.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Waarenkenntniß, Herstellungskenntniß, Kenntniß der Industrie

Wolfram-Bronze und Wolfram-Messing. In neuerer Zeit findet, wie das „Gwbl. f. d. Großh. Hessen" mittheilt, das Wolfram-Metall ausgedehnte Anwendung zu Legierungen von Kupfer, Zink, Blei und Zinn, welche durch den Zusatz dieses Metalles widerstandsfähiger werden, und je nach dem Verhältniß ihrer Bestandtheile besondere Eigenschaften: Zähigkeit, Dehnbarkeit, Härte, Klang erhalten. Bisher wurde das Wolfram nur mit Eisen legiert, um eine sehr harte Legierung, den „Wolfram-Stahl" zu erzeugen; jetzt macht, wie das „Allg. Journal der Uhrmacherkunst" mittheilt, A. Neujean in Lüttich durch Zusatz dieses Metalls (spez. Gewicht 17,6) zu den leicht schmelzbaren Metallen diese widerstandsfähiger und erzeugt nach seinem Belieben harte oder sehr klingende, zähe oder dehnbare Legierungen, welche sich nach Härte oder Dehnbarkeit für die verschiedenen Zwecke walzen, ziehen oder gießen lassen und vortheilhaft und ökonomisch gewöhnliche Bronze und Messing ersetzen. Manche dieser Legierungen haben eine solche Farbe, daß man sie mit Vortheil für Gold- und Silber-Imitation benutzen kann; ferner kann man sie als Glocken-, Lagerschalen- oder Lettern-Metall und zu manchen anderen Zwecken, z. B. als Metall für Musikinstrumente 2c. verwenden.

Eine neue Metall-Legierung. In England ist unter dem Namen Belveder eine neue Legierung erfunden worden, welche verschiedene, den anderen Metallen nicht zukommende Vortheile zu haben scheint. Diese schmilzt bei einer Temperatur von etwa 130°; durch Abkühlung wird sie plötzlich fest, was für das industrielle oder künstlerische Modeln von großem Werthe ist, da es alle Einzelheiten treu wiedergibt. Die Farbe gleicht der von altem Erz; sie ist für atmosphärische Einflüsse und gegen Säuren unempfindlich und auch sehr leicht (nur halb so dicht, als die anderen Metalle). Auch soll sie sehr passend sein zur Herstellung von Röhrenfugen und zum Siegeln oder Zusammenlöten von Eisen, Stein, Glas 2c. Die als billig bezeichnete Legierung dient auch zum Decken der Häuser und Plattieren von Reservoirs, Zisternen oder Röhren, denn sie soll das Eisen vor Rost und Holz und Stein vor Fäulniß und Aussaugung schützen. (Ind.-Ztg.)

Vegetabilisches Leder. Von M. Bauer, L. Brouard und J. Ancel in Paris. Dieses Produkt, welches, wie die „D. A. polyt. Ztg." berichtet, alle Eigenschaften des Leders besitzt, außerdem vollständig wasserdicht und ein Nichtleiter der Elektrizität sein soll, wird erhalten durch Mischung von 3 kg Guttapercha, 900 g Schwefel, 1 kg roher Baumwolle, 600 g Zinkweiß, 100 g Kalkothar und 250 g Antimonoxyd. Nach geschehener Mischung wird die Masse, ähnlich wie Kautschuk, mittels Dampf vulkanisiert. Als unerläßliche Bestandtheile dieses Leders werden Guttapercha und Schwefel bezeichnet, während die übrigen Bestandtheile durch andere Chemikalien von gleicher Natur ersetzt werden können. Auch das Mengenverhältniß der einzelnen Komponenten kann je nach dem Zweck, zu dem das Produkt dienen soll, variiert

---

Wenn M. Reymond in dem Motto zu seinem poetischen Reichsjuristen, — der bei seinem Erscheinen so großen Jubel erregte, namentlich aber vom Referendariat als ein schmackhaftes Lehrmittel mit Enthusiasmus aufgenommen wurde, — sagt:

Der trockne Codex wenig nützt:
Man liest ihn nicht.
Drum hab ich fein ihn zugespitzt
Zum Lehrgedicht:
Wer so ihn einmal durchgeschwitzt
Vergißt ihn nicht.

so kann dies ganz besonders auch vom **Zoll-Codex** gesagt werden und werden es uns daher gewiß alle Zollbeamten, besonders aber das Zollsupernumerariat Dank wissen, wenn wir in Nachstehendem ein Lehrgedicht vom **Zoll-Codex** bringen.

Der poetische Reichs-Zöllner

von Max Schneider, cand. iur. et cam.

(Nachdruck verboten.)

Vereins-Zollgesetz
vom 1. Juli 1869.

I. Verkehr mit dem Auslande.

Ein-, Aus- und Durchfuhr.

§ **1.** Alles jenes, was nicht nur
Kunst erzeugte und Natur,
Nein, auch der Gewerbefleiß
Darf im ganzen, großen Kreis
Des Vereinsgebietes ein-,
Aus- und durchgeführet sein.

§ **2.** Manches nimmt man aus zu Zeiten,
Wo es außerordentlich
Hergehn sollte oder sich
Möchte eine Pest verbreiten.
Meint dann die Mutter Polizei
Daß dies und das auch wenn's sonst frei,
Zum Eingang zu verbieten sei
Weil's nicht gesund, nicht sicher scheine:
Dann ist im ganzen Zollvereine
Oder auch in seinem Theil
Dies auszuschließen eine Weil'.

Eingangszoll.

§ **3.** Geht nun ein ein Gegenstand
Draußen vom Vereinsausland,
Soll derselbe von vornherein
Nicht vom Zoll behelligt sein; —
So ferne der Vereinstarif
Dies nicht etwa widerrief.

§ **4.** Heißt es aber, daß man Zoll
Für 'ne Waare zahlen soll,
Tritt ein des Zolles Pflichtigkeit —
Ohne daß dabei verzagt
Vorher erst wird nachgefragt,
Ob sie aus dem freien Verkehr
Des Zollvereines stamme her, —
Fälle, die da ausgenommen,
Werden weiter unten kommen;
Hundertelf bis Hundertachtzehn
Die Paragraphen wir benannt sehn.

Ausgangszoll.

§ **5.** Regel ist es auch, daß frei
Von dem Zoll die Ausfuhr sei.
Doch was ausgenommen man,
Sieh Dir im Tarife an!

Zollfreiheit des Durchganges.

§ **6.** Was nur durch das Land spaziert,
Ist nie und nirgend tarifirt.

werden. Die oben angegebene Zusammensetzung wird zur Herstellung von Sohlen und Absätzen empfohlen.

Gewerbliches, Betriebs-Kenntniß.

Verfahren zur Scheidung und Reinigung des Zuckerrübensaftes von Gotthold Kühnemann in Dresden.

Der mit Kalk bei 30° C. geschiedene Rübensaft wird mit einer Flüssigkeit versetzt, welche durch Einwirkung von Kohlensäure auf in Zuckersaft oder Rohrzuckerlösung suspendirtes Calciumcarbonat und Abfiltriren des ungelöst gebliebenen Antheils desselben hergestellt wird. Der durch Zusatz der Scheideflüssigkeit entstehende Niederschlag wird durch Filterpressen entfernt, die Lösung auf 40—50 Brix eingedampft und von dem dabei sich noch weiter abscheidenden Niederschlage durch nochmalige Filtration befreit. Die Fabrikation der Scheideflüssigkeit kann schon vor Beginn des jährlichen Betriebes der Zuckerfabriken vorgenommen und die Kohlensäure zur Herstellung derselben den Gährräumen der Bierbrauereien, der Weinbereitung und Bäckerei entnommen werden.

(Dr. Kollers neueste Erf. u. Erfahr.)

Continuirlich arbeitende Filterpresse, von Johann Wilhelm Götjes in Bautzen.

Deutsches Reichspatent Nr. 28148 v. 5. Febr. 1884.

In einem geschlossenen Raume, einem annähernd cylindrischen Gehäuse, welchem die zu filtrirende Masse konstant unter Druck zugeführt wird, dreht sich eine mit einem Mantel aus filtrirendem Stoff umgebene hohle Filtertrommel. Der sich auf dem Mantel bildende Niederschlag wird stetig unter gleichzeitiger Nachpressung mittelst einer über der Filtertrommel und zu dieser parallel angeordneten Kammtrommel abgehoben, während die filtrirte Flüssigkeit stetig abläuft. Seitlich von der Kammtrommel und parallel zu dieser ist eine Entleerungsschnecke mit einer innerhalb des Gehäuses oben offenen Rinne derart angeordnet, daß der von der Filterfläche durch die Kammtrommel abgehobene Niederschlag in die Rinne der Schnecke geführt und von hier gegen einen Ventilkegel so lange gepreßt wird, bis dieser sich öffnet und den Niederschlag aus dem geschlossenen Raum entweichen läßt.

Die Presse besteht zunächst aus der hohlen Filtertrommel a mit hohlen Achszapfen. Der die Trommel umgebende Mantel ist aus irgend welchem filtrirenden Stoff gefertigt. Parallel zur Trommel a und über derselben befindet sich in ganz geringem Abstande eine zweite Trommel B, deren Mantel mit kammartigen Riefen versehen ist. Beide Trommeln befinden sich in einem annähernd cylindrischen Gehäuse D, und ihre Zapfen treten, durch Stopfbüchsenlager abgedichtet, ins Freie. Am Gehäuse D ist ein Rohrstutzen angebracht, durch welchen die zu filtrirende Masse beständig unter gleichbleibendem Druck eingeführt wird.

Die Trommeln a und B empfangen durch Klinken- oder Schneckenantrieb und Zahnübertragung langsame Umdrehungen von gleicher Umfangsgeschwindigkeit. Seitlich der Trommel B und parallel zu derselben ist die Entleerungsschnecke C derart angeordnet, daß deren Rinne innerhalb des Gehäuses D oben offen, außerhalb desselben aber geschlossen ist und am Ende sich etwas zusammenzieht. Das kreisförmige offene Ende der Schneckenrinne ist durch einen Ventilkegel E verschlossen, welcher mit einem bestimmten Druck angepreßt wird. Die Schnecke C erhält eine der zu fördernden Menge entsprechende Geschwindigkeit. Seitwärts an der Schnecke C ist ein Abstreicher F angebracht, welcher, entsprechend gezahnt, sich in die Lücken der Kammwalze B legt.

Bei Beginn der Arbeit führt man zunächst die zu filtrirende Masse einige Zeit ein, ohne die Trommeln und Schnecke in Bewegung zu setzen. Die Flüssigkeit dringt dann durch den Filtermantel der Trommel a in deren Inneres und fließt durch die hohlen Zapfen ab, während sich die festen Bestandtheile auf der Oberfläche des Filtermantels ablagern. Hat diese Ablagerung eine gewisse Stärke erreicht und fließt nur noch wenig Flüssigkeit ab, so werden Trommel- und Schneckenantrieb eingerückt. An der Stelle des engsten Abstandes der Trommel a und B wird die Ablagerung auf dem Filtermantel der Trommel a durch die Drehung gezwungen, sich in die Kammlücken von B zu quetschen, wodurch noch eine mechanische Nachpressung bewirkt wird. Die in den Kammlücken eingepreßte trockene Ablagerungsmasse haftet daran so stark, daß sie bei der weiteren Drehung der Kamm- und Filtertrommeln vom Filtermantel der letzteren abgehoben wird, auf welcher neue Ablagerung erfolgt.

Da das ganze Gehäuse D dicht verschlossen ist, indem der Ventilkegel E auch die Oeffnung der Schneckenrinne dicht abschließt, kann die zu filtrirende Masse niemals den ganzen Raum desselben ausfüllen, sondern der obere Theil bleibt mit verdichteter Luft gefüllt. Die Maße sind so gewählt, daß bei dem anzuwendenden Druck die zu filtrirende Masse im Gehäuse D niemals bis zur Schnecke C steigt.

Die auf der Kammtrommel B haftende trockene Masse gelangt bei weiterer Drehung an den Abstreicher F. Derselbe hebt sie ab und läßt sie in die Schneckenrinne fallen, von wo sie durch die Drehung der Schnecke C nach der Oeffnung geschoben und gegen den Ventilkegel E gepreßt wird. So-

---

II. Verkehr im Innern des Vereinsgebietes.

Freiheit des Verkehrs im Innern.

§ **7.** Der Verkehr mit Waaren, die
Das Vereinsland uns verlieh,
Oder die nicht zollespflichtig,
Oder fremde, die schon richtig
Sind verzollt, soll im Verein
Frei und unbehindert sein.
Doch darf beileibe Keiner wegsehn
Ueber Abschnitt fünfzehn, sechszehn.
Und was des Vereines Staaten
Durch Vertrag sich sonst verbaten.

§ **8.** Binnenzölle, die da staatlich
Von Kommunen und privatlich,
Sollen niemals Geltung haben,
Ausgenommen die Abgaben
Von den Häfen, von Chausseen,
Schleusen auch an Flüssen, Seen,
So von Brücken und Kanälen,
Wozu auch die Fähren zählen,
Von den Wegen von den Waagen,
Krahnen und auch Niederlagen,
Und was sonst noch von Anstalten
Den Verkehr muß offen halten.

III. Erhebung des Zolles.

Erhebungs-Maßstab — nach welchen Sätzen der Zoll zu entrichten ist.

§ **9.** Nach Gewicht, Maß, Stückzahl, Werth
Zollerhebung stets verfährt,
Und entrichten man den Zoll
Nach Tarif und Vorschrift soll,
Die an jenem Tage gelten:

1) Da die Waaren sich gestellten
An der competenten Stelle,
Um zu zahlen Zollgefälle,
Oder um
Wiederum

(§ 33) Mit Begleitschein II zu wandern
In die Hände eines Andern,
Oder auch, wies wohl geschieht,

(§ 168) Daß sie auf Privatcredit-
Lager angeschrieben werden,
Weil man gerne pumpt auf Erden.

2) Da die ausgangszollespflichtigen
Waaren, die des Landes Schwelle
Im Begriff zu überschreiten
An sich melden bei der richtigen
Ausgangszollabfert'gungsstelle.

Nebengebühren.

§ **10.** Außer Zöllen ist zu loben
Das nur, was da wird erhoben
An Abgaben und Gebühren,
Was die §§ 8,
27 und 108
Weiter unten vor uns führen;
Oder auch, um zu ersetzen,
Kosten, wo ein Mehraufwand
Von Beamtenkraft entstand,
Den uns räth Nothwendigkeit
Für des Zolles Sicherheit;
Sei's, daß diesen Mehraufwand
Man für sehr ersprießlich fand,
Darum weil versäumet sind
Jene Pflichten, die man find't
In dem Paragraphen sieben
Und noch zwanzig vorgeschrieben
Oder andern Paragraphen,
Welche diesen Punkt betrafen —
Sei es weil man zugestanden,
Daß Jemand hinweg sich setze
Ueber das, was dies Gesetze
Vorschreibt in den deutschen Landen.
In den Meßordnungen prangt,
Was Meßgebühren anbelangt.

Abänderung des Vereins-Zoll-Tarifs.

§ **11.** Wenn man an Tarifes Bill
Aenderungen treffen will,
So soll dies der Regel nach,
Acht der Wochen vor dem Tag,
Wo in Kraft es treten wird,
Spätstens werden publizirt.

(Fortsetzung folgt.)

bald der hierdurch auf den Ventilkegel ausgeübte Druck denjenigen der Belastung überwiegt, öffnet sich der Kegel E etwas und läßt die trockene Masse aus dem geschlossenen Raume D entweichen, wobei die Masse selbst abdichtet. Die Stellung des Ventilkegels E regulirt sich selbstthätig. Die Filterpresse arbeitet nun gleichmäßig fort, so lange unter gleichem Druck zu filtrirende Masse zugeführt wird. Zur völligen Entleerung der Presse wird an der tiefsten Stelle des Gehäuses D ein Ablaßhahn angebracht.

(Neue Zeitschr. f. Rübenzucker-Ind.)

Entziehung der Abgaben.

Reichs-Ger.-Erkenntn. v. 29./5 84.

Vereinszollgesetz §§. 135, 136 Nr. 5 d; §§. 119, 120 c und d.

In der Strafsache wider den Steindruckerlehrling K. in B. wegen Zolldefraude,

hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat,

für Recht erkannt,

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil des Landgerichts zu B. vom 31. März 1884 zu verwerfen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

Die Revision erscheint nicht begründet.

Gegen den Angeklagten ist der Thatbestand der Zolldefraudation im Sinne der §§. 135, 136 Nr. 5 d des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 317) dahin zur Feststellung gebracht, daß derselbe im Grenzbezirk neun Kisten zollpflichtige, der Transportkontrole in Gemäßheit des §. 119 des Vereinszollgesetzes unterliegende Tabakstengel ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis mittels eines Wagens vom Hause des Krämers H. M. in B. nach dem Postgebäude befördert hat. Die Revision bestreitet nicht, daß dieser Thatbestand an sich alle gesetzlichen Merkmale des zur Anwendung gebrachten Gesetzes erfüllt, behauptet aber, daß §. 120 des Vereinszollgesetzes verletzt sei, weil der inkriminirte Transport von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirk allgemein befreit sei. Der Angriff ist verfehlt.

Vollkommen haltlos erscheint zunächst der Versuch der Revisionsschrift, die Anwendbarkeit des §. 120 zu d des Vereinszollgesetzes darzuthun. Darnach soll der „Gütertransport mit den Posten" der Transportkontrole schlechthin nicht unterliegen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß nach Wortlaut, wie Absicht der Gesetzgebung hierunter nur solche Güter zu verstehen sind, welche von den Postanstalten thatsächlich zur Beförderung übernommen worden und sich als Gegenstände des Posttransports in dem Gewahrsam der Postanstalten befinden. Güter, bezüglich deren nur die Absicht besteht, sie einer Postanstalt zur Beförderung zu übergeben, können selbstredend keinen „Gütertransport mit der Post" darstellen. Der Satz der Revisionsschrift „für den Absender" beginne der Gütertransport mit den Posten schon „mit dem Abgang der Güter zur Post zum Zweck des Versands durch diese", und deshalb enthalte die von dem Angeklagten mit einem Privatfuhrwerk in privatem Auftrage besorgte bezw. versuchte Beförderung der Tabakstengel in der Richtung nach einem Postgebäude einen „Gütertransport mit der Post" ist unverständlich und keiner Widerlegung bedürftig.

Bedenklicher könnte allerdings die Nichtanwendung des §. 120 zu c des Vereinszollgesetzes erscheinen, welche Gesetzesvorschrift „Gegenstände, die innerhalb einer Stadt . . . . . von Haus zu Haus gesendet werden", von der Transportkontrole befreit wissen will. Es steht fest, daß sowohl das M.'sche Haus, wie das Postgebäude in der Stadt Br. belegen sind, äußerlich also allerdings eine Sendung von „Haus zu Haus" vorliegt. Das angefochtene Urtheil verneint die Anwendbarkeit des §. 120 zu c des Vereinszollgesetzes mit der Erwägung, es war nicht die Absicht, daß die Waaren, wenn dieselben auf der Post angelangt waren, dort lagern bleiben sollten, vielmehr sollten dieselben eben mit der Post weiter transportirt werden."

Nun ist zwar der Revision zuzugeben, daß dieser Entscheidungsgrund in seiner Fassung den Rechtsgedanken der Vorinstanz nur unklar zum Ausdruck bringt. Dennoch ist der Gedanke selbst richtig und das Urtheil zu tragen geeignet. Daß die Vorinstanz mit den Worten „es war nicht die Absicht" nur die Absicht des Angeklagten gemeint haben kann, muß mit Nothwendigkeit aus dem Zusammenhang der Urtheilsgründe gefolgert werden. Angeklagter hatte den Transport vollkommen selbständig übernommen und in Ausführung gesetzt, sein Auftrag ging auf Beförderung der Kisten zur Post. Es ist gar nicht denkbar, einen solchen Auftrag anders zu verstehen, als daß Angeklagter hiermit die Beförderung der Waare zur Post und zugleich ihre Uebergabe an die Post übernommen hatte. Nirgends ist davon die Rede, daß Angeklagter etwa vor oder in dem Postgebäude die Waaren noch erst einer dritten Privatperson, damit diese die Uebergabe an die Post veranlasse, hätte übergeben sollen. Auch würde in dem von der Revision unterstellten Fall das örtliche Ziel des beabsichtigten Transports sich derartig ins Unbestimmte verlieren, daß dann der Einwand des Angeklagten. die Kisten seien von Haus „zu Haus" gesendet worden, vollends hinfällig würde. Handelte aber der Angeklagte mit der erwiesenen Absicht, die Tabakstengel der Postanstalt zur Weiterbeförderung zu übergeben, so stand ihm der Befreiungs-

---

Der sprachenkundige Zollbotsfahrer.

Daß von dem Zöllner viel verlangt wird, ist ja bekannt. Aber nicht nur auf dem Gebiete der Zoll- und Steuergesetzgebung u. s. w. soll er bewandert sein, ein tüchtiger Zollbeamter muß auch sprachenkundig sein, wie selten Einer. An großen Häfen verkehren Schiffe vieler Nationen, mit deren Besatzung er in Berührung kommt und welcher er sich verständlich machen muß, da die wenigsten ausländischen Schiffer der Deutschen Sprache mächtig sind. Dies hatten auch die beiden Zollbootsfahrer in Sw. erkannt und als Leute vom Fach sich mit den Sprachen aller Nationen bekannt gemacht, welche im dortigen Hafen zu verkehren pflegten. Sie sprachen Englisch, Holländisch, Schwedisch, Dänisch, Russisch, Italienisch, Spanisch und noch einige seltener verlangte Sprachen. Es war für mich als Obercontroleur einigermaßen beschämend, daß ich der meisten dieser Sprachen nicht mächtig war, es fiel mir indessen bald auf, daß die Unterhaltung der Bootsleute mit den Schiffern sich auf wenige Worte beschränkte und daß diese Worte in fast allen fremden Sprachen gleich lauteten und verzweifelte Aehnlichkeit mit ihrem gewöhnlichen Plattdeutsch hatten. Meistens forderten sie nur einige kleine Nägel, welche in die Schiffsluken geschlagen wurden, um daran die Schnur zu befestigen, auf welche wir unsere Zollsiegel setzten, sowie einen Hammer, da wir mit unserem Plombirzeug gewöhnlich nur einen Hammer bei uns führten. — Eines Tages hatten wir ein Französisches Schiff zu revidiren und zu verschließen. Franzosen kamen selten und ich nahm mir vor, meine sprachenkundigen Bootsleute auf die Probe zu stellen. Ich fragte daher, als sie mich an das Schiff ruderten, ob sie auch Französisch sprechen könnten, worauf mir der ältere Bootsfahrer etwas beleidigt entgegnete: „Jo, Herr Oberkontrolör, ick bin all twintig Johr bi'n Toll, ick kann uck Franzö'sch." Da der Andere schwieg, fragte ich ihn direkt nach seiner Kenntniß dieser Sprache; er antwortete: „So vecl, als wi brucken (gebrauchen), kann ick uck; ower de Franzosen sind nichtswürdig, se dohn immer so, als wenn se nich verstohn." „Dor hest Du recht, Vaddermann (Gevatter)" bestätigte der Erste. Wir kamen aufs Schiff und ich sagte den Bootsleuten, sie möchten doch den Capitain auffordern, die Luken freizumachen. „Vaddermann", sagte der eine zum andern, „segg Du't em; ick weit grod nich, wo up Franzö'sch de Presinning heit." Der Andere veranlaßte nun den Capitain mit einigen plattdeutschen Worten, besonders aber durch Zeichen, die Presenninge abnehmen zu lassen. Jetzt kam die Nagel- und Hammerfrage. Der ältere Bootsmann begann zu dem Capitain: „Du, Franzos', giff mi mol'n poor Pumpstengs un'n Homer!"

grund des §. 120 zu c des Vereinszollgesetzes nicht zur Seite, gleichviel, ob und wie lange die der Post übergebenen Kisten Aussicht hatten, als Postpäckereien in den Räumen der Postanstalt „zu lagern" oder sofort weiter befördert zu werden. Mit den Ausdrücken „Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfs oder einer geschlossenen Ortschaft von Haus zu Haus gesendet werden," kann das Gesetz nicht füglich nur den äußeren Umstand als Merkmal des Befreiungsgrundes im Sinne gehabt haben, daß der örtliche Ausgangspunkt der Sendung und das nächste örtliche Ziel derselben irgend ein als „Haus" zu qualifizirendes Gebäude repräsentire. Vielmehr ruht die ratio legis offenbar auf dem Gedanken, den gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr innerhalb der Straßen und Häuser einer Stadt, Dorfschaft oder geschlossenen Ortschaft zwischen den Bewohnern derselben von der Transportkontrolle des §. 119 des Vereinszollgesetzes zu eximiren. Das „Haus", von welchem das Gesetz spricht, ist nicht das Gebäude im äußeren architektonischen Sinne, sondern es sind die Wohnungen der Menschen und ihr lebendiger Haushalt. Das, was in diesem Sinne für die Bedürfnisse des Haushalts, des gewöhnlichen, gewerblichen und handelsgeschäftlichen Verkehrs im Innern der Stadt oder Ortschaft „von Haus zu Haus" hin und her befördert wird, soll keines Zollausweises bedürfen. In diesem Sinne ist aber eine Postanstalt, so wenig wie ein Bahnhof ein „Haus"; das eine wie das andere birgt in sich nichts von einem lebendigen Hauswesen mit seinem Wirthschaftsbetriebe und seinen Bedürfnissen; beides sind lediglich äußere Veranstaltungen, dazu bestimmt, den Transport von Gütern und Menschen zu vermitteln; ob sie sich in einem geschlossenen Gebäude, in einem offenen Schuppen, oder auf einem Hofe unter freiem Himmel befinden, ist zufällig und für ihr Wesen als Transportanstalten bedeutungslos. Was daher nach einer solchen Postanstalt bestimmungsgemäß als Gegenstand des Posttransports befördert wird, wandert nicht von Haus zu Haus, sondern wandert aus dem Bereich der Stadt oder geschlossenen Ortschaft hinaus. Ob die der Post zur Weiterbeförderung übergebenen Gegenstände in dem Gewahrsam der Postanstalt des Aufgabeorts eine kürzere oder längere Zeit ruhen, ehe die Weiterbeförderung geschieht, kann an dem unmittelbaren Ziel und der ganzen Bewegungsrichtung einer solchen Postsendung so wenig etwas ändern, als sonst ein momentaner Stillstand unterwegs, der Wechsel der Transportmittel oder dergleichen den Begriff des Transports aufhebt. Regelmäßig beabsichtigt und bezweckt der Aufgebende die thunlichst sofortige Weiterbeförderung seiner aufgegebenen Sendung mit der Post, und die Uebergabe der zur Post transportirten Sendung an die Postanstalt bedeutet daher begrifflich immer nur den Uebergang des Transportgegenstandes aus der Hand des einen Transporteurs in die des anderen. Aus diesem Grunde konnte das angefochtene Urtheil mit Recht den vom Angeklagten bewirkten Transport als unmittelbar auf sofortige postalische Weiterbeförderung aus dem Gebiet der Stadt heraus abzielend nicht unter den Begriff einer auf die Grenzen des internen städtischen Verkehrs in seinen häuslichen, gewerblichen oder geschäftlichen Beziehungen berechneten Sendung „von Haus zu Haus" subsumiren.

Hiernach, und da auch die Nichtanwendung des §. 137 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes keinen rechtlichen Bedenken unterliegen kann, mußte, wie geschehen, die Revision verworfen werden.

Urth. des III. Straff. v. 5. Mai 1884 c. B. (975/84) (LG. Hamburg.)

Vereinszollgef. v. 1. Juli 1869 §§ 119, 135, 136, 137, 149. StrGB. §§ 49, 74.

Wenn sich eine Person der Gehülfenschaft bei einer Zolldefraudation, dann aber einer gemäß §. 136 selbständig als solcher strafbaren Handlung in Bezug auf dieselbe Waare schuldig macht, geht die Gehülfenschaft in der Thäterschaft auf, es findet aber nicht realer Zusammenfluß statt.

Das Urtheil hatte festgestellt, daß der Angeklagte B. sich der Gehülfenschaft durch Rath und That zu fünf verschiedenen, von drei Mitangeklagten begangenen, Zolldefraudationen schuldig gemacht habe, indem er ihnen Säcke zum Transport von Taback gab, ihnen im Voraus versprach, den geschmuggelten Taback zu kaufen und dies auch in vier Fällen in Bezug auf sechs Säcke Taback ausführte, ferner daß er sich gemäß § 136 Ziff. 5[d] einer selbständigen Defraudation dadurch schuldig gemacht habe, daß er sechs von jenen Säcken ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis im Zollgrenzbezirke transportirte.

Auf Revision der Angeklagten bekämpfte dies der RA., indem er ausführte durch den Nachweis, daß und von wem die Zolldefraudation geübt worden sei, erscheine ein weiteres Delict in Bezug auf dieselbe Waare ausgeschlossen, durch den Nachweis der Wirklichkeit seien die Präsumtionen des § 136 beseitigt und könne der an sich straflose Transport defraudirten Tabacks im Grenzbezirke nicht als eigenes Delict angesehen werden.

Theilweise Aufhebung des Urth. und abgeänderte Bestrafung. Dagegen führt das reichsgerichtliche Urtheil Folgendes aus: Theilweise begründet ist der Revisionsangriff, welcher sich gegen die Abwendung des § 136 Ziff. 5 zu d, neben der Anwendung des § 135 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundes-Ges.-Bl. S. 317) in dem sechsten gegen den Beschwerdeführer, als in realer Concurrenz begangen, festgestellten Defraudationsfall richtet. Daß der im

---

Bestürzt wandte sich der Angeredete an mich mit den Worten: „Qu'est-ce, quil dit?" „Er versteht Sie nicht, Sie müssen Französisch sprechen", forderte ich den Bootsfahrer auf. „A poor Pumpstengs un'n Homer!" wiederholte dieser, jedoch ohne besseres Verständniß bei dem Franzmann zu finden, so daß ich mich der Sache annahm, worauf der in seiner Muttersprache Angeredete bereitwilligst das Gewünschte herbeibrachte. Bei der Rückfahrt vom Schiffe machte ich die Bootsfahrer darauf aufmerksam, daß sie mit der französischen Sprache doch wohl nicht gut zurechtfinden könnten, denn das auf dem Schiffe von Ihnen Gesprochene sei doch kein Französisch gewesen. „Jo, Herr Obercontrolör", sagte der Eine, „Franzö'sch wer't, dat könen Se mi to glöwen, ower ick hew ja gleich seggt, de Franzosen sind nichtswürdig un willen immer nich verstohn." Der Alte aber brummte nur ganz indignirt: „Ick bin all twintig Johr bi'n Toll, do war ick doch woll Franzö'sch verstohn." Brg.

Ein Zöllner — Gast des Reichskanzlers in Varzin.

Zu meinem Inspektions-Bezirk gehört auch Varzin und da sich dortselbst sowohl als auch auf den anstoßenden fürstlich Bismarck'schen Gütern, Misdow und Wend. Puddiger Brennereien befinden, so habe ich öfter in jener Gegend zu thun.

Im vorigen Jahre, in welchem der Fürst bekanntlich nicht auf seinem pommerschen Ruhesitz gewesen ist, fuhr ich im September zum erstenmale von Rügenwalde dorthin; ich benutzte die Eisenbahn, stieg in Hammermühle aus und ging zu Fuß nach Varzin weiter. Der Weg führt anfänglich durch Fichtenwald, dann über offenes Feld, zuletzt über eine kleine Anhöhe. Auf dieser angelangt, sieht man, von allen Windrichtungen her lange Telegraphenstangen-Reihen über die umliegenden Höhen einem Punkte zustreben. — Der zeitweilige Aufenthaltsort des gewaltigen Staatsmannes muß nahe sein, und richtig! — noch ein paar Schritte und er lag vor mir. In freudig erregter Stimmung blieb ich, wie gebannt stehen — und unwillkürlich rief ich aus: „Das also ist Varzin!" — Ja, da lag es vor mir, das Tusculum des größten Staatsmannes seines Jahrhunderts, wahrscheinlich vieler Jahrhunderte. Das Schloß, vorn der moderne Anbau, daran anschließend das alte Gebäude, weiß und gelb sich abhebend von dem dunklen Hintergrunde des dahinter liegenden Wildparks, umgeben von den Bauernhäuschen des Dorfes, herabschauend auf den Wirthschaftshof mit seinen ausgedehnten Gebäuden und mit dem rauchenden Schlot der Brennerei. Nachdem ich in dieser meine Amtsgeschäfte besorgt und dann dem Generalbevollmächtigten des Fürsten, Oberförster W., einen

*) Wir glaubten diese Mittheilung über die Auszeichnung, welche dem Herausgeber unseres Blattes zu Theil geworden, den Lesern desselben nicht vorenthalten zu sollen. Die Redaktion.

§ 136 Ziff. 5[d] bezeichnete Thatbestand der Zolldefraudation begreiflich nur die Thatsache des Transports zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirk ohne vorschriftsmäßigen Zollausweis, nicht aber nothwendig voraussetzt, daß der Angeschuldigte während des Transports im Grenzbezirk „betroffen worden" sei, entspricht allerdings der constanten Rechtsprechung des RG. Was die Revisionsschrift hiergegen vorbringt, bedarf keiner Widerlegung. Aber diejenigen sechs Säcke Tabak, welche Beschwerdeführer selbstständig defraudirt zu haben für überführt erachtet ist, sind nach dem Zusammenhang der Urtheilsgründe zweifellos identisch mit sechs von denjenigen acht Säcken, welche Beschwerdeführer von B., S. und H. als von diesen eingeschwärzte Waare angekauft hat und bezüglich deren er als Gehülfe der vorerwähnten Defraudanten verurtheilt worden ist. Die Annahme derartiger Realconcurrenz der Thäterschaft, bezw. Theilnahme aus § 135 des Vereinszollgesetzes und selbständiger Thäterschaft aus § 136 das. an demselben zollpflichtigen Gegenstande erscheint rechtlich unstatthaft. Zwar ist anzuerkennen, daß die verschiedenartigen im § 136 das. specificirten Fälle der Contrebande, bezw. Zolldefraudation insofern ein wesentlich formales Delict darstellen, als, wie aus der positiven Vorschrift des § 137 Abs. 1 das. erhellt, das Dasein der in Rede stehenden Vergehen lediglich durch die Voraussetzung der darin bezeichneten äußeren Thatsachen erfüllt, und daneben der Nachweis eines in diesen Thatsachen wirklich enthaltenen strafbaren Unternehmens der Abgabenhinterziehung nicht erfordert wird. Ebenso gewiß ist es aber, daß innerlich, der ratio legis nach, die Vorschriften des § 136 das. auf der gesetzlichen Vermuthung beruhen, hinter dem hier beschriebenen formalen Thatbestande verberge sich das Unternehmen gemeiner Zolldefraudation, daß also die Fälle des § 136 das. begrifflich nur Fälle des im § 135 das. generell definirten Unternehmens der Zolldefraudation darstellen sollen. Dies folgt mit Nothwendigkeit sowohl aus den Eingangsworten des § 136 das. „die Contrebande bzw. Zolldefraudation wird *insbesondere* dann als vollbracht angenommen", wie aus der rechtlichen Bedeutung des im § 137 Abs. 2 das. nachgelassenen Exculpationsbeweises, und der Entstehungsgeschichte dieser letzteren Vorschrift (Entsch. in Strafsachen Bd. 8 S. 21[1]). Hieraus ergiebt sich aber weiter der Schluß, daß der formale Thatbestand des § 136 das. in seiner praktischen Anwendung nicht in begrifflichen Widerspruch treten darf mit dem materiellen Wesen der Zolldefraudation selbst. Dasjenige „Unternehmen", von welchem § 135 das. redet, setzt sich naturgemäß aus einer Reihe von Einzelhandlungen zusammen, von welchen jede für sich betrachtet, schon genügen kann, um vollendete Zolldefraudation herzustellen; trotzdem kann nicht davon die Rede sein, diese Einzelhandlungen als verschiedene, realiter concurrirende Reate aus § 74 des StrGB. ahnden zu wollen; dieselben gehen vielmehr unterschiedslos auf in dem Gesammtbegriff des strafbaren, nur einmal zu ahndenden „Unternehmens". Aus demselben Grunde ist es auch unzulässig, sei es gegen denjenigen, welcher bezüglich desselben zollpflichtigen Gegenstandes die Vorschriften des § 136 des Vereinszollgesetzes mehrfach verletzt, z. B. beim Transport solcher Gegenstände im Grenzbezirke gegen § 136 Ziff. 5[a], [b], [c] und 5[d] das. sich vergangen hat — sei es gegen denjenigen, welcher nach Verübung einer Zolldefraude im Sinne des § 135 das. noch eine der Vorschriften des § 136 das. übertritt, bei dem Vorliegen äußerlich trennbarer selbständiger Einzelhandlungen die Strafe der Defraudation mehrfach zur Anwendung bringen. Die abstract denkbare Möglichkeit, derselbe eingangszollpflichtige Gegenstand sei in der Zwischenzeit zwischen der Verübung der fraglichen Einzelhandlungen vorübergehend in das Zollausland zurückgekehrt und könne somit thatsächlich das Object wiederholter Abgabenhinterziehung geworden sein, kann hierbei nicht ins Gewicht fallen, mindestens nicht dahin führen, aus der formalen Natur des § 136 das. offenbar der klaren Absicht der Gesetzgebung widerstreitenden Folgerungen in der regelmäßigen praktischen Anwendung herzuleiten. Wo im Einzelfall der Beweis eines derartigen wiederholt verübten Unternehmens wiederholter Abgabenhinterziehung zu führen ist, mag die Anwendung des § 74 des StrGB. nicht auszuschließen sein. Aber als regelmäßig anzuwendende Vermuthung ist jene Möglichkeit nicht zu verwerthen.

Vorliegendenfalls wird an diesen Grundsätzen dadurch nichts geändert, daß der Angeklagte B. bei der Einschwärzung derjenigen sechs Säcke Tabacksstengel, welche er demnächst im Grenzbezirk ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis weitertransportirt hat, nicht als Thäter oder Mitthäter, sondern nur als *Gehülfe* mitgewirkt hat. Denn so wenig er vom Gesichtspunkte des § 135 des Vereinszollges., so lange überall nur eine *einmalige* Abgabenhinterziehung in Frage steht, einmal als Thäter und ein zweites Mal als Gehülfe desselben Unternehmens bestraft werden könnte, sowenig kann er denselben Eingangszoll zweimal hinterzogen haben, das eine Mal vom Gesichtspunkt der §§ 135, 149 das., § 49 des St GB., und ein zweites selbständiges Mal, vom Gesichtspunkte des § 136 Ziff. 5[d] des Vereinszollges. Vielmehr muß auch hier der Rechtssatz in Kraft treten, daß, steht die Mitschuld an einem Delict in verschiedenen leichteren und schwereren Formen in Frage, die schwerste Form allein in Betracht zu kommen hat. Die Consequenz der Rechtslage kann nicht die sein, daß, weil Beschwerdeführer einmal als Gehülfe thätig gewesen, nunmehr seine davon unabhängige Thäter-

---

Besuch gemacht hatte, nahm ich, — wozu mir die Erlaubniß bereitwilligst ertheilt worden war, — das Schloß in Augenschein.

Der freundliche alte Kastellan zeigte mir Alles und erläuterte Alles; aber es kann nicht meine Aufgabe sein, die vielen davon bereits gemachten, sehr eingehenden Beschreibungen noch um eine zu vermehren. Die Empfangsräume, die Salons, die Speisezimmer, die Bibliothek, das Spielzimmer mit Billard, die Schlafzimmer nebst Badeeinrichtung u. s. w. das Alles sind ja Dinge, die andere fürstliche Wohnungen auch aufweisen und oft viel luxuriöser. *Einzig* sind hier dagegen die überall aufgestellten Kunstwerke: Büsten, kostbaren Vasen, Standbilder, Portraits, Schlachtengemälde, ferner die alten Rüstungen, Waffen, überseeischen Merkwürdigkeiten, der eine ganze große Wand einnehmende Kaminofen. — Alles Geschenke regierender Fürsten aus Ländern des ganzen Erdballs.

Interessant sind ferner die Canossa-Portière im Empfangssalon, ein Gobelin, der den Gang nach Canossa darstellt und diese Begebenheit so dem Fürsten fortgesetzt vor Augen führt; — das eigentliche Tuskulum des Reichskanzlers mit dem Arbeitstisch und mit dem köstlichen Blick auf grüne Matten, dem Tummelplatz der Rehe, und den prachtvollen Forst.

Staunenswerth ist ferner die ausgesuchte Einfachheit der Zimmer der Fürstin, entzückend endlich ist der Blick von der Terrasse hinter dem Schloß auf den mit Blumen und Blattpflanzen umstandenen Teich, wie auf den aufsteigenden Park mit seinen Statuen, schattigen Gängen, Kiosken und lauschigen Ruheplätzchen.

Den eigentlichen Zauber aber verleiht dem Ganzen der Gedanke, daß hier der große bestgeliebte und bestgehaßte Mann unseres Erdballs einfach und still für sich lebt, wie jeder andere Sterbliche, anregend ist die Vorstellung, die man sich unwillkürlich davon macht, wie der gefeierte Mann sich hier wohl bewegt

Daß ich selbst einmal einen Nachmittag und Abend hindurch Zeuge dieses stillen Familienlebens sein, dasselbe theilen würde, das wagte ich natürlich nie zu hoffen; und doch sollte mir dies seltene Glück zu Theil werden.

Es war am 4. September dieses Jahres.

Die Brennereien hatten ihren Betrieb begonnen und ich reiste wieder nach Varzin. Diesmal war die fürstliche Familie anwesend und ich ließ mich auf dem Schlosse pflichtschuldigst mit der Frage anmelden, ob Seine Durchlaucht Befehle für mich hätten.

Der Fürst war ausgeritten, indessen wurde mir sofort mitgetheilt — derselbe habe bereits befohlen, ich solle, wenn ich komme, in seinem Namen zur Familientafel geladen werden. *Freudige Bestürzung*, das war die Wirkung, welche diese

schaft straflos zu bleiben hat. Auch bedarf es keiner Ausführung, daß dem Beschwerdeführer gegenüber der Anschuldigung aus § 136 Ziff. 5[d] das. nicht die Vorschrift des § 137 Abs. 2 das. zur Seite steht; der Thatbestand, daß er selbst der Einschwärzung über die Zollinie als Gehülfe mitthätig gewesen, kann schlechterdings nicht den Nachweis ersetzen, er habe nicht auch als Thäter eine Defraude verüben können oder wollen. Wohl aber haben die Beihülfehandlungen, deren er sich schuldig gemacht, rechtlich aufzugehen in dem Begriff desjenigen Unternehmens der Hinterziehung des Eingangszolls, welches er demnächst selbständig durch den Weitertransport der sechs Säcke Tabacksstengel im Grenzbezirk fortgesetzt, bezw. verübt hat. Der Angeklagte B. war somit wegen dieser sechs Säcke Tabacksstengel nur einmal aus § 136 Ziff 5[d] das. mit der vollen, durch den Rückfall bedingten Defraudationsstrafe von 1428 M. zu belegen, und von den daneben durch die Vorinstanz hierfür ausgeworfenen Strafen der Beihülfe in drei Fällen mit zusammen 900 M. zu befreien.

Urth. des III. Straff. v. 26. Mai 1884 c. Br. (1147/84) (LG. Oldenburg.)

Vereinszollgef. v. 1. Juli 1869 §§ 135, 136 Ziff. 5, 149. StrGB. §§ 47, 157.

Der Transport zollpflichtiger Waaren, bezüglich deren der Zoll defraudirt worden war, von einem Punkte des Zollinlands, wo die Waare augenblicklich niedergelegt war, an ihren eigentlichen Bestimmungsort, kann je nach den thatsächlichen Umständen als Mitthäterschaft oder als Begünstigung der Defraudation beurtheilt werden.

Verwerfung der Rev. Gründe: Ohne Grund rügt die Revision des B. unrichtige Gesetzesanwendung mit der Behauptung, Beschwerdeführer sei zu Unrecht aus § 135 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgef.-Bl. S. 317) wegen Zolldefraude, statt aus § 257 des StrGB., § 149 des Vereinszollgesetzes wegen Begünstigung verurtheilt worden. Nach der thatsächlichen Feststellung des angefochtenen Urtheils hat Beschwerdeführer bei dem Unternehmen, 25 Ballen zollpflichtiger Tabaksstengel mit Hinterziehung der Eingangsabgabe von Bremen aus nach Oldenburg einzuschwärzen, dergestalt als Mitthäter mitgewirkt, daß er es unternahm, in Kenntniß des Umstandes, „daß der Transport eingeschwärzter Waare in Frage stehe" und mit der Absicht der Zollhinterziehung die von den Mitangeklagten B., N. J. und D. auf verschiedenen Kreuz- und Querzügen bis nach Baudewisch, Delmenhorst bezw. Stedingerland über die Zollgrenze hinüberbeförderte Waare von dort mit seiner Fuhre Nachts nach der Stadt Oldenburg weiter zu transportiren. Hierbei ist der Transport unterwegs von den Zollbeamten angehalten und der eingeschwärzte Tabak beschlagnahmt worden. Nun kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Thatbestand der Zolldefraude im Sinne des § 135 des Vereinszollgesetzes als eines „Unternehmens", gerichtet auf Hinterziehung der Eingangs- oder Ausgangsabgaben sich äußerlich nicht erschöpft in denjenigen concreten Ausführungshandlungen, welche unmittelbar mit dem Moment der Grenzüberschreitung der zollpflichtigen Gegenstände zusammenfallen, so daß alle Handlungen, welche örtlich und zeitlich diesem Moment der Grenzüberschreitung nachfolgen, nur als sich an die vollendete Zolldefraude anschließende Begünstigungsacte rechtlich in Betracht kommen dürften (Entsch. in Straffachen Bd. 2 S. 260). Unbedenklich gehört vielmehr zu dem strafbaren „Unternehmen" einer Eingangszolldefraude begrifflich ebenso diejenige Thätigkeit, welche die zollpflichtige Waare vom Auslande unmittelbar an die das Zollinland bestimmende Grenzlinie herangefördert hat, wie diejenige Thätigkeit, welche nach Ueberschreitung dieser Grenzlinie in unmittelbarer Fortsetzung dieses Actes darauf abzielt, die Abgabenhinterziehung endgültig zu verwirklichen, die zollpflichtigen Gegenstände der sofortigen Saisirung durch die Zollbeamten zu entziehen, und dieselben in Sicherheit zu bringen. Es wird in derjenigen aus einer Reihe verschiedener Einzelhandlungen zusammengesetzten Bewegungsthätigkeit, durch welche sich die Hinterziehung des Eingangszolls für in das Inland eingeführte zollpflichtige Gegenstände vollzieht, ein gewisser Zustand der Ruhe eintreten müssen, ehe man äußerlich, wie im Sinne der Thäter das „Unternehmen" als abgeschlossen und vollendet wird bezeichnen können. Wann dieser Abschluß erreicht worden, ist wesentlich eine thatsächliche Frage des concreten Einzelfalls. Im vorliegenden Falle geht aus den Feststellungen der Vorinstanz so viel mit Deutlichkeit hervor, daß, als Beschwerdeführer mit seiner Fuhre die Weiterbeförderung der 25 Ballen zollpflichtigen Tabaks übernahm, die Waare sich noch unmittelbar in derjenigen heimlichen, die Zollcontrolen vermeidenden Transportbewegung vom Zollauslande in das Zollinland befand, welche Bedingung der Zollhinterziehung war, daß die Stadt Oldenburg das Ziel des ganzen Unternehmens bildete, hier erst die Einschwärzung sich vollenden sollte, und daß, wie der Erfolg gezeigt hat, die Waare noch während des durch den Beschwerdeführer bewirkten Transports auf frischer That als Gegenstand der Defraude von den Zollbeamten festgehalten bezw. ergriffen werden konnte. Unter diesen Umständen durfte die Vorinstanz ohne Rechtsirrthum das Unternehmen als zur Zeit der Mitwirkung des Beschwerdeführers noch in der Ausführung begriffen und diese Mitwirkung als Mitthäterschaft

---

Mittheilung auf mich hervorbrachte, bald indessen machte sie einer gehobenen Stimmung Platz, die sich noch steigerte, als bald darauf ein Reitknecht mir nachgesprengt kam, mit der Meldung: Se. Durchlaucht, soeben vom Spazierritt zurückgekehrt, lasse die Einladung zu Tische noch persönlich wiederholen.

Schlag 6 Uhr öffnete mir ein Diener die Thür zum Vestibul des Schlosses und — eine hohe kraftvolle Greisengestalt, jeder Zoll ein Fürst an Würde, Geist und Seelenadel, trat mir aus einer Gruppe von Herren entgegen, mir die Hand reichend, mich willkommen heißend und dann den anderen Herren vorstellend: Seiner Excellenz dem Staatsminister Herrn v. B., (der soeben aus Berlin angelangt und vom Fürsten empfangen worden war, weshalb letzterer sich noch im Vestibul befand) und seinem Sohn, dem Grafen Wilhelm von Bismarck.

„Und nun meine Herren," sagte dann der Fürst, „kommen Sie zu meiner Frau." —

Im Empfangssalon begrüßte Excellenz v. B. die Fürstin, dann wurde ich vorgestellt und vom Fürsten aufgefordert (Helm und Säbel) abzulegen und Platz zu nehmen.

Excellenz v. B. brachte Grüße von Seiner Majestät dem Kaiser, vom Kronprinzen u. s. w. an die fürstlichen Herrschaften und hatte ich währenddem Zeit, mir diese aufmerksam zu betrachten.

Der Fürst hat sich seit 1870, da ich ihn zuletzt in Berlin sah, bedeutend verändert: Die Augen lassen die alte Energie und Geistesschärfe unvermindert erkennen, Haupthaar und Bart aber sind weiß, die Gesichtszüge milder geworden. Die hohe kräftige, fast schlanke Gestalt dagegen hat nichts an ihrer Straffheit eingebüßt, die Bewegungen sind sogar leichter, elastischer geworden.

Bekleidet war der Fürst mit einem langen, dunklen Rock und weißer Weste und nankingfarbenem seidenem Halstuch, leicht umgeschlungen.

Die Fürstin, immer noch rasch und lebhaft, war ganz Grazie, und dabei von einer Liebenswürdigkeit gegen ihre Gäste, daß die Beklemmung, die mich, offen gestanden, anfangs befangen hielt, rasch verschwand.

Bald meldete der Diener, daß die Suppe aufgetragen sei und so ging es denn in den Familienspeisesaal. Dort angelangt, wollte mir der Fürst den Platz zu seiner Rechten anweisen — zu seiner Linken und zur Rechten der Fürstin, welche das Kopfende der Tafel einnahm, stand Excellenz v. B. — Die Fürstin aber meinte: „Ich denke Herr S. soll neben mir sitzen?!" und dem Fürsten erwidernd, daß ich letzterem Befehl doch wohl gehorchen müsse, eilte ich auf den Platz zur Linken der Fürstin, dem Fürsten schräg, dem Herrn Minister gerade gegenüber. Es

ansehen. Ist auch die Mitthäterschaft im Gegensatze zur Beihülfe nicht besonders begründet worden, so ergeben doch die erstinstanzlichen Feststellungen zur Genüge, daß nach Annahme der Vorinstanz Beschwerdeführer die That der übrigen Defraudanten als die seinige gewollt hat. Daß aber auch der bloße Transporteur zollpflichtiger Waare als für die Entrichtung der Zollabgabe selbständig mitverantwortlich anzusehen ist, somit nicht gesagt werden kann, derselbe könne nur als Gehülfe einer fremden That in Betracht kommen, ergibt der rechtliche Gesichtspunkt, auf welchem die Strafvorschriften des § 136 zu 1 und 5 des Vereinszollgesetzes beruhen. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob, was der Urtheilsinhalt unklar läßt, Stedingerland, wo Beschwerdeführer die Waare übernommen hat, sich noch im Grenzbezirke befindet, und ob die allgemeine Schlußbemerkung der Urtheilsgründe bezüglich des Transports zur Nachtzeit und der Nichtinnehaltung der Zollstraße (§ 136 zu 5 des Vereinszollgesetzes) sich auch auf diejenige Thätigkeit beziehen soll, für welche der Angeklagte B. verantwortlich gemacht worden ist. Würde, wie die Revisionsschrift am Schluß anzuerkennen scheint, Stedingerland als Anfangsort des fraglichen Transports, noch innerhalb des Grenzbezirks belegen sein, so würde, da der Mangel vorschriftsmäßigen Zollausweises anderweitig vom Urtheil festgestellt worden, Beschwerdeführer unbedenklich vom Gesichtspunkt des § 136 zu 5[d] des Vereinszollgesetzes der Defraudationsstrafe unterliegen. Die Revision des Angeklagten B. erscheint daher in jeder Beziehung verfehlt.

Erkenntniß des dritten Strafsenats des Reichsgerichts vom 9. Juni 1884.

(Steuerpflicht der Loose zu Ausspielungen geringwerthiger Gegenstände ungeachtet fehlender obrigkeitlicher Erlaubniß. — Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempel-Abgaben vom 1. Juli 1881, §§. 12, 13 und 16.)

In der Strafsache wider den Arbeiter NN. zu N. wegen Vergehens gegen das Gesetz, betreffend die Erhebung der Reichsstempel-Abgaben,

hat das Reichsgericht, Dritter Straf-Senat, in der öffentlichen Sitzung am 9. Juni 1884, — — —

„Schon an und für sich sei", wird in den Urtheilsgründen ausgeführt, die Annahme ebenso naheliegend, daß das Gesetz da, wo es von Lotterien und Ausspielungen spreche, von vornherein nur diejenigen Lotterien und Ausspielungen beziele, welche der Reichsstempelabgabe unterliegen. Für diese Annahme wird eine Bestätigung in erster Linie darin gefunden, daß der Tarif zum Reichsgesetze unter III 5 gewisse Loose von der Stempelpflicht ausnehme, welche demnach den §§. 12 und 13 trotz deren allgemeiner Fassung nicht unterliegen.

Aber dieses Argument ist verfehlt. Wie aus §. 1 des Gesetzes sich zweifellos ergiebt, bilden die in dem Gesetz selbst und die in dem Tarif enthaltenen Bestimmungen ein einheitliches Ganzes. Daraus folgt mit Nothwendigkeit, daß die §§. 12 und 13 nur mit der in dem Tarife unter III 5 für die von den zuständigen Behörden genehmigten Ausspielungen und Lotterien zu mildthätigen Zwecken festgesetzten Ausnahmen von der Stempelpflicht zu verstehen sind, ohne daß es nöthig gewesen wäre, schon in den §§. 12 und 13 auf diese Befreiungsbestimmung besonders hinzuweisen. Es ist aber unerfindlich, wie daraus, daß eine solche Hinweisung fehlt, die Berechtigung sollte abgeleitet werden können, noch weitere Unterscheidungen und Ausnahmen aufzustellen, für welche der Tarif so wenig, als das Gesetz selbst einen Anhalt bietet.

In zweiter Linie findet die Vorinstanz eine Bestätigung für ihre Annahme darin, daß die Ausführungsvorschriften des Bundesrathes vom 7. Juli 1881 sich in Nr. 12a derselben Ausdrucksweise bedienen, wie § 12 des Gesetzes, obgleich sich Ziffer 12 der Ausführungsvorschriften zweifellos nur auf obrigkeitlich erlaubte Lotterien und Ausspielungen beziehe.

In dieser Hinsicht greifen folgende Erwägungen Platz.

Es verhält sich in Richtigkeit, daß sich die Ausführungsvorschriften des Bundesrathes in den Ziffern 12a und 13 insofern nur mit obrigkeitlich genehmigten Lotterien und Ausspielungen beschäftigen, als nach Ziffer 12a derjenige, welcher im Bundesgebiete Lotterien und Ausspielungen veranstalten will, der zuständigen Steuerbehörde spätesteus am siebenten Tage nach dem Empfange der obrigkeitlichen Erlaubniß das Unternehmen anzumelden und mit der Anmeldung die Abgabe für die Loose einzuzahlen hat, und als nach Ziffer 13 die Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubniß zur Veranstaltung ꝛc. ertheilt, hiervon ohne Verzug der zuständigen Steuerbehörde Mittheilung zu machen hat.

Es kann der Vorinstanz zugegeben werden, daß die Bestimmung unter 12a für ohne obrigkeitliche Erlaubniß veranstaltete Lotterien und Ausspielungen nicht anwendbar ist, und daß ebenso auch eine Bestrafung wegen Versäumung der in Ziffer 12a gesetzten Frist nach § 23 des Gesetzes denjenigen nicht treffen kann, welcher sich nicht im Besitze einer obrigkeitlichen Erlaubniß befindet. Auch ist es zutreffend, wenn Erstrichter anführt, daß nach Ziffer 12a die Steuerbehörden überall nicht in der Lage sein würden, eine ihnen etwa offerirte Steuer für eine noch nicht obrigkeitlich genehmigte Ausspielung ꝛc. entgegen zu nehmen, daß sie vielmehr in einem solchen Falle den Unternehmer zunächst an die Obrigkeit Behufs Einholung der Erlaubniß verweisen müßten.

Endlich kann der Vorinstanz zugegeben werden, daß, wenn im letzterwähnten Falle gleichwohl ohne vorgängige Einholung der obrigkeitlichen Erlaubniß mit dem Loosabsatze begonnen würde, die Bestrafung aus § 16 des Gesetzes erfolgen müßte.

Die hierher bezüglichen Ausführungen in den Entscheidungsgründen lassen aber erkennen, daß der Instanzrichter von einer unrichtigen Auffassung des Verhältnisses des § 286 des Strafgesetzbuches zu den §§ 12 flgd. des Reichsstempelgesetzes und der Aufgabe, welche die Ausführungsvorschriften des Bundesraths zu dem letzteren Gesetz zu lösen hatten, geleitet ist. Das Gesetz vom 1. Juli 1881 fand den § 286 des Strafgesetzbuchs als gegeben vor, nach welchem, wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien und Ausspielungen veranstaltet, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. bestraft wird. Nach den Zwecken des Gesetzes vom 1. Juli 1881 als eines Finanzgesetzes konnte es nicht dessen Absicht sein, irgend welche Bestimmungen zu treffen, durch welche die, auf nationalökonomische und polizeiliche Rücksichten basirte Strafvorschrift des § 286 des Strafgesetzbuchs berührt worden wäre. In der Natur der Sache aber lag es, daß der Bundesrath bei Erlaß der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetze die gesetzliche Vorschrift, daß der Veranstalter einer Lotterie oder Ausspielung die obrigkeitliche Erlaubniß einholen müsse, zum Ausgangspunkte nahm. Den Fall, daß jene gesetzliche Vorschrift nicht beobachtet wurde, ausdrücklich vorzusehen, lag kein Anlaß vor, denn aus Ziffer 12a der Ausführungsvorschriften ergiebt sich ohne ausdrückliche Hervorhebung die Folge, daß von demjenigen, welcher bei der Steuerbehörde die obrigkeitliche Erlaubnitz nicht vorlegt, die Einzahlung der Abgabe für die Loose nicht anzunehmen, sondern der Antragsteller auf den gesetzlichen Weg zu verweisen ist. Ziffer 13 aber verfolgt den offensichtlichen Zweck, durch Mittheilung an die Steuerbehörde, die Hinterziehung der Abgabe zu erschweren und derselben möglichst vorzubeugen. In welcher Weise die Ausführungsvorschriften für den Fall, wo die betreffenden Behörden von den Unternehmern der

---

Und inmitten dieses kleinen Paradieses durften wir sitzen, dem großen Kanzler und seiner Gemahlin gegenüber, durfte ich lauschen den geist- wie gemüthvollen Gesprächen des berühmtesten Staatsmannes, des größten Wohlthäters unseres deutschen Vaterlandes!

Es waren herrliche Stunden, die mir ewig frisch in der Erinnerung bleiben werden. —

Graf Wilhelm, der nach Aufhebung der Tafel gleich wieder verschwunden war, wahrscheinlich um wichtige Depeschen zu dechiffriren, erschien jetzt auch wieder und betheiligte sich mit frischem Humor und gelegentlichen kräftigen Einwürfen an der Unterhaltung.

(Möchten sich unsere Supernumerare und jüngeren Beamten, welche oft heimlich darüber murren, wenn sie Reinschriften von Concepten Anderer fertigen sollen, an diesem Herrn ein Beispiel nehmen. Der Herr Geheime Regierungsrath Graf Bismarck muß wohl oder übel, da es in Varzin an jeglicher Kanzleikraft fehlt, neben seiner kolossalen geistigen Arbeitslast, auch alle Schriftstücke, welche sein Herr Vater sowohl als er selbst konzipirt, eigenhändig mundiren, ja sogar couvertiren und adressiren, und solcher Schriftstücke waren gerade in der letzten Zeit der Anwesenheit des Herrn v. Schlözer, v. Courcel, Graf Kalnocky gewiß nicht wenige.)

So verfloß — zuletzt beim Glase Bier — Stunde auf Stunde. Längst schon glaubte ich für meine Person im Hinblick darauf daß die beiden hohen Herren gewiß noch amtlich zu thun haben würden, mich zurückziehen zu sollen; aber immer wieder fesselte der Fürst durch neue Gesprächswendungen, so daß es unpassend gewesen wäre, aufzubrechen. Als dann aber doch eine Pause eintrat, erhob ich mich, mit der Bitte, mich verabschieden zu dürfen. „Wollen Sie uns schon verlassen?" fragte der Fürst, und als ich unter dem Hinweis, daß ich wohl zu lange schon gestört habe, bejahte, erhob sich Se. Durchlaucht, reichte mir die Hand und sagte, während ich meinen ehrerbietigsten Dank aussprach: „Kommen Sie bald ein mal wieder zu uns." Der Fürstin die mir zum Abschiede gereichte Hand küssend, von Seiner Excellenz dem Herrn Staatsminister freundlich verabschiedet, zog ich mich, vom Grafen Wilhelm bis zum Vestibul begleitet, zurück.

In einiger Entfernung vom Schlosse, bis wohin ich wie im Traume gekommen war, blickte ich noch einmal zurück auf die vom Silberlicht des Mondes beleuchtete Stätte, und sagte leise: „Gute Nacht, Du gastlich Heim des großen Mannes! Behüte Gott Deine Bewohner!" A. S.

Lotterie gänzlich umgangen wurden, hätten Bestimmungen treffen sollen, ist nicht abzusehen. Hiernach folgt aus der Ausführungsverordnung des Bundesrathes nichts für die Ansicht der Vorinstanz. Daß aber, wenn der Unternehmer einer Lotterie, welcher im Falle der Unterlassung vorgängiger Einholung der obrigkeitlichen Erlaubniß die Entrichtung der Steuer vergeblich angeboten hat, gleichwohl mit der Veranstaltung der Lotterie beginnt, die Strafvorschrift des § 16 des Gesetzes gegen denselben Anwendung finden könne, ist eine Folgerung, welche von der Vorinstanz als eine unannehmbare mit Unrecht bezeichnet wird. § 16 ahndet die Nichterfüllung der in den §§ 12—14 bezeichneten Verpflichtungen mit Strafe; nach den §§ 12 und 13 aber hat derjenige, welcher im Bundesgebiete Lotterien ꝛc. veranstalten will, zuvor nicht etwa nur die Stempelabgabe für die Loose ꝛc, anzubieten, sondern zu entrichten. Stellt sich der Entrichtung ein, zudem vom Unternehmer selbst verschuldetes, Hinderniß entgegen, und beginnt derselbe gleichwohl mit der Ausgabe der Loose ꝛc., so ist ein Grund dafür, die Strafe der Hinterziehung aus § 16 nicht eintreten zu lassen, gewiß in dem Umstand nicht zu finden, daß der betreffende Unternehmer bei der Steuerbehörde zuvor darüber belehrt ist, daß vor allem die obrigkeitliche Erlaubniß zur Vornahme der Lotterie einzuholen sei.

Nach § 286 des Straf-Gesetz-Buches und den §§ 12 flgd. des Stempelabgabengesetzes ist die Rechtslage vielmehr wie folgt:

Wer im Bundesgebiete öffentliche Lotterien oder Ausspielungen veranstalten will, hat vor Beginn der Veranstaltung

1) die obrigkeitliche Erlaubniß hierzu einzuholen und
2) die gesetzliche Stempelabgabe — vorausgesetzt, daß das Unternehmen nicht nach Tarif No. III, 5, befreit ist — zu entrichten.

Der Verpflichtung zu 1 ist vor jener zu 2 zu genügen. Wer der Verpflichtung zu 1 nicht nachkommt, das ist, wer, ohne obrigkeitliche Erlaubniß eingeholt zu haben, eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung veranstaltet, verfällt der Strafe aus § 286 des Straf-Gesetz-Buches; wer der Verpflichtung zu Ziffer 2 zuwider vor Entrichtung der Abgabe mit dem Loosabsatz beginnt, hat Bestrafung aus § 16 des Gesetzes — vorbehältlich des § 23, Absatz 2, des Gesetzes — zu gewärtigen. Nach der Rechtsansicht des Instanzrichters nun kann nur derjenige, welcher der Verpflichtung zu 1 Genüge geleistet, mithin die Strafe aus § 286 nicht verwirkt hat, der Strafe aus § 16 cit. verfallen, nicht aber derjenige, welcher beiden Vorschriften zuwidergehandelt hat. Es wären diejenigen Ausspielungen und Lotterien, zu denen der Unternehmer die gesetzlich erforderliche Erlaubniß nicht eingeholt hat, mit einer Prämie ausgestattet gegenüber von denjenigen, bei welchen nur die Vorschriften des Steuergesetzes, nicht außerdem noch die unter dem Schutz des § 286 stehenden Vorschriften, verletzt worden sind. Hat schon auf den ersten Blick diese Consequenz etwas Auffälliges, so läßt sich deren Ungrund auch gegenüber den übrigen Ausführungen des Instanzurtheiles unschwer darthun.

Nach Ansicht der Vorinstanz schließen sich die Bestimmungen der §§ 286 und 16 cit. gegenseitig aus; das Gesetz könne nicht die Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung gleichzeitig verbieten und mit einer Verkehrsabgabe belegen; soweit das Verbot reiche, falle vielmehr die Abgabepflicht weg; letzterer unterliegen nur die mit obrigkeitlicher Erlaubniß veranstalteten Lotterien, die nicht aus § 286 strafbar seien. Die ohne obrigkeitliche Erlaubniß veranstalteten Lotterien unterliegen nur der Strafbestimmung des § 286.

Diese Ausführung ist irrig.

Wie der Grund — die ratio — jedes der beiden Gesetze ein ganz verschiedener, verschiedenen Materien des öffentlichen Rechtes angehöriger ist, so bestehen auch beide Strafbestimmungen neben einander. Der an sich richtige Satz, daß nach den die gesammte Steuergesetzgebung beherrschenden Grundsätzen Verkehrsabgaben nur erhoben werden können von Gegenständen, welche dem freien Verkehr unterliegen, und von Unternehmungen, die an sich gestattet sind, könnte als Argument für die Ansicht des vorderen Richters nur verwerthet werden, wenn Lotterien und Ausspielungen überhaupt oder bestimmter Art verbotene Unternehmungen bilden, wenn die hierfür auszugebenden Loose dem freien Verkehr entzogen sein würden; unter dieser Voraussetzung aber müßten auch die Bestimmungen der §§ 12—16 beziehungsweise 20 des Stempelabgabengesetzes anders gefaßt sein. Was die Beweisführung des vorderen Richters aus den §§ 134 und 135 des Vereinszollgesetzes betrifft, so kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß, wer aus § 134 sich der Kontrebande schuldig macht, indem er Gegenstände ein- ꝛc. führt, deren Ein- ꝛc. fuhr gänzlich verboten ist, nur der Strafbestimmung des § 134 unterliegt, nicht aber aus § 135 ibid. wegen Zolldefraudation bestraft werden kann. Der Grund hierfür liegt darin, daß Gegenstände, deren Einfuhr ꝛc. ein Verbot entgegensteht, nicht einem Eingangs- ꝛc. Zoll unterworfen, nicht als zollpflichtig erklärt werden können, von Zolldefraudation aber ist nur da die Sprache, wo es sich um Verletzung der Zollpflicht handelt. Hiernach schließen die Thatbestände der Kontrebande und der Zolldefraude einander aus.

Vergleiche das Urtheil des Ersten Straf-Senats vom 21. Oktober 1880.

Nun wäre aber eine Konsequenz aus dem vorstehend als richtig anerkannten Satze und aus dem Vereinszollgesetz für den jetzt gegebenen Fall nur dann zu ziehen, wenn zwischen dem Verbote der Einfuhr, dessen § 134 des Vereinszollgesetzes erwähnt, und der Norm im § 286 des St.-G.-B. eine Analogie bestände. Dies ist nicht der Fall. Oeffentliche Lotterien und Ausstellungen unterliegen nicht einem Verbote, ähnlich dem im § 134 des Vereinszollgesetzes gedachten, sondern es ist im § 286 des Str.-G.-B. nur derjenige mit Strafe bedroht, welcher solche Unternehmungen ohne obrigkeitliche Erlaubniß veranstaltet.

Sowenig aber das Gesetz vom 1. Juli 1881 selbst der Anschauung des Instanzgerichtes zur Seite steht, sowenig ist dies bezüglich der vom Instanzrichter allegirten Motive zum §. 12 des Stempelabgabengesetzes Seite 43, 44 der Fall. Im Gegentheil tritt in demselben die Anschauung zu Tage, daß die Besteuerung von Lotterie- ꝛc. Unternehmungen ganz unabhängig von der Frage des Erfordernisses obrigkeitlicher Erlaubniß zu regeln sei.

Wohl aber liegt es in der Natur der Sache, daß ohne gleichzeitiges Vergehen gegen §. 286 des Str.-G.-B. eine Hinterziehung der Reichsstempelabgabe nicht wohl verübt werden kann (vergl. Verfügung des Preußischen Finanz-Ministeriums vom 9. Januar 1882 bei Krökel, das Gesetz über die Reichsstempelabgaben Seite 231).

Es hat endlich der vorliegende Fall Analogien auf ähnlichen Gebieten der Gesetzgebung. Es mag in dieser Richtung genügen, auf §. 147, Ziffer 1 und Absatz 2 der Gewerbe-Ordnung und das Urtheil des Reichsgerichts vom 23. Juni 1882, Entscheidungen Band 6, Seite 371 hinzuweisen und dabei den Umstand hervorzuheben, daß eine Bestimmung, wie sie Absatz 2 des §. 147 der Gewerbe-Ordnung für den Fall giebt, daß die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält, weder in dem Reichsstempelabgabengesetz, noch in einem andern Gesetz getroffen ist.

Die vorstehenden Ausführungen führen zu dem Ergebniß, daß eine im Bundesgebiete veranstaltete Lotterie oder Ausspielung, auch wenn sie ohne die erforderliche obrigkeitliche Erlaubniß veranstaltet wird, gleichwohl der Stempelpflicht aus den §§. 12, 13 cit. unterworfen, daher, wenn auch die in den §§. 12, 13 des Stempelabgabengesetzes bezeichneten Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind, nicht nur §. 286 des Str.-G.-B., sondern auch §. 16 des citirten Reichsgesetzes verletzt ist.

Mit Rücksicht darauf, daß es sich im gegenwärtigen Fall um 60 Loose à 25 Pfennig, mithin um einen Gesammtpreis der Loose von nur 15 M., und daher um einen Steuerbetrag von 75 Pfennig handelt, könnte etwa noch darum, weil im §. 16 eine Strafe von mindestens 250 Mk. bestimmt

ist, das Bedenken aufgeworfen werden, ob auf einen Fall, wie der gegebene, das Gesetz Anwendung leidet.

Allein das Bedenken wäre unbegründet. Daß „von der Besteuerung auch die Ausspielungen lokaler Natur nicht ausgeschlossen werden dürfen", war nach der Bemerkung in den Motiven schon der Standpunkt des Entwurfs. Nachdem aber noch die im Entwurfe enthaltene Bestimmung, gemäß welcher Loose inländischer Lotterien oder Ausspielungen, wenn der Gesammtpreis der Loose den Betrag von 1000 Mk. nicht überstiegen hätte, von der Abgabe befreit gewesen wären, vom Reichstag abgelehnt worden und in Folge dessen aus dem Gesetz weggefallen ist, bildet auch die Geringfügigkeit des Objekts keinen Grund zur Befreiung von der Stempelpflicht. Es wäre gänzlich unstatthaft, daraus, daß die Strafe, welche nach der aus dem hinsichtlich der Voraussetzung der Steuerpflichtigkeit abgeänderten Entwurf gleichwohl unverändert in das Gesetz übergegangenen Bestimmung des Absatzes 1, 2 des §. 16 mindestens erkannt werden muß, bei geringfügigen Ausspielungen als unverhältnißmäßig hart sich darstellen kann, für solche Ausspielungen eine Befreiung herleiten zu wollen.

Es mußte daher der Revision Folge gegeben und das Urtheil aufgehoben werden, und zwar hatte sich die Aufhebung auf das ganze Urtheil zu erstrecken. Denn es ist nach der Sachlage nicht ausgeschlossen, daß die angezeigte Verletzung der §§. 12, 13, 16 des Reichsstempelabgabengesetzes und diejenigen strafbaren Handlungen, deren Angeklagter von der Vorinstanz schuldig gefunden worden ist, als im Verhältniß idealer Concurrenz stehend zu erachten sind, die Frage aber, ob Ideal- oder Real-Concurrenz vorliege, muß zunächst der Entscheidung des Instanzgerichtes vorbehalten bleiben, da für letzteres bisher kein Anlaß war, nach dieser Richtung Feststellungen zu treffen. Auch würde, falls Ideal-Concurrenz angenommen wird, bei Bemessung der aus §. 286 des Strafgesetzbuchs zu schöpfenden Strafe die Verletzung des Steuergesetzes in Betracht kommen.

Reichs-Ger.-Erkenntniß vom 2. Febr. 1884.
(Fortsetzung.)

Diese Ausführung hat nur dann einen Sinn, wenn darin Briefe vorausgesetzt werden, die nach ihrem Inhalt an sich stempelpflichtig sind; denn sonst wäre es undenkbar, anzunehmen, daß bei der Ausdehnung der Befreiung auf die Briefe zwischen Personen am Platze oder in geringer Entfernung die ganze Anordnung der Verstempelung illusorisch werden würde. Dadurch, daß Briefe geschrieben werden, die nach ihrem Inhalt nicht stempelpflichtig sind, kann die Verstempelungsnorm nicht illusorisch gemacht werden. —

In dem Berichte der XII. Kommission des Reichstages über den Gesetzentwurf ist zu dessen Befreiungsbestimmung 2 nur gesagt:

„Zu der Befreiung sub 2 wurde beschlossen, daß Briefe über die dem Schlußnotenstempel unterliegenden Geschäfte nur dann von der Abgabe befreit sein sollen, wenn sie auf Entfernungen von mindestens fünfzehn Kilometer (anstatt zehn Kilometer in der Regierungsvorlage) befördert werden. Ein Antrag, die in der Regierungsvorlage enthaltene, vollständige Befreiung der Telegramme abzulehnen und dieselben den Briefen gleichzustellen, also nur dann von der Abgabe zu befreien, wenn sie auf Entfernungen von mindestens fünfzehn Kilometer befördert werden, blieb in der Minderheit."

Bei der Berathung im Reichstage ist nur über die Briefbeförderungs-Entfernungsfrage bei dieser Befreiungsbestimmung gesprochen. In der 51. Sitzung vom 28. Mai 1881 schlug der Abgeordnete von Lerchenfeld vor, anstatt „Briefe, welche auf Entfernungen von mindestens fünfzehn Kilometer befördert werden", zu setzen:

„Briefe, welche über die Grenzen eines Gemeindebezirks befördert werden."

Zur Begründung dieses Antrages sagte er:

„Es liegt in der Absicht des Gesetzes, die gewöhnliche Handelskorrespondenz nicht zu treffen und es ist doch ganz unzulässig, diese Handelskorrespondenz zwischen nahe gelegenen kleinen Städten, die 1½ Meilen ungefähr von einander entfernt sind, zu treffen, während sie die Handelskorrespondenz zwischen zwei entfernten Großstädten nicht treffen."

Dem trat der Kommissarius des Bundesraths entgegen, indem er darauf hinwies, daß große Städte, wie Berlin und Hamburg, mit Vororten zusammengebaut seien, welche selbstständige Gemeinden wären, obwohl der Handelsgeschäftsbetrieb sich in diesem ganzen Komplex von Gemeinden wie in einer Stadt realisire. Auch der Berichterstatteter der Reichstagskommission, Abgeordneter Büsing, erklärte sich gegen den Antrag des von Lerchenfeld, weil die Sache dadurch zu komplizirt werde. Darauf ist der Antrag abgelehnt. Etwas weiteres, was sich auf die betreffende Befreiungsbestimmung bezöge, enthalten die Materialien zum Reichs-Stempelabgabengesetze nicht.

Bemerkt mag werden, daß in der von dem Reichskanzler, als Anlage seines Antrages vom 15. Mai 1882 bei dem Bundesrath beigefügten Zusammenstellung derjenigen Beschlüsse, welche von dem Bundesrath zur Beseitigung von Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des Reichs-Stempelabgabengesetzes vom 1. Juli 1881 zu fassen sein möchten, gesagt wird:

„die Absicht des Gesetzes bei der Befreiungsbestimmung Nr. 3 sei dahin gegangen, dem Handelsstande, namentlich soweit er Waarenhandel treibe, die Mühe und Kosten zu ersparen, welche daraus erwachsen würden, wenn jeder Geschäftsbrief auf seine Stempelpflichtigkeit geprüft und zutreffendenfalls versteuert werden müßte. Deshalb sei der eigentlichen Handelskorrespondenz die gewährte Befreiung zugestanden worden."

Auch diese Bemerkung setzt mit Nothwendigkeit voraus, daß eine Befreiung von der Stempelpflicht vorliege, d. h. daß es sich um Briefe handle, die, abgesehen von der Befreiung, zu verstempeln wären; denn es läßt sich doch nicht von einem Zugeständniß Zwecks Ersparung von Mühe und Kosten für den Handelsstand bei der Prüfung seiner Korrespondenz reden, wenn es trotz der Beförderung der Briefe auf Entfernungen von mindestens fünfzehn Kilometern dabei verbliebe, daß Briefe, welche schon an sich ihrem Inhalt nach keiner Verstempelung unterliegen, nicht verstempelt, die ihrem Inhalt nach an sich stempelpflichtigen Briefe dagegen verstempelt werden sollten. —

Das Gesetz enthält ebensowenig den an sich vagen Ausdruck „eigentliche Handelskorrespondenz", welcher in der mitgetheilten Stelle der Begründung des Gesetzentwurfes und in der letzterwähnten Anlage des Antrages des Reichskanzlers vom 15. Mai 1882 vorkommt, als den in der Rede des Abgeordneten von Lerchenfeld vorkommenden ebenso vagen Ausdruck „gewöhnliche Handelskorrespondenz". Es ist nicht gerechtfertigt, aus diesem (dem Gesetze ganz fremden) Ausdruck und der Konstruktion einer angeblichen Bedeutung desselben Folgerungen zu ziehen, welche dazu führen sollen, den ganz allgemeinen Gesetzesworten

„Briefe über die unter a bezeichneten Geschäfte"

die Bedeutung zu geben, daß durch diese Worte nur solche Briefe bezeichnet seien, welche gelegentliche Bemerkungen über das betreffende Geschäft enthielten; dagegen nicht solche Briefe über Geschäfte der im Tarif II 4 Litt. a bezeichneten Art, welche sich ihrem Inhalte nach als Schriftstück der im Tarif II 4 Litt. b gekennzeichneten Art charakterisiren. Der Inhalt des Gesetzes steht einer solchen Auslegung entschieden entgegen. Wie klargelegt ist, spricht das Gesetz bei der Befreiungsbestimmung in Rede gerade nur von Briefen, welche ihrem Inhalte nach an sich als Schriftstück der im Tarif II 4 Litt. a oder Litt. b. gekennzeichneten Art über Geschäfte der a. a. O. unter Litt. a bezeichneten Art sind. Für die Befreiung dieser Briefe von ihrer sonst gebotenen Verstempelung giebt das Gesetz — — — — ein einfaches, greifbares objektives Kriterium, „die Beförderung des Briefes über Entfernungen von mindestens fünfzehn Kilometern". Diese klar im Gesetze bestimmte Befreiung darf nicht durch Interpretationen verkümmert werden, welche im Gesetze selbst keine Grundlage

haben, sondern dieselbe aus dem (sogar in sich unklaren) Inhalt von dem Gesetze vorausgehenden Aeußerungen entnehmen.

(Fortsetzung folgt.)

Gewerbs- und Verkehrs-Erleichterungen und Steuerbefreiungen.

Durch Bundesrathsbeschluß vom 5. dieses Monats ist den obersten Landesfinanzbehörden die Ermächtigung ertheilt worden, in Abweichung von der Vorschrift in Ziffer 6 der Anlage A zur Nr. 2 des Schlußprotokolls zum Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 eine Verlängerung der Ausfuhrfrist zu gestatten, wenn die in einem Quartale von der Niederlage abgemeldete Menge Roh- und Brucheisen in Folge Eintritts außerordentlicher unverschuldeter Umstände in dem darauf folgenden Quartale nicht hat ausgeführt werden können.

Wünsche, Verbesserungs-Vorschläge.

Aus dem Jahresbericht der Hand.-Kamm. Essen pro 1883.

Eine Bemerkung in unserem vorjährigen Berichte betreffend das hiesige Untersteueramt ist, wie wir dankend anerkennen, Veranlassung zu einer Rückfrage über den Umfang desselben seitens des Königlichen Finanz-Ministerii gewesen.

Die direkte Zollabfertigung in der Stadt Essen, an dem Zentralpunkte der Industrie, ist ein unabweisbares Bedürfniß geworden. Wir sammeln zum Nachweise dessen noch Material und werden dieserhalb noch besondere Vorschläge zu unterbreiten uns gestatten.

In Betreff des Reichsstempelgesetzes haben wir in Folge Schreibens des deutschen Handelstages vom 5. Januar 1883 Fälle aus hiesigem Bezirke gesammelt, „in welchen das Gesetz vom 1. Juli 1881 zu einer auffallenden und den Verkehr beeinträchtigenden Anwendung Veranlassung geboten hat". Die eingegangenen Beschwerden, welche sich theils auf die Unsicherheit des Verkehrs in Folge der verschiedenen Auslegung der Stempel-Fiskale, theils auf Unklarheiten des Gesetzes selbst und endlich auf die Unentschiedenheit in der Anwendung des Reichsstempelgesetzes gegenüber der preußischen Stempelgesetzgebung bezogen, haben in betreff der beiden ersten Punkte ihre vollständige Erledigung noch nicht gefunden, da erst im Laufe einiger Jahre sich eine maßgebende Judikatur gebildet haben wird. In Betreff des letzten Punktes ist der Hauptgegenstand der Beschwerde durch drei Verfügungen des Finanz-Ministers erledigt, von denen die letzte — vom 28. Juni 1883 — die beiden ersteren wieder modifizirend im Ausschluß an die Judikatur für die im kaufmännischen Verkehr abgeschlossenen Kauf- und Lieferungs-Geschäfte der Stempel nach Königlicher Kabinets-Ordre vom 30. April 1847 auf 1,50 M. fixirt — eine Frage, die seitdem durch das preußische Gesetz vom 6. Juni 1884 wieder anders geregelt ist, hauptsächlich indem für Werkverdingungsverträge ein Werthstempel retablirt wurde.

In der oberstrichterlichen Judikatur hat sich inzwischen herausgestellt, daß die Zulassung des Rechtsweges in verschiedenen Bundesstaaten eine verschiedene ist. Wir möchten den dringenden Wunsch äußern, daß bei einer weiteren Ausbildung der Reichsstempelgesetzgebung diesem Uebelstande vorgebeugt werde, indem es überall gestattet wird, den Stempel unter Vorbehalt zu zahlen und demnächst vor dem Civilrichter das vermeintliche Rückforderungsrecht geltend zu machen, dies um so mehr, als die Entscheidung derartiger Fälle oft eine Erörterung heikeler civilrechtlicher Fragen voraussetzt, die im Rahmen des Strafprozesses erschwert ist.

Statistisches, Wirthschaftliches.

Einnahme vom Bier.

Im Reichssteuergebiet für die Etatsjahre 1870 bis 1882/83.

Etatsjahre (seit 1877 mit dem 1. April beginnend)	Bruttoertrag der Braustener im Reichssteuergebiet	Eingangszölle von aus dem Auslande eingeführtem Bier	Uebergangsabgaben von dem aus Süddeutschland eingeführten Bier	Bruttoertrag der Steuer und des Zolls (Spalte 2—4)	Rückvergütungen für ausgeführtes Bier	Nettoertrag der Steuer und des Zolls: im Ganzen (Spalte 5 minus 6)	Nettoertrag der Steuer und des Zolls: auf den Kopf	Steuerertrag auf 1 hl
	1000 M.	1000 M.	1000 M.	1000 M.	1000 M.	1000 M.	M.	M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1870 . . .	10511.7	227.6	457.7	11197.0	54.2	11142.8	0.37	—
1871 . . .	11674.2	232.5	510.2	12416.9	60.1	12356.8	0.41	—
1872 . . .	13575.7	258.3	698.4	14532.4	88.3	14444.1	0.47	0.84
1873 . . .	16102.2	340.0	863.2	17305.4	112.0	17193.4	0.55	0.82
1874 . . .	17355.6	473 9	877.7	18707.2	181.9	18525.3	0.58	0.85
1875 . . .	17914.2	562.9	899.5	19376.6	231.7	19144.9	0.60	0.84
1876 . . .	17767.7	628.9	914.0	19310.6	241.2	19069.4	0.59	0.85
1877/78 . .	17493.9	548.8	943.0	18985.7	266.3	18719.4	0.57	0.86
1878 79 . .	17016.0	507.7	956.2	18479.9	279.6	18200.3	0.55	0.84
1879 80 . .	16820.3	430.8	1004.8	18255.9	302.5	17953 4	0.54	0.84
1880/81 . .	17491.7	454.5	1109.6	19055.8	359.1	18696.7	0.55	0.83
1881/82 . .	17582.4	472.8	1279.6	19334.8	411.6	18923.2	0.55	0.82
1882/83 . .	18117.2	487.6	1427.8	20032.6	431.7	19600.9	0 57	0.82

(Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Essen pro 1883.)

Nach den in diesem Berichte enthaltenen Spezial-Angaben ist für das Jahr 1883, was die Menge der Produktion, also die Beschäftigung der industriellen Werke und der Arbeiter betrifft, in dem größten Theile der vertretenen Industriezweige eine erhebliche Steigerung zu konstatiren.

In der Montanindustrie betrug dieselbe an Kohlen im Oberbergamtsbezirke Dortmund gegen das Vorjahr 7,10 %, seit 1878: 46 %.

Die Kohlen-Produktion betrug im Bezirke der Handelskammer im Vergleiche zur Gesammtproduktion des Oberbergamtsbezirks Dortmund 25,74 %.

Ebenso hat sich die Eisen-Produktion bedeutend vermehrt.

In der Zinkindustrie war die Fabrikation sehr flott, es wurde auf Vieille montagne zu Berge-Borbeck nie soviel producirt wie im Jahre 1883.

Auch die Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft Union zu Essen hat mehr neue Maschinen gebaut als bisher.

Die Tuchfabrikation war vollauf beschäftigt.

Die kaufmännischen Geschäfte hatten entsprechend der vermehrten Arbeit unserer Industrie einen größeren Umschlag zu verzeichnen.

Demgegenüber wird aber sowohl seitens der Handels- als seitens aller Industriezweige über niedrige Preise Klage geführt, welche meistens ungenügende, oft negative Erträgnisse lieferten.

Wir haben eine Zusammenstellung der Ein- und Ausfuhr montanindustrieller Produkte aufgenommen.

Wir halten danach die Einwirkung der Zoll-Gesetzgebung für eine vortheilhafte und glauben zugleich, daß von höherem Werthe noch als der Zollschutz eine größere geschäftliche Stabilität ist, welche gestattet, zuverlässige Calculationen zu machen, und deshalb müssen wir eine anhaltende Dauer der bestehenden sich bewährenden Zölle entschieden befürworten.

Verkehr mit dem Auslande.

Oesterreich-Ungarn.

(Oesterr. Reichsgesetzblatt vom 21. Mai 1884 Nr. 63.)

Durch Gesetz vom 19. Mai d. J., welches am 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit tritt, ist die Nr. 329 des allgemeinen Zolltarifs vom 25. Mai 1882) wie folgt abgeändert worden:

329a) Aether, Collodium, Chloroform; Carbolsäure, reine feste und flüssige; Essigsäure, konzentrirte (auch Holzessig, gereinigter); Phosphor und Phophorsäure, Queckfilberpräparate (auch Zinnober); Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe und Preßhefe; Milchzucker für 100 kg = 10 Gulden;

329b) Preßhefe für . . . . . 100 kg = 20 „

Anmerkung. Dieser Zollsatz begreift den Branntweinsteuerzuschlag von der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefe-Erzeugung in sich.

Das k. k. österr. Finanzministerium hat unterm 14. Juli 1884 zur Vollziehung des durch das Gesetz vom 19. Mai 1884 abgeänderten Gesetzes vom 27. Juni 1878 hinsichtlich der Besteuerung der Branntweinerzeugung und der mit derselben verbundenen Preßhefeerzeugung auf Grund des Artikels III, beziehungsweise des §. 102 dieser Gesetze eingehende Bestimmungen und Dienstvorschriften (im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium) erlassen:

Im Einvernehmen mit dem k. k. österr. Ministerium des Innern und des Handels, dann der königl. ungarischen Regierung wurde bestimmt, daß unter den kosmetischen Mitteln, deren Verkehr im Punkte 2 des §. 16 der Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zolltarif aus sanitätspolizeilichen Rücksichten beschränkt ist, nur jene Schönheitsmittel zu verstehen sind, welche sich durch ihre Inschriften, Etiquetten, Umschläge, Annoncirungen und dergleichen als wirksam zur Behebung von Schönheitsfehlern (unreine Haut, Sommersprossen, Leberflecke, Kahlköpfigkeit u. s. w.) ankündigen und darnach als Heilmittel qualifiziren.

Die in der bezogenen Bestimmung hinsichtlich der zubereiteten Arzneiwaaren ausgesprochene Verkehrsbeschränkung habe auf chirurgische und medizinische Verbandsmittel ohne Rücksicht, ob dieselben chemisch präparirt oder impräparirt sind, keine Anwendung zu finden.

Der „Wochenschrift für Spinnerei und Weberei" wird aus Wien mitgetheilt, die Vereine der Wollindustriellen in Reichenberg, Brünn, Bielitz und Troppau seien im Begriff, eine Denkschrift an den Handelsminister abzufassen, worin sie um erneute Erhöhungen der Einfuhrzölle, namentlich derjenigen auf feineren Kammgarnwaaren nachsuchen.

Rußland.

Ein unter dem 30. Mai d. J. Allerhöchst bestätigter Reichsrathsbeschluß, betreffend den zollfreien Einlaß von Verpackungsgegenständen (Tara) hat folgenden Wortlaut:

„In Abänderung und Ergänzung der bezüglichen Artikel des Zolltarifs ist festzusetzen:

I. Auf Grund der vorschriftsmäßigen zollamtlichen Bescheinigungen (Art. 1128 des Zollreglements) und unter Beobachtung der vom Finanzminister vorzuschreibenden Bedingungen wird gestattet die zollfreie Einfuhr von:

a. leeren Holztonnen, Kisten einfacher Arbeit, einfachen ungestrichenen Körben aus Schilf, Weidenruthen, Bast, Holzspänen und dergleichen Verpackungsgegenständen, welche Spuren des Gebrauchs an sich tragen und in das Ausland mit Russischen Erzeugnissen exportirt wurden, und

b. ins Ausland mit Getränken exportirt gewesenen leeren Flaschen aus grünem Glas.

II. Zum Petroleum-Transport hergerichtete Waggon-Cisternen dürfen aus dem Auslande über die Zollämter zu Graniza, Sosnowice und Alexandrowo nach Warschau gehen, ohne daß man dafür einen Zoll zu entrichten hat. Sollten diese Waggons innerhalb einer vom Finanzminister festzusetzenden Frist nicht wieder ins Ausland exportirt werden, so wird der für dieselben nach dem Zolltarif zu entrichtende Zoll von der Verwaltung derjenigen Russischen Eisenbahn erhoben, in deren Verfügung die Waggons sich befinden werden." (D. Hand. Arch.)

(Russ. Regierungs-Anzeiger vom $\frac{9. \text{ Juli}}{27. \text{ Juni}}$ 1884, Nr. 141.)

Ein unter dem 16. Juni d. J. Allerhöchst bestätigter Reichsrathsbeschluß hat folgenden Wortlaut:

I. In Abänderung der §§ 15 und 94 des zu Recht bestehenden Zolltarifs für den Europäischen Handel ist festzusetzen:

1) Der Zoll auf Stein-, Torf- und Holzkohlen, Coaks und Torf ist zu erheben:

a. in den Häfen des Schwarzen und des Asowschen Meeres im Betrage von 2 Kopeken Gold pro Pud;

b. an der westlichen Landgrenze im Betrage von $1\frac{1}{2}$ Kopeken Gold pro Pud;

c. in den Häfen des Baltischen Meeres im Betrage von $\frac{1}{2}$ Kopeke Gold pro Pud.

Anmerkung. Kohle, Coaks und Torf, welche den Häfen des Weißen Meeres zugeführt werden, werden zollfrei durchgelassen.

2) Der Zoll auf Gußeisen im Rohzustande und als Bruch, welches sowohl auf dem See- als Landwege importirt wird, wird erhoben: vom 1. Juli 1884 bis zum 1. März 1885 im Betrage von 9 Kopeken Gold pro Pud, vom 1. März 1885 bis zum 1. März 1886 im Betrage von 12 Kopeken Gold und vom 1. März 1886 ab im Betrage von 15 Kopeken Gold pro Pud.

3) Der im vorhergehenden Punkte (2) festgesetzte Zoll darf während der Dauer von 12 Jahren seit dem Tage der Veröffentlichung des darauf bezüglichen Allerhöchst bestätigten Reichsrathsbeschlusses keiner Ermäßigung unterliegen.

Die Einfuhr von Lumpen ist untersagt; in Gebrauch gewesene Wäsche und Kleider sind nur einführbar, wenn sie an der Grenze desinfizirt worden sind.

Spanien.

(Gaceta de Madrid vom 29. Juli 1884.)

Nach einer Bekanntmachung der Spanischen General-Zolldirektion vom 16. Juli d. J. ist gewöhnliches Papier zum Verpacken nach Position 170 des Tarifs zu verzollen, wenn der Name und die Wohnung der Firma einfarbig aufgedruckt sind. Bei Anwendung von mehrfarbigem Druck, oder wenn die Arbeit lithographisch ist, ist das Papier nach Position 167 zu verzollen.

Behufs Erläuterung und Anwendung der Königlichen Verordnung vom 4. Oktober v. J.,') Inhalts deren die Deklaration zollfreier Gegenstände zur Eingangsabfertigung mittelst einer besonderen, nicht zugleich andere Erzeugnisse umfassenden Anmeldung zu bewirken ist, hat das Zolldepartement bestimmt, daß die Zollämter bezüglich der leeren, behufs der Wiederausfuhr eingeführten Umschließungen, sowie bezüglich der wiedereingehenden Umschließungen Spanischen Ursprungs eine besondere Deklaration zu verlangen haben. Das Gleiche findet nicht Anwendung auf Umschließungen, welche, mit zollpflichtigen (ausschließlich der Umschließungen) Waaren eingeführt, wieder ausgeführt werden können oder nicht. (Cirkular der Zollverwaltung vom 14. Juli 1884.)

Norwegen.

(Moniteur off. du comm. No. 59.)

Das Storthing hat in seiner Sitzung vom 27. Juni d. J. bestimmt, daß vom 1. Juli d. J. ab nachstehende Zolltarifänderungen in Kraft treten sollen:

Umschließungen, in denen lebende Fische eingehen, unterliegen dem Zoll von der Hälfte ihres Nettogehaltes ohne Rücksicht auf die Menge der darin enthaltenen Fische.

Firnisse und Lacke mit alkoholischer Basis:

a. wenn der Alkohol nicht $^4/_5$ des Gewichts der Waare ausmacht . . . . kg 1 Krone 20 Oere,
Tara für Metallbehälter 8 pCt.

b. andere . . . . . kg 1 „ 80 „
Tara für Metallbehälter 8 pCt.

Würste, gesalzene, bisher zollfrei, kommen künftig in Wegfall.

Die Anmerkung zu „Firnisse, Trockenöle 2c." kommt bei diesen Artikeln in Wegfall und ist der obengenannten Position Firnisse und Lacke 2c hinzuzufügen.

Flachs, Hanf, Manilahanf 2c.:

Garne:

a. roh . . . . . kg 3 Oere,

Gewebe, gebleichte, von 110 Gr. oder mehr auf 50 □em . . . . . kg 7 „

Andere Waaren, roh . . . . . kg 7 „
(Kreditniederlage 600 kg.)

Eisendraht, gezackter (Stacheldraht) zu Einfriedigungen — zollfrei.

Reißzeuge . . . . . kg 35 Oere,
(Schwedische Gesetzsammlung Nr. 68, vom Jahre 1883.]

Zufolge Bekanntmachung des schwedischen General-Zollamts vom 10. Dezember 1883 soll für Baumwollengarn auf Spulen, welche in Kisten und Körben verpackt eingeführt werden, künftig die Tara mit 18 pCt. des Bruttogewichts in Anrechnung gebracht werden.

Schweiz.

Tarifentscheidungen des schweizerischen Zolldepartements im Juni und Juli 1884.

(Schweizer. Handelsamtsblatt Nr. 53.)

	pro metr. Ctr. Franken.
Bleioxyd, holzessigsaures	1,50
Glasplättchen (z. B. für mikroskopische Zwecke), bloß zugeschnitten	7
Glasplättchen, an den Rändern abgeschliffen . . .	16
Grünspan (halbessigsaures Kupferoxyd)	7
Manometer, separat eingeführt	4
Rowe (eine Art Gerberrinde)	1,50
Vorhänge, gewebte mit gestickten Festons	30
Wollengewebe, rohe, getheerte	12
Zahnpasta (sogen. Zahnseife)	30
Resonanzholz f. Musikwerke	0,60
Stachelzaundraht	3
Amylalkohol (Fuselöl)	7
Anilinabgangsschwefelsäure	0,30
Bleioxyd, salpetersaures (Bleisalpeter)	7
Carbolineum	0,60
Creosotöl	1
Eisenbahnkursbücher	1
Eisenvitriol, flüssiger	0,60
Holzpappendeckel (getrockneter Holzfaserstoff in Tafeln)	3
Holzpappendeckel, wenn so durchlöchert, daß als Pappendeckel nicht verwendbar	1,50
Pfropfhülsen (Flaschenkapseln) aus Zinn (Staniol), polirt oder bemalt	16

Frankreich.

Aus Anlaß eines Specialfalles, in welchem die Frage aufgeworfen wurde, ob Scheerenblätter aus schmiedbarem Gußeisen, ganz roh, d. h. in dem Zustande, wie sie aus der Form hervorgehen, wie Messerschmiedewaaren oder wie rohe Gegenstände aus schmiedbarem Guß zu behandeln seien, hat das Finanzministerium mit Rücksicht darauf, daß diese Gegenstände vor dem Uebergang in den Verbrauch zum Zwecke einer erheblichen Werthvermehrung noch eine Reihe don Bearbeitungen erfahren müssen, bestimmt, daß diese Gegenstände zum Zoll von 8 Franken für 100 kg, welchen der Tarif für rohe Gegenstände aus schmiedbarem Guß festsetzt, zuzulassen sind.

Selbstverständlich sollen wie rohe Gegenstände aus schmiedbarem Guß nur solche Scheerenblätter und sonstige ganz rohe Messerschmiedewaaren behandelt werden, welche noch ihre Gußnaht zeigen. Eine weitere Bearbeitung, und sei es selbst das bloße Beschneiden der Gegenstände, würde zur Folge haben, daß diese Artikel mit dem Zoll für Messerschmiedewaaren belegt werden.

Von der der Regierung durch das Gesetz vom 7. Mai 1881 eingeräumten Befugniß zur Umänderung des Werthzolles von 5 pCt. für nicht genannte chemische Produkte in einen entsprechenden spezifischen Zoll Gebrauch machend, haben der Handelsminister den von Amianthseilen zum Versetzen (von Minen) zu erhebenden Zoll auf 0,18 Franken für das Kilogramm festgesetzt. (Journ. off. Nr. 207)

Hierzu die Beilage: Neuer griechischer Zolltarif.

Verschiedenes.

(Eingesandt.)

Gründung einer Krankenkasse.

Wohl wenige werden in Zweifel ziehen wollen, daß bei der jetzigen Höhe der Beamtengehälter, welche schwerlich als zu reichlich bemessen zu bezeichnen sind, manchem Beamten, zumal einem solchen, der eine zahlreiche Familie zu ernähren hat, bei der denkbarsten Einschränkung aller Lebensbedürfnisse es unendlich schwer, ja sogar unmöglich ist, nennenswerthe Ersparnisse für mißliche Zeiten zu erübrigen. Treten nun noch Krankheiten oder sonstige Unglücksfälle hinzu, so müssen und werden Ausgaben gemacht, zu deren Deckung in absehbarer Zeit die Mittel nicht vorhanden sind, falls der Beamte nicht von Hause aus mit Glücksgütern gesegnet ist. Bekanntlich kommen sehr viele Beamte durch länger andauernde Krankheiten sehr zurück, was nicht allein in materieller, sondern auch in geistiger Hinsicht verderblich ist, da der bereits von der Krankheit heimgesuchte Beamte von der Last der auf ihm ruhenden Schulden gedrückt wird und ihm die Aussicht fehlt wieder in geordneten Verhältnissen leben zu können. Hierdurch geht nicht nur die Schaffensfreudigkeit, sondern auch die Schaffensfähigkeit in bedenklichem Grade verloren.

Um diesem Uebelstande entgegenzutreten, haben sich verschiedene Kassen gebildet, als: Doktorkassen, Sterbekassen und dergleichen mehr. So lobenswerth nun auch die Doktorkassen, die die unentgeltliche ärztliche Behandlung bezwecken, gewiß auch sind, so leiden dieselben unseres Erachtens daran, daß sie nur einen kleinen Raum und infolge dessen auch nur eine kleine Personenzahl umfassen. Dabei ist die Wahl eines dem Kranken besonders zusagenden Arztes ausgeschlossen, was nicht rathsam erscheinen möchte, weil der Arzt ohne das ihm geschenkte Zutrauen eine ungleich schwierigere Stellung hat als der Arzt, dem ein zuversichtliches Zutrauen schon entgegengebracht wird. Dann sind auch viele Aerzte in der Heilung gewisser Krankheiten besonders geschickt und werden daher auch nach der Natur der jeweiligen Krankheit mit Vorliebe zu Rathe gezogen.

Unser Augenmerk dürfte deshalb auf solche Kassen zu richten sein, die einen möglichst großen Raum und eine große Personenzahl umfassen und die Wahl des Arztes frei lassen, dabei aber doch die Kosten der ärztlichen Behandlung pp. tragen. Aus dem vorangegebenen Grunde wünschen wir die freie Wahl des Arztes, die größtmögliche Verbreitung glauben wir deshalb befürworten zu sollen, weil dadurch der Ungleichheit bei an einzelnen Orten oder bei gewissen Gelegenheiten auftretenden häufigeren Krankheitserscheinungen entgegengetreten würde. Eine solche Kasse würde bei fortlaufenden mäßigen Beiträgen, die nicht sonderlich schwer fallen, die Gewähr bieten, daß bei länger andauernden Krankheiten der Haushaltsetat nicht übermäßig belastet werden müßte. Und da wir uns vorliegend mit einer Krankenunterstützungskasse für Beamte beschäftigen, die auch während der Krankheit die Besoldung

weiter beziehen, so würde eine solche nicht auch zugleich die Sorge für den Lebensunterhalt mitzuübernehmen haben. Die Beiträge und die Entschädigungen würden daher hier sich ungleich niedriger stellen als bei Kassen, welche neben den Kosten der Krankheit auch noch die durch dieselbe veranlaßte Verdienstlosigkeit auszugleichen haben.

Um nun eine Krankenunterstützungskasse für die Zoll- und Steuer-Beamten zu einer segenbringenden zu machen, erscheint eine zahlreiche Betheiligung erforderlich, wobei vorausgesetzt werden darf, daß die mit einer guten Gesundheit ausgerüsteten Beamten im Hinblick auf voraussichtliche spätere Krankheiten, die besser gestellten aber im Interesse der Allgemeinheit nicht mit ihrem Beitritt zögern würden. Verführe nun auch bei Gewährung von Unterstützungen bei Krankheitsfällen die Verwaltung nach dem Grundsatze, daß derjenige, welcher sich selbst zu helfen sucht, der Hülfe am würdigsten ist, so erscheint die erforderliche Theilnahme unbedingt gesichert. Die Verwaltung würde eine einheitliche sein müssen, während für die einzelnen Verwaltungsbezirke und Hauptämter, Unterabtheilungen zu schaffen sein würden. Daß sich zahlreiche fähige Beamte finden würden, die aus Liebe zur Sache die Verwaltung sehr gern unentgeltlich übernehmen würden, darf bei dem in unserer Verwaltung herrschenden guten Corpsgeist zuversichtlich erwartet werden. Die Verwaltungskosten würden daher auch auf ein Minimum beschränkt werden.

Was nun die Beiträge anbetrifft, so würden dieselben selbstverständlich einerseits nach dem Alter der Mitglieder, andererseits nach der Höhe der zu zahlenden Unterstützungen zu bemessen sein. Nach der Krankheitstabelle des Lebensversicherungstechnikers Heym kamen beispielsweise auf eine Person im Alter von 20 Jahren durchschnittlich im Jahr 7,73, im Alter von 30 Jahren 7,95, von 40 Jahren 9,15, von 50 Jahren 12,31 Krankheitstage. Unterstellen wir nun noch, daß im Alter von 60 Jahren 16,86 Krankheitstage zu nehmen sind, so haben wir für 5 Personen in den genannten Altern 54 Krankheitstage zu verzeichnen. Wird nun beispielsweise für einen Krankheitstag eine Beihülfe von 1 M. gewährt, so wären von den 5 Personen 54 M. aufzubringen, welche sich in Berücksichtigung der verschiedenen Lebensalter wieder mit 7,73; 7,95; 9,15; 12,31 und 16,86 M. auf die einzelnen Mitglieder vertheilen würden. Unter Berücksichtigung, daß für Krankheiten von kürzerer Dauer, z. B. unter einer Woche, und etliche noch namhaft zu machende Krankheiten eine Beihülfe nicht gewährt wird, stellt sich das Verhältniß noch günstiger.

Zum Eintritt in die Kasse erscheinen berechtigt die Beamten und deren Frauen, nicht aber deren Kinder. Für die Aufnahme der Frauen spricht vor allem der Umstand, daß bei Krankheiten der Frauen der Hausstand mehr leidet, wie bei denen der Männer, da das Gehalt eben weiter gezahlt wird, und daß für Heranziehung fremder Kräfte zur Aufwartung, Pflege und Führung des Haushaltes größere Ausgaben gemacht werden müssen.

Von der Vergütung dürften außer den vorgenannten Krankheiten, deren Dauer eine volle Woche nicht erreicht, Erkrankungen innerhalb sechs Wochen nach der Niederkunft, sowie solche, welche eine gewöhnliche Folge der Schwangerschaft ꝛc. bilden, ausgeschlossen werden können. Ob noch andere Krankheiten auszuschließen sein möchten, wie die Krankheiten selbst und deren Dauer glaubhaft nachzuweisen, und in welcher Höhe die Unterstützungen zu gewähren und die Beiträge zu zahlen sein würden, dürfte der gemeinschaftlichen Feststellung unterliegen. Im Allgemeinen dürfte daran festzuhalten sein, daß ein gleichmäßiger Entschädigungssatz für alle Mitglieder bei gleichen Beiträgen der einzelnen Altersklassen aufgestellt, wobei wieder, wie schon früher dargelegt, darauf Rücksicht genommen werden müßte, daß die Kasse nicht bezweckt, für alle durch die Krankheit bedingten Ausgaben völlige Schadloshaltung zu gewähren, oder sogar noch darüber hinauszugehen, sondern nur den Hauptantheil der erwachsenen Mehrkosten zu tragen.

Vielleicht könnte im Anschluß an eine solche Kasse auch eine Sterbekasse gegründet werden, wie eine solche z. B. für die Rheinprovinz in der „Zoll- und Steuer-Beamten-Sterbekasse Aachen" in segensreicher Art besteht. Diese Kasse zahlt bei jedem Sterbefalle für Begräbnißkosten ꝛc. eine Entschädigung von 200 M. an die Hinterbliebenen, was bei einer Mitgliederzahl von 2111 Personen für das einzelne Mitglied nicht ganz 10 Pf. ausmacht. Im Jahre 1883 wurden beispielsweise für 36 Sterbefälle 7200 M. gezahlt, gewiß eine hübsche Summe, welche sich noch durch die sofort nach dem Tode, ohne alle weiteren Schwierigkeiten, erfolgende Auszahlung doppelt bemerkbar macht.

Erschöpfend über vorliegenden Gegenstand sich auszubreiten, kann nicht Zweck dieses Artikels sein, welcher nur die Absicht hat eine Anlegenheit, deren Lösung im Interesse der Selbsthülfe liegt, zur weiteren Besprechung zu bringen und die Absicht reichlich erfüllt sieht, wenn er zur Lösung nur irgend etwas beigetragen hat, wobei es gleichgültig ist, ob die Frage in dieser oder jener zufriedenstellenden Weise ihre Erledigung findet. E.

Die Erhebung einer kommunalen Biersteuer war in Aachen seitens der städtischen Behörden beschlossen worden, die königliche Regierung hat hierzu jedoch die Genehmigung versagt. Auch für Burtscheid ist die Erhebung einer Gemeinde-Biersteuer durch die Minister der Finanzen und des Innern abgelehnt worden. In dem Rescript heißt es, es müsse Bedenken getragen werden, einer solchen Maßregel die Zustimmung zu ertheilen, die sich nur für solche Gemeinden würde rechtfertigen lassen, welche sich thatsächlich in einer ungünstigen finanziellen Lage befinden. Anderen rheinischen Städten, wie z. B. Düsseldorf, hat man unbedenklich die Erlaubniß zur Erhebung der Steuer gegeben. (Allgem. Zeitschr. f. Bierbr. pp.)

Neue Bücher.

In zweiter Auflage erschien im Selbstverlage des Verfassers, Provinzial-Steuer-Secretär G. Stutzer zu Berlin, Kreuzbergstraße 10, **Das deutsche Zolltarif-Gesetz** vom 15. Juli 1879 nebst dem **Zolltarif** und den Bestimmungen über die **Tara.** In dieser zweiten Auflage sind die inzwischen erlassenen bez. Gesetze, Bundesrathsbeschlüsse und sonst eingetretenen Aenderungen berücksichtigt und machen das Buch dadurch für Kaufleute und Beamte zu einem werthvollen Hülfsmittel. Der Preis des 98 Octavseiten enthaltenden Werkchens beträgt nur 1,30 M. nebst 0,10 M. Porto.

Das dritte und vierte Heft der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft (H. Lauppscher Verlag Tübingen) hat folgenden Inhalt:

1. Abhandlungen.

Kaiser, Eine rationelle Formel für das Mortalitätsgesetz mit ihren biologischen Consequenzen und ihrer Anwendung zur Herstellung von Absterbetafeln.

Dargun, Arbeitskapital und Normalerwerb.

v. Myrbach, Die Besteuerung der Gebäude und Wohnungen in Oesterreich und deren Reform. 1. Artikel.

Dietzel, Ueber Wesen und Bedeutung des Theilbaus (Mezzadria) in Italien. Fortsetzung.

Rümelin, Die Scheidung der Functionen im Staatsleben und der Bundesstaat. Fortsetzung.

Pertz, Denkschrift über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Grafschaft Hoya. Fortsetzung.

Schvarcz, Montesquieu's Erziehung zum Verfassungspolitiker. Erster Artikel.

2. Miscellen.

Der österreichische Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes. Besprochen von Prof. Dr. Kaizl in Prag. — Die Alpenwirthschaft in Deutsch-Tirol. — Der Census der Vereinigten Staaten von 1880 mit besonderer Rücksicht auf die landwirthschaftliche Entwicklung. — Die Familien-Fideicommisse in Oesterreich. — Zur Apologie des Zwischenhandels. — Schweizerische Ohmgelder. — Der industrielle Aufschwung Italiens. — Verdrängung des deutschen Sprits in Bordeaux. — Aus der Volkswirthschaft Griechenlands. — Aufhebung des Tabakmonopols auf den Philippinen. — Americanische Elevatoren. — Antheil-Rhederei in England. — Die Lederindustrie in Rheinhessen. — Der chinesische Comprador.

3. Literatur.

A. Zeitschriften: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik von Hildebrand-Konrad. N. Folge. VIII. Bd. Heft 1–6. — Zeitschrift des K. Pr. statist. Bureau 1883. Heft 3 und 4. — Zeitschrift des K. Bayr.-stat. Bureaus 1883 No. 4. — Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich. N. Folge. VIII. Jahrg. Heft 1 und 2. — Statist. Monatsschrift herausg. v. d. K. K. österr. Direkt. d. administrat. Statistik, IX. Jahrg. Heft 12 und X. Jahrg. Heft 1—5. — Journal des Economistes. 1884. Jan. — Mai. — Contemporary Review, 1884. Jan. — June.

B. Bücher: O. v. Sarwey, das Staatsrecht des Kg.Reichs Württemberg. — E. v. Bergmann, Zur Geschichte der Entwickelung deutscher, polnischer und jüdischer Bevölkerung in der Provinz Posen Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland mit dem Anfang dieses Jahrhunderts, herausgeg. von Prof. Dr. Fr. J. Neumann. I. Theil. — Salvioni, **la scienza economica et la sua propedeutica.** — Toniolo, **Dei remoti fattori della potenza economica di Firenze nel medio evo.** — Hasbach, das englische Arbeiterversicherungswesen, Geschichte seiner Entwicklung und Gesetzgebung.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

In der Provinz Ostpreußen

gestorben: 1. der Oberregierungsrath Römer bei der Provinzialsteuerdirektion in Königsberg;

befördert oder versetzt: 1. der Oberzollinspektor Albrecht in Prostken als Obersteuerinspektor nach Lübben (Provinz Brandenburg), 2. der Obersteuerinspektor Rank in Friedland in gleicher Eigenschaft nach Landsberg a. W. (Provinz Brandenburg) und 3. der Packhofsvorsteher Pritzkow in Königsberg zum Obersteuerinspektor in Friedland;

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert: der Hauptamtsassistent Lassen in Tondern zum Obergrenzkontroleur in Oiterdamm (Provinz Hannover);

in der Provinz Hannover

gestorben: der Obersteuerkontroleur Eyl in Lüneburg.

versetzt: 1. der Obersteuerkontroleur Basset in Beverstedt in gleicher Eigenschaft nach Lüneburg, 2. der Obergrenzkontroleur Erxleben in Oiterdamm als Obersteuerkontroleur nach Beverstedt;

in der Rheinprovinz

befördert: der Regierungsrath Dieterich bei der Provinzialsteuerdirektion in Köln zum Oberregierungsrath in Königsberg.

Sachsen.

versetzt: Gebhardt, Assistent b. d. H.-Z.-A.-Zittau, Oberkontroleur, — Assistent b. d. H.-Z.-A. Leipzig, Oberkontroleur;
befördert: Schade, Dr. phil., Assistent b. d. H.-Z.-A. Leipzig, — Ober-Grenz-Kontroleur, H.-A.-B. Schandau;
pensionirt: 1. Heger, Kontroleur b. d. H.-St.-A. Freiberg; Marx, Vorstand der Packhofs-Zollexpedition in Altstadt-Dresden, Zollinspektor, unter Verleihung des Ritterkreuzes II. Klasse vom Albrechtsorden.

Würtemberg.

pensionirt: der Revisor Bär bei dem Steuerkollegium;
versetzt: der Umgeldskommissär Sailer von Urach nach Vaihingen;
gestorben: der Kanzleirath Mornhinweg in Stuttgart.

R. Pzillas

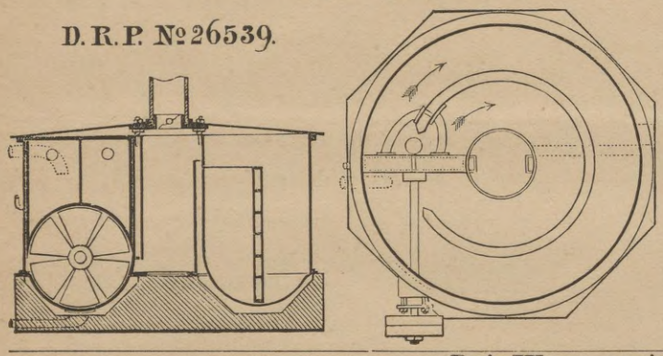
Maschinenfabrik, Eisengießerei, Kesselschmiede,

Brieg, Reg.-Bez. Breslau,

baut seit 20 Jahren als Specialität

Brennereien & Spiritusfabriken.

D. R. P. № 26539.



Ganz neu und in der Praxis als besser befunden wie alle bisherigen Systeme ist mein patentirter

Vormaischbottich D. R. P. Nr. 26539.

Die Mischung des Maischguts ist eine äußerst innige, die Kühlung eine vorzügliche bei nur geringem Wasserverbrauch, Dauer derselben 1—1½ Stunde.

Aeußerst leichte bequeme Reinigung, weil kein Rührwerk und Kühltaschen, sondern nur Kühlringe und diese sind frei von Ecken und Vorsprüngen.

Zum Betriebe sind höchstens 1—1½ Pferdekraft erforderlich.

Infolge der einfachen Construction des Bottiches ist auch der Preis ein sehr solider.

Ein Modell ist im landwirthschaftlichen Museum in Berlin ausgestellt.

Alle Anfragen aus **Berlin, Mecklenburg** und den Provinzen **Pommern** und **Preußen** erledigt **A. Haarmann** in **Berlin** S. W. Friedrichstr. 48.

Bei **Wagner** in **Ulm** erschien:

Weinheimer, Regierungsrath, d. Strafgesetze in Zoll- u. Steuersachen u. d. Verfahren d. Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen d. Zoll- u. Steuergesetze. Ulm 1883. Preis 3 Mk.

Gustav Elkan's Verlags-Buchhandlung

Harburg (Elbe) übernimmt den Verlag von Werken, die das

Zoll- und Steuerfach

betreffen.

Tabellen zur Berechnung der Pensionsbeträge

(Preis 1 Mk. — eventuell in Briefmarken)
von
H. Hartung, Hauptsteueramts-Rendant
in **Hannov.-Münden.**

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a./M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i./E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

In meinem Verlage ist erschienen:

Das Tabak-Steuer-Gesetz

vom 16. Juli 1879

von **P. Reinhold.**

Geheimer expedirender Sekretär und Kalkulator im Reichs-Schatzamte in Berlin.

Preis geheftet: 3 Mark.

Emil Baensch Verlag (R. Bredow).

Leipzig, 10 Königsstraße 10.

Verlag von **Gustav Elkan, Harburg a. d. Elbe.**

Um den Herren Beamten, welche sich die ganze

Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte

anschaffen wollen, den Ankauf zu erleichtern, habe ich die folgende Preisermäßigung eintreten lassen.

Ich liefere also: 1 Troje, Bibliothek Band 1—8,

		gebunden
Band 1.	Zollgesetz. 3. Auflage	3 M. — Pf.
„ 2.	Regulative. Erster Band. 2. Auflage . .	5 „ 50 „
„ 3.	Zolltarif. 1879	3 „ 75 „
	Nachtrag dazu	— „ 75 „
„ 4/5.	Dienstverhältniß. 2. Auflage (1884) . . .	4 „ — „
„ 6.	Regulative. Zweiter Band	4 „ — „
„ 7.	Merck, Waarenlexikon	9 „ — „
„ 8.	Troje, Anleitung zum Studium. Erster Theil	3 „ 75 „
		34 M. 75 Pf.

für 30 Mark gebunden.

Einzelne Bände kann ich nur zum **vollen Ladenpreis** abgeben.

(Die Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte betreffend, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Sammlung zollgesetzlicher Bestimmungen die anerkannt beste der jetzt vorhandenen und zum Handgebrauch die geeignetste ist.

Wie ersichtlich, giebt die Verlagshandlung das Werk auch gegen monatliche Abzahlung von nur 3 Mark ab, eine Einrichtung, welche vielen Beamten Veranlassung geben wird, sich auf bequeme Art in den Besitz derselben zu setzen.

Die Umschau, Fachschrift für Zoll- und Steuerbeamte.)

M. Barschall, Königsberg i. Pr.,

Reichs-Post-Lieferant.

Spezialität:

Zoll- und Steuer-Uniformen und Effecten.

Beste Stoffe, eleganten Sitz, saubere Arbeit, billige Preise.

Verantwortlicher Redakteur: Ober-Zollinspektor A. Schneider in Rügenwalde. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

Neuer Griechischer Zolltarif.

Gesetz $AP^{\iota\alpha}$, den Zolltarif betreffend,

vom 19. April 1884.

Kapitel I.

Verzollung im Allgemeinen.

Artikel 1.

Jede Waare, welche aus dem Auslande nach Griechenland eingeführt wird, unterliegt einem Eingangszoll.

Dieser Zoll steht zu der Verbrauchssteuer, welcher bestimmte Waarengattungen nach besonderen Gesetzen bereits unterworfen sind oder noch unterworfen werden, in keiner Beziehung.

Artikel 2.

Der auf den aus dem Auslande eingeführten Waaren ruhende Zoll ist aus dem nachfolgenden Tarif zu ersehen, welcher in allgemeine und besondere Abtheilungen zerfällt.

In dem mit Königlicher Bestätigung dem Tarif beigegebenen und alphabetisch geordneten Waarenverzeichniß werden die verschiedenen Waarengattungen klassifizirt und eine jede derselben demgemäß in den allgemeinen oder in den besonderen Theilen des Tarifs aufgeführt.

Dieses Waarenverzeichniß kann durch Königliche Verordnungen Abänderungen erfahren.

Wenn wegen der im Waarenverzeichniß enthaltenen Klassifizirung der Waare zwischen dem Empfänger und der Zollbehörde Meinungsverschiedenheiten entstehen, so soll in Bezug auf den Streitpunkt unwiderruflich von dem Finanzminister entschieden werden.

Artikel 3.

Diejenigen Waarengattungen, welche dem Buchstaben und Sinne des Tarifs nach nicht unter die Eintheilungen desselben fallen, unterliegen einem Zolle von 15 pCt. vom Werth, und zwar je nach dem Werthe, welchen die Waare an dem Orte der Einfuhr hat, ohne dabei den zu entrichtenden Eingangszoll mit in Anrechnung zu bringen.

Artikel 4.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Empfänger und der Zollbehörde wegen des Zollsatzes, welchem die nach dem Werth zu verzollenden Waaren unterliegen, treffen zwei Sachverständige, von denen der eine von der Zollbehörde, der andere vom Empfänger berufen wird, die Entscheidung. Sollten auch diese beiden Sachverständigen verschiedener Ansicht sein, so entscheidet endgültig ein von der Verwaltungsbehörde ernannter Schiedsrichter, oder in Ermangelung eines solchen der Friedensrichter.

Artikel 5.

Die aus verschiedenen Materialien oder Stoffen fabrizirten oder zusammengesetzten Waaren, für welche ein besonderer Zoll in dem Tarif nicht angesetzt ist, unterliegen dem Zolle, welchen das vorherrschende Material oder der vorherrschende Stoff zu zahlen hat. Derartige Waaren zahlen den Zoll, welchem das höher besteuerte Material oder der höher besteuerte Stoff unterliegt, wenn die Verbindung oder Zusammensetzung eine Werthveränderung der Waare um mehr als 30 pCt. herbeigeführt hat.

Artikel 6.

Stücke oder Theile von Maschinen (vorausgesetzt, daß dieselben überhaupt einem Zoll unterliegen), von Wagen und anderen ähnlichen Gegenständen, welche für sich allein eingeführt werden, zahlen den Zoll der ganzen Waare, wenn nicht ein besonderer Zoll für jene Theile oder Stücke in dem Tarif festgesetzt ist.

Artikel 7.

Durch Königliche Verordnung, welche auf Vorschlag des Ministerrathes erlassen wird, kann die direkte Einfuhr von Waaren im Allgemeinen oder von bestimmten Waarengattungen aus dem Auslande, und zwar an den Plätzen, wo dies nach den bestehenden Zollbestimmungen zulässig ist, verboten werden.

Auf Orte, wo Zollämter erster und zweiter Klasse bestehen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Durch Königliche Verordnung, welche ebenfalls auf Vorschlag des Ministerrathes erlassen wird, kann die Verschiffung von irgend welchen Waaren nach anderen Häfen des Königreichs verboten werden. Ausgenommen hiervon sind die Häfen, in denen sich ein Zollamt erster oder zweiter Klasse befindet. Von diesem Verbot sind ebenfalls die einheimischen Erzeugnisse und diejenigen Waaren ausgenommen, für welche eine Bescheinigung beigebracht ist, daß sie innerhalb der letztverflossenen drei Monate entweder bei der Zollbehörde, von welcher die Weiterbeförderung stattfindet, verzollt oder daß sie von einem anderen Hafen des Königreichs verzollt eingeführt sind.

Artikel 8.

Durch Königliche Verordnung, welche auf Vorschlag des Ministers des Innern und des Finanzministers erlassen wird, kann die Einfuhr von Erzeugnissen, Pflanzen und Thieren verboten werden, sobald es sich darum handelt, die Gesundheit der Bevölkerung, die Viehzucht und den Landbau vor Epidemien, Krankheit und Schaden zu bewahren.

Das Zuwiderhandeln wird mit den Strafen geahndet, welche in den über die öffentliche Gesundheitspflege 2c. erlassenen besonderen Gesetzen angegeben sind.

In gleicher Weise sollen auf Vorschlag des Ministers des Innern und des Finanzministers durch Königliche Verordnung Bestimmungen getroffen werden, nach welchen die in Lagerräumen der Zollämter oder in Transitlagern befindlichen Waaren, deren Fäulniß oder sonstige Veränderung die öffentliche Gesundheit schädigen, weiter zu befördern oder zu vernichten sind.

Kapitel II.

Differentialzölle.

Artikel 9.

Auf Grund einer durch den Ministerrath in Vorschlag gebrachten Königlichen Verordnung soll es gestattet sein, die gewöhnlichen Zölle um $^3/_{10}$ übersteigende Zuschlagszölle auf Waaren und Erzeugnisse solcher Länder zu legen, welche Griechische Schiffe oder Waaren und Erzeugnisse Griechischer Provenienz höher als die Waaren und Erzeugnisse anderer Länder besteuern.

Solche Waaren, welche nach dem in Kraft befindlichen Tarif frei von Eingangszoll sind, können durch eine gleiche Verordnung mit einem Zoll bis zu 15 pCt. des Handelswerthes belastet werden. Dieser Zoll wird nach Maßgabe der Artikel 3 und 4 dieses Gesetzes festgesetzt.

Kapitel III.

Zolldeklarationen.

Artikel 10.

Die auf Grund der Bestimmungen des Zollreglements eingereichten Deklarationen werden zu Gunsten des Staates ausgelegt.

Wenn sich weniger Waaren oder Waaren vorfinden, welche einem geringeren Zolle unterworfen sind, als die Deklaration angiebt, so soll der Zoll nach Angabe der Deklaration gezahlt werden. Wenn dagegen mehr Waaren oder solche Waaren vorhanden sind, welche einem höheren Zoll, als die Deklaration besagt, unterliegen, so wird das Doppelte des Zollbetrages erhoben, welchen der Staat verloren hätte, wenn die Sache nicht entdeckt worden wäre.

Der Rekurs an den Finanzminister ist in einem solchen Falle nur erlaubt:

1) wenn ein Zweifel über die Klassifizirung der Waare besteht, und
2) wenn aus der Abfassung der Deklaration deutlich hervorgeht, daß das Versehen nur in einer falschen Abschrift oder einer falschen Gruppirung von Zahlen oder aber auf einem offenbaren Rechenfehler beruht.

Wenn in der eingereichten Deklaration in Bezug auf die verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Waarengattungen derselben allgemeinen Klasse Unbestimmtheiten enthalten sind, so wird der Zoll nach der am höchsten besteuerten Gattung berechnet.

Wenn sich in den beiden Exemplaren der Deklaration eine Verschiedenheit vorfindet, so wird für die Zahlung des Zolls und für die Berechnung der etwa zu zahlenden Strafen das Exemplar zu Grunde gelegt, welches bei der Zollbehörde zurückgeblieben ist.

Auch in diesen beiden Fällen ist der Zollbeamte, welcher die Deklaration annimmt, nicht von der nach Artikel 25 des Zollreglements festgesetzten Strafe befreit.

Der Staat behält sich dem Empfänger der Waare gegenüber seine Rechte unverkürzt für jeden Schaden vor, welcher aus unvollständiger Einnahme der ihm zukommenden Zölle erwächst.

Artikel 11.

Bei Festsetzung des Eingangszolls werden die einzelnen Zollbeträge, welche weniger als 5 Lepta ausmachen, auf 5 Lepta, sowie alle Gewichtstheile, welche weniger als 10 Drami betragen, auf 10 Dramia abgerundet.

Artikel 12.

Der Tag, an welchem die Deklaration eingereicht wird, ist für das Inkrafttreten und die Berechnung der Zollabgabe maßgebend.

Wenn jedoch an dem Tage, an welchem die Deklaration eingereicht wird, die Waare sich nicht in den Lagerräumen des Zollamts oder nicht an Bord eines Schiffes, welches im Hafen vor Anker liegt, befindet, oder wenn die nach Einreichung der Deklaration erforderlichen Manipulationen (Verzollung oder Transitlagerung) aus Unachtsamkeit oder durch Schuld des Deklarirenden nicht an demselben Tage stattfinden, so ist der Tag der Verzollung oder der Transitlagerung der entscheidende.

Für die zur Ausfuhr oder zur Weiterbeförderung bestimmten, und einer Abgabe oder einem Zolle unterworfenen Erzeugnisse ist der Verladungstag selbst der Tag, welcher für das Inkrafttreten und die Berechnung des Zolls für das an demselben verladene Quantum in Betracht kommt.

Bei beschlagnahmten oder von Schiffbruch herrührenden, bei nicht abgeholten und von der Zollbehörde verkauften Waaren kommt der Tag des Verkaufs in Betracht.

Kapitel IV.

Ausnahmen oder Befreiungen.

Artikel 13.

Von dem Eingangszoll sind befreit alle in dem Tarif und Kraft besonderer Gesetze oder Konventionen als zollfrei bezeichneten Gegenstände.

Ebenso sind von Eingangszoll und von jeder Abgabe und Auflage, welche auf die aus dem Auslande eingeführten Gegenstände gelegt sind, befreit:

1) die zum Gebrauche des Königs und der Königlichen Familie bestimmten Gegenstände.
2) Gegenstände, welche den Fürsten, Präsidenten fremder Regierungen und Prinzen regierender Häuser gehören, welche in unserem Lande sich vorübergehend aufhalten oder nur durch dasselbe reisen. Die Reziprozität von Seiten der betreffenden fremden Regierungen ist dabei Voraussetzung.
3) das Eigenthum der in Griechenland beglaubigten fremden Vertreter, welche den diplomatischen Missionen vorstehen. Es wird dieserhalb ein besonderes Reglement vom Finanzminister erlassen werden. Auch ist Reziprozität seitens der betreffenden fremden Regierungen dabei Voraussetzung.
4) Alles, was für den Gebrauch fremder Kriegsschiffe bestimmt ist, mögen die betreffenden Gegenstände von einem Schiff auf das andere transportirt werden oder aus den Lagerräumen des Zollamts oder des Transitlagers kommen. Die Ablieferung erfolgt gegen Empfangsbescheinigung des Schiffskommandanten, dessen Unterschrift der Vorsteher der zuständigen Hafenbehörde zu beglaubigen hat.
5) Gegenstände und Mobiliar der ersten Einrichtung, so weit sie das Eigenthum der in Griechenland residirenden Konsuln der fremden Mächte sind. Vorbedingung ist hierbei ebenfalls die Reziprozität seitens der fremden Regierungen. Diese Zollfreiheit für die Konsuln erstreckt sich nicht auf Gegenstände des Konsums, wie z. B. Kolonialwaaren, Wein und sprithaltige Getränke und nicht auf verbotene oder der Verbrauchssteuer u. s. w. unterliegende Gegenstände oder Waaren.

Artikel 14.

Vom Eingangszoll sind befreit:

1) Die zum Gebrauch der Reisenden, Passagiere und der Schiffsbesatzung dienenden Bekleidungsstücke, Uniformen, Toilettengegenstände u. s. w., vorausgesetzt, daß diese Sachen zum persönlichen Gebrauch der betreffenden Individuen bestimmt sind und in Bezug auf Qualität und Quantität dem Bedürfniß, dem Vermögen und den anderen Verhältnissen derselben entsprechen. Die gleiche Zollfreiheit wird auch gewährt, wenn die fraglichen Gegenstände auf einem anderen Beförderungswege, als der Eigenthümer, jedoch innerhalb eines Monats nach seiner Ankunft eintreffen.
2) Die Weihgeschenke für die Kirchen, gegen Beibringung eines Attestes des Bischofs oder seines Stellvertreters.
3) Die zum Gebrauch der National-Universität und der mit derselben in Verbindung stehenden wissenschaftlichen Anstalten eingeführten Gegenstände, sobald der Rektor der Universität dieserhalb ein schriftliches Gesuch einreicht.
4) Mit Erlaubniß des Finanzministers Gegenstände der Kunst und Wissenschaft, welche für anerkannte wissenschaftliche und Künstlervereine bestimmt sind.
5) Theatergeräthschaften und Kostüme der Schauspieler und Sänger, welche ausschließlich bei Theatervorstellungen Verwendung finden, vorausgesetzt, daß diese Gegenstände wieder ausgeführt werden. Bei diesem Anlaß kommen alsdann die Vorschriften des Transitverkehrs zur Anwendung. Gleichzeitig wird die Zahlung des Eingangszolls für den Fall sicher gestellt, daß die Gegenstände innerhalb 6 Monate nicht wieder ausgeführt werden.
6) Gegenstände, welche aus Griechenland ausgeführt, aber wieder zurückgebracht werden. Diese Gegenstände müssen durch gewisse von der Zollbehörde bei der Ausfuhr angebrachte Merkmale erkennbar sein.
7) Die nach Griechenland wieder zurückgebrachten einheimischen Naturprodukte, von denen im Auslande keine gleichartigen gewonnen werden. Diese Zollfreiheit kann auch auf andere einheimische Erzeugnisse auf Grund besonderer Erlaubniß des Finanzministers ausgedehnt werden, sobald die Identität dieser Erzeugnisse durch leicht erkennbare äußere Zeichen oder durch Beweis unzweifelhaft festgestellt und außerdem nachgewiesen ist, daß sie im Auslande sich nicht im Verkehr befunden haben.
8) Die von der Gerichtsbehörde eingeführten Beweisstücke. Wenn nach der Beendigung des Prozesses die betreffenden Gegenstände jedoch im Lande verbleiben sollen, so müssen dieselben von der Justiz- der Zollbehörde be-

hufs Zahlung des gesetzlichen Eingangszolles übermittelt werden.

9) Die zur Aufnahme einheimischer Erzeugnisse eingeführten Gefäße nach den Beschränkungen des Transitverkehrs. An den Orten, wo keine Transitlager bestehen, ist diese Zollfreiheit auf drei Monate beschränkt.

10) Die zum Gebrauch im Staatsdienste eingeführten Gegenstände mit besonderer Erlaubniß des Finanzministers, und

11) Die Muster ohne Handelswerth. Wenn diese Muster jedoch einen Werth haben und im Ganzen oder zum Theil in den Handel gebracht werden können, so ist die Entnahme derselben aus den Zolllagern unter den Bedingungen des Transitverkehrs gestattet. Außerdem muß die Identität der Muster durch ein Merkmal der Zollbehörde festgestellt und eine hinreichende Kaution für Erlegung des Eingangszolles mit Rücksicht auf den Fall geleistet werden, daß die Wiederausfuhr der Muster nicht binnen drei Monaten entweder aus dem Einfuhrorte selbst oder aus einem anderen Hafen des Landes stattfindet.

Kapitel IV.

Explosivstoffe.

Artikel 15.

In Bezug auf leicht entzündbare und explodirende Stoffe, wie Pulver, Dynamit, Nitroglycerin, explodirende Gegenstände, Zündhütchen, Patronen, Petroleum ꝛc. haben die Empfänger darauf Bedacht zu nehmen, daß die solche Materialien enthaltenden Gefäße oder Kolli eine deutlich erkennbare, den Inhalt bezeichnende Aufschrift haben. Die Kapitäne und Agenten der Schiffsgesellschaften sind ihrerseits verpflichtet, die zuständige Zollbehörde auf dergleichen Gefäße oder Kolli besonders aufmerksam zu machen, bevor die Löschung derselben bewirkt wird.

Auf Grund dieser Mittheilung hat sodann die Zollbehörde für die geeignete Lagerung der betreffenden Gefäße ꝛc. entsprechend zu sorgen.

Artikel 16.

Sobald die Aufschrift nicht deutlich erkennbar angebracht ist, wird der Empfänger für jedes Gefäß oder Kollo in eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Drachmen genommen. Wenn die Anzeige an die Zollbehörde nicht erfolgt, wird der Kapitän oder der Agent der betreffenden Dampfschifffahrts-Gesellschaft in gleicher Weise bestraft. Zur Zahlung dieser Strafe ist auch die Dampfschifffahrts-Gesellschaft verpflichtet, welche das betreffende Gefäß oder Kollo auf ihrem Schiffe verladen hat.

Gegen die bei diesen Gelegenheiten erfolgten Entscheidungen der Zollbehörde kann nach Maßgabe der wegen der Uebertretungen von Zollvorschriften erlassenen Bestimmungen Berufung eingelegt werden.

Die Zollstrafen schließen die vom Strafgesetze für die betreffenden Fälle vorgesehenen Strafen nicht aus.

Wenn der Empfänger im Falle, daß die Aufschrift auf dem Gefäße oder Kollo fehlt, und ebenso die Anzeige des Kapitäns oder Agenten unterblieben ist, es seinerseits auch verabsäumt, bei Einreichung der zum Zweck der Empfangnahme oder Lagerung ausgestellten Deklaration genau den Inhalt anzugeben, so wird derselbe außer mit der ihm von der Zollbehörde auferlegten Geldbuße noch mit einer Gefängnißstrafe von 5 Tagen bis zu 3 Monaten bestraft. Die Waare verfällt gleichzeitig der Konfiskation.

Kapitel V.

Die Lagergebühren.

Artikel 17.

Die Waaren, welche in die Zollagerräume oder in die Zolllinie gebracht werden, mögen sie aus dem Auslande oder aus dem Inlande kommen, sollen für die ersten acht Tage nach ihrer Löschung (der Tag, an dem sie gelöscht werden, wird mitgerechnet) keiner Gebühr unterworfen sein.

Nach Ablauf dieses Zeitraums bis zu dem Tage, an welchem die Deklaration behufs der Verzollung, des Transits oder der Absendung der Waaren eingereicht wird, oder die aus dem Inlande kommenden in Empfang genommen werden, wird für jedes Gefäß oder Kollo, welches das Gewicht von 50 Oka nicht übersteigt, eine tägliche Lagergebühr von 1 Lepton erhoben. Sobald dieses Gewicht überschritten ist, wird jedes Gefäß oder Kollo, immer unter Zugrundelegung der Einheit von 50 Oka, als doppelt oder mehr gerechnet. In entsprechender Weise werden auch die nicht verpackten Waaren behandelt.

Bei Ablauf von 15 Tagen nach Erhebung der Gebühr wird dieselbe pro Tag und Stück um das Doppelte erhöht.

Artikel 18.

Für Waaren, welche in die Transitlager gebracht sind, wird für je drei Tage eine Transitgebühr von $^1/_4$ Lepton pro Oka des Bruttogewichts derselben erhoben. Bei umfangreichen und leichten Waaren, wie z. B. verschiedenen Korbarten, Watte, leeren Fässern, roher Wolle, Hopfen, irdenen Gefäßen, Eicheln, Hanffasern, Kokons, Siebeinfassungen, trockenen Früchten mit der Schale, Kinderspielzeug und sonstigen Belustigungsspielen, Wagen, Hüten und fertigen Möbeln erhöht sich diese Gebühr auf das Doppelte. Als leichte und umfangreiche Waaren können durch Königliche Verordnung, welche auf Vorschlag des Ministerraths erfolgt, neben den genannten auch andere Gegenstände bezeichnet werden.

Die Transitgebühr wird bei der Empfangnahme der Waaren oder bei der Ausfuhr derselben aus den Zollagerräumen oder den Transitlagern erhoben.

Artikel 19.

Auf den in Privatlagerräumen untergebrachten Gegenständen ruht keine Lagergebühr. Dagegen haben für diese Waaren die in Bezug auf Einfuhr und Transit erlassenen allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Kraft und Geltung.

Ebenso wird keine Gebühr für die von Schiff zu Schiff geschafften Waaren erhoben; jedoch werden in Bezug auf die dem Eingangszolle unterliegenden Gegenstände die allgemeinen Bestimmungen über die Einfuhr angewendet.

Sobald Waaren in die Zolllagerräume geschafft und in denselben länger als acht Tage verblieben sind, werden dieselben nach Artikel 17 einer Lagergebühr unterworfen. Eine Deklaration wegen Transports von Schiff zu Schiff ist nur dann erforderlich, wenn in dem Certificat, welches im ersten Anschlußhafen beigebracht wurde, die Bestimmung der Waare für einen anderen Hafen nicht ausdrücklich angegeben war.

Kapitel VI.

Kommunalabgaben.

Artikel 20.

Die Abgabe, welche zu Gunsten der Kommunen nach dem Gesetz ΞΗ' vom 22. Dezember 1847 auf den zum Verbrauch am Orte selbst eingeführten Waaren ruht, darf $^1/_{10}$ der gesetzlich festgesetzten Eingangszölle nicht übersteigen.

Von den nur aus einem Hafen des Staates in den anderen oder zu Lande zollfrei transportirten und im Zolltarif abgeschätzten Gegenständen wird die Kommunalabgabe jährlich nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes durch Beschluß der Gemeindebehörde und mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt und erhoben.

Die kraft dieses Gesetzes, des Tarifs oder besonderer Gesetze einen Einfuhrzoll nicht unterliegenden Gegenstände sind auch von der Kommunalabgabe befreit, mögen sie aus dem In- oder aus dem Auslande herrühren.

Artikel 21.

Die Bestimmungen des Artikels 20 treten am 1. Januar 1885 in Kraft.

Artikel 22.

Sollte sich nach dem ersten Jahre der Einführung des Artikels 20 dieses Gesetzes herausstellen, daß ein Demos (Gemeinde) oder mehrere aus den Waaren-Verbrauchsabgaben eine geringere Einnahme erzielen, als im Jahre 1884, so soll diesen Demen durch Königliche Verordnung, welche auf Vorschlag des Ministerraths erfolgt, die Erhöhung der Abgabe im Verhältniß des Einfuhrzolles noch um so viele hundert Theile gestattet sein, daß der nachgewiesene Ausfall gedeckt ist.

Kapitel VIII.

Die Tara.

Artikel 23.

Die Bestimmungen wegen der Tara sollen im Allgemeinen durch Königliche Verordnungen, welche auf Vorschlag des Finanzministers erfolgen, erlassen werden.

Kapitel IX.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 24.

Wenn der Kammer durch den Finanzminister ein Gesetzentwurf vorgelegt wird, welcher Veränderungen des Zolltarifs enthält, so sollen die in Vorschlag gebrachten neuen oder erhöhten Zölle sogleich vom Tage der Einbringung an erhoben werden, vorausgesetzt, daß solches in dem Entwurfe ausdrücklich festgesetzt worden ist. Findet jedoch in der Kammer irgend welche Abänderung der eingebrachten Vorlage statt, so erfolgt die Rückzahlung der auf Grund des Gesetzentwurfes bereits gezahlten höheren Zollbeträge.

Artikel 25.

Für ungültig werden erklärt: das Gesetz ΡΟΣ' vom 13. Februar 1867, den Zolltarif betreffend, das Gesetz ΩΚΑ' vom 21. April 1880, Eingangszölle betreffend, das Gesetz ΠΝΗ' vom 13. Mai 1882, einen Zuschlag auf den Eingangszoll betreffend; (von diesem und dem vorhergehenden Gesetze bleiben die Bestimmungen in Kraft, welche sich auf die Kasse für den Wegebau beziehen); Artikel 1 des Gesetzes ΧΞΘ' vom 7. August 1861, betreffend Veränderung einiger Vorschriften über die Zollorganisation (die Ungültigkeit der Absätze 2 und 3 des Artikels 26 der Zollorganisation wird aufrecht erhalten), die Artikel 62 und 115 der Zollorganisation, die Königliche Verordnung vom 16. April 1838, betreffend Zollfreiheit der für die Kirchen bestimmten Weihgeschenke, die Königliche Verordnung vom 17. Juni 1842, betreffend die Zollfreiheit der für die Universität eingeführten Gegenstände, die Artikel 1 und 3 des Gesetzes ΞΗ' vom 22. Dezember 1847, betreffend die Kommunalabgaben, das Gesetz ΧΛΣ' vom 29. Juni 1877, betreffend die Nichteinführung des Gesetzes ΧΞΘ', das Gesetz ΠϟΔ' vom 5. Juni 1882, Differentialzölle betreffend, und jede andere Verordnung, welche dem vorliegenden Gesetze zuwider läuft.

Kapitel X.

Interimistische Bestimmung.

Artikel 26.

Das vorliegende Gesetz mit dem beigefügten Tarif tritt mit Ausnahme der Bestimmungen für die Position der Garne und Gewebe vom Tage der Veröffentlichung im Regierungsanzeiger an in Kraft. Die Bestimmungen für diese Position der Garne und Gewebe treten innerhalb sechs Monate vom Tage der Veröffentlichung des Gesetzes ab gerechnet und an einem durch Königliche Verordnung zu bestimmenden Tage in Kraft.

Zolltarif.

Uebersicht der Eintheilung des Zolltarifs.

Kategorie.		Waaren-Klassen.
	Erster Theil. Rohstoffe.	
	Thierische Stoffe.	
I.	Lebende Thiere im Allgemeinen	1
II.	Erzeugnisse der Viehzucht	2—9
III.	Erzeugnisse der Fischzucht im Allgemeinen .	10—18
	Pflanzenstoffe.	
IV.	Landwirthschaftliche Erzeugnisse im Allgemeinen	19—41
V.	Oele und ölartige Substanzen	42—47
VI.	Walderzeugnisse im Allgemeinen	48—58
VII.	Pflanzenfarben und Gerbstoffe	59—60
	Mineralische Stoffe.	
VIII.	Unverarbeitete Mineralien und Metalle . .	61—72
	Zweiter Theil. Industrie-Erzeugnisse.	
	Chemikalien.	
IX.	Apothekerwaaren und Erzeugnisse der chemischen Industrie	73—110
	Erzeugnisse aus thierischen und vegetabilischen Stoffen.	
X.	Verarbeitete Felle und Knochen von Thieren und Fischen	111—128
XI.	Möbel und sonstige Holzwaaren	129—135
XII.	Gegenstände der Zuckerfabrikation, Zucker und Teigbäckerei	136—143
XIII.	Weine und verschiedene weingeisthaltige Getränke oder Flüssigkeiten	144—149
XIV.	Garne und Gewebe	150—200
XV.	Waaren aus Esparto, Hanf, Aloefasern, wie auch Erzeugnisse der Filz- und Hutfabrikation, künstliche Blumen und Erzeugnisse der Korbflechterei	201—222
	Erzeugnisse aus Mineralien, Metallen.	
XVI.	Erzeugnisse der Töpferei- und Glasfabrikation	223—238
XVII.	Verarbeitete Mineralien und Metalle . . .	239—280
XVIII.	Musikalische Instrumente und wissenschaftliche Geräthe	281—296
XIX.	Papiertechnik, typographische, litographische und photographische Erzeugnisse. Gegenstände der schönen Künste	297—317
XX.	Vermischte Waaren aus verschiedenen Stoffen oder solche, welche sich nicht unter die vorstehenden Kategorien begreifen lassen . .	318—364

Laufende Nummer der Verzollungsstelle.	Nähere Bezeichnung der Waarenklasse.	Maßstab.	Eingangszoll in N. Drachm.	Lepta.
	Erster Theil. Rohstoffe.			
	Thierische Stoffe.			
1	**I. Lebende Thiere ohne Ausnahme.**	—	frei	
	II. Erzeugnisse der Viehzucht.			
	A. Thierische Nahrungsmittel.			
2	Frisches Fleisch, gepökelt, in Lake oder geräuchert (außer den folgenden)	—	frei	
3	Geräucherte Zungen, Fleischextrakte, einfach oder versetzt mit anderen Substanzen, Brat- und Schlackwürste (Saltsissotta und Mortadella in Stücken oder in Büchsen). Schinken, Fleischkonserven in kleinen oder großen Büchsen, wie auch jede andere Art präparirter und nicht aufgeführter thierischer Nahrungsmittel	Oka	1	—
4	a. Käse im Allgemeinen	„	—	80
	b. Plattkäse, Kretenserkäse und frischer Käse (Mysithra)	„	—	26
5	a. Butter zum Kochen (gesalzen) .	„	—	60
	b. Tafelbutter (ungesalzen oder halbgesalzen)	„	1	20

Fortsetzung folgt als Beilage einer späteren Nummer.

Die Amschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis jährlich 4,50 ℳ einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Post-Anstalten (Nr. 5004 des Post-Zeitgs.-Preis-Verz.) oder bei der Redaktion.

Fachschrift für Zoll- u. Steuerbeamte.

Informationsorgan für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen.

Inserate kosten 15 Pf. die vierspaltige Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Redaktion: Rügenwalde a. d. Ostsee.

November-Nummer. **Rügenwalde, November 1884.** **Dritter Jahrgang.**

Für unsere verehrten Abonnenten liegen dieser Nummer Formulare zur Weiterbestellung des Blattes auf das Jahr 1885 entweder direct bei uns oder bei der Post bei und bitten wir, die überflüssigen Formulare in Freundeskreisen gütigst vertheilen zu wollen.

Besondere Einladungen zum Abonnement pro 1885 an sämmtliche hohe Zoll- und Steuerbehörden und die Herren Ober-Controlöre werden außerdem ergehen und erlauben wir uns, dieselben einer wohlwollenden Berücksichtigung in Ehrerbietung zu empfehlen.

Die Redaktion.

Inhalt:

Verzollung von Lederabfällen (S. 147). Zoll- und Steuer-Technisches: Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern (S. 148). Steuern, Spielkartenstempelsteuer (S. 149). Entziehung der Abgaben: Reichsstempelsteuer-Defraudations-Prozeß in Berlin (S. 149). Prozeß wegen Zuwiderhandlung gegen das Reichsstempelgesetz in Neu-Strelitz (S. 150). Reichsgerichts-Erk. vom 13./3. 84 (S. 150), vom 20./5. 84 (S. 151), Erkenntniß des Landgerichts Magdeburg (S. 153), Reichsgerichts-Erk. vom 2./2. 84, Schluß (S. 155). Verkehr mit dem Auslande: Großbritannien (S. 157), Rußland, Niederland, Schweiz (S. 158), Frankreich (S. 159). Verschiedenes: Räthselauflösung (S. 161), Druckfehlerberichtigung (S. 161), Personalien (S. 161).
Unterm Strich: Der poetische Reichszöllner, ein Lehrgedicht von Max Schneider (S. 148). Beilage: Neuer griechischer Zolltarif.

Die zollamtliche Behandlung von zur Herstellung von Leder bestimmten Lederabfällen.

Daß die Einfuhr von Lederabfällen aller Art in Deutschland gegenwärtig eine sehr bedeutende ist, ist wohl allgemein bekannt, weniger bekannt aber dürfte es sein, daß von diesen Lederabfällen die meisten in der Gestalt von zusammengepreßten Platten theils im Inlande als Leder Verwendung finden, theils von hier aus als solches wieder zur Ausfuhr gelangen.

Die dicken Lederstücke werden, gemahlen und mit Kautschuck oder anderen Bindemitteln versetzt, die dünnen, namentlich Abfälle von gespaltenen Fellen, ungemahlen mittelst hydraulischer Pressen zu tafelförmigen Platten zusammengepreßt und ohne irgend welche weitere Verarbeitung erhalten zu haben, als Sohl- und Schaftleder verbraucht.

Die so hergestellten Lederplatten und sonstiges künstliches Leder pflegt man auch noch zur Erzielung eines besseren Aussehens an den Oberflächen mittelst größerer Abfallstücke oder Abschnitte von dünnem halb- und ganz garen, nicht weiter zugerichteten Ziegen-, Schaf-, Kalb- und Roßleder zu bekleben und zu appretiren.

Nach dem deutschen Zolltarif vom 15. Juli 1879 unter Nr. 1a sind nun alle abgenutzte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle eingangszollfrei und enthält zu diesem Wortlaut des Tarifs das amtliche Waarenverzeichniß, welches zur richtigen Auslegung des Tarifs dient, auf Seite 5 noch die Bestimmung, daß Abfälle von Leder, welche noch eine Verwendung zu Lederwaaren zulassen, von der zollfreien Behandlung ausgeschlossen sind und in Zweifelsfällen die Abfertigungsstellen das Zerschneiden der Abfälle unter amtlicher Controlle gestatten können.

Hiernach könnte man annehmen, daß alle zu Lederwaaren anscheinend nicht mehr verwendbare, mithin auch solche Lederabfälle zollfrei einzulassen seien, welche zwar zur Herstellung von Leder in der oben angedeuteten Weise, nicht aber zu eigentlichen Lederwaaren (Nr. 21 c u. d des Tarifs) verwendbar sind.

Nach den in dem Reichstage seiner Zeit stattgehabten Verhandlungen sind nun aber unter den unter Nr. 1a des Zolltarifs gedachten zollfreien Lederabfällen insbesondere solche zu verstehen, welche zur Herstellung von Leim und blausaurem Kali Verwendung finden. Aus dieser speziellen Aufzählung der Verwendungszwecke, für welche Lederabfälle als Fabrikationsmaterial angesehen und zollfrei eingelassen werden können, ergiebt sich zugleich, daß diese Verwendungszwecke einer Ausdehnung nicht fähig sind, mithin Lederabfälle für andere als die genannten Verwendungszwecke, namentlich aber solche Abfälle, welche in ihrer Eigenschaft als Leder nicht abgenutzt sind, sondern als solches in Wirklichkeit, wenn auch in der Gestalt von daraus hergestellten zusammengepreßten Platten, noch benutzt werden, nicht zu den nach Nr. 1a des Zolltarifs zollfreien zu zählen sind.

Die Praxis, alle Lederabfälle, welche lediglich zu Lederwaaren nicht zu verwenden sind, zollfrei einzulassen, wäre unserer Ansicht nach auch insofern bedenklich, als viele Lederabfälle, welche zu Lederwaaren nicht mehr zu verwenden sind, dennoch, einzeln sowohl wie zusammengeleimt, in Form von Streifen, Riemen, Besätzen 2c. noch zu vielen anderen Sachen als zu Lederwaaren Verwendung finden und die Stelle des Leders vertreten.

Außerdem kann es, nachdem bereits nach den früheren unter dem freihändlerischen Regime erlassenen Zolltarif nur alte abgenutzte und sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle zollfrei eingelassen worden sind, bei Einführung des Schutzzolles nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, die Zollfreiheit auch auf nach erfolgter mechanischer Zusammenpressung als Leder verwendbare Lederabfälle auszudehnen und auf diese Weise die inländischen Gerbereien durch hohe Zollsätze für zu Lederwaaren verwendbares Leder zu schützen und dieselben zugleich auf der anderen Seite durch die zollfreie Einlassung von im Auslande hergestelltem, mehr oder weniger in Stücke geschnittenem Leder, welches im Inlande wieder zusammengeleimt oder zusammengepreßt und so ebenfalls als Leder verbraucht wird, der ausländischen Concurrenz preiszugben.

Die Zollpflichtigkeit der gedachten Lederabfälle, und zwar auch solcher, welche wegen ihrer leichten Zerreißbarkeit zur Herstellung von Leder- oder anderen Waaren nicht geeignet sind, dürfte daher wohl nicht anzufechten sein. Zweifelhaft aber kann es sein, ob dergleichen Abfälle oder Abschnitte von halb garen oder ganz garen, jedoch nicht weiter zugerichteten Ziegen- oder Schaffellen dem Zollsatze von 3 Mark (21b Anmerk.) oder dem Zollsatze von 18 Mark (21a) zu unterwerfen sind.

Nach der Anmerkung zu Nr. 1 des Zolltarifs sind Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, wie die Rohstoffe, von denen sie herstammen, zu behandeln und da zollpflichtige Abfälle von unbehaarten halbgaren oder ganz garen, nicht weiter zugerichteten Ziegen- und Schaffellen weder im Zolltarif noch in dem Waarenverzeichniß besonders genannt sind, so sind die fraglichen Abfälle wie die Felle, von denen sie herstammen, also zum Satze von 3 Mark zu verzollen. Auch wäre es unbillig, so wird zur Begründung dieser Ansicht weiter angeführt, wenn man die Theile um das Sechsfache höher verzollen wollte, als die ganzen Felle, von denen erstere herrühren und mit denen sie identisch sind.

Hiergegen wird aber von anderer Seite eingewendet, daß Abfälle und Theile von unbehaarten halbgaren Ziegen- und Schaffellen auf Seite 104 des amtlichen Waarenverzeichnisses wohl besonders genannt sind. Bei dieser Benennung wird nun zwar auf „Abfälle" hingewiesen und auch unter dieser Rubrik die Tarifirung der fraglichen Abfälle nicht namentlich angegeben. Da aber an derselben Stelle (Seite 104) auch zugleich auf „Leder" hingewiesen ist, so sind die mehrgedachten Abfälle lediglich nach den unter diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen zu behandeln, niemals aber wie die ganzen Felle.

Daß es unbillig wäre, die Abfälle höher zu verzollen, als die ganzen Felle, läßt sich nicht einsehen, zumal da dies auch bei anderen Waaren der Fall ist. So sind z. B. Kautschuckplatten aus gereinigtem Kautschuck, deren Form nicht auf die Verwendung berechnet ist, zollfrei, Abschnitte und Streifen von diesen Platten zahlen dagegen 3 Mark für 100 kgr 2c.

Welche Ansicht ist richtig und wie wird gegenwärtig in dieser Beziehung verfahren?

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung, Controlirung der Zölle und Steuern.

Zölle.

Im Bezirk des K. Pr. Hauptzollamtes zu Emmerich sind Stiere und Kühe, sowie Jungvieh und Kälber der Transportkontrole im Grenzbezirk gemäß §§ 119 ff. des Vereinszollgesetzes unterworfen worden.

(Centralbl. f. d. deutsche Reich.)

Zolltariffragen.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 21. Juli v. J. — III. 8,935 — (Umschau 1883 S. 99) mache ich darauf aufmerksam, daß Hutkalotten der dort näher bezeichneten Art, sofern sie aus gefirnißten oder mit Schellack gesteiften Stoffen bestehen, auf Grund der Bestimmung im Absatz 7 auf Seite 182 des amtlichen Waarenverzeichnisses s. v. „Kleider und Putzwaaren" nach Nr. 21 d des Tarifs mit 70 M. für 100 kg zur Verzollung zu ziehen sind.

(Erl. d. K. Pr. Fin.-Minist. v. 18. Septbr. 1884 III 11223.)

(Aus dem Amtsbl. d. Gener. Insp. des Thür. Zoll-Hand.-Ver. Nr. 5).

Mohairlocken, in Lockenform gebrachte, zum Zweck der schonenderen Verpackung am oberen Ende mit Bindfaden umwickelte gefärbte Mohairhaare, sind als Haararbeit aus Haar-

---

Der poetische Reichs-Zöllner

von Max Schneider, cand. iur. et cam.

(Nachdruck verboten.)

Vereins-Zollgesetz
vom 1. Juli 1869.

(Fortsetzung).

Amtliches Waarenverzeichniß.

§ **12.** Daß er richtig an nun wende
Des Vereines Zolltarif,
Gibt man, wen das Amt berief,
Als ein Hilfsbuch in die Hände
Ein genaues amtliches
Waar'n-Verzeichnis. Dorten steht
Aufgezählt im Alphabet
Eine jede **species**
Wie der Handel sie genannt,
Oder wie sie sonst bekannt
Mit des Zolltarifes Nummer.
Macht die Nummer Jemand Kummer,
Mache er im Einzelfall —
Nicht für immer und überall —
Einzig im Verwaltungswege
Klage auf Entscheidung rege.

Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles.

§ **13.** Zoll zu zahlen hat der Staat
Einen Jeglichen verpflichtet
Der zur Zeit, da früh und spat
Wird des Zolles Schoß entrichtet,
Grade hält in seiner Hand
Zollespflichtigen Gegenstand.
Gleichgestellt ist diesem auch —
Ganz gewiß und ohne Frage —
Wer Zollespflicht'ges zum Verbrauch
Entnimmt der freien Niederlage.

Haftung der Waare.

§ **14.** Für die Zollschuld haftbar ist
Zollespflicht'ger Gegenstand,
Gleichviel ob schon dritte Hand
Eigenthumesrecht genießt,
Und es kann, bis Zoll erlegt,
Von den hohen Zollbehörden
Die Waar' zurückbehalten werden,
Oder mit Beschlag belegt.
Des Beamten strikt Verbot
Drüber fürder zu verfügen,
Hat die volle Wirkung schon
Amtlicher Confiskation.
Waaren, die noch zollbelastet,
Brauchen von den Zollbehörden
Niemand ausgefolget werden.
Niemals seien angetastet
Solche Waaren von Gerichten,
Von den bösen Creditoren
Oder Massakuratoren
Ehe sie den Zoll entrichten.

Verjährung der Abgabe.

§ **15.** Es kann der Staat ganz unbefangen
Verlangen und noch nachverlangen
Die volle, schuld'ge Zollgebühr;
Doch gleichermaßen kann auch für
Per nefas auferlegten Zoll
Das Publikum in seinem Groll
Den Schaden sich aus Zolleskassen
Mit Fug und Recht ersetzen lassen.
Doch merke: Dieses beides ist
Verjährt schon binnen Jahresfrist,
Gerechnet von dem Tage an,
Da Freiheit im Verkehr gewann
Die Waare oder da fixirt
Der Zoll für eine Waare wird,
Die nach der Abfert'gung bezieht
Privates Lager auf Credit,
Oder — da auf Begleitschein II.
Sie abgefertigt ohne Blei.
In solcher kurzen Frist indeß
Kann nicht verjähren der Regreß,
Den gegen Zollbeamte hat
Der Staat. Ein Gleiches findet statt
Bei Nachzahlung von Zollgefällen,
Die sich als „defraudirt" rausstellen.

imitation nach 11. d. des Tarifs zu verzollen, da es sich bei dieser Waare weder um nur in Lockenform gelegte, noch um nur gekämmte Mohairwaare, sondern vielmehr um eine mit Hülfe von Maschinen aus einem zur Haarimitation dienenden Material hergestellte Haararbeit handelt, die überdies auch unmittelbar als Locken verwendet werden kann.

Steuern.

Spielkartenstempelsteuer.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den Bericht vom 10. März d. J. ergebenst, daß das von der Spielkartenfabrik des Dr. Schroeter in Jena bei der Herstellung von Spielkarten beobachtete Verfahren mit den bestehenden Bestimmungen nicht zu vereinbaren ist. Nach § 5 des Gesetzes vom 3. Juli 1878, betreffend den Spielkartenstempel, darf die Fabrikation von Spielkarten nur in den Fabrikräumen betrieben werden; außerhalb der letzteren, insbesondere in den Wohnungen der Arbeiter, darf nur das Koloriren der Kartenblätter mit steuerlicher Genehmigung ausgeführt werden. Durch den Bundesrathsbeschluß vom 13. Juli 1879 hat im Hinblick auf die Bestimmung im § 4 des Regulativs, betreffend den Betrieb der Spielkartenfabriken, lediglich festgestellt werden sollen, daß die Herstellung des Buntdrucks in Druckereien dem Koloriren der Kartenblätter mit der Hand steueramtlich gleichzuachten sei. Es sei dabei davon ausgegangen, daß besondere Buntdruckbogen hergestellt werden, welche in den Spielkartenfabriken auf die Kartons aufgeklebt werden. Erscheint hiernach die Zulässigkeit des Bedruckens der Vorderseiten von Kartons außerhalb der Räume der Spielkartenfabrik schon zweifelhaft, so darf das Bedrucken der Rückseiten der Kartons jedenfalls nur innerhalb der Fabrikräume ausgeführt werden, weil das letztere als ein Koloriren der Kartenblätter nicht angesehen werden kann.

Indem ich übrigens bemerke, daß nach dem abschriftlich anliegenden Berichte des Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern zu Dresden vom 28. April d. J. auch die vereinbarten Kontrolen nicht in ordnungsmäßiger Weise ausgeführt zu sein scheinen, ersuche ich Sie, auf die Abstellung des zur Sprache gebrachten Verfahrens hinzuwirken und über den Erfolg Ihrer Schritte weiter zu berichten.

(Erlaß des Staatssekretärs des Reichsschatz-Amts v. 12. Aug. 1884 II, 2195.)

Entziehung der Abgaben.

Eine größere Anzahl Prozesse wegen Reichsstempelsteuer-Defraudation gelangte kürzlich vor der 97. Abtheilung des Schöffengerichts zu Berlin zur Verhandlung. Als Angeklagte hatten die Bankiers Karl Schlesinger (K. Schlesinger, Trier u. Ko.), Berting und Schicking (Meißner u. Ko. Nachflgr.), die Direktoren der Maklerbank, der Börsen-Kommissionsbank, der Effektenbank, der Effekten-Maklerbank und des Börsenhandelsvereins, sowie der Bankier Max Lion zu erscheinen. In sämmtlichen Fällen ist als eine der Kontrahentinnen die erstgenannte Firma betheiligt; es handelt sich um zwei Klassen von stempelpflichtigen Urkunden. In der ersten Sache sind bei einer im September v. J. bei der angeklagten Handlung Schlesinger, Trier u. Ko. vorgenommenen Revision 63 Stück Handelsbriefe, durch welche nach Auffassung der Steuerbehörde stempelpflichtige Geschäfte zum Abschluß gebracht worden sein sollen, von den verschiedensten Firmen aus zahlreichen Handelsplätzen herrührend, beschlagnahmt, die nicht mit einer Stempelmarke versehen sind. Der Staatsanwalt beantragte betreffs sämmtlicher Briefe die Stempelpflicht anzuerkennen und auf eine Stempelstrafe von im Ganzen 2800 M. zu erkennen. Der Vertheidiger bestritt, unter Berufung auf die Entscheidung des ersten Zivilsenats des Reichsgerichts vom 2. Februar c., welcher sich kurz vor den Ferien auch der erste Strafsenat des Reichsgerichts angeschlossen und in Folge dessen bei der Abweichung von dem Urtheile des dritten Strafsenats die definitive Entscheidung den vereinigten Strafsenaten überwiesen hat, die Stempelpflichtigkeit der Urkunden und beantragte deshalb die Freisprechung unter Uebernahme der Kosten der Vertheidigung auf die Staatskasse. Der Gerichtshof beschloß Vertagung der Sache bis nach der Entscheidung der vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts in dieser Rechtssache. — Die zweite Kategorie dieser Urkunden sind die sogenannten Depotscheine, durch welche nach Auffassung der Anklagebehörde, zwei Geschäfte, ein Kaufs- und ein Rückkaufsgeschäft, zum Abschluß gebracht worden sind; die betreffenden, über Lieferungsgeschäfte handelnden Schriftstücke sind mit je einem Stempel von 1 M. versehen, während nach Ansicht der Stempelbehörde dieselben mit 2 M. gestempelt sein müssen. Der Amtsanwalt beantragte darnach ebenfalls gegen sämmtliche Angeklagte eine Strafe von je 50 Mark. Die Vertheidiger führten aus, daß die Schriftstücke nur über Prolongationsgeschäfte, für welche die Stempelsteuer nach dem Tarif 1 M. beträgt, lauten; der Gerichtshof trat aber der Auffassung

---

IV. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles.

Zolllinie — Grenzbezirk — Binnenlinie.

§ **16.** Was gegen das Vereinsausland
Als Landesgrenze sonst bekannt,
Rühmt sich im Winter wie im Lenze
Zolllinie oder auch Zollgrenze.
In Einzeltheilen kann hingegen
Obwaltender Verhältniß' wegen
Von dieses Zolles Linie ein
Vereinsstaat ausgeschlossen sein.
Wie solche Theile dann verkehren
Mit dem Vereinsgebiet: Das lehren
Anordnungen, die insonderheit
Getroffen nach Nothwendigkeit.
Grenzt das Vereinsgebiet an's Meer
Ist Zolleslinie — c'est clair! —
Was als des Wasserspiegels Rand
Jeweils bespült das trockne Land.
Bespülen's andere Gewässer,
Geht's dem Vereinsgebiet nicht besser,
Dafern von Ebbe und von Fluth
Der Wasserstand abhängen thut.
Was nächst der Grenze wie ein Saum
Sich innen hinzieht, dieser Raum
Soll heißen Grenzbezirk — wie breit,
Bestimmt sich nach der Oertlichkeit.
Und sorgsam im Gedächtnis birg,
Daß, was sothanen Grenzbezirk
Von dem Vereinsgebiete trennt,
Man Binnenlinie zubenennt.

Zollstraßen und Landungsplätze.

§ **17.** a. Zollstraßen sollst du ewig preisen
Für den Eisenbahnverkehr,
Was da läuft als Bahn von Eisen
Durch Vereines Grenze quer
Bahnen, die landeinwärts laufen
Vom Grenzphal, sollst du auch so taufen.
b. Auch genießen gleiche Ehre
Alle Häfen an dem Meere —
So sie nicht ausdrücklich sind
Ausnahmsweise auszuschließen —
Mit der Einfahrt, die für diesen
Zweck man angewiesen findt.
c. Gleicher Name thut gebühren
Allen Wegen, so da führen,
Sei's zu Lande, sei's zu Wasser,
Sei's ein trockner oder nasser,
Vom Vereinsauslande her
In und durch den Grenzbezirk
Zu vermitteln den Verkehr
Mit dem Russen oder Türk;
Doch muß auf solchem Weg landein
Der Waar'nverkehr erheblich sein
Und die Straße diesbezüglich
Man bezeichnet sehn ausdrücklich.

Zollbehörden.

§ **18.** Auf daß man Ein- und Ausgangszölle
Erhebe, sichre, fest sie stelle,
Sind Zoll- und Steuerämter da
Wo Grenzzollämter nicht sehr nah
Des Zolles Linie, da gesellen
Sich noch hinzu: „Ansagestellen."

Grenzbewachung.

§ **19.** Soweit des Zolles Grenze streicht
Und Grenzbezirkes Schranke reicht,
Wo Ein- und Ausgang findet statt
Von Waaren, aufsichtshalber hat
Man eine Grenzwache geschaffen,
In Königs Rock, in Wehr und Waffen.
Wie mit den Letztern umzugehn,
Ist weiter unten nachzusehn.

Mitwirkung andrer Beamten zum Zollschutze.

§ **20.** Beamten, die da kommunal
Für Forst und Polizei zumal,
Auch Andre noch in Staates Amt,
Sie sind verpflichtet insgesammt,
Der Grenzwach treulich beizuspringen,
Und wo sie in Erfahrung bringen
In Dienstesangelegenheiten,
Wer freventlich zu überschreiten
Des Zolles weise Vorschrift wagt,
Da soll'n sie dies auch ungefragt
Zunächst zu hintertreiben trachten,
Und sollt' die Mahnung er verachten,
Zur Untersuchung an ihn zeigen,
Daß man auf's Dach ihm könne steigen.

(Fortsetzung folgt.)

des Amtsanwalts bei und verurtheilte demgemäß die Angeklagten nach dessen Antrage. Wie wir hören, werden sämmtliche Angeklagten die Berufung einlegen, um die Frage durch alle Instanzen zum Austrage zu bringen.

(Tägl. Rundschau.)

Aus Neu-Strelitz schreibt man der Tägl. Rundschau: Bei der Strafkammer des hiesigen Großherzoglichen Landgerichts kam am 4. d. M. ein auch für weitere Kreise interessanter Fall zur Verhandlung. Die sieben Direktoren der hiesigen Vorschußanstalt standen unter der Anklage der Zuwiderhandlung gegen das Reichsstempelgesetz. Die vorgenannte Anstalt giebt neben auf den Namen lautenden Schuldverschreibungen auch Inhaberpapiere („au-porteur-Papiere") mit Kouponsbogen aus. Die Hauptsteuerkasse zu Schwerin hielt diese Papiere für steuerpflichtig, indem sie dieselben als Handelspapiere ansah, und hatte in Folge dessen vor Anstrengung der Klage die Direktoren der Anstalt aufgefordert, der Stempelpflicht nachzukommen. Die Direktoren dagegen erachteten diese Papiere nicht für stempelpflichtig, weil sie zu festem Kours ausgegeben und zu vollem Nennwerth auch wieder angenommen wurden und somit keinerlei Spekulation mit denselben getrieben werden könne. In dem anberaumten Termine handelte es sich nun zunächst um die Feststellung der Kriterien eines Handelspapieres. Der Erste Staatsanwalt hielt die fraglichen Papiere für stempelpflichtig, beantragte aber nur eine Ordnungsstrafe von 33 M. für jeden Direktor. Nach Schuß der Verhandlungen trat der Gerichtshof zu einer 1½ stündigen Berathung zusammen und verkündete hierauf das auf das volle Strafmaß lautende Urtheil, wonach jeder einzelne der sieben Direktoren außer seinem Antheil an den Kosten des Strafverfahrens die Summe von 18,475 M. wegen Uebertretung des Reichsstempelgesetzes zu zahlen hätte. Die sieben Direktoren haben Berufung an das Reichsgericht eingelegt.

Reichsgerichtserkenntnisse.

Entscheidung des Reichsgerichts. Ausführung des Reichsstempelgesetzes betreffend, vom 13. März 1884.

1. Wenn zwei in Einem Schriftstück beurkundete Geschäfte zwar nicht gleichzeitig neben einander, wohl aber in der Zeitfolge nacheinander zur Ausführung gelangen können und das eine in der Ausführung das andere nicht ausschließt, so unterliegt jedes der beiden Geschäfte dem gesetzlichen Stempel.
2. a) Die in einem zweiseitigen Vertrage übernommene, als Leistung zu dem letzteren gehörende, Verpflichtung zur Zurückzahlung und Verzinsung, ist, auch wenn integrirender Bestandtheil des pactum de mutuo dando, für sich besonders in Betracht zu ziehen und besonders, neben dem Darlehnsvertrage, zu versteuern.
   b) Schuldverschreibungen sind stempelpflichtig auch wenn sie bedingt, also auch wenn sie vor dem Empfange des Darlehns und in Erwartung der rechtsverbindlich versprochenen Zahlung des Darlehns, ausgestellt sind.
3. Nach dem Marginale zu den §§ 139 bis 156 Titel 20 Theil I. rechnet das allgemeine Landrecht auch die in diesen Paragraphen behandelten Verträge, und nicht blos die in den §§ 226 ff. unter dem Marginale „Nebenverträge" behandelten, zu den antichretischen Verträgen.

Im Namen des Reichs!

In Sachen N. N., Klägers und Revisionsklägers,
wider
den preußischen Steuerfiskus, Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 13. März 1884 für Recht erkannt:

die gegen das am 19. Oktober 1883 verkündete Urtheil des zweiten Civilsenats des Königlichen Kammergerichts eingelegte Revision wird zurückgewiesen.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Gegen das vorgedachte Berufungsurtheil, auf dessen Thatbestand verwiesen wird, hat Kläger die Revision mit dem Antrage eingelegt:

das angefochtene Urtheil aufzuheben, und den Beklagten nach dem Klageantrage zu verurtheilen.

Beklagter hat beantragt:

die Revision zurückzuweisen.

Gründe:

1. Der Berufsrichter zieht aus der Bestimmung des Vertrages vom $\frac{12. \text{ September}}{3). \text{ Oktober}}$ 1882 über die Anrechnung der auf Grund des Kredits sub B geleisteten Zahlungen, auf den Preis der zu übernehmenden Partialobligationen, den Schluß, daß die beiden sub A und B aufgeführten Geschäfte zwar nicht gleichzeitig neben einander, wohl aber in der Zeitfolge nach einander znr Ausführung gelangen konnten, und das eine in der Ausführung das andere nicht ausschließt. Diese thatsächliche Feststellung rechtfertigt die weitere Annahme, daß jedes der beiden Geschäfte und die damit verbundenen Vereinbarungen dem gesetzmäßigen Stempel unterliegen.

Bei dem Geschäft sub B. kann das von der Bank gegebene Kreditversprechen unter den Begriff eines pactum de mutuo dando gebracht werden, und die vom Kläger übernommenen Verpflichtungen der Zurückzahlung und Verzinsung stellen Leistungen dar, welche auf Grund eines zweiseitigen Vertrages der eine Contrahent übernommen hat, und welche zum Inhalt dieses Vertrages gehören. Hieraus folgt aber nicht, daß letztere Verpflichtungen hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit als integrirende Bestandtheile des pactum de mutuo dando nicht für sich besonders in Betracht zu ziehen sind, und außer dem für den Darlehnsvertrag zu verwendenden Stempel, nicht einen besonderen Stempel erfordern; vielmehr insofern sie sich als Schuldverschreibungen charakterisiren, sind sie abgesehen vom Darlehnsvertrage für sich besonders stempelpflichtig. Denn die Position „Schuldverschreibungen" im Tarif des Stempelgesetzes vom 7. März 1882 trifft Schuldverschreibungen, wo sie sich finden, und macht ihre Besteuerung nicht davon abhängig, daß sie für sich allein und ohne Verbindung mit dem Darlehnsvertrag beurkundet sind. Das Gesetz unterwirft dem Stempel schon allein die einseitige Erklärung der Verbindlichkeiten seitens des Darlehnnehmers, und diese der einseitigen Erklärung anhaftende Stempelpflicht kann nicht dadurch beseitigt werden, daß nach dem willkürlichen Belieben der Betheiligten neben den Erklärungen des Darlehnnehmers noch vom Darlehnsgeber dessen Verpflichtungen in derselben Urkunde erklärt sind. Es kommt also nicht darauf an, daß die Erklärungen, von denen der Schuldververschreibungsstempel gefordert ist, die Bedingungen, unter denen das Darlehn bewilligt worden, darstellen, und zum Bestandtheil des im Ganzen beurkundeten Darlehnsvertrages gemacht worden sind.

Ebenso unerheblich ist es, daß zur Zeit, als Kläger die betreffenden Erklärungen abgab, das Darlehn an ihn noch nicht gezahlt war und er nur für den Fall der noch erfolgenden Zahlung des Darlehns dessen Zurückzahlung und Verzinsung versprach. Denn er hat durch seine Erklärungen sich gebunden; die Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Verbindlichkeiten hat nicht mehr von seinem freien Willen, vielmehr nur von einer Handlung seines Mitkontrahenten abgehangen, und eine solchergestalt bedingte Verbindlichkeit ist demselben Stempel unterworfen, als wenn sie unbedingt wäre. Die Stempelpflichtigkeit der klägerischen Erklärungen liegt vor, auch wenn die darin übernommenen Verpflichtungen an eine Bedingung geknüpft und die Pflicht zu ihrer Realisation unsicher gewesen ist, und wenn es auch richtig ist, daß das Anerkenntniß und die Uebernahme der Verpflichtung zur Entrichtung der in einer Geldsumme bestehenden

Geldsumme zur Annahme einer stempelpflichtigen Schuldverschreibung erfordert wird, so haben doch hinsichtlich der Stempelpflicht das Anerkenntniß und die Uebernahme einer solchen Verpflichtung, welche nur bedingt und noch vor dem Empfange des Darlehns ausgesprochen werden, dieselbe Bedeutung.

Der Berufungsrichter stellt fest, daß in dem fraglichen Vertrage nebst Nachtrage Kläger die Verzinsung, Sicherstellung und Zurückzahlung der auf Grund des Kredits ihm von der Mitkontrahentin zu gewährenden Summen versprochen hat. Es handelt sich also um die Gewährung eines Darlehns, und die vom Kläger resp. seinem Generalbevollmächtigten urkundlich ausgestellte Erklärung über die Rückzahlung und deren Modalitäten hat die Natur einer Schuldverschreibung, unterliegt daher dem für letztere gesetzlich bestimmten Stempel.

2. Auch in Beziehung auf die Stempelpflichtigkeit des der Bank eingeräumten Rechts auf Besitz und Nützung gewisser Immobilien, ist der Entscheidung des Berufungsrichters und seiner Ausführung beizutreten. Das Allgemeine Landrecht rechnet die in den §§ 139—156 Theil I. Titel 20 behandelten Verträge zu den antichretischen Verträgen, wie aus dem Marginale „Verwaltung und antichretische Nutzung" hervorgeht, und nirgends ist ein Anhalt für die Annahme gegeben, daß allein die in den §§ 226 ff. ebenda unter dem Marginale „Nebenverträge" behandelten Verträge unter den antichretischen Verträgen zu verstehen sind. Der Stempeltarif stellt durch die Gleichstellung bezüglich der Besteuerung nicht einen inneren Zusammenhang und Uebereinstimmung des Wesens der gedachten Verträge mit den Pachtverträgen her, und ebensowenig giebt die Vorschrift des § 239 ebenda, wonach der Pfandinhaber in den Fällen der §§ 226 ff. betreffs der Erhaltungs- und Verbesserungskosten der Substanz als ein Pächter anzusehen ist, einen Grund ab, auch außerdem noch antichretische Verträge vom Standpunkt der Pachtverträge aus zu beurtheilen und irgend welche wirthschaftliche oder rechtliche Besonderheiten der letzteren auch bei der ersteren zu erfordern. Ein antichretischer Pachtvertrag kann daher vorhanden sein, auch wenn der Pfandgläubiger das Pfand nicht unter Aufrechnung auf die Zinsen und ohne Rechnungslegung nutzt, sondern zur Berechnung der einzelnen Nutzungsbeträge auf die Zinsenbeträge und zur Rechnungslegung verpflichtet ist, und dieser letztere Umstand steht auch im vorliegenden Falle der Annahme eines antichretischen Vertrages im Sinne des Stempeltarifs nicht entgegen. Ein etwa abweichender Standpunkt des Gemeinen Rechts kann nicht in Betracht kommen, weil der mehrgedachte Vertrag nur nach dem Allgemeinen Landrechte zu beurtheilen ist.

Verkündet in der öffentlichen Sitzung des Vierten Civilsenats des Reichsgerichts am 13. März 1884.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 20. Mai 1884.

Die Zulässigkeit des Rechtsweges behufs Rückforderung der von einer preußischen Behörde eingeforderten Reichsstempelabgabe ist nach preußischem Recht zu beurtheilen. Der in Tarifnummer 4a zum Reichsstempelgesetz vorgeschriebene Stempel ist als Vertragsstempel im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 anzusehen.

Im Namen des Reichs!

In Sachen des Frankfurter Bankvereins in Frankfurt a. M., Klägers und Revisionsklägers,

wider

den Königlich Preußischen Fiskus, vertreten durch die Kgl. Provinzialsteuerdirektion in Kassel, Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, dritter Senat, auf die mündliche Verhandlung vom 20. Mai 1884 unter Mitwirkung 2c. für Recht erkannt:

das Urtheil des ersten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu Kassel vom 7. März 1884 wird aufgehoben und auf die Berufung des Klägers unter Aufhebung des Urtheils der dritten Civilkammer des Königlichen Landgerichts daselbst vom 21. Dezember 1883, die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges verworfen, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückverwiesen. Die Entscheidung über die bisherigen Kosten des Rechtsstreites wird dem Endurtheil vorbehalten.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Der Kläger hat gegen das seine Berufung zurückweisende Urtheil der Vorinstanz, auf dessen Thatbestand Bezug genommen wird, Revision eingelegt und beantragt, dasselbe aufzuheben und seiner Berufung stattzugeben. Vom Beklagten ist die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Das angefochtene Urtheil beruht auf der Annahme, daß

erstens, die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs behufs der Rückforderung der streitigen, von einer preußischen Behörde eingeforderten Reichsstempelabgabe nach preußischem Rechte zu beurtheilen sei, und daß

zweitens, nach dem somit anzuwendenden § 11 des preußischen Gesetzes vom 24. Mai 1861 betreffend die Erweiterung des Rechtsweges im vorliegenden Falle der Rechtsweg unzulässig sei.

In ersterer Beziehung ist der Ansicht der Vorinstanz beizupflichten.

Nach den Vorschriften des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 sind die Angelegenheiten des Reichsstempelwesens von den durch die Landesregierungen zu bezeichnenden Landesbehörden und Landesbeamten wahrzunehmen (§ 26, Abs. 1, 2); die Kontrolle über dieselben liegt den Landesregierungen ob (daselbst Abs. 3.) Die Landesgesetze sind maßgebend sowohl hinsichtlich der Befugnisse der Aufsichtsbehörden (§ 27) als auch hinsichtlich der Beitreibung der Reichsstempelabgaben (§ 29). Jedem Bundesstaate wird als Vergütung seiner Erhebungs- und Verwaltungskosten ein Prozentsatz seiner jährlichen Einnahme gewährt (§ 31). Der Nettoertrag der Abgaben fließt in die Reichskasse (§ 32), und ist derselben durch die Landeskassen im Wege monatlicher Abrechnungen zuzuführen. (§ 12 der Bestimmungen über die Erhebung und Verwaltung der Reichsstempelabgaben Reichs-Centralbl. 1881, S. 305, Centralblatt der Abgabenverwaltung 1881, S. 298.) Nach allem diesen ist die Erhebung und Verwaltung der Reichsstempelabgaben reichsgesetzlich — im Wesentlichen ebenso, wie derjenige der Zölle und Verbrauchssteuern (Artikel 36 der Reichsverfassung) — jedem Bundesstaate innerhalb seines Gebietes überlassen. Die betreffenden Behörden und Beamten stehen nicht in unmittelbaren Beziehungen zu dem Reiche und den Reichsbehörden, sie fungiren vielmehr als Landesbehörden und Landesbeamte, also als Organ des Bundesstaates, welchem sie angehören. Die Abgaben werden zu den Landeskassen erhoben und die Bundesstaaten haben sich über die erhobenen Beträge mit dem Reiche auseinanderzusetzen. Wie hieraus folgt, daß ein Anspruch auf Rückzahlung einer vermeintlich zu Unrecht eingeforderten Reichsstempelabgabe nicht gegen den Reichsfiskus, sondern gegen den Fiskus des Bundesstaates, welcher durch seine Organe die Abgabe eingefordert hat, erhoben werden kann;

Vergl. Urtheil des ersten Civilsenats des Reichsgerichts vom 2. Februar 1884 in Sachen des Generalsteueramts zu Bremen gegen die Bremer Generalbank, Rep. I. 482, 83.

so muß in Gemäßheit der in dem reichsgerichtlichen Urtheile Entscheidungen Band V. Nr. 9, Seite 34 ff.

entwickelten Grundsätze auch die Zulässigkeit des Rechtswegs von dem Rechte dieses Bundesstaats abhängen.

Dagegen ist die dem angefochtenen Urtheile zu Grunde liegende Auffassung des preußischen Rechts für unrichtig zu erachten. Nach dem § 11 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 ist der Rechtsweg zulässig, wenn es sich handelt um einen Werthstempel oder einen nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden (also fixen) Vertragsstempel. Unter dem Ausdrucke „Vertragsstempel" müssen alle aus dem Grunde der Beurkundung eines Vertrags erforderten Stempel verstanden werden, so daß nichts darauf ankommt, ob die betroffenen Urkunden in dem Tarife als Verträge bezeichnet oder unter anderen Benennungen (Kautionsinstrumente, Cessionsinstrumente u. s. w.) aufgeführt sind, und es auch keinen Unterschied machen kann, ob der Stempel nur bei einer zweiseitigen, oder auch bei einer einseitigen Beurkundung des Vertrags zu verwenden ist. Daß diese Auffassung auch der Absicht des Gesetzgebers entspricht, ergiebt sich aus den Motiven des §. 11,

Verhandlungen des Preuß. Abgeordnetenhauses 1861, Anl. Nr. 90, Seite 538,

welche sagen:

„In diesen Fällen (nämlich des Werthstempels und des Vertragsstempels), welche übrigens allein zu Zweifeln Anlaß geben können und am zahlreichsten sind, da außerdem fast nur noch die Gesuchs- und ähnliche Stempel und die als Verbrauchssteuern sich qualifizirenden Kalender-, Karten- und dergleichen Stempel übrig bleiben, steht den Gerichten die zur Anwendung des Gesetzes erforderliche Sach- und Fachkenntniß in erhöhterem Maße zu, als den Verwaltungsbehörden, da es allermeist behufs richtiger Anwendung des Tarifs auf die Entscheidung von Rechtswegen ankommt.

Und so ist auch bereits vom Preußischen Obertribunal, dessen Entscheidungen Band 83, Seite 112, als auch vom Reichsgerichte (Entscheidungen des Reichsgerichts Band VIII. Nr. 64, Seite 255), der von einer bloß einseitig ausgestellten Cessionsurkunde erforderte Stempel für einen Vertragsstempel im Sinne des § 11 erklärt worden.

Hiernach müssen bei Anwendung dieses Paragraphen die in Gemäßheit der Nr. 4a des reichsgesetzlichen Tarifs zu verwendenden Stempel auch in den Fällen, in welchen sie wegen einseitiger Schriftstücke, insbesondere, wie vorliegend der Falle, wegen brieflicher Bestätigung eines Geschäftsabschlusses erfordert werden, als Vertragsstempel angesehen werden. Die Absicht dieser Tarifposition ist, wie die Motive zu derselben (zu Nr. 3a des Entwurfs)

Verhandlungen des Reichstags 1881 Drucksachen Nr. 59, S. 31, hervorheben, gerade darauf gerichtet, „die Beurkundung des Abschlusses oder der Prolongation eines der bezeichneten Geschäfte in irgend einer schriftlichen Form stempelpflichtig zu machen." Die detaillirte Aufführung der betroffenen Arten von Schriftstücken verfolgt nur den Zweck, einer Umgehung des Gesetzes vorzubeugen; die Motive bemerken hierüber:

„Sollte es z. B. üblich werden, die bisherigen Schlußnoten durch Auszüge aus den Geschäftsbüchern in der Form von Rechnungen, Kontokurrenten und dergleichen zu ersetzen, so würden auf diese Schriftstücke, die dann nur eine andere Form der Beurkundung des Abschlusses oder der Prolongation der betreffenden Geschäfte darstellen, die Bestimmungen des Nr. 4 a ohne Weiteres Anwendung finden."

Daß diese Tarifposition sich nur auf Vertragsurkunden bezieht, ist auch in ihr selbst dadurch zum Ausdruck gebracht, daß die betroffenen Schriftstücke schließlich generell charakterisirt werden als solche, die „von einem oder mehreren Kontrahenten, Maklern und Unterhändlern im Bundesgebiete über den Abschluß oder die Prolongation oder die Bedingungen des Abschlusses oder der Prolongation eines Kauf-, Rückkauf-, Tausch- oder Lieferungsgeschäfts" der bezeichneten Art ausgestellt sind. Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urtheil aufzuheben und die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs zu verwerfen.

Urth. des IV. Straff. v. 17. Juni 1884 c. R. (1072/84) (LG. Beuthen). Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 §§ 154, 155.

Die Annahme, daß die Strafe der Confiscation gegen den Defraudanten nur dann erkannt werden dürfe, wenn derselbe Eigenthümer der defraudirten Gegenstände ist, ist rechtsirrthümlich. Was von der Confiscation gilt, gilt auch von der anderen Stelle zu erkennenden Verpflichtung zum Wertherſatz.

Verwerfung der Rev. Gründe: Die Revision des Mitangeklagten R. greift das erste Urtheil nur um deswillen an, weil die Confiscation des geschmuggelten Salzes und die Verpflichtung zum eventuellen Wertherſatze auch gegen ihn ausgesprochen ist, obwohl doch nach § 154 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 der in Folge einer Defraudation eintretende Verlust des Gegenstandes derselben nur den Eigenthümer treffe, und vom Vorderrichter nicht festgestellt sei, wer der Eigenthümer des defraudirten Salzes gewesen sei, oder daß der im § 154 des citirten Gesetzes vorgesehene Ausnahmefall vorliege.

Dieser Angriff erscheint jedoch nicht zutreffend. Nach § 135 des Vereinszollgesetzes hat derjenige, welcher es unternimmt, die Ein- und Ausgangsabgaben zu hinterziehen, die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen der Defraudation verübt ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende Geldbuße verwirkt. Hiernach bildet die Confiscation ohne Zweifel einen Theil der dem Defraudanten als solchem aufzuerlegenden Strafe, welcher sich als Vermögensstrafe charakterisirt, und auf das Rechtsverhältniß, in welchem der Defraudant zu dem defraudirten Gegenstande steht, kommt für die Verhängung der Strafe an sich nichts an (vgl. Entsch. des RG. in Strafsachen Bd. 8 S. 282 ff.). Hiermit steht auch der § 154 daselbst in vollem Einklange, wonach der in Folge einer Contrebande oder Defraudation eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens jederzeit den Eigenthümer trifft. Denn dieser Satz hat nicht etwa den Sinn, daß die Confiscation nur gegen den als Eigenthümer der Defraudeobjecte Ausgewiesenen erkannt werden dürfe, sondern seine, dem Wortlaut entsprechende Bedeutung geht dahin, daß die durch die Confiscation herbeigeführte Rechtsveränderung, ihre Wirkung stets gegen den Eigenthümer äußert, von diesem der Verlust seiner Sachen erlitten werden muß, ohne Rücksicht auf seine unmittelbare oder mittelbare Betheiligung an der Defraudationshandlung. Von dieser Regel findet nach §. 154 a. a. O. nur dann eine Ausnahme statt, wenn die Contrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme oder Mitwissen des Eigenthümers oder des in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist, und der Waarenführer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder Befrachter nach § 153 des Gesetzes subsidiarisch verhaftet ist; in diesem einen Ausnahmefalle tritt statt der Confiscation die Verpflichtung des Waarenführers zur Entrichtung des Werths der defraudirten Gegenstände ein. Mag nun auch aus diesem erheblichen Vermögensinteresse des Eigenthümers gefolgert werden müssen, daß demselben, auch wenn er nicht zu den der Defraudation Angeklagten gehört, sofern die Durchführung der Einziehung einer gegen ihn gerichteten Vollstreckungshandlung bedarf, durch seine Zuziehung zum Strafverfahren Gelegenheit zur Ausführung seiner Rechte zu gewähren, in allen anderen Fällen aber, wenn er sich als solcher meldet, das Gehör nicht zu versagen ist, so ist daraus doch keineswegs die von der Revision vertretene, mit den angezogenen Vorschriften des Gesetzes unvereinbare Consequenz herzuleiten, daß die Strafe der Confiscation gegen den Defraudanten nur dann erkannt werden dürfe, wenn derselbe festgestelltermaßen Eigenthümer der defraudirten Gegenstände ist. Vielmehr darf der Straf-

richter diese Strafe ohne weitere Ermittelungen und Feststellungen gegen den Defraudanten verhängen, sofern nicht das Eigenthum eines Dritten und der die Confiscation ausschließende Ausnahmefall des § 154 a. a. O. geltend gemacht wird. Daß letzteres vorliegend geschehen sei, ergeben die Gründe des angefochtenen Urtheils nicht, und behauptet auch die Revision nicht. Es ist nach Lage der Sache das Eigenthum (oder Miteigenthum) des Beschwerdeführers an den eingeschmuggelten Salzquantitäten nicht einmal ausgeschlossen.

Alles was vorstehend über die Confiscation bemerkt ist, gilt auch von der gemäß § 155 des Vereinszollgesetzes an Stelle der verhängten, aber nicht vollziehbaren Confiscation erkannten Verpflichtung zum Werthersatze, welche selbstverständlich gegen eben dieselben Personen festzusetzen ist, die in erster Linie die Confiscation „verwirkt" haben. Auch hierzu bedarf es daher der Ermittelung des Eigenthums an den confiscirten Gegenständen nicht.

Mit den hier entwickelten Grundsätzen steht nicht in Widerspruch das Urtheil des I. Strafsenats des RG. vom 9. Febr. 1882 (Entsch. Bd. 5 S. 387 ff.[1]), welches von den processualischen Erfordernissen der Verhängung der Confiscation und des subsidiären Werthersatzes ganz absieht, und überdies nur die — gegenwärtig nicht zu beurtheilende Frage, — ob bei festgestelltem Nichteigenthum des Defraudanten demselben an Stelle der gegen den ermittelten Eigenthümer nicht verhängten Confiscation die — principale — Verpflichtung zum Werthersatze auch in anderen Fällen, als dem im § 154 a. a. O. vorgesehenen Ausnahmefalle, auferlegt werden dürfe, verneinend entschieden hat.

Urth. des III. Straff. v. 23. Juni 1884 c. M. (682 84) (LG. Magdeburg).

RGes. v. 1. Juli 1881, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, §§ 6, 8, Tarif II. Nr. 4a.

Der Umstand, daß in einem Handelsbrief der Abschluß eines Geschäfts ausgesprochen ist, schließt nicht aus, daß der Zweck des Briefes auch der ist, eine Beweisurkunde über das Geschäft zu schaffen, daß derselbe mithin stempelpflichtig ist.

Aufhebung des Urth. auf Rev. des StA. Gründe: Der von der Firma M., N. u. F. ausgestellte, an die Actien-Zuckerfabrik zu Schackensleben gerichtete Brief vom 23. Aug. 1882, dessen Stempelpflichtigkeit in Gemäßheit des Gesetzes, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881 (RGes.-Bl. S. 185) in der vorliegenden Untersuchung in Frage steht, enthält im Eingange im Anschluß an den Ausdruck des Bedauerns, daß die Adressatin ihre alte Knochenkohle anderweitig begeben habe, die Erklärung der Annahme des Auftrags auf neue Knochenkohle und die Bestätigung, sonach der Adressatin 600 Ctr. neue Patentknochenkohle unter den im weiteren Verlaufe des Schreibens speciell und detaillirt aufgeführten Bedingungen (betr. Lieferzeiten, Garantie eines Maximalgehalts an Feuchtigkeit und mechanischen Beimengungen, Kaufpreis, Zahlungs- und Lieferungsmodalitäten) verkauft zu haben. Das jetzt angefochtene Urtheil, durch welches die gegen das freisprechende Urtheil des Schöffengerichts vom 30. Oktober 1883 von der Staatsanwaltschaft eingewendete Berufung verworfen worden ist, erachtet dieses Schriftstück als an sich nach der Bestimmung unter II Nr. 4a des Tarifs zum Gesetze vom 1. Juli 1881 stempelpflichtig; es nimmt aber an, daß dasselbe unter die Befreiungsbestimmung sub Nr 3 zur Tarifnummer II, 4a falle, weil erst durch diesen Brief und die darin erklärte Annahme des Auftrags der Consens über den Abschluß des Vertrags herbeigeführt, der letztere erst durch diesen Brief perfekt geworden und zum Abschluß gebracht sei, deshalb aber die Annahme ausgeschlossen sei, daß durch den Brief ein besonderes und ausdrückliches Beweismittel über ein bereis vorher mündlich abgeschlossenes Geschäft hätte geschaffen werden sollen.

Dieser Entscheidungsgrund ist derjenigen Rechtsmeinung gegenüber unhaltbar, welche das RG. III. Straff. zeither hinsichtlich der Auslegung der erwähnten Befreiungsbestimmung in dem Urtheile gegen M. & M. vom 2. Mai 1883 (Entsch. in Straffachen Bd. 8 S. 326 ff.) und gegen E. vom 17. Dec. 1883 (Rep. 2577/83) zur Aussprache gebracht hat. In Uebereinstimmung mit dem ersteren Urtheile ist zwar die Vorinstanz davon ausgegangen, daß der Zweck der Befreiungsbestimmung sub 3 „die Befreiung der eigentlichen Handelscorrespondenz" von der Stempelabgabe sei. Dagegen ist die dem angefochtenen Urtheile zu Grunde liegende Auffassung dessen, was nach dem Sinne und der Absicht des hier vorliegenden Gesetzes zu der eigentlichen Handelscorrespondenz gehöre, als eine zu enge zu bezeichnen; es scheint namentlich demjenigen gegenüber, was in dem reichsgerichtlichen Urtheile gegen E. über die Bedeutung dieses Begriffes ausgeführt worden ist, die Annahme rechtsirrthümlich, daß jedes in Briefform gefaßte Schriftstück schon und nur allein deshalb, weil darin die Erklärung der Acceptation eines Vertragsanerbietens und damit der Consens über den Vertragsabschluß zum Ausdruck gelangt ist, innerhalb des Gebiets jener Handelscorrespondenz liege und darum unter die Befreiung falle. Der III. Straffenat hat allerdings anerkannt, daß als Gegenstand und Zweck der Handelscorrespondenz unter den vertragsschließenden Theilen nicht bloß unverbindliche Mittheilungen und Benachrichtigungen, sondern ganz besonders auch die Herbeiführung des Consenses unter Abwesenden über ein zwischen ihnen zu vereinbarendes Handelsgeschäft anzusehen sei, daß daher auch der Umstand, daß die schriftlich fixirte Annahmeerklärung zugleich ein Beweismittel für den Abschluß des Geschäfts und dessen Bedingungen zu gewähren geeignet ist, die Zugehörigkeit der betreffenden Mittheilung zu der eigentlichen Handelscorrespondenz nicht ausschließe. Daraus ist aber nicht zu folgern, daß, weil ein Brief die Acceptation einer Offerte, im Gegensatze zu der Bestätigung eines bereits vorher geschlossenen Geschäfts enthält, er nicht dennoch außerhalb des Bereichs der eigentlichen Handelscorrespondenz liegen könne und deshalb die Befreiung sub 3 auf ihn nicht anwendbar sei. Der Zweck, urkundlichen Beweis für ein geschlossenes Geschäft zu schaffen, ist ein der eigentlichen Handelscorrespondenz fern liegender. Die Bestimmung eines Schriftstücks aber, den Consens über den Vertragsabschluß zum Ausdruck zu bringen, ist mit der gleichzeitigen Bestimmung desselben, ein urkundliches Beweismittel über den Abschluß und die Bedingungen des Vertrags und damit die Vortheile einer beweiskräftigen Vertragsurkunde zu gewähren, nicht unvereinbar. Hiervon ausgehend hat das RG. in dem Urtheil vom 17. Dec. 1883 ausgesprochen, daß, wenn die Bestimmung eines Schriftstücks nicht bloß die ist, den Consens zum Ausdrucke und zur Kenntniß des anderen Theiles zu bringen, sondern mit demselben zugleich ein urkundliches Beweismittel in dem soeben bezeichneten Sinne zu gewähren, das Schriftstück, soweit letzteres der Fall ist, das Gebiet derjenigen brieflichen Mittheilung, welche das Gesetz von der Abgabenpflicht hat ausnehmen wollen, verläßt und daher der durch das Gesetz geordneten Stempelpflicht unterliegt. Von diesem, den erwähnten Urtheilen des RG. vom 2. Mai 1883 und 17. Dec. 1883 zu Grunde liegenden Standpunkte aus kann das angefochtene Urtheil nicht aufrechterhalten werden. Welches die Bestimmung eines Schriftstücks im concreten Falle sei, ist eine wesentlich thatsächliche Frage. Der Natur der Steuer als einer Urkundenstempelsteuer entsprechend wird dieselbe vor allem aus Form und Inhalt der Urkunde zu beantworten, dabei aber eine gleichzeitige Berücksichtigung, sei es allgemeiner, sei es dem gerade in Rede stehenden Geschäftszweige eigenthümlicher Geschäftssitten nicht ausgeschlossen sein. Es folgt hieraus, daß die nach dieser Richtung hin erforderliche Feststellung zu treffen Sache des mit der Entscheidung der Thatfrage betrauten Richters ist. Der Erörterung der Frage aber, ob neben der Mittheilung der An-

[1]) Umschau 1882 S. 106.

nahme des ertheilten Auftrags die aus Inhalt und Form des hier in Rede stehenden Schriftstücks zu entnehmende Bestimmung desselben zugleich die gewesen sei, dem Gegenkontrahenten ein urkundliches Beweismittel über Abschluß und Bedingungen des Vertrags zu gewähren, hat die Vorinstanz sich völlig enthalten.

Das gegenwärtig erkennende Gericht hat keinen Anlaß gefunden, von seiner zeither befolgten Rechtsansicht abzugehen; es hat einen solchen namentlich auch nicht aus dem inzwischen ergangenen, von der Gegenerklärung des Angeklagten angezogenen Urtheile des I. Civilsenats des RG. in Sachen des Generalsteueramts in Bremen gegen die Bremer Gewerbebank vom 2. Febr. 1884 entnehmen können. Die Urtheile des III. Straff. beruhen wesentlich auf einer Interpretation des in der Befreiungsbestimmung sub 3 zu Pos. II. Nr. 4 des Tarifs zum Gesetze vom 1. Juli 1881 enthaltenen Wortes „Briefe" aus den dem Gesetzentwurfe beigefügten amtlichen Motiven, welche als den Zweck dieser Befreiungsbestimmung die Verschonung der eigentlichen Handelskorrespondenz von der Stempelabgabe bezeichnen. Das Urtheil des I. Civilsenats vom 2. Febr. 1884 dagegen erachtet den Sinn der bezüglichen Vorschrift „Befreiung Nr. 3" als nach Gesetzes-Wort und -System klar; es hält demnach eine Interpretation des Gesetzes für unstatthaft, welche im Gesetze keine Grundlage habe, sondern dieselbe aus dem sogar in sich unklaren Inhalte von, dem Gesetze vorausgehenden Aeußerungen entnehme, und welche in der Praxis einen für die Betheiligten und für die Stempelverwaltung in gleichem Maße zu steten Zweifeln Veranlassung gebenden Zustand erzeuge.

Was zunächst die prinzipielle Frage wegen der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Benutzung der sog. Gesetzesmaterialien zur Auslegung der Gesetze anlangt, so ist es völlig zweifellos, daß dieselben niemals dazu verwerthet werden dürfen, in das Gesetz einen Sinn hineinzutragen, der dem ausgesprochenen klaren Willen des Gesetzes widerspricht, daß ferner jede Benutzung einseitiger Aeußerungen eines der mehreren bei der Gesetzgebung betheiligten Faktoren unstatthaft ist, welche erkennbarerweise von den übrigen Faktoren nicht getheilt worden sind, oder bezüglich deren auch nur ungewiß ist, ob letzteres der Fall sei. Ebensowenig ist aber zu bezweifeln, daß, wenn Bedenken der letztgedachten Art nicht vorliegen, die Gesetzesmaterialien einen Interpretationsbefehl zu Erforschung des wahren Gesetzeswillens abzugeben geeignet sind, dafern die Gesetzesworte über den letzteren Zweifel zulassen. In diesem Sinne ist ihre Benutzbarkeit von der Rechtsprechung, und so namentlich auch vom RG. jederzeit anerkannt und thatsächlich von denselben Gebrauch gemacht worden.

Hinsichtlich des hier in Rede stehenden Ausspruchs der Motive des Regierungsentwurfs über den Zweck der Bestimmung „Befreiung Nr. 3" erscheint nun zunächst die Annahme ausgeschlossen, daß es sich bei demselben nur um eine einseitige, von den übrigen Gesetzesfaktoren nicht getheilte Meinungsäußerung der Bundesregierungen handle. Demselben ist nicht nur in keinem der weiteren Stadien der gesetzgeberischen Behandlung von irgend einer Seite widersprochen worden, sondern es ist auch, als der Abgeordnete von Lerchenfeld in der 51. Sitzung vom 28. Mai 1881 seinen, eine andere Regelung der Ortsentfernungsfrage betreffenden Antrag uit dem Hinweise auf die dem Gesetze zu Grunde liegende Absicht, „die gewöhnliche Handelskorrespondenz nicht zu treffen" begründete, gegen diese Art der Begründung von keiner Seite Widerspruch erhoben, der Grund für die — sodann erfolgte — Ablehnung des Antrags vielmehr sowohl seitens des Regierungskommissars, als auch seitens des Referenten der RT.-Commission lediglich aus Momenten entnommen worden, welche die Ortsentfernungsfrage selbst betrafen (vgl. Sten. Ber. des RT. vom Jahre 1881 S. 1353). Soviel dagegen die Frage anlangt, ob begründeter Anlaß vorliege, zur Erforschung des Gesetzessinnes zu einem außerhalb der Gesetzesworte liegenden Interpretationsbefehle zu greifen, so hat kaum ein Gesetz bei seiner Auslegung und Anwendung zu so vielen Zweifeln Anlaß gegeben, als das Gesetz vom 1. Juli 1881; und es gilt dies namentlich auch von der Befreiungsbestimmung sub Nr. 3 in deren Zusammenhalt mit den sonstigen Vorschriften unter II. 4 des Tarifs. Aus der Vorgeschichte des Gesetzes — den verschiedenen seit dem Jahre 1869 vorgelegten Entwürfen und deren Begründung — geht hervor, daß mit demselben, und so ganz besonders mit den Bestimmungen sub II, 4 des Tarifs beabsichtigt war, das im Handelsverkehr betheiligte mobile Kapital zur Besteuerung zu ziehen, der es bis dahin im Gegensatze zu dem im gewöhnlichen bürgerlichen, namentlich im Immobiliarverkehre betheiligten Kapitale entzogen war. Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, behufs Erreichung dieses Zweckes besondere Formen zu schaffen, denen sich die Geschäftsabschlüsse des Handelsverkehrs, um zur Besteuerung herangezogen werden zu können, zu unterwerfen hätten. Die Besteuerung sollte an die bestehenden Formen dieses Verkehrs sich anschließen, und zwar in der Gestalt einer Urkundenstempelsteuer, welche von allen den im Tarif sub II, 4a bezeichneten Geschäften zu erheben sei, sobald deren Abschluß oder deren Ausführung in einer der unter 4a oder 4b bezeichneten Formen urkundlich in die Erscheinung trete. Das Gesetz wollte hierbei, der Natur des Steuerobjekts und dem Zweck des Gesetzes, trotz der gewählten Form der Steuer doch die bezeichneten Geschäfte im weitesten Umfange zur Besteuerung zu ziehen, entsprechend, von jedem Formalismus absehen, welcher die älteren Steuergesetze beherrschte (vgl. Motive S. 32 der Drucksachen des RT. v. 1881 Nr. 59). Deshalb ist die allgemeine, weitgehende Fassung der Normirung der Stempelsteuerobjekte im Tarif Nr. 4a, b gewählt; darauf beruht ferner die Vorschrift in Anmerkung 3 zu dieser Tarifposition, daß es in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Schriftstücke keinen Unterschied machen soll, ob sie in Briefform oder in irgend einer anderen Form ausgestellt, ob sie unterschrieben sind oder ohne Unterschrift ausgehändigt werden. Wenn im Anschluß hieran sodann die Befreiung sub Nr. 3 bestimmt, daß die Abgabe nicht zu erheben sei

> „3. von Briefen über die unter a bezeichneten Geschäfte, wenn die Briefe auf Entfernungen von mindestens 15 km befördert werden. Auf die einem solchen Briefe beigelegten oder ausgehängten Schriften der unter a und b ... bezeichneten Art erstreckt sich die Befreiung nicht",

so erscheint allerdings Grund und Ziel, wie der Inhalt dieser Bestimmung selbst keineswegs ohne weiteres klar. Die Annahme, welche nach dem ersten Satze der Befreiungsbestimmung angezeigt sein würde, daß nämlich das Gesetz schlechthin die unter Ortsabwesenden vereinbarten Geschäftsabschlüsse von der Steuer habe freilassen wollen, erscheint ausgeschlossen. Das Gesetz will sich nicht auf die Besteuerung des eigentlichen Börsenverkehrs, auch nicht auf Besteuerung des Platzgeschäfts (in dem Sinne der Geschäftsabschlüsse zwischen Personen, welche innerhalb der Fünfzehn-Kilometerzone wohnen) beschränken, wie sich indirect aus dem Mangel jeder dahin zielenden Gesetzesbestimmung, unmittelbar aber und positiv aus der Aufrechterhaltung der Steuerpflicht der im zweiten Satze der Befreiungsbestimmung erwähnten, den befreiten Briefen beigelegten und angehängten Schriften ergiebt. Der gerade durch diese Ausnahmevorschrift verdunkelte Sinn der eigentlichen Befreiungsbestimmung wird aber verständlich, wenn einerseits der allgemeine, allerdings gleichfalls nur aus den Gesetzesmaterialien zu entnehmende Gesichtspunkt, von welchem das Gesetz ausgeht — die Absicht schonender Behandlung des Handelsverkehrs, soweit dieselbe sich mit dem Zwecke des Gesetzes verträgt —, andrerseits der Ausspruch der Gesetzesmotive in Berücksichtigung gezogen wird, daß der Zweck der Befreiung die Verschonung der eigentlichen Handelscorrespondenz von der Stempelabgabe sei. Durch die Benutzung dieses, wie anzunehmen, von sämmtlichen Gesetzgebungsfactoren gebilligten Ausspruchs über den Zweck der Befreiungsbestimmung zur Auslegung der letzteren wird nicht ein dem Gesetze fremder Sinn in dasselbe hineingetragen; derselbe erscheint vielmehr als den wahren Gesetzeswillen erläuternd, welcher durch den an sich ebenfalls einer mehrfachen Deutung fähigen Begriff

„Briefe über die Geschäfte" hat zum Ausdruck gebracht werden sollen. Daß damit nicht das Gewicht auf die Briefform hat gelegt werden wollen, erhellt aus der Vorschrift in Anmerkung 3, welche diese Form schlechthin als bedeutungslos für die Frage der Stempelpflichtigkeit erklärt. Vielmehr kann das Gesetz damit nur die in Briefform gekleideten schriftlichen Mittheilungen gemeint haben, welche ihrem Inhalte nach als briefliche sich darstellen. Damit aber ist, da hierbei nur briefliche Mittheilungen über Abschluß oder Ausführung der unter Tarifposition II, 4a bezeichneten Handelsgeschäfte in Frage kommen können, der Begriff der Handelscorrespondenz, und, sofern dabei nur diejenigen Mittheilungen in Betracht zu gelangen haben, welche normalerweise den Gegenstand eines Briefwechsels bilden, der Begriff der in den Motiven erwähnten „eigentlichen Handelscorrespondenz" gegeben. Gegenstand des Briefwechsels, der Correspondenz, ist die Mittheilung von Thatsachen, die Uebermittelung von Erklärungen an Abwesende, der Gegenstand der Handelscorrespondenz also der Austausch derartiger Mittheilungen über Eingehung, Abschluß oder Ausführung von Handelsgeschäften. Ein solcher Meinungenaustausch liegt vor, auch wenn durch denselben der Consens über ein zu vereinbarendes Geschäft erst herbeigeführt, das Geschäft durch Uebermittlung der betreffenden Willenserklärung erst geschlossen wird. Das Gebiet solcher Mittheilungen wird aber verlassen, wenn ein Schriftstück übersendet wird, dessen aus Inhalt und Form hervorgehende Bestimmung es ist, dem Andern nicht eine Nachricht oder eine Willenserklärung zur Kenntniß zu bringen, sondern in dem Schriftstücke selbst eine Beweisurkunde zu gewähren. Soweit das übersendete Schriftstück nach Form und Inhalt als briefliche Mittheilung sich darstellt, wird seine Eigenschaft als Brief ebensowenig durch seine bloße Beweiserheblichkeit, wie durch die interne aus dem Schriftstück selbst nicht erhellende Thatsache ausgeschlossen, daß der Aussteller bei Abfassung und Absendung des Briefes das Bewußtsein oder auch die Absicht gehabt hat, daß der Empfänger die schriftlich fixirte Mittheilung geeignetenfalls als urkundliches Beweismittel benutzen könne und solle. Tritt aber diese Absicht in dem urkundlichen Ausdrucke verkörpert zu Tage, so geht die durch die Urkunde selbst documentirte Bestimmung derselben über den Erklärungen- und Nachrichtenaustausch hinaus; der Correspondenz als solcher ist die Bestimmung, dem Andern ein urkundliches Beweismittel, zu gewähren, fremd.

Daß mit der vorstehend dargelegten Auffassung bei Beurtheilung der Stempelpflichtigkeit eines in Briefform gefaßten Schriftstücks eine Unsicherheit begründet wird, welche im Gebiete einer Urkundenstempelsteuer, und zwar einer Steuer, deren Entrichtung zunächst der Initiative der Privatbetheiligten überwiesen ist, am wenigsten wünschenswerth erscheint, ist ohne weiteres zuzugeben. Für die Feststellung dessen, was „Gegenstand der eigentlichen Handelskorrespondenz" ist, d. i. was innerhalb des Rahmens derjenigen, unter Abwesenden gewechselten schriftlichen Mittheilungen sich hält, welche im Handelsverkehr von Geschäftsleuten unter sich und mit ihren Kunden über die diesem Handelsverkehre angehörenden geschäftlichen Transaktionen üblicher und normalerweise ausgetauscht werden, fehlt es an bestimmten, allgemein gültigen und äußerlich sicher erkennbaren Kriterien. Diese Unsicherheit aber hat ihren Grund in der Beschaffenheit des Steuerobjekts und in der Art, wie dasselbe durch das Gesetz zur Besteuerung hat herangezogen werden sollen. In nahezu gleicher Weise wird diese Unsicherheit aber auch nach der dem reichsgerichtlichen Urtheile vom 2. Febr. 1884 zu Grunde liegenden Rechtsauffassung vorhanden sein. Wenn dieses Urtheil sich dahin äußert:

„Das Gesetz spreche bei der Befreiungsbestimmung in Rede gerade nur von Briefen, welche ihrem Inhalte nach an sich (als) Schriftstücke der im Tarif II, lit. a oder b gekennzeichneten Art über Geschäfte der a. a. O. unter lit. a bezeichneten Art seien. Für die Befreiung dieser Briefe von ihrer sonst gebotenen Verstempelung gebe das Gesetz ein einfaches, greifbares, objektives Kriterium, die Beförderung des Briefes über Entfernungen von mindestens 15 km. Diese klar im Gesetze bestimmte Befreiung dürfe nicht durch Interpretationen verkümmert werden, welche im Gesetze selbst keine Grundlage haben,"

so ist ein einfaches, greifbares, objectives Kriterium im Gesetze nur hinsichtlich der Ortsentfernungsfrage gegeben. Darüber aber, was unter „Briefen" zu verstehen sei, enthält auch das angezogene Urtheil keinerlei positiven Ausspruch. Es bemerkt an einer Stelle nur negativ, dem Wesen eines Briefes widerspreche weder das Geneigtsein, zu Beweiszwecken zu dienen, noch auch das Bewußtsein oder die Absicht des Briefschreibers, dem Adressaten durch einen sonst unter die Befreiung sub 3 fallenden Brief in Bezug auf das betreffende Geschäft ein geeignetenfalls zum Beweis diensames Schriftstück zukommen zu lassen. Wenn dagegen in jenem Urtheile an anderer Stelle bezüglich der Schriftstücke, welche der Begründung des achten Bundesrathsbeschlusses vom 5. Juli 1882 als Muster beigefügt waren, gesagt wird, „das seien keine Briefe; ein schematisch formulirtes Vertragsinstrument werde dadurch kein Brief, daß man vor die Vertragsunterschrift „hochachtungsvoll" schreibe", so ist damit offenbar anerkannt, daß nicht auf die — bei jenen Mustern äußerlich zweifellos vorliegende — Briefform, welche ein einfaches, greifbares Kriterium darbieten würde, sondern auf den Inhalt des in Briefform gekleideten Schriftstückes das entscheidende Gewicht zu legen und darnach die Frage nach dem Vorhandensein eines „Briefes" im Sinne der Befreiung zu beantworten, diese aber zu verneinen sei, wenn ein formulirtes Vertragsinstrument unter der Einkleidung in die Gestalt eines Briefes versendet wird. Kommt es aber auf den Inhalt des Schriftstücks und daher darauf an, ob derselbe als eine briefliche Mittheilung anzusehen sei, dann kann für die Entscheidung dieser Frage, und damit zugleich für die Anwendbarkeit der Befreiungsbestimmung unter Nr. 3 auch nur dasjenige maßgebend sein, was üblicher- und normaler Weise den Gegenstand der im Handelsverkehr gewechselten brieflichen Mittheilungen, also den Gegenstand der — eigentlichen — Handelskorrespondenz bildet.

Das angefochtene Urtheil, welches die Frage unerörtert gelassen hat, ob nicht der über die Erklärung der Annahme des Lieferungsauftrags hinausgehende Inhalt des Schriftstücks vom 23. Aug. 1882 das Gebiet der eigentlichen Handelskorrespondenz in dem oben dargelegten Sinne verlasse, mußte deshalb der Aufhebung unterliegen.

Reichsger.-Erk. vom 2./2. 1884. (Schluß.)

Dem neunten Beschlusse des Bundesraths vom 5. Juli 1882 und der daran geknüpften Ausführung des Revisionsklägers, daß die elf in dem Thatbestande erwähnten Briefe schon deswegen stempelpflichtig seien, weil sie durch ziffermäßige Wiedergabe der Hauptsummen der ihnen beigefügten Rechnungen oder Liquidationsnoten selbst als Rechnungen beziehungsweise Noten im Sinne des Tarifs II 4 Litt. b anzusehen seien, ist hiernach nicht beizupflichten. —

Der Revisionskläger hält (für den Fall der Verwerfung des vorerwähnten Gesichtspunktes) die Verstempelung jener Briefe jedenfalls deswegen für geboten, weil in ihnen allen gesagt sei, daß die betreffende Hauptsumme der Revisionsbeklagten kreditirt, beziehungsweise debitirt sei, außerdem auch in den drei im Thatbestande besonders hervorgehobenen Briefen ersucht sei, „die Aufgaben gleichlautend zu bestätigen" beziehungsweise „von der Aufgabe bestätigend Vermerk zu nehmen". Zur Unterstützung seiner Ausführung für die entscheidende Bedeutung dieser Briefesstellen hat der Revisionskläger herangezogen:

1) den oben mitgetheilten späteren Beschluß des Bundesraths,
„daß Briefe, in welchen der Aussteller bei Einsendung einer Rechnung erklärt, daß der Betrag derselben gutgeschrieben worden, als stempelpflichtig zu behandeln seien;"
2) folgende Ausführung, durch welche der Vorschlag des demnächst am 5. Juli 1882 von dem Bundesrath (nur mit

Fortlassung des in dem Vorschlage enthaltenen Wortes „schematisch") gefaßten achten Beschlusses:

„Wird der bereits vorher brieflich oder mündlich durch Herstellung des Konsenses erzielte Abschluß eines der Tarifnummer 4 a angehörigen Geschäftes in gleichlautenden, die Geschäftsbedingungen schematisch zusammenstellenden Briefen bestätigt, so ist die Befreiung Ziffer 3 zur Tarifnummer 4 auf diese Briefe nicht anwendbar,"

in der Anlage des von dem Reichskanzler bei dem Bundesrath gestellten Antrages vom 15. Mai 1882, wie folgt, begründet wird.

„Der Königlich preußische Herr Finanzminister und das Königlich württembergische Staatsministerium der Finanzen haben solche Briefe, deren Inhalt durch das der Entscheidung des ersteren zu Grunde liegende Muster erläutert wird, für stempelpflichtig und die Befreiung Nr. 3 zur Tarifnummer 4 für nicht verwendbar erklärt, weil sie nicht zu den Briefen über das Geschäft im Sinne jener Befreiung, beziehungsweise nicht zur eigentlichen Handelskorrespondenz im Sinne der Motive gehören. Sie entspringen offenbar der Absicht der Kontrahenten, zu Beweiszwecken ein besonderes formulirtes Vertragsinstrument herzustellen. Ein solches ist aber nach allgemeinem Sprachgebrauch nicht zur eigentlichen Handelskorrespondenz zu rechnen; es würde auch über die Absicht des Gesetzes hinausgehen, wollte man auf die in Rede stehenden Briefe die Befreiung 3 anwenden. Jene Absicht geht dahin, dem Handelsstande, namentlich soweit er Waarenhandel treibt, die Mühe und Kosten zu ersparen, welche erwachsen würden, wenn jeder Geschäftsbrief auf seine Stempelpflichtigkeit geprüft und zutreffendenfalls versteuert werden müßte. Deshalb ist der eigentlichen Handelskorrespondenz, die ihr in den meisten, namentlich auch in dem preußischen Stempelgesetze gewährte Befreiung zugestanden worden. Die Gründe treffen nicht mehr zu bei Briefen, welche formulirte Vertragsinstrumente enthalten und nach Abschluß des Geschäftes nur zu dem Zwecke ausgestellt werden, die mit dem Besitze eines solchen verbundenen Vortheile zu sichern. Die Besteuerung dieser Briefe entspricht auch der Praxis bei der Anwendung anderer, z. B. des preußischen Stempelgesetzes. Demgegenüber hat die Deputation für indirekte Steuern zu Hamburg die briefliche Bestätigung des Abschlusses eines nach brieflicher Behandlung mit einem auswärtigen Käufer vereinbarten Geschäfts allgemein für stempelfrei erklärt."

Zu bemerken ist, daß das dieser Ausführung beigefügte Muster zwei Schriftstücke wiedergiebt, von denen jedes in schematischer Form nichts enthält, als ein schematisch formulirtes Vertragsinstrument, in welchem absatzweise 1. der Kaufgegenstand, (welcher in Kohlen bestand), nach Waarenbeschaffenheit und Gewicht, 2. der Preis, 3. die Lieferzeit, 4. endlich eine Stipulation über die Wirkung gewisser Störungen im Gruben- und Bahnbetriebe stipulirt sind. In dem einen Schriftstück stipulirt der Verkäufer, in dem anderen der Käufer. Ersteres ist an den Käufer adressirt und von dem Verkäufer unterschrieben, letzteres ist an den Verkäufer adressirt und von dem Käufer unterschrieben. Vor diese Unterschriften ist das Wörtchen „hochachtungsvoll" eingeschoben. — Die Annahme der Stempelabgabeverpflichtung nach Tarif II 4 Litt. a ist bezüglich dieser Schriftstücke trotz ihrer Beförderung auf eine Entfernung von mindestens 15 Kilometern an sich gerechtfertigt und zwar aus dem (dem Gesetze entsprechenden) Grunde, daß dieselben gar keine Briefe sind. Ein schematisch formulirtes Vertragsinstrument wird dadurch kein Brief, daß man vor die Vertragsunterschrift „hochachtungsvoll" schreibt und das Vertragsinstrument unter der Adresse des Gegenkontrahenten mit der Post verschickt. Das scheint auch der Schwerpunkt des von dem Reichskanzler gemachten Vorschlages zu sein. Dafür spricht der im Vorschlage gebrauchte Ausdruck „die Geschäftsbedingungen schematisch zusammenstellende" und die prägnante Hervorhebung „des besonderen formulirten Vertragsinstruments" in der Begründung des Vorschlags. Insoweit die Begründung andere Momente enthält, aus welchen der Revisionskläger Konsequenzen für den vorliegenden Fall zieht, erscheint dieselbe nicht stichhaltig. In Bezug auf die Art der Verwerthung der Stelle der Begründung des Gesetzentwurfs, in welcher der Ausdruck „eigentliche Handelskorrespondenz" vorkommt und die angebliche Bedeutung dieses dem Gesetze fremden Ausdrucks zur Grundlage der Ausführung gemacht wird, ist bereits früher das Erforderliche gesagt. Der Hinweis auf die Praxis zum preußischen Stempelgesetze läßt sich für die Auslegung des Reichs-Stempelabgabengesetzes nicht verwerthen, weil die gesetzliche Grundlage, auf welcher sich jene Praxis gestaltet hat, einen ganz von demjenigen des Reichsgesetzes verschiedenen Inhalt besitzt, namentlich eine gesetzliche Befreiungsbestimmung, wie diejenige des Reichsgesetzes, nicht enthält. —

Daß ein Brief zu Beweiszwecken geeignet sei, widerspricht durchaus nicht dem Wesen eines Briefes, weder sprachgebräuchlich noch nach irgend einer Andeutung des Reichs-Stempelabgabengesetzes. Ebensowenig enthält das Gesetz irgend eine Grundlage dafür, daß das Bewußtsein oder auch die Absicht des Briefschreibers dem Adressaten durch einen (sonst unter die Befreiungsbestimmung Nr. 3 zum Tarif II 4 fallenden) Brief in Bezug auf das betreffende Geschäft ein geeignetenfalls zum Beweise dienliches Schriftstück zukommen zu lassen, diesen Brief so eigenschafte, daß auf ihn die Befreiungsbestimmung Nr. 3 nicht anwendbar sei. Das Entscheidende für die Urkundenstempel-Abgabepflicht und Befreiung ist die objektive in dem urkundlichen Ausdruck ausgeprägte Eigenart des Schriftstücks im Verhältniß zu den im Gesetz für seine Verstempelung und Befreiung gegebenen Kriterien. Das oben erwähnte Musterschriftstück war zu verstempeln, weil es die Kriterien eines Schriftstücks der im Tarif II 4 Litt. a gekennzeichneten Art urkundlich in sich trug und urkundlich kein Brief war. Keineswegs aber deswegen, weil es urkundlich ein Brief, aber in der Absicht geschaffen war, als Beweisurkunde zu dienen. — — —

In Bezug auf die im vorliegenden Fall erhebliche Verstempelung nach Tarif II 4 Litt. b kann der von dem Reichskanzler vorgeschlagene Beschluß Nr. 8 und dessen Begründung unmittelbar gar nicht bezogen werden; da dieselben Fälle der Verstempelung nach Tarif II 4 Litt. a betreffen; mittelbar kann für den vorliegenden Fall nur eine Verallgemeinerung des nicht stichhaltigen Theiles der Begründung zu verwerthen versucht werden. Der von dem Revisionskläger herangezogene, mit dem Antrage des Reichskanzlers nicht unmittelbar konnexe Beschluß des Bundesraths,

„daß Briefe, in welchen der Aussteller bei Einsendung einer Rechnung erklärt, daß der Betrag derselben gutgeschrieben sei, als stempelpflichtig zu behandeln seien."

beruht ersichtlich auf der Annahme, daß die bloße Eigenschaft der Beweiserheblichkeit, des Geeignetseins eines Briefes zum Beweise von Rechten, oder Rechtsverhältnissen, auch wenn die Rechte und Rechtsverhältnisse ein Geschäft der im Tarif II 4 Litt. a gekennzeichneten Art beträfen, nicht durch die Befreiungsbestimmung Nr. 3 vor der Stempelabgabenpflicht geschützt seien. Daß solches unrichtig ist, geht aus den entwickelten Gründen hervor. —

Auch der dritte Strafsenat des Reichsgerichts hat in zwei Urtheilen (das erste vom 2. Mai 1883 Rep. 734/1883 unter Nr. 94 des VIII. Bandes der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen) sich dahin entschieden, daß das Geeignetsein desjenigen Briefes, dessen Verstempelung in Frage stehe, zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen in Bezug auf Geschäfte der im Tarif II 4 Litt. a gekennzeichneten Art zu dienen, die Anwendbarkeit der Befreiungsbestimmung Nr. 3 nicht ausschließe. — In denselben Urtheilen hat sich der damals erkennende Gerichtshof indessen der Ansicht zugeneigt, daß die Bestimmung des Briefes, eine Beweisurkunde zu schaffen, durch welche dem anderen Theil ein Beweismittel über Abschluß und Bedingungen des Geschäfts gewährt werden solle, die Anwendung der Befreiungsbestim-

mung Nr. 3 anschließe. Namentlich ist in dem zweiten Urtheil ausgeführt, in den Fällen der Verstempelung nach Tarif II 4 a schließe die Bestimmung des Schriftstücks, den Konsens über den Vertragschluß zum Ausdruck zu bringen, die Absicht nicht aus, mit demselben zugleich ein urkundliches Beweismittel über Abschluß und Vertragsbedingungen und damit die Vortheile einer beweiskräftigen Vertragsurkunde zu gewähren. Seien aber in einem Briefe beide Zwecke verfolgt, so verlasse derselbe das Gebiet derjenigen brieflichen Mittheilungen, welche das Gesetz, als zur eigentlichen Handelskorrespondenz gehörig, von der Abgabepflicht habe ausnehmen wollen. Der Brief werde dadurch sachlich zur Schlußnote, welche nach Anmerkung 3 zum Tarif II 4 Litt. a trotz der Briefform zu verstempeln sei. In beiden vorerwähnten Urtheilen sind von diesen Gesichtspunkten aus die angegriffenen Urtheile aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung unter Aufklärung aller für die bei der Abfassung der fraglichen Briefe vorgelegenen Absicht erheblichen Momente zurückverwiesen.

Wäre diesen Ausführungen beizupflichten, so könnte allerdings die Frage entstehen, ob nicht auch im vorliegenden Falle — — — das Berufungsurtheil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen sei, um festzustellen, ob bei allen oder einzelnen der im Thatbestande erwähnten Briefe die Absicht der Absender obgewaltet habe, der Revisionsbeklagten eine Beweisurkunde über die Abwickelung der in Rede stehenden Geschäfte zu verschaffen. Es ist aber eine nothwendige Konsequenz der oben eingehend entwickelten Auslegung der betreffenden Stellen des Reichs-Stempelabgabengesetzes, daß den betreffenden Ausführungen (deren Schwerpunkt in dem vorausgesetzten Begriff „der eigentlichen Handelskorrespondenz" beruht, also auf einem nicht dem Gesetze, sondern den Gesetzesmaterialien entnommenen Moment, während die Bedeutung des Gesetzeswortes „Befreiungen" in dem oben erörterten Sinne nicht in dieser Weise in das Auge gefaßt ist, auch in der Praxis ein für die Betheiligten und die Stempelverwaltung in gleichem Maße zu steten Zweifeln Veranlassung gebender Zustand erzeugt werden würde), nicht beigepflichtet werden kann.

Verkehr mit dem Auslande.

Großbritannien.

Zolltarif.

(Amtliche Mittheilung.)

Eingangszölle.

Waaren.	Maßstab.	Pfd. Strl.	Schill.	Pence.
Aether (Schwefeläther) [c]	Gallone.	1	5	—
Bier und Ale: [b] [1]				
Bier, Mumme und Sprossenbier, deren Würze vor der Gährung nicht über 1215 Grad an spezifischer Schwere hat	Faß von 36 Gallon	1	6	—
bei größerer spezifischer Schwere der Würze	„	1	10	6
Bier anderer Sorten, deren Würze vor der Gährung 1057 Grad an spezifischer Schwere hat	„	—	6	6
und so im Verhältniß bei jeder andern spezifischen Schwere der Würze.				
Auf alles in Großbritannien oder Irland eingeführte und nachher von da wieder als Waare oder zum Gebrauch als Schiffsvorrath ausgeführte oder nach der Insel Man gebrachte Bier soll der Rückzoll gewährt und bezahlt werden, welcher für die Ausfuhr von dem im Vereinigten Königreich gebrauten Bier bewilligt ist.				
Chloralhydrat [c]	Pfund	—	1	3
Chloroform [c]	„	—	3	—
Cichorien und andere Surrogate für Cichorien und Kaffee: [a]				
roh oder gedarrt	Centner	—	13	3
geröstet oder gemahlen	Pfund	—	—	2
Cichorie und Kaffee gemischt	„	—	—	2
Collodium [c]	Gallone	1	4	—
Früchte: [a]				
Korinthen, Feigen und Feigenkuchen, Pflaumen, Prünellen und Rosinen	Centner	—	7	—
Gold- und Silbergeschirr: [d]				
Goldgeschirr	Troy. Unze	—	17	—
Silbergeschirr	„	—	1	6
Jodäthyl [c]	Gallone	—	13	—
Kaffee: [a]				
roh	Centner	—	14	—
gedörrt, geröstet oder gemahlen	Pfund	—	—	2
Kakao [a]	„	—	—	1
Kakao oder Chokolade, gemahlen, bereitet oder irgendwie bearbeitet	„	—	—	2
Hülsen und Schalen	Centner	—	2	—
Naphtha oder Methyl-Alkohol s. Spirituosen.				
Silbergeschirr s. Gold- und Silbergeschirr				
Spielkarten [d]	Dtzd. Spiele	—	3	9
Spirituosen und gebrannte Wasser: [c] [2]				
Spirituosen aller Art (ausgenommen parfümirte), einschl. Naphtha oder Methyl-Alkohol, so gereinigt, daß sie trinkbar sind und Spirituosen enthaltende Mischungen und Präparate	Proof-Gall.	—	10	4
parfümirte Spirituosen	Gallone	—	16	6
Liköre (liqueurs, cordials) oder andere Präparate, welche Spirituosen enthalten, in Flaschen, welche so eingeführt werden, daß sich die Stärke nicht feststellen läßt	„	—	14	—
Tabak: [a]				
unverarbeitet, entrippt oder unentrippt:				
in 100 Pfund 10 Pfund oder mehr Feuchtigkeit enthaltend	Pfund	—	3	6
in 100 Pfund weniger als 10 Pfund Feuchtigkeit enthaltend	„	—	3	10
verarbeitet:				
Cigarren	„	—	5	6
Cavendish und Negrohead	„	—	4	10
Schnupftabak:				
in 100 Pfund mehr als 13 Pfund Feuchtigkeit enthaltend	„	—	4	1
in 100 Pfund nicht mehr als 13 Pfund Feuchtigkeit enthaltend	„	—	4	10
anderer verarbeiteter Tabak und Cavendish oder Negrohead, aus Rohtabak unter Zollverschluß im Vereinigten Königreiche hergestellt	„	—	4	4
Thee [a]	„	—	—	6
Transparentseife, zu deren Herstellung Spiritus verwandt ist	„	—	—	3
Wein: [a]				
weniger als 26 Grad Normalspiritus enthaltend	Gallone	—	1	—
weniger als 42 Grad Normalspiritus enthaltend	„	—	2	6
nebst einer Zuschlagsabgabe von 3 Pence pro Gallone für jeden Grad über die oben angegebene höchste Grenze.				

Abkürzungen. a bedeutet den gewöhnlichen Eingangszoll, b den Eingangszoll als Ausgleichungsabgabe gegenüber der Accise auf Britisches Bier, c den Eingangszoll als Ausgleichungsabgabe gegenüber der Accise auf Britische Spirituosen, d den Eingargszoll als Ausgleichungsabgabe gegenüber der Stempelgebühr auf Britisches Fabrikat.

[1]) Das sogenannte Hoffsche Malzextrakt wird wie Bier behandelt.

[2]) Jeder Artikel, zu dessen Bereitung Spiritus (Branntwein) verwandt wird, unterliegt in Betreff der Menge des so verwendeten Spiritus dem entsprechenden Einfuhrzoll auf Spirituosen.

Rußland.

Personen, welche sich von Seiten russischer Zollämter durch die ihren Waaren zu Theil gewordene zollamtliche Behandlung benachtheiligt glauben und hieraus Veranlassung nehmen, sich im Beschwerdeweg an das Kaiserliche Zolldepartement in St. Petersburg als die vorgesetzte Behörde zu wenden, haben dabei das nachstehende Verfahren zu beobachten:

Eine die thatsächlichen Verhältnisse und den Grund der Beschwerde darlegende Eingabe ist an das Kaiserliche Zolldepartement in St. Petersburg in russischer Sprache zu richten, jedoch nicht unmittelbar, sondern durch Vermittlung desjenigen Zollamtes, durch dessen Verfügung die Beschwerde veranlaßt worden ist. Zu diesem Zwecke ist das fragliche Zollamt in einem gleichfalls russisch abzufassenden Begleitschreiben zu ersuchen, die beigeschlossene Eingabe an das Kaiserliche Zolldepartement in St. Petersburg mit Bericht weiter befördern zu wollen.

Zwei russische Stempelmarken zu 60 Kopeken sind dem an das Zolldepartement gerichteten Schreiben beizufügen und zwar die eine festgeklebt, die andere, für die Rückantwort bestimmte, lose.

Obigem könnte etwa noch Folgendes hinzugefügt werden: Personen, welche nicht in der Lage sein sollten, die nöthigen russischen Schreiben entweder selbst abzufassen oder am Orte ihres Wohnsitzes oder aber auch am Orte des Zollamtes selbst durch Vermittelung dort wohnender Personen abfassen zu lassen, mögen die fraglichen Schreiben in deutscher Fassung an das Kaiserliche Konsulat in St. Petersburg einsenden, welches alsdann deren Uebersetzung und Weiterbeförderung veranlassen wird. Selbstverständlich ist hiermit Zeitverlust verbunden.

Dem Schreiben an das Konsulat sind 25 Mark als Kostenvorschuß beizulegen; derselbe kann in deutschen Postmarken erfolgen.

Unmittelbar an das Kaiserliche Zolldepartement gerichtete Beschwerden pflegen unbeantwortet zu bleiben.

(D. Hand.-Arch.)

Niederlande.

Bei der Verzollung von zubereiteten oder eingelegten Eßwaaren, welche wie Kuchen-, Konfekt-, Zucker- und Pastenbäckerwaaren zu behandeln sind, stehen luftdichte Büchsen und Flaschen den sogenannten luftleeren Büchsen und Flaschen gleich.

Als luftdicht sind alle diejenigen Büchsen anzusehen, welche zugelöthet sind und alle Flaschen, auf denen der Kork oder Stöpsel mittelst Eisendraht oder Kautschuck so befestigt ist daß keine Luft von außen eindringen kann.

Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß die Verpackung von Eßwaaren in luftleere oder denselben gleichzuachtende Büchsen und Flaschen an und für sich noch nicht hinreichend ist um sie dem Satze von 25 fl. für 100 Kilogr. zuzuweisen, sondern daß diese Tarifposition außerdem vorschreibt, daß die Eßwaaren eingelegt oder zubereitet sein müssen; die fragliche Beschränkung ist daher nur für solche Eßwaaren zu verstehen, welche eine kostspielige Bearbeitung erfahren haben oder die nach der Art ihrer Bestimmung den eingelegten oder zubereiteten Eßwaaren gleichzuachten sind. (Zu vergl. Art. 2. des Tarif-Gesetzes).

In Zweifelsfällen können Beamte wie Zollpflichtige die Entscheidung des Ministers anrufen und können die Waaren derweil gegen Deponirung des höchsten Zollsatzes freigegeben werden. (Beschluß vom 31. Juli 1884.)

Schweiz.

Ueber die Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend einen neuen schweiz. Zolltarif vom 26. Juni 1884, dessen Referendumsfrist mit dem 26. September unbenutzt abgelaufen ist, wurde am 3. Oktober 1884 vom Bundesrath folgender Beschluß gefaßt:

Art. 1. Das unterm 28. Juni 1884 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz, betreffend einen neuen schweizerischen Zolltarif, vom 26. Juni 1884, wird gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und vom 1. Januar 1885 an als vollziehbar erklärt.

Art. 2. Die zur Zeit durch Konventionaltarife gegenüber einzelnen Staaten ermäßigten Tarifsätze sind bis auf weiteres ohne Unterschied der Herkunft der Waaren, d. h. gegenüber allen Staaten in Anwendung zu bringen.

Tarifentscheidungen des Schweizerischen Zolldepartements im Monat August/September 1884.

(Schweiz. Handelsamtsblatt Nr. 72.)

	pro metr. Ctr. Franken.
Cartonbecher für Spinnmaschinen, mit hölzernem Boden und eisernen Reifen versehen, auch bemalt	4
Citronenwasser, konzentrirtes:	
nicht gezuckert	7
gezuckert oder alkoholisirt	16
mit Heilanpreisung	30
Conserven:	
Fleisch, eingekochtes in Büchsen, ohne Zuthat von Gemüse, Sauce ꝛc.	4

Die Oberzollbehörde hat folgende Vorschriften wegen Feststellung der Stärke von Spirituosen erlassen:

a. Alle Spirituosen, welche färbende, versüßende oder sonstige Stoffe gelöst enthalten, geeignet, die wirkliche Stärke solcher Spirituosen zu verbergen, oder Theile solcher, sollen bei der Einfuhr durch Destillation untersucht werden, um den derart verborgenen Antheil, technisch die Obscuration genannt, festzustellen; es wäre denn, daß die Spirituosen zum Transit deklarirt seien, oder daß der Kaufmann vorzöge, auf in Flaschen eingeführte Liköre (cordials, liqueurs) und Spirituosen enthaltende Mischungen oder Präparate den Zoll zum Satze von 14 Schill. für das Flüssigkeits-Gallon zu zahlen.

b. Zur Untersuchung bestimmte Proben müssen in der Weise genommen werden, daß sie die allgemeine Obscuration der Marke, von welcher sie entnommen, deutlich erkennbar repräsentiren. Bei Branntweinen (brandies) wird der Regel nach eine Probe von jeder Marke ausreichend sein. Bei Rum werden bei dessen Ungleichheit mehrere Proben, je nach dem Gutfinden der Beamten, erforderlich sein, sofern nicht der Rum vor der Ablieferung auf Fässer gefüllt werden soll, in welchem Fall die Untersuchung auf Obscuration bis nach dieser Operation aufgeschoben werden kann, wo dann eine einzige Probe das Faß repräsentirt.

c. In Untersuchungshäfen werden die Proben in den Wein-Laboratorien untersucht, von in Nicht-Untersuchungshäfen eingeführten Spirituosen, auf welche die hier in Rede stehenden Regeln Anwendung finden. dagegen sind die Proben nach dem nächstgelegenen Untersuchungshafen zu senden, wie das jetzt in Betreff der Weine geschieht.

d. Der bei der Einfuhr-Untersuchung ermittelte Betrag der Obscuration bleibt jederzeit bei der Ablieferung der Spirituosen maßgebend, ohne daß eine nochmalige Untersuchung stattfindet, es wäre denn, daß Spirituosen von verschiedenprozentiger Obscuration zusammengefüllt oder gemischt würden, in welchem Falle eine Probe der Mischung untersucht werden muß, welche für das Ganze maßgebend ist.

e. Die ermittelte Prozentualität der Obscuration ist zu der scheinbaren hydrometrischen Stärke zu addiren vor Berechnung der Quantität des Ganzen an Probe-Spiritus.

f. Wenn es sich um Liköre ꝛc. handelt (andere als diejenigen in Flaschen, welche gemäß Absatz a zum Satze von 14 Schill. eingehen), welche bisher mit dem Zollsatze von 14 Schill. für das Flüssigkeits-Gallon belegt gewesen sind, so wird die Untersuchung bei der Einfuhr die Stärke ausweisen, auf welche der Zoll erhoben wird, ohne Nachuntersuchung bei der Ablieferung

g. Bei Ermittelung der Obscuration ist zur Sicherung der Genauigkeit große Sorgfalt zu beobachten und das durch das Rundschreiben des Board vom 21. Januar 1879 für die Weinuntersuchungshäfen vorgeschriebene Verfahren vollständig ins Werk zu setzen.

Bemerkungen. Waaren, deren Einfuhr und Verbrauch in Großbritannien und Irland nicht verboten ist, werden, wenn sie als Theil oder Zuthat einen zollpflichtigen Artikel enthalten, mit dem vollen Zolle auf diesen Artikel, oder, wenn mehr als einen zollpflichtigen Artikel enthaltend, mit dem vollen Zolle auf den höchstbesteuerten Artikel belegt.

Alle in der Liste nicht aufgeführten Waaren sind frei von Zoll.

Eingelagerte Waaren sind in der Additional-Abgabe von $^1/_4$ pCt. oder von 5 Schill. auf 100 Pfd. Strl. (Tabak aber von nur $^1/_8$ pCt. oder von $2^1/_2$ Schill. auf 100 Pfd. Strl.) des Zollbetrages unterworfen, welche zahlbar ist, sobald sie zum Zwecke der inländischen Konsumtion aus dem Zollverschluß genommen werden. (Deutsches Hand.-Archiv.)

	pro mtr. Ctr. Franken.
Geflügel, Wildpret, conservirt, in Büchsen, gekocht oder nicht gekocht, mit oder ohne Zuthat von Gemüse, Sauce 2c.; ferner Fleisch, eingekochtes in Büchsen, mit Gemüse, Sauce 2c. wie Beefsteak, Roastbeef 2c.	7
Suppenstoffe aller Art, in Mehlform oder flüssig, in Paketen, Büchsen, ohne Unterschied des Gewichtes; sogen. Consommés (Tapioca-Bouillon 2c.) in Büchsen	7
Sogen. Frühstückconserven:	
1) Kaffee, flüssig mit Milch, in Büchsen	7
2) Chokolade, flüssig, auch mit Milch, in Büchsen	16
Gemüse (Garten- und Feldgewächse. Obst ausgenommen) aller Art, conservirt, in Wasser, Essig, Butter, Oel 2c., eingemacht:	
in Gefäßen über 5 Kilogr.	7
in Gefäßen von 5 kg oder weniger	16
Fischconserven, auch mit Zuthat von Butter, Gemüse 2c.:	
in Gefäßen von 5 kg oder mehr	4
in Gefäßen unter 5 kg	16
Haselnußpulver (poudre d'avelines)	7
Kniewärmer, elektro-galvanische, aus Wolle	40
Kreuzungsschrauben	3
Phenol	0,60
Spartogras, gedehnt, aufgerollt	0,60
	per q.
Doppelstärke, boraxhaltige	7
Eisenoxydhydrat, künstliches	0,30
Malzextrakt in Flaschen mit Heilanpreisung	30
Malzextrakt in Flaschen ohne Heilanpreisung	7
Mühlsteine vollständig fertig gearbeitet, gerundet, behauen, in der Mitte gebohrt und auf einer Fläche mit Einschnitten versehen	1
	Last
Mühlsteine in unfertigem Zustande, nicht gerundet, nicht gebohrt, nicht behauen ohne Einschnitte	0,15
Pappendeckel, gemeiner, grau oder gelb, auf der einen Seite mit Papier überzogen. das unter den	
	per q.
Ansatz von 3 Fr. fällt	4
Sandarach-Harz	1,50
Schieferstifte in Holz gefaßt	3
Schlemmsteine aus Bimssand und Kalk	0,10
Tapiocamehl in Säcken oder Fässern auf vorausgegangenen Nachweis zur Verwendung zu technischen Zwecken	0,60

Freipaßabfertigung verkäuflicher Waarenmuster im internationalen Handelsverkehr. Wir veröffentlichen in Folgendem ein Résumé der diese Materie betreffenden Bestimmungen der schweizerischen Handelsverträge:

A. Handelsverkehr zwischen der Schweiz und Deutschland, Frankreich, Oesterreich-Ungarn und Italien:

1) Zollpflichtige Waarenmuster, welche aus der Schweiz oder einem der obengenannten Staaten in den andern übergeführt werden, um entweder direkt oder inderekt wieder zurückzukehren, müssen, um sowohl bei ihrer Aus- als Wiedereinfuhr Zollfreiheit zu genießen, mit einem Freipaß versehen werden.

Zur Ausstellung solcher Freipässe sind ermächtigt:

a. In der Schweiz: Sämmtliche Zollstätten, sowie die Niederlagshäuser an der Grenze.

b. In Deutschland: Alle Haupt- und Nebenzollämter erster Klasse, sowie andere, besonders mit Ermächtigung hierzu versehene Zollstellen. Die Abfertigung kann auch bei Zollstellen im Innern stattfinden.

c. In Frankreich, Italien und Oesterreich: Die von den Regierungen der betreffenden Staaten hierzu ermächtigten Zollbureaux.

2) Das von den Zollstätten ausgestellte Abfertigungspapier soll enthalten:

a. Ein Verzeichniß der zur Ausfuhr bestimmten, beziehungsweise der eingebrachten Waarenmuster, der Gattung und die zur Feststellung der Identität geeigneten Merkmale derselben.

b. Den auf den Mustern haftenden Zollbetrag, sowie die Angabe, ob derselbe in Baar hinterlegt oder durch Kaution sichergestellt wurde.

c. Die Art und Weise der zollamtlichen Bezeichnung (Stempel oder Siegel).

d. Die Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher der Wiedereingang, bezw. die Wiederausfuhr der Waarenmuster nachgewiesen wird, der hinterlegte Zollbetrag der Zollkasse des betreffenden Staates verfällt, oder vom Kautionär einverlangt werden kann. Das Maximum dieser Frist beträgt ein Jahr.

3) Der Betrag des auf den Waarenmustern haftenden Ausgangs- bezw. Eingangszolles ist bei der betreffenden Zollstätte entweder in Baar zu hinterlegen, oder hierfür Kaution zu stellen.

4) Zum Zwecke der Feststellung der Identität sollen die Muster durch Stempelabdrücke, Blei- oder andere Siegel kenntlich gemacht werden.

5) Die Wiedereinfuhr, bezw. die Wiederausfuhr darf nicht über ein anderes Zollamt als dasjenige, über welches die Ausfuhr bezw. die Einfuhr bewerkstelligt wurde, stattfinden.

6) Werden die Waarenmuster vor Ablauf der sub 2 d genannten Frist bei einem zur Abfertigung ermächtigten Bureau zum Zwecke der Wiedereinfuhr bezw. der Wiederausfuhr oder der Lagerung in ein Niederlagshaus vorgewiesen, so hat das betreffende Bureau, sofern kein Zweifel darüber waltet, daß die ein- oder auszuführenden Gegenstände mit den bei der Aus- oder Einfuhr vorgewiesenen Waaren identisch sind, den baar hinterlegten Zollbetrag zurückzuerstatten, bezw. die nöthigen Maßnahmen zur Entlastung der Bürgschaft zu treffen.

7) Die Abfertigungen haben in allen hievor genannten Fällen gebührenfrei stattzufinden.

B. Spanien, Portugal, Belgien, Niederlande, Rumänien und Serbien.

Die Freipaßabfertiung von Waarenmustern ist durch nachfolgende Bestimmung gewährleistet (die Bestimmung ist theils direkt in die Handelsverträge aufgenommen, theils kann sie aus der Meistbegünstigung hergeleitet werden):

„Eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und von Handelsreisenden eingeführt werden, sind beiderseits, unter den zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder Deponirung in einem Niederlagshaus erforderlichen Zollformalitäten, vorübergehend zollfrei zuzulassen.

Diese Formalitäten werden durch gegenseitige Uebereinkommen der beiden Regierungen geregelt."

Frankreich.

Zolltarifentscheidungen.

(Moniteur off. du commerce No. 63.)

Vegetabilische Stoffe.

Kola-Nüsse oder Samen (Früchte von sterculia acuminata, kola acuminata) — sind zu behandeln wie ölhaltige Früchte.

„Lime juice cordial" (konzentrirter Citronensaft, mit starkem Zuckerzusatz, welcher als Getränk zu dienen bestimmt ist) — wie Syrup (Säfte).

Crême-Chokolade — wie Chokolade.

Farbstoff für Butter (Auflösung von Orlean in Oel) — wie andere nicht flüchtige Oele.

Bruchstücke alter Kardenbänder von Kautschuk, welche aus Europäischen Ländern eingeführt werden. — Die Erhebung des Zuschlags von 3,60 Franken für das entsprechende Gewicht des Kautschuks ist zulässig (dieses Gewicht beträgt im Allgemeinen etwa 12 pCt.).

Andol-Same (Frucht von phytolacca abyssinica, welche in Abessinien als Purgirmittel Verwendung findet) gehört zur Klasse der medizinischen Sämereien.

Chemische Produkte.

„Lactina suisse" (ein Produkt, welches zur Ernährung von jungem Vieh dient und aus verschiedenen vegetabilischen Abfällen und alkalinischen Phosphaten mit Zusatz von 7 pCt. Salz besteht) ist wie nicht genannte vegetabilische Abfälle zu behandeln. (Eventuell ist der Zoll und die Verbrauchsabgabe für den Salzgehalt zu erheben.)

Eisensulfür ist wie nicht genannte chemische Produkte zu behandeln.

Verschiedene Erzeugnisse.

Farbstoff für Käse (alkalinische Lösung von Orlean) — wie Orleanpräparate (bei der Einfuhr aus einem Europäischen Lande ist der Zuschlag von 3,60 Franken zu erheben).

Sogenannte „color triming", eine Mischung zum Appretiren von Geweben, bestehend aus einer vollständig neutralisirten und mit Soda hergestellten Seife oder dergleichen Kleister — wie Schlichte (Flechtenschleim).

In Essig eingemachte Gemüse (Pickles). — Derartige Zubereitungen, zu welchen als Gewürz nur Essig und Senf verwendet werden, sind zu dem Zoll für zubereiteten Senf (5 Franken für 100 kg, unter Zuschlag der inneren Steuer von Essig) zuzulassen. Wenn neben Essig und Senf noch Gewürze, wie Piment, Karrypulver 2c. verwendet werden, so sind dieselben wie zubereitete Saucen zu behandeln.

Brechweinstein (doppelt weinsaures Antimonoxyd-Kali) ist zu 1 Franken für das Kilogramm tarifirt (Ministerialentscheidung vom 20. Februar 1882). In Bezug auf die Anwendung des Zolls ist zwischen dem zu medizinischen und dem zu industriellen Zwecken bestimmten Brechweinstein kein Unterschied zu machen.

„Octopus Gloy" (Englische Gewebeappretur, aus Stärke und Satzmehl hergestellt) ist wie Satzmehl zu behandeln.

Töpferwaaren.

Backsteine zum Poliren von Metall, welche ähnlich wie Steingutwaaren gebrannt sind — wie Töpferwaaren aus gemeinem Steingut.

Glaswaaren.

Korbflaschen. — Die Bestimmung der Anmerkung zum Tarif von 1877, nach welcher dieselben unter die nicht genannten Glaswaaren fallen, ist noch in Kraft.

Gewebe.

Bigoudis (mit baumwollener Posamentierwaare überzogene Bleiblättchen) — zu behandeln wie Posamentierwaaren.

Leichte Baumwollengewebe, sogen. Zephyrs, aus gefärbtem Garn verfertigt und mit Tüpfelchen, Blumen, Karreaus 2c. durchwirkt, — sind mit dem Zoll für rohe gestickte Musseline zu belegen unter Hinzurechnung des besonderen Aufschlags für Gewebe, welche aus gefärbtem Garn verfertigt sind.

Gewebe aus Wolle, gemischt mit Floretseide. — Der Zollsatz des Vertragstarifs im Betrage von 240 Franken findet sowohl auf diejenigen Anwendung, deren Kette aus Wolle und Floretseide, als auch auf diejenigen, deren Kette ganz aus Floretseide besteht.

Tüll aus Seide, gemischt mit Baumwolle, Seide vorherrschend. — Nach dem Wortlaut der bestehenden Tarife wird Seidentüll nur dann zollfrei zugelassen, wenn er ganz aus Seide besteht; derselbe unterliegt dem Zoll von 300 Franken, wenn er mit Baumwolle gemischt ist, sofern Seide dem Gewicht nach vorherrscht. (Der Zollsatz für Tüll, ganz aus Baumwolle, ist anzuwenden, wenn die Baumwolle den vorherrschenden Bestandtheil bildet.)

Papier und dessen Anwendung.

Papier mit weißem Farbenauftrag, sogen. „papiers couchés" — ist wie Phantasiepapier zu behandeln.

Papier, mit einem Auftrag von Bienenwachs imprägnirt — wie Phantasiepapier.

Häute und Pelzwerk, bearbeitet.

Babuschen (Türkischer spitzer Schuh ohne Hacken), mit Obertheil aus Leder und Sohle aus Pappe — sind, ebenso wie Lederpantoffeln, wie Schuhe zu behandeln.

Lederstreifen, maroquinirt und gelocht, für Hutmacher — wie weiche Maroquinwaare.

Metallwaaren.

Straßenlokomotiven — sind wie Eisenbahnlokomotiven zu behandeln.

Cylinder (lessiveur cylindrique) zum Bleichen von Lumpen behufs Herstellung von Papiermasse — wie Maschinen zur Papierfabrikation.

Dampfkessel aus Schwarzblech, welche mit einem Deckel und Röhren aus Stahl versehen sind — wie Deckel aus Stahlblech.

Treibriemen aus grobem, gezwirntem Leinengarn, mit wasserdichtem Ueberzug versehen oder nicht — wie Bänder, Riemen und Gewebe für Karden.

Eisenbahnschwellen, stählerne — wie einzelne Maschinentheile von Stahl (10 Franken für 200 kg).

Messergriffe von Metall — wie Messerschmiedewaaren je nach der Art.

Drehscheiben aus Guß- und Schmiedeeisen — sind auch dann wie unpolirte Waaren aus Guß- und Schmiedeeisen zu behandeln, wenn deren Laufrollen abgedreht und regulirt sind.

Verschluß aus Eisenblech für Magazine (Laden von Eisenblech, welches mit Eisenstützen vernietet ist, mit Charnieren, Schienen 2c., gefeilt und fertig hergerichtet) — wie nicht genannte Waare aus Schmiedeeisen.

Gießflaschen, (Gießformen) aus Gußeisen — wie Geschirrwaaren aus Gußeisen.

Blankscheite von Stahl für Schnürleibchen, abgerundet und geschweift — wie Stahlwaaren.

Holzwaaren.

Hölzerne Spunde zum Spunden von Fässern — wie Scheffelmacherwaare.

Gegenstände aus verschiedenen Stoffen.

Russische Schalen von weichem Holz, mit grober Malerei — wie Spielwaaren.

Flaschenpfropfmaschinen von angestrichenem Holz mit Trichter aus Weißblech und Kautschukscheibe — wie Spielwaaren.

Sandalen aus Zeugstoff mit Pappsohle — wie Spielwaaren.

Verzierungen aus geformter Pappe, Holzimitation, für Möbel oder Zimmerbekleidungen — wie Spielwaaren.

Stuhlsitze aus geformter Pappe, durchlöchert, ausgerundet und lackirt (Rohrflechtimitation) — wie Spielwaaren.

Federkasten mit Schieber, aus angestrichenem Holz — wie Spielwaaren.

Trompeten (Kinderspielsachen) aus verzinntem Eisen mit Metallmundstück (embouchure) und hölzernem Aufsatz (anche) — wie Spielwaaren.

Photographien auf Glas (Negative und Abzüge) sind als Gegenstände für Sammlungen zollfrei. Diese Behandlung greift indessen nicht Platz bezüglich der für die Photographie vorgerichteten Gläser und ebensowenig bezüglich der besonderen Photographien für Zeichnungen; diese unterliegen vielmehr dem Zoll für nicht genannte Glaswaaren.

(Schweizer Handelsblatt Nr. 74.)

Gemäß dem Wortlaut des Gesetzes vom 7. Mai 1881 und der Handelsverträge ist für die ganz oder theilweise aus gefärbten Garnen fabrizirten Gewebe, je nach der Klasse, eine Zuschlagstaxe zu dem für rohe Gewebe angesetzten Zoll zu bezahlen, welche 60 oder 40 Franken pro 100 kg beträgt, je nachdem dabei der General- oder der Vertragstarif in Betracht kommt. Es haben sich Zweifel darüber ergeben, auf welche Artikel, außer den glatten oder geköperten Geweben und dem Drillich, diese Zuschlagstaxe anwendbar sei. Schon früher wurde ausgeführt, daß Brillantés und die gemusterten Gewebe, wenn sie nach den in Frage stehenden Bedingungen fabrizirt sind, diesem Zuschlage unterliegen Einem Gutachten des Comité consultatif vom 18. Juni d. J. zufolge nahm man nun auch an, daß der Zuschlag ebenfalls auf Baumwollmusselin, wie auch auf alle Baumwollgewebe angewendet werden müsse, für welche das Gesetz und die Verträge verschiedene Zollsätze aufgestellt haben, je nachdem es sich um rohe, gebleichte oder gefärbte Gewebe handle (ministerielle Verfügung vom 4. August 1884). Diese Gewebe sind nun folgende: reine Baumwollgewebe, glatte und geköperte Gewebe, Drilliche, Sammet, gemusterte Gewebe und Brillantés; Musselin; Piqués, Bettdecken und Fußdecken

aus Piqué oder Rips; Dimitys (Basins), Damast, Tischzeug; Guipure für Möbel.

Gemäß dem Beschlusse des Comité consultatif soll diese Zuschlagtaxe keine Anwendung finden, wenn die gefärbten Garne nicht mehr als ein Zehntel der gesammten Oberfläche des Gewebes einnehmen.

(Mon. off. du Comm. No. 62.)

Zu Folge einer Bestimmung des Französischen Finanzministeriums vom 21. August v. J. kann das zur Herstellung von chlorwasserstoffsaurem Ammoniak verwendete Salz ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe bezogen werden. Diese Begünstigung unterliegt den Bedingungen und Formalitäten, welche für Gerber und andere derartige Industrielle vorgeschrieben sind.

Gemäß einem neulichen Entscheid der Zollverwaltung kann Tüll aus Seide nur dann zollfrei in Frankreich eingeführt werden (Art. 407 des franz. Conventionaltarifs), wenn er gänzlich aus Seide fabrizirt ist. Ist er gemischt mit Baumwolle, wobei die Seide dem Gewichte nach vorherrscht, so unterliegt er einem Zollansatz von 300 Fr. per 100 kg. Bildet dagegen die Baumwolle den dominirenden Theil, so findet der Zollansatz auf Tüll aus reiner Baumwolle (400 Fr. per 100 kg. Anwendung.

Hierzu die Beilage: Neuer Griech. Zolltarif (Fortsetzung).

Verschiedenes.

Per Postkarte geht uns folgende Auflösung des Räthsels S. 120 der Umschau (zweite Spalte unten) zu:

Tabak nicht = Kappes.
Grüne Tabakblätter = unbearbeitete Tabakblätter.
Unbearbeitete Tabakblätter = 25 v 1.

Wir erwidern darauf:

Ein Erzeugniß des Ackerbaues ist Tabak immerhin, und wer könnte grüne Tabakblätter mit 85 M. für 100 kg verzollen? Der Anbau wäre dann eben unmöglich, wie P. in R. in seinem bezügl. Räthsel schon sagt. Die Redaktion.

Druckfehlerberichtigung.

In dem Artikel über die Tabaksteuer Seite 120, 2. Colonne, Zeile 40 v. o., soll es heißen:

mußte statt müßte.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

In der Provinz Ostpreußen:

versetzt: 1. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Heydasch in Sensburg als Obergrenzkontroleur nach Fischhausen, 2. der Obergrenzkontroleur Dümmel in Memel als Obersteuerkontroleur nach Sensburg und 3. der Obergrenzkontroleur Pählke in Szittkehmen in gleicher Eigenschaft nach Memel, 4. der Ober-Grenzkontroleur Cissacz von Fischhausen als Ober-Steuer-Controleur nach Pr. Stargardt (Prov. Westpreußen);

in der Provinz Brandenburg

befördert: der Steuereinnehmer Schröter in Gransee zum Obergrenzkontroleur in Szittkehmen (Provinz Ostpreußen);

in der Provinz Westpreußen

pensionirt: 1. der Büreauvorsteher, Kanzleirath Benwitz bei der Provinzialsteuerdirektion in Danzig und 2. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Naddatz in Pr. Stargardt, letzterer unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

befördert: der Provinzialsteuersekretair Knaack zum Büreauvorsteher für das Expeditions- und Kanzleiwesen bei der Provinzialsteuerdirektion in Danzig;

in der Provinz Brandenburg

pensionirt: der Stempelfiskal, Geheime Regierungsrath Thienell;

in der Provinz Pommern

pensionirt: 1. der Obersteuerinspektor, Steuerrath Gläser in Stargard unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 3. Klasse;

in der Provinz Schlesien

versetzt: der Oberzollinspektor Kypke-Burchardi in Mittelwalde als Obersteuerinspektor nach Stargard in Pommern;

in der Provinz Sachsen

versetzt: der Regierungsassessor Wentz in Magdeburg als Oberzollinspektor nach Mittelwalde (Provinz Schlesien);

in der Provinz Hannover

versetzt: 1. der Hauptamtsrendant Schneider in Nordhorn in gleicher Eigenschaft nach Dortmund (Provinz Westfalen), 2. Revisionsinspektor Rheinen in Bremen als Stationskontroleur nach Mannheim;

in der Provinz Westfalen

pensionirt: der Hauptamtsrendant Kneilmann in Dortmund;

in der Rheinprovinz

versetzt: der Obersteuerkontroleur Pabst in Eschweiler in Folge der Verlegung der Station nach Düren;

befördert: der Stationskontroleur, Steuerinspektor Müller in Mannheim zum Oberzollinspektor in Prostken (Provinz Ostpreußen).

verliehen: 1. dem Geheimen Regierungsrath und Stempelfiskal Gräff in Düsseldorff der rothe Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife, 2. dem Obersteuerinspektor, Steuerrath Erick in Gumbinnen der Königliche Kronenorden 3. Klasse, 3. dem Büreauvorsteher bei der Provinzialsteuerdirektion in Cöln, Rechnungsrath Mack, der Königliche Kronenorden 3. Klasse, 4. dem Hauptamtsrendanten Lafaye in Coblenz der rothe Adlerorden vierter Klasse, 5. dem Provinzialsteuersekretair Limberg in Münster der Charakter als Rechnungsrath.

Württemberg.

Uebertragen: die erledigte Hauptzollamtskontrolleursstelle in Friedrichshafen dem Hauptzollamtsassistenten Reutter in Heilbronn;

verliehen: das Ritterkreuz 1. Klasse des Ordens der Württembergischen Krone dem Oberfinanzrath Stumpf bei dem Steuerkollegium, der Titel und Rang eines Oberfinanzraths dem Obersteuerrath Pfleiderer bei derselben Behörde.

Baden.

Pensionirt: der Oberzollinspektor Ernst Adolf Haagen in Konstanz.

Hessen.

Gestorben: der Ministerialcalkulator Bradner, der Revisionscontrolleur Rippert zu Darmstadt;

ernannt: der Hauptsteueramtscontroleur bei dem Hauptsteueramte Worms Klingelhöffer zum Steuercommissär des Steuercommissariats Homberg, der Revisionscontroleur bei dem Hauptsteueramte Gießen Müssing zum Hauptsteueramtscontroleur bei dem Hauptsteueramte Worms, sowie der Finanzaccessist Nispel aus Gedern zum Steuercontroleur, der Finanzaspirant Dörr aus Leeheim zum Ministerialcalculator II. Classe bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen, der Hauptsteueramtsassistent 1. Classe bei dem Hauptsteueramte Mainz Wagner zum Revisionscontroleur bei diesem Amte, der Hauptsteueramtsassistent 1. Classe Weiß zu Offenbach zum Revisionscontroleur bei dem Hauptsteueramt Darmstadt:

verliehen: Dem Obereinnehmer Steuerrath Römheld zu Mainz das Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienstordens Philipp des Großmüthigen, den Steuerkommissären Böckmann zu Zwingenberg und Süffert zu Gießen der Charakter als Steuerrath, dem Steuerkontroleur Peters zu Gießen der Charakter als Steuerinspektor und den Districtseinnehmern Heil zu Babenhausen und Fritsch zu Mainz der Charakter als Rendant.

Generalinspektion des Thür. Zoll-Vereins zu Erfurt.

Dem seit dem 1. Juli d. J. mit der kommissarischen Verwaltung einer Assessorstelle bei der General-Inspktion betrauten Großherzoglich Sächs. Gerichtsassessor Dr. Pohle aus Jena ist von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen der Titel Regierungsassessor verliehen.

Sachsen-Weimar.

Ernannt: Der Obersteuerkontroleur Hofäus zu Weida zum Steueramtsrendanten in Eisenach, der Steueramtsassistent Stütz das. zum Obersteuerkontroleur in Weida.

Schwarzburg-Sondershausen.

Verliehen: Dem Fürstlichen Obersteuerkontroleur Steuerrath Berger in Arnstadt aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums: von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Sachsen das Ritterkreuz II. Klasse des Großh. S. Hausordens, von Sr. Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha das Ritterkreuz 1. Klasse des Herzogl. S. Ernest. Hausordens, von Ihren Durchlauchten den Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstliche Ehrenkreuz II. Klasse.

Elsaß-Lothringen.

Verwendet: Der beurlaubt gewesene Hauptsteueramtskontroleur Püschel früher zu Hagenau, bei dem Sekretariat der Direktion.

Bei **Wagner** in **Ulm** erschien:

Weinheimer, Regierungsrath, d. Strafgesetze in Zoll- u. Steuersachen u. d. Verfahren d. Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen d. Zoll- u. Steuergesetze. Ulm 1883. Preis 3 Mk.

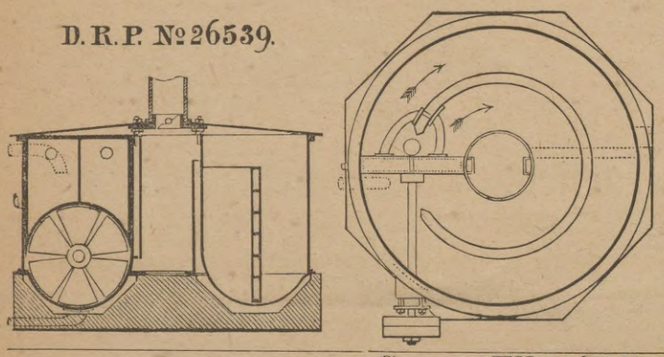
R. Pzillas

Maschinenfabrik, Eisengießerei, Kesselschmiede,

Brieg, Reg.-Bez. Breslau,
baut seit 20 Jahren als Specialität

Brennereien & Spiritusfabriken.

D.R.P. №26539.



Ganz neu und in der Praxis als besser befunden wie alle bisherigen Systeme ist mein patentirter

Vormaischbottich D. R. P. Nr. 26539.

Die Mischung des Maischguts ist eine äußerst innige, die Kühlung eine vorzügliche bei nur geringem Wasserverbrauch, Dauer derselben 1—1½ Stunde.

Aeußerst leichte bequeme Reinigung, weil kein Rührwerk und Kühltaschen, sondern nur Kühlringe und diese sind frei von Ecken und Vorsprüngen.

Zum Betriebe sind höchstens 1—1½ Pferdekraft erforderlich.

Infolge der einfachen Construction des Bottiches ist auch der Preis ein sehr solider.

Ein Modell ist im landwirthschaftlichen Museum in Berlin ausgestellt.

Alle Anfragen aus **Berlin, Mecklenburg** und den Provinzen **Pommern** und **Preußen** erledigt **A. Haarmann** in **Berlin** S. W. Friedrichstr. 48.

Gustav Elkan's Verlags-Buchhandlung

Harburg (Elbe) übernimmt den Verlag von Werken, die das

Zoll- und Steuerfach

betreffen.

Von fast allen Zoll- und Steuer-Direktivbehörden im Deutschen Reich empfohlen!

Der praktische

Aufsichtsbeamte.

Dritte, vielfach vermehrte und verbesserte Auflage.

Ein Leitfaden

für deutsche Grenz- u. Steuer-Aufsichtsbeamte,
sowie solche, die es werden wollen,
mit mehreren erläuternden Zeichnungen
von

A. SCHNEIDER,

Königl. Ober-Zoll-Inspektor und Dirigent des Haupt-Zoll-Amtes zu Rügenwalde.

Enthält eine **Anleitung** zur **erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes,** hinsichtlich der **Zölle,** der **Reichs-Tabak-Branntwein-, Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel-Steuer,** der **Salz-** und **Reichsstempel-Abgaben** und der **Biersteuer,** unter Angabe der gegen **Steuerverkürzungen** jeder Art zu Gebote stehenden **Entdeckungsmittel** nebst **bildlicher Darstellung** und **Beschreibung** des **Fabrikationsverlaufs** in **Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken, des Verfahrens bei Tabaksvermessungen** 2c. und das dem Aufsichtsbeamten aus der bezüglichen Gesetzgebung zu wissen Nöthige im Wortlaut.

Der **Zolltarif von 1879** ist in dieser Auflage nach den betreffenden **Gesetzesnovellen berichtigt** und dem **Tabaksteuergesetz** sind die dazu erlassenen **Dienstvorschriften** beigefügt worden.

Preis 4 Mark.

Zu beziehen durch die Expedition der Umschau auf dem Gebiete des Zoll- 2c. Wesens, Rügenwalde.

Tabellen zur Berechnung der Pensionsbeträge

(Preis 1 Mk. — eventuell in Briefmarken)
von
H. Hartung, Hauptsteueramts-Rendant
in **Hannov.-Münden.**

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a./M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i./E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Verlag von **Gustav Elkan, Harburg a. d. Elbe.**

Um den Herren Beamten, welche sich die ganze

Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte

anschaffen wollen, den Ankauf zu erleichtern, habe ich die folgende Preisermäßigung eintreten lassen.

Ich liefere also: 1 Troje, Bibliothek Band 1—8,

		gebunden
Band 1.	Zollgesetz. 3. Auflage	3 M. — Pf.
„ 2.	Regulative. Erster Band. 2. Auflage	5 „ 50 „
„ 3.	Zolltarif. 1879	3 „ 75 „
	Nachtrag dazu	— „ 75 „
„ 4/5.	Dienstverhältniß. 2. Auflage (1884)	4 „ — „
„ 6.	Regulative. Zweiter Band	4 „ — „
„ 7.	Merck, Waarenlexikon	9 „ — „
„ 8.	Troje, Anleitung zum Studium. Erster Theil	3 „ 75 „
		34 M. 75 Pf.

für 30 Mark gebunden.

Einzelne Bände kann ich nur zum **vollen Ladenpreis** abgeben.

(Die Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte betreffend, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Sammlung zollgesetzlicher Bestimmungen die anerkannt beste der jetzt vorhandenen und zum Handgebrauch die geeignetste ist.

Wie ersichtlich, giebt die Verlagshandlung das Werk auch gegen monatliche Abzahlung von nur 3 Mark ab, eine Einrichtung, welche vielen Beamten Veranlassung geben wird, sich auf bequeme Art in den Besitz derselben zu setzen.

Die Umschau, Fachschrift für Zoll- und Steuerbeamte.)

M. Barschall, Königsberg i. Pr.,

Reichs-Post-Lieferant.

Spezialität:

Zoll- und Steuer-Uniformen und Effecten.

Beste Stoffe, eleganten Sitz, saubere Arbeit, billige Preise.

In meinem Verlage ist erschienen:

Das Tabak-Steuer-Gesetz

vom 16. Juli 1879

von **P. Reinhold.**

Geheimer expedirender Sekretär und Kalkulator im Reichs-Schatzamte in Berlin.

Preis geheftet: 3 Mark.

Emil Baensch Verlag (R. Bredow).

Leipzig, 10 Königsstraße 10.

Verantwortlicher Redakteur: Ober-Zollinspektor A. Schneider in Rügenwalde. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

Neuer Griechischer Zolltarif. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer der Verzollungsklasse.	Nähere Bezeichnung der Waarenklasse.	Maßstab.	Eingangszoll in N. Drachm.	Lepta.
	B. Verschiedene Stoffe aus der Viehzucht.			
6	Häute im Allgemeinen unverarbeitet, Wolle und Haare von Thieren, alle unverarbeitet, Kopfhaare von Menschen, unverarbeitet, Federn zum Schreiben, zu Zahnstochern und anderem Gebrauch, Federn für Matratzen, Federn zum Schmuck, durchaus unverarbeitet, Hautabfälle, Dégras, Eier von Hühnern oder anderen Vögeln oder Thieren, Kokons, Kokonssamen, Dünger für den Landbau und jeder Art unverarbeiteten Stoffes aus der Viehzucht, welcher nicht in dem Obigen und nachstehend bezeichnet worden ist, sowie Kermes und Cochenille und jeder andere thierische Farbstoff	—	frei	
7	Fett (Unschlitt):			
	a. Schweineschmalz, eßbar oder nicht	Oka	—	50
	b. Fett jeder anderen Art wie auch Unschlittkerzen . . .	„	—	20
8	Wachs von Bienen, gelbes in Formen oder Stücken	„	—	70
9	Wachs in verschiedenartigen Lichtern und auf sonstige Weise zubereitet	„	1	25
	III. Erzeugnisse der Fischzucht im Allgemeinen.			
10	Frische Fische	—	frei	
11	Fische, eingesalzen oder marinirt, geräuchert, in Sauce, in der Sonne gedörrt (außer den folgenden) . .	Oka	—	20
12	Fische wie Aenos-Myrrychia, Midia, Krebse, Hummer, Thunfische in kleinen Büchsen, in Fässern u. s. w. wie auch alle übrigen Fischsorten, welche präparirt in Büchsen konservirt werden	„	1	—
13	Fische, Gad- und Stockfische . . .	„	—	10
14	Dintenfische, Polypen, trocken oder auf sonstige Weise präparirt . .	„	—	50
15	Kaviar, schwarzer, und Fischrogen (augotárichon) mit und ohne Wachs	„	2	—
16	Kaviar, rother, jeder Art	„	—	20
17	Austern	„	—	50
18	Jede andere Art von Muscheln und im Meer lebenden Thieren, wie auch jedes andere oben nicht aufgeführte unverarbeitete Produkt der Fischzucht	—	frei	
	IV. Landwirthschaftliche Erzeugnisse im Allgemeinen.			
	A. Mehlartige Substanzen.			
19	Weizen, Mischung von Weizen und Roggen in Körnern	Centner	1	20
20	Sonstige Feldfrüchte in Körnern .	„	—	88
21	Mehle:			
	a. aus Weizen mit oder ohne Kleie vom 1. Januar 1885 ab, wo eine Zollermäßigung eintritt	„	4	—
	vom 1. Januar 1886 ab, wo eine Zollermäßigung eintritt	„	3	50
	vom 1. Januar 1887 ab, wo eine Zollermäßigung eintritt	„	3	—
		„	2	40
	b. aus den anderen Feldfrüchten .	„	1	70
22	Weizenmehlartige Substanzen (Sago, Senfmehl u. s. w.)	Oka	—	50
23	Reis und Kastanien	„	—	10
24	Reismehl, Kastanienmehl u. Graupen	„	—	20
25	Kartoffeln im Allgemeinen . . .	„	—	2
26	Hülsenfrüchte im Allgemeinen . .	„	—	6
27	Trüffeln, Hülsenfrüchte in Büchsen und andere eßbare Wurzeln in Essig, Oel oder auf sonstige Weise konservirt und präparirt in Büchsen .	Oka	1	—
	B. Medizinische oder aromatische Wurzeln, Pflanzen, Samen und Früchte allgemeinen Gebrauchs.			
28	Kümmel, Koriander, Anis, gemeiner Fenchel	„	—	15
29	Zimmet, Nelken, schwarzer Kolonial-Pfeffer, Zimmet-Pfeffer, Pfefferwurzel	„	—	55
30	Muskatnüsse	„	3	—
31	Vanille	„	20	—
32	Thee	„	1	—
33	Kaffee im Allgemeinen, Cichorien in Wurzeln oder geröstet und gemahlen oder nicht, einfach geröstete oder fein gemahlene Eicheln, Feigen, geröstet und fein gemahlen und im Allgemeinen jede Pflanzensubstanz geröstet und fein gemahlen, wie auch Kaffee fein gemahlen und nicht mit anderen Substanzen vermischt	„	—	68
34	Kakao, gemahlen, -Brei oder -Tafeln	„	3	—
	C. Früchte.			
35	Frische Früchte im Allgemeinen . .	„	—	2
36	Trockene Früchte mit Schale . . .	„	—	10
37	Trockene Früchte ohne Schale . .	„	—	40
38	Trockene Früchte, weichschalige . .	„	—	30
39	Die in dem Spezialgesetz (ΑΡΙΘ') bezeichneten Früchte	—	frei	
	D. Industrie-Erzeugnisse aus dem Pflanzenreiche.			
40	Tabak:			
	a. Tabak jeglicher Art in Blättern	Oka	6	—
	b. Tabak für Wasserpfeifen (Tombaki)	„	5	—
	c. Tabak, geschnittener	„	11	—
	d. Tabak in Rollen zu Schnupftabak	„	8	—
	e. Tabak, verarbeitet zu Cigarren und Cigaretten jeder Art . .	„	14	—
	E. Verschiedene andere landwirthschaftliche Produkte.			
41	Kleie, Asphodelion in Wurzeln und gemahlen (zu Kleister), Krappsamen, Baumwollensamen, Flachs, unverarbeitet, Hanf, im Allgemeinen unverarbeitet, Binsen, weiß oder gefärbt, wie auch Rohr in Streifen zur Stuhlflechterei, Zuckerrohr, frisches Gemüse, Zwiebeln, Samenzwiebeln, Knoblauch, fruchttragende und nicht fruchttragende Bäume, Stämme von Lorbeer und der Salbeistaude, zur Pulverfabrikation dienend, Blumen im Allgemeinen, verschiedenartige Samen, Kakao im Rohzustande oder in Bohnen, sowie auch jede andere vegetabilische Substanz, welche oben nicht genannt ist und den drei folgenden Kategorien nicht angehört	—	frei	
	V. Oele und ölartige Substanzen.			
	A. Eßbare Oele, Oele zum Brennen und zum Industriegebrauch.			
42	Eßbare Oele in Flaschen	„	—	50
43	Jedes andere eßbare oder nicht eßbare Oel (mit Ausnahme der mine-			

Laufende Nummer der Verzollungsklasse.	Nähere Bezeichnung der Waarenklasse.	Maßstab.	Eingangszoll in N. Drachm.	Lepta.
	ralischen, aromatischen und pharmazeutischen)	Oka	—	20
	B. Eßbare ölhaltige Substanzen.			
44	Oliven im Allgemeinen	„	—	6
45	Sesam, Sesamöl (und andere eßbare ölhaltige Substanzen)	„	—	10
46	Manna	„	—	20
	C. Oelhaltige Substanzen und ölhaltige Samen zum Industriegebrauch.			
47	Oelhaltige Samen (Baumwollensamen, Leinsamen u. s. w., Olivenkerne, wie auch jede zur Extraktion dienende ölhaltige Substanz .	—	frei	
	VI. Walderzeugnisse im Allgemeinen.			
	A. Holz zum Heizen.			
48	Brennholz und Holzkohle	—	frei	
	B. Holz für den Schiffbau.			
49	Jede Art von Holz, welche allgemein als zum Schiffbau dienend bekannt ist	—	frei	
	C. Holz zum Häuserbau im Besonderen.			
50	Jedes Bau- und unbearbeitete Holz	Oka	—	2
	D. Holz zur Faßbinderei.			
51	Reifen jeder Art und Dicke . . .	„	—	1/2
52	Faßdauben jeder Herkunft und Dicke	„	—	1
53	Buchenholz im Allgemeinen . . .	„	—	1
	E. Holz für Möbelfabrikation.			
54	Nußbaum, Buxbaum, Ebenholz, Mahagoni u. s. w. in ordinären Brettern oder Stücken jeder Dimension, wie auch ordinäre zur Möbelfabrikation hergerichtete Holzarten . .	„	—	6
55	Holz zur Möbelfabrikation in dünnen Blättern zum Fourniren der Möbel	„	—	30
	F. Harz und andere Waldprodukte.			
56	Kork in Stücken von jeder Form und Dicke	„	—	10
57	Harz von der Mastixstaude . . .	„	1	50
58	Naphtha, Kolophonium, Terpentin, Theer, flüssiger und trockener, festes Pech für Weinberge, Blätter vom Mastixbaum zum Destillirgebrauch, Bernstein, unverarbeitet, unverarbeitetes Harz im Allgemeinen, gemeines Rethin, wie auch jedes andere unverarbeitete Waldprodukt, welches nicht speziell oben und in den beiden folgenden Kategorien aufgeführt wird	—	frei	
	VII. Pflanzenfarben und Gerbstoffe.			
	A. Pflanzenfarben.			
59	Wald- und Pflanzenfarben jeder Art	—	frei	
	B. Gerbstoffe.			
60	Valonea (Knoppern), Eichenrinde und jeder andere zum Gerben dienende Pflanzenstoff	—	frei	

Laufende Nummer der Verzollungsklasse.	Nähere Bezeichnung der Waarenklasse.	Maßstab.	Eingangszoll in N. Drachm.	Lepta.
	Mineralische Stoffe.			
	VIII. Unverarbeitete Mineralien und Metalle.			
	A. Unverarbeitete Mineralien im Allgemeinen.			
61	Marmor, Platten und Steine, gänzlich unverarbeitet, Kiesel (Feuerstein), Borax im Rohzustande, Schleifsteine, Wetzsteine für Rasirmesser, Messer u. s. w. in Stücken wie auch in Radform, Mühlsteine für Dampfmühlen mit oder ohne Eisenverbindung im Allgemeinen. Lehmarten im Allgemeinen. Gartenerde, unschmelzbare Erde (gewöhnliche feuerfeste Formererde), Gyps im Allgemeinen, Steinkohlen oder Braunkohlen, Ziegelerde, Chromsteine, Röthel, Kreide in Stücken oder in Stiften, Schmirgel, feste Kalksteine, Granit, Ophit, Sandsteine, Glasfabrikationsstoffe, Kalk, Alaun, Edelsteine ohne Verbindung, Schwefelerde, Schwefel, gewaschen oder in Stücken jeder Art, weißer Magnesit, Ocker von jeder Farbe. Gewöhnliche gebrannte Ziegel, Bau- und Dachziegel, thönerne Röhren, sämmtlich ohne Glasur. Vulkanischer Mörtel, Porzellanerde, Cement, hydraulischer Kalk, Vicentische oder Marseiller Erde, und andere Arten von unbearbeiteten Mineralien, welche oben nicht erwähnt sind, mit Inbegriff der Mineralwasser (ausschließlich der Flaschen)	—	frei	
62	Petroleum, gereinigtes und ungereinigtes	Oka	—	43
	B. Unverarbeitete Metalle.			
63	a. Eisen. — Eisenhaltige Erde, unverarbeitetes und ungereinigtes Eisen (Gußeisen), Eisen in Stangen (ohne Rillen wie die für Eisenbahnen), in großen und kleineren Platten für Häuserbauten und anderen Gebrauch, für Verbindungen von Mauern; in Rollen, Bändern, Stäben, unverzinnten Blechen (Eisenblech oder Schwarzblech), in Sprungfedern für Möbel, in verzinnten Blechen, angestrichen oder lackirt und in anderen verschiedenen unverarbeiteten nicht aufgeführten Sorten	—	frei	
64	b. Stahl. — Stahl in Stäben, Blechen oder Stücken	—	frei	
65	c. Blei. — Bleierz in allerlei Verbindungen mit anderen Metallen. Blei in Mulden, Röhren, Blechen	—	frei	
66	d. Zinn. — Zinnerze in allerlei Verbindungen mit anderen Metallen. Zinn in Kugeln, Blöcken, Stäben, Blechen, Stücken oder Platten . .	—	frei	
67	e. Zink. — Zinkerz in allerlei Verbindungen mit anderen Metallen, geröstetes Zink, Zink in Blöcken, Stäben, Blechen, Platten oder in Nägeln mit Verbindungen von anderen Metallsubstanzen	—	frei	
68	f. Kupfer. — Kupfererz in jeder Verbindung mit anderen Metallen. Kupfer in Blöcken, Stäben, Blechen, Nägeln für Schiffe und anderen Gebrauch, in Platten und Blechen für Schiffe in allen Verbindungen mit Zink und anderen Metallen oder altes Kupfer in unbrauchbaren oder zerbrochenen Geräthen .	—	frei	

Laufende Nummer der Verzollungsklasse.	Nähere Bezeichnung der Waarenklasse.	Maßstab.	Eingangszoll in N. Drachm.	Lepta.
69	Bronze. — Bronze in Blöcken, Stäben, allerlei Drähten, Platten, in Blöcken oder in dicken oder dünnen Blechen ohne Vergoldung . . .	—	frei	
70	Silber. — Silbererz in irgend welchen Verbindungen mit anderen Metallen. Silber in Blöcken, Stangen oder Stücken von alten Geräthen zum Umschmelzen . . .	—	frei	
71	Gold. — Golderz in irgend welchen Verbindungen mit anderen Metallen, Gold in Blöcken, in weichem Zustande, in Stäben oder Stücken von alten Geräthen, entweder in Bruchstücken derselben oder in alten Geräthen, von welchen ersichtlich ist, daß sie zum Umschmelzen bestimmt sind	—	frei	
72	Jede Art von Draht für Telegraphen und anderen Gebrauch aus Eisen oder Stahl oder aus einfachem Kupfer vermischt mit anderen Metallen. Drähte aus jedem anderen Metall (außer den aus Gold und Silber, welche zu den verarbeiteten gehören). Ferner Weißdraht. Draht für musikalische Instrumente. Eisenfeilspäne und Abfälle von anderen Metallen	—	frei	

Zweiter Theil.
Industrie-Erzeugnisse.

Chemikalien.

IX. Apothekerwaaren und Erzeugnisse der chemischen Industrie.

A. Apothekerwaaren.

73	Moschus im Allgemeinen	Drami	—	55
74	Syrupe aller Art (nicht Spezialitäten)	Oka	2	—
75	Safran	Drami	—	2
76	Bandagen, Aetzmittel, künstliche Brustwarzen für Säuglinge, Bauchbinden, therapeutische Strumpfwaaren, Tropfgläser u. s. w.	—	frei	
77	Arzneimittel des allgemeinen Handels	Oka	—	10
78	Spezialitäten	„	8	—
79	Künstliche Sinapismen, Kantharidenpulver und Papier . .	„	1	—
80	Alle übrigen Apothekerartikel (d. h. die zur Rezeptur kommenden), welche hier nicht besonders aufgeführt sind, Wurzeln, Pflanzen, Sämereien, Blüthen, Rinden ꝛc., medizinischer Verwendung, die in anderen Kategorien nicht eigens aufgeführt wurden, Körnchen, Pastillen, Galatinekapseln mit übelriechenden Oelen .	—	frei	

B. Chemische Erzeugnisse im Allgemeinen.

81	Opium	Oka	6	—
82	Aetherische Oele	„	3	—
83	Fixe und brenzliche Oele	„	—	30
84	Chinoidin und Cinchonin	Drami	—	7
85	Alle übrigen mit Ausnahme der besonders aufgeführten	—	frei	

C. Erzeugnisse der chemischen Industrie.

1. Farben.

86	Anilinfarben	Oka	8	—
87	Oelfarben	—	frei	
88	a. Oelfirnisse	Oka	—	30
	b. Weingeistfirnisse	„	—	50
89	Alle übrigen vegetabilischen, erdigen oder metallhaltigen nicht flüssigen Farben	—	frei	

Laufende Nummer der Verzollungsklasse.	Nähere Bezeichnung der Waarenklasse.	Maßstab.	Eingangszoll in N. Drachm.	Lepta.
	2. Parfümerien.			
90	Parfümerien, spiritus-, wasser- oder essighaltige Pomaden, Oele, Seifen, Pulver, Salbe zu verschiedenem Gebrauch, alle aromatischen getrockneten Pflanzen und Hölzer, wohlriechende Substanzen in Schachteln aus verschiedenen Geweben (Sachets), Schminke, Perlweiß, Puder und verschiedene Toilettenartikel in beliebiger Form . . .	Oka	5	—
	3. Ordinäre Seifen.			
91	Seifen:			
	a. ordinäre zum Waschen . . .	„	—	20
	b. in Stücken von länglicher Form (wie die englische, ohne Aroma, aus Kernöl oder in Tafeln amerikanischer Erfindung) . .	„	—	40
	4. Gewürzfabrikate.			
92	Senf, zubereitet in Büchsen, wie auch jedes andere nicht besonders aufgeführte Gewürz	„	2	—
	5. Destillationserzeugnisse.			
93	Destillate, wohlriechende (außer ätherischen Oelen und parfümirten Essenzen)	„	1	—
	6. Stärke.			
94	Stärkemehl	„	—	20
95	a. Gemeiner Fisch- und Knochenleim	„	—	2
	b. Hausenblaie, gereinigte Gelatine jeder Art und Farbe	„	1	—
96	Oblaten zum Siegeln	„	2	—
	7. Zündhölzer.			
97	Zündhölzer jeder Art	„	—	50
	8. Wachsfabrikate.			
98	Weißes Wachs in Formen und Stücken, Stearin und Siegellack .	„	1	20
99	Ceresin, Paraffin und jedes künstliche Wachs	„	—	68
100	Weißes Wachs in Kerzen von jeder Dicke und Gestalt, in Wachsfiguren	„	4	—
101	Spermazeti- und Stearinkerzen . .	„	2	—
	9. Dintenfabrikate.			
102	Dinte im Allgemeinen, jeder Sorte, Verwendung und Qualität . . .	„	—	50
	10. Verschiedene andere chemische Produkte.			
103	Streusand (verschiedener Farbe) . .	—	frei	
104	Zündschwamm in Stücken ohne Phosphor	—	frei	
105	Haarfärbemittel	Oka	5	—
106	Kondensirte Milch	„	1	—
107	Eingedickter Citronensaft	„	3	—
108	Zündschnüre für Minen	„	—	20
109	Schießpulver:			
	a. Jagd- und Kriegspulver, Dynamit und Feuerwerkskörper . .	„	1	20
	b. Minen-Sprengpulver . . .	„	—	20
110	Kochsalz im Allgemeinen	—	verboten	

Erzeugnisse aus thierischen und vegetabilischen Stoffen.

X. Verarbeitete Felle und Knochen von Thieren und Fischen, sowie verarbeitete Muschelschalen.

A. Leder und verarbeitete Felle in Stücken.

111	Leder oder Sohlleder in großen oder kleinen Stücken, weißgares Rindleder	Oka	1	—

Laufende Nummer der Verzollungsklasse.	Nähere Bezeichnung der Waarenklasse.	Maßstab.	Eingangszoll in N. Drachm.	Lepta.
112	Kalbleder, gefärbt oder nicht, Marokin, Ziegenleder, Bockleder, Kastor, Schafleder, gefärbt oder nicht, Chagrin, Juchten und gefärbtes und lackirtes Rindleder	Oka	2	50
113	Glanzleder und Leder von Kameelen	„	4	—
114	Ziegenleder für Handschuhe, Leder von Bisam und anderen seltenen Thieren, welche hier nicht genannt sind	„	6	—
	B. Gegenstände der Schuhfabrikation.			
115	Schuhe aus gemeinem Leder sehr grober Qualität, für das Militär, für Jäger und Arbeiter	„	2	70
116	Schuhe jeder Form und aus jedem Leder für Männer, Frauen oder Kinder, wie Pantoffeln, einfache, oder aus wollenen, leinenen oder baumwollenen Stoffen und aus Filz	„	8	—
117	Schuhe und Pantoffeln mit seidenen oder anderen Geweben oder gestickt, wie auch ähnliche mit Silber- und Goldstickereien	„	30	—
	C. Verschiedene lederne Gegenstände.			
118	Riemen für Säbel, Mützen und alle aus Leder gefertigten Gegenstände für die Armee und die Jagd . .	„	4	80
119	Lederriemen für Transmissionen oder Maschinen und Schweißleder für Hüte	—	frei	
120	Schläuche, genähte	Oka	—	20
121	Schläuche, Mantelsäcke, Lederschläuche für Wasserpfeifen, Blasebälge für den häuslichen Gebrauch, Büchermappen für Kinder, Portefeuilles für Bureaux	„	1	—
122	Sättel im Allgemeinen	Stück	15	—
123	Sonstiges Pferdegeschirr, Riemen, Waffenfutterale	Oka	3	—
124	Galanteriewaaren aus Leder:			
	a. Etuis im Allgemeinen, Portefeuilles jeder Art, Notizbücher, Portemonnaies, Uhrketten und sonstige Kurzwaaren aus Rindleder, Kalbleder und Marokin	„	5	—
	b. dergl. wie oben aus feinen kostbaren Ledersorten	„	20	—
125	Handschuhe, lederne im Allgemeinen, ohne Pelz	Paar	—	30
126	Reisegeräth:			
	a. Handkoffer, einfache aus Rind- und Kalbleder, Marokin und Ziegenleder mit einer Toilettengarnitur	„	2	—
	b. desgl. wie oben aus feineren oder den unter a verzeichneten Ledersorten ohne Metallverzierungen	Oka	6	—
127	Galanterie- oder verschiedene Waaren aus Knochen oder Horn, einfach gravirt oder verziert, wie auch die von Knochenguß	„	3	—
128	Galanteriewaaren aus Elfenbein, Schildkröt oder Nashorn, einfach gravirt oder verziert	„	20	—
	XI. Möbel oder sonstige Holzwaaren.			
	A. Waaren aus ordinärem Holz.			
129	Hölzerne Wasserpumpen, Ruder und sonstige Gegenstände zum Schiffsgebrauch. (Außer den Luxus-Möbeln und -Waaren)	—	frei	
130	Waaren aus ordinärem Holz, vergoldet oder gedrechselt, oder geschnitzt, oder verziert, wie auch ordinäre Stöcke, Rosenkränze von verschiedenen Holzarten, Früchten oder Kernen	Oka	1	50
131	Kinderspielzeug aus Holz	„	4	—
132	Pfeifen (Tschibuks oder kleine Pfeifen) und Pfeifenköpfe	„	6	—
133	Jeder andere einfache Gegenstaud von grober Arbeit, nicht besonders genannt, wie gebrauchte oder neue Fässer mit oder ohne eiserne Reifen, einfache Koffer oder solche mit Bekleidung von Wachstuch, von baumwollenem Tuch, Hanf, Leinen oder Weißblech ꝛc.	„	—	10
	B. Gegenstände aus feineren Holzarten.			
134	Alle Arbeiten aus Ebenholz, einfach oder geschnitzt, eingelegt ꝛc., wie auch feinere Stöcke und Koffer von Fichten- und Dattelholz, einfach oder geschnitzt	„	3	—
	C. Möbel im Allgemeinen.			
135	Möbel:			
	a. einfache aus ordinärem Holz, ungepolstert	„	—	10
	b. einfache aus ordinärem Holz, gepolstert	„	—	20
	c. aus ordinärem Holz mit Vergoldung, Schnitz- und Mosaikwerk und mit Metallverzierungen, ungepolstert	„	—	40
	d. desgl. wie c. aber gepolstert .	„	—	60
	e. aus feineren Holzarten, einfach und nicht gepolstert	„	—	80
	f. desgl. wie oben, mit einfachem theilweisen oder vollständigen Polster	„	1	—
	g. desgl. wie oben, mit feiner theilweisen oder vollständigen Polsterung	„	1	60
	h. desgl. wie oben, mit Vergoldungen, Schnitzereien und Metallverzierungen	„	2	—
	i. desgl. wie oben, mit einfacher theilweisen oder vollständigen Polsterung	„	3	—
	k. desgl. mit feinem theilweisen oder vollständigen Polster . .	„	4	—
	XII. Erzeugnisse der Zuckerfabrikation, der Zucker- und Teigbäckerei.			
	A. Erzeugnisse der Zuckerfabrikation.			
136	a. Zucker, gänzlich unraffinirt (Kandis)	„	—	20
	b. Zucker, raffinirter aller Art (Mehlzucker)	„	—	37
137	Zucker in flüssigem Zustande (Melasse)	—	frei	
	B. Erzeugnisse der Zuckerbäckerei.			
138	Chalvas:			
	a. Honigteig	Oka	—	20
	b. Zuckerteig	„	—	40
139	Jede Art Zuckergebäck, Zucker- oder Honigteich, nicht besonders genannt	„	3	—
	C. Erzeugnisse der Teigbäckerei im Allgemeinen.			
140	Einfache Teigwaaren (Pasten) . .	„	—	20
141	Schiffszwieback, Kriegel ohne Zucker oder Butter	„	—	15
142	Zwieback, Kriegel mit Zucker oder Butter oder auch mit beiden, kleiner Zwieback mit oder ohne Butter und jedes ähnliche Gebäck, wie auch Pasten von Kataiph	„	—	80

Fortsetzung folgt als Beilage einer späteren Nummer.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens

Erscheint monatlich einmal.

Preis jährlich 4,50 ℳ einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Post-Anstalten (Nr. 5004 des Post-Zeitgs.-Preis-Verz.) oder bei der Redaktion.

Fachschrift für Zoll- u. Steuerbeamte.

Informationsorgan für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen.

Inserate kosten 15 Pf. die vierspaltige Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Redaktion: Rügenwalde a. d. Ostsee.

Dezember-Nummer. **Rügenwalde, Dezember 1884.** **Dritter Jahrgang.**

Für unsere verehrten Abonnenten liegen dieser Nummer Formulare zur Weiterbestellung des Blattes auf das Jahr 1885 entweder direct bei uns oder bei der Post bei und bitten wir, die überflüssigen Formulare in Collegenkreisen gütigst vertheilen zu wollen.

Im Falle der Bestellung direkt bei uns durch die gelbe Bestellkarte müssen wir aber ergebenst bitten, auch seiner Zeit den Abonnementsbetrag durch Postanweisung direkt an uns gefälligst einzusenden, da bei Einzahlung desselben direkt an die Post, diese daraufhin das Blatt (ohne Namensangabe) bei uns bestellt und so Doppelbestellung eintritt.

Die Redaktion.

Inhalt:

Die Frage der Besteuerung des Stärkesyrups und Stärkezuckers von A. Schneider (S. 163). Gemüthliches aus der Tabaksteuer II. (S. 164). Zoll- und Steuer-Technisches: Bundesraths- und Ministerialbeschlüsse, betreffend den Anschluß Bremens, Revision von Branntwein in Fässern, Taxermittelung bei Seife, Transportkontrole über Ochsen im Hauptamtsbez. Breden (S. 165). Chemische Untersuchung zur Unterscheidung des Eisens vom Stahl, und der Steinkohlentheeröle von anderen (S. 165). Waarenkenntniß pp.: Lederne Räder, Federpelz, Verwendung von Bernstein zum Glänzendmachen der Seidenstoffe, über Edelsteine (S. 166). Steuern: Erlasse über die Reichsstempelabgaben (S. 167). Gewerbs- und Verkehrserleichterungen pp.: Branntweinaufschlagsrückvergütung in Bayern (S. 168). Kassen- und Rechnungswesen: Ueber Rechtsgültigkeit von Quittungen von H. Hartung (S. 168). Verrechnung der Vorschüsse zur Zahlung der Zuckersteuerrückvergütung (S. 169). Entziehung der Abgaben: Entdeckter Schmuggel durch Segelschiff (S. 169). Gerichtliche Erkenntnisse: des Ob.-Land-Ger. zu München vom 2./5. 84 (S. 169), vom 15./1. 84 (S. 170), des Reichsgerichts vom 10./7. 84 (S. 171). Wünsche, Verbesserungsvorschläge: der Handelskammer zu Leipzig (S. 172). Verkehr mit dem Auslande: Tarifbeschlüsse in Rußland, Frankreich, Schweiz, Oesterreich, Rumänien, Vereinigte Staaten (S. 173). Verschiedenes: Uniformskasse in Hannover (S. 176). Briefkasten, Neue Bücher (S. 176). Personalnachrichten (S. 177). Anzeigen.

Unterm Strich: Der poetische Reichszöllner, ein Lehrgedicht von Max Schneider (S. 165). Beilage: Neuer griechischer Zolltarif.

Die Frage der Besteuerung des Stärke-Syrups und Stärke-Zuckers

von A. Schneider, Rügenwalde.

Der § 3, Artikel 3 des Zollvereins-Vertrages vom 8. Juli 1867 sagt, nachdem er die Besteuerung des aus Rüben bereiteten Zuckers decretirt hat: „Die vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus andern inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben z. B. aus Stärke, im Zollverein einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde."

In Folge dieser gesetzlichen Bestimmung und weil die Besteuerung des Kartoffelstärke-Syrups und Zuckers gegenüber der Besteuerung des Zuckers aus Rüben als eine Forderung der Gerechtigkeit anzusehen ist, war vom Bundesrath des Zollvereins dem im Jahre 1870 zusammenberufenen Zollparlamente ein Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung des Stärke-Syrups und Stärke-Zuckers im Zollverein, zur Genehmigung vorgelegt worden.

Das Zollparlament hat diesen Gesetzentwurf aus zwei Hauptgründen verworfen: 1) weil nach Ansicht desselben die fragliche Fabrikation noch keinen erheblichen Umfang genommen hatte, somit das im Gesetz vom 8. Juli 1867 festgesetzte Motiv zur Besteuerung noch nicht vorliegt; 2) weil die im Gesetzentwurf festgesetzte Form der Besteuerung — die Materialsteuer — dem allgemeinen Streben nach Einführung der Fabrikatsteuer bei den indirekten Steuern nicht entsprach.

Hiernach wurde damals die Einführung der Besteuerung des Stärke-Syrups und Zuckers nur so lange aufgeschoben, bis entweder der Umfang dieser Fabrikation als ein erheblicher anzusehen sein würde, oder bis Seitens des Bundesraths dem an die Stelle des Zollparlaments getretenen Reichstag ein anderweiter Gesetzentwurf, vielleicht unter Festsetzung der Fabrikatsteuer als Steuermodus würde vorgelegt werden.

Nachdem soeben in der Thronrede hervorgehoben worden, daß der Versuch, der Rübenzuckersteuer im Wege der Reform höhere Reinerträge abzugewinnen, für jetzt durch die Nothlage der betheiligten Industrie und der in Mitleidenschaft stehenden Landwirthschaft erschwert werde, wir anderseits aber vor einem nicht unerheblichen Defizit im Reichshaushalts-Etat stehen, mit Bezug auf welches Seine Majestät der Kaiser in der Thronrede an den Reichstag die Worte gerichtet hat: „Sie werden hierin mit Mir eine Mahnung erkennen, neue Einnahmequellen für das Reich zu erschließen," dürfte die Frage berechtigt sein, ob es nicht jetzt an der Zeit und sogar gerecht wäre, den Zucker und Syrup aus Kartoffelstärke einer Besteuerung zu unterwerfen.

Dieser Industriezweig hat in letzterer Zeit einen ganz bedeutenden Aufschwung genommen. Schon bei der Gewerbezählung im Jahre 1875 wurde constatirt, daß 662 Stärke-

und Stärke-Syrup-Fabriken im Reich existirten und an Fabriken, welche Zucker aus Stärke-Syrup herstellen, bestehen bereits 43. Dabei macht der Stärkezucker, nachdem es neuerdrngs gelingt, auf einfachem und billigem Wege sehr reinen, weder Stärke noch sonstige Verunreinigungen enthaltenden krystallisirten Traubenzucker herzustellen, (Patent des James Henry Roß in Buffalo, New-York, vom 15. Aug. 1883), dem Rübenzucker immer bedeutendere Conkurrenz und beeinträchtigt dadurch auch die Einnahmen aus der Rübenzuckersteuer sehr erheblich.

Wieviele von den obenerwähnten 662 Stärke- und Syrupfabriken Syrup fabriziren, ist bei der Zählung nicht auseinander gehalten worden, indessen dürfte man nicht fehl gehen, wenn man mindestens die Hälfte annimmt, es beständen also mit den 43 Stärkezuckerfabriken zusammen 3 — 400 zu besteuernde Etablissements, also ebensoviel als Rübenzuckerfabriken, deren es jetzt 396 im Reich giebt.*)

Gemüthliches aus der Tabaksteuer.

II.

Also gemüthlich, Herr College, soll die Erwiderung auf Ihr „Gemüthliches aus der Tabaksteuer" sein. Nun, wie Sie sehen, schreibe ich unter derselben Aufschrift; (wozu ich mir Ihre gütige Genehmigung nachträglich erbitte.) ich will daher versuchen, Ihrem Wunsche auch nach Möglichkeit gerecht zu werden. Gestatten Sie mir aber zunächst die bescheidene Frage: Ist es denn unter der Herrschaft des grünen Rockes wirklich immer so urgemüthlich? (obschon derselbe erst jüngst, wie uns die Oktobernummer der Umschau zeigt, an höchster Stelle schöne und jeden Zöllner mit Stolz erfüllende Anerkennung gefunden hat?) Ihre Collegen, Paul Setzki, Ulrich Karl und die andern sind jedenfalls ständige Mitglieder der monatlichen Conferenzen. Da geht es ja allerdings gemüthlich, oft zu gemüthlich zu. Die schwierigsten Fälle werden da mit der größten Leichtigkeit erledigt und neben dem Schimpfen auf die Vorgesetzten wechseln Anecdoten mit Schnadahüpfeln, Kernsprüchen und Liedern in angenehmer Weise ab. Aber im Dienst, Hand aufs Herz, kommt da nicht manchmal trotz Gewissenhaftigkeit und bester Absicht eine oft recht ungemüthliche . . sagen wir Nase von oben herab, oder wird man nicht oft recht sehr von unten geärgert, daß man sich in die Zeiten der Scylla und Charybdis zurückversetzt wähnt. Und selbst das bekannte holde Wesen wird wohl recht ungemüthlich, wenn das Kaffekochen zur Nachtzeit zu oft eintritt oder die Gemüthlichkeit mit College Setzki ꝛc. zu lang ausgedehnt wird. Also:

Des Lebens ungemischte Freude.
Ward auch dem Grünrock nicht zu Theil.

Und nun flott in die Tabaksteuer hinein zum gordischen Knoten. Aber halten Sie mich ja nicht für einen Alexander, der die Lösung durch einfaches Zerhauen bewirkt. Das ist Soldatenart und nicht gemüthlich genug. Wir Zöllner machen das anders. Wir sehen uns den Knoten hübsch genau an, wenden ihn um und um, probiren ihn und auf diesem empirischen Wege kommen wir schließlich wohl auch zur Lösung ohne Zerhauen. Da finde ich zunächst, daß der Knoten gar kein praktischer, nur ein theoretischer ist und damit haben wir schon sehr viel gewonnen. Denn wir erhalten dadurch die beruhigende Gewißheit, daß die Finanzstärke des deutschen Reiches ungefährdet bleibt, wenn die Lösung auch etwas auf sich warten läßt. Wir können und wollen daher die Sache ruhig und in voller Gemüthlichkeit prüfen.

Sollte in der That der Fall vorkommen, daß innerhalb des Zollgebietes Tabaksbau so hart an der Grenze betrieben wird, daß so ein Zweistaatsbauer versucht sein sollte, auch jenseits der Grenze dieses edle Kraut zu cultiviren? Ich glaube getrost diese Frage, wenigstens was den doppelten Anbau betrifft, verneinen zu sollen. Denn meines Wissens existirt an der dänischen, russischen, schweizerischen, belgischen und holländischen Grenze kein Tabaksbau. In Oesterreich und Frankreich herrscht das Monopol, der Tabaksbau steht daselbst unter sehr strenger Kontrole und hätte der Pflanzer somit doppelte Formalitäten (deutsche und ausländische) zu erfüllen und offenbar zu viele Unbequemlichkeiten. Er kann Hitze, Kälte, Regen ꝛc. ganz gut ertragen, aber doppelte womöglich verschiedensprachige Anmeldungen mit kilometerweiten Entfernungen von den verschiedenen Anmeldestellen ꝛc. ꝛc. sind ihm doch wohl . . zu starker Tabak.

Gesetzt, der Fall tritt aber wirklich ein, so erfolgt meiner Ansicht nach einfache Versteuerung, nicht der ausländischen Fläche, sondern des im Inlande weiter bearbeiteten Tabaks aus folgenden Gründen:

Nach Ziffer 1 der Vorbemerkungen zum früheren Zolltarif sind die Erzeugnisse des Ackerbau's ꝛc. eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- ꝛc. Gebäude innerhalb dieser Grenzen gelegen sind, zollfrei. Diese Bestimmung ist in erweiterter Fassung in das Tarifgesetz vom 15. Juli 1879 sub § 5[1] übergegangen. Was will das anders sagen, als diese ausländischen Parzellen werden hinsichtlich der einzuerntenden Feldfrüchte ꝛc. als Inland betrachtet. Nur aus diesem Grunde gehen sie zollfrei ein, folglich auch der eingebrachte frische Tabak.

Er wird also zweifellos nicht verzollt. Unterliegt er der Steuer? Offenbar. Denn hinsichtlich der Feldfrüchte gilt, wie eben gezeigt, der fragliche Acker als Inland. Auf seine Erzeugnisse findet also § 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 volle Anwendung. Dieses ist im Uebrigen so gefällig; (bald hätte ich gemüthlich gesagt) es läßt verschiedene Arten der Steuerfestsetzung zu. Wir sehen nun in vorliegendem Falle von der Flächenversteuerung und Gewichtsabschätzung ganz ab und zählen die Blätter, nicht auf dem Felde, sondern beim Ueberschreiten der Zollgrenze nach dem Einsammeln oder in den Tabakshängen (conf. § 33 Ziff. 2 der Dienstvorschriften) die übrigen Amtshandlungen geschehen im Inlande, machen sich also ohne jede Schwierigkeit. Einige Verlegenheiten könnte allerdings die Ausübung der Controle vor der Ernte verursachen. Daß die in Betracht kommenden ausländischen Grundstücke zur Zeit der Anpflanzung einer Beaufsichtigung bedürfen behufs Eruirung etwaigen Anbaus, wird man im Ernst nicht behaupten können, weil der Pflanzer die Anmeldung schon aus dem Grunde machen wird, um für das einzuführende Blatt Zollfreiheit zu genießen. Es käme somit nur die amtliche Prüfung des declarirten Flächeninhaltes in Frage. Allerdings können wir nicht gut einen Beamten in Uniform oder gar hoch zu Roß mit Schlepper und Sporen hinschicken. Denn ich vermuthe, daß ihn wenigstens die Franzosen ohne Säbel heimsenden würden. Aber es wird uns wohl keine internationale Schwierigkeit erwachsen, wenn wir ihn in Zivil stecken und die erforderlichen Vermessungen ausführen lassen. Bestehen auch hiergegen Bedenken, so lassen wir Meßkette und Meter ganz bei Seite und schlagen dem bösen Nachbar in der Weise ein Schnippchen, daß wir als harmlose Philister verkleidet ins feindliche Terrain — spazieren gehen. Zufällig natürlich gelangen wir ans Tabaksstück, vermessen es mit dem bekannten scharfen Zöllnerblick, oder (wo der noch nicht gehörig ausgebildet ist), gehen mit strammem Meterschritt längs des Tabaks vorbei, machen dann, je nach dem, links oder rechts um und metern in der unauffälligsten Weise auch die Breite ab. Um einem um das Wohl seines Vaterlandes besorgten feindlichen Patrioten jeglichen Verdacht einer unbefugten Terrainskizzirung zu benehmen, kehren wir sofort nach Hause zurück und machen die nöthigen schriftlichen Arbeiten zu Hause.

Und nun, lieber College, bliebe noch die unrichtige Declaration. Doch da gerathen wir ins Prozeßwesen, also auf ungemüthliche Wege wenigstens für den Inculpaten, und ich möchte nicht gerne gegen Ihren Wunsch verstoßen. Hoffen wir also, daß der böse Bauer, der uns schon so viel Sorge und Mühe gemacht hat, wenigstens richtig declarirt, oder wenn nicht, wenigstens vernünftig genug ist, unser Protokoll zu unterschreiben. Thut er's, so sind wir fein raus und der

*) Die Beschreibung des Verfahrens bei Herstellung von Kartoffel-, Stärke-Syrup und -Zucker findet man in der kleinen Broschüre des Verfassers dieses Artikels, „Die rationelle Fabrikation der Kartoffel-Stärke-, ꝛc." nebst Zeichnung. Preis 1 Mark.

Bauer erhält seine Mark — Strafe. Thut er's nicht, dann . . . ja dann . . .!!

Und nun noch mit wenigen Worten zur Praxis zurück. Das frühere Zollvereinsgesetz über die Besteuerung des Tabaks kannte nur die Flächensteuer und hätte die aufgeworfene Frage damals zumal bei dem Bestehen der bereits citirten Vorbemerkung 1 zum früheren Zolltarif eine prinzipielle Bedeutung gehabt. Daß sie praktisch aufgetaucht ist, glaube ich nicht, denn dann wäre sie sicher höheren Orts auch entschieden worden und die Entscheidung alsdann in die bezüglichen Amtsblätter übergegangen. Daß ich in keinem derselben etwas Bezügliches gefunden habe, daß ferner das neue Tabaksteuergesetz vom 16. Juli 1879, bei dessen Feststellung doch sicher die praktischen Erfahrungen der früheren Zeit berücksichtigt worden sind, diesen Fall nicht einmal streift, beweist mir, daß die Sache ohne alle practische Bedeutung ist, zumal selbst die schon sehr reducirte Flächensteuer in Gewichtssteuer auf Antrag umgewandelt werden kann. Also: Lieb Vaterland, magst ruhig sein!

Der practische gordische Knotenflechter soll nur kommen. Declarirt er aber unrichtig und erkennt das Protokoll nicht an, dann werden wir — sehr ungemüthlich.

D. in B.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Fortsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

In der Bundesrathssitzung vom 7. November cr. stellte der bremische Bevollmächtigte unter der Voraussetzung, daß der von den Ausschüssen vorgeschlagene, an Bremen zu zahlende Reichsbeitrag reichsgesetzlich genehmigt werde, den in Artikel 34 der Reichsverfassung vorgesehenen Antrag: den Anschluß Bremens an das Zollgebiet zu beschließen. Der Bundesrath erhob nunmehr den Antrag der Ausschüsse mit der Maßgabe zum Beschluß, daß dieser Beschluß erst nach reichsgesetzlicher Genehmigung des erwähnten Reichsbeitrages in Wirksamkeit treten soll.

Erlaß des K. Pr. Fin.-Minist. d d. Berlin, den 12. Oktober 1884. III. 12752.

Es ist kürzlich gelegentlich der Revision eines Fasses zu denaturirenden Branntweins konstatirt worden, daß die Stärke des Alkohols am Spunde um 7° Tr. höher war, als deklarirt, am Zapfen dagegen um 1° Tr. niedriger, als die Deklaration angab, daß mithin in einem und demselben Fasse zwei Sorten Branntwein von verschiedener Stärke sich befunden hatten, der stärkere von spezifisch geringerem Gewichte oben am Spunde, wo die Revisionsbeamten die Probe zu entnehmen pflegen, der schwächere unten. Anderwärts angestellte Versuche haben auch die Möglichkeit ergeben, daß ein zum Zwecke der Revision bereit gelegtes und ruhig gehaltenes Faß im unteren Theile mit geringgradigem, im oberen mit hochgradigem Spiritus gefüllt werden kann, so daß ohne vorherige Bewegung des Gefäßes die Messung einer mittelst eines gewöhnlichen kurzen Hebers durch den Spund entnommenen Probe nicht den Alkoholgehalt der ganzen Füllung richtig angiebt pp.

Erlaß des K. Pr. Fin.-Minist. d. d. Berlin, den 29. Oktober 1884. III. 13069.

Nach einer Mittheilung des Reichskanzlers hat sich bei einer Anzahl in Elsaß-Lothringen vorgenommener Nettoverwiegungen von fester, parfümirter Seife in Stangen oder Riegeln (Nummer 31b des Zolltarifs) in Kisten ergeben, daß das wirkliche Gewicht der Umschließungen im Durchschnitt nur 9,98 Prozent des Bruttogewichts beträgt, während bestimmungsmäßig für diese Waare 13 Prozent zu vergüten sind.

Ew. Hochwohlgeboren wollen die Zollstellen Ihres Verwaltungsbezirks auf die gedachte Abweichung der wirklichen von der vorgeschriebenen Tara aufmerksam machen und sie dabei auf die ihnen nach § 3 Ziffer 2 Absatz 2 der vom Bundesrathe unterm 16. Mai 1882 beschlossenen Bestimmungen über die Tara zustehende Befugniß zur Nettoverwiegung besonders hinweisen.

Im Bezirke des Königl. Preuß. Haupt-Zoll-Amtes zu Vreden sind Ochsen der Transportkontrole im Grenz-Bezirk gemäß §§ 119 ff. des Vereins-Zollgesetzes unterworfen worden.

(Centralbl. f. d. deutsche Reich.)

Zölle.

Chemische Untersuchungen.

Um Eisen von Stahl zu unterscheiden, wäscht man nach Sévoz das zu untersuchende Metall und taucht es in

Der poetische Reichs-Zöllner

von Max Schneider, cand. iur. et cam.

(Nachdruck verboten.)

Vereins-Zollgesetz
vom 1. Juli 1869.

(Fortsetzung).

V. Allgemeine Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr.

Straße und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Grenze gebunden ist.

§ **21.** Mit zollpflichtiger Waar'
Und solcher, die zwar
Vom Zolle ist frei,
Doch verpackt ist so sehr
Daß zu sagen gar schwer
Wie beschaffen sie sei,
Darf man der Regel nach
Seis zu Wasser oder Land
Nur bei hellichtem Tag
Und an Zollstraßen Hand
Die Grenze passiren
Mit Waaren und Thieren.
Und wo nicht sehr droht
Gefahre oder Noth
Nur landen den Schatz,
Wo erlaubt ist der Platz.

Ausgangszollespflichtige Waaren,
Die da aus dem Lande fahren,
Solche auch, wo nachzuweisen,
Daß ins Ausland sie verreisen,
Sollen nur zu Tageszeiten,
Und auf einer Zolles Straß'
— Mind'stens ist die Regel das —
Unsre Grenze überschreiten.
Doch genießt besond're Ehre,
Waare, so im frei'n Verkehre,
Und die nirgends unterliegt
Einer Ausgangszollespflicht,
Denn auch im Verpackungskleid
In dem zur Ausfuhr sie bereit,
Sei sie nicht an Tagesstunden,
Nicht an Zollesstraß' gebunden.

Als Zeit des Tages stellt sich dar:
In den Monden Januar,
Und Dezember Stunden nur
Von des Morgens 7 Uhr
Bis die Glocke 6 Uhr schlägt,
Wo's bereits zu dunkeln pflegt.

In dem Monat Februar
Oktober und November gar
Die Zeit von früh des Morgens sechs,
Und sechs des Abends ist sie ex.

Monat März, April, August,
Und September, welche Lust!
Da reicht die Zeit von früh 5 Uhr
Bis Abends 8 in einer Tour.

Doch im schönen Monat Mai
Juni, Juli auch dabei
Von Morgens 4, wann aufstehn wir,
Bis Abends 10 vorm Schlafengeh'n.

Von der Regel die bestimmt,
Daß die Grenze überschreiten
Man nur darf bei Tageszeiten
Auf der Zollstraß aus man nimmt

a) Wenn ein Fischerfahrzeug blos
Fische bringt aus Meeresschooß
b) Jeglichem der Strandgut birgt,
Gutes also löblich wirkt;
c) Im besondern Fall erlaubt,
Es das zuständige Haupt-
Oder Neben-Zollamt dann,
Wenn Transport noch nicht begann;
Doch auf dem Erlaubnißschein
Deutlich muß verzeichnet sein;

eine reichlich mit Schwefelsäure versetzte gesättigte Kaliumbichromatlösung, um es nach 30 bis 60 Secunden herauszunehmen, zu waschen und zu trocknen. Weicher Stahl und Gußeisen erscheinen durch diese Behandlung aschgrau gefärbt, harter Stahl wird fast schwarz ohne jeden metallischen Reflex, Puddel und Frischeisen bleiben beinahe weiß.

An demjenigen Theile der Oberfläche, welcher durch Feilen vor dem Eintauchen bloßgelegt wurde, haben die beiden letzten Sorten immer metallischen Reflex während der Rest der Oberfläche unregelmäßige und schwärzliche Flecken zeigt.

(Dr. Koller's neueste Erfind. und Erfahr.)

Erlaß des K. Preuß. Minist. d. d. Berlin, den 29. Oktober 1884. III. 13413.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 2. v. Mts. III. 10690 erhalten Ew. Hochwohlgeboren hierbei einen Auszug aus einem Gutachten der technischen Deputation für Gewerbe vom 10. d. Mts., wonach Steinkohlentheeröle die Eigenschaft haben, in der Regel schon bei 0°, stets aber bei erheblich niederen Temperaturen farblose, glänzende, in der Oelmasse schwimmende Krystallblättchen von Naphtalin abzuscheiden. Soweit diese Untersuchungsmethode bei den Zollämtern praktisch nicht anwendbar erscheint, wollen Euer Hochwohlgeboren darauf Bedacht nehmen, daß von derselben wenigstens bei Prüfungen von Oelproben durch Sachverständige Gebrauch gemacht wird.

Berlin, den 10. Oktober 1884.

— pp. —

Im Anschluß hieran erlauben wir uns zu bemerken, daß es sich empfehlen dürfte, einstweilen, d. h. so lange bis durch die inzwischen angeordnete experimentelle Untersuchung ein Ersatz für die Spiritusprobe gewonnen ist, zur Erkennung dieser Oele von der Eigenschaft derselben in der Regel schon bei 0°, stets aber bei erheblich niederen Temperaturen farblose, glänzende, in der Oelmasse schwebende Krystallblättchen von Naphtalin abzuscheiden, insoweit Gebrauch zu machen, als dies die äußeren Umstände gestatten.

Königliche technische Deputation für Gewerbe.

Waarenkenntniß, Herstellungskenntniß, Kenntniß der Industrie

Lederne Räder. Ein Franzose, Herr de la Roche, stellt jetzt Räder aus ungegerbten Büffelhäuten her, die eine eigene Zubereitung erfahren. Ein Rad dieser Art soll geräuschlos sein, Stößen widerstehen und nicht leicht brechen. Sie sollen sich deshalb nicht nur für Eisenbahnen, sondern auch für Privatfuhrwerke eignen.

Verfahren der Herstellung von Federpelz.
D. R. P. Nr. 28,995.

Zur Herstellung des Federpelzes werden die Federn in das Grundgewebe während dessen Herstellung mittelst einer Excenterklemme eingetragen, an den Kielenden umgebogen und endlich mittelst eines zweiten aufgeklebten Gewebes befestigt.

Verwendung des Bernsteins zur Erhöhung des Glanzes und der Elasticität von Seidenstoffen. Das „Amer. Silk Journ." schreibt über ein diesbezügliches Patent folgendes: Ein sehr klarer, transparenter Bernstein wird so fein als möglich pulverisirt und dieses Pulver dann mit Chloroform aufgelöst, wobei ein Theil Bernstein zu zwei Theilen Chloroform verwendet wird. Nach zwei bis drei Tagen wird die Lösung von dem ungelösten Quantum abgegossen oder ausgepreßt und mittelst eines Schwammes oder einer Bürste die Seidenwaaren damit bestrichen. Das imprägnirte Fabrikat wird hierauf in den Trockenräumen getrocknet, wobei der Chloroform verdunstet, was auch im Falle geeigneter Einrichtung auf dem Wege der Destillation erreicht werden kann. Die mit Bernstein imprägnirten Seidenfabrikate werden auf ihrer Innenseite erhitzt und durch mehrmalige Manipulation erweicht, ohne daß sie dabei den ihnen durch den Bernstein gegebenen Glanz verlieren.

Wasserdichtmachen von Geweben. In dem Birkentheer, demselben Stoffe, welcher dem sogenannten Juchtenleder den eigenthümlichen Geruch verleiht, hat der Belgier Piron ein ausgezeichnetes Mittel entdeckt, um Web- und Spinnstoffe wasserdicht zu machen, ohne daß dieselben ihre Biegsamkeit verlieren oder wesentlich schwerer werden. Der Theer wird in Alkohol gelöst und das Gewebe mit dieser Lösung bestrichen oder getränkt. Das auf diese Weise behandelte Gewebe soll nicht nur wasserdicht sein, sondern auch dem Einflusse von Säuren, des Seewassers und der Witterung widerstehen. Es bleibt biegsam und bricht nicht, wenn man es in Falten legt. Für Schiffssegel, Schiffstaue, Zelttuch ꝛc. soll das Verfahren besonders Werth haben.

(Wochenschrift für Spinner und Weber.)

Ueber Edelsteine.

Die Edelsteine werden in eigentliche und Halbedelsteine unterschieden, je nachdem sie die Eigenschaften: Glanz, Durchsichtigkeit, Farbe oder Farblosigkeit und einen bedeutenden Härtegrad in höherem oder niederem Grad besitzen. Von den eigentlichen Edelsteinen kommen am meisten zur Verwendung: Der Diamant, Rubin, Smaragd, Saphir, Opal, Chrysolith und Granat. Von den Halbedelsteinen sind fol-

---

Waarenführer und die Waare
Und die Straße, wo sie fahre,
Endlich viertens auch die Frist,
Für die der Schein von Geltung ist.
Ueberschreiten auch bei Nacht
Darfst die Grenze Du mit Fracht:
d) Auf den Bahnen, deren Schienen
Publikums Verkehre dienen,
e) Bei dem Ein- und Ausgang der
Sich vollzieht am freien Meer,
Oder der der Ebb' und Fluth
Stets sich anbequemen thut.
f) Mit den Kaiserlichen Posten
Auch wenn Porto sie Dir kosten;
Ferner wenn als Passagier
Du sie selber führst bei Dir
Doch darf's nicht Handelswaare sein.
Wann die Waare darf herein
— Glaubet mir nur, denn das weiß ich —
Steht Abschnitt Hundertdreiunddreißig

Deklaration — generelle und spezielle Deklaration.

§ **22**. Spaziert eine Ladung in's Land herein,
So soll und muß sie deklariret sein,
Und zwar sind Deklarirungsfälle
Generelle oder spezielle.
Generalisdeclaratio est
(Ladungsverzeichniß, Manifest)
Nöthig beim Transport auf Bahnen,
Oder auf der See in Kahnen;
Sie muß enthalten allzumal
Beim Landtransport der Wagen Zahl,
Bei Schiffen, die zur See ankamen,
Derselben Nummer oder Namen;
Nam' und Wohnort — unentstellt —
Dessen, der die Waar' erhält;
Die Zahl der Kolli und die Art
Wie jedes man verpackt, verwahrt;
Auch Zeichen, Nummer, und obenein
Soll allgemein bezeichnet sein
Die Gattung der geladenen Waaren,
Und, so auf Schienen sie gefahren,
Ist außerdem noch das Gewicht
Des Brutto zu vergessen nicht.
Und ferner muß der generellen
Deklaration sich zugesellen
Versicherung, daß richtig man
Das Obige gegeben an.
Auch ist die Unterzeichnung dessen
Der declarirt nicht zu vergessen.
Dagegen gilt die spezielle
Deklaration für jene Fälle,
Da die Waaren, so eingegangen,
Zur weitern Abfert'gung gelangen,
Und wenn sie in das Land auf andern,
Als obgenannten Wegen wandern.
Hier ist dann noch anzugeben
Der Waare Menge und daneben
Die Gattung — wenn verpackt sie ward,
Gieb jedes Collo an apart! —
Und zwar ist solches anzugeben
Nach Tarifs Benennung und Maßstäben;
Auch muß besonders sein erzählt
Die Art, wie Abfert'gung gewählt.

Wenn, was in einem Collo liegt,
Verschiedenem Zollsatz unterliegt,
Muß solches aus der speziellen
Deklaration durchaus erhellen,
Nach Nettowiegung ganz apart
Die Menge einer jeden Art.

Beachte ferner, fremder Sohn!
Daß du die Deklaration
In deutscher Sprache abgefaßt
Und deutlich auch geschrieben hast.
Auch darfst du nie darin radiren
Noch anderweitig corrigiren:
Man weist Dich ab, wenn Ob'gem nicht
Die Deklaration auf's Haar entspricht.
Was drum und dran des Nähern hangt.
Und Deklarationspflicht anbelangt,
All dessen sei hernach gedacht
In Abschnitt VI. bis Abschnitt VIII.

(Fortsetzung folgt.)

gende, besonders für Herrenringe, am gebräuchlichsten: Amethyst, Topas, Jaspis, Lapis lazuli, Karneol, Lagensteine und endlich der beliebte Türkis.

Folgende Merkmale der einzelnen Steine mögen zum Erkennen derselben behilflich sein, wenngleich man sich die genaue und sichere Kenntniß der Steine nie und nimmer allein auf theoretischem Wege, sondern am besten durch längere und öftere Uebung anzueignen vermag.

Der Diamant führt je nach den verschiedenen Formen, welche man ihm durch das Schleifen giebt, den Namen Brillant oder Rose. Ersterer sieht aus wie zwei aufeinandergesetzte Pyramiden, welche abgeplattet sind und zwar die obere mehr als die untere. Man unterscheidet zwei- und dreifache Brillanten; dies richtet sich nur nach der Anzahl der Reihen Facetten, welche den Schliff des Obertheils bilden. Der Brillant wird an der Kante seines größten Umfanges gefaßt (à jour Fassung). Die Rose hat kein Untertheil, sondern ist unten flach und wird, um Eindringen von Schmutz und Feuchtigkeit zu verhüten, in fein Gold und Silber gefaßt und die Fassung mit dem Polierstahl angerieben. — Der Diamant läßt sich sehr leicht an seiner Härte erkennen, und ist folgendes Mittel für jeden, der selbst keine weitere Kenntniß dieser Edelsteine besitzt, untrüglich: Man nimmt eine Rubinfeile, welche größtentheils in unseren Werkstätten sich befindet, und versucht den zu prüfenden Stein an einer nicht so bemerkbaren Stelle damit zu ritzen, ist es ein Diamant, so wird er auf der Feile einen glänzenden Strich hinterlassen und wird nicht von der Feile angegriffen werden; ist es hingegegen ein nachgeahmter Stein, so wird die Feile ihn ritzen, da der Rubin in seiner Härte dem Diamant zunächst ist.

Der Rubin kommt meistentheils in Tafelform mit brillantartiger Facettirung zur Verwendung, ist durchsichtig und hat eine schöne kochenillerothe, bisweilen etwas in Violette spielende oder auch rosenrothe Farbe; die erstere ist am geschätztesten. Der Rubin läßt sich nur mit dem Diamant ritzen.

Der Smaragd hat eine grasgrüne, vollkommen durchsichtige und, wenn er fehlerfrei ist, gleichmäßig vertheilte Farbe. Der gewöhnliche Schnitt des Smaragds ist der Treppenschnitt; die kleinen Smaragde schleift man oft als Brillanten.

Der Saphir ist von blauer Farbe; die besten Arten sind indigoblau und vollkommen durchsichtig, doch giebt es auch himmelblaue, welche nur durchscheinend sind, und weißblaue. Man giebt dem Saphir gewöhnlich durch das Schleifen den Brillantschnitt, oftmals aber auch Treppenschnitt.

Der Opal kommt in runder und ovaler gewölbter Form bei Ringen zur Verwendung. Er ist von milchigweißer, durchscheinender Farbe und hat im Innern rothe, blaue und grüne Reflexe, wodurch er in allen Regenbogenfarben schillert.

Der Chrysolith ist von schwacher, bläulich grüner, durchsichtiger Farbe und wird nicht sehr hoch geschätzt.

Der Granat. Man unterscheidet zweierlei Arten: den böhmischen und den orientalischen oder Almadin. Letzterer ist der bei weitem schönere; er hat eine weinrothe Farbe, welche oft so dunkel ist, daß dickere Steine ganz undurchsichtig sind. Der gewöhnliche Schnitt ist der Brillant- oder Rosettenschnitt; dem Almadin gibt man den Treppenschnitt.

Die Edelsteine werden vielfach durch Glasfluß nachgeahmt, doch haben diese Imitationen keine Dauer, da die Masse zu weich ist und sich zumal am Ringstein sehr schnell abnutzt. Man fertigt daher sogenannte Doubletten auf folgende Weise an: Man nimmt einen Splitter echten Steines, schmilzt Glas daran und schleift denselben so, daß der echte, also härtere Theil nach oben kommt.

Um einen echten von einem ebenso aussehenden unechten Stein zu unterscheiden, bringt man mittels einer Spiralzange den zu unterscheidenden Stein an die Zungenspitze: fühlt sich derselbe kalt, abstechend an, so ist er echt; ist er dagegen von Glas, so fühlt er sich warm und wollig an. — Diese Probe gilt für jede Steinart, denn Kälte ist Natur des echten Steines. Sollten die zu untersuchenden Steine durch die Hand Körperwärme angenommen haben, so muß man sie durch Eintauchen in kaltes Wasser zuvor auf den natürlichen Zustand zurückführen.

Ueber die oben angeführten Halbedelsteine wird noch folgendes hinzugefügt:

Der Amethyst von schwacher violetter bis dunkler, jedoch durchsichtiger Farbe hat mitunter Brillant- oder Treppenschliff und wird in allen Formen verwandt.

Der Topas. Hat derselbe eine schöne hochgelbe oder goldgelbe durchsichtige Farbe, welche zuweilen bis ins dunkelbraune spielt, so nennt man ihn Goldtopas; je dunkler die Farbe, desto schöner und theurer der Stein. Der Rauchtopas hat ein graues, rauchfarbiges und durchsichtiges Ansehen und kommt daher weniger zur Anwendung.

Der Jaspis ist dunkelgrün und mit kleinen rothen Punkten besät. Er wird in Wappenform sowohl als auch in jeder anderen geschnitten.

Lapis lazuli oder der Lasur ist undurchsichtig, dunkelblau mit silberartigem Geäder und kommt in viereckigem stumpfen Schnitt zur Verarbeitung.

Der Karneol. Seine Farbe ist blaßroth, auch wohl in's Dunkelrothe gehend und undurchsichtig. Er wurde früher zu ganz großen Siegelringen und Petschaften sehr viel verarbeitet. — Die Lagensteine, welche viel und in allen Formen zur Verwendung kommen, bestehen aus 2 Schichten, von denen die obere schwach weiß ist, so daß die untere Schicht durchscheint und zwar in roth, schwarz und grün. Diese Steine eignen sich sehr gut zum Einschneiden von Buchstaben und Wappen, weil sich dieselben in der Farbe von der Oberschicht gut abheben.

Der Türkis, von schöner himmelblauer Farbe, mitunter dunkel geädert und ganz undurchsichtig, ist ein sehr beliebter Stein. Durch längeres Tragen und namentlich durch Schweiß oder Oel verliert er seine blaue Farbe und wird grünlich. Der Türkis wird nachgeahmt durch pulverisirten Türkis, welcher durch Klebstoff zu größeren Steinen geformt wird. Diese Komposition des Türkis ist als Ringstein nicht zu verwenden, da sie beim Tragen binnen kurzem eine unansehnliche dunkle schmutzige Farbe annimmt. Dagegen eignen sich solche Türkise zu Nadeln und sind den echten so ähnlich, auch auf der Rückseite geschliffen, daß man sich sehr leicht täuschen kann. Gute und große Exemplare von echten Türkisen werden ziemlich hoch bezahlt. (D. Uhrm.-Zeit.

Steuern.

Reichsstempelabgaben.

Erlaß des K. Pr. Minist. der öffentl. Arb. d. d. Berlin, den 3. Oktober 1884.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister eröffne ich der Königlichen Bergwerksdirektion auf den Bericht vom 18. Juni d. J., betreffend die Stempelverwendung zu Lieferungsverträgen, daß den Gegensatz gegen die im § 9 c des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 erwähnten Betriebsmaterialien theils die Baumaterialien, theils Betriebsmittel bilden. Die Ziehung der Grenze zwischen den Baumaterialien und Betriebsmitteln einerseits und den Betriebsmaterialien andererseits kann allerdings unter Umständen zweifelhaft sein. Mit dem Herrn Finanzminister bin ich indessen dahin einverstanden, daß zu den Betriebsmaterialien wesentlich solche Stoffe gehören, welche nicht zum Gebrauch, (im engeren Sinne), sondern zum Verbrauch bestimmt sind. In früheren Entwürfen zum Reichsstempelgesetz war geradezu vom Verbrauch als gewerbliche Betriebsmaterialien die Rede (vergl. Stenographische Berichte des Reichstages für 1869, Drucksache Nr. 192 § 2, für 1875. Drucksache Nr. 43 § 2 und für 1878 Drucksache Nr. 22 § 18), und wenn in dem Entwurf zu dem jetzigen Reichsstempelgesetz aus nicht näher zu ermittelnden Gründen anstatt des Wortes „Verbrauch" der Ausdruck „Gebrauch" gewählt ist, so kann hierbei eine Aenderung des Begriffs „Betriebsmaterialien" um so weniger beabsichtigt gewesen sein, als die in den Motiven angeführten Beispiele aus den früheren Entwürfen entnommen sind. Für den Begriff der „Bau-

materialien" kann es nicht füglich einen Unterschied machen, ob der Bau zu dauernden oder lediglich zu vorübergehenden Zwecken bestimmt ist, da in beiden Fällen die zum Bau zu verwendenden Gegenstände als Baumaterialien bezeichnet werden. Auch werden in § 2 des Entwurfes von 1875 Verträge über Baumaterialien für die Ausführung eines bestimmten Baues irgend einer Art als nicht unter die gewerblichen Betriebsmaterialien fallend von der Reichsstempelabgabe ausgenommen. Es fallen daher sowohl die Grubenhölzer, als auch die Schwellen und Schienen der Grubenbahnen ebenso unter den Begriff der der landesgesetzlichen Besteuerung unterworfenen Baumaterialien wie Back-, Bruch-, Pflaster- und Hausteine, Möllons, Kalk, Sand, Cement ꝛc. Dagegen gehören das Hülsenpapier und der Hafer zum Füttern der fiskalischen Betriebspferde zu den gewerblichen Betriebsmaterialien (§ 9 c des Reichsstempelgesetzes), auf welche in Betreff der Stempelverwendung der Cirkularerlaß vom 12. April 1883 — I. 1,614 — Anwendung zu finden hat.

(Den Steuerbehörden mit der Erklärung des Einverständnisses Seitens des K. Pr. Finanz-Minist. mitgetheilt unterm 12. Oktober 1884 III. 12706.)

Erlaß des K. Preuß. Minist. des Innern d. d. Berlin, den 23. Juni 1884.

Nachdem das Reichsgesetz vom 1. Juli 1881 die „Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlichen Ausspielungen" einer Reichsstempelabgabe unterworfen hat, ist entsprechend einem Beschlusse des Bundesraths, um den Eingang der Abgabe zu sichern, in meinem Cirkularerlasse vom 10. Januar d. J. — I A. 9,476 — verordnet worden,

daß den auf Jahrmärkten und bei Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Ausspielungen geringwerthiger Gegenstände die Genehmigung fortan nur zu ertheilen ist, wenn die Zahl der beabsichtigten Ausspielungen und die Zahl der bei jeder Ausspielung auszugebenden Spielausweise durch einen vorzulegenden Plan festgesetzt ist und die Spielausweise, falls mehrere Ausspielungen beabsichtigt werden, außer ihrer Nummer auch eine Serienbezeichnung tragen.

Bei den Orts-Polizeibehörden, welche nach der Allerhöchsten Kab.-Ordre vom 2. November 1868 zur Genehmigung von Ausspielungen der gedachten Art befugt sind, hat dieser Erlaß mehrfach die Auslegung erfahren, als ob danach die Ausspielungen, bei denen Spielausweise überhaupt nicht ausgegeben werden, von der Genehmigung ausgeschlossen seien. Diese Auslegung beruht auf einem Mißverständniß. Das Reichsgesetz vom 1. Juli 1881 hat eine Stempelabgabe lediglich für eine Reihe von „Urkunden" eingeführt, unter anderen auch für „Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen" (§ 1. Abschn. III. und Tarif Nr. 5 des Ges.), Ausspielungen, bei denen diese Erhebungsform keine Anwendung finden kann, weil Spielausweise nicht ausgegeben werden, sind durch das Gesetz weder der Bestimmung unterworfen, noch verboten. Auf Ausspielungen der letzteren Art, wie sie bekanntermaßen auf Jahrmärkten und bei ähnlichen Gelegenheiten vielfach üblich sind, (z. B. Auswürfeln von Eßwaaren), kann daher, womit der Herr Finanz-Minister sich einverstanden erklärt hat, (Reser. vom 1. Juli 1884 III. § 8361) die Vorschrift des Erlasses vom 10. Januar d. Js. nicht bezogen werden.

Die Ortspolizeibehörden werden sich, bevor sie die Genehmigung zu Ausspielungen nach Maßgabe der Allerh. Kab.-Ordre vom 2. November 1868 ertheilen, zu vergewissern haben, ob der Veranstalter Ausweise über Spieleinlagen auszugeben beabsichtigt. Ist letzteres der Fall, so darf die Genehmigung, auch wenn derselben sonst keine Bedenken entgegenstehen, nur nach Erfüllung der in dem Cirkularerlasse vom 10. Januar d. J. vorgesehenen Bedingungen ertheilt werden. Andernfalls wird aus dem Umstande allein, daß die beabsichtigten Ausspielungen abgabenfrei erfolgen würden, ein Grund zur Versagung nicht herzuleiten, der Unternehmer aber, welchem die Genehmigung ertheilt wird, auf die Strafvorschriften des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 hinzuweisen sein. In letzterer Beziehung bemerke ich, daß das Gesetz, abgesehen von der in §. 16 vorgesehenen Steuerstrafe, eine Ordnungsstrafe namentlich auch für den Fall androht, daß nachgewiesenermaßen eine Steuerhinterziehung nicht beabsichtigt worden ist (§ 23 Abs. 2). Es kann unter Umständen zweifelhaft sein, ob die Nummerkarten eines Glücksrades Lottokarten und ähnliche Bestandtheile des Spielapparats, nach Art der beabsichtigten Ausspielung als „Ausweise über Spieleinlagen" anzusehen sind. Wird von der Ortspolizeibehörde die Genehmigung unter der Annahme ertheilt, daß nach den bezüglichen Mittheilungen des Unternehmers eine Stempelabgabe von demselben nicht zu entrichten ist, so wird hierdurch die Entscheidung der Strafbehörden über die Stempelpflichtigkeit solcher Spielzeichen und die Verwirkung der Steuerstrafe einerseits nicht präjudizirt. Aber auch wenn der Unternehmer in solchem Falle mit einer Steuerstrafe verschont bleiben sollte — indem zu Gunsten desselben angenommen wird, daß er durch die ertheilte Genehmigung und die Auffassung der Ortspolizeibehörde in den Glauben versetzt sei, es bedürfe einer Abgabenentrichtung nicht und demnach eine Steuerhinterziehung nicht beabsichtigt habe — würde derselbe sich der oben erwähnten Ordnungsstrafe aussetzen.

Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß Personen, welche Waaren im Umherziehen gewerbsmäßig feilbieten, ihre Waaren nach 56 c der Reichsgewerbeordnung nicht im Wege der Ausspielung absetzen dürfen. Ausnahmen von diesem Verbote können nach der angezogenen Bestimmung von der zuständigen Behörde zugelassen werden, d. h. nach den bezüglichen Bestimmungen unter A I der Ausführungsanweisung vom 29. Dezember 1883: im Geltungsbereiche des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 von dem Regierungspräsidenten, in den übrigen Landestheilen von der Regierungsabtheilung des Innern (Landdrostei). Die Ortspolizeibehörden dürfen daher den bezeichneten Personen (Hausirern), die Genehmigung zu Ausspielungen nur in dem Falle ertheilen, wenn diese sich über die ausnahmsweise gestattete Zulassung des Absatzes ihrer Waaren „mittelst Ausspielung" ausweisen.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, die Ortspolizeibehörden Ihres Verwaltungsbezirks hiernach gefälligst mit Anweisung zu versehen.

An
sämmtliche Herren Oberpräsidenten und den Regierungspräsidenten im Sigmaringen.

Gewerbs- und Verkehrserleichterungen und Steuerbefreiungen.

Erlaß des K. Bayr. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. Oktober 1884. Nr. 14173.

1) Der § 3 Abs. 1 der Anweisung, betr. die Rückvergütung des Aufschlags für ausgeführten Branntwein und die Erhebung einer Uebergangsabgabe bei der Einfuhr von Branntwein erhält folgende Fassung:

„der Berechnung der Rückvergütung ist — abgesehen von den Liqueuren und den diesen gleichgeachteten Spirituosen (z. B. Punschessenz), bei welchen die Vergütung lediglich nach der Menge zu bemessen ist — die Literanzahl des im Spiritus enthaltenen absoluten Alkohols und zwar die amtlich ermittelte, soferne sie geringer ist als die deklarirte, andernfalls letztere zu Grunde zu legen; Bruchtheile unter einem Liter haben außer Betracht zu bleiben."

2) Die Bestimmungen in Ziff. 9 Abs. 3 der „Anleitung zur Feststellung des Alkoholgehaltes und der Menge des Branntweins" (Beilage I zur angeführten Anweisung) werden aufgehoben.

3) Die Ziffer 14 Abs. 1 der vorstehend erwähnten „Anleitung" erhält folgende Fassung:

„Die Mengen des Branntweins, wie solche nach den Vorschriften in Ziff. 10 bis 13 festgestellt worden sind, werden für jedes einzelne Gebinde in der betreffenden Spalte der Ausfuhranmeldung eingetragen."

Kassen- und Rechnungswesen.

Ueber Rechtsgültigkeit von Quittungen v. H. Hartung in Hannov. Münden.

Ueber folgende Frage wird Auskunft erbeten:

In der ganzen Preußischen Verwaltung besteht der von der Oberrechnungskammer acceptirte Grundsatz, daß eine Quittung nothwendig die Angabe enthalten muß, von wem das Geld gezahlt ist. Eine Gehaltsquittung, beispielsweise, welche lautet, daß der Unterzeichnete so und so viel Besoldung u. s. w. für ein bestimmtes Quartal empfangen habe, ist ungültig, weil darin nicht gesagt ist, von welcher Casse empfangen ist; auch hat eine solche Quittung juristisch keine Gültigkeit. Alle Quittungen auch über geringe Beträge und wenn es nur über Pfennige sind, werden daher von der Oberrechnungskammer zurückgewiesen, falls sie an diesem Mangel leiden. Dem gegenüber besteht die Vorschrift, daß bei Ausgaben an auswärts wohnende Privatpersonen bis zum Betrage von 400 M., welche mit Postanweisung versandt werden, an Stelle einer förmlichen Quittung der Postschein genügt. Und in diesem Postschein ist durchaus nicht enthalten, wer das Geld auf der Post eingezahlt hat, es ist mithin auch eine Quittung, in welcher der Einzahler gar nicht genannt ist. Einen solchen Postschein, der auf einen bestimmten Betrag lauten muß, kann man sich wohl verschaffen, wenn man es einrichtet, einen gleichen Betrag dem rechtmäßigen Empfänger

schuldig zu sein. Man kann einen solchen Postschein, den man als vor der Oberrechnungskammer gültige Quittung verwenden darf, ja auch gefunden haben. — Auf welche Weise ist es daher zu erklären, daß die Quittungen der Post den Einzahler nicht zu enthalten brauchen, während in allen andern Quittungen der Einzahler namhaft gemacht werden muß und daß dieselben ohne dieses Erforderniß als ungültig angesehen werden? —

Erl. des K. Pr. Fin.-Minist. d. d. Berlin, den 21. Oktober 1884. III. 12180.

In Folge der bedeutenden Zunahme der Ausfuhr von Rübenzucker ist der Betrag der zu zahlenden Steuervergütungen in den letzten Jahren so gestiegen, daß bei mehreren Hauptämtern die Einnahmen an Zöllen und Reichssteuern die Vergütungen nicht mehr decken. Die Regierungs- und Bezirkshauptkassen sind genöthigt Zuschüsse (Vorschüsse) zu gewähren, welche sie zum Theil von der Regierungshauptkasse beziehen.

Euer Hochwohlgeboren wollen die Hauptämter des dortigen Bezirks darauf aufmerksam machen, daß alle solche Vorschüsse der Regierungshauptkasse bis zum Schlusse des betreffenden Rechnungsmonats erstattet werden müssen. Soweit die Abtragung nicht durch positive Ablieferungen auf Reichssteuern erfolgen kann, ist sie am Monatsschluß durch eine entsprechende Minusablieferung zu bewirken. Es folgt dies aus der Bestimmung unter B. alin. 3 der Zirkularverfügung vom 3. September 1877, Centralblatt S. 200, wonach die Reichssteuern mit dem Betrage der nach Zahlung der Ausfuhr- 2c. Vergütungen verbliebenen Isteinnahme, also wenn die Vergütungen die Einnahmen übersteigen, mit einem Minusbetrage abzuliefern sind.

Bei der monatlichen Ausgleichung zwischen der General-Staatskasse und der Reichshauptkasse hat die letztere einen Zuschuß nur in soweit zu leisten, als die Gesammteinnahme an Zöllen und Reichssteuern im Königreich Preußen den Betrag der gezahlten Ausfuhr- 2c. Vergütungen und der für den betreffenden Monat der Preußischen Kasse zu vergütenden Verwaltungskosten nicht deckt. Mit Rücksicht hierauf kann den Hauptämtern die Zurückbehaltung von Vorschüssen aus Reichsfonds über den Monatsschluß hinaus nicht gestattet werden.

Von der dortigen Kalkulatur ist bei der Aufstellung der für das Kaiserliche Zoll- und Steuer-Rechnungsbüreau zu fertigenden Reichssteuerübersichten zu prüfen, ob die Hauptämter der Regierungshauptkasse die Reichssteuern richtig überwiesen haben.

Entziehung der Abgaben.

In Rügenwalde ist ein Segelschiff angehalten worden, das bereits seit Jahren zollpflichtige Waare in einem sogenannten Doppelschott (Doppelwand, welche den Kajütenraum vom Laderaum abscheidet, mit einem Zwischenraum, in welchem die zu schmuggelnden Waaren verpackt wurden) eingeschwärzt hat. Die Strafe für den jetzt constatirten Fall berechnet sich auf viele tausend Mark, der umgangene einfache Zoll beträgt circa 1300 Mark.

Gerichtliche Erkenntnisse.

Das Berliner Schöffengericht hatte am 16. Oct. Veranlassung, eine Entscheidung zu fällen, die für den gesammten Börsenverkehr bezüglich der Anwendbarkeit des Reichsstempelgesetzes von großer Bedeutung ist. Am 20. August 1883 hatte der Aufgabenmakler E. C. für die Berliner Handelsgesellschaft an der Börse ein Lieferungsgeschäft von 30 000 M. Mecklenburger zum Kurse 213⅜ abgeschlossen, von denen 15 000 M. an den vereideten Makler Walter und 15 000 an die Maklerbank abgeliefert werden sollten. Er hatte infolge dessen seiner Auftraggeberin folgenden Zettel übersandt: „Zur gefl. Gutschrift. Courtage auf 30 000 M. Mecklenburger 213⅜ pCt. Aufgabe morgen. M. 15 E. C. . . . . An die Berliner Handelsgesellschaft.“ Außerdem sind der Handelsgesellschaft die Schlußscheine von den vereideten Maklern zugesandt worden. Später kam es zwischen der Bank und Herrn C. wegen des Kurses zu Differenzen, zu deren Ausgleich unter Ueberreichung des obigen Courtagescheins die Sachverständigen-Kommission der Börse angerufen wurde. Diese überwies nach getroffener Entscheidung den qu. Schein an die Steuerbehörde zur Prüfung seiner etwaigen Stempelpflicht. Das Resultat derselben war ein Antrag an das Gericht, gegen C. sowie gegen die Direktoren der Berliner Handelsgesellschaft Rosenberg und Fürstenberg die Stempelstrafe festzusetzen. Das Schöffengericht erforderte von den Aeltesten der Kaufmannschaft ein Gutachten darüber, ab durch das qu. Schriftstück ein Börsengeschäft zum Abschluß gebracht worden sei. Das Gutachten ging dahin, daß der Courtageschein nicht geeignet sei, einen Schlußschein zu ersetzen, daß auch die Aufgabemakler einen Schlußschein nicht auszustellen pflegten. Dagegen sei die Frage, ob ein solcher Courtagezettel den Schein über den Abschluß des Geschäfts vertreten könnte, zu bejahen; es müsse aber dem Gerichte überlassen bleiben, zu entscheiden, ob in diesem Falle der Schein von den Kontrahenten bestimmt gewesen sei, den Abschluß des Geschäfts zu beurkunden. Der vereidete Makler Walter bekundete, daß der Berliner Handelsgesellschaft der Schlußschein über jenes Geschäft zugesandt und auch der Stempelbetrag mit 1 M. berechnet sei. Der Amtsanwalt beantragte Verurtheilung der drei Angeklagten zu je 20 Mark Geldbuße, wogegen Rechtsanwalt Dr. Haendly gerade aus der Existenz der Schlußscheine die Annahme herleitete, daß der betr. Zettel lediglich als Courtagenote zu dienen bestimmt war. Er beantragte daher die Freisprechung der Angeklagten. Der Gerichtshof sprach aber eine Verurtheilung zu je 50 M. aus, indem er annahm, daß der inkriminirte Zettel, wenn er auch nicht den Schlußschein vertreten habe, doch als ein Beweismittel für den Abschluß eines stempelpflichtigen Geschäfts zu betrachten und von der Berliner Handelsgesellschaft auch thatsächlich als ein solches benutzt worden sei. Gleichgiltig sei es, ob nebenbei noch Schlußscheine existirten, denn es könnten über ein Geschäft mehrere solcher Scheine ausgestellt werden, und jeder derselben unterliege nach dem Gesetze der Stempelsteuer. Da es sich um ein Lieferungsgeschäft handle, belaufe sich der hinterzogene Stempelbetrag auf 1 M., die Strafe betrage also das 50fache, d. h. 50 M.

(Hand.- und Gewerbe-Zeitung.)

Urtheil des Oberlandesgerichts zu München vom 2. Mai 1884.

Die Abmessung des Malzes in den mit einem Messungsapparate nicht versehenen Mühlen ist vorzunehmen, bevor mit dem Einschütten des Malzes zum Zwecke des Brechens desselben in die, wenn auch noch verschlossene, Gosse der Mühle begonnen wird.

Gesetz vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag in neuer Fassung Art. 33 Abs. 1, Art. 73 Abs. 1 Ziff. 1.

Der Angeklagte, Besitzer einer öffentlichen Malzmühle in Hof, hat am Vormittag des 27. Oktober 1883 in seiner mit einem Messungsapparate nicht versehenen Mühle vom Brennereibesitzer E. acht Säcke Malz zum Brechen übernommen und hievon, ohne vorher das Malz nach dem polettirten Quantum abgemessen zu haben, den Inhalt zweier Säcke in die unten noch geschlossene Gosse des noch nicht in Betrieb gesetzten Brechganges eingeschüttet. Die Strafkammer hat das Vorbringen des Angeklagten, er habe nach Uebernahme des Malzes mit dem Abmessen desselben begonnen, sei aber, nachdem er zwei Säcke abgemessen und das abgemessene Malz in die Gosse geschüttet hatte, an der sofortigen Abmessung der übrigen sechs Säcke gehindert worden, für unwahr erklärt und als erwiesen erachtet, daß derselbe das auf die Gosse gebrachte Malz vorher nicht abgemessen hatte und ohne das Hinzukommen des Steueraufsehers nicht mehr zum Zwecke des Abmessens aus der Gosse herausgenommen haben würde. Sie hat deßhalb unter der Annahme, daß der Angeklagte durch das Einschütten des Malzes in die einen Bestandtheil des Malzbrechganges bil-

dende Gosse mit dem Brechen begonnen habe, ohne daß von ihm die in Art. 33 Abs. 1 des Malzaufschlaggesetzes vorgeschriebene Abmessung vorgenommen worden war, denselben wegen einer durch Unterlassung dieser Abmessung begangenen Uebertretung nach Art. 73 Ziffer 1 des Malzaufschlaggesetzes in eine Geldstrafe von neunzig Mark verurtheilt.

Hierdurch sollen nach der Revision des Angeklagten die vorbezeichneten Gesetzesbestimmungen unrichtig angewendet worden sein, weil das Malzbrechen seinem Begriffe nach erst beginne, wenn das Malz auf die laufenden Mühlsteine einfalle und dort zerquetscht werde, nicht aber schon mit dem Einschütten des Malzes in die unten abgesperrte Gosse, welche nur ein Behältniß für das Malz bilde, aus welchem es zum Abmessen wieder herausgenommen und der Kontrole unterstellt werden könne, wogegen ein Brechen desselben, so lange die Gosse abgesperrt bleibe, nicht möglich sei. Die gerügte Gesetzesverletzung liegt jedoch nicht vor.

Nach Art. 33 Abs. 1 und 2 des Malzaufschlaggesetzes hat der Müller in den mit einem Messungsapparate nicht versehenen Mühlen das übernommene Malz nach dem polettirten Quantum ohne Unterbrechung in abgeaichten Gemäßen abzumessen und den Befund noch vor dem Beginne des Brechens auf der Polette und im Brechregister vorzutragen, und nach Art. 73 Ziff. 1 unterliegt der Besitzer der Malzmühle, wenn er die Abmessung unterläßt, einer Geldstrafe von neunzig bis vierhundertfünfzig Mark. Hienach ist dem Besitzer einer mit einem Messungsapparate nicht versehenen öffentlichen Malzmühle untersagt, mit dem Brechen des übernommenen Malzes zu beginnen, bevor er die zur Kontrolirung des auf Grund der treffenden Polette zur Mühle gebrachten Malzquantums vorgeschriebene Messung vorgenommen hat, und macht sich derselbe einer Uebertrefung nach Art. 73 Ziff. 1 des Malzaufschlaggesetzes schuldig, wenn er diesem Verbote zuwiderhandelt. Eine solche Zuwiderhandlung liegt aber vor, wenn er mit Unterlassung der Abmessung zur technischen Bearbeitung des Malzes, nämlich zu dem Verfahren übergeht, mittels dessen bewirkt wird, daß die Frucht durch die Brechmaschine die Beschaffenheit erhält, welche dieselbe als zu ihrer Verwendbarkeit erforderlich in der Mühle erlangen soll. Und dies geschieht, wenn der Müller das übernommene Malz unabgemessen zum Zwecke des Brechens in die zur Brechvorrichtung gehörige Gosse schüttet. Denn dieses Einschütten ermöglicht, daß das Malz an die das Brechen unmittelbar bewirkenden Steine gelangt, und bildet damit den ersten Akt der eben erwähnten Bearbeitung des Malzes, da das von dem Müller vorzunehmende Brechen nicht, wie die Revision behauptet, blos in dem Akte des Zerquetschens der Frucht besteht, sondern das ganze Verfahren umfaßt, durch welches die Herstellung des Produktes bedingt ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das ganze mit der Polette zur Mühle gebrachte Quantum Malz oder nur ein Theil desselben unabgemessen in die Gosse gebracht wird, und ob in diesem Zeitpunkt bereits die Gosse nach unten geöffnet und die Maschine in Thätigkeit ist oder nicht, da die Wegnahme eines Theiles des noch nicht abgemessenen Malzes die Feststellung des ganzen Quantums durch Abmessung unmöglich macht, und der Zweck des Einschüttens, wenn dieses erfolgt, um das eingeschüttete Malz zum Brechen zu bringen, die Nothwendigkeit in sich schließt, daß der Verschluß der Gosse geöffnet und die Maschine in Gang gesetzt wird.

Im gegebenen Falle steht nun aber unanfechtbar fest, daß der Angeklagte von den mit der Polette übernommenen acht Säcken Malz zwei Säcke ohne vorgängige Abmessung ihres Inhalts in die Gosse entleerte und zwar zum Zwecke des Brechens des eingeschütteten Malzes. Denn die Strafkammer hat als erwiesen erklärt, daß G., wenn der Steueraufseher nicht hinzugekommen wäre, dieses Malz nicht mehr zum Zwecke des Abmessens des mit der Polette zur Mühle gekommenen Malzes aus der Gosse herausgenommen haben würde. Es ist also die Gosse von ihm nicht als ein Behältniß zur Aufbewahrung des Malzes, wie die Revision darzustellen sucht, sondern als einer Vorrichtung zur Hinableitung der zu brechenden Frucht auf die Mühlsteine benützt und sohin das Malz aus den zwei Säcken zum Zwecke des Brechens in die Gosse gebracht worden.

War aber dies der Fall, so hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrthum angenommen, daß der Angeklagte das von ihm zum Brechen übernommene Malz nach dem polettirten Quantum abzumessen der Vorschrift des Art. 33 Abs. 1 des Malzaufschlaggesetzes zuwider gänzlich unterließ und demgemäß die Strafbestimmung des Art. 73 Ziff. 1 dieses Gesetzes dem Beschwerdeführer gegenüber richtig angewendet. Daß, wie in der Revisionsausführung hervorgehoben wird, die Möglichkeit bestand, das eingeschüttete Malz wieder aus der Gosse herauszunehmen und mit dem noch in den Säcken befindlichen zusammen abzumessen, ist rechtlich ohne Belang, da mit dem Einschütten des unabgemessenen Malzes zum Zwecke des Brechens in die Gosse die strafbare That des Angeklagten vollendet war.

Urtheil des Oberlandesgerichts zu München vom 15. Januar 1884.

Zur Entrichtung der Uebergangsabgabe von dem aus Baden nach Baiern eingeführten Bier und daher auch zur Anmeldung des Bieres bei der zuständigen Erhebungsstelle ist unter allen Umständen der Inhaber (natürliche Besitzer) des Bieres verpflichtet.

Ausführungsgesetz vom 18. August 1879 zur Reichsstrafprozeßordnung Art. 19 Abs. 2.
Vereinszollgesetz vom 26. September 1869 § 13.
Königliche Verordnung vom 18. Dezember 1841, den Vollzug der Art. 2 und 3 des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins vom 8. Mai 1841 betreffend, §§ 7 und 8.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Angeklagte am 26. Dezember 1882 ein Fäßchen Bier bei einem Wirthe zu Dumbach in Baden geholt und ohne Entrichtung der Uebergangsabgabe nach Preunschen in Bayern gebracht hat und zwar im Auftrage dritter Personen, von welchen das Bier bestellt worden war, hat aber keine strafbare Handlung für gegeben erachtet, weil Adam H. bei diesem Verbringen des Bieres aus Baden über die Grenze nach Bayern lediglich als Werkzeug seiner Auftraggeber gehandelt und nicht ihm, sondern den letzteren, als denjenigen, welche in Wirklichkeit das Bier eingeführt hätten, die Anmeldung des Bierbezuges und die Entrichtung der Uebergangsabgabe als gesetzliche Pflicht obgelegen habe. Mit Recht wird in der staatsanwaltschaftlichen Revision gerügt, daß durch die aus diesen Gründen erfolgte Verwerfung der amtsanwaltschaftlichen Berufung gegen das freisprechende Urtheil des Schöffengerichts Art. 19 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zur R.-St.-P.-O. nebst den einschlägigen Vorschriften des Vereinszollgesetzes verletzt worden sei.

In Gemäßheit der Bestimmung des § 2 Ziffer II. der zum Vollzuge der Art. 2 und 3 des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins vom 8. Mai 1841 ergangenen k. Verordnung vom 16. Dezember 1841 (Reg.-Bl. 1841 S. 1149) ist in Bayern rechts des Rheines von dem aus Baden eingehenden Bier eine Uebergangsabgabe zu entrichten, deren Erhebung nach § 5 bei einer dazu befugten Steuerstelle in Bayern oder bei einer der zu diesem Zwecke errichteten Einhebungsstellen an der Binnengrenze zu erfolgen hat, weßhalb nach § 6 der Uebergang an der Grenze nur auf den dazu bestimmten Straßen geschehen darf und bei den an diesen Straßen errichteten Erhebungsstellen die Anmeldung erfolgen muß, in welcher Beziehung die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. Juni 1882, den übergangsabgabepflichtigen Verkehr mit Württemberg und Baden betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt 1882 S. 453) vorschreibt, daß das Bier bei seiner Einbringung unter Uebergabe der allenfallsigen Abfertigungspapiere unverweilt der im Abfertigungspapier bezeichneten Steuerstelle, beziehungsweise der Eintrittssteuerstelle vorzuführen und anzumelden ist. Die betreffenden Straßen und Hebestellen sind nach § 6 der erwähnten Verordnung besonders bekannt zu geben, was durch die Bekanntmachung

des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. Juni 1882, den übergangsabgabepflichtigen Verkehr zwischen Bayern und den übrigen deutschen Bundesstaaten betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt 1882 S. 454) geschehen ist.

Nach § 8 der k. Verordnung vom 16. Dezember 1841 hatten auf die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften bezüglich der Uebergangsabgaben die strafrechtlichen Bestimmungen des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 in Anwendung zu kommen. An deren Stelle sind aber gemäß Art. 19 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zur R.-St.-P.-O. nunmehr die entsprechenden Vorschriften des Vereinszollgesetzes vom 26. September 1869 getreten, und nach diesen ist in Gemäßheit des § 13 zur Entrichtung des Zolles dem Staate gegenüber derjenige verpflichtet, welcher sich zu der Zeit, in welcher der Zoll zu entrichten ist, als Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes darstellt.

Nach § 135 ferner macht sich derjenige, welcher es unternimmt, die Eingangsabgabe zu hinterziehen, einer Defraudation schuldig, welche die daselbst angedrohte Bestrafung nebst der Konfiskation des treffenden Gegenstandes und, wenn diese nicht vollzogen werden kann, die Verurtheilung zur Erlegung des Werthes der zu konfiszirenden Sache nach Maßgabe des § 155 zur Folge hat.

Nach § 136 Ziff. 4 lit. a und b ferner ist die Defraudation als vollbracht anzunehmen, wenn bei dem Transporte zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Eingange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder umgangen oder die vorgeschriebene Zollstraße nicht eingehalten wird. Doch findet in einem solchen Falle nach § 137 nur eine Ordnungsstrafe statt, wenn der Angeschuldigte nachweisen kann, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei.

Nach § 163 endlich soll Unbekanntschaft mit den Bestimmungen dieses Gesetzes und der in Folge desselben gehörig bekannt gemachten Vollzugsvorschriften Niemanden zur Entschuldigung gereichen.

Hiernach war Adam H., als er das Bier aus Baden nach Bayern brachte, als Inhaber (natürlicher Besitzer) desselben dem Staate gegenüber verpflichtet, die Uebergangsabgabe zu entrichten und gehalten, bei dem Transporte des Bieres über die Grenze die hierüber bestehenden Vorschriften zu beobachten, ohne daß etwas darauf ankommt, ob er das Bier für sich oder für andere Personen nach Bayern einführte und ob er im letzteren Falle als Bote oder Besteller des Bieres handelte oder nicht, da das Gesetz in dieser Beziehung in keiner Weise unterscheidet, vielmehr demjenigen, welcher das Bier über die Grenze einbringt, unbedingt die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Uebergangsabgabe und in Folge hievon die Verpflichtung auferlegt, bei der Einbringung die vorgeschriebene Straße einzuhalten und das Bier bei der treffenden Erhebungsstelle anzumelden. Ist dies nicht geschehen, hat der Angeklagte den bestehenden Vorschriften nach § 136 Ziff. 5 lit. a oder Ziff. 5 lit. b des Vereinszollgesetzes zuwidergehandelt, so liegt eine nach § 135 in Verbindung mit § 155 strafbare Defraudation oder eine nach § 137 mit einer Ordnungsstrafe zu ahndende Verfehlung vor. Es hat daher das Berufungsgericht dadurch, daß es entgegen den Bestimmungen des Art. 19 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zur R.-St.-P.-O. und des § 13 des Vereinszollgesetzes den Angeklagten zur Entrichtung der hier in Frage stehenden Uebergangsabgabe und zur vorgeschriebenen Anmeldung der Biereinfuhr für nicht verpflichtet erklärte und in Folge dessen von einer weiteren Feststellung des Sachverhaltes und von der Prüfung der Frage, ob eine Defraudation oder nur eine Ordnungswidrigkeit gegeben ist, Umgang nahm, das Gesetz verletzt, weßhalb in Anwendung der §§ 393 und 394 Abs. 2 der R.-St.-P.-O. das landgerichtliche Urtheil nebst den demselben zu Grunde liegenden, für ein Endurtheil unzureichenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Behandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen war.

Erkenntnisse des Reichsgerichts.

Urtheil des III. Strafsenats vom 10. Juli 1884.

R.Ges. v. 1. Juli 1881, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben §§. 6, 8. Tarif hierzu II 4a. StrPrO. §. 499.

Schlußbriefe über Waaren, welche individuell, nicht in nach Gewicht, Maß oder Zahl bestimmten Mengen gehandelt werden, sind nicht stempelpflichtig. Die Stempelpflicht ist ausgeschlossen, wenn Briefe über stempelpflichtige Geschäfte nicht bestimmt sind, eine Beweisurkunde zu bilden, sondern nur Mittheilung über das Zustandekommen eines solchen Geschäfts bezwecken. Es ist nicht rechtsirrig, wenn in einem freisprechenden Urtheile die Kosten der Vertheidigung als nothwendige speciell der Staatskasse auferlegt werden.

Verwerfung der Rev. des StA. Gründe: Die Freisprechung der Angeklagten von der auf Grund des Gesetzes, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 erhobenen Anklage findet, soweit es sich um die in den Urtheilsgründen unter b, c und d gedachten Briefe handelt, auf die unanfechtbarste Weise ihre Begründung darin, daß es sich bei den von diesen Briefen betroffenen Geschäften nicht um Geschäfte über Mengen von solchen Sachen oder Waaren handelt, die nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen. Daß die in einer Maschinenfabrik nach Bestellung und Modell angefertigten Maschinen, wie die hier in Rede stehenden Filter- und Schnitzelpressen, nicht zu den im Tarif zu dem gedachten Gesetze Pos. II 4a bezeichneten vertretbaren Sachen gehören, ist von der Vorinstanz mit vollem Rechte angenommen worden und bedarf keines weiteren Nachweises. Aber auch der weitere in den Gründen des angefochtenen Urtheils sub I, 1 geltend gemachte, den Brief sub a mit umfassende Entscheidungsgrund rechtfertigt die ausgesprochene Freisprechung. Es ist festgestellt, daß die sämmtlichen vier in Rede stehenden Briefe nach Form und Inhalt nur geschrieben seien zu dem durch die Natur der Sache gebotenen und im Interesse ordnungsmäßiger Geschäftsführung erforderlichen Zwecke, Mittheilungen über das Zustandekommen des in dem Briefe erwähnten Geschäfts zu machen. Aus keinem der Briefe gehe hervor, daß durch denselben dem andern Theile ein Beweismittel über Abschluß und Bedingungen des Geschäfts habe gewährt werden sollen. Diese Feststellung liegt auf rein thatsächlichem Boden. Welches die Bestimmung eines Schriftstückes im concreten Falle sei, das ist nicht eine rechtliche, sondern eine thatsächliche Frage, wie auch das RG. in dem Urtheile vom 2. Mai 1883 (Entsch. in Strafsachen Bd. 8 S. 326 ff.*) bereits ausdrücklich anerkannt hat. Die Bemerkungen der Revision, die hierüber getroffene Feststellung bestehe nur in einer Folgerung aus der Form der Schriftstücke, findet in den Urtheilsgründen unmittelbare Widerlegung. Die Grundlage der Feststellung ist nach Inhalt der letzteren Form und Inhalt der Schriftstücke. Handelt es sich aber um die Frage, ob ein concretes Schriftstück einer Urkundenstempelsteuer unterliege, wie solche in dem oben angezogenen Gesetze eingeführt ist, so ist für deren Beantwortung gerade und an erster Stelle der durch die urkundliche Form verkörperte und in ihr zum Ausdruck gelangende Inhalt des Schriftstückes maßgebend. Von einer rechtsirrthümlichen Auffassung, welche jene Feststellung beeinflußt hätte, ist nichts erkennbar. Nach demjenigen aber, was über die Bestimmung der Briefe constatirt worden ist, erweist sich auch die weitere Annahme, daß dieselben innerhalb des Gebietes der eigentlichen Handelscorrespondenz liegen, als frei von Rechtsirrthum. Die hierauf gestützte Freisprechung steht durchaus auf dem Boden des angezogenen Urtheils vom 2. Mai 1883, an welchen das dermalen erkennende Gericht festhält. Hiermit ist die Verwerfung der staatsanwaltschaftlichen Revision, soweit dieselbe gegen die in der Hauptsache ertheilte Entscheidung sich richtet, ohne weiteres geboten, und bedarf es nicht eines Eingehens auf die für dieselbe von der Vorinstanz weiter geltend gemachten Gründe.

Völlig verfehlt ist die fernere Revisionsbeschwerde, das Berufungsgericht habe, indem es die Kosten der Vertheidigung

*) Umschau 1883 S. 88.

des Angeklagten O. in 1. und 2. Instanz der Staatskasse zur Last gelegt, gegen § 499 Abs. 2 der StrPrO. verstoßen. Dagegen, daß das Gericht die Verpflichtung des Staats zur Kostenübernahme einerseits auf die Kosten der Vertheidigung beschränkt, andrerseits hiermit anerkannt habe, daß diese Kosten zu den erwachsenen nothwendigen Auslagen im Sinne von § 499 Abs. 2 das. gehören, ist ein specieller Einwand nicht erhoben. Insoweit liegt auch eine Ueberschreitung der Befugnisse des erkennenden Gerichts nicht vor (Entsch. des RG. in Strafsachen Bd. 10 S. 33). Die Wortfassung des § 499 Abs. 2 (verbis „können — auferlegt werden"), wie die Entstehungsgeschichte der Gesetzesbestimmung (vgl. Sten. Ber. S. 932 ff.; Hahn's Materialien zur StrPrO. S. 2101 ff.) ergeben, daß die Frage, ob die einem freigesprochenen Angeschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen seien, rein in das Ermessen des erkennenden Gerichts gelegt worden und dieses Ermessen vom Richter frei nach der Lage des einzelnen Falles auszuüben ist. Dieses Ermessen hat die Vorinstanz eintreten lassen und aus Gründen der Billigkeit, deren Berücksichtigung das Gesetz in keiner Weise ausschließt, sich dafür entschieden, von der Ermächtigung hinsichtlich der Kosten der Vertheidigung Gebrauch zu machen. Ein Verkennen der Tendenz und Bedeutung der Gesetzesbestimmung ist nicht erkennbar. Die Entscheidung selbst, als eine in das Ermessen gestellte, aber entzieht sich jeder Nachprüfung des Revisionsgerichts und damit jedem Revisionsangriffe.

Wünsche, Verbesserungsvorschläge.

Anträge der Handelskammer zu Leipzig.

Dem Königlichen Hohen Ministerium gestatteten wir uns unter dem 15. Februar 1883 Abschrift einer von uns aus Anlaß der Vorlage wegen Erhöhung der Holzzölle an den Reichstag gerichteten Petition, in welcher u. a. die Zollbefreiung für Claviatur- und Resonanzholz beantragt wurde, mit der Bitte um eventuelle Befürwortung des Gesuchs im Bundesrathe zu überreichen. Da jedoch die gedachte Vorlage vom Reichstage abgelehnt wurde, so fand auch unsere Petition, obwohl der Sache nach von jener unabhängig, keine weitere Beachtung.

Neuerdings sind wir nun von betheiligter Seite ersucht worden, uns dafür zu verwenden, daß im Wege der Auslegung des Zolltarifs bezw. der Aenderung des amtlichen Waarenverzeichnisses Claviatur- und Resonanzholz zu dem Zollsatze von 0,25 Mark für 100 kg zugelassen werde.

Zur Zeit werden die beiden genannten Arten von Nutzholz, welche beide ausschließlich zur Fabrikation musikalischer Instrumente, insbesondere zum Pianoforte-Bau, dienen, von den Zollbehörden nach Nr. 13, d des Zolltarifs mit 3 Mark für 100 kg vernommen, während nach der Meinung der Betheiligten, welcher wir uns anzuschließen nicht umhin können, die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen ist, sie unter Nr. 13, c 2 zu rechnen. Claviaturholz wird denn auch wirklich, glaubhaftem Vernehmen nach, von einzelnen Zollämtern unter diese letztere Unterabtheilung gerechnet, die große Mehrzahl der Zollämter aber rechnet beide gleichmäßig unter Nr. 13, d.

Resonanzholz sowohl wie Claviaturholz kann nur aus sehr langsam gewachsenem Fichtenholz mit gleichmäßigen engen Jahresringen erzeugt werden; überdies — da bei der Bearbeitung alles ästige oder sonst fehlerhafte Holz ausgeschieden werden muß — nur da, wo das Holz einen sehr niedrigen Preis hat. In Deutschland wächst Holz von der erforderlichen Qualität nur im bayerischen Walde, aber auch da nur vereinzelt, so daß die dortige Erzeugung kaum ein Zwanzigstel des Bedarfs der deutschen Instrumenten-Fabrikation deckt, während die übrigen $^{19}/_{20}$ aus Siebenbürgen, der Bukowina und Galizien bezogen werden müssen. Der deutsche Handel hat aber seither auch die französischen Pianoforte-Fabriken, welche für diese wichtigen Halbfabrikate Zollfreiheit genießen, mit dem größten Theile ihres Bedarfs an Resonanz- und Claviaturholz aus jenen Gegenden versorgt. In noch höherem Maße ist die deutsche Pianoforte-Industrie betheiligt; da dieselbe in wachsendem Umfange auf die Ausfuhr ihres Fabrikats angewiesen ist — die Ausfuhr hat in den letzten drei Jahren durchschnittlich über 60 000 Dpletr. betragen — und mit der französischen zu concurriren hat, so ist ihr, so lange Zollbefreiung nicht zu erreichen ist, wenigstens Herabsetzung des Zolles für das Halbfabrikat auf 0,25 M. für 100 kg dringend zu wünschen.

Wie schon angedeutet, führt unseres Erachtens die richtige Auslegung des Zolltarifs zu diesem Ziele. Nr. 13 desselben unterscheidet: c. Bau und Nutzholz, und zwar wiederum 1. roh oder blos mit der Axt vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben und ähnliche Säg- oder Schnittwaaren — ferner d. grobe, rohe ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten. Die Zollbehörden legen nun bei ihrer Auslegung das Gewicht darauf, daß die fraglichen Hölzer gehobelt seien, was übrigens, wie sogleich näher zu erwähnen sein wird, beim Claviaturholze nicht einmal zutrifft; allein uns scheint vor allem der Umstand entscheidend, daß es sich überhaupt nicht um „Holzwaaren", d. h. (wie die Zusammenstellung mit Tischlerwaaren u. s. w. deutlich an die Hand giebt) um fertige Fabrikate, sondern um Halbfabrikate in einem sehr frühen Stadium der Bearbeitung, um „vorgearbeitetes Nutzholz", handelt. Das Claviaturholz insbesondere wird aus dem Stamme gespalten und nur durch Bearbeitung mit dem Beil oder Böttcher-Schnitzmesser von den gröbsten Unebenheiten befreit; es unterliegt genau demselben Grade der Bearbeitung wie die vermöge der Holzgattung werthvolleren Faßdauben, welche ausdrücklich dem niedrigeren Zollsatze von 0,25 M. unterstellt sind. Ebenso ist bei Resonanzholz die Bearbeitung nur eine ganz rohe und oberflächliche.

Unter diesen Umständen halten wir uns zur Befürwortung der gedachten Petition ebenso berechtigt wie verpflichtet und richten daher an das Königliche Hohe Ministerium das ergebenste Gesuch,

> im Bundesrathe dahin wirken zu wollen, daß Claviatur- und Resonanzholz im Wege der Erläuterung des Zolltarifs nach Nr. 13, c, 2 mit 0,25 M. für 100 kg zugelassen werde.

Indem wir außer dem Auszuge aus dem Sitzungsprotokolle zur Erläuterung des Obigen 1. eine ungarische Faßdaube, 2. ein Stück Claviaturholz und 3. ein Stück Resonanzholz beifügen, verharren wir in größter Ehrerbietung.

Leipzig, den 10. Juli 1884.*)

Die Verordnung des Königlichen Hohen Ministeriums vom 3. 6. v. M., Nr. 1703. III. A, die Zölle auf Leder und Treibriemen betreffend, ist von der Handelskammer in ihrer öffentlichen Sitzung vom 10. d. M. ihrem Zoll- und Steuer-Ausschusse zur selbstständigen Erledigung überwiesen worden. Derselbe hat nach Vernehmung mit Sachverständigen bezw. Betheiligten sein Gutachten abgegeben wie folgt:

Was die Lederzölle anlangt, so dürfte die Behauptung der Handels- und Gewerbekammer zu Dresden, daß der Lederindustrie der ihr zugedachte Schutz zum Theil durch Umgehung der Zollvorschriften entzogen werde, vor einer genaueren Prüfung schwerlich Stich halten. Nach den Erfahrungen hiesiger Sachverständiger vernehmen vielmehr die Zollämter Leder, welches irgendwie als Sohlleder verwendbar erscheint, im Zweifel mit dem höheren Satze, so daß eine Umgehung der

*) Abschlägige Antwort auf dies Gesuch ist inzwischen bereits ergangen.

angedeuteten Art kaum möglich ist, zumal da die dabei erforderlichen Manipulationen ziemlich umständlich sind. So viel ist jedoch zugegeben, daß solche Zweifelsfälle häufig vorkommen, daß die zugezogenen Sachverständigen nicht immer gleichmäßig urtheilen, daß sich bei den verschiedenen Zollämtern hier eine strengere, dort eine weniger strenge Praxis herausgebildet hat, und daß infolge dessen die Betheiligten bei der Einfuhr fremden Leders den Aemtern der letzteren Art den Vorzug geben. Eine solche Ungleichmäßigkeit der Zollbehandlung für die Zukunft zu verhüten, ist allerdings wünschenswerth. Ob dies aber auf dem vorgeschlagenen Wege der Auslegung des Tarifs, bezw. der Abänderung des Waarenverzeichnisses geschehen könne, ob es dazu nicht vielmehr einer Aenderung des Tarifs bedürfe, erscheint mindestens zweifelhaft. Was die Handels- und Gewerbekammer zu Dresden beabsichtigt, läuft auf einen ausgedehnteren Zollschutz hinaus. Eines solchen bedarf aber die deutsche Lederindustrie, auch nach der eigenen Darstellung der ersteren, durchaus nicht; vielmehr würde zu erwägen sein, ob nicht die wünschenswerthe Ausgleichung durch Verallgemeinerung des niedrigeren Satzes, eventuell durch Einführung eines mittleren Satzes zu bewirken wäre. Der Satz von 18 Mark ist übrigens gegen den bis 1879 in Geltung gewesenen von 12 Mark (6 Mark für 50 kg) noch immer um 50 Prozent höher.

Auf alle Fälle sei noch darauf hingewiesen, daß außer dem halbgahren Leder mindestens auch Juchten von irgend einer Erhöhung des Zolles auszunehmen sein würde.

Auch die Fabrikation von Treibriemen ist nach den Mittheilungen, welche dem Ausschusse gemacht worden sind, vollkommen concurrenzfähig, so daß sie eines höheren Schutzes nicht bedarf. Dafür spricht auch die geringe Einfuhr.

Der Ausschuß hat sich hiernach zwar für Beseitigung der zu Tage getretenen Unklarheiten in Nr. 21 des Tarifs und der dadurch bedingten ungleichmäßigen Zollbehandlung, aber nicht durch Erhöhung des niedrigeren, sondern durch Ermäßigung des höheren, eventuell durch Einführung eines mittleren Satzes, sowie ferner gegen eine Erhöhung des Zollsatzes auf Treibriemen auszusprechen.

In größter Ehrerbietung

Leipzig, den 12. Juli 1884.

Die von dem Königlichen Hohen Ministerium mittels Verordnung vom 23./25. v. M., Nr. 1851. III. A., erforderte Aeußerung über die Wirkung der gegenwärtigen Zollbehandlung von zu Strängen zusammengedrehten Kokosfasern beehren wir uns im Folgenden abzugeben.

Die Industrie unseres Bezirkes ist von der Verfügung des Bundesraths, wonach zu Strängen zusammengedrehte Kokosfasern, sogenannte Kokosgarne, nicht mehr zollfrei, sondern nach dem Satze von 6 Mark für 100 Kilogramm abzufertigen sind, nur in geringem Umfange betroffen worden. Unseres Wissens ist es nur eine Firma, welche Kokosgarne zu Matten und sogenannten Läufern für eigene Rechnung verarbeiten läßt. Der Inhaber derselben theilt uns mit, daß er einen ziffermäßigen Nachweis über die Wirkungen des fraglichen Zolles zur Zeit nicht geben könne, da er seit Erhebung desselben die Fabrikation von Kokswaaren, und zwar wegen des Zolles, erheblich eingeschränkt und Kokosgarne noch nicht wieder gekauft habe; ohnehin finde der Hauptabsatz in den Monaten September bis April statt. Kokosgarn koste in Hamburg je nach Güte, Farbe und Stärke 28 bis 56 M. für 100 Kilogr., das geringste Garn erfahre demnach durch den Zoll einen Aufschlag von über 20 Proc., das feinste einen solchen von etwa 10 Proc. Der Absatz nach dem Auslande — früher habe er seine Fabrikate nach Rußland, Oesterreich und Dänemark verkauft — sei dadurch*) schlechthin abgeschnitten; auch im Inlande aber sei die Concurrenz mit englischer und französischer Waare (die mit dem gleichen Satze von 6 M. für 100 Kilogr. belegt ist) wesentlich erschwert.

An den Verkauf der Erzeugnisse anderer deutscher Fabriken von Kokosdecken und Läufern, auch nach dem Auslande, sind mehrere hiesige Handlungen betheiligt; zur Zeit hat jedoch auch für sie die Ausfuhr gänzlich aufgehört.

Wenn wir recht unterrichtet sind, ist die Aufhebung der Anmerkung zu dem amtlichen Waarenverzeichnisse, auf Grund deren u. A. auch Kokosgarne zollfrei zugelassen wurden, durch eine Petition von Interessenten des Seilergewerbes veranlaßt. Allein die Verfügung scheint über die eigentliche Absicht der Petenten hinausgegangen zu sein; wenigstens ist nicht zu ersehen, welches Interesse das Seilergewerbe daran haben sollte, Kokosgarne von der Einfuhr ausgeschlossen oder diese beschränkt zu sehen. Im Inlande kann Kokosgarn überhaupt nicht hergestellt werden, da die Faser nur in ganz frischem Zustande und mithin nur im Erzeugungslande, Ostindien, sich verarbeiten läßt.

Unser Antrag geht hiernach dahin,

das Königliche Hohe Ministerium wolle sich dafür verwenden, daß Kokosgarne wieder zollfrei zugelassen werden.

Indem wir noch bemerken, daß das gegenwärtige Gutachten, da zur Zeit eine Sitzung nicht zu Stande zu bringen sein würde, im Wege des Umlaufs, und zwar einstimmig festgestellt worden ist, verharren wir in größter Ehrerbietung.

Leipzig, den 11. August 1884.

---

*) Sollten nicht vielmehr die erhöhten Zölle dieser Länder daran schuld sein? D. Red.

Verkehr mit dem Auslande.

Rußland.

Zum russischen Zolltarif (aus den Mittheilungen der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin).

Regier.-Anzeiger. Nr. v. J.				in Gold
13	1884	§ 7 P II.	Chamottenmasse verkleinert in den Ostseehäfen	p. Pud Ro. 0.03 cp.
49	1883	„ 8 P I.	in andern Zollämtern } Feldspath in Stücken und Pulver . . .	zollfrei.
42	1883	„ 12 P	Kiserin	zollfrei.
7	1884	„ 13 P I.	Schwefel in Klumpen	zollfrei.
42	1883	„ 19 P I.	Kastanienholz . . .	zollfrei.
40		„ 20	Ziegelförmige Abschnitte v. Korkholz	p. Pud Ro. 0.10 cp.
44	1883	„ 30 I C.	Natürl. gefärbte Blumen, Kränze, Bouquets aus solchen	„ „ 0.45 „
7		„ 86	Hornplatten für Corsetts	„ „ 2.20 „
13		„ 95 III.	Ebene eiserne Kesselböden ungebogen .	„ „ 0.55 „
10	1884	„ 104	Asphalthaltiger Kalkstein	„ „ 0.11 „
13	1884	„ 123	Permanentweiß, Blanc fixe . . .	„ „ 2.00 „

Regier.-Anzeiger. Nr. v. J.				in Gold
42	1883	„ 130	Chromsaures Natron, saures u. neutrales	p. Pud Ro. 2.20 cp.
13	1884	„ 140	Chromsaures Alaun	„ „ 2.00 „
42	1883	„ 142	In Oel gelöstes Harz	„ „ 8.50 „
19	1884	„ 151	Senfstifte pr. Pd. brutto	„ 10.00 „
42	1883	„ 157 V.	Spiegelnde Glaskugeln für Gärten .	p. Pud „ 8.80 „
13	1884	„ 164	Gebogene eiserne Kesselböden	„ „ 1.10 „
6	1884	„ 165	Eiserne Möbel, pr. Stück über 5 Pfd.	„ „ 1.10 „
			unter 5 „	„ „ 2.20 „
45	1883	„ 175	Complette, in verschied. Transporten eingeführte Apparate u. Maschinen, eiserne	p. Pud Ro. 0.90 „
			kupferne	„ „ 1.65 „
5	1884	„ 179	Rinnen aus Korkabfall	„ „ 2.20 „
6	1884	„ 183 V.	Cigaretten-Papier v. Max Schaffer verboten.	
44	1883	„ 186	Fabrikate aus Federn, Borsten imitirend, Gewebe aus Haaren und Baumwolle .	p. Pfd. Ro. 2.44 cp.
44	1883	„ 184	Fabrikate aus Stroh u. Spähnen m. Zeug, Leder, Metall verziert	„ „ 0.88 „
42	1883	„ 188	Treibriemen aus Stricken	p. Pud Ro. 0.44 „
		„ 189 Anm.	Schnupftücher aus Ramfaser . . .	p. Pfd. „ 0.70 „
13	1884	„ 210	Fabriktuch aus Baumwolle	verschiedene Punkte nach der Feinheit des Gewebes.
12	1884	„ 210		
		„ 211	Buchbinder-Callicot	
48	1883	„ 228	Mundharmonikas .	p. Pfd. Ro. 0.37 cp.
50	1883	„ 229	Stempelpressen aus	
13	1884		Messing, Kreide i. Einfassung f. Schneider .	„ „ 0.33 „
37	1883	„ 215	Seidene Blonden mit Festons der Länge nach wenigstens auf einer Seite . . .	„ „ 3.30 „
37	1883	„ 221	Brochen in Form von Bouquets aus künstl. Blumen	„ „ 6.60 „
12	1884	„ 227 2.	Tabatièren u. Etuis aus Papier maché .	„ „ 0.37 „
12	1884	„ 227	Dieselben aus Kupferlegirung je nach Ausstattung . . .	„ „ 0.37 „
			oder	„ „ 1.20 „
28	1884	„ 104	Asphalt in Platten	p. Pud Ro. 0.11 „
12	1884	„ 141 I.	Flüssiger parfümirter Leim	„ „ 5.00 „
14	1884	„ 192	Bänder aus Jute .	p. Pfd. „ 0.17 „
22	1884	„ 201	Filz in Glockenform zu Hüten . . .	„ „ 0.44 „
22	1884	„ 220 I.	Knöpfe und Oesen zu Handschuhen . .	„ „ 0.55 „
15	1884	„ 221	Blätter zu künstlichen Blumen in Guirlanden u. Sträußen, künstlichen Blumen aus Porzellan . .	„ „ 6.60 „
24	1884			
24	1884	„ 223 I.	Herrenhüte aus verschiedenen Geweben mit halbseid. Futter u. halbseid. Band um Hutkopf u. Krämpe	p. Stck. „ 1.00 „
25	1884	„ 225	Birkenbalsam von Dr. Lengil	p. Pud Ro. 33.00 cp.
24	1884	„ 227	Kurzwaaren aus Metall, wie Manschettenknöpfe, Uhrketten, Metalltheile zu Pagen für Damenkleider, Agraffen m. Ringen zu Schlüsselhaltern 2c.	p. Pfd. 17 cp. u. Ro. 1.20 cp.

Frankreich.

„In den neuen Tarifen sind nur die Baumwoll- und die Leinenstickereien namentlich aufgeführt.

„Da sich über die Tarifirung der Wollen-, Seiden-, Flockseiden- 2c. Stickereien auf den verschiedenen Geweben Zweifel ergeben haben, wurde das „Comité consultatif des Arts et Manufactures" eingeladen, diese Frage zu prüfen und die Klassifizirungen zu kontroliren, welche sich nach dem Generalrepertorium zum Zolltarif hinsichtlich der Stickereien im Allgemeinen ergeben. In einem hierüber erstatteten Berichte, vom 7. Mai 1884, sprach das Komite folgende Ansichten aus: 1) im Allgemeinen soll das Gewebe, das die Stickerei trägt, für die Klassifizirung der letzteren entscheidend sein. 2) Hinsichtlich der andern Stickereien, als diejenigen aus Leinen und Baumwolle, welch' letztere schon taxirt sind, sei es rathsam, die Wollen- wie die Seiden- und Flockseidenstickereien der Baumwollstickerei gleichzustellen und daher alle Stickereien auf Wollen-, Seide- und Flockseidegeweben als Baumwollstickereien zu taxiren. Nur die Stickereien aus Seide auf Seidengeweben sollen auch in Zukunft die den Seidengeweben zukommende Zollfreiheit genießen.

„Die kompetenten Ministerien pflichteten diesen Ansichten bei und es wurde daher folgende Klassifikation der Stickereien vorgenommen:

Art der Stickerei:	Art des bestickten Gewebes:	Klassifikation:	Bemerkungen:
Baumwollstickerei auf Geweben aus	Baumwolle . .	Baumwollstickerei	Ausgenommen: 1) Baumwolltüll mit Stickereien, der als nicht bestickter Tüll behandelt wird. 2) Plümetis, welche im Konvent.-Tarif ausdrücklich mit einem Zoll von 400 Fr. per 100 kg verzeichnet sind. 3) Vorhänge aus gestickter Mousseline und Tüll, welche ebenfalls im Tarif aufgeführt sind.
	Leinwand od. Hanf	Leinenstickerei	
	Jute	„	
	Wolle	Baumwollstickerei	
	Seide	„	
	Flockseide . . .	„	
Wollstickerei auf Geweben aus	Baumwolle . .	„	
	Leinwand od. Hanf	Leinenstickerei	
	Jute	„	
	Wolle	Baumwollstickerei	
	Seide	„	
	Flockseide . . .	„	
Leinen- od. Hanfstickerei auf Geweben aus	Baumwolle . .	„	
	Leinwand od. Hanf	Leinenstickerei	
	Jute	„	
	Wolle	Baumwollstickerei	
	Seide	„	
	Flockseide . . .	„	
Seidenstickerei auf Geweben von	Baumwolle . .	„	
	Leinwand od. Hanf	Leinenstickerei	
	Jute	„	
	Wolle	Baumwollstickerei	
	Seide	Frei	
	Flockseide . . .	Baumwollstickerei	
Flockseidestickerei auf Geweben aus	Baumwolle . .	„	
	Leinwand od. Hanf	Leinenstickerei	
	Jute	„	
	Wolle	Baumwollstickerei	
	Seide	„	
	Flockseide . . .	„	

„Es bleibt noch beizufügen, daß die Zollansätze, welche aus dieser Klassifikation hervorgehen, nur dann angewendet werden sollen, wenn das nämliche Gewebe ohne Stickerei keinem höheren Zolle unterliegt, als das mit Stickereien versehene. Im entgegengesetzten Falle wird der für das nichtbestickte Gewebe festgesetzte Zoll verlangt; dies wäre nach dem Konventionaltarif namentlich der Fall bei Baumwoll- und Wollhandschuhen, bei Sammetbändern, Baumwollgeweben im Gewichte von weniger als 3 kg per 1000 m² und bei Geweben aus Seide oder Floretseide mit ächtem Gold oder Silber."

(Schweiz. Handelsanz.)

Berichtigungen und Ergänzungen des Französischen Zolltarifs.

(Amtliche Mittheilung.)

Zu Nr. 37. Der Maßstab der Verzollung für Honig ist 100 kg, nicht das Kilogramm.

Zu Nr. 81. Die amtliche Französische Publikation bemerkt zu den Zollsätzen des General- und Vertragstarifs von 8 Franken für Tafelfrüchte, eingelegte oder konservirte, andere: „ausschließlich der Inlandsverbrauchssteuer für die in Essig eingelegten Früchte".

Zu Nr. 117. Die amtliche Französische Publikation führt auch Früchte und Körner, andere, Kassia und Tamarinden, und andere, nicht genannte nach dem Vertragstarif als zollfrei auf, wenn direkt aus dem Ursprungslande eingeführt, auf Grund des Vertrages mit Portugal vom 19. Dezember 1881.

Zu Nr. 146. Zu den Zollsätzen von 3 Franken des General- und Vertragstarifes für gesalzene oder eingemachte, auch in Essig eingemachte Gemüse enthält die amtliche Französische Publikation die Bemerkung „ausschließlich der Inlandsverbrauchssteuer für die in Essig eingemachten Gemüse."

Zu Nr. 158. Die amtliche Französische Publikation enthält auch für den Vertragstarif den Zusatz „anderweitig bearbeitete".

Zu Nr. 175. Der Verzollungsmaßstab für Steinkohlenasche ist 1000 kg, nicht 100 kg.

Zu Nr. 189. Eisen in Masseln oder Prismen, anderes (d. h. weniger als 6 pCt. Schlacken enthaltend) zahlt der amtlichen Französischen Publikation zufolge nach dem Generalzolltarif 6 Franken für 100 kg.

Zu Nr. 396. Die amtliche Französische Publikation enthält in der Rubrik für den Zollsatz zu der Bemerkung „Zoll für gemischte Gewebe, Wolle vorherrschend" den Zusatz „Klasse der Gewebe von 200 bis 300 g Gewicht".

Zu Nr. 474. Für Maschinen und Getriebe, einzelne Theile, andere, aus geschmiedetem Eisen, polirt, gefeilt und ajustirt oder unajustirt, ohne Rücksicht auf das Gewicht (einschließlich der Axen, Naben, Federn und Radreifen) ist der Zollsatz des Vertragstarifs 9 Franken, nicht 10 Franken (Verträge mit Belgien und der Schweiz).

Zu Nr. 486. Die amtliche Französische Publikation enthält für den Vertragstarif bei Druckwalzen aus Kupfer den Zusatz „oder Messing".

Zu Nr. 522. Fässer, leere, neue, gebunden oder auseinander genommen, mit eisernen Reifen zahlen nach dem Vertragstarif 1 Franken für 100 kg. (Vertrag mit Belgien.)

Zu Nr. 623. Hinter Fischthran gehört ein Komma; Gerbefett Europäischen Ursprungs zahlt bei indirekter Einfuhr die Zuschlagssteuer von 2 Franken.

Abzugsröhren aus gemeinem Steinzeug (Doultonröhren) sind wie Abzugsröhren aus rauh gebranntem Thon zollfrei.

Gedruckte Etiketten und Drucksachen (Umschläge zu Eichorienpäckchen, Papierdüten, Prospekte) sind nur dann zollfrei, wenn der Druck wenigstens $^2/_3$ der Vorderseite einnimmt. Andernfalls werden dieselben wie Papier, je nach der Gattung verzollt. (Monit. off. du com.)

Das Gesetz vom 7. Mai 1881 und die Handelsverträge haben Tuchfilz für Möbel, Schuhwerk und Kleidungsstücke mit demselben Zoll wie Wollentuch belegt. Auf Grund dieser Bestimmung bringt die Zollverwaltung auf Tuchfilz aus reiner Wolle den Zoll für Tuch aus reiner Wolle, je nach dem Gewicht auf das Quadratmeter, und auf Filz aus Wolle, mit Baumwolle gemischt, dessen Hauptbestandtheil Wolle bildet, den Zoll für Tuch aus gemischter Wolle mit baumwollener Kette in Anwendung.

In Bezug auf die Frage, ob diese letztere Tarifirung auch auf gemischten Filz, in welchem Wolle vorherrscht und Baumwolle durch Jutegespinnst ersetzt ist, auszudehnen ist, hat der Französische Finanzminister unterm 15. Oktober d. J. bestimmt, daß mit Jute gemischter Filz den gemischten Wollengeweben (Tuch, Kasimir und andere gewalkte Gewebe, mit baumwollener Kette) gleichzustellen ist.

(Deutsch. Hand.-Archiv.)

Schweiz.

Tarifentscheide des schweiz. Zolldepartements im Monat Oktober 1884.

Gegenstand.	Zollansatz. per q Fr.	Ct.	Tarifposition.
Antimerulion (Mittel gegen Hausschwamm) .	7	—	Chemische Produkte, nicht genannte.
Atlanten eingebundene .	1	—	Landkarten.
Gummi Sandarak (Sandarakharz)	1	50	Harze, gereinigte.
Sablons, sogenannte .	—	60	Weinstein, roher.
Steingutwaaren, sogen. Porcelaine à feu, mit weißlichem Bruch . .	16	—	Feines Steingut.
Striegel, deren Blatt (Eisentheile) nicht bloß mit Grundfarbe übertüncht oder getheert, sondern lackirt ist . .	16	—	Eisen- u. Stahlwaaren, feine, lackirte.

Oesterreich-Ungarn.

Durch Gesetz vom 19. Mai d. J., welches am 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit tritt, ist Nr. 329 des allgemeinen Zolltarifs vom 25. Mai 1882 wie folgt abgeändert worden: 329a) Aether, Collodium, Chloroform; Carbolsäure, reine feste und flüssige; Essigsäure, konzentrirte (auch Holzessig, gereinigter); Phosphor und Phosphorsäure, Quecksilberpräparate (auch Zinnober); Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe und Preßhefe; Milchzucker für 100 kg = 10 Gulden.

329 b) Preßhefe für 100 kg = 20 Gulden

Rumänien.

Die Zollämter wurden angewiesen, von allen Manufakturwaaren, die in Säcke verpackt, aber nicht auch mit eisernen Reifen gebunden zur Zollabfertigung gebracht werden, die für die Verpackung in Ballen im Zolltarife vorgesehenen 6 pCt. Tara nicht in Abzug zu bringen. Das Vorhandensein der eisernen Reife an den Waarenballen bildet demnach eine Bedingung für den Taraabzug. („Austria.")

Verschiedenes.

Die Uniformirungscasse für die unteren Angehörigen der Zoll- und Steuerverwaltung in Hannover.

Von H. Hartung in Hannover.-Münden.

Es war bereits zur Zeit der Selbstständigkeit des vormaligen Königreichs Hannover in Gemäßheit der §§. 19 und 21 des Gesetzes vom 21. April 1835 über die Ein-, Durch- und Ausgangsabgaben in einer unterm 16. Mai desselben Jahres von der Generaldirection der indirecten Abgaben und Zölle erlassener Instruction bestimmt, daß den berittenen und unberittenen Aufsichtsbeamten die Uniform entweder unentgeltlich geliefert oder der Normalgeldbetrag dafür vergütet werde. Dabei war die Tragezeit einer Mütze und eines Ueberrocks zu je $1^1/_2$ Jahre, eines Beinkleides zu 1 Jahr und einer Schabracke zu 3 Jahren vorgeschrieben; ein Paletot oder Mantel wurde zu damaliger Zeit noch nicht geliefert. Beim Anschluß Hannovers an den Zollverein am 1. Januar 1854 wurde der Grundsatz aufgestellt, daß auch die untern Zoll- und Steuerbeamten die Kosten ihrer Uniformirung selbst zu tragen haben. Demnach wurde angeordnet, daß den genannten Zoll- und Steuerbeamten ein den wirklichen Kosten entsprechender billiger Durchschnittspreis an dem Gehalte gekürzt und bei der Zahlung des letzteren in Abzug gebracht wurde. Diese Abzüge haben aber erst am 1. Juli 1854 begonnen, so daß den betreffenden Beamten die Kosten ihrer Uniformirung für die erste Hälfte des Jahres 1854 überall nicht zur Last gefallen sind. Durch Erlaß des Königlich Hannoverschen Oberzollkollegiums vom 6. Juni 1854 ist bei jedem Hauptamte eine Uniformirungskasse gebildet, deren Einnahme die vorbezeichneten Besoldungsabzüge bilden und aus welcher die Ausgaben bestritten werden. Diese Kassen sind später zu einer einzigen Uniformirungskasse in Hannover vereinigt worden, welche anfangs vom Hannoverschen Oberzollkollegium, später und bis auf den heutigen Tag vom Provinzialsteuerdirektor ressortirt. Die Tragezeit der Uniformstücke ist wie bisher bestimmt für einen Dienstrock auf $1^1/_2$ Jahr, für ein Beinkleid auf 1 Jahr, für eine Dienstmütze auf $1^1/_2$ Jahr, für einen Paletot auf $3^1/_2$ Jahr und für einen Reitermantel auf 5 Jahre. Schabracken werden nicht mehr geliefert. Die Beiträge belaufen sich für berittene Aufseher auf jährlich 54 Mk., vierteljährlich auf 13,50 Mk., für Fuß-Aufseher jährlich auf 46,80 Mk., vierteljährlich auf 11,70 Mk., für Amtsdiener jährlich auf 45 Mk., vierteljährlich auf 11,25 Mk., für Zolleinnehmer 2. Klasse und Anfangeposten-Verwalter jährlich auf 49,80 Mk., vierteljährlich auf 12,45 Mk. und für die Schiffsmannschaft auf den Zollkreuzern pp. jährlich auf 33,60 Mk., vierteljährlich auf 8,40 Mk. Diese Beiträge werden vierteljährlich vom Gehalte bei dessen Zahlung abgezogen, bei jedem Hauptamte ad depositum vereinnahmt und nach Abzug der Ausgaben für Anfertigung der Uniformstücke und Dienstmützen an Schneider und Kürschner an das Hauptsteueramt zu Hannover abgeliefert, welches sich darüber mit der Uniformirungskasse berechnet. An den Herrn Provinzial-Steuerdirektor wird vierteljährlich eine Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der Uniformirungskasse zur Prüfung eingesandt. Sowie ein Aufseher pp. in der Provinz als solcher neu angestellt oder aus anderen Provinzen hierher versetzt wird, werden ihm sofort sämmtliche Uniformstücke neu geliefert. Scheidet ein Mitglied der Uniformirungskasse durch Tod, Pensionirung, Beförderung in eine höhere Stelle oder Versetzung in eine andere Provinz aus, so wird eine Abrechnung mit demselben aufgestellt nach Maßgabe der ihm gelieferten Uniformstücke und unter Berücksichtigung der Tragezeit der letzteren.

Es muß auf den ersten Blick einleuchten, daß diese Kasse für die unteren Zoll- und Steuerbeamten ein wohlthätiges Institut ist, das ihnen so billige Kleidungsstücke liefert, wie sie solche sonst unmöglich beziehen können, denn Niemand ist im Stande, für den Betrag der Abzüge sich vollständig dienstmäßig und durchaus anständig zu kleiden. Diese billige Lieferung wird durch den direkten Bezug unter Vermeidung aller Zwischenhändler und durch den Ankauf im Großen aus der Fabrik, sowie durch Baarzahlung ermöglicht, zumal auch keine Ausgaben durch die Verwaltung der Kasse entstehen. Für die Steuerverwaltung gewährt dies Institut aber den wichtigen Vortheil, daß die Beamten stets in anständigen Anzügen*) sich im Dienste bewegen. Dabei können dieselben noch Ersparnisse machen dadurch, daß sie ihre Kleider derart schonen, daß sie länger als die Tragezeit dauert, damit ausreichen. In solchem Falle bescheinigen die zuständigen Bezirksoberkontroleure, daß die betreffenden Beamten noch hinreichend mit den näher zu bezeichnenden Uniformstücken versehen sind. Nach abgelaufener Tragezeit wird dann den Beamten der Normalgeldbetrag für die ausgesetzte Lieferung des betreffenden Uniformstücks baar vergütet, weil die Beiträge stets fortlaufend sind und stets dieselben bleiben.

Eine solche Uniformirungskasse, welche in Hannover sich auch der Protektion des Herrn Provinzial-Chefs bisher erfreute, wird auch in andern Bezirken sich bewähren. Ich bin daher im Interesse der Sache gern erbötig, auf Anfrage nach weitere Details brieflich mitzutheilen.

Magdeburg, 10. November. (W. T. B.) Die von den Zuckerindustriellen heute hier abgehaltene Versammlung war von etwa 100 Personen besucht. Bei den Verhandlungen sprach man von mehreren Seiten gegen den großen Verein der Rübenzuckerfabrikanten, der die Interessen der Melassezuckerfabrikanten zu sehr wahrnehme, und für die Gründung eines neuen Vereins der Rübenzuckerfabrikanten aus. Bezüglich der Besteuerung wurde eine Petition an den Reichskanzler beschlossen, welche dahin geht, daß der bisherige Satz von 80 ₰ pro Centner beibehalten werde und daß auf den Centner Zucker $10^1/_2$ Ctr. Rüben gerechnet werden mögen. Die Fabrikanten, welche ihre Melasse weiter verarbeiten, sollen 10 ₰ pro Centner mehr zahlen, die Etablissements, welche lediglich entzuckern und die Rübenzuckerfabriken, welche fremde Melasse einführen, sollen mit 3 ℳ. pro Centner Melasse besteuert werden.

*) Und in gleicher Farbe! Wenn anderweitige Zollbeamten zusammenstehen, sieht man, daß jeder eine andere Farbe zu Rock, Mütze und Beinkleid hat. D. Red.

Sarah Bernhardt mit ihrer Truppe von Holland, woselbst sie Vorstellungen gegeben hatte, zurückkehrend, fuhr über Brüssel mit dem Expreßzuge nach Paris. In Esschen, woselbst die Steuerrevision stattfindet, weigerte sich die Künstlerin entschieden, für sich und ihre Truppe, sich der Steuerrevision zu unterziehen und zu dem Zwecke den Wagen zu verlassen. Alles Zureden, alle Vorstellungen halfen nichts; die Künstlerin blieb fest. Endlich wurde der Chef der Steuer herbeigerufen; da auch er nichts ausrichten konnte, so ließ er, schnell entschlossen, den Wagen aus dem Zuge aushängen und auf ein Nebengeleise schieben. Schon läutete es zum Abgange des Zuges, da endlich gab die Schauspielerin, die sonst einige Stunden in Esschen hätte bleiben müssen, nach, die Revision fand statt, aber der Expreßzug hatte einen halbstündigen unnützen Aufenthalt zu erleiden gehabt.

Briefkasten.

Erlaube mir für den Fragekasten der Umschau folgende Fragen zur Beantwortung zu stellen:

1. Hat ein Zoll- oder Steuer-Einnehmer das Recht, Personen, welche einen kleinen Betrag zu bezahlen haben, z. B. 4,50 Mk., zurückzuweisen, wenn sie beisp. ein 5-Markstück einzahlen oder sie zu veranlassen, bei irgend einem Kaufmann das Geldstück erst in kleinere Stücke umzuwechseln? (Voraussetzung hierbei ist, daß der betr. Beamte mit Kleingeld wohl versehen ist.)
2. Nach §. 24 alin. 3 des Tabaksteuer-Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die festgestellten Steuerbeträge bis zum 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres einzuzahlen. Können nun die Tabakspflanzer gezwungen werden, die Steuer vor diesem Termine zu entrichten?

   Im Verneinungsfalle dieser obigen Frage: Kann aber ein Tabakpflanzer, gegen den wegen unterlassener Anmeldung seiner Tabaksfläche prozessualisch vorgegangen ist, gezwungen werden, zugleich mit der Strafentrichtung auch die einfache Steuer vor dem gedachten, gesetzlichen Termine einzuzahlen?
3. Wie unterscheidet man am besten „blos geschwärztes" von „gefärbtem" Leder, abgesehen von der Eigenschaft des geschwärzten Leders, leicht abzufärben?

Antwort:

ad 1. Nach §. 2 Ziffer 5 der Anweisung zur Kassen-Buchführung für die unteren Hebestellen ist nur das Umsetzen oder Auswechseln von Münzen oder Papiergeld aus Staatskassen, nicht aber das Herausgeben auf ein größeres Geldstück bei Annahme eines Steuerbetrages verboten.

ad 2a. Liegt die Befürchtung vor, daß der Staat den Steuerbetrag verlieren könnte, z. B. in Folge Auswanderung des Steuerpflichtigen oder weil Vermögensverfall desselben zu erwarten steht, so kann der betreffende Tabakssteuerbetrag auch vor dem 15. Juli eingezogen werden.

ad 2b. Obige gesetzliche Frist besteht nur für diejenigen, welche auch sonst auf dem Boden des Gesetzes stehen. Dies ist bei Denen, welche den Tabak nicht angemeldet haben, nicht der Fall und muß von diesen der Steuerbetrag sofort mit der Strafe eingezogen werden.

ad 3. Beim bloßen Schwärzen des Leders wird demselben eine Fettsubstanz nebst Kienruß oder Eisenvitriol aufgebürstet, während das Schwarzfärben durch Aufbürsten von Blauholzabkochung und Eisenbrühe bewerkstelligt wird. Reibt man blos geschwärztes Leder mit feinem Seidenpapier ab, so wird sich auf diesem der Fleck als ein fettiger, durchscheinender darstellen, bei gefärbtem Leder aber nicht.

   Im Uebrigen werden gewöhnlich nur die weniger sorgsam zugerichteten Rinds-, Roß- und Kalbfelle blos geschwärzt, die zu feiner Arbeit bestimmten Lamm-, Ziegen- und Schaffelle dagegen gefärbt.

Neue Bücher.

Rumpf-Schütze. Wie wir bereits durch die Extra-Beilage unserer November-Nummer angekündigt haben, erscheint in diesem Monate die 7. Auflage dieses jetzt von dem Rechnungsrath im Kg. Preuß. Finanz-Ministerium O. Schütze bearbeiteten Buches. Dasselbe — betitelt: Der preußische Steuerbeamte — giebt authentischen

Aufschluß über alle die Dienst- und Rechtsverhältnisse des preußischen Zoll- und Steuerbeamten betreffenden Fragen. Die Aushängebogen des Werkes liegen uns vor und können wir versichern, daß diese 7. Auflage, was die übersichtliche Anordnung des weitschichtigen, besonders vielseitigen Stoffes betrifft, die früheren Auflagen bedeutend übertrifft, abgesehen davon, daß sie durch die neuen Verordnungen über Wittwen- und Waisengelder, Wohnungsgeldzuschüsse ergänzt und auch sonst vielfach bereichert und verbessert ist. Die Ausstattung des Buches ist vorzüglich. Der Preis bei einigen 40 Bogen groß Oktav ein sehr mäßiger.

Materne-Schneider. Wir machen auf das Inserat der Wilh. Gottl. Kornschen Verlagshandlung auf der letzten Seite dieses Blattes hinsichtlich der zweiten, von dem Herausgeber der Umschau bearbeiteten Auflage des Maternescheu Buches: Die Kassen- Buch- und Registerführung der Preuß. Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter ꝛc. hiermit aufmerksam.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

In der Provinz Ostpreußen:

gestorben: der Hauptamtsrendant Seelmann in Memel.

versetzt: der Hauptamtsrendant Prejawa von Johannisburg nach Memel;

in der Provinz Westpreußen:

gestorben: der Obersteuerinspektor von Polenz in Dt. Crone.

in der Provinz Brandenburg:

befördert: der Hauptamtsassistent Erxleben in Potsdam zum Obergrenzkontroleur in Harburg (Provinz Hannover);

in der Provinz Pommern:

gestorben: der Provinzial-Steuersekretär Kasak in Stettin;

in der Provinz Schlesien:

versetzt: in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontroleure, 1. Steuerinspektor Bredenschey in Görlitz nach Neisse und 2. Petrillo in Neisse nach Görlitz;

in der Provinz Sachsen

befördert: der Hauptamtskontroleur Zemke in Naumburg zum Hauptamtsrendanten in Nordhorn (Provinz Hannover);

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtsassistent Bruhn in Hamburg zum Obergrenzkontroleur in Breden (Provinz Westfalen), 2. der Obersteuerkontroleur Schröder in Neustadt i. H. unter Belassung des Charakters Obersteuerkontroleur als Hauptamtsassistent nach Elberfeld (Provinz Westfalen), 3. der Obergrenzkontroleur Albertz in Tönning als Obersteuerkontroleur nach Neustadt i. H. und 4. der Hauptamtsassistent Koch in Kiel zum Obergrenzkontroleur in Tönning;

in der Provinz Hannover:

befördert oder versetzt: 1. der Obergrenzkontroleur, Regierungsassessor Funk in Harburg als Assessor an die Provinzialsteuerdirektion in Hannover, 2. der Obersteuerkontroleur Stietzel in Linden zum Hauptamtskontroleur in Naumburg a. S. (Provinz Sachsen;

in der Provinz Westfalen:

versetzt: der Obergrenzkontroleur, Regierungsassessor Dr. Schmidt in Vreden als Assessor an die Provinzialsteuerdirektion in Cassel;

in der Provinz Hessen-Nassau:

befördert oder versetzt: 1. der Oberrevisor Niemeyer in Frankfurt a. M. zum Ober-Steuerinspektor in Dt. Krone (Westpr.) 2. der Hauptamtskontroleur Stellbogen in Frankfurt a. M. zum Hauptamtsrendanten in Johannisburg (Provinz Ostpreußen) 3. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Otto in Frankfurt a. M. zum Oberrevisor daselbst;

in der Rheinprovinz

gestorben: der Hauptamtsassistent Hörz in Duisburg;

versetzt: der Obersteuerkontroleur Peine in Saarburg in gleicher Eigenschaft nach Linden (Provinz Hannover).

Ordensverleihungen.

Es wurde

1. dem Provinzialsteuerdirektor, Geheimen Obersinanzrath Freusberg in Cöln die Annahme des Ehren-Komthurkreuzes des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig und
2. dem Oberzollinspektor, Steuerrath Schmorl in Lübeck die Annahme des Ritterkreuzes des Herzoglich Mecklenburgischen Hausordens der Wendischen Krone

gestattet.

Bayern.

Pensionirt: der Hauptzollamtsverwalter Paulus zu Passau;

versetzt: der Hauptzollamtsverwalter Rabs in Waldmünchen in gleicher Diensteseigenschaft an das Hauptzollamt Passau; der Hauptzollamtsoffizial Mäusl in Simbach in gleicher Diensteseigenschaft an das Hauptzollamt München;

befördert: zum Hauptzollamtsverwalter in Waldmünchen der Hauptzollamtskontroleur Hagen in Reichenhall; zum Zollrechnungskommissär bei der Generaldirektion der Zölle der Hauptzollamtsoffizial Graf in München;

verliehen: dem als Stationskontroleur fungirenden Zollinspektor Lautenschlager in Königsberg i. Pr. der Rang eines Hauptzollamtsverwalters;

berufen: zum Hauptzollamtskontroleur in Reichenhall der Zollrechnungskommissär Friedl in München;

ernannt: zum Hauptzollamtsoffizial in Simbach der Hauptzollamtsassistent Felser in Hof in provisorischer Diensteseigenschaft.

Württemberg.

Verliehen: dem Kanzleihilfsarbeiter Steinbeis bei dem Steuerkollegium der Titel und Rang eines Sekretärs;

übertragen: die bei dem Steuerkollegium erledigte Revisorsstelle dem Kanzleihilfsarbeiter Bader bei demselben.

Baden.

Versetzt: der Oberzollinspektor Wirthle in Singen zum Hauptsteueramt Konstanz, der Oberzollinspektor Anselm in Stühlingen zum Hauptsteueramt Singen, der Hauptamtsverwalter Blum in Säckingen in gleicher Eigenschaft zum Hauptzollamt Mannheim, der Hauptamtskontroleur Haug in Baden zum Hauptsteueramt Singen, der Hauptamtskontroleur Glaser in Stühlingen zum Hauptsteueramt Baden, der Tabaksteuerkontroleur Belz in Schwetzingen in gleicher Eigenschaft nach Heidelberg;

ernannt: der Obereinnehmer Zahn in Rastatt zum Oberzollinspektor beim Hauptsteueramt Freiburg, der Obereinnehmer Beutler in Schwetzingen zum Obereinnehmer in Rastatt, der Obereinnehmer Wilckens in Donaueschingen zum Obereinnehmer in Schwetzingen, der Hauptamtsverwalter Fischinger beim Hauptzollamt Mannheim zum Obereinnehmer in Donaueschingen, der Hauptzollamtskontroleur Schuhmacher in Singen zum Domänenverwalter in Bonndorf, der Hauptamtskontroleur Hofstätter in Mannheim zum Obereinnehmer und Domänenverwalter in St. Blasien, der Finanzpraktikant Werber von Ettenheim zum Hauptamtskontroleur beim Hauptsteueramt Stühlingen, der Finanzpraktikant Josef Müller von Pülfringen zum Hauptamtskontroleur beim Hauptsteueramt Karlsruhe, der Domänenverwalter Rothmund in Bonndorf zum Hauptamtsverwalter beim Hauptsteueramt Säckingen, der Zollinspektor Roman, zur Zeit Stationskontroleur in Aachen, zum Oberzollinspektor beim Hauptsteueramt Stühlingen, der Finanzpraktikant Gimbel von Wertheim zum Hauptamtskontroleur beim Hauptzollamt Mannheim, der Finanzpraktikant Noë von Ernstthal zum Sekretär bei der Zolldirektion und Hauptamtsassistent Reinfarth in Mannheim zum Tabaksteuerkontroleur bei der Obereinnehmerei Schwetzingen.

Mecklenburg.

Ernannt: Der Oberzollrath Kühne zu Schwerin zum Mitgliede und Vorsitzenden der Prüfungskommission für die Supernumerare in der Steuer- und Zollverwaltung.

Verliehen: Dem Hauptamts-Assistenten Kandeler zu Hamburg der Charakter als Ober-Controleur.

Gustav Elkan's Verlags-Buchhandlung

Harburg (Elbe) übernimmt den Verlag von Werken, die das

Zoll- und Steuerfach

betreffen.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a./M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i./E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

M. Barschall, Königsberg i. Pr.,

Reichs-Post-Lieferant.

Spezialität:

Zoll- und Steuer-Uniformen und Effecten.

Beste Stoffe, eleganten Sitz, saubere Arbeit, billige Preise.

Vorläufige Anzeige.

Im Verlage von Wilh. Gottl. Korn in Breslau wird in einigen Monaten erscheinen:

Materne-Schneider,

die Kassen-Buch- und Registerführung der Preußischen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter, sowie der denselben untergeordneten Hebestellen.

In zweiter Auflage bearbeitet von

Albert Schneider,

Kgl. Preuß. Ober-Zoll-Inspector und Hauptamts-Dirigent.

Ein starker Band in Groß-Octav. Preis circa 8 M.

Diese neue, vollständig umgearbeitete Auflage wird von dem Herrn Neubearbeiter, der als Redacteur der „Umschau auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens" und Verfasser anderer Fachschriften in der Zoll- und Steuerbeamtenwelt wohl bekannt ist, mit folgendem Vorwort eingeleitet:

„Seit Erscheinen der ersten Auflage dieses Buches hat sich in der Zoll- und Steuergesetzgebung und damit auch in der Kassen-Buch- und Registerführung der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter, sowie der denselben untergeordneten Hebestellen vieles geändert. Die Mahl- und Schlachtsteuer, wie die Chausseegelder sind als Staatsabgaben aufgehoben, ebenso der Zeitungs- und Kalenderstempel. Hinsichtlich der Tabak- und der Brausteuer sind die alten Gesetze vollständig abgeändert, und neuergangen sind: Die Gesetze über Reichs-Spielkarten-stempelsteuer, über Reichsstempelabgaben, über die statistische Gebühr, ferner das Zolltarif-Gesetz vom 15. Juli 1879 und Regulative über Transitläger für Getreide und Holz. Die alten Anweisungen zur Kassen- und Buchführung der Hauptämter und der denselben untergeordneten Hebestellen, zur Verwaltung der den Hauptämtern ausgesetzten Amtsunkostenfonds sind durch neue ersetzt. Das Etatsjahr ist verlegt, der Wohnungsgeldzuschuß, wie staatliche Wittwen- und Waisenpensionen sind bewilligt worden und mußte demgemäß auch die Anweisung zur Rechnungslegung für die Hauptämter in vielfacher Beziehung Abänderungen erfahren. Hiernach war die Herausgabe dieser zweiten Auflage des Materne'schen Buches geboten und habe ich mich auf Antrag des Herrn Verlegers dieser Arbeit um so lieber unterzogen, als sie mir weitere Veranlassung gab, verschiedene Materien, welche mir durch meine 12jährige Thätigkeit in Elsaß-Lothringen zum Theil etwas entfremdet waren, alsbald wieder auf's Gründlichste durchzustudiren."

Das vor kurzem ebenfalls in zweiter Auflage erschienene

Materne'sche Zoll-Examinatorium,

neubearbeitet von

E. Heukeshoven,

Ober-Steuer-Kontroleur.

Ein Hilfsbuch für Zoll- und Steuerbeamte, sowie für Militairanwärter.

Preis gebunden 2,50 Mark.

sei hierdurch auf's neue in empfehlende Erinnerung gebracht; das eingehende Studium der Zollgesetzgebung wird den jüngeren Beamten durch den Gebrauch dieses Compendium wesentlich erleichtert.

Verlag von **Gustav Elkan, Harburg a. d. Elbe.**

Um den Herren Beamten, welche sich die ganze

Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte

anschaffen wollen, den Ankauf zu erleichtern, habe ich die folgende Preisermäßigung eintreten lassen.

Ich liefere also: 1 Troje, Bibliothek Band 1—8,

		gebunden
Band 1.	Zollgesetz. 3. Auflage	3 M. — Pf.
„ 2.	Regulative. Erster Band. 2. Auflage . .	5 „ 50 „
„ 3.	Zolltarif. 1879	3 „ 75 „
	Nachtrag dazu	— „ 75 „
„ 4/5.	Dienstverhältniß. 2. Auflage (1884) . . .	4 „ — „
„ 6.	Regulative. Zweiter Band	4 „ — „
„ 7.	Merck, Waarenlexikon	9 „ — „
„ 8.	Troje, Anleitung zum Studium. Erster Theil	3 „ 75 „
		34 M. 75 Pf.

für 30 Mark gebunden.

Einzelne Bände kann ich nur zum **vollen Ladenpreis** abgeben.

(Die Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte betreffend, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Sammlung zollgesetzlicher Bestimmungen die anerkannt beste der jetzt vorhandenen und zum Handgebrauch die geeignetste ist.

Wie ersichtlich, giebt die Verlagshandlung das Werk auch gegen monatliche Abzahlung von nur 3 Mark ab, eine Einrichtung, welche vielen Beamten Veranlassung geben wird, sich auf bequeme Art in den Besitz derselben zu setzen.

Die Umschau, Fachschrift für Zoll- und Steuerbeamte.)

Tabellen zur Berechnung der Pensionsbeträge

(Preis 1 Mk. — eventuell in Briefmarken)

von

H. Hartung, Hauptsteueramts-Rendant

in **Hannov.-Münden.**

In meinem Verlage ist erschienen:

Das Tabak-Steuer-Gesetz

vom 16. Juli 1879

von **P. Reinhold.**

Geheimer expedirender Sekretär und Kalkulator im Reichs-Schatzamte in Berlin.

Preis geheftet: 3 Mark.

Emil Baensch Verlag (R. Bredow).

Leipzig, 10 Königsstraße 10.

Verantwortlicher Redakteur: Ober-Zollinspektor A. Schneider in Rügenwalde. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

Neuer Griechischer Zolltarif. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer der Verzollungsklasse.	Nähere Bezeichnung der Waarenklasse.	Maßstab.	Eingangszoll in N. Drachm.	Lepta.
	D. Einige, anderswo nicht genannte Eßwaaren.			
143	Fruchtkonserven in hermetisch verschlossenen Büchsen und andere nicht besonders aufgeführte Waaren	Oka	2	—
	XIII. Weine und verschiedene weingeisthaltige Getränke und Flüssigkeiten.			
	A. Weine im Allgemeinen.			
144	a. Most und Weine in Fässern oder anderen Gefäßen	„	2	—
	b. Weine in Flaschen, nicht moussirend	„	3	—
	c. Weine in Flaschen, moussirend .	„	5	—
	B. Essig im Allgemeinen.			
145	Essig: a. gemeiner in Gefäßen . .	„	—	20
	b. in Flaschen	„	1	—
	C. Weingeisthaltige Flüssigkeiten.			
146	Bier: a. in Fässern oder Gefäßen .	„	—	35
	b. in Flaschen jeglichen Raumgehalts	„	—	60
147	Weingeist und Spirituosen im Allgemeinen, von über 70 Grad des 100 theiligen Aräometers . . .	„	1	—
148	Desgl. von unter 70 Grad des 100theiligen Aräometers	„	—	70
149	Liköre jeder Art, außer dem pharmazeutischen	„	2	—
	XIV. Garne und Gewebe.			
	A. Garne und Zwirn aus Baumwolle.			
150	Baumwolle, ausgekernte	—	frei	
151	Baumwollenwatte jeder Art . . .	Oka	1	—
152	Garne, ungebleichte, weiche:			
	a. bis zur Englischen Nummer 24	„	—	60
	b. über Nummer 24	„	—	80
153	Garne, gebleichte, weiche:			
	a. bis zur Englischen Nummer 24	„	—	66
	b. über Nummer 24	„	—	88
154	Garne, wassergefärbte, weiche:			
	a. bis zur Englischen Nummer 24	„	—	80
	b. über Nummer 24	„	1	4
155	Garne, ölgefärbte, weich, ohne Rücksicht auf die Nummer	„	1	50
	Anmerkung. Für die in irgend einer Weise gedrehten oder gezwirnten Garne erfolgt ein Zuschlag von 20 pCt. auf die in jeder Unterabtheilung bemessenen Zollsätze.			
156	Nähzwirn auf Papier oder auf Rollen, oder einfach auf Docken, gefärbt oder weiß, gedreht oder nicht gedreht, ohne Abzug für das Gewicht des Papiers.	„	1	20
	B. Baumwollene Gewebe.			
157	Ungebleichte, nicht besonders genannte:			
	a. bis 28 Fäden Kette und Einschlag in $^5/_{1000}$ Quadratmeter .	„	—	66
	b. bis 36 Fäden Kette und Einschlag in $^5/_{1000}$ Quadratmeter .	„	—	80
	c. bis 44 Fäden Kette und Einschlag in $^5/_{1000}$ Quadratmeter .	„	—	96
	d. über 44 Fäden Kette und Einschlag in $^5/_{1000}$ Quadratmeter .	„	1	12
158	Gebleichte, nicht besonders genannte, 25 pCt. Zoll mehr per Oka, als die ungebleichten.			
159	Gefärbte Garne, gedruckt oder ölgefärbt, nicht besonders genannt, 60 pCt. Zoll mehr per Oka, als die ungebleichten.			
160	Dochte, Strippen für Schuhe . . .	Oka	1	—
161	Durchsichtige Gewebe, Battist, Gaze, Musselin, Grenadin, Tüll, Spitzen, bedruckte Kopftücher und gestrickte Artikel mit Ausnahme der farbigen Kleider	„	6	—
162	Plüsch und plüschartige Gewebe, Strümpfe (Strumpfbänder), Bänder, Kordeln, Litzen und Schnüre, Posamentierwaaren, Vorhängestoffe, Möbelkattun, Pompadour und Kreton, Shirting über 56 Fäden hinaus. Weißwaaren. Kopftücher und Abschnitte baumwollener Gewebe	„	3	—
163	Segeltuch	„	—	20
164	Fertige Herren- und Kinderkleider unterliegen demselben Zoll wie der Stoff, aus welchem sie gefertigt sind, mit einem Zuschlag von 50 pCt.			
165	Fertige Kleider für Frauen und Mädchen, mit oder ohne Bänder und Stickereien, ohne Abzug für Verpackung	„	15	—
	C. Garn und Zwirn aus Leinen, Hanf und Jute.			
166	Näh- und Stickgarn	„	1	44
167	Jedes andere Garn aus Leinen, Hanf oder Jute	„	—	40
	D. Gewebe aus Leinen, Hanf oder Jute.			
168	Gewebe aus Leinen, Hanf oder Jute, nicht besonders genannt:			
	a. weniger als 8 Einschlagsfäden in $^5/_{1000}$ Quadratmetern enthaltend	„	—	28
	b. 8 bis 12 Einschlagsfäden in $^5/_{1000}$ Quadratmetern enthaltend	„	1	10
	c. über 12 Einschlagsfäden in $^5/_{1000}$ Quadratmetern enthaltend	„	3	—
169	Segeltuch	„	—	20
170	Spitzen und Stickereien	„	30	—
171	Tüll, Gaze, Battist und andere gazeartige Gewebe	„	16	—
172	Plüsch, Posamentierwaaren, Litzen, Bänder und Weißwaaren . . .	„	6	—
173	Fertige Kleider für Herren und Knaben unterliegen demselben Zoll wie das Gewebe, aus welchem sie gefertigt sind, mit einem Zuschlag von 50 pCt.			
174	Fertige Kleider für Frauen und Mädchen:			
	a einfache	„	20	—
	b. mit Stickereien und Spitzen und ohne Abzug der Verpackung	„	30	—
	E. Garne aus Wolle und Haaren.			
175	Garn:			
	a. ungebleicht, gezwirnt oder nicht	—	frei	
	b. gebleicht, gefärbt, gezwirnt oder nicht, mit Ausnahme der zur Fezfabrikation dienenden Garne, welche in der folgenden Kategorie aufgeführt sind	Oka	5	40
	F. Gewebe aus Wolle und Haaren.			
176	Wollmäntel, Wollröcke, grobe Stoffe aus Wolle und Ziegenhaaren, Wollstoff zu Strümpfen und ähn-			

Laufende Nummer der Verzollungsklasse.	Nähere Bezeichnung der Waarenklasse.	Maßstab.	Eingangszoll in N. Drachm.	Lepta.
	liches, grobe Decken, Gürtel für Menschen oder Thiere, Riemen und fertige Matrosenkleider von obigen Stoffen	Oka	—	50
177	Teppiche zum Ausbreiten:			
	a. Teppiche aus Haaren von Hund, Kalb und anderen großen Thieren	„	—	40
	b. bedruckte oder gepreßte oder aus Filz	„	1	20
	c. gewebt oder gewirkt von gefärbtem Wollengarn	„	3	—
	d. Persische Teppiche, Georgianische und sonstige ähnliche	„	6	—
178	Teppiche zum Ausbreiten, wie auch Vorhänge zur Bekleidung von Thüren	„	10	—
179	Wollene Unterjacken jeder Farbe, grob gewirkt und genäht, Strümpfe, sehr grob gestrickt, wollene und halbwollene Shawls, Büchermappen für Kinder, Reisesäcke, Matrosenmützen und Bettdecken und Tischdecken von Halbwollenstoff .	„	1	60
	Anmerkung. Wollene und halbwollene gestrickte Shawls werden nach Klasse 183 verzollt.			
180	Filze (mit Ausnahme für Teppiche und Maschinen), Filze zu Hüten für Männer und Knaben . . .	—	frei	
181	Unterjacken jeder Farbe, fein gewebte und genähte Strümpfe, desgl. fein gehäkelte oder fein gewebte Shawls und Reisemützen	Oka	5	—
182	Plüschwaaren. Fußreisedecken. Bänder und Posamentierwaaren, Litzen und Schnüre, Quasten, Franzen, ordinäre gedruckte Shawls, kleinere gehäkelte Shawls, Nähwaaren, Gewebe aus Filz, die nicht unter Litt. d. der Klasse 177 fallen	„	6	—
183	Shawls aus Kaschmir, Merino. Gewebe ähnlicher Art, Spitzen, Tüll, Grenadin, Fichu, Stickwaaren, Handarbeiten, mit oder ohne Metallfäden	„	12	—
184	Gewebe aus Wolle oder anderen thierischen Gespinnsten, nicht besonders genannt, jeder Farbe und Herstellungsart mit Ausnahme der fein gewebten Stoffe, wie z. B. Gaze, Tüll, Filets, Grenadin und ähnliche Arten, welche unter der vorigen Klasse begriffen sind:			
	a. bis zum Gewicht von 100 g (31,25 Dramia) pro Quadratmeter	„	12	—
	b. bis zum Gewicht von 200 g (62,50 Dramia) pro Quadratmeter	„	8	—
	c. bis zum Gewicht von 350 g (109,38 Dramia) pro Quadratmeter	„	5	—
	d. über das Gewicht von 350 g pro Quadratmeter	„	3	—
185	Aehnliche wie oben (Klasse 183), deren Kette und Einschlag zum Theil oder ganz aus Baumwolle besteht:			
	a. bis zum Gewicht von 200 g (62,50 Dramia) pro Quadratmeter	„	1	75
	b. über das Gewicht von 200 g pro Quadratmeter	„	1	—
186	Fertige Kleider für Herren und Knaben:			
	a. ganz wollene, feine, für den Sommer	„	6	50
	b. ganz wollene, grobe, für den Winter	„	4	—
	c. halbwollene, für den Sommer oder nicht	„	2	—
187	Kleider für Frauen und Mädchen, ganz wollene oder nicht	„	15	—

Laufende Nummer der Verzollungsklasse.	Nähere Bezeichnung der Waarenklasse.	Maßstab.	Eingangszoll in N. Drachm.	Lepta.
	G. Seide und Zwirn aus Seide.			
188	Rohe, gesottene und unverarbeitete Seide	—	frei	
189	Aufgespulte, gesponnene oder gezwirnte und Flockseide, weiße oder gefärbte Seide, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen .	Oka	2	—
	H. Seidene und gemischte Gewebe.			
190	Blonden und Spitzen, Fichu, Schleier, Tüll, Krepp, Gaze, Einsätze mit oder ohne Metallverzierungen . .	Drami	—	40
191	Stickereien, Gewebe mit Metallfäden, Bänder, Hemd- und Strumpfwaaren, Litzen, Nähwaaren, nicht besonders benannt	Oka	40	—
192	Bandgeflechte, Franzen, Posamentierwaaren mit oder ohne Metall- und Glasverzierungen	„	24	—
193	Düffelstoffe und Blousen	„	60	—
194	Seidene Gewebe jeder Farbe, nicht besonders genannt	„	30	—
195	Seidene Gewebe, nicht besonders genannt, auch nicht sichtbare Fäden anderer Art enthaltend	„	10	—
196	Halbseidene Franzen und Litzen . .	„	8	—
197	Fertige Herren- und Knabenkleider unterliegen demselben Zolle wie die Gewebe, aus welchen sie gefertigt sind, nebst 50 pCt. Zuschlag.			
198	Fertige Damen- und Mädchenkleider unterliegen dem Zolle des feineren Stoffes, aus welchem sie verfertigt sind, mit Zuschlag von 50 pCt.			
199	Wachsleinwand und Kanevas . .	„	8	—
	Anmerkung. Gewebe aus Garn, welches auch Seide enthält, werden, wenn durch letzteres nicht die Garne aus anderen Spinnstoffen verdeckt werden oder nicht mit demselben in der ganzen Länge des Gewebes vermischt sind, nicht als Seidengewebe angesehen.			
	J. Taufkleider.			
200	Taufkleider: a. einfache	„	4	—
	b. feine	„	10	—
	XV. Artikel aus Esparto, Hanf, Aloëfasern, wie auch Erzeugnisse der Walkerei und Hutfabrikation, künstliche Blumen und Korbflechterwaaren.			
	A. Artikel aus Esparto.			
201	Seile aus Esparto, Teppiche und jede andere nicht genannte Art .	„	—	10
	B. Grobe Arbeiten aus Hanf.			
202	Hanfgarn zur Seilfabrikation . .	—	frei	
203	Grobe Gewebe, Säcke, Seile jeder Herkunft, weiß oder getheert, Bindfaden zum allgemeinen Gebrauch (mit Ausnahme von Apothekerbindfaden und Schusterdraht) . .	Oka	—	25
204	Werg im Allgemeinen	—	frei	
	C. Gegenstände der Fischerei und Jagd.			
205	Fisch- und Jagdnetze aus Leinen, Haaren oder Seide	—	frei	
	D. Gegenstände der Walkerei.			
206	Wollener Zwirn für Fes, ölgefärbt, ungedreht	—	frei	
207	Halbverarbeitete Gewebe für Fes im Rohzustande	—	frei	
208	Fes im Allgemeinen, rothe, weiße oder schwarze jeder Herkunft und Qualität	Oka	8	—

Laufende Nummer der Verzollungsklasse.	Nähere Bezeichnung der Waarenklasse.	Maßstab.	Eingangszoll in N. Drachm.	Lepta.
	E. Erzeugnisse der Hutfabrikation.			
209	Filze für Frauenhüte	Stück	1	—
210	Hüte im Allgemeinen:			
	a. hohe Cylinderhüte aus Seide oder anderem Stoff und vermischte Hüte, wie auch der Claquehut	„	3	—
	b. niedrige Hüte für Männer und Knaben, mit Ausnahme der Strohhüte	„	1	20
	c. Strohhüte guter Qualität, für Männer und Knaben, wie Panamas	„	—	60
	d. grobe Strohhüte für Arbeiter	„	—	5
	ungarnirte Hutformen für Frauen	„	1	—
	desgl. in irgend einer Weise garnirt, aber nicht aus Seide	„	10	—
	desgl. irgend welcher Art und seidene	„	20	—
	F. Künstliche Blumen und Schmuckfedern.			
211	Künstliche Blumen aus Gewebe jeder Qualität, einzeln, in Kränzen, Guirlanden ꝛc.	Oka	30	—
212	Verarbeitete Schmuckfedern, einzeln, verschiedener Form	Drami	—	50
	G. Korbflechterwaaren.			
213	Große Körbe und Handkörbe jeder Form von Ruthen oder auch Rohr für den allgemeinen Gebrauch . .	—	frei	
214	Geflechte für Flaschen und Oelpressen, Matten zur Verpackung von Möbeln und Waaren	—	frei	
215	Lastkörbe im Allgemeinen	Oka	—	10
216	Große Körbe und Handkörbe und jede andere Korbart aus Weidenruthen oder anderem zur Rohrfabrikation dienenden Pflanzenstoff, mit Ausnahme der ordinären Rohrkörbe	„	—	20
217	Größere Körbe und Handkörbe für den Luxus, aus jedem beliebigen vegetabilischen Flechtstoff oder in Verbindung mit metallenen Drähten oder mit Metallverzierungen .	„	4	—
218	Matten für Entrees (zum Abtreten der Füße)	„	—	20
	H. Verschiedene andere Artikel.			
219	Galoschen aus Gummi	„	3	—
220	Peitschen aus Darm, mit oder ohne Metall, aus gefirnißtem Zwirn oder in Verbindung mit Leder .	Dutzend	6	—
221	Saiten aus Darm zum Kratzen der Baumwolle, wie auch Saiten für musikalische Instrumente . . .	—	frei	
	J. Besen im Allgemeinen.			
222	Besen: a. einfache und gewöhnliche .	Oka	—	20
	b. anderer Art aus Pflanzenstoff und Holz	„	—	40
	Erzeugnisse aus Mineralien, Metallen.			
	XVI. Erzeugnisse der Töpferei und Glasfabrikation.			
	A. Töpferwaaren.			
223	Jede Art von gebrannter Erde ohne Glasur	—	frei	
224	Desgl. mit Glasur	Oka	—	4
225	Allerlei Arten, von gebrannter Erde mit Porzellan- oder anderer Glasur (mit Ausnahme von Firniß), weiß, einfarbig und einfach oder einfarbig mit Rändern	„	—	14
226	Desgl. wie oben, bunt bemalt, modellirt, vergoldet oder anderer Art mit Darstellungen	Oka	—	50
227	Verschiedene Arten von Porzellan, weiß, einfach	„	1	—
228	Desgl. wie oben, bemalt, modellirt, vergoldet oder andere mit Darstellungen	„	2	—
229	Allerlei Luxusartikel oder Kunstsachen aus Europa, China, Japan . .	„	7	—
	B. Glaswaaren.			
230	Glasscherben, Glasstaub oder Glasmasse	—	frei	
231	Ordinäre Flaschen (auch die großen mit Korbgeflecht [Damizanen]) mit Ausnahme der weißen Flaschen .	Oka	—	6
232	Gläserne Geräthe, nicht besonders genannt, weiß, einfach, geformt, aus einfachem Glasfluß	„	—	20
233	Desgl. wie oben, geschliffen oder modellirt	„	—	50
234	Desgl. wie oben, mit Gold- oder farbigen Verzierungen, wie auch Krystallwaaren, außer den besonders genannten	„	—	80
235	Glasscheiben:			
	a. ordinäre	„	—	15
	b. bemalt, geschliffen, geriefelt .	„	—	30
236	Krystalltafeln	„	—	40
237	Uhrgläser, Operngläser (nicht Augengläser), optische Instrumente . .	„	3	—
238	Nachahmungen von Edelsteinen. Perlen aus Glas, Korallen, Theile von Kronleuchtern, Glasgespinnste, Glaskugeln ꝛc.	„	—	70
	XVII. Verarbeitete Mineralien, Metalle.			
	A. Verarbeitete Mineralien.			
239	Artikel von natürlichem Marmor, Stuck oder Stein (außer den Denkmälern der alten Kunst, welche zollfrei sind) oder aus Alabaster, modellirt oder vergoldet . . .	„	—	10
240	Schieferplatten, Schieferstifte, mit oder ohne Holzeinfassung . . .	—	frei	
	B. Einfache Eisenartikel.			
241	Schienen, Laschen und Brücken aus Gußeisen für Eisenbahnen . . .	—	frei	
242	Artikel aus Gußeisen zum gewöhnlichen Gebrauch, verzinkt, verzinnt oder angestrichen	Oka	—	10
243	Artikel wie oben, zum Schmuck von Tischen und Etagèren, für Kleider (Knöpfe, Spangen), zur Beleuchtung ꝛc., wie auch Artikel aus Weißblech	„	—	40
244	Allerlei Artikel aus Schmiedeeisen, ohne Politur und Schmirgelschliff oder Vergoldung, nur verzinnt, lackirt, angestrichen oder gefeilt .	„	—	25
	Anmerkung. In diese Kategorie gehören die ordinären Messer mit Handgriff aus Holz, Knochen, Eisen oder anderem Stoff.			
245	Desgl. wie oben, polirt, geschmirgelt oder vergoldet	„	—	50
246	Geldschränke im Allgemeinen . . .	„	—	20
247	Netze aus Draht, Drahtgeflechte . .	„	—	30
248	Nägel, Schrauben, Stifte im Allgemeinen	„	—	15
249	Landwirthschaftliche Geräthe und Instrumente	—	frei	
250	Eisenartikel für den Schiffsbau und zum Gebrauch auf Schiffen . .	—	frei	
251	Vogelkäfige, Laternen, Fleischschränke, Drahtglocken zur Bedeckung von Speisen	Oka	2	—

Laufende Nummer der Verzollungsklasse.	Nähere Bezeichnung der Waarenklasse.	Maßstab.	Eingangszoll in N. Drachm.	Lepta.
	C. Maschinen im Allgemeinen.			
252	Motore, Dampfkessel jeder Art, Maschinentheile, Bewässerungsmaschinen, Saug- und Druckpumpen, landwirthschaftliche Maschinen, wie Mäh- und Dreschmaschinen ꝛc., Feuerspritzen und verschiedenartige andere Maschinen mit Ausnahme der besonders aufgeführten . . .	—	frei	
253	Maschinen zum Fleischbraten, Fleischhack- und sonstige Maschinen für anderen Hausgebrauch, z. B. zum Schneiden der Früchte	Oka	1	—
254	Kaffeemühlen, Straßenbewässerungs-Maschinen, Klosets, Dezimalwaagen und die übrigen eisernen Waagen mit ihren Gewichten . .	„	—	40
255	Nähmaschinen oder auch sonstige Maschinen für die Hausindustrie . .	—	frei	
256	Apparate für Schwammfischer und Taucher	—	frei	
257	Hängeschlösser oder einfache und mit Bronze verzierte Schlösser . . .	Oka	—	60
	D. Artikel aus Stahl.			
258	Schienen und Laschen für Eisenbahnen	—	frei	
259	Federn für Wagen und Eisenbahnwagen	Oka	—	10
260	Jede Art von Stahl, welche nicht besonders erwähnt ist	„	—	50
261	Feinere Stahlwaaren	„	2	—
	E. Artikel aus Blei.			
262	Buchdruckerlettern und allerlei typographische Verzierungen	—	frei	
263	Röhren, Platten und Bleche zur Dachbedeckung und für andere Zwecke, Blei in Rollen	Oka	—	10
264	Kugeln und Schrot	„	—	20
265	Sonstige Kunstartikel und Kinderspielzeug	„	1	—
	F. Artikel aus Kupfer.			
266	Röhren, Nägel, Schrauben, stereotypische Platten, Platten für geographische Karten, chalkographische Platten und sonstige derartige Artikel	—	frei	
267	Sonstige nicht besonders genannte Artikel	Oka	1	—
	G. Artikel aus Bronze.			
268	Verbindungstheile für Maschinen oder im Allgemeinen für Röhren, und typographische Artikel . . .	—	frei	
269	Allerlei einfache grob gearbeitete Artikel, nicht besonders genannt, Kaffeemühlen orientalischen Gebrauchs	Oka	1	—
270	Allerlei Artikel, modellirt, vergoldet oder emaillirt	„	2	—
271	Artikel, verziert mit anderen edlen Metallen	„	3	—
	H. Artikel aus Zink.			
272	Allerlei Artikel, einfache und von grober Arbeit	„	—	40
273	Desgl. von feiner Arbeit, vergoldet, emaillirt oder in Verbindung mit anderen edlen Metallen	„	1	—
	J. Artikel aus Zinn.			
274	Allerlei einfache Artikel aus Zinn .	„	—	40
275	Desgl., vergoldet oder verziert mit anderen edlen Metallen	„	1	—
	K. Artikel aus Silber.			
276	Allerlei einfache Artikel aus Silber	Drami	—	8
277	Desgl., modellirt, vergoldet, emaillirt oder verziert mit Gold oder Platina	„	—	12
	L. Artikel aus Gold oder Platina.			
278	Artikel aus Gold oder Platina . .	Drami	—	40
279	Allerlei Artikel aus Silber und aus nicht näher bezeichneten Metallen	Oka	10	—
	M. Vermischte Artikel.			
280	Artikel aus vermischten Metallen, welche nicht besonders aufgeführt sind, nach dem Artikel 5 des Gesetzes, betreffend den Zolltarif.			
	XVIII. Musikalische Instrumente und wissenschaftliche Geräthe.			
	A. Musikalische Saiteninstrumente.			
281	Klaviere (Pianos), aufrechtstehende, gebraucht oder nicht	Stück	80	—
282	Flügel	„	130	—
283	Violinen und andere Saiteninstrumente, gebraucht oder nicht . .	—	frei	
	B. Musikalische Instrumente aus Metall.			
284	Alle aus Metall verfertigten musikalischen Instrumente, gebraucht oder nicht	—	frei	
	C. Musikalische Instrumente aus Holz.			
285	Alle aus Holz verfertigten musikalischen Instrumente	—	frei	
286	Jedes musikalische Instrument, welches nicht zu den drei vorstehenden Klassen gehört	—	frei	
	D. Wissenschaftliche Instrumente im Allgemeinen.			
287	Lanzetten, Schröpfmesser, Instrumente aller Art für den medizinischen Gebrauch, für die Chirurgie, die Geburtshülfe, die Augenheilkunde, für die Physik, Optik, Chemie, Astronomie, Architektonik, Geometrie und im Allgemeinen jedes sonstige wissenschaftliche Instrument, nicht besonders hier genannt, wie auch Instrumente allgemeineren Gebrauchs, wie Barometer, Thermometer, Chronometer, Sonnenuhren, Kompasse, Schrittmesser, Aräometer, Dichtigkeitsmesser, Weinmesser, Tropfenmesser ꝛc. in einfachen Etuis oder ohne solche	—	frei	
	E. Uhren im Allgemeinen.			
288	Taschenuhren, goldene oder vergoldete	Stück	5	—
289	„ silberne oder versilberte	„	2	—
290	„ aus anderem Material	„	1	—
291	Uhrgehäuse, goldene oder vergoldete	„	3	50
292	„ silberne oder versilberte	„	1	—
293	„ aus anderem Material	„	—	50
294	Uhrwerke zu Taschenuhren, ohne Gehäuse	„	1	50
295	Ordinäre Uhren aus Holz, und Werke: a. Wand- und Taseluhren oder Theile solcher Werke . . . . b. die übrigen Theile und Werke derselben, so weit sie unter einer dem obigen Zollsatze unterworfenen Klasse nicht untergebracht werden können . . .	Oka „	1 2	50 50
296	Uhren und Theile von Uhren, welche für öffentliche Gebäude bestimmt sind	—	frei	

Schluß folgt als Beilage einer späteren Nummer.

N12<922545612180
UNI.BIBLIOTHEK MANNHEIM

WISSENSCHAFTLICHE
STADTBIBLIOTHEK
MANNHEIM
INV.NR.
SEITE
Zs 2°
621